1830 Juni.

Beiträge
zur Kenntniß
des
Schlesischen Provinzialrechts
für
Geschäftsmänner.

Erste Fortsetzung:

Das Nieder- und Oberschlesische Provinzialrecht

enthaltend.

Breslau,
bei F. E. C. Leuckart.
1830.

Das Provinzialrecht von Niederschlesien

historisch-kritisch erläutert

von dem

Ober-Amts-Regierungsrath Stylo,

nebst

einer Uebersicht

des

Oberschlesischen Provinzialrechts

von dem

Ober-Amts-Regierungsrath Westarp.

Breslau,
bei F. E. C. Leuckart.
1830.

Sr. Durchlaucht

dem Fürsten

Heinrich zu Carolath-Beuthen,

Königl. Preuß. Oberjägermeister und Chef des Hofjagdamtes,
Obristen im zwölften Landwehr-Regiment,
Ritter mehrerer Orden,

verehrungsvoll

zugeeignet.

V o r w o r t.

Schlesien erstreckte sich früher bis an die Wartha und hatte mit Polen einen König, und der Bischof von Gnesen übte das geistliche Regiment in Schlesien aus, bis König Casimir von Polen das kurz vorher in Schmograu für Schlesien gestiftete Bisthum nach Breslau verlegte.

Erst in der Mitte des zwölften Jahrhunderts erscheint Schlesien als selbstständiges Reich, nachdem Boleslaus III. König von Polen sein Reich theilte, und Schlesien seinem Sohne Wladislaus zufiel.

Dieser theilte das väterliche Erbe weiter, und so erhielt von seinen Söhnen Boleslaus Breslau, Miecislaus Oppeln, und Conrad Glogau. So theilten die Herzöge aus dem Hause der Piasten immer weiter, bis Schlesiens kleine Fürstenthümer ausgebildet waren, die ohnmächtig zwischem dem Deutschen und Polnischen Reiche lagen.

In Deutschland hatte der hohe Adel und die Geistlichkeit die Macht des Kaisers an sich gerissen, und die Bewohner größerer oder kleinerer Bezirke in ein Unterthänigkeits Verhältniß gesetzt, welches Polen gar nicht kannte; denn während in Deutschland durch die Ritter und Kreuzzüge sich das Lehnwesen immer mehr ausbildete, ging desto ruhiger Polen dem blühenden Zustande entgegen, in welchem wir es unter Casimir dem Großen finden, der 1333 so weise Gesetze gab (cf. Krasickis Biogr. Casimir des Großen), daß alle Versuche seiner Großen gegen das Eigenthum der Bauern lange zurückgehalten wurden. Ob sich nun gleich in der Folge das Unterthänigkeits Verhältniß in Polen am meisten ausgebildet hat, so war damals der Bauer

noch völliger Eigenthümer seines Grundes und Bodens, und Polen ein mächtiges und in der Kultur gegen andere Länder weit vorgeschrittenes Reich, wie dies die Stiftung der Universität Krakau beweiset.

Der Schlesier war ursprünglich Pole in Sprache und Sitten; er kannte das Lehnwesen nicht und behielt auch nach der Trennung vom Hauptlande die Polnischen Gesetze; daher die noch vorhandenen Czaudengüter in Schlesien, stets als von allem Lehnsverbande freie Güter nach Polnischem Recht angesehen wurden. — Schlesien neigte sich indeß bald zu der in Deutschland fortschreitenden Cultur hin, während diese unter den Jagellonen in Polen stehen blieb, unter den Wahlkönigen aber solche Rückschritte machte, daß am Ende jeder Gutsbesitzer Herr über Leben und Tod seiner Bauern ward, ein Reichstagsgesetz durchging, wornach ein Bauer gar keinen Gerichtsstand hatte, und die Königl. Macht von dem nie pozwalam eines einzigen Szlachcic abhängig gemacht wurde.

Während dem blüheten in Schlesien durch die vielen Hofhaltungen mehrere Städte auf; durch die Verheiratungen Piastischer Fürsten mit deutschen Prinzessinnen wurden deutsche Colonisten nach Schlesien gezogen, welche, dem immer drückender werdenden Lehnswesen in Deutschland ausweichend, in die Städte zogen, die Heinrich der Finkler als Gegengewicht gegen die Burgen der Ritter zu bauen angefangen hatte.

Die Deutschen Einwanderer brachten nach Schlesien auch das Recht der Deutschen Städte mit, und Heinrich I. von Liegnitz bestätigte das Magdeburgische Recht für die Stadt Goldberg, deren Bergleute sich bald darauf so tapfer gegen die Tartaren bei Wahlstadt schlugen; und eben so hatte Herzog Boleslaus schon vorher im Jahre 1170 die Stadt Liegnitz auf deutsches Recht gegründet.

Doch mit diesen kam auch das Deutsche Lehnwesen nach Schlesien; die ohnehin nicht mächtigen Herzöge aus dem Piastenstamme verloren ihre meisten Rechte über ihre Vasallen, und so kam es

endlich, daß die Herzöge, welche vorher die Gerichtsbarkeit allein ausgeübt hatten, dieselbe in den Händen von eben so vielen Gerichtsherren sahen, als sich Gutsbesitzer im Herzogthum befanden. — Von innen und von außen beengt zogen es diese bis dahin unumschränkten Piasten endlich vor, sich in fremde Lehnbarkeit zu begeben, und es nahmen die Oberschlesischen Herzöge schon zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts ihre Fürstenthümer von der Krone Böhmen zum Lehn, dergestalt, daß zu Ende jenes Jahrhunderts Kaiser Wenzel schon Oberlehnsherr von ganz Schlesien war, und die Schlesischen Herzöge mit der Bömischen Lehnsherrschaft den schwarzen Adler im goldnen Felde annahmen, indem sie den früher geführten weißen Adler im rothen Felde ablegten, nachdem Casimir im Jahre 1335 im Frieden von Trentschin auf Schlesien Verzicht geleistet hatte.

Schlesien konnte dessen ungeachtet zu keinem ruhigen Zustande gelangen, da im 15ten Jahrhundert die Husittenunruhen das Land verwüsteten, welches endlich durch den Frieden von Ollmütz im

Jahre 1478 durch Mathias mit Ungarn vereinigt wurde, nach dessen Tode aber im 16ten Jahrhundert wieder an Wladislaus von Böhmen und nach der Schlacht von Mochaz an Anna, Gemahlin Ferdinands von Oesterreich, fiel. — Die Verwaltung des Innern blieb in den einzelnen Fürstenthümern den Piastischen Herzögen mehr oder weniger selbstständig, je nachdem ihnen die privilegirten Stände noch einige Vorrechte gelassen hatten, bis sie endlich ganz ausstarben, und ihre Fürstenthümer von dem Oberlehnsherrn anderweit vergeben wurden; Breslau fiel sogar dem Bischof von Schlesien anheim, welcher princeps ligii geworden.

Aus so verschiedenartigen Elementen ist nun Schlesien zusammengesetzt, und es ist bei solchen Schicksalen kein Wunder, daß die Schlesischen Rechtsverhältnisse verwickelter sind, als die der anderen Länder, zumal die meisten aus einer finstern Zeit, wo jeder Herr seyn wollte, und kein kräftiger Geist das Ganze zu leiten vermochte, herrühren.

Unserer Preußischen Regierung war es vorbehalten, aus der blühenden Provinz ein Ganzes zu bilden, indem die früheren Abtheilungen nur noch dem Namen nach bestehen — Allein die Privatrechte schonend, sind noch die früheren einzelnen Gesetze und alten Gewohnheiten beibehalten worden; sie sollten jedoch gesammelt und, den Fortschritten der Zeit angemessen, bearbeitet werden. Doch der gute Wille der Regierung ist noch nicht in Erfüllung gegangen, denn die früheren Provinzialstände haben sich über ein Provinzial-Gesetzbuch noch nicht vereinigen können, obgleich zwischen Beamten und Ständen seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts darüber vielfältig verhandelt worden ist.

Der Schlesier hat daher nöthig, noch fortwährend diejenigen Rechte und Gewohnheiten zu kennen, welche aus einer Zeit herstammen, wo man viele für unser Zeitalter nicht passenden Gewohnheiten hatte, und wo manches Unrecht als Recht galt.

Für Niederschlesien hat der verstorbene Ober-Amts-Regierungsrath Stylo zu Glogau im Jahre

1797 eine sehr gründliche Zusammenstellung, und der Ober-Amts-Regierungsrath Westarp eine Uebersicht der Oberschlesischen Localrechte und Gewohnheiten bearbeitet, und diese werden hiermit dem gelehrten Publico mitgetheilt, besonders aber denjenigen übergeben, die solche in ihren Berufsgeschäften brauchen, bisher aber nur durch kostspielige Abschrift sich in deren Besitz setzen konnten.

Weit entfernt uns dabei irgend ein Verdienst zuzuschreiben, halten wir es doch für unsere Pflicht, den geneigten Leser darauf aufmerksam zu machen, daß bei dem Druck die möglichste Sorgfalt angewendet, und von uns die Fehler, welche die Unachtsamkeit der Abschreiber so vielfach, besonders in den Citaten der Handschrift einverleibt und letztere entstellt hat, nach den Quellen verbessert, und dadurch, wie wir uns schmeicheln, der Zweck der Brauchbarkeit erreicht worden ist.

Der Bereich des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau hat schon eine Bearbeitung der loca-

len Rechtsverhältnisse nach den Materien unsers Allgemeinen Landrechts geordnet, mit welcher daher auch der Anfang mit den Beiträgen zur Kenntniß des Schlesischen Provinzialrechts gemacht worden ist.

Freilich ist seit diesen Zusammenstellungen manches abgeändert worden, allein wir hielten uns nicht ermächtigt etwas davon wegzulassen, da das Abgeschaffte mitunter in genauer Verbindung mit dem noch Bestehenden ist, theils aber für die Rechtsgeschichte stets einen bleibenden Werth behält.

Die kurzen von uns beigefügten Anmerkungen, welche die durch die neuere Gesetzgebung umgestalteten Rechtsverhältnisse andeuten, dürften, wie wir uns schmeicheln, den nicht unwillkommmen seyn; da eine ausführliche Darstellung derselben theils die Grenzen unseres Vorhabens überschreiten, theils auch den Ankauf dieser Sammlung dem Publicum durch Preiserhöhung erschweren würde.

Wenn nun aus dieser Zusammenstellung hervorgeht, welche Fortschritte die neueste Zeit in der Gesetzgebung gemacht hat, und wie viel von den barbarischen Gesetzen der Vorzeit abgeschafft worden, so wird dies jeden guten Schlesier mit dem wärmsten Dank für den gerechten König beseelen, dem das Vaterland so viel zu verdanken hat. —

O rara temporum felicitas!

TACIT.

Inhalt.

I. Niederschlesien.

Seite

II. Oberschlesien.

Seite

Sectio I.

Generalia von den im Glogau'schen Departement geltenden, vom Römischen und denen in den Preußischen Staaten etablirten Gesetzen abweichenden besondern Rechten und Statuten.

In ganz Schlesien gilt, außer dem Römischen Civilrecht auch das gemeine Sachsen oder Magdeburg'sche Recht als subsidiarisches Recht. Dies bestätiget nicht nur die ältere und neuere Praxis, sondern es liegen auch selbst in den Provinzial-Gesetzen Beweise, daß beiderlei Rechte in Schlesien allgemein angenommen sind. Mehrmalen wird darin neben den geschriebenen gemeinen Kaiserl. Rechten auf das gemeine Sachsenrecht, als ein in Schlesien landübliches Recht, Bezug genommen, welche Beziehung hauptsächlich anzutreffen,

1. in dem von Ferdinand I. den 22. September 1528 in Schlesien publicirten Landfrieden; (Weingart. fasc. div. jur. L. II. p. 13.)
2. in dem Münsterberg-Frankensteinschen Privilegio Maximilians II. vom 30. Mai 1570. (ibid. p. 149).

Und das ehemalige Kaiserl. Oberamt in Schlesien hat in einem den 22. April 1671 ausgestellten Attest bezeuget:

> daß in Schlesien das Jus Saxonicum Magdeburgicum, insofern demselben nicht die Local-Statuten und Observanzen derogiren, von Alters her recipirt sey und observirt werde.

Seidel in obs. de Sil. Jur. L. I. C. 1. §. 4., von Friedeberg de Jur. Sil. L. 1. C. 6. §. 3., anderer Beweisthümer nicht zu gedenken, welche zum Theil von den Schlesischen Rechtslehrern angenommen, als:

Seidel cit. loc. — Schieferdecker ad Ant. Fabr. L, I. Tr. 30. qu. 4. — Schickfuss in Chronica P. III. C. 22. — Kretschmer in Dissertatione sub Praes. Strykii de Jure Sil. C. 3. — v. Friedeberg c. l.

und bereits gesammelt worden, zum Theil aber in den städtischen Statuten, auch alten und neuen landesherrlichen Rescripten befindlich sind.

Hierbei nun entstehet

2. die Frage: welchem von beiden subsidiarischen Rechten bei vorkommenden Collisionen der Vorzug gebühre? — Hier sind aber die Rechtslehrer nicht einerlei Meinung; besonders glaubt

Seidel loc. cit. L. 1. C. 1. §. 7. u. 8. — v. Friedeberg L. I. c. 6. §. 4, 5.

daß derjenige, welcher sich auf das Sächsische Recht gründet, den Beweis übernehmen müsse, wo hingegen von andern, besonders Kretschmer und Stryck l. c. behauptet wird, daß das Römische Recht dem gem. Sachsenrecht weiche. Die Gründe, welche von beiden angeführt werden, sind bereits von dem Verfasser der Einleitung zur Sammlung alt- und neuer Schlesischen Provinzial-Gesetze gegen einander verglichen worden, dessen Urtheil dahin gehet, daß bei einer Collision der Subsidiar-Rechte die Vermuthung auf der Seite dessen stehen müsse, welches schon in den ältesten Zeiten und ganze Jahrhunderte vorher, ehe man von dem andern das geringste gewußt, fast durchgehends im Gebrauch gewesen, auch an und für sich mehr Beziehung auf die Schlesischen Sitten und Gewohnheiten und Verfassungen hat. Dabei ist von ihm angemerkt, daß obgleich, theoretisch betrachtet, der Vorzug dem gem. Sachsenrecht gebühre, dennoch die aus der Vermischung des Sachsenrechts und des Römischen entstandene Ungewißheit noch nicht gehoben, sondern bei vorkommenden Fällen hauptsächlich auf den Gerichtsgebrauch des Collegii, von dem die Rede ist, gesehen werden müsse. Nun ist wohl bei der nicht zu bestreitenden weit ältern Reception des gemeinen Sachsenrechts zur Behebung der Collision kein sicherer Wegweiser, als die observantia fori und auch bei dem Glogauer Collegio jeder-

zeit auf den ältern Gebrauch Rücksicht genommen worden. Indessen giebt die observ. fori nie eine so vollständige Belehrung, daß nicht von Zeit zu Zeit neue Fälle vorkommen sollten, von welchen die ältere Praxis keine Entscheidung aufzuweisen hat. Daher ist auch hier der Grundsatz angenommen worden, den (Leyser. M. ad ff. Spec. 9. med. 8.) vertheidiget, daß nämlich zur Ueberzeugung von dem Vorzuge des Sächsischen Rechts vor dem Jure comm. Rom. es genug sey, wenn der Gebrauch des ersteren in der Rechtsmaterie, wohin der specielle Fall gehört, zweifelsfrei ist, und daß also, wenn gleich kein Fall der Anwendung in dem speciellen Falle, worüber controvertirt wird, vorgekommen, dennoch darnach die Entscheidung geschehen müsse, wenn nur in andern, obgleich verschiedenen Fällen derselben Materie derselbe Usus fori die Anwendung mit sich bringt, wie denn auch die natürliche Verbindung einer Rechtsmaterie mit einer andern, worin bekanntlich das Sachsenrecht vorwaltet, billig auf einen gleichmäßigen Vorzug schließen läßt. Eben aus diesem Grunde ist neulich in der v. Prienschen Erbschaftssache ad appellationem der v. Ribowschen Schwestern contra v. Krauthoff und v. Lanken als Cessionario der Conventualin v. Prien unterm 5. December 1779 nach dem Grundsatz des Sächsischen Rechts:

halbe Geburt tritt einen Grad weiter, bei dem zweiten Senate erkannt,

wogegen kein weiteres Rechtsmittel eingewendet worden.

Conf. Acta in dieser Sache.

In welchen Rechtsmaterien aber das gem. Sachsenrecht im Glogauschen in Gebrauch sei, und was für Einschränkungen dabei angenommen worden, wird bei einer jeden Materie bemerkt werden, woselbst auch die allgemeinen Gewohnheiten, die nicht eigentlich aus dem Sachsenrecht herzuleiten sind, ihre Stelle erhalten.

3. Außer dem Sachsenrecht und den allgemeinen Gewohnheiten Schlesiens finden sich in den zum Glogauer Departement gehörigen Fürstenthümern einige besondere Fürstenthumsgewohnheiten, die insbesondere die Intestaterbfolge auf dem Lande betreffen, nebst einigen Privilegien und Constitu-

1 *

tionen, woraus Abweichungen vom gemeinen Recht entstanden sind.

I. Im Fürstenthum Glogau, ist zuvörderst zu merken, daß dem ganzen Fürstenthume und dessen sämtlichen Weichbildern von Zeit zu Zeit ihre wohlerlangten Gerechtsame, Rechte, Statuten und Gewohnheiten von den ehemaligen Fürsten und nachher von den Königen in Böhmen generaliter bestätiget worden. Diese Privilegien befinden sich in des v. Weingarten Fasc. div. jur. L. II. p. 69 seq., auch sind sie im Jahre 1653 von dem Landessyndicus Gryphius unter Autorität der Stände besonders in Druck gegeben, und zum Theil in Schickfuß Chron. P. III. enthalten. Sodann existiren verschiedene Privilegien und Special-Constitutionen, welche das Lehnwesen und die Erbfolge in den resp. Lehn- und Erbgütern betreffen, und deren an ihrem Orte ausführliche Erwähnung geschehen wird.

b) Existirt hier in Privathänden ein alter Entwurf zu einer Landes-Ordnung für dieses Fürstenthum. Selbiger ist, laut einem unterm 22. Juni 1715 erstatteten Bericht des ehemaligen Glogau'schen Amtes, auf Befehl des Ober-Amtes zu Breslau aus der ehemaligen Verfassung zusammen getragen, und sonächst im Jahre 1663 in die Böhmische Hofcanzlei nach Wien zur Bestätigung eingesandt*) Im Jahre 1672 und folgenden Jahren ist von den Ständen in Landtags-Versammlungen die Bestätigung urgirt, dem aber von dem Landeshauptmann entgegengesetzt worden, daß der Entwurf zum Theil unvollständig sey, zum Theil Dinge enthalte, die auf den dermaligen Zustand nicht paßten, zum Theil auch viele Zweifel, besonders in Lehnssachen, zurücklasse, und daher einer Umarbeitung bedürfte, welches denn auch von den Ständen anerkannt worden. Im Jahre 1679 ist die Revision unter Concurrenz des Glogau'schen Amtes p. Rescript. angeordnet und Anno 1680 angefangen, aber wiederum ins Stocken gerathen, bis vermöge Resc. dd. Wien den 13. Juli 1716, (Brachv. T. IV. p. 1228. — v. Friedeberg L. 1. C. 17. p. 68.) selbige von neuem anbefohlen worden.

*) Copiar in braun. Bande sub Rub. Act. publ. General-Landtags-Propositionen von 1672 betref.

Es finden sich auch in den Manuscripten die Sessionen notirt, in welchen die letzten Revisionen gewesen, imgleichen einige resolvirte Abänderungen. Man ist aber, wie es scheint, noch beim 2ten Buche, worin der Prozeß abgehandelt wird, stehen geblieben. Inzwischen wird in dem 4ten und 5ten Buche, worin die Materien von Lehn- und Erbgütern, imgleichen von der Erfolge vorkommen, verschiedentlich auf Landes-Observanzen Bezug genommen. Es finden sich auch dabei in margine Anmerkungen, die von den Ständen gemacht zu sein scheinen und auf neuere Gesetze sich beziehen.

In so weit nun aus dem Entwurfe und den Anmerkungen angenommene Observanzen und Erklärungen älterer Gesetze zu entnehmen, ist davon bei den besondern Rechtsmaterien in gegenwärtigem Auszuge Gebrauch gemacht worden.

Das Exemplar, welches ehedem bei dem Glogau'schen Amte existirt hat, ist in dem hiesigen Archiv nicht anzutreffen, auch wahrscheinlich bei der Etablirung der hiesigen Ober-Amts-Regierung nicht mehr vorhanden gewesen. Der v. Friedeberg hat (cf. l. c.) von diesem Entwurf verschiedentlich Gebrauch gemacht, wie unten in der Lehnsmaterie ein Mehreres vorkommen wird.

Hier bleibt übrigens noch zu bemerken, daß nicht nur durchgehends darin das Sachsenrecht das Uebergewicht hat, sondern auch noch ausdrücklich angeführt wird, daß wo die in Schlesien ergangenen Constitutionen, Kaiserl. und Fürstenthumsschlüsse nicht entschieden, nach dem landüblichen Sachsenrecht, so weit solches brauchbar und von undenklichen Jahren eingeführt sey, erkannt zu werden pflege, und daß nur diejenigen Fälle, welche darin nicht entschieden, nach den Kaiserl. und Geistlichen Rechten beurtheilt werden müssen.

c) In den Weichbildern des Fürstenthums finden sich, außer den besondern Gewohnheiten, auch einige confirmirte Statuten, welche den Weichbildern oder Kreisen zugleich mit ihren Weichbildstädten ertheilet sind. Dergleichen Weichbild-Statuten haben die Weichbilder Freystadt, Grünberg, Schwiebus, wie unten bei den Städten dieses Namens mit mehrerem bemerkt werden wird.

Fol. 71. Act. enthaltend die Berichte von den Statuten. — Conf. quoq. Seidel in Obs. L. 1. C. 3. §. 17.

II. Im Fürstenthum Liegnitz, ist unter Oesterreichischer Regierung nach dem Berichte der drei Landräthe des Fürstenthums, vom 22. Mai 1742, das Jus Saxonico Magdeburgicum ebenfalls, sowohl in Successions- als andern Fällen, in beständiger Observanz gewesen, welche Observanz auch das Lehns-Privilegium von 1596, und der unter der Benennung: Constitutiones Rudolphinae, bekannte Entwurf einer Landes-Ordnung für dieses Fürstenthum bestätiget, wovon unten ein Mehreres.

Sodann existiren

a) in Lehnssachen und in Betreff der Erbfolge in Lehn- und Erbgütern rc., imgleichen wegen Vererbung der Gerade besondere Fürstenthums-Privilegien und Gesetze, die an ihren Orten vorkommen werden.

b) Der oberwähnte Entwurf einer Landes-Ordnung für das Fürstenthum, welche Herzog Rudolph im Jahre 1628 zu publiciren beabsichtiget hat. Diese führt den Titel;

> Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herzog in Schlesien George Rudolph Liegnitzische Constitutiones, wie es in Dero Fürstenthum Liegnitz, in Prozessen, gemeinen Schulden-Wesen, Causis matrimonialibus, Vormundschaften, Contracten, Eheberedungen, Testamenten, Success. ab intest., Lehn- und etlichen andern Sachen gehalten werden soll. (Weingarten fasc. div. jur. L. I. C. 1. p. 375.)

Die Stände waren solche zu entwerfen durch titulo valde oneroso erworbene Privilegien von 1596 authorisirt, und sie haben solche mit Erlaubniß des Herzogs durch den Herzogl. Rath Johann Friedrich abfassen lassen. Sodann ist sie von dem Ausschuß der Stände, sonächst aber von dem Corpore der Stände durchgesehen, und dem Herzoge zur Confirmation und Publication überreicht worden. Sie ist auch, wie der Introitus zeigt, von letzterem nach vorher geflogenem Rath mit seinen und seines Herrn Bruders Räthen zu Brieg genehmiget, gleichwohl die Publication derselben unterblieben, und zwar so viel, als man aus der Ueberlieferung weiß, um des willen, weil man damals beim Kaiserl. Hofe die Potestatem leges ferendi des Herzogs in Zweifel ziehen wollte. Ob nun

gleich solchergestalt diese Constitutiones Rudolph. nie vim legis erhalten haben; so ist doch daraus und aus den von dem Verfasser zu jedem Artikel zur Notiz beigefügten notis decisivis zu ersehen, was für Gewohnheiten damals für bekannt angenommen worden. Der Entwurf ist auch ehedem in aller Richter und Advocaten des Fürstenthums Händen gewesen, und bei der ehemaligen Regierung zu Liegnitz immer darauf gesehen worden, wie denn das daselbst im Gebrauch gewesene Exemplar noch gegenwärtig im Archiv der Ober-Amts-Regierung befindlich ist. Solches diesem Auszuge beizufügen, wird um deßwillen für unnöthig gehalten, weil es ein Entwurf geblieben; dahingegen ist, insoweit Observanzen darin enthalten, oder Erläuterungen daraus entnommen, bei den vorkommenden Rechtsmaterien durchgehends darauf Rücksicht genommen worden.

c) Besondere Statuten für einzelne Weichbilder kommen nicht vor, außer daß das Weichbild Lüben ein besonderes Statut in Erbfällen hat, wovon bei der Stadt Lüben Erwähnung geschehen wird.

Uebrigens bedürfen die Privilegien, wodurch in genere den Ständen des Fürstenthums von Zeit zu Zeit ihre erlangten Freiheiten und besonders auch alte Herkommen und Gewohnheiten bestätiget worden, keiner besondern Erwägung, darunter gehört besonders das oberwähnte titulo oneroso erlangte Privilegium vom Jahre 1596.

III. Das Fürstenthum Wohlau, ist erst vom Jahre 1654 an, als ein von andern Fürstenthümern separirtes Fürstenthum besessen worden. In den vorhergehenden Zeiten kommt es unter der specifiquen Benennung der Weichbilder, woraus es bestehet, vor, und ist vor dem Jahre 1525, wo diese Weichbilder zum Fürstenthum Liegnitz acquirirt worden, beständig beim Fürstenthum Glogau, wiewohl unter verschiedene Fürstl. Branchen getheilt, und daher auch eine Zeit lang bei Oels gewesen. (Thebesii annal. Lignic. C. III. p. 23.)

Auch seit 1654 hat es kaum ein Jahr einen besondern Herzog gehabt, weil Herzog Christian nach dem Ableben Herzogs Ludwig zu Liegnitz A. 1663 beide Fürstenthümer wieder zusammengebracht hat, Seidel l. c. L. I. c. 3. §. 17., aus

welcher Verbindung mit dem Fürstenthum Liegnitz sich dann die größtentheils findende Gleichförmigkeit der Rechte mit dem letztern erklären läßt. Sonst kommen außer den General-Bestätigungen noch verschiedene besondere Privilegien des Fürstenthums vor, deren Inhalt bei den Special-Rechtsmaterien, in specie in Lehnssachen, vermerkt werden wird.

Besondere confirmirte Statuten einzelner Kreise sind nicht aufgefunden worden.

IV. Das Fürstenthum Sagan hat außer denjenigen Privilegien und Gesetzen, welche bei der Lehnsmaterie vorkommen, und die zugleich Confirmationem general. der besondern Fürstenthumsrechte enthalten, keine geschriebenen besonderen Fürstenthumsgesetze und Privilegien, nur ist wegen des Sächsischen Rechts zu bemerken, daß nach Kaisers Mathiä Land- und Gerichts-Ordnung, vom 9. Mai 1614, Art. 12.*), Fälle, welche aus den Landes-Privilegien, Statuten und Gewohnheiten nicht zu entscheiden, nach dem bis dahin üblich gewesenen Sachsen Lehn- und Landrecht, und alsdann erst, wenn selbige darin nicht vorkommen, nach den geschriebenen Kaiserl. Rechten entschieden werden sollen, wie denn auch dieses Fürstenthum vom Jahre 1472 an, da es an die Herzöge Ernst und Albrecht zu Sachsen verkauft worden, bis zum Jahre 1549, wo es an König Ferdinand wieder abgetreten ist, bei dem Hause Sachsen gewesen.

4. Betreffend die besonderen statutarischen Rechte der Städte, so bezeugen die ältesten vorhandenen Urkunden, daß man sich von uralten Zeiten her durchgehends nach gewissen besonderen Gewohnheiten gerichtet, welche die Stelle verschiedener Gesetze vertreten haben, und wornach von den Advocaten oder Erbvoigten Recht gesprochen worden**).

Die ältesten städtischen Privilegien enthalten bloß Confirmationem generalem des uralten Stadtrechts und alter Grundsätze und Gewohnheiten, welche man wahrscheinlich aus dem Grunde, weil sie als bekannt vorausgesetzt worden, damals speciell anzuführen für unnöthig erachtet hat, die aber

---

*) Arnoldsche Samml. Schles. Privil. P. I. p. 39.

**) Schickfuss in Chron. L. III. c. 25. — v. Friedeberg L. 2. c. 29. §. 1.

als die eigentliche Quelle der noch gegenwärtig subsistirenden statutarischen Rechte anzusehen sind, zumal in den neuen geschriebenen und resp. confirmirten Statuten fast durchgehends die Gewohnheiten zum Grunde gelegt worden sind.

5. Die uralten Gewohnheiten der Städte sind aber nicht immer gleich geblieben, sondern sie haben nach und nach Veränderungen erlitten. Eine Hauptveränderung ist schon durch die Einführung der Magdeburgischen Rechte veranlaßt. Denn nachdem Herzog Heinrich II. die Stadt Breslau völlig mit Magdeburgischen Rechten privilegirt, welches nach Schickfuss in Chron. L. II. c. 5. bereits im Jahre 1245 geschehen seyn soll, (wie denn in dem Privilegio Heinrichs III. vom Jahre 1263 dieser vorhin schon geschehenen Privilegirung erwähnt wird), (Schieferdecker ad Ant. Fabr. L. I. Tract. 30. qu. 4. — Schickfuss l. c. L. III. c. 22.), so hat von der Zeit an sich das Sachsenrecht merklich in Schlesien ausgebreitet, indem andere Städte sich solches von der Stadt Breslau mittheilen lassen, und die Bestätigung desselben bei ihren Landesfürsten ausgewirkt, zum Theil aber auch ohne Bestätigung sich desselben, neben ihren eigenen Gewohnheiten, bedient haben.

a) Das Fürstenthum Liegnitz hat mit dem Fürstenthum Breslau zur Zeit, als letzteres mit Magdeburgischem Rechte versehen worden, und lange nachher einen und eben denselben Herrn gehabt, woraus sich nicht nur auf den Gebrauch gleicher Rechte in beiden Städten schließen läßt, sondern es sind auch in der Folge vom Herzog Heinrich V. der Stadt Liegnitz mittelst einer Urkunde die Rechte ertheilt, deren sich damals die Stadt Breslau bedient hat. Eben diese Verleihung ist im Jahre 1292 der Stadt Goldberg geschehen, mit dem Beisatz, daß alle in dem Kreise befindlichen Dörfer ihr Recht aus der Stadt Goldberg haben und darnach gerichtet werden sollen. Desgleichen ist 1325 diese Stadt vom Herzog Boleslaus privilegirt worden, die Rechte und die Statuten der Stadt Liegnitz zu gebrauchen, und im Jahre 1348 ist ihr von dem Herzog Wenceslaus Magdeburgsches Recht verliehen, solches zu Liegnitz oder zu Breslau, wo es ihnen am füglichsten, zu holen.

Der Stadt Haynau sind im Jahre 1333 alle jura scripta et non scripta der Stadt Liegnitz mit dem Beisatze: videlicet jura Magdeburgensia vom Herzoge Boleslav und wieder im Jahre 1357 von dem Herzoge Wenzeslav alle Rechte der Bürger der Stadt Breslau, sich deren nach Magdeburgischem Rechte zu bedienen, conferirt worden.

b) Im Fürstenthum Glogau ist die Stadt Glogau im Jahre 1302 vermöge Privilegii Herzogs Heinrich mit dem Breslauschen Stadt-Rechte versehen worden, und nach dem Anführen des Schickfuß in Chronica L. II. c. 5. p. 33 soll es schon 1270 vom Herzog Conrad geschehen seyn.

Hiernächst ist in dem dieser Stadt confirmirten Statut von 1594 von dem daselbst als landüblich eingeführten, und bis dahin beobachteten Sachsen-Recht eine Ausnahme Intuitu Successionis Fratrum gemacht und darin nach dem Beispiel der Stadt Breslau das gemeine Recht angenommen.

Das confirmirte Statut der Stadt und Weichbilds Grünberg vom Jahre 1418 und das confirmirte Statut der Stadt und Weichbilds Schwiebus von 1428 machen bei der Erbfolge der Eheleute eine Ausnahme von dem Sächsischen Rechte, wenn darin Morgengabe, Mußtheil, Heergewette ausdrücklich ausgeschlossen worden. In der Stadt Sprottau gründet sich das confirmirte Statut vom Jahre 1684 auf alte Gewohnheiten und läßt es, die Erbfolge unter Eheleuten ausgenommen, beim Sachsen-Recht.

c) Von dem Fürstenthume Wohlau ist muthmaßlich, daß als die Weichbildstädte desselben noch beim Fürstenthum Glogau gewesen, selbige von der Stadt deren Rechte mitgetheilt erhalten haben, so wie sich aus dem der Stadt Steinau ertheilten Privilegio Herzogs Johann von 1348*) ergiebt, daß derselben die Statutar-Rechte der Stadt Glogau von neuem verliehen worden. Insofern indeß in alten Zeiten die Städte in näherer Verbindung mit andern benachbarten Städten gestanden haben, sie auch deren Rechte gebraucht, und die Stadt Winzig, die nach dem Stiftungsbriefe von 1285

*) Altes Wohlausches Copiar. p. 300.

zu e Teutonico ausgesetzet worden, ist durch ein Privilegium von 1404 angewiesen, sich in der damaligen Hauptstadt Oels in zweifelhaften Fällen Urtel zu kaufen.

d) Vom Fürstenthum Sagan findet sich zwar nicht, daß die Städte von alten Zeiten her mit Breslauschen oder Glogauschen Rechte versehen worden, indessen scheint es wohl, daß sie zu den Zeiten, wo das Fürstenthum noch zu Glogau gehört, an den statutarischen Rechten der Stadt Glogau Theil genommen; da die vorhandenen Statuten der Stadt Sagan Spuren davon enthalten, wiewohl das confirmirte Statut der letzten Stadt von 1508 in Erbfällen, so weit das Statut davon nicht disponirt, das Magdeburgsche Recht zur Regel festgesetzt hat.

6. Hiernächst findet sich, daß ob zwar durch die Reception des Magdeburgschen Rechts durchgehends neue Gewohnheiten in Uebung gekommen, dennoch die Städte ihre uralten Gewohnheiten, durch selbstgefertigte Statuten, die gemeiniglich der Rath mit den Aeltesten und Geschwornen gemacht, neben dem Sächsischen Recht zu conserviren, oder sie nach dem Beispiele benachbarter Städte zu verbessern gesucht haben. Man findet zum Beispiel, daß eine Stadt aus den Statuten einer andern gewisse Stücke oder auch den ganzen Inhalt entlehnt, welcher Umstand auf deren Erklärung von Einfluß ist*). Hiernächst ist nun eine Vermischung der eigenthümlich alten Gewohnheiten mit den Gewohnheiten der Nachbarn geschehen. Zum Theil hat man durch die angenommenen Statuten anderer Städte nicht einmal nach den Gebräuchen der Städte, von denen man sie angenommen, interpretirt, und endlich ist einigen Städten ausdrücklich das Jus statuendi, und die Befugniß, die ihnen mitgetheilten fremden Rechte zu verbessern **), verliehen worden als:

*) Confr. Stat. der Stadt Schwiebus von 1428 mit dem Statut der Stadt Grünberg von 1418; das Statut der Stadt Lüben von 1457 mit dem Statut der Stadt Liegnitz von 1435.

**) Zu Grünberg walfet Comm. bon. inter Conjuges ob, zu Schwiebus nicht, obgleich die Statuten circa Successionem inter Conjuges von gleichem Inhalt sind.

der Stadt Liegnitz per Privilegium von 1352.
„ Goldberg „ „ 1325.
„ Haynau „ „ 1353.
„ Lüben „ „ 1289.

Aus diesen Ursachen ist eine solche Ungleichheit in den Rechten der Städte entstanden, daß keine einzige Stadt des Glogau'schen Departements mit der andern gleiche Rechte und Gewohnheiten hat.

Und da bei vielen Städten die geschriebenen alten Statuten durch Feuersbrünste und durch andere Zufälle verloren gegangen, die Gewohnheiten aber sich nicht immer gleich geblieben sind, auch wohl bei der Unerfahrenheit derjenigen, die die Justiz zu verwalten gehabt, verkehrt angewendet, oder eigenthümliche Abweichungen vorgenommen worden; so findet man gegenwärtig bei den mehresten Städten viele Ungewißheiten in ihren statutarischen Gewohnheiten und Verfassungen, zumal auch confirmirte Statuten vorkommen, die jetzt deswegen nicht hinlänglich verstanden werden können, weil man nicht weiß, was für Umstände oder Gewohnheiten man dabei vor Augen gehabt, denen durch die Statuten hat abgeholfen werden sollen.

Nur sehr selten sind Gewohnheits-Rechte in contradictorio bestätiget worden, weil man mehrentheils in loco die Gewohnheiten für bekannt angenommen, und wenn ja Widerspruch dagegen gemacht und auf erhobene Appellation bei der Ober-Amts-Regierung auf Beweis der Observanz erkannt worden, es gemeiniglich an Beweismitteln gefehlt hat.

Bei denjenigen Gewohnheiten nun, worüber keine Confirmatio in contradictorio obtenta vorhanden, ist zwar von einigen Magisträten ausführlich einberichtet worden, was für Fälle sie entdeckt, worin man ein Gewohnheits-Recht zum Grunde gelegt hat, und es fehlt nicht an Fällen, wodurch hie und da eine Consuetudo uniformis seit undenklichen Zeiten außer Zweifel gesetzt wird, an den mehrgedachten Orten aber beruhet alles auf den Versicherungen der Magisträte und Aemter, wobei es noch darauf ankommt, ob auch die Fälle, von welchen man ein Gewohnheits-Recht abstrahirt hat, opinionem necessitatis, worin doch das wahre

criterium eines Gewohnheitsrechts liegt, und nicht transactionem simplicem zum Grunde haben. Indessen hat man der Ungewißheit der statutarischen Rechte so viel als möglich durch umständliche Berichts-Erforderungen von den Magiströten, Königl. Aemtern und Commissariis perpetuis der Kreise abzuhelfen gesucht.

7. Der Vorwurf der besondern statutarischen Befassungen der Städte, sowohl der geschriebenen Statuten, als der Gewohnheits-Rechte (die Polizei-Sachen ausgenommen) ist fast einzig und allein in dem Modo succedendi und in specie unter Eheleuten. So verschieden auch hierin die Gewohnheiten in Absicht ihrer besondern Bestimmungen sind, so findet sich doch eine gewisse Aehnlichkeit unter denselben, woraus auf einen allgemeinen Ursprung der Schluß zu machen ist, welcher sich nur in den uralten Sitten der deutschen Völker und besonders derjenigen deutschen Nation, welche in den ältesten Zeiten Schlesien bewohnt hat, suchen läßt, da die Aehnlichkeit mit dem gemeinen Sachsen-Rechte fehlt, sogar manche Städte nach der Einführung des Sachsen-Rechts ausdrücklich in der Absicht Statuten errichtet haben, damit durch das Sachsen-Recht und durch die von den Sächsischen Schöppenstühlen einzuholenden Urtel nicht ihre alten Gewohnheiten in Erbfällen völlig vertilgt werden möchten, als wovon unter mehreren das Beispiel der Städte Liegnitz merkwürdig ist, da das Privilegium Herzogs Ludwig von 1435 von Erbfällen, welches allem Gebrauch der Sächsischen Rechte, wegen der Gerade und des Heergewettes begegnet, ausdrücklich um deswillen ertheilt ist, weil die Stadt durch einige Artikel des Sachsen-Rechts mannigfaltig in ihren hergebrachten Gewohnheiten gekränkt worden, und sie dabei für die Zukunft graße Irrthümer und Unordnung befürchtet hat. Von fast eben dem Inhalt ist das Lübensche Privilegium vom Jahre 1457 und in dem confirmirten Statut der Stadt Sagan von 1508, desgleichen in den confirmirten Statuten der Städte Grünberg und Schwiebus ist Gerade, Mußtheil und Heergeräthe, so wie auch in den beiden letztern die Morgengabe ausdrücklich ausgeschlossen worden, und dagegen alles, was dahin zu rechnen, der gemeinen fahrenden Habe zugesetzt worden.

8. Bei der Rechtsverbindlichkeit der noch vorhandenen geschriebenen städtischen Statuten kommt es darauf an:

a) ob sie mit landesherrlicher Confirmation versehen sind, oder

b) ob die Statuentes das Jus statuendi gehabt, oder in wiefern sonst die Statuten

c) als ein Gewohnheits-Recht gelten können?

Die sich findenden statutarischen Verfassungen sind in dieser Absicht sehr verschieden. Daß

ad a, Willkühren und Statuten in Statu monarchico in der Regel nicht ohne landesherrliche Bestätigung oder Beleihung mit dem Jure statuendi vim legis haben können, hat schon Böhmer in Exerc. ad ff. Exerc. 15. C. 1 §. 1. et c. 2. §. 6. aus der Natur der gesetzgebenden Gewalt vollständig nachgewiesen.

Einige Rechtslehrer wollen zwar den bloßen Willkühren ex consensu tacito oder praesumto vim legis beilegen. Allein da der consensus tacitus praesumtus nur ex patientia usus abstrahirt werden kann, so paßt die ganze Lehre davon nur auf ein Gewohnheits-Recht, und nicht auf ein Jus scriptum.

Ein Jus scriptum mere conventionarium hingegen unterscheidet sich bekanntermaßen von einem Statut darin sehr merklich, daß es nur diejenigen Individuen allein verbindet, welche das pactum unter sich errichtet haben.

Auch hat man in Schlesien schon in alten Zeiten einen Unterschied gemacht zwischen Statuten die per confirmationem gesetzliche Kraft erhalten, und solchen, die nur durch den Gebrauch durch rechtsverjährte Zeit hindurch verbindlich geworden sind. Dies bezeugt die Clausel in dem mehr erwähnten Liegnitzischen Privilegio von 1435, daß selbiges ohne alle Verjährung fürbaß die Kraft beschriebenen Rechtens haben soll. Aus den vorhandenen confirmirten Statuten ist fast durchgehends abzunehmen, daß sie sich auf vorhin schon subsistirte Gewohnheiten gründen, welche man zu deren Conservation in Statuten gefaßt und die landesherrliche Confirmation darüber nachgesucht hat. Allein eben daraus läßt sich auch schon schließen, daß man die zur Confirmation gebrachten Willkühren noch fernerhin nur bloß als

ein Gewohnheits-Recht gelten lassen wollen. Die Befugniß, Statuten durch Bestätigung zu einem geschriebenen Gesetze zu erheben, ist nicht einmal den Mediat-Fürsten Schlesiens, die den Piastischen Fürsten in dem Besitz einzelner Fürstenthümer gefolgt sind, zugestanden worden. Daher, als bei Gelegenheit des Funkischen Erbfalls, Ausgangs des 16ten Jahrhunderts, über die Gültigkeit der Saganschen Stadt-Statuten, die im Jahre 1573 von dem Magistrat und der Bürgerschaft errichtet worden, und in dem bemeldeten Falle unter Confirmation des Herzogs Ferdinand von Lobkowitz zum Grunde des Erkenntnißes des Magistrats vom 19. Juli 1690 gelegt waren, Streit entstand*), wurde vom Kaiser Leopold an die Appellations-Kammer zu Prag unter dem 7. Juli 1701 rescribirt, daß die Statuten wegen ermangelnder landesherrlicher Confirmation nicht zur Richtschnur dienen könnten, da zumal die Appellations-Kammer in ihrer Instruction Art. 29. ausdrücklich angewiesen sey**).

> Statuta eines oder andern Orts vor rechtmäßig nicht zu erkennen, es sey denn beigebracht, daß sie vom Landesherrn oder dessen Vorstehern confirmiret oder von undenklichen Jahren her continuo darnach gesprochen worden.

Und die hier bemeldete im Jahre 1644 ertheilte Appellations-Instruction enthält außerdem noch,

> daß die Appellations-Kammer pro futuro neue Statuten und Ordnungen nicht zulassen, noch darauf erkennen soll, es wäre denn die Königl. Confirmation beigebracht. Conf. von Friedeberg L. I, c. 17. p. 67.

Wie denn auch nach dem Anführen des von Friedeberg c. I. p. 72. den Magisträten per Rescr. vom 30. October 1691 ausdrücklich verboten worden, neue Gesetze oder Sta-

---

*) Weingarten in Cod. Ferd. p. 638.

**) Von der Appellations-Instruction ist bloß ein Extract vom 19. bis zum 24. Art. in des von Weingarten Cod. Ferd. p. 240 im Druck, sie findet sich aber vollständig in einem Liegnitzischen Copiario sub rubro Regierungs-Canzelley- und Kammer-Ordnung fol. 155 seq.

tuten zu errichten, als deren Confirmation, da sie ad jura Majestatis gehört, nicht einmal den Landesämtern zustehe. Ein ähnliches Rescr. findet sich in des v. Weingarten l. c. p. 552. Endlich ist unter Preußischer Regierung die bei Gelegenheit der Behufs der Einrichtung des Landschaftlichen Credit-Wesens im Fürstenthum Sagan entstandene Frage: ob die von dem Fürsten Wenzel von Lobkowitz den 20. Juni 1651 promulgirte Land- und Mann-Gerichts-Ordnung den vorigen Gesetzen derogire? durch ein vom König eigenhändig vollzogenes Rescr. vom 4. März 1774 erklärt worden, daß diesem Gesetze der Mangel der den Schlesischen Mediat-Fürsten niemals zugestandenen gesetzgebenden Macht entgegen stehe. Was indeß von den Schlesischen Fürsten gilt, die ihre Fürstenthümer als Feuda data besitzen, läßt sich nicht auf die Piastischen Fürsten, die ihre Fürstenthümer bloß zu Lehn offerirt hatten, anwenden, da, wie Thebesius in Annal. Liegn. in Praef. ad P. II. ausführt, ihnen die gesetzgebende Gewalt ungekränkt geblieben ist, wie denn auch unter der Menge der Willkühren-Bestätigungen kein Fall sich findet, daß während dem Besitz Piastischer Herzöge die Confirmation von den Städten ihrer Fürstenthümer bei der Krone Böhmen gesucht wäre; wohl aber enthalten die nach den nach und nach geschehenen Anfällen der Fürstenthümer an die Krone Böhmen von Wien aus ertheilten Confirmationen städtischer Privilegien durchgehends die Erneuerung der von der Confirmantium Vorfahren, Herzögen und Fürsten erlangten Rechte. Es läßt sich ferner

Ad b. von den Statuten, die von den Magisträten in den Städten praevia concessione Juris Statuta condendi, errichtet worden, nicht behaupten, daß sie wegen Mangel der Bestätigung keine vim legis haben, als in welchem Falle sich obangeführter Maaßen, die Städte Liegnitz, Goldberg, Haynau und Lüben befinden. Es kommt aber bei denselben auf die Wirklichkeit und Legalität der Einrichtung an.

Endlich dürfte auch denjenigen Statuten der Einwand der Ungültigkeit nicht entgegen stehen, welche zwar nicht speciell confirmirt sind, obgleich nach deren Einrichtung eine General-Confirmation der Stadt-Rechte und Willkühren erfolgt

ist, wobei wenn gleich das Statut selbst weder in extenso der Confirmation inseriret, noch dem dato nach aufgeführet ist *), ob generalitatem anzunehmen zu sein scheinet, daß nach der Absicht der Confirmation alle vorher errichteten Statuten unter selbiger begriffen sein sollen, wie wohl in verschiedenen neuen General-Confirmationen sich die Bestätigungs-Clausel mit der Einschränkung findet, in so fern die Statuten und Gewohnheiten der damaligen Landes-Verfassung nicht zuwider sind und die Stadt sich in deren Genuß und Observanz befindet. Uebrigens ist von denen sämtlichen Statutis und Privilegiis, in so fern sie Einfluß auf besondere Rechts-Materien haben, das hier beigeheftete Verzeichniß gefertiget, und darin nicht nur dasjenige, so in Absicht ihrer Rechtsverbindlichkeit zu bemerken vorkommt, bei einem jeden Statut insbesondere vermerket, sondern auch die confirmationes generales, in so fern sie besondern Einfluß auf die Gültigkeit oder Autenticität der existirenden Statuten haben, mit aufgeführet, diejenigen aber, wobei dieser Einfluß sich nicht findet, weggelassen worden. Die daselbst als originalia aufgeführten sind sämtlich nach deren geschehenen Production als solche allhier befunden worden.

9. Da nach den oben angeführten Bemerkungen die statutarischen Verfassungen fast durchgehends aus uralten Gewohnheiten herrühren; Gewohnheits-Rechte aber, wenn sie nicht contra legem publicam eingeführet sind, nicht weniger Gültigkeit haben, als geschriebene Rechte, und daher nicht nur schon ehedessen die Appellations-Kammer zu Prag angewiesen worden, neben denen Landes-Ordnungen und Statuten auf die guten Gewohnheiten ihr vornehmstes Absehen zu richten und denselben entgegen nicht zu richten, wohl aber die Städte bei ihren wohlhergebrachten Observanzen in Justiz-Fällen zu schützen; vid. Appellations-Ordnung von 1644. Art. 29. Rescr. vom 18. Juli 1668 in Weingartens Cod. Ferd. p. 357.

*) Conf. die Bestätigung für die Liegnitzschen Städte de 1676. Altes Liegnitzer Copiar. in Landes-Sachen fol. 178 b. et ibid. 209 b. 231 b. Auch sind in dieser Art verschiedene neue confirmationes in specie für die Stadt Freystadt, Grünberg rc. in neuen Zeiten ausgefertiget.

So ist auch allhier besonders in Rücksicht auf die Verordnung der Schlesischen Prozeß-Ordnung de 1742 Tit. 48. §. 1. Cod. Fried. P. 1. Tit. 6. §. 26. — ibid. P. II. Tit. 36. §. 3. in Fällen, da die Partheien auf eine besondere Observanz provocirt haben, allemal der Beweis darüber eröffnet, in so fern nur nicht die Observanz einem geschriebenen Landesgesetze entgegen gewesen. Eben dieser Beweis der Observanz hat auch statt gefunden, wenn man sich zwar auf Statuten berufen, gleichwohl aber von deren verbindlichen Einrichtung nicht constiret hat, wovon bei der Stadt Liegnitz ein Beispiel vorkommt. Hat sich hingegen

10. gefunden, daß das vorgegebene Gewohnheits-Recht einem geschriebenen Landesgesetze und nicht bloß einem juri recepto zuwider sey, so ist contra legem generalem scriptam kein Beweis einer Observanz verstattet worden, als wovon in der Materie von Erbfällen circa jus repraesentationis der Brüder Kinder bei der Stadt Liegnitz ebenfalls ein praejudicatum vorkommen wird. *)

11. In Absicht des zu erweisenden Zeitraums der Beobachtung einer Observanz ist sowohl nach dem ältern als neuern usu fori beständig dem Juri Saxonico, dessen praxis Stryck in usu hod. Pand. L. L. §. 12. — Carpz. P. II. Const. 3. defin. 21. anführen, nachgegangen und ein ununterbrochener Gebrauch seit 30 Jahren, Jahr und Tag, für hinlänglich angenommen worden, es mag von der Einführung eines Juris consuetudinarii, oder dessen Wiederaufhebung, oder aber der Abänderung eines geschriebenen Statuti per observantiam contrariam die Rede gewesen seyn, als wovon sich viele Praejudicata vorfinden.

Auch ergiebt das Liegnitzsche Privilegium Herzogs Ludwig de 1435, daß schon damals bei Einführung eines bloßen Gewohn-

---

*) In Causa der Reichischen Erben contra Viduam Emrichin p. Judic. v. 28. August 1769 in Act app. Liegn. in Causa Wittwe Biedermann geb. Mörselin c. Credit. Maritales p. Jud. vom 27. Aug. 1770, den 7. Januar und 4. Novbr. 1771 act. app. et prov. Liegn. B. 12. 284. in Caus. Philippin c. credit marital. p. Jud. in appell. den 28. Septbr. 1770.

heits-Rechtes auf den Terminum der Verjährung Rücksicht genommen worden, und in dem zu Liegnitz existirenden Thebesianischen Entwurf neuer Statuten de 1674 sind zwei von dem Magistrat an die Fürstliche Regierung Anno 1580 und Anno 1598 erstattete Berichte angeführet, worinn ebenfalls zum Beweise eines gewissen Gewohnheits-Rechts auf die stete Uebung über verjährte Zeit Bezug genommen worden.

Schlüßlich ist in dem beigefügten Verzeichniß auch bei den Städten, die entweder durch Brand oder andere Unfälle ihrer geschriebenen Statuten beraubet worden, oder sonst nur bloße Gewohnheits-Rechte für sich angeführet haben, das Nöthige bemerket.

Verzeichniß

der statutarischen Urkunden der Städte und resp. Kreise des Glogauschen Departements, worinnen sich die beigefügten Nummern auf die Sammlungen der vidimirten Abschriften beziehen.

I. Im Fürstenthum Glogau.

A. Die Weichbildstadt Glogau hat folgende Statuten und Privilegien:

a) Original-Privilegium Herzogs Heinrich de 1302. No. 3.
b) Original-Privilegium Herzogs Primislai de 1323. Beide enthalten die Begnadigung der Stadt mit dem Breslauer Stadt-Recht. No. 4.
c) Original confirmirtes Statutum vom Kaiser Rudolph II. de 1594 successionem ab intestato fratrum et fratrum liberorum concernens. No. 2.
d) ein Attestatum des ehemaligen Magistrats de 14. März 1612. über ein in successione conjugum existirendes Gewohnheits-Recht. (cf. v. Friedeberg Lib. I. C. 15. §. 8. p. 51.) No. 1.

Dies Attest ist nicht mehr in originali vorhanden, aber in dem von dem Magistrat vorgelegten Urkunden copiario anzutreffen, welches der Kaiserliche Notarius v. Offener zusammen getragen und darinn am Schluß unterm Notariats-Siegel sub dato den 8. März 1685 attestiret hat, daß er die Collectionen eigenhändig aus glaubwürdigen Documenten genommen habe.

Auch die neueren Berichte des Magistrats versichern den beständigen Gebrauch des Gewohnheits-Rechts, doch ist eine judicio contradictorio geschehene Bestätigung nicht bekannt.

A. a) Die Mediatstadt Schlawa hat keine geschriebenen Statuten, sondern nur gewisse Gewohnheits-Rechte, die auf dem Zeugniß dortiger alter Leute beruhen.

B. Die Weichbildstadt Freystadt

a) das original confirmirte Statutum Herzogs Heinrich de 1469. No. 5.

Das Statutum gehöret nur in so fern hierher, als es successionem inter conjuges betrifft. Der solche betreffende Passus aber wird eine Willkühr genannt, so das ganze Weichbild mit allen Gütern, so zum Weichbild-Recht gehören, von altersher observiret hat.

Sonst ist die gegenwärtige Confirmation nur auf Anhalten des Magistrats zu Freystadt und der Commune erfolgt.

Der von Friedeberg erwähnet L. I. C. 15. §. 8. noch eines ältern Statuts de 1419, allein nach der Anmerkung, so M. Förster in der von ihm Anno 1751 edirten Chronik dieser Stadt pag. 43. gemacht, ist dessen Inhalt in das Gegenwärtige übertragen.

b) Original confirmirtes Statutum vom Herzog Johannes de 1479. No. 6.

Ist mit dem vorigem, in Absicht des hierher gehörigen, überall gleichen Inhalts, doch ist die Confirmation ebenfalls nur ad instantiam des Magistrats und der Commune ertheilt.

c) Copia eines von Ferdinando I. confirmirten Statuts de 10. März 1530. No. 7.

Dieses Statut, welches ausdrücklich blos der Stadt und ihren Einwohnern confirmiret worden, enthält nur contenta der früheren Statutorum sub a et b bis auf einige Abweichungen, die hauptsächlich successionem in bonis praemortuae conjugis im Fall der Nichtvererbung betreffen. Doch sind die Abweichungen nach dem Bericht des Magistrats, so sich sowohl auf die neuere Praxis als auf die ältesten Bücher von 1591 an, und die Aussage der ältesten Leute beziehet, nie zur Observanz gekommen. Das Statut existirt übrigens nicht mehr in originali, und die Abschrift ist nur aus obbenannter Freystädtischen Chronik genommen.

d) Original-Confirmation der Privilegien vom Kaiser Leopoldo de 4. August 1659. No. 8. Diese Urkunde enthält nur confirmationem generalem der vorigen Privilegien, und ist nur um deswillen zu merken, weil darin unter dem confirmirten Privilegio zugleich eines Privilegii Ferdinands I., obwohl ohne Bemerkung der Dati, Erwähnung geschiehet.

B. b) Die Immediatstadt Neusalz im Freystädtschen Weichbilde und

B. c) die Mediatstadt Neustädtel ebendesselben Weichbilds haben beide keine besondere Statuten nud Gewohnheiten, außer daß nach den Berichten der Magisträte sie in Erbschaftsfällen sich nach den Statuten der Stadt Freystadt richten, worunter das Statutum sub a zu verstehen ist, als welches ausdrücklich auf Gewohnheiten sich gründet, die schon vor dessen schriftlichen Errichtung von dem ganzen Weichbilde beobachtet worden.

An keinem von beiden Orten ist eine Bestätigung des Juris consuetudinarii in contradictorio bekannt, obwohl der Magistrat zu Neustädtel dafür hält, daß schon bei Gründung des Stadtgerichts die Freystädtschen Statuten recipiret worden sind.

C. b) Die Weichbildstadt Guhrau hat keine Original-Statuten aufzuweisen, nur folgende Abschriften sind eingesandt

a) Copia eines confirmirten Statuti von Herzog Wlosko de 1455; No. 9.

b) Copia eines Extracts der Waisen-Ordnung, so Anno 1678 gefertigt worden seyn soll, wovon man aber nicht weiß, ob sie confirmiret gewesen. No. 10.

Magistratus hat berichtet, daß niemand sich mehr erinnere, das eine oder das andere Original gesehen zu haben; imgleichen daß beiden in den mehresten Passibus durch contraire Observantien bereits derogiret sey, wiewohl ohne von den Observantien, welche auf das Zeugniß der zum Theil sehr alten Rechtsglieder in usu zu seyn behauptet werden, Specialfälle angeben, oder solche durch Präjudicata, so darüber ergangen wären, gehörigerweise nachweisen zu können,

nachdem die rathhäusliche Registratur im Brande verloren gegangen.

C. c) Die Mediatstadt Köben zum Guhrauschen Kreise gehörig hat keine geschriebenen Statuten, wohl aber in Erbfällen besondere consuetudines, wobei man sich blos nach der auf das Zeugniß der ältesten Leute sich gründenden Observanz, größtentheils aber nach dem Jure Statutario der Stadt Glogau gerichtet, von welchem eine alte bisher zur Richtschnur gebrauchte Abschrift aus dortiger Registratur producirет worden.

C. d) Die Mediatstadt Groß-Tschirne, hat keine geschriebenen Statuten, sondern nur gewisse consuetudines in Erbfällen, die Magistratus auf das Zeugniß dortiger alter Leute und auf die Tradition gründet. Nach deren speciellen Anzeige treffen sie mehrentheils mit den consuetudinibus der Stadt Glogau überein.

D. Die Weichbildstadt Sprottau hat ein nicht confirmirtes Statut, so den 24. Januar 1684 von dem Magistrat mit Zuziehung der Aeltesten, der Zünfte und Zechen, und zwar nach alten hergebrachten Gewohnheiten, wie es im Publications-Decret heißt, mit Beisetzung einiger mehreren Artikel gefertiget worden. Es ist solches sub dato den 13. Junius 1684 zu Breslau gedruckt, und ist eben dasjenige, dessen Walter in Siles. diplom. P. II. p. 358. gedenket. Die aus dem Statut hierher gehörigen Passus, so Erbschaftsfälle betreffen, liegen extractweise hierbei. Es findet sich aber nicht, daß sie judicio contradictorio bestätiget wären. No. 11.

Es findet sich zwar, daß noch ein älteres Statut de 1625 existiret hat; es ist aber selbiges nicht aufgefunden worden, auch constiret nicht, daß es confirmiret gewesen, welches letztere daher auch nicht glaubhaft ist, weil der Magistrat und dessen Vorfahren in Conservirung ihrer alten Privilegien sehr sorgfältig gewesen, und außerdem ist nicht nur eine confirmatio generalis Statutorum vom König Vladislaus de 1449, sondern auch die Confirmation von Ferdinand de 30. Januar 1544 über das Statut, wodurch in den Nach-

laß der Großeltern denen Enkeln das jus repraesentationis beigeleget, und die ehemalige in Uebung gewesene consuetudo, deren Ausschließung durch die Kinder primi gradus, abgeschafft worden, originaliter produciret. Der Inhalt des Statuts de 1684 kann also nur noch insofern etwas releviren, als die hergebrachten Gewohnheiten damit übereinstimmen, wie denn nach eigenem Anerkenntniß des Magistrats verschiedene Passus durch den Gebrauch nicht bestätiget sind. Auch eine nachherige confirmatio generalis ist nicht vorhanden; die producirte confirmatio Privilegiorum Caroli VI. 1732 enthält nur confirmationem der darin verzeichneten Privilegien, worunter das quaest. Statutum nicht befindlich ist.

D. d) Die Mediatstadt Primkenau im Sprottauschen Kreise hat ein von dem Graf George Christoph von Proskau Anno 1715 confirmirtes, aber nicht mit landesherrl. Bestätigung versehenes gedrucktes Statut No. 12., so in der Confirmation eine erneuerte uralte Willkühr genannt wird.

Nach der Anzeige des Gerichts-Amts ist immer darnach gegangen worden, von einer Bestätigung in contradictorio aber ist gar nichts bekannt.

E. Die Weichbildstadt Grünberg und der Grünbergsche Kreis haben ein confirmirtes Statutum success. conjug., so von dem Herzog Heinrich 1418 ertheilet worden. No. 13. Das Original davon existiret nicht mehr; allein die Abschrift ist in einem bei dem Magistrat befindlichen Copiario aufbehalten, worin im Jahre 1716, wie der Titel zeiget, die Stadt-Privilegien, so nach dem ganz großen Brande 1651 annoch, theils in originali, theils in Abschriften beim Rathhause übrig geblieben, zur künftigen Nachricht eingetragen worden. Es läßt sich aber daraus nicht ersehen, ob damals noch dieses Statut originaliter existiret hat. Es findet sich in des von Weingarten Fasc. divers. jur. L. 1. P. III. p. 85. Außerdem hat noch die Stadt einen besondern Original-Belehrungsbrief, oder Responsum der Appellations-Kammer zu Prag den 25. Juni 1614 aufzuweisen, welcher den Umfang der Gemeinschaft der Gü-

ter unter Eheleuten betrifft, und von dem Magistrat in einem besondern Rechtsstreit eingeholet worden*). No. 14.

Dieses Responsum beziehet sich auf den klaren Buchstaben des der Frage beigefügten Statuts und Willkühr, dessen Datum jedoch nicht vermerket ist, und auf die durch viele Exempel bestätigte Observanz, mit dem Zusatz, daß die Belehrung nicht nur auf den vorgelegten Fall, worüber angefraget worden, sondern auch auf künftige Fälle anzuwenden sey. Der von Weingarten nennt es ein Urtel, l. c. p. 86., allein es ist sowohl seinem Inhalt als der Form nach, da es in forma rescripti mit der Aufschrift: an Bürgermeister und Rathmänner der Stadt Grünberg, abgefaßt ist, nur ein Responsum, wiewohl ohne Zweifel in dem damals obgeschwebten Falle der Magistrat nach dessen Vorschrift erkannt hat. Außer der comm. bon., die aus obgedachten zwei Urkunden hergeleitet wird, beruft Magistratus sich noch auf verschiedene consuetudines, wovon an seinem Ort. In einer confirmat. Leopoldi generali privilegiorum de 4. Aug. 1659 ist der Stadt Schutz bei ihren Privilegien und Gewohnheiten versichert worden, in der Confirmation. Carol. VI. de 10. Jan. 1732 hingegen sind die Privilegien, Freiheiten, Begnadigungen und Handfeste, so die Stadt ehehin erlanget, nur insofern confirmiret, als die Stadt in deren usu und possessione sich befindet, solche auch der künftigen und dermaligen Landesverfassung nicht entgegenstehen.

E. e) Die Mediatstadt Wartenberg in diesem Weichbilde, ehemals dem Jesuiten-Orden, jetzt der Schulen-Administration gehörig, hat keine geschriebenen Statuten, sondern richtet sich hauptsächlich nach Gewohnheiten, die in dem

---

*) Außer diesen beiden Urkunden hat zwar Magistrat Anno 1742 noch einen Extract eines confirm. Statuts de 1468 eingesandt. Vol. I. Fol. 50. der Berichte de 1742. Allein das Copiar, woraus 1718 der Extract genommen worden seyn soll, hat schon 1742 nicht mehr existiret; auch jetzt existirt zu Grünberg keine Abschrift mehr.

Conf. den Bericht de 2. Juni 1780; daher auch kein Gebrauch davon zu machen, zumal kein besonderes Licht circa comm. bon. darin zu finden ist.

dem ganzen Weichbilde ertheilten Privilegio Henrichs de 1418 gegründet sind, zum Theil auch nach besondern Gewohnheiten der Stadt Grünberg, wornach man sich, der Anzeige nach, von jeher gerichtet.

F. Die Weichbildstadt Schwiebus und der Schwiebussche Kreis, haben ein confirmirtes Statut Herzogs Wenceslai de 1428 success. inter conjuges betreffend, welches noch in originali existiret. No. 15.

Die Stadt hat insbesondere noch

b) ein Original-Privilegium Herzogs Heinrichs de 1469, worin unter andern Gerechtsamen der Stadt auch die vorerwähnte Willkühr, die Erbfälle inter conjuges betreffend, von neuem bestätiget worden ist. No. 16.

F. f) Die Mediatstadt Liebenau mit ihrem Weichbilde, dem Kloster Paradies gehörig, hat keine geschriebenen Statuten, sondern richtet sich in Erbfällen nach gewissen Gewohnheiten, die Magistratus von undenklichen Jahren her beobachtet zu haben behauptet, und die mehrentheils mit den im Kreise prävalirenden Gewohnheitsrechten übereinstimmen, hauptsächlich aber wohl aus den vorerwähnten Kreis-Statuten sich originiren. Fälle, wo die Gewohnheiten in contradictorio bestätiget wären, sind nicht bekannt, zumal die rathhäusliche Registratur Anno 1762 in Rauch aufgegangen.

G. Die Weichbildstadt Polkwitz zum Glogauschen Kreise gehörig, hat keine geschriebenen Statuten, sondern nur gewisse consuetudines in Erbfällen, deren Ursprung der Magistrat aus dem Gewohnheitsrecht der Stadt Glogau herleitet, dabei aber selbst anführet, daß nicht observantia uniformis vorhanden, sondern mehrentheils willkührlich verfahren worden. Es ist auch kein Fall, daß etwas contradictorio judicio festgesetzet worden, aufzufinden.

Das Polkwitzer Weichbild ist seit undenklichen Jahren nicht mehr ein separirter Kreis, sondern dem Glogauschen Kreise incorporiret gewesen, ob es gleich ein besonderes Weichbild ist. Aus dieser Incorporirung läßt sich die Gleichförmigkeit der statutarischen Verfassungen erklären *).

---

*) Copiar. sub Rubr. act. Publ. enthaltend General-Landtags-

H. Die Standesherrschaft Beuthen und die Mediatstadt Beuthen haben ein gewisses Gewohnheitsrecht circa successionem conjugum, welches auch verschiedene Abweichungen vom jure comm. in andern Erbfällen mit sich bringet.

Die Stadt Beuthen hat ein von dem Freihrn. v. Schönaich 1663 confirmirtes Statut No. 17., so größtentheils aus den Bresl. Statuten genommen worden, jedoch viele Zusätze und Abweichungen davon enthält, imgleichen eine Erläuterung desselben circa successionem in der Gerade de 1730 von Joh. Carl Reichsgrafen von Schönaich, sub No. 18. Dieses Statut ist nach dem Anführen der Regierung auch in Absicht der Personen rusticae conditionis der Standesherrschaft, wiewohl mit Ausnahme einiger Artikel, sonst aber auch in Absicht der bürgerlichen Personen außerhalb der Stadt Beuthen, in beständigem Gebrauch gewesen, nach gleichmäßiger Anzeige der Regierung und des Magistrats aber nie landesherrlich bestätiget, noch irgend ein Passus in judicio contradictorio validiret worden *).

Ehedessen hat die Standesherrschaft zum Weichbilde Glogau mit gehört, jetzt in publicis zum Freystädtschen Kreise, wie denn auch keine Lehne noch Vasallen darin befindlich sind.

II. Im Fürstenthum Liegnitz **)

A. Die Weichbildstadt Liegnitz hat außer der allhier sowohl in Concept als auch in einem Copiario des alten Fürstenarchivs sich eingetragen befindenden General-Confirmation aller wohlerworbenen und hergebrachten Statuten, Ordnungen, alt Herkommen, guter Gewohnheiten und Willkühren von Herzog Ludwig, dd. 1. November 1657, dergleichen auch die übrigen vier Städte des Fürstenthums erhalten haben, nachfolgende Privilegien und Confirmationen.

Propositiones im Fürstenthum Glogau von 1662 an, Fol. 139. § 201.

*) Conf. Urkunde König Wladislai de 1478, so in den erwähnten Glog. Stadt-Copiar sich befindet.

**) Copiar. enthaltend General-Confirmat. der Liegnitz. Fürstenthums-Privilegien; item das weißgebundene Liegnitzsche Canzlei-Conceptbuch der Privilegien, Fol. 84.

a) Das Original-Privilegium Herzogs Wenceslai de anno 1352, worinnen der Stadt das Jus statuendi ertheilet worden. Thebesius thut dessen Erwähnung in Annal. Liegnic. P. II. C. 35. §. 9. No. 19.

b) Das Original-Privilegium des Herzogs Heinrich de 1293, worinnen der Stadt die Befugniß ertheilet worden, sich aller Rechte der Stadt Breslau zu bedienen. vide Thebesii annal. P. II. C. 20. §. 7. No. 20.

c) Das Original-Privilegium Herzogs Ludovici, die successionem inter conjuges, item die Gerade und Heergewette betreffend, de 1435. No. 21.

d) Ein Statutum *), so der Rath mit denen Geschwornen Anno 1587 gemacht hat, wodurch die fernere Beobachtung der in der Stadt alten Willkühr und Gewohnheiten gegründeten Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten festgesetzet worden. No. 22.

Eine Special-Confirmation darüber ist nicht vorhanden, es scheinet aber auch derselben in Rücksicht auf das Privilegium de 1352 und auf die General-Confirmation de 1596, 1613 und 1657 nicht zu bedürfen.

e) Die Original-General-Confirmation **) aller der Stadt Statuten, Willkühren, alten Gebräuche und beweißlichen Gewohnheiten von Herzog George Rudolph de 1613. No. 23.

Eine ähnliche General-Confirmation befindet sich auch noch allhier vom Herzog Ludwig de 1657 in einem Copiario aus dem Conceptbuche.

f) Das Original-Privilegium für die Liegnitzschen Bürger, Lehn- oder Erbgüter im Fürstenthum ankaufen zu dürfen, vom Bischof und Herzog Wenceslav de 1409. No. 24.

g) Das Original-Privilegium de 1425 gleichen Inhalts vom Herzog Ludwig. No. 25.

h) Der Original-Revers Herzogs Friedrich de 1592, so

---

*) Findet sich in einem Copiar. der Conclus. in Public. und Polizei-Sachen, de 1576 bis 1603 zu Liegnitz, so Anno 1666 zusammen getragen worden.

**) Copiar. enthaltend die General-Confirmat. derer Privilegien Liegnitzscher Städte; it. das weißgebundene Conceptbuch der Fürstl. Canzlei.

sich auf obige Privilegia beziehet und deren wiederholte Versicherung enthält. No. 26.

i) Die Original wiederholte Versicherung darüber de anno 1691 aus der Böhmischen Hofcanzlei zu Wien. No. 27.

Außerdem sind auch die beiden Privilegien sub f. et g. unter denen Liegnitzschen Privilegien noch neuerlich vom Kaiser Leopold 1676 und vom Kaiser Carl VI. 1732 bestätiget, wie die producirten Originalien beweisen, von denen das erstere die beiden erwähnten Privilegien in extenso enthält; im letztern aber überhaupt die Privilegien, worauf die Confirmation gerichtet ist, nur mit Bemerkung des Dati und Inhalts, und darunter auch diese Privilegien mit aufgeführt sind.

k) Ist noch ein von dem ehemaligen Stadtsyndico zu Liegnitz, Thebesius, gefertigter Entwurf eines vollständigen Liegnitzschen Stadt-Statuts in Erbschaftsfällen und wegen der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, vorhanden.

Dieser Entwurf ist Anno 1674 gefertiget, die Ausfertigung und Legalisirung aber vermuthlich wegen der Anno 1675 erfolgten Besitznehmung des Fürstenthums von dem Hause Oesterreich unterblieben.

Sonst ist darin theils die uralte Gewohnheit, theils die vorhin existirten Statuten und Präjudicate, theils auch die natürliche Billigkeit zum Grunde gelegt, und in den beigefügten Noten die Gründe, denen der Verfasser nachgegangen, angemerkt.

Der Liegnitzsche Magistrat hat den Entwurf mehrmalen in seinen Erkenntnissen als wirkliches Statut citirt*), auch hat (v. Friedeb. L. I. C. 15. §. 10.) ihn irrthümlich mit dem Namen eines Statuts belegt; allein als es zur Appellation gekommen, ist solchem die Beweiskraft, insofern er nicht mit wirklichen Statuten und erwiesenen Gewohnheitsrechten übereinstimmt, die verbindende Kraft aberkannt worden, als worüber verschiedene Praejudicata**) vorhanden sind. In der Materie von Erbfällen wird aber der Inhalt davon bemerket werden.

---

*) In Causa Reichsche Erben, contra Wittwe Emrichin und Rosina Eleonore Emrichin c. Wittwe Emrichin per sentent. in appellat. de 28. Aug. 1769 etc.

**) In causa Wittwe Biedermann c. Credit. marit. per Jud. de 27.

B. Die Weichbildstadt Goldberg hat außer der General-Confirmation, dd. 1. November 1457 vom Herzog Ludwig, welche mit der bei der Stadt Liegnitz erwähnten gleichen Inhalts ist, noch folgende Statuten und Privilegien:

a) das von Sr. Königl. Majest. confirmirte Statutum de 24. Januar 1756, successionem inter conjuges betreffend. No. 28.

b) Die Original-Confirmation der Stadt Statuten, Willführen und guten Gewohnheiten von Kaiser Leopold de 1676 No. 29., worin insbesondere folgende Privilegien*) inseriret sind, als:

No. 1. Privilegium Henrici de 1292, worin der Stadt die Erlaubniß ertheilet wird, sich der Breslauschen Stadtrechte zu bedienen.

No. 2. Privilegium Boleslai de 1325, worinnen der Stadt die Rechte und Statuten der Stadt Liegnitz mitgetheilet worden, mit der Befugniß, solche zu verbessern.

No. 3. Privilegium Wenceslai de 1348, worinnen der Stadt Magdeburgisches Recht ertheilet worden, solches zu Breslau oder Liegnitz zu holen.

C. Die Stadt und Weichbild Haynau**):

a) Das Original-Privilegium Herzogs Boleslai de 1333, wodurch der Stadt alle Jura scripta et non scripta der Stadt Liegnitz ertheilet worden. No. 30.

b) Das Original-Privileg. Herz. Wenceslai de 1353, wodurch der Stadt das Jus statuendi ertheilet worden. No. 31.

c) Das Original-Privilegium Wenceslai de 1357, wodurch der Stadt das Recht der Stadt Breslau confirmirt worden. No. 32.

Aug. 1770, de 7. Jun. 1771 et 4. Novbr. ej. a. Rundeliusschen Geschwister contra Rasper per Judicat. den 15. Februar 1765. In Causa Philippin c. Credit. marit. per Judicat. den 28. Sept. 1770. Auch selbst Magistratus hat den Entwurf nicht schlechterdings für verbindlich angenommen, in der Bidermannschen Sache in Sent. vom 1. Dec. 1769.

*) Diese drei Privilegien sind auch in dem Copiar der Goldbergschen Stadt-Privilegien anzutreffen, Fol. 48. §. 14.

**) Die Privil. sub a. b. c. d. sind auch in dem Copiar der Haynauschen Stadt-Privilegien anzutreffen.

d) Das Original-Privilegium Herzogs Ludwig de 1384, wodurch der Stadt erlaubt seyn soll, sich der Liegnitzschen Willkühr wegen der Gerade zu bedienen. No. 33.

Sonst ist außer andern General-Confirmationen der Stadt auch noch Anno 1657 eine General-Confirmation gleichen Inhalts, wie die übrigen Fürstenthumsstädte solche eod. an. erhalten, von Herzog Ludwig ertheilet worden. Statuten, die besondere Rechtsmaterien betreffen, sind durch den Brand verloren gegangen. Sie hat sich von Zeit zu Zeit in Successionsfällen nach einigen Gewohnheiten benachbarter Städte gerichtet, allein da kein conformer Gebrauch vorhanden, so fehlt es an einen Jure consuetudinario certo.

D. Die Weichbildstadt Lüben und der Lübensche Kreis haben:

a) Ein Privilegium Herzogs Heinrich, worinnen der Stadt und des Weichbilds Statuten, die Successionsfälle betreffend, de an. 1457 bestätiget worden. No. 34.

b) Ist eben dieses Privilegium, so nur von einem Pfandsinhaber ertheilet worden, von denen Herzögen Friedrich und George als Erblandesfürsten der Stadt und dem Weichbilde von neuem bestätiget worden, Anno 1500. No. 35.

Außerdem hat die Stadt noch eine General-Confirmation gleichen Inhalts, wie die übrigen Städte des Fürstenthums, Anno 1657 erhalten.

E. Die Landstadt Parchwitz hat außer dem Privilegium Herzogs Ludwig, wodurch der Stadt 1657 generaliter ihre Statuten, Ordnungen, gute Gewohnheiten rc. bestätiget worden, kein Original-Privilegium aufzuweisen. In diesem Privilegio aber sind zugleich in specie die Privilegien von 1393, 1432 und 1565 bestätiget. Diese letztern Privilegien enthalten gleichwohl ebenfalls keine specielle statutarische Verfassung, und obgleich Magistratus in einem vorgekommenen Erbschaftsfalle nach den Liegnitzschen Statuten erkannt, und sich dazu durch die Ausdrücke des Privilegii

„gleicherweise als die Stadt Liegnitz ihr Stadtrecht hat rc.“

authorisiret geglaubt, so ist doch durch die Appellations- und Revisions-Urtel beider Senate der Niederschlesischen Ober-Amts-Regierung, resp. den 18. December 1778 und den 29. März 1779 reformatorie dahin erkannt:

daß aus denen Privilegien höchstens nur so viel zu entnehmen, daß ehedessen die Stadt eine sogenannte Willkühr gehabt haben müsse, und daß sie in Absicht der Gerechtsame, wodurch Städte von Dörfern sich unterscheiden, eben die Privilegia als die Stadt Liegnitz haben sollte, nicht aber daraus hervorgehe, daß sie sich nach den besondern Juribus circa res privatorum, welche in Liegnitz durch die Statuten eingeführt worden, richten sollen.

Magistratus getraute sich nach dessen erstatteten Berichte nicht einmal ein jus consuetudinarium in irgend einem Passu zu behaupten, nachdem die Rathhäusliche Registratur verschiedentlich, besonders nach 1769 in Brand aufgegangen, und die gegenwärtigen Glieder keine Kenntniß von den alten Gewohnheiten haben. Daher sie beständig nach denen 1778 und 1779 ergangenen abändernden Urteln, bloß bei dem Jure Saxon. in Erbfällen stehen bleiben. Auch in hiesigen Copiariis findet sich von besondern speciellen Statuten der Stadt nichts, und obzwar in dem vorerwähnten Erbschaftsfalle de A. 1778 auf den Beweis einer Lokal-Gewohnheit oder Reception des Liegnitzschen statutarischen Rechtes erkannt worden *); so ist doch solcher nicht erreicht, und daher nach Sächsischen Recht erkannt worden, obgleich sonst viele Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß die Stadt, da das Parchwitzsche Gebiet mit zum Liegnitzschen Weichbilde gehöret, ehedessen sich der Liegnitzschen statutarischen Rechte bedienet haben mag, da im ganzen dortigen Königl. Amte, auch selbst in der Schloßgemeine zu Parchwitz eben die Com. bon. und Successions-Ordnung, so zu Liegnitz üblich, fast aufs genaueste hergebracht ist.

III. Im Fürstenthume Wohlau.

A. Die Weichbildstadt Wohlau hat keine geschriebenen Statuten aufzuweisen, nachdem Anno 1689 die

---

*) Conf. das Urtel des Herzog Friedrich de 1527 in Causa der Stadt Liegnitz contra Otto von Zedlitz auf Parchwitz p. 329. in Copiar. der Liegnitzschen Stadt-Privilegien. Collat. p. 240. et Thebesii annal. P. II. p. 278.

ganze Registratur mit allen vorhandenen Urkunden im Brande aufgegangen; sie richtet sich daher in Successions-Fällen nach einem gewissen Gewohnheits-Rechte, so aber in contradictorio sonst nicht bestätiget ist, als in einem einzigen Falle *), der in der Successions-Materie vorkommen wird.

Auch aus hiesigen alten Copiariis ist nichts specielles zu entnehmen, es findet sich bloß in einem Privilegio Conradi de 1465, daß der Stadt, nachdem sie ihre Privilegien durch Feuer verloren, ihre alten Gewohnheiten in specie auch in Erbschaftsfällen die Succession nach der Verwandschaft bis ins 5e Glied, (so ohne Zweifel, nach der comput. jur. Canon. zu verstehen), bestätiget ist, nach dessen Ausgang hingegen der Anfall an den Landesherrn geschehen solle*).

B. Die Weichbildstadt Steinau hat ebenfalls keine geschriebenen Statuten, sondern richtet sich in Erbfällen nach einem gewissen jure consuetudinario, worüber aber ebenfalls nichts in contradictorio ergangen ist; sonst findet sich außer dem in Sect. I. N. 6. erwähnten Privilegio Ducis Johannis de 1348, wodurch der Stadt das in der Stadt Glogau gebräuchliche Recht confirmiret worden, noch in einem hiesigen Copiario unter den Steinauschen Privilegien ein Certificat des Magistrats zu Glogau de 1408, wodurch derselbe allen Städten, die sich des Glogauschen Rechts bedienen, auch das der Stadt Glogau confirmirte Breslauer Stadt-Recht mittheilet, wiewohl in diesem Certificat der Stadt Steinau nicht ausdrücklich gedacht ist.

C. Die Weichbildstadt Winzig hat auch keine geschriebenen Statuten, und in den hiesigen Copiariis findet sich auch weiter nichts als: ein Privileg. Conradi III. de 1404, welches sowohl in Absicht der alten Gewohnheiten als der Succession ins fünfte Glied mit dem bei der Stadt Wohlau bemerkten, v. J. 1465, gleichen Inhalts ist. Ein Fall, wo das Gewohnheits-Recht, so jetzt in Erbfällen behauptet wird, Judicio contradictorio bestätiget wäre, ist nicht aufzufinden.

---

*) Copiar. des Fürstenthums Wohlau p. 77.

**) Altes Wohlausches Copiar. p. 300 und 303.

D. Die Weichbildstadt Raudten hat keine geschriebenen Statuten, so auf Rechtsfälle Einfluß hätten; sondern richtet sich in Erbfällen nach gewissen Gewohnheiten, die Judicio contradictorio nicht bestätiget worden. Auch in hiesigen Copiariis hat sich von der Stadt nichts gefunden.

E. Die Weichbildstadt Herrnstadt hat gleichfalls keine geschriebenen Statuten, nachdem 1759 das Rathhaus abgebrannt ist. Auch in hiesigen Copiariis hat dieserhalb nichts mehr eruirt werden können. Gewisse Gewohnheiten in Erbfällen werden zwar beobachtet, allein in contradictorio ist nichts bestätiget.

IV. Im Fürstenthum Sagan.

A. Die Mediatstadt Sagan hat folgende Statuten:

a) ein vom Herzog George zu Sachsen confirmirtes Statutum die Erbfolge betreffend dd. Montags nach Simon Judä 1508. No. 37.

b) Die General-Confirmation Herzogs Heinrich zu Sachsen über alle vorhin erlangte Privilegien und Statuten. Mittwochs nach Galli 1540. No. 38.

c) Die General-Confirmation gleichen Inhalts vom Herzog Moritz zu Sachsen dd. Freitags nach Judica 1543. No. 39.

d) Ein unconfirmirtes Statutum besonders die Erbfolge betreffend, so der Magistrat mit der Stadt-Commune Anno 1573 gefertiget hat. No. 40.

Hiervon hat Magistratus eine alte Handschrift communicirt, welche nicht unterschrieben ist, jedoch sonst alle Merkmale hat, woraus zu sehen, daß sie in der Qualität eines Originals aufbehalten worden, wie denn auch Magistratus versichert, daß sie jederzeit für das Original gehalten ist. Ein Abdruck davon findet sich in des von Weingarten Vindemia Judiciali p. 822. mit einem Vidimus des Fürstlichen Hofgerichts den 31. December 1691. Sie soll von dem ehemaligen Pfand-Inhaber Siegfried von Promnitz den 14. Mai 1575 confirmiret worden seyn, eine besondere Landesherrliche Confirmation aber ist darüber nicht vorhanden; sogar nachdem der Magistrat den 19. Juli 1690 in Causa der Seiten-Verwandten der verstorbenen Junckin contra Viduum den

Rathmann Juncke sub confirmatione des Herzogs von Lobkowitz als Fürsten von Sagan darnach erkannt, hat die Apellations-Kammer zu Prag das Urtel den 9. October ej. a. cassirt, sonächst aber ist ohnerachtet des Magistrats und des Fürsten Behauptung, daß dem Fürsten das jus confirmandi et interpretandi Statuta ex Investitura zustehe, durch ein den 7. Juli 1701 an die Appellations-Kammer zu Prag ergangenes Kaiserliches Rescript verordnet *):

> Daß der Funkische Fall nicht nach denen Saganschen Statuten zu entscheiden, weil sie niemals specifice confirmiret, noch auch in casu der ehemaligen Succession sich ein darauf gegründetes Praejudicatum finde. Die Appellations-Instruction Art. 29. aber verordne, daß Statuta, wenn sie nicht vom höchsten Landesherrn confirmiret, oder von undenklichen Jahren darnach gesprochen worden, für rechtmäßig nicht erkannt werden sollen. Daher denn der Magistrat, wenn er sich pro futuro derselben bedienen wolle, deren Confirmation nachzusuchen habe.

Ob nun zwar auch nachher keine Landesherrliche Confirmation extrahiret, der Funkische Fall aber verglichen worden; so versichert doch der Magistrat, daß diese Statuten von Alters her immer zur Richtschnur genommen worden, und eben deshalb, weil außer dem Funkischen Falle nie Streit über ihre Gültigkeit entstanden, kein Judicat vorhanden sey. Es gilt also das Statut als ein Gewohnheits-Recht, insofern nicht dessen Inhalt bereits in dem vom Herzog Georg zu Sachsen confirmirten Statut enthalten ist, als welches sich bei den mehresten passibus findet.

e) Die Confirmation Kaisers Ferdinand über die specific. Privilegien dd. 3. Octob. 1554. No. 41. Unter denen speciell confirmirten Privilegien findet sich zwar nicht das Privilegium Herzogs Georg de 1508, allein es sind darin besonders die Privilegien von den Herzögen Heinrich und Moritz de 1540 und 1543 ihrem ganzen Inhalte nach erneuert, und diese

*) Vid. in extenso in Weingarten Cod Ferd. p. 638. et 639.

enthalten die Bestätigung der vom Herzog Georg ertheilten Privilegien. Daher denn die Confirmation Kaisers Ferdinand nothwendig das Privilegium de 1508 als ein Statut mit unter sich begreifet.

B. Die Mediatstadt Priebus hat keine geschriebenen Statuten, noch finden sich Merkmale, daß je dergleichen vorhanden gewesen. Sie richtet sich in Erbfällen nach einem gewissen Gewohnheits-Rechte, wovon sich aber nicht findet, daß solches Judicio contradictorio bestätiget wäre.

C. Die Mediatstadt Naumburg, so jetzt mit dem Kreise, der davon den Namen hat, den Fürsten von Carolath als ein Afterlehn zuständlich ist, richtet sich ebenfalls nur nach einem Jure consuetudinario in Erbfällen, wovon keine Bestätigung in contradictorio vorhanden ist.

Sectio II.

Von denen aus dem persönlichen Zustande fließenden besondern Rechten und Verbindlichkeiten.

Unter den Rechten, die aus dem persönlichen Zustande fließen, deren Bestimmung aber aus der Provinzial-Verfassung zu entnehmen ist, macht die herrschaftliche Unterthänigkeit mit den damit verbundenen Rechten und Obliegenheiten ohnstreitig eins der wichtigsten Gegenstände des Juris personarum aus, da aber die Abhandlung davon, ihrer genauen Verbindung wegen, am füglichsten ihre Stelle in der Abhandlung des ganzen Verhältnißes zwischen Herrschaften und Unterthanen findet, auch der genauen Verbindung wegen noch mehrere in der hiesigen Verfassung sich gründete Rechte der Personen bei denen damit verbundenen Rechts-Materien abzuhandeln sind; so bleiben für gegenwärtigen Abschnitt nur die circa curam sexus et minorum sich findenden Abweichungen vom Jur. com., imgleichen die besondern Bedin-

gungen der hiesigen Landes-Verfassungen in Absicht der Abwesenden sowohl Vasallen als Unterthanen übrig.

De cura sexus.

In der Materia de cura sexus ist wie notorisch das Jus. Sax. com. in ganz Schlesien recipirt: wiewohl durch den Gebrauch gewisse Bestimmungen eingeführet sind. Die Reception gehet unbezweifelt hervor

a) aus der Polizei-Ordnung*) Kaisers Rudolph II. den 19. Juni 1577 Art. II. von der Weiber-Obligation,

b) aus dem in Seidels observ. Juris Siles. Libr. I. c. 1. §. 4. extractsweise enthaltenen Rescript Leopoldi den 23. Januar 1702, wozu noch

c) einige von dem J. Cto. Schröer in Inst. Tut. et Curat. P. II. quaest. 20. N. 41. 42. 68. 69. gesammlete alte Praejudicata gehören.

Nach den allhier angenommenen Bestimmungen wird

1. In den Fällen, wo assistentia curatoris erforderlich ist, nicht die gerichtliche Bestätigung desselben erfordert; sondern die bloße Erwählung ist hinlänglich. Dies gründet sich nicht nur in der Rudolphinischen Polizei-Ordnung; sondern auch in der Praxi des ehemaligen Kaiserlichen Amtes zu Glogau, davon v. Friedeberg in Fr. d. Siles. Jur. L. II. C. 23. §. 5. Erwähnung thut. Der unter der Benennung der Constit. Rudolph. bekannte Entwurf einer Liegnitzschen Landes-Ordnung läßt es ebenfalls bei der bloßen Wahl bewenden; wo hingegen der Entwurf einer Glogauschen Landes-Ordnung, wiewohl dabei auf keine Observanz Bezug genommen wird, enthält: daß der Richter den curatorem sexus gebe und bestätige. Indeß ist noch unter gegenwärtiger Regierung in einem Glogauschen Fall in Sachen Sieg. Rudolph v. Berg contra Gräflich von Schweidnitzsche Geschwister vom zweiten Senat der Ober-Amts-Regierung im Sent. appell. den 16. Juli

---

*) Diese P. O. ist in extenso in der Brachv. Edict-Sammlung T. I. p. 80. seq. und auszugsweise in der Sammlung alter und neuer Schlesischer Gesetze T. I. p. 17. enthalten, und zwar ad passus concernentes.

1753, so beim Tribunal bestätiget worden, der Grundsatz zum Grunde gelegt, daß in ganz Schlesien in denen foris die gerichtliche Bestellung und Bestätigung eines curatoris sexus nicht üblich gewesen *).

2. Die Ehefrauen sind in cura mariti, der zugleich von ihrem Paraphernal-Vermögen, wohin in dubio das ganze Vermögen zu rechnen, legitimus tutor und usufructuarius ist **) wie solches die fast überall in Deutschland recipirten Rechte, und besonders auch die notorische Schlesische Observanz mit sich bringen.

Die Observanz attestiret Henel in Silesiog. L. II. C. II. §. 44. und in der oberwähnten Constitutio Rudolph. ist eben der Satz in notis decisivis als ein unbezweifelter Grundsatz zum Grunde geleget, auch unter andern städtischen Statuten in dem Statut der Stadt Beuthen Art. 1. der usufructus ex bonis uxoris ausdrücklich zu des Mariti Vermögen gerechnet, bei hiesiger Ober-Amts-Regierung aber in allen Fällen der usufructus maritalis als notorisch observanzmäßig angenommen worden, worüber sich auch verschiedene Praejudicata vorfinden ***).

Von dem usufructu maritali kommt auch noch zu bemerken vor, daß nach einem unterm 7. October 1748 ergangenen Praejudicato, maritus die Einkünfte ex usufructu zur Bezahlung seiner Schulden, wenn es nur ohne Nachtheil der vorzüglich zu bestreitenden onerum matrimonii geschiehet, zu verwenden befugt ist, wohingegen p. Judicatum des Königlichen Tribunals den 4. Februar 1774 in Causa der verwittweten v. Luck contra die von Reibnitzischen Eheleute der Widerspruch der Ehefrau des Debitors gegen die Verwendung des Ueberschusses der Revenüen zur Bezahlung seiner Schulden für gegründet erklärt, und mit Abände-

*) Glogausche Landes-Ordnung L. III. T. VI. §. 1.

**) Conf. Beitrag zur jurist. Litterat. in dem Preuß. Staat. T. VI. p. 28.

***) Die in Causa verehl. v. Lessel geb. v. Göllschin c. Maritum den 7. October 1748, und verehl. v. Frankenberg c. Rittmeister v. Tschammer d. 13. May 1767.

rung beider in voriger Instanz allhier ergangenen Urteln, worin die Klägerin sich an den usumfructum, so viel nach bestrittenen oneribus et expensis necessariis übrig bleibt, zu halten für befugt erkannt war, diese mit allen ihren daran gemachten Ansprüchen gänzlich abgewiesen worden.

3. Der Effect der cura sexus äußert sich theils bei gerichtlicher, theils bei außergerichtlicher Handlung, doch mit dem Unterschiede, daß bei verheiratheten Frauenspersonen sowohl in judicialibus als extrajudicialibus consensus et resp. assistentia mariti, bei unverheiratheten hingegen nur in gerichtlicher Handlung assistentia curatoris erfordert wird *).

Schon die alte Praxis des ehemaligen Kaiserlichen Amts zu Glogau bestätiget den Gebrauch, daß bei gerichtlicher Handlung die Frauenspersonen sich ohne Unterschied curatorischer Assistenz bedient haben. Man findet solches schon in sehr alten Zeiten, und von neuern Zeiten führet der von Friedeberg l. c. an, daß nach der Praxi sie cum curatore zu erscheinen vorgeladen worden.

4. Gleichwie aber bei Ehefrauen der Grund, warum sie bei außergerichtlicher Handlung assistentiam curatoris maritalis nöthig haben, in dem Interesse mariti liegt: so kommt es

a) nicht darauf an, ob der consensus generalis vorhergegangen und a marito der Frau überlassen worden, die ihr Vermögen betreffenden Geschäfte allein zu verhandeln.
b) Der Mangel der Einwilligung involvirt nur nullitatem respectivam, nehmlich respect. mariti. Cum marito **) kann eine Frau auch extrajudicaliter sine curatore gültig contrahiren.

---

*) Durch einen Anno 1567 von dem Bevollmächtigten Landes-Hauptmann abgeschlossenen Vergleich Fol. 134. des Glogauschen Vortrags- und Abschiedbuchs d. A. $15\frac{6}{70}$.

**) Der Satz sub a. per Jud den 23. October 1758, den 9. März 1759 und 4. Januar 1760 in Causa Jul. Eleon v. Schweinechen, c. v. Reder. Die Sätze sub a. et b. hingegen in Jud. de 18. November 1774, und 19. Juni 1775.

Diese Sätze sind noch in neuern Praejudicatis für ungezweifelt angenommen; indessen erfordern die in vim legis nicht publicirten constit. Rudolph. Liegnic., imgleichen der Entwurf der Glogauschen Landes-Ordnung Lib. IV. Tit. 7. §. 4. die Konkurrenz eines ad contrahendum cum marito erbetenen Vormundes, wiewohl ohne Beziehung auf eine Observanz; und in den unconfirmirten Statuten der Stadt Beuthen Art. 7. wird in donat. uxoris erga maritum die Einwilligung des uxoralischen Vormundes erfordert.

5. Im Fürstenthum Liegnitz ist vermöge einer alten Observanz Rechtens, daß adeliche Frauenspersonen auch absque consensu mariti über Gerade-Stücke und andere Mobilien disponiren können *).

Bei den Constit. Rudolph. wird in notis decisivis angemerkt, daß dieser alte Gebrauch aus der Willkühr de 1513 entstanden, und nachher in eine Observanz übergegangen sey. Die Willkühr ist ohne Zweifel das Statut der Liegnitzschen Stände, so vom Herzog Friedrich 1513 bestätiget worden, und eigentlich nur von der Disposition an kräftigen Stellen, oder auf dem Tod-Bette vor einem offenbaren Schreiber redet; die aber vermuthlich ob deficientem rationem nachher per observantiam auf alle alienationes extrajudiciales extendiret worden. Dahingegen enthalten diese constitutiones, wiewohl ohne einer Observanz dabei zu gedenken, daß adliche Frauen, wenn sie super immobilia contrahiren, Ehefrauen Bürger und Bauernstandes aber indistincte, sie mögen über mobilia oder immobilia Kontrakte schließen (den Fall eines besondern Vorbehalts in der Eheberedung ausgenommen) die Einwilligung des Mannes nöthig haben.

6. Wittwen und überhaupt unverheirathete Frauenspersonen können extrajudicialiter gültig und absque curatore contrahiren.

Dies ist sowohl in dem von dem Fried. de Böhmer in Jur. Controv. Obs. 43. angeführten Schlesischen Judi-

---

*) Sammlung alter und neuer Gesetze P. I. p. 360 Arnoldsche Samml. Schles. Privileg. T. I. p. 1.

cato als auch in andern hiesigen Praejudicatis für ungezweifelt angenommen *).

Die mehrerwähnten constitut. Rudolph. Liegnic. verbieten zwar den unverheiratheten Frauenspersonen absque curatore über immobilia zu disponiren; dies kann aber wohl nur seine Beziehung darauf haben, daß nach Sächsischen Rechten über immobilia anders nicht als gerichtlich contrahiret werden kann, nach selbigen aber auch bei gerichtlichen Handlungen assistentia curatoris allemal nothwendig ist.

Der mehrerwähnte Entwurf einer Glogauschen Landes-Ordnung gehet noch weiter und erfordert, wiewohl ohne einer Observanz zu gedenken, auch bei allen übrigen Contracten lediger Frauenspersonen einen curatorem, doch aber mit der Einschränkung, wenn sie nicht Kleinigkeiten betreffen.

7. Bei Ausstellung eines Wechsels wird assistentia curatoris auch bei unverheiratheten Frauenspersonen erfordert. Dieses ist auf den Grund der Wechsel-Ordnung de 30. Januar 1751 Art. 9. pro principio angenommen **).

8. Obwohl in älteren Zeiten bei gerichtlichen Handlungen, assistentia curatoris, sowohl bei Verheiratheten als Unverheiratheten erforderlich gewesen, verschiedene Landes-Ordnungen einzelner Fürstenthümer außer hiesigem Departement auch die Erscheinung cum curatore ausdrücklich verordnen; so ist doch bei hiesiger Ober-Amts-Regierung in neuern Zeiten (zumal die in dem Sächsischen Landrecht L. I. Art. 46. angeführte ratio nicht auf gegenwärtige Zeiten passet, und dahero bei unverheiratheten sich die assistentia curatoris auf eine bloße Solennität reduciret) nicht eben genau darüber gehalten worden, besonders wenn nicht von der persönlichen Erscheinung quaestio gewesen, sondern der actus p. Mandatarium celebriret worden, und dieser eine bloß von der Mandantin absque curatore unterschriebene Vollmacht producirt hat.

---

*) In Causa Breyerin c. Wittwe Franckin Judic den 23. April 1763. Tit. 7. Const. 2

**) Vid. rat. Jud. in Causa Löbel Fränkel c. verehl. Feuereisen de 13. December 1765.

Auch in dem Entwurf der Glogauschen Landes-Ordnung ist bei Vollmachts-Ausstellungen nicht einmal indistincte assistentia curatoris erfordert, sondern nur bei einer außergerichtlichen Ausstellung: dagegen wenn die Ausstellung gerichtlich geschiehet, ist sie ganz für unnöthig erachtet worden, wiewohl überall keiner Observanz gedacht wird.

9. Auch pfleget nach gegenwärtiger Praxis in specie in Ehesachen sowohl bei Verheiratheten als Unverheiratheten eine Ausnahme ratione curatoris gemacht zu werden, als in welchem Fall selbst die Sächsischen Rechtslehrer von der Strenge der Regel abgehen.

Schröer in Inst. Tut. et Cur. P. II. quaest. 20. No. 88. behauptet, daß bei Ehestiftungen außer der Gegenwart und Assistenz der Eltern oder anderer Verwandten der Braut selbige nicht noch einen besondern Curator nöthig habe, und beziehet sich deshalb auf die Praxis. Auch der Entwurf der Glogauschen Landes-Ordnung enthält: daß bei Eheverlöbnissen es keines curator der Braut bedürfe.

10. Bei Testamenten und andern Dispositionen mortis causa wird indistincte, die Disposition mag gerichtlich errichtet, oder auch gerichtlich übergeben seyn, die assistentia curatoris weder bei Verheiratheten noch Unverheiratheten erfordert. Außer daß dieses den von denen Sächsischen Rechtslehrern angenommenen Principien gemäß ist; so stimmt auch damit der Entwurf der Glogauschen Landes-Ordnung nebst den Constitut. Rudolph. Liegnic. überein *). Außer diesen die curam sexus betreffenden Bestimmungen hat sich keine gewisse Nachricht vorgefunden, ob etwa noch mehrere Bestimmungen aus der Lehre der Sächsischen Rechtslehrer, die dabei öfters das Jus Saxonicum Electorale mit dem Jure Saxon. com. vermischen, zur Anwendung gekommen sind.

Bei der Cura minorum kommt hier nur zu bemerken vor, daß in Schlesien der Terminus majorennitatis juris Saxonici nehmlich mit vollendeten 21. Jahre angenommen worden **). Dieser Terminus ist zugleich durch die

*) Glog. Land-Ordn. L. III. Tit. 6. §. 1. — Const. Rudolph. Tit. 7. Conat. 2.

**) Brachv. T. IV. p. 1264.

Kaiserliche Sanction den 3. Mai 1717 in ganz Schlesien als Cynosur festgesetzt, und ob zwar im Jahr 1728 bei dem Glogauschen Landesamte ein Zweifel sich ereignet, ob selbiger auch vom weiblichen Geschlecht gelte; so ist doch dieser Zweifel nach erstattetem Gutachten des Fisci für behoben angenommen worden. v. Fried. l. c. L. I. C. XX. §. 23.

Diese in der Observanz und Reception des Juris Saxon. sich gründende Verfassung ist hiernächst durch die Declaration den 30. September 1752 und 24. October ejusd., worauf sich die Curr. der Breslauschen und Oberschlesischen Ober-Amts Regierung vom 3. November 1752 und 5. Februar 1753. Korn Tom. IV. p. 800 und 825 Schles. Anh. ad Cod. Fr. p. 223. beziehen, bestätiget.

Bei denen Personen vom Herren- und Ritterstande hingegen waltet die Ausnahme ob, daß ohnerachtet intuitu ihrer eben der Terminus majorennitatis statt hat, dennoch sie vor zurückgelegten 24. Jahre nicht gültig über ihre unbeweglichen Güter, ohne darüber die gewöhnliche gerichtliche Einwilligung erhalten zu haben, disponiren, noch activ Capitalien aufkündigen, oder Aufgekündigte erheben, noch Schulden contrahiren können; sondern alle diese actus null und nichtig sind. Diese Ausnahme gründet sich auf die Kaiserliche Sanction vom 30. December 1737, welche hiernächst durch die Königliche Declaration de 12. November 1746 (Korn II. p. 387. Sammlung alter und neuer Gesetze T. II. p. 130), von neuem bestätiget und dadurch das vorhin unterm 18. Juli ej. a. (Conf. III. Const. March. col. 83. Kornsche Edicten-Sammlung T. II. p. 341. Samml. alter und neuer Schles. Gesetze T. II. p. 127.) für sämmtliche Königliche Provinzen ergangene Generale, (wodurch die Majorennität für den Adel auf das 20ste Jahr festgesetzt war) in Absicht des Herzogthums Schlesien limitiret; jedoch ratione der in der Pragmatica de Anno 1737 nicht ausgenommenen Actuum es bei dem Edict de 18. Juli 1746 quo ad Terminum von 20 Jahren belassen worden. Dahero denn (wie dieses das nachherige Edict vom 14. May 1749. conf. IV. Const. March. col. 151. Kornsche Samml. T. III. p. 475. noch mehr erläutert) adliche Personen beiderlei Geschlechts in

Ansehung ihrer Immobilien und Capitalien bis zum Ende des 25sten Jahres unter dem Pupillen-Collegium und des Vormundes Aufsicht bleiben, ob ihnen gleich nach zurückgelegtem 20sten Jahre die eigene Administration ihres Vermögens überlassen wird.

In der Pragmatica de 1737 ist disponirt, daß es bei den in den Schlesischen Landesgesetzen ausgemessenen Annis majorennitatis (i. e. nach vollendeten 21sten Jahre in Absicht der Herrn und Ritterstandes-Personen) noch fernen sein Verbleiben haben solle, jedoch nur quo ad hos effectus, daß sie das Juramentum fidelitatis ablegen, bei ihren Verehelichungen pacta dotalia schließen, auch actibus ultimae voluntatis über ihr Vermögen disponiren können. Hieraus möchte der Zweifel entstehen: ob sie auch vor diesem Termino absque curatore testamenta errichten können, da die Pragmatica von Actibus ultim. vol. in generalibus terminis redet. Da indessen dadurch nicht die nach dem Jure commun. dem Minorennen während der Minorennität zustehende Befugniß eingeschränket werden soll, so scheinet auch das Gesetz, wenn es den ad majorennitatem minus plenam gekommenen adelichen Personen die Disposition per actus ultim. volunt. überläßt, nur von solchen actibus zu verstehen zu seyn, die nach dem Jure commun. nur majorenne Personen absque curatore gültig celebriren können, nämlich die naturam pacti haben, i. e. donationes mortis causa oder pacta successoria.

Bei den Abwesenden ist als eine besondere Schlesische Verfassung zu merken, daß die Revenüen der ohne Erlaubniß der Kriegs- und Domainen-Kammer außer Landes gegangenen und dem Enrollement entzogenen Unterthanen und Unterthanenkinder, denen im Lande etablirten Armen- und Zuchthäusern zufallen. Dahero denn das Vermögen von denen Gerichts-Obrigkeiten sofort nach der Austretung ad depositum eingezogen, und wenn der Abwesende nach Verlauf von 3 Jahren, von dem Tage der Austretung angerechnet, sich nicht wieder einfindet und legale Entschuldigungen beibringet, die immittelst gesammelten Revenüen ohne alle Umstände und ohne alles Erkenntniß, denen Zuchthäusern über-

liefert, und mit der Abgabe alljährlich so lange fortgefahren werden muß, bis der ausgetretene Unterthan sich wieder einfindet, von neuem etabliret und sein Gewerbe fortsetzet.

Edict vom 1. März 1744 das Austreten der Unterthanen betreffend. Siehe Korn T. I. p. 17.; zugleich Samml. alter und neuer Schles. Gesetze T. II. p. 88. Das Zuchthaus-Edict aber in der Kornschen Samml. T. II. p. 453. Samml. alter und neuer Schles. Gesetze T. II. p. 197. Zuchthaus-Edict vom 25. März 1747, §. 18.

Nach letzterem Edict soll auch, wenn ein entwichener Unterthan zwanzig Jahre vom Tage des Entweichens angerechnet, vergehen lassen, ohne sich im Lande wieder einzufinden, oder causas legales seiner Entweichung anzuführen, das ganze Vermögen den Zuchthäusern unwiderruflich anheimfallen.

Wenn ein Unterthan verschollen, dergestalt, daß er nach dem Edict vom 27. October 1763 pro mortuo zu erklären ist, so entsteht die Frage: ob die Zuchthaus-Casse an dessen ganzes Vermögen Anspruch zu machen habe, wenn nicht constiret, daß er wirklich außer Landes gegangen, oder etwa innerhalb Landes auf eine unbekannte Art umgekommen sey? Diese Frage ist allhier in der Sache: betreffend die Todeserklärung des Barbiergesellen Hälisch, aus der Ursache, weil das Zuchthaus-Edict ausdrücklich die Austretung, mithin ein delictum voraussetzt, welches nicht zu präsumiren ist, per 2 conformes verneinend entschieden worden. Auch das Tribunals-Urtel de Public. den 19. Januar 1781 ist confirmatorie ausgefallen. Wegen der Verbindung, worin mit dieser Materie der verbotene Aufenthalt Königl. Vasallen und Unterthanen außerhalb Landes stehet, wird allhier angemerket:

1. Daß das Verbot wegen des Studirens auf auswärtigen Schulen und Universitäten, so in dem Edict vom 19. Juni 1751 (Nov. Corp. Constit. de 1751, col. 98. als ein generale) enthalten, mittelst Edicts vom 17. October ejusd. a., Kornsche Samml. Schles. Gesetze *) T. IV.

*) Conf. T. II. p. 624. der Samml. alter u. neuer Schles. Gesetze.

p. 203. seinem ganzen Inhalte nach, auch in Schlesien ergangen ist, wiewohl mit der Einschränkung, daß, wenn Jemand auf einer auswärtigen Schule oder Universität zum Genuß eines daselbst für Schlesien gestifteten Stipendiums gelangen, oder daselbst Freitische auf einige Zeit erhalten kann, derselbe nach vorgängiger Bescheinigung auf so viel Zeit, als er des Beneficiums genießbar wird, den Licenzschein bei dem Schlesischen Finanz-Ministerio erhalten solle, weil sonst die Stipendien eingehen, wenigstens den Schlesischen Landeskindern nicht weiter nützlich werden würden.

Dieses Edict beziehet sich auf das unterm 25. December 1749 bereits in Schlesien ergangene gedruckte Edict, worin die Ausnahme von der Regel von weiterm Umfange und dahin gefaßt ist, daß, wenn in einer auswärtigen Schule oder Universität für Schlesische Unterthanen, oder auch für eine andere Familie besonders gewisse Fundations-Beneficien oder Stipendien unter der Bedingung, daß die, so daran Theil nehmen wollen, daselbst studiren müssen, errichtet worden, oder aber sich finden sollte, daß zur Erhaltung gewisser geistlicher Beneficien nach dem Herkommen erfordert werde, daß der Competent auf einer oder zweien in der Fundation benannten Universitäten studiret habe, Se. Königl. Maj. geschehen lassen wollen, daß von dem Schlesischen Finanz-Ministerio nach vorgängiger Untersuchung demjenigen, der zur Perception eines solchen Beneficii sich Hoffnung machen kann, der Licenzschein ertheilt werde. Korn III. p. 618.

2. Das Königl. Verbot, daß kein Vasall ohne Allerhöchste Special-Permission außer Landes reisen, viel weniger in fremde Dienste gehen solle, ist eigentlich gleichfalls ein generale, so sämmtliche Königl. Staaten angehet. Hier wird daher nur angemerkt, daß so viel das Verbot, außer Landes zu reisen, anlangt, die Verordnung vom 19. December 1743 (Constit. II. Constit. March. coll. 169.) vermöge Declaration de 19. März 1744, ibid. coll. 179. das Herzogthum Schlesien nicht angehe; in dieser auf Schlesien besonders gerichteten Declaration aber die nähere Bestimmung enthalten sey, das Verbot nur dahin zu deuten, daß denen adelichen Vasallen und deren Söhnen in fremde Dienste

oder fremde Länder zu gehen, ohne Königl. Special-Permission nicht erlaubt, sonst aber ihnen unbenommen sey, auswärtige Reisen in Domestiken- oder Privat-Angelegenheiten nach eigenem Gefallen vorzunehmen. Auch denjenigen Vasallen, die in Königl. Landen sowohl als in auswärtigen mit Gütern angesessen sind, freistehe, sich auf letztern eine Zeitlang nach ihrer Convenienz aufzuhalten. Diese Bestimmung ist hiernächst durch das Rescript vom 21. Januar 1747 *) wiederholet. Sonst ist das Verbot an die Vasallen, in fremde Dienste zu treten oder in fremde Länder zu reisen, nachhero sub poena confiscationis des Zurückgelassenen im Lande noch zu hoffen habenden Vermögens noch verschiedentlich in Schlesien wiederholt, als:

a) Durch das Edict vom 12. April 1747, welches das Verbot, in fremde Dienste zu gehen, betrifft, und sich auf die ältern Verordnungen vom 11. Juni 1743 und 7. Juni 1746 und 7. März 1747 beziehet. Suarez II. p. 201.

b) Durch das oberwähnte, das Studiren außerhalb Landes betreffende Edict vom 17. October 1751, ist das Reisen in fremde Länder zugleich wiederholentlich verboten worden.

c) Die Königl. Cabinets-Ordre vom 18. Juli 1762 (Nov. Corp. Constit. Samml. de eod. an. col. 156.), deren Inhalt auch allhier publicirt worden, (Vol. III. Sanct. Publication- und Polizei-Sachen betreffend, Fol. 131.)

3. Ist durch das Edict vom 21. September 1773 in Schlesien verboten, daß auch Personen weiblichen Geschlechts (sie seyen vom Adel-, Bürger- oder Bauernstande) bei Verlust sowohl des zurückgelassenen Vermögens als aller künftigen Erbanfälle, nicht ohne Erlaubniß außerhalb Landes sich begeben oder verheiraten sollen. Die vom Adel, wenn sie sich außerhalb Landes begeben wollen, sind angewiesen, sich wegen der Königl. Höchsteigenen Concession bei dem Schlesischen Finanz-Ministerio, die vom Bürger- und Bauernstande aber sich bei der Kriegs- und Domainen-Kammer zu melden **).

---

*) Vol. I. Fol. 7. Sanct. pragm. Publications- und Polizei-Sachen betreffend.

**) Korn Samml. T. IV. p. 791.

Dieses Edict enthält eigentlich nur legem declaratoriam des Edicts, so unterm 10. October 1752*) in Schlesien gegen das Austreten der Unterthanen und gegen fremde Werber ergangen, von dessen Inhalt hier so viel zu merken, daß hauptsächlich die Strafe und der Proceß gegen auswärtige Werber darin festgesetzt, zugleich aber darin auswärtige Dienste zu suchen, oder in fremden Ländern sich niederzulassen, sub poena confiscationis des zurückgelassenen Vermögens und Verlustes der etwanigen Erbanfälle verboten worden. Die Verordnung vom 11. November 1748 wegen der auswärtigen Heiraten der Personen adelichen Standes weiblichen Geschlechts, deren in den Anmerkungen und Zusätzen zu der Sammlung der Schlesischen Provinzial-Gesetze pag. 16 gedacht wird, ist allhier nicht bekannt, und scheinet ein bloßes Kammer-Circulare zu seyn.

4. Ist durch das Edict vom 22. März 1756 (Samml. alter und neuer Schles. Gesetze v. Suaretz T. II. p. 710.) noch besonders verordnet, daß niemand, er sey wer er wolle, besonders aber keiner vom Adel seine Kinder zur Education, oder sonstigen Aufenthalt außer Landes bei Strafe der Confiscation des sämmtlichen Vermögens verschicken soll, und ebenderselben Strafe der sämmtlichen Vermögens-Confiscation sind auch Vormünder unterworfen, wenn sie ihre Pupillen oder Curanden weiblichen oder männlichen Geschlechts, unter was für Prätext es auch sey, außer Landes senden.

Die übrigen wegen der abwesenden Vasallen und Unterthanen ergangenen Rescripte betreffen blos den modum procedendi gegen Ausgetretene, und die Bestimmung, gegen was für Contravenienten die Reclamationen statt haben oder unterbleiben sollen. Sie sind also außer den Grenzen gegenwärtiger Sammlung.

---

*) Korn Samml. T. IV. p. 791.

Sectio III.

Von dem Eigenthum überhaupt, dessen Acquisition und Veräußerung, imgleichen von der Verjährung.

Die Verfassung des Sächsischen Rechts, nach welchem das Eigenthum eines Immobilis nicht durch die Natural-Tradition erhalten werden kann, sondern dazu die gerichtliche Auflassung und Verreich von dem Richter, unter welchem es belegen, gehöret *), ist auch in Schlesien und besonders in den Fürstenthümern des Glogauschen Departements angenommen, und in letztern seit uralten Zeiten in Gebrauch, wovon die Copiaria der Verreichbriefe die vollständigsten Beweise enthalten. Auch sind in verschiedenen städtischen Statuten und Landes-Privilegien, Verordnungen, die darauf Bezug haben, anzutreffen, und in neuern Zeiten fehlt es nicht an Präjudicaten **), wodurch der Satz, daß durch die Natural-Tradition das Eigenthum nicht transferiret werde, bestätiget ist.

Aus eben diesem Grundsatz folget auch, daß wenn vor geschehenem Verreich in dem Vermögen des Käufers Concurs entstehet, die rückständigen Kaufgelder ebenso, als wenn Dominium oder Hypotheca in dem Contract reserviret wäre, jura primae classis haben ***). (Jud. in Causa Kladin contra Kobelsche Erben per Sent. I. Sen. in appellat. de 11. März 1774.)

---

*) Conf. 1) Das Privilegium der Stadt Glogau de 1302.
2) Privilegium und resp. Verreichbriefe der Stadt Liegnitz de 1373. Copiar der Stadt Liegnitz Privilegium p. 194.
3) Freystädtsches Statut de 1530.
4) Privilegium Herzogs Sigismund für Glogausche Stände de 1505 Art. 12. et alia.

**) Jud. des ersten und zweiten Senats de 15. September 1777 und 4 Mai 1778 in Causa des v. Lossow als v. Zabeltitz-scher Curator, contra v. Zabeltitz auf Niederwitz.

***) Conf. oberwähnten Liegnitzschen Verreichbrief de 1373.

2. Der Verreich ist nicht nur bei eigentlichen Immobilen üblich, sondern auch bei Juribus, die nach hiesiger Verfassung ad immobilia gezählt werden. Dahin gehört die Glogausche Hofapotheke, die Liegnitzsche Buchdruckerei, als welche unmittelbar bei hiesiger Ober-Amts-Regierung verreicht worden, die unter die Magisträte gehörenden Badestuben-Gerechtigkeiten, Schuh-, Brodt- und Fleischbänke. Alle diese Jura werden durchgehends als Immobilien angesehen, weßhalb sie denn auch in den Hypothekenbüchern ihre besondern Folia haben*). (Conf. No. 81. der Magistrats-Sportel-Taxe de 9. März 1747.)

3. Es erstrecket sich regelmäßig der Verreich auf alle Fälle, wo das Eigenthum eines Immobils auf einen andern Besitzer kommt, doch finden hierbei einige Ausnahmen statt.

4. Geschiehet die Uebertragung per dispositionem mortis causa titulo heredis, so ist bei der Ober-Amts-Regierung zeither der Verreich nicht für nothwendig erachtet worden; daher ist selbiger nicht anders geschehen, als wenn die Partheien ausdrücklich darum nachgesucht haben, sonst aber auf eine bloße Production des Testaments oder der Disposition mortis causa die Eintragung des Tituli possessionis verfügt worden**).

Ist hingegen die Uebertragung Titulo singulari oder legati geschehen, so ist der Verreich erfordert worden.

Es sind gewisse Personen von Erlegung der Canzlei-Verreichs-Taxe, die in die Königl. Casse fließet, durch das Edict de 13. Juni 1744 freigesprochen, als: a) Ascendenten, b) Descendenten, c) Ehegaten, d) Collateralen bis auf den vierten Grad. (Korn T. I. p. 107. und T. V. p. 397.)

So wie nun andere Acquirenten, wenn gleich kein Ver-

---

*) Samml. alter und neuer Provinzial-Gesetze T. II. p. 167. Korn T. II. p. 414.

**) Conf. das Schreiben der Ober-Amts-Regierung an die Kammer de 10. October 1766, Fol. 166. Vol. II. actor. general. sanct. civil. enthaltend; item de 11. Nov. 1768, Fol. 175. act. die Abführung der großen Canzlei-Taxe betreffend, Vol. III., und der Kammer Antwort ibid. Fol. 186.

reich geschiehet, dennoch die große Canzleitaxe erlegen müssen, so sind diese dagegen auch, wenn der Verreich wirklich erfolget, von sothaner großen Canzleitaxe frei.

Den Magisträten ist der Verreich bei oberwähnten Personen ausdrücklich untersaget*). (Vide die alleg. Sportel-Ordnung No. 81.)

Bei ihnen wird daher, wenn von dem Verreich die Rede ist, ohne Zweifel nur auf die Personen und nicht auf den Titulum acquisitionis gesehen.

5. Geschiehet die Acquisition per successionem ab intestato, so ist abermals kein Verreich für nöthig erachtet worden, wenn die Vererbung an Personen geschehen, welche oberwähntermaaßen das Edict von 1744 von Erlegung der großen Canzleitaxe freispricht, insofern nicht die Lehnsverfassung eine Investitur erfordert**).

Bei Descendenten ist auch diese sogar per Rescript. Caesareum de 21. August 1732 für unnöthig erkläret, und daher noch jetzt ganz ungewöhnlich. (v. Friedebrrg L. I. C. 20. §. 13. p. 147.)

Auch bei Geschwistern, auf die ein Allodial-Fundus, es sey per testamentum oder ab intestato pro indiviso vererbt worden und sie sich hiernächst auseinandersetzen, und dem einen unter ihnen der Fundus zu seinem alleinigen Eigenthum zugeschlagen wird, pflegt kein Verreich zu geschehen. In der magistratualischen Sportel-Ordnung No. 81. ist in Erbfällen der Verreich an oberwähnte Personen ausdrücklich nicht für nöthig erkläret, und nur eine bloße Zuschreibung in den Stadtbüchern verordnet worden***).

6. Geschiehet die Eigenthums-Erwerbung durch Abtretung inter vivos, so ist nur allein inter descendentes die Civil-Tradition ungewöhnlich, weil bei dieser angenommen wird, daß bloß continuatio geschiehet †). (Conf. von

---

*) Conf. oberwähntes Anschreiben.

**) Conf. wegen der Lehngüter im Glogauschen Fürstenthum Sect. 5. Thes. 45

***) Siehe oberwähntes Anschreiben an die Kammer.

†) Welches auch allhier in der alten Registratur sub Litt. L. No. 24. befindlich ist.

Friedeberg l. c. und das daselbst extractweise angeführte Rescript de 21. August 1732.)

In allen übrigen Fällen aber wird der Verreich beobachtet. Doch sind:

1) auch in diesem Falle die oberwähnten Personen von Erlegung der großen Canzleitaxe frei, welches durch eine Erklärung des Schlesischen Finanz-Ministerii de 13. Mai 1747 sub A. außer Zweifel gesetzt wird, obgleich das Edict von 1744 nur von Erbfällen Erwähnung thut;
2) bei den Magisträten scheinet der Verreich indistincte bei Abtretungen inter vivos üblich zu seyn, da die Sportelraxe nur die Erbfälle ausnimmt*).

7. Die Auflassung des Dominii geschiehet vom Verkäufer und in Concursen von den Creditoren. In den Fällen hingegen, wo Niemand vorhanden, der das Eigenthum auflassen könnte, z. B. in Erbfällen, wo der Acquirent selbst Erbe ist, geschiehet solche durch einen Erbschafts-Curator, oder auch per Fiscum. Im übrigen wird bei Allodial-Fundis in keinem Verreichsfall ein Verreichbrief ausgefertiget, wenn selbiger nicht ausdrücklich verlanget wird. Dagegen wird bei allen Eigenthums-Uebereignungen inter vivos die Confirmation des Contracts für ein nothwendiges Requisit erachtet, und ohne solche der Titulus possessionis in den Hypothekenbüchern nicht eingetragen.

8. So wie einem jeden, dem solches nicht ausdrücklich durch die Gesetze verschränkt ist, über das Seinige zu disponiren freisteht, so ist auch in Schlesien die Veräußerung, insofern nicht die Gesetze besondere Vorschriften enthalten, sowohl bei Mobilien als Immobilien erlaubt.

In Absicht der Ritter- und Bauer-Güter existiren gewisse Einschränkungen, die in der besondern Verfassung von Schlesien ihren Grund haben und an ihrem Orte werden bemerkt werden. In Absicht der geistlichen Güter aber ist hier zu bemerken, daß vermöge Edicts vom 17. October 1747 kein geistliches Stift, Kloster oder Collegium in Schlesien be-

*) Conf. Rescript vom 6. Februar 1775.

rechtiget ist, von den bereits im Besitz habenden Gütern oder deren Pertinenzien, wie solche Namen haben mögen, das mindeste ohne höchsten landesherrlichen Consens zu vertauschen, zu verpfänden, oder sonst auf eine andere Weise oder unter einigem Prätext zu veräußern. (Korn II. p. 537.)

Auch darf keines von selbigen unter irgend einem Vorwande, oder aus was für Ursache es sey, ein Capital außer den Schlesischen Landen ohne höchsten Königl. Consens anlegen, noch auch ein Gut oder liegenden Grund, es sey von welcher Natur solcher sey, käuflich oder auf andere Weise an sich bringen, bevor nicht der höchste Königl. Consens ertheilet worden.

Dies letztere ist bereits unter voriger Regierung resp. durch Privilegien der Stände und durch landesherrliche Verordnungen festgesetzet. (v. Friedeberg l. c. L. I. C. 10. §. 46. p. 228.; C. 20. §. 11. — item Rescr. an das Ober-Amt de 5. October 1669. — Samml. alter und neuer Schles. Gesetze P. 1. p. 46.)

9. Was die Vermächtnisse an geistliche Stifter und andere pia Corpora anlanget, so ist das Edict de 21. Juni 1753*) ein Generale, so sämmtliche Königl. Provinzen angehet, und nicht für Schlesien allein ergangen ist. Es gehöret also dessen Inhalt nicht zur gegenwärtigen Sammlung. Nur ist die Declaratoria dd. Berlin den 12. März 1754**) ein bloßes Schlesisches Gesetz, und nach selbigem ist den römisch-katholischen Unterthanen erlaubt, außer der zu geistlichen Vermächtnissen bestimmten Summe von 500 Rthlr. ein gleiches Quantum zu Seelenmessen zu legiren. Desgleichen bleiben nach selbigem diejenigen Testamente, welche vor der Publication des Edicts wirklich und mit Beobachtung aller erforderlichen Solennitäten errichtet worden, in ihrem Rigueur, und nur diejenigen, welche nachher gemacht worden, sind nach der Disposition des Edicts zu beurtheilen.

---

*) Corp. Constit. Samml. de 1751—55. Col. 505.

**) Samml. alter und neuer Schles. Gesetze T. II. p. 675. Korn T. V. p. 594.

10. In der mit der Materie vom Eigenthum verbundenen Materie: von der Verjährung, ist bekanntermaaßen abermals das Sächsische Recht in Schlesien recipiret. Die Spuren davon findet man schon in sehr alten Zeiten. Der v. Friedeberg l. c. L. II. C. 29. §. 34. führet ein Urtel der Breslauschen Ober=Amts=Regierung de 1517 an, worinnen der Verjährungs=Zeitraum von 30 Jahren, Jahr und Tag angenommen ist, und das Privilegium Herzogs Ludwig für die Weichbildstädte des Glogauschen Fürstenthums de anno 1519 *) beziehet sich wegen des denen vom Adel zu verstattenden Excercitii der Braugerechtigkeit zum Nachtheil der Städte gleichfalls auf einen Besitz von 30 Jahren, Jahr und Tag. Auch ist in dem sub Rubr. Constit. Rudolph. bekannten Entwurf einer Liegnitzschen Landes=Ordnung de 1628, Tit. 20. lediglich dem Sächsischen Recht nachgegangen worden.

Noch gegenwärtig wird allhier in Absicht der Verjährung der Terminus des Sächsischen Rechts von 30 Jahren, Jahr und Tag, sowohl bei Actionibus personalibus perpetuis, als bei Actionibus und Juribus realibus, es sey de praescriptione acquisitiva oder bloß exstinctiva die Rede, observiret, als wovon sich viele sowohl ältere als neuere Präjudicate finden **). Dieser Terminus ist auch bei Juribus der Communitäten und Gemeinden ohne Unterschied in usu.

11. Bei piis corporibus wird auf einen Zeitraum von 44 Jahren incl. des quadriennii restitutionis Rücksicht genommen, als worin auch die Sächsischen Rechte nicht entgegen sind.

---

*) Ist vom Magistrat zu Freystadt eingesandt. Vide Vol. Acta, enthaltend die statutarischen Berichte de 1742, Fol. 18.

**) Ein neueres Beispiel findet sich in dem Jud. de 26. September 1777, de 27. März 1778 in Causa des Glogauschen Fischermittels contra v. Lichnowsky; item in Jud. de 17. September 1779 und April 1780 in Causa Freiin v. Trach contra ihre Unterthanen zu Doberschau. Praejud. aller Instanzen in Causa der Gemeinde zu Thiemendorff contra Stift Leubus de 28. November 1777, de 25. Mai und 21. September 1778.

Die Constit. Rudolph. Liegnicenses stimmen Tit. XX. Constit. 4. gleichfalls hiermit überein, auch das Rescript vom 1. September 1748 wegen der von den Stiftern nicht zu vindicirenden Aecker, welche 100 Jahre bei einem Hofe gewesen, ist diesem nicht entgegen. (Korn III. p. 210.)

12. Vom Gebrauch der praescriptio annalis juris Saxon. findet sich ein Präjudicat vom 12. October 1746*), da ein Heergeräths-Prätendent dieser Verjährung halber abgewiesen worden.

In dem alten Entwurf einer Glogauschen Landes-Ordnung heißt es L. 5. T. 12. §. 5.: Gerade und Mußtheil verschweiget man sich binnen Jahr und Tag. Ferner ibid. T. 1. §. 16.: Alle Gerade wird binnen Jahr und Tag verschwiegen. Desgleichen enthalten die Constit. Rudolph. Liegnicens., „daß wenn in Jahr und Tag nach geschehenem Todesfall sich keine Niftelerbin findet, die zur Niftelgerade gehörigen Stücke denen gewöhnlichen Mobiliarerben angefallen sind.“

2) Der v. Friedeberg erwähnet loco citato unter Beziehung auf den Collowratischen Vertrag de 1504**) Art. 9. noch einer Präscription der censuum realium von 30 Jahren 18 Wochen. Auch in dem Glogauschen Mannrechts-Privilegio Sigismunds de 1505 (conf. v. Weingarten in Fasc. div. Jurium L. 2. p. 87.) ist verordnet, daß die Briefe so Wiederkäufe betreffen, wenn sie 3 Jahre 18 Wochen verschwiegen und nicht gebraucht sind, kraftlos seyn sollen. Allein gleichwie der v. Friedeberg zugleich ein Kaiserl. Rescript de 15. Jan. 1538 liefert, vermöge dessen die Präscription nicht auf geistliche Zinsen gezogen werden soll, so findet sich auch allhier keine Nachricht, daß auf diese Verjährung, es sey wegen geistlichen oder weltlichen Zinsen,

---

*) Carl Wilhelm Sigmund v. Bibra contra August v. Bibrasche Miterben.

**) Dieser zwischen den Schles. Ständen und dem Breslauschen Domcapitel abgeschlossene Vertrag ist in des v. Weingarten fori vid. jur. L. 2. p. 23, imgl. in der Sammlung alter und neuer Schles. Gesetze P. I. p. 4. in extenso anzutreffen.

wäre erkannt worden, und der Entwurf der Glogauschen Landes-Ordnung schweigt davon gleichfalls.

Sectio IV.

Von denen Rittergütern, deren Besitz und Eigenthum überhaupt.

---

1. Bei Rittergütern ist, so wie bei allen obigen Fundis, der gerichtliche Verreich seit den ältesten Zeiten her im Gebrauch, wiewohl unter eben den Ausnahmen, die bei Immobilien in genere angenommen sind, insofern nicht bei Lehngütern ratione des Lehnverreichs besondere Bestimmungen eintreten.

2. Ein jeder Ritterguts-Besitzer ist verbunden, vor dem Verreich den Homagial- oder Erbhuldigungs-Eid abzuleisten, als welches nicht nur von Besitzern männlichen, sondern auch weiblichen Geschlechts sich verstehet, und wenn selbige minorenn sind, geschiehet die Ableistung von den Vormündern in ihre Seele.

3. Dieses Homagium ist aber nicht bloß von weltlichen Gutsbesitzern, sondern von allen und jeden Vasallen männlichen Geschlechts, sie mögen possessionirt seyn oder nicht, sobald sie das 21ste Jahr erreicht, zu leisten*). (Rescr. dd. Berlin den 9. August 1764.)

Jedoch wird nach hiesiger Praxis von denjenigen, in deren Seele bereits die Vormünder geschworen haben, die

---

*) In dem Bericht der Ober Amts-Regierung vom 13. März 1750 in Actis General. das Homag. betreffend, ist zwar angeführt, daß derjenige, welcher bloß das Incolat hat, nach dem angenommenen Gebrauch das Homagium nicht eher ableisten dürfe, als bis er zum Güterbesitz gelangt. Dies scheinet aber durch das Rescript vom 9. August 1764 eine Abänderung erlitten zu haben, in Actis die neue Errichtung des Justizwesens in Schlesien betreffend, sub No. 30. Vol. III. Fol. 130.

Ableistung nach zurückgelegtem 21sten Jahre nicht für nothwendig erachtet.

Wegen der Lehngüter ist Sect. V. Th. 42. et 44. das Nöthige angemerkt.

4. Die Ableistung darf auch, wenn ein Vasall zum Güterbesitz gelanget, oder von neuem Güter acquiriret, nicht wiederholet werden, falls er bereits in seinem unbegüterten Stande oder bei seiner ersten Acquisition das Homagium, es sey bei eben der oder einer andern Ober-Amts-Regierung, geschworen hat, jedoch muß er sich durch die über den abgelegten Eid erhaltene Recognition legitimiren. Rescr. vom 9. August 1764.

5. Sowohl die Vasallen der Immediat- als Mediat-Fürstenthümer müssen den Homagial-Eid abschwören, und sind sie in den Mediat-Fürstenthümern nur alsdann davon frei, wenn sie solchen wegen der etwan in den Immediat-Fürstenthümern besitzender Güter bereits abgeschworen haben. Rescr. vom 27. Februar 1764.

6. Es ist zwar erlaubt den Eid, wie solches auch der alten hergebrachten Oservanz gemäß ist cf. Bericht der O. A. R. d. 3. März 1750 Act. Gen. Homag. betreffend, p. Mandatarium abzuleisten, doch soll dahin gesehen werden, daß der Mandatarius jedesmal von dem Glaubensbekenntniß des Mandanten sey. Rescr. dd. Berlin d. 2. Januar 1764 *).

In eben diesem Rescript ist zugleich ein neues Formular eines Eides vorgeschrieben.

7. Zum Besitz adlicher Güter in Schlesien ist nicht genug, wenn der Acquirent von Adel ist, denn der Adel- und Ritterstand führet nicht von selbst die Besitzfähigkeit mit sich; sondern diese muß besonders erlangt werden, und ist hierbei kein Unterschied zwischen ganz Fremden und Vasallen aus andern Königl. Provinzen. Edict vom 20. December 1754. §. 1 **).

---

*) In Act. Vol. III. publ. und Polizei-Sachen betreff. Fol. 239.

**) Sammlung alter und neuer Schles. Gesetze P. II. p. 694. Corp. Const. Samml. d. 1751—55. Korn T. V. 657.

8. Besitzfähig sind nur diejenigen, die von einer bekannten alten Schlesischen Familie abstammen, welche entweder vor dem Jahre 1701 bereits sich im Adelstande befunden, und zugleich Landgüter besessen habe, oder aber seit dem Jahre 1701 mit dem Incolats-Diplom unter voriger oder Sr. Königl. Majestät Regierung begnadiget worden. cf. ibid. §. 1.

Die erstern dürfen indessen nicht die Abstammung vollständig nachweisen, sondern es ist genug, wenn nur soviel constiret, daß sie aus einer alten Schlesischen Familie entsprossen sind, bei welcher sich obige Requisite finden. Rescr. vom 7. Januar 1778.

9. Diejenigen von Adel nun, welche dergestalt nicht qualificiret sind, müssen, um sich besitzfähig zu machen, entweder annoch das vollständigste Incolat, welches die Befugniß mit sich führet, sich in Schlesien nach Gefallen mit Rittergütern ansäßig zu machen, oder die Concession zum Besitz eines erkauften Rittergutes in specie bei Sr. Königl. Majestät höchsten Person suchen. ibid. §. 1. coll. §. 4.

Nach der Königl. Versicherung wird das Incolat oder Concession, nachdem ein jeder eins oder das andre seiner Convenienz zuträglich zu seyn erachtet, nicht leicht, und dafern nicht besondre Ursachen dagegen obwalten, versagt werden.

10. Auch zu denen mit Landgütern versehenen Cathedral- und weltlichen Collegiat-Stiftern ist in Schlesien Niemand fähig, noch kann daselbst ein Canonicat erlangen, welcher sich nicht wegen des Incolats zu legitimiren vermag. §. 11. ibid.

Doch sind diejenigen, die seit Antritt der Königl. Regierung bis zur Publication des erwähnten Edicts mit Canonicaten begnadiget worden, oder vorhin schon dergleichen besessen, von der Verbindlichkeit, sich annoch diese Befugniß zu verschaffen, dispensiret. ibid. §. 11.

11. Diejenigen adelichen Güter, welche im Besitz adelicher Familien sind, sollen auch ferner bei adlichen Familien verbleiben, nnd an Niemand anders, als an diejenigen, die solcher Qualität sind, veräußert werden. ibid. §. 2.

12. Doch ist verstattet, daß die adelichen Güter, die bereits von Personen bürgerlichen Standes, es sey Kraft erhaltenen Juris incolatus oder vermöge einer Concession acqui-

riret worden, auch ins künftige in Händen bürgerlicher Personen verbleiben, und vorkommenden Umständen nach wiederum an Personen bürgerlichen Standes verkauft werden mögen. ibid. §. 3.

Dieses ist nach dem Inhalt des Edicts eigentlich nur von den Gütern zu verstehen, die tempore publicationis Edicti bereits in Händen bürgerlicher Personen gewesen.

13. Wenn eine Person bürgerlichen Standes in Ansehung eines gewissen Gutes mit einer Concession versehen ist, solches pro se et suis heredibus zu besitzen, so ist dadurch nicht die Freiheit erlanget, mehrere adeliche Güter zu erkaufen; sondern der Besitz des Acquirenten und seiner Erben bleibt nur bloß auf das Gut, worüber er die Concession erhalten, restringiret. Doch haben Sr. Königl. Majestät sich vorbehalten, nach Abgang seiner Person, oder seiner in der Concession mit enthaltenen Erben, aufs neue die Concession zum Besitze zu ertheilen, wenn ein andrer Käufer bürgerlichen Standes das Gut an sich bringen will, ibid. §. 4.

14. Ist Jemand bürgerlichen Standes vollständiges Incolat ertheilet, so hat solches nicht den Effect, daß er die Freiheit habe, adeliche Güter nach seinem Gefallen an sich zu kaufen; sondern es muß demohnerachtet zu jedem Ankauf eine besondere Königl. Immediat-Erlaubniß extrahirt werden. Cab. Ordre v. 11. Novemb. 1755. Suaretz II. 708. — Korn VI. 120.

15. Auch der Umstand, daß ein Creditor bürgerlichen Standes, um seine Forderung zu retten, ein ad hastam gebrachtes adeliches Gut als Meistbietender zu erstehen sich entschliessen muß, giebt nicht die Besitzfähigkeit, obgleich Sr. Königl. Majestät in solchem Falle, wegen der darunter versirenden Billigkeit und vornehmlich zur Vergewisserung des öffentlichen Credits dem Creditor zu dem Besitz des Guts die Concession zu accordiren nicht ungeneigt sind. Edict v. 20. December 1754 §. 5.

16. Wenn Jemand bürgerlichen Standes durch Vermächtniß oder titulo heredis zum Besitz eines adelichen Gutes gelanget, wird er dadurch ebenfalls nicht besitzfähig, obgleich in diesem Falle eben das statt haben soll, was so eben bemerket ist. ibid. §. 6.

Will er das Gut nicht behalten, und das Schlesische Landmanns-Recht nicht gewinnen, als welches ihm nicht zuzumuthen; so ist er verbunden, das Gut binnen 6 Monaten an einen Besitzfähigen zu verkaufen, oder bei einfallenden erheblichen Hindernißen Erlaubniß zu einer längern Frist bei Hofe nachzusuchen. Verkauft er solches hiernächst, so geschiehet bei der Civil-Tradition oder Verreich die Auflassung des Eigenthums durch den zu bestellenden Erbschafts-Curator. Rescr. vom 6. Februar 1775 *).

Ex paritate rationis wird diese Frist auch beobachtet in dem Falle, wenn der Besitzer im Besitz verbleiben, und die Erlaubniß dazu beibringen will, wie denn auch selbige in dem §. 14 der Pragmatica d. 1726 gegründet zu seyn scheinet. Wiewohl in dem Edict d. 14. Juli 1749 (vid. alte und neue Schlesische Gesetze P. II. p. 244 in der Kornschen Edict-Samml. T. III. p. 517) in fine festgesetzet ist, daß wenn einem Unterthan Bauernstandes durch Erbschaft oder ex alia causa lucrativa ein adeliches Gut zufällt, derselbe nur verbunden seyn soll, solches binnen Jahr und Tag an einen Besitzfähigen zu verkaufen.

17. Sollte der Fall sich ereignen, daß ein in bürgerlichen Händen sich befindendes Gut wieder an adliche Personen verkauft würde, wollen Sr. Königl. Majest. gestatten, daß alsdann einige Personen bürgerlichen Standes wiederum ein adeliches Gut erkaufen mögen, damit die Anzahl der denselben zugestandenen Güter sich nicht vermindere. Edict vom 20. December 1754. §. 8.

Das Edict redet eigentlich von den damals in bürgerlichen Händen sich befundenen adelichen Gütern.

18. In den Fällen, wovon in §. 4. 5. und 6. geredet wird, soll durch den Landrath des Kreises, worinnen das zu acquirirende Gut belegen, an das Schlesische Finanz-Ministerium von den Umständen pflichtmäßige Anzeige ge-

*) Act. betreffend die neue Einrichtung des Hypotheken-Wesens. Vol. III. Fol. 98.

schehen, und von diesem an Sr. Königl. Majestät referiret werden. ibid. §. 7.

Eben dieses scheinet sich von dem Fall sub No. 17. zu verstehen. Von dem Fall, wovon sub No. 15. geredet wird, soll es auch nach Inhalt des Edicts §. 5, auf den Bericht der Ober-Amts-Regierung und der übrigen Justiz-Instanzen ankommen.

19. Bei den Städten, welche das Privilegium haben, daß die ganze Communität oder auch einzelne Bürger adeliche Güter an sich bringen können, soll es dabei verbleiben, daß Bürger, so lange sie sich in dem coetu der solchergestalt privilegirten befinden, ohne Ertheilung eines besondern Incolat-Diploms ein adeliches Gut in dem Fürstenthum, worauf das Privilegium lautet, ankaufen können. Dagegen wenn ein Besitzer das Bürgerrecht aufgiebt, oder sonst dessen verlustig wird, muß er oder seine Erben sich zu dem Besitz mit dem Incolat oder Concession versehen. ibid. §. 9.

Die Erben, so lange sie das Bürgerrecht haben, sind gleichfalls zum Besitz legitimiret. Dieses ist in Absicht des Kretschmers auf Braunau und der Selgischen Geschwister p. Rescript vom 12. September 1775 *) für unbedenklich angenommen. Im hiesigen Departement besitzt dergleichen Vorzug allein die Stadt Liegnitz, als woselbst sowohl die ganze Communität als die einzelnen Bürger das Recht haben, in dem Fürstenthum Lehen oder zu Erbrecht gelegene Güter zu kaufen, und zwar vermöge Privilegii des Herzogs Wenzeslai zu Liegnitz und Bischofs zu Breslau d. Anno 1409, it. Privileg. Herzogs Ludwig de 1425, Revers des Herzogs Friedrich de 1592, welche Anno 1626 und 1732 von neuem bestätiget worden **), wie sich denn auch noch die Stadt in dem unstreitigen Besitz dieses Rechts befindet, und deren verschiedene Bürger auf den Grund desselben adeliche Güter in dem Fürstenthume Liegnitz

*) Vid. Vol. IV. betreff. die Conferirung der Vasallen-Tabellen mit den Hypothekenbüchern Fol. 72.

**) Collationirte Abschriften von diesem Privilegium befinden sich in dem hiesigen Copiario der Liegnitzschen Stadt-Privilegien p. 194. 230. 358.

besitzen. Außer dem Fürstenthume Liegnitz erstreckt das Privilegium sich nicht, und findet sich kein Fall, daß solches auf das Fürstenthum Wohlau extendiret wäre *).

20. Auch die Wittwen der besitzfähigen Ehemänner bedürfen zum Besitz des ihnen in den Gütern des Mannes ausgesetzten Leibgedinges keines besondern Juris Incolatus, sondern genießeu das von ihren Ehemännern erworbene Incolat. Edict v. 20. December 1754 §. 10.

21. Desgleichen in Absicht der außer dem Leibgedinge von dem Ehemanne vererbten Güter dürfen sie, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, das Jus Incolatus nicht suchen; sondern nur erst alsdann, wenn sie sich anderweitig verheiraten, in so fern sie solches nicht von selbst haben **). ibid.

Es scheinet ein gleiches statt zu finden, wenn per actum inter vivos das Gut a marito auf die Ehefrau transferiret wird, imgleichen, wenn es nur pro rata auf sie vererbet, in der Erbtheilung aber ihr gänzlich zugeschlagen wird.

22. Dahingegen kommt den Wittwen wegen der Güter, so sie ankaufen, das Incolat ihres Mannes nicht zu statten, wie in dem Rescript v. 14. Mai 1775 (conf. die eingesandten Vasallen-Tabellen) erinnert worden. Daher wird auch einer besitzunfähigen Wittwe allhier nicht verstattet, aus dem Nachlaß des mariti von den Gütern ein Gut zu acquiriren, obgleich ***) in einem ohnlängst vorgekommenen Falle die adeliche Wittwe auf das Edict wegen der großen Kanzlei-Taxe de Anno 1744 imgleichen auf ein an die Breslausche Ober-Amts-Regierung den 11. Juni 1755 ergangenes Rescript wegen der Graf v. Reichenbach geb. Prinzessin von Schwarzburg und auf eine bereits sub dato Wien den 29. Juli 1727 an das ehemalige Schweidnitzsche und Jauersche Amt ergangenes Rescript provociret hat.

*) Conf. den Elbelschen Bericht vom 1. März 1750 in Vol. gen. 124.

**) Conf. oberwähnes Vol. IV. betreff. die Vasallen-Tabelle. Fol. 42.

***) In dem von Jenaischen Erbschafts-Falle cf. Klein-Raudicher Grundsch. Acten Fol. 140.

Was von dem Incolat der Männer in Absicht der Wittwen gilt, gilt auch von den auf gewisse Güter den Männern ertheilten Concessionen.

23. Die Besitzfähigkeit der Frauen kommt dem marito nicht zu statten, obgleich der Mann durch die Heirath die Administration der Frauen Güter erlangt. Vielmehr so lange sich der Ehemann zum Besitz mittelst des Incolats nicht legitimiret hat, ist er selbst sowohl, als die aus der Ehe erzeugten Kinder, wenn auch gleich der Mutter das Eigenthum ausdrücklich reserviret worden, pro mere extraneis zu achten. Edict vom 20. December 1754. §. 10.

Es hat sich ein Zweifel gefunden, was für eine Wirkung die dem Incolats-Diplom einer Person weiblichen Geschlechts, sie sei adelichen oder bürgerlichen Standes, inserite Clausul, eheliche Descendenten habe? dieserhalb ist per Rescript vom 12. December 1775 zu einer Entscheidung Hoffnung gegeben worden, und daher mittelst Berichts vom 12. October 1778 darum gebeten worden. Diese Entscheidung ist per Rescript vom 13. August 1781 dahin ausgefallen, daß es bei dem wahren Sinn des §. 10 des Incolats-Edicts gelassen, und um allem Zweifel ins künftige vorzubeugen, der geheimen Etats-Kanzlei befohlen worden, bei den Incolats-Expeditionen zu beobachten: daß wenn einer Mutter für sich und ihre bereits erzeugten Kinder das Incolat ertheilet werden soll, Letztere in dem Incolats-Diplom namentlich mit aufgeführet werden müssen. Daher wenn dieses in dem Incolats-Diplom nicht geschehen ist, die Besitzfähigkeit der Mutter den nicht zu ihrer, sondern des nicht besitzfähigen Mannes Familie gehörenden Kindern nicht zu statten kommen kann.

24. Keinem, wer er sei, und auf welchen Grund er solches verlange, soll sub poena nullitatis ein acquirirtes Gut verreichet, oder er zur Ableistung des Homagii wegen desselben verstattet werden, bevor er sich nicht durch Producirung des Incolat-Diploms, oder einer Special-Concession legitimiret, oder aber, daß er vermöge der Geburt mit dem Incolat begabet sey, nachgewiesen habe. Edict de 1754. §. 13.

25. Auch darf, ehe und bevor dem genüget worden, nicht einmal der Kauf-Contract confirmiret, auch die Naturalbesitznehmung verstattet werden. Vielmehr ist der Kauf für null und nichtig zu erklären, und der voreilige Besitzer anzuhalten, sich der Possession so lange wieder zu entäußern, bis er durch die Concession oder das Incolat sich zum Kauf und Besitz qualificirt, wobei die Landräthe darauf vigiliren müssen, daß in Hoffnung jene zu erlangen, keine eventuelle Besitznehmung und Natural-Tradition geschehe. Auch selbst die Confirmationen der Contracte und Verreiche adelicher Güter an Adeliche, die nicht mit dem Incolat versehen sind, sollen nicht eher geschehen, als bis der Kauf durch den Landrath des Kreises bei dem Schlesischen Finanz-Ministerio angezeiget, darüber Sr. Königl. Majestät Consens eingeholet, und solches dem Landrath bekannt gemacht worden.

Schreiben des Finanz-Ministerii vom 4. Juli 1759. Circul. *) an die Landräthe, so von dem Finanz-Ministerio ergangen vom 4. October 1762.

Vorhin war durch das Rescript vom 16. August 1749 soviel nachgelassen worden, vor Gewinnung des Incolats den Kauf zu schließen, und die Natural-Tradition zu nehmen, wenn nur die Confirmation des Contracts und der Verreich ausgesetzt blieb.

Uebrigens scheinet die in der Pragmatica vom 23. October 1726 **) auf den Fall der Besitznehmung ohne vorgängige Auswirkung des Incolats gesetzte Strafe der Confiscation des Guts aufgehoben zu seyn, da sie bei Abfassung des Edicts d. 1754, worinn doch die übrigen contenta der Pragmatica übertragen sind, gänzlich übergangen worden.

In Absicht der Unterthanen Bauernstandes ist noch in dem Edict d. 14. Juli 1749, dessen oben sub No. 16. Erwähnung geschehen, festgesetzet, daß weder einer allein, noch mehrere zusammen, am wenigsten ganze Communen in complexu Rittergüter käuflich oder auf andere Weise an sich

*) Das 2te ist in Actis die untersagte Adjudication adelicher Güter an Personen bürgerlichen Standes betreff. sub No. 151.
**) Brachvogel T. VI. p. 1877.

bringen dürfen, und wenn es geschehen, dergleichen Acquisition null und nichtig seyn solle.

Wegen der verbotenen Veräußerung der Rittergüter in manus mortuas ist bereits Sect. III. Th. 8. das Nöthige bemerkt.

26. Zu den Einschränkungen der Landgutsbesitzer in der freien Disposition gehöret auch, daß sie nicht befugt sind, durch Veräußerung der Rustical-Fundorum an die Dominia die Güter zu dismembriren, und Unterthanen, Nahrungen oder auch nur die Prästationen und Dienste den andern Dominiis abzutreten, oder zu ihren eignen andern Gütern zuschlagen *).

Die Absicht hiervon ist, damit der Status des platten Landes nicht confundiret, und die Ordnung in dem Contributions-System, und die Catastra nicht geändert, zugleich aber die Dominia im Stande erhalten werden mögen, ihre eigenen Wirthschaften gehörig zu bestellen, und bei Lieferungen und andern Transport-Fuhren Prästanda zu prästiren; auch sind alle Privat-Abkommen über Steuer-Uebertragungen unerlaubt. Kammer Circ. **) de dato Breslau den 27. März 1759.

Die Krieges- und Domainen-Kammer hat unterm 3. Juli 1766 ein Circular ergehen lassen, nach welchem den Dominien freistehen soll, an Bauern und andere Unterthanen verkaufte Dominial-Grundstücke an Aeckern, Wiesen, Holzungen und Huttung, wenn die Dominia die Steuern davon sich behalten und solche den Rustical-Besitzern nicht schon zu, und dem Dominial-Ertrage abgeschrieben, oder auch solchen avulsis nicht besondere Wirthe ausgesetzet worden, gegen Restitution des dafür erhaltenen Pretii zu reluiren, und wieder zum Dominio zu bringen, welche Verfügung aber vermöge Circ. vom 19. März 1771 nur auf die während dem siebenjährigen Kriege veräußerten, auch nur auf die oben wörtlich benannten avulsa und die Reluitions-Zeit auf Jahr und Tag a dato

*) Korn T. VI. p. 748. Sammlung alter und neuer Schles. Gesetze P. II. p. 837.

**) Fol. 154. Vol. IV. act. gen. publ. und Polizei-Sachen betreff. befindet sich das Circ. vom 3. Juli 1766.

des Circulars einschränkt, desgleichen die constituirten Servituten und erlassenen Lasten und Dienste ausdrücklich ausgenommen worden, wodurch der strictissime zu erklärende Sinn des obbemeldeten Circulars d. d. Breslau den 27. März 1759 noch mehr ins Licht gesetzt wird *). Korn VI. 748.

2) Das Verbot wegen Dismembrirung der Unterthanen-Nahrungen, ohne daß eine Veräußerung an andre geschiehet, wird Sect. VII bemerkt werden.

3) Die Erinnerungen in den declaratorischen Bestimmungen des Landschafts-Reglements dd. Breslau den 20. Februar 1775 ad §. 38. und 39. p. 19., daß durch die Veräußerungen der einen oder der andern der Pertinentien der Güter, worauf Pfandbriefe haften, die veräußerten Stücke ohne besondere Einwilligung der Landschaft von dem hypothekarischen Nexus nicht befreiet werden, ist bereits Juris communis.

27. Außer dem Fall, daß ein Rittergut mit Landschaftlichen Pfandbriefen belegt ist, kann solches nie über die Hälfte des Werths mit Schulden belastet werden, es sey denn hierzu von der Ober-Amts-Regierung, worunter solches belegen, die Concession ertheilet; daher denn, wo diese ermangelt, alle effectus hypothecae in dem verpfändeten Gute wegfallen. Edict d. 6. Mai 1756 in Vergleichung mit dem sich auf eine Königl. Ordre d. 10. März 1771.

---

*) Nach der Verfügung des Schlesischen Justiz-Departements dd. Breslau d. 7. März 1785 in Act. Rubr. betreffend die Eruirung derjenigen Alienats-Contracte, vermöge welcher gewisse zu den Rittergütern gehörige Pertinentzien an Personen bürgerlichen oder Bauernstandes veräußert werden de A. 1789 sollen generatim, damit der Werth der adelichen Güter nicht vermindert werde, keine Dienste anders verkauft werden, als bis das Dominium dagegen andre den bisher zu seinem Nutzen angewendeten Hofediensten gleichkommende jährliche Geld- oder Natural-Prästationen erworben; auch muß vorher von der Kriegs- und Domainen Kammer die daher entstehende Veränderung nicht nur hinsichts der Einträglichkeit des verkauften Dominii, sondern auch in Betreff des Nahrungstandes des Käufers, zum Behuf der darnach abzuändernden Contributions-Anlagen gehörig untersucht werden.

1) In dem Edict ist zwar ohne Einschränkung alle Verpfändung adelicher Güter ohne Consens der Ober-Amts-Regierung sub poena nullitatis verboten; durch die angeführte Cabinets-Ordre und Rescript aber sowohl diejenigen Besitzer, welche selbige mit Landschaftlichen Pfandbriefen belegen wollen, davon ausgenommen, als auch die Disposition des Edicts überhaupt nur auf diejenigen eingeschränkt worden, welche ihre Güter über die Hälfte des Werthes mit Schulden zu belasten geneigt sind *).

2) Auch ist hier noch anzumerken, daß in Gefolge des Circulars wegen des Schuldenwesens derer von Adel dd. den 16. Juni 1767 **) durch das anhero besonders ergangene Publicand. d. eodem dato verfügt ist, daß die Mediat-Regierungen und Untergerichte, welche die Jurisdiction über die unter ihnen domicilirenden von Adel haben, auf Beobachtung des Circulars und in Ansehung der ihrer Jurisdiction nicht unterworfenen vom Adel, deren Güter aber in ihren Hypothekenbüchern stehen, dahin angewiesen werden müssen, daß sie der Ober-Amts-Regierug sofort die Fälle anzeigen, wo ein solcher von Adel anfängt, sein Gut über die Hälfte des Werths mit Schulden zu oneriren.

Sectio V.

Von den Rittergütern nach ihrer verschiedenen Qualität, hauptsächlich aber von der Lehns-Verfassung und Erbfolge, sowohl in Lehn- als Erbgütern.

Die Rittergüter theilen sich überhaupt in Schlesien in Lehn- und Erb- und eigene Güter. Zu den Zeiten, da

*) Das Edict d. 1756 befindet sich in der Samml. alter und neuer Schles Gesetze P. II. p. 815. und in Korn. Tom. VI. p. 497. des Rescript in den Act. gen. sub No. 235. die Landschaftliche Einrichtung betreffend. Vol. I. fol. 142.

**) Nov. Corp. Const. Samml. d. A. 1767. No. 41. col. 915. in Act. gen. p. 134. die Einrichtung der Hypothekenbücher betreffend. Vol. II. fol. 152.

Schlesien noch unter Polnischer Ober-Herrschaft gestanden, hat man daselbst so wenig als in Polen von Lehnen gewußt; als aber die Schlesischen Fürsten sich von Polen getrennt, ja endlich ihre Fürstenthümer der Krone Böhmen zum Lehn offeriret, so ist die Lehns-Verfassung nach und nach daselbst gemein geworden, wozu das Etablissement der deutschen Familien und der mit der Lehns-Verfassung verbundene besondere Schutz der Vasallen hauptsächlich beigetragen hat *).

Die Schlesischen Lehne sind zwar gemeiniglich Mann-Lehne, jedoch weil ihre Verfassung ursprünglich ex oblatione herrührt, durchgehends feuda impropria et irregularia, als worüber nicht nur sämmtliche Schlesische Rechts-Lehrer übereinstimmen, sondern auch die vorhandenen Lehnsgesetze einzelner Fürstenthümer keinen Zweifel übrig lassen.

Da verschiedene Güter ihre ursprüngliche Erb-Qualität behalten haben, so ist hieraus der Unterschied zwischen Lehn und Erb- und eigenen Gütern erwachsen. Nachdem aber in neuern Zeiten, theils unter Sr. Königl. Majestät Regierung, theils bereits unter voriger Regierung im Glogauschen Departement die mehresten Lehne ins Erbe versetzt worden. (Bericht der Ober-Amts-Regierung den 14. März 1770 in Act. general. No. 137 die General-Reduction der Glogauschen Lehngüter in Allodia betreffend); so ist aus dieser Allodificirung noch eine besondere Gattung der Erb- und eigenen Güter entstanden, welche vererbte Lehne oder auch Erbgüter genannt werden.

I. Im Fürstenthum Glogau werden die Erb- und eigenen Güter, die ihre ursprüngliche Allodial-Qualität behalten haben, Czauden-Güter **) oder zu Czauden oder Polnischen Recht belegene Güter genannt, unter welcher Benennung (vide quoque den oben gedachten Bericht) ohnedessen auch überhaupt alle und jede Allodial-Rittergüter im Gegensatz der Lehne verstanden waren.

---

*) Conf. de Friedeberg. in Tract. de jur. Siles. L. I. C. 20. §. 1. Schickfuss. de Consuet. feud. Sil. c. 2. et 16. Schober in dissertatione de feud. ducat. Suidn. et Jaur. sect. 1. c 1.

**) Willkühr der Glogauschen Stände de 1513 de Friedeberg l. c. de Weingarten fasc. div. Jur. L. II. pag. 96.

Sie zeichneten sich in älteren Zeiten von den Lehngütern schon dadurch aus, daß sie einem ganz besondern foro, nehmlich dem Czauden-Gericht, (welches auch das Land und Eigenthums-Gericht *) genannt wurde) unterworfen waren, da im Gegentheil die Lehne von dem Hofgericht ressortirten, und zwar betraf der Unterschied nicht blos actus volunt. jurisdict., sondern die Besitzer der Czauden-Güter standen auch in contentiosis unter dem Czauden-Gericht, so wie die Lehnbesitzer unter dem Hofgericht vid. Privilegium Königs Johann Albrecht d. A. 1493 §. 8. et de Friedeberg L. I. cap. 20. et L. II. cap. 21. **)

Dergleichen Czauden-Gericht hat zu Glogau und Guhrau, im Fürstenthum Glogau und zu Herrnstadt, Winzig und Raudten, im Fürstenthum Wohlau existirt, und ist mit einem Czauden-Richter, der Czaudsche genannt, und mit Schöppen aus den Czauden-Besitzern besetzt gewesen.

In der Folge aber, als ein Kaiserliches Amt zu Glogau etablirt worden, hat die besondere Czauden-Jurisdiction größtentheils aufgehört; so daß bey dem Czauden-Gericht nur noch die Auflassung, Verreich und Verpfändung nebst den übrigen Actibus volunt. jurisdict. über die eigentlichen ursprünglich zur Czaude gewidmeten Güter und diejenigen, die in den neuern Zeiten mit der ausdrücklichen Clausel; daß sie zu Erb- und eigenen Czauden-Recht künftig gelegen seyn sollen, ex natura Feudi in Allodialem versetzt worden, verblieben, jedoch so, daß auch das Kaiserliche Amt dabei überall concurrentem jurisdictionem gehabt hat ***).

---

*) Der Asdruck findet sich in einem Kaiserl. Rescript vom 13. Juli 1716 vide Brachvogels Samml. T. IV. p. 1226. conf. fasc. c. 2671. der alten Registratur.

**) v Weingarten l. c. p. 74. Griphii Samml. Glogauer Fürstenthums-Privileg. P. 11. Schickfus in Chron P. 3. c. 22. p. 422. Cont. Act. gener. das Hypothekenwesen betreffend. Vol. III. fol. 23. et 29.

***) d. Friedeberg L. I. C. 20. p. 118. L. II. C. 21. Schickfus de consuet. Sil. feudali c. 15. Rescr. Caesar. d. 22. Aug. 1674 et 13. Juli 1716 in der Brachvog. Samml. T. IV. p. 1160 und 1226.

Gegenwärtig, da seit 1741 kein Czauden-Gericht mehr existirt, sondern alle Lehne, Erb- eigene und Czauden-Güter von der Ober-Amts-Regierung verreichet werden, bestehet der Unterschied, wodurch sich die wirklichen Czauden-Güter von andern Allodial-Gütern dieses Departements auszeichnen, nur noch darinn:

1) Daß bei deren Verreich nur die ehemalige Taxe des Czauden-Gerichts à $\frac{3}{4}$ pro mille entrichtet wird, wogegen von den Erb- und Lehngütern auf solchen Fall die durch das Edict vom 13. Juni 1744 auf 3 pro mille reducirte große Canzellei-Taxe erlegt werden muß.*)

Die alte Czauden-Taxe**), deren v. Friedeberg Lib. II C. 21. p. 5. gedenket, ist schon beim Kaiserlichen Amt bei Czauden-Güter-Verreichen observiret worden, auch in dem alten Entwurf der Glogauschen Landes-Ordnung enthalten, daß bei dergleichen Verreichen nicht mehr erlegt werden dürfe, als im Czauden-Gericht üblich gewesen ist. Hingegen betrug die große Canzlei-Taxe, so bei Verreichen von Lehn und vererbten Lehngütern im Amt gegeben wurde, 10 pro mille des Kauf-Prätiums. Als hiernächst Sr. Königl. Majestät bei Antritt der Regierung durch die den 20. März 1742***) an den damaligen wirklichen Geheimen Etats-Minister Freiherrn v. Cocceji Excellenz erlassene Cabinets-Ordre, die große Canzlei-Taxe auf 3 pro mille herunter gesetzt, die Besitzer der Czauden-Güter aber sich auf das seit undenklichen Jahren genossene Privilegium, nur 18 sgr. von 1000 Thaler Schles. Verreichsgebühren bezahlen zu dürfen, beriefen; so ist auf die von ihnen immediate eingereichte und an Sr. Excellenz zur Verordnung remittirte Vorstellung von denselben per decret. v. 25. Juni 1742†) declarirt worden, daß Sr. Königl.

---

*) Korn. Tom. I. p. 107. Samml. alter u. neuer Schles. Gesetze. P. II. p. 118. Entwurf der Land-Ordnung. L. I. C. 4. §. 1.

**) Vid. den Bericht d. 14. Mai 1770 in dictis Actis die Red. betreff. Entwurf der Land-Ordnung. L. I. T. 9. §. 1.

***) Fol. 11. Vol. II. Act. sub No. 9. die gr. Canzlei-Taxe betreff.

†) Fol. 15. dict. Act.

Majestät die Taxe nicht erhöhen, sondern vielmehr herunter setzen wollen, daher es denn hierbei nur auf die Richtigkeit des Privilegiums oder der Observanz ankommt.

Da nun die Observanz in Notorietät beruhet, so ist hiernächst mit Genehmhaltung (Fol. 55. ibid.) der Kriegs- und Domainen-Kammer mehr nicht als 18 sgr. pro mille Schles. Thaler von den Czaudengütern genommen, und dieses bis jetzt beständig beibehalten worden, obgleich das Edict wegen der großen Canzlei-Sportel-Taxe vom 13. Juni 1744 davon nichts erwähnt.

2. Existiret noch ein Unterschied bei der Bestimmung des Erbtheils der Töchter, wenn sie mit Söhnen bei diesen Gütern concurriren, welcher Unterschied unten bei den vererbten Lehnen ob connexitatem mit mehrerem bestimmt werden wird.

Anlangend ferner

b) die vererbten Lehne,

so machen dieselben im Fürstenthume Glogau den größten Theil der Rittergüter aus, nachdem außer den einzelnen nach und nach geschehenen Vererbungen, besonders im Jahre 1753 fast sämmtliche Lehnsbesitzer den gnädigsten Antrag Sr. Königl. Maj. wegen der General-Allodificirung angenommen*), auch von den damals noch übrig gebliebenen Lehnsbesitzern nachher noch einige auf ihr Ansuchen die Allodification erlangt haben**). Die im Jahre 1753 ertheilten Allodifications-Diplome sind alle nach einem und ebendemselben Formular ausgefertiget, welches der Sammlung alter und neuer Schles. Gesetze inserirt ist, (P. I. p. 335.)***) Nach deren Inhalt ist eine ganz vollständige Vererbung geschehen, so daß auch kein nexus feudalis inter agnatos übrig geblieben, sondern die Besitzer die Befugniß erhalten haben,

darüber auf eben die Weise, wie es die Schles. Rechte

---

*) Act. die Reduction der Glogauschen Lehngüter ins Allodium betreffend.

**) Conf. dict. act. Fol. 35.

***) Dieser Abdruck ist mit der von der Glogauschen Krieges- u. Domainen-Kammer der Ober Amts-Regierung unterm 4. März 1754 communicirten Abschrift gleichförmig, Fol. 36.

und Gewohnheiten ratione anderer Allodialgüter erlauben und mit sich bringen, zu disponiren.

Nur allein ist dabei in Absicht der Succession der Kinder nach dem Ansuchen der Stände festgesetzt:

daß im Fall ein Besitzer ab intestato verstirbt, aus dem ins Erbe versetzten Gute jedem Sohne zwei Theile, der Tochter aber nur ein Theil anheim fallen solle. Im Fall aber der Besitzer ein Testament errichtet, ihm freistehe, auch intra legitimam in Ansehung der Töchter zu Gunsten der Söhne zu disponiren.

Alle übrige successio feudalis ist gänzlich aufgehoben. Bei den Czaudengütern dieses Fürstenthums obtiniret eine fast gleiche, wiewohl minder bestimmte Verfassung; denn vermöge Art. 12. des Mann = Rechts = Privilegium Herzogs Sigismund de an. 1505 *), welches hiernächst vom Kaiser Ferdinand I. Anno 1544 noch besonders bestätiget ist, haben die Töchter ebenfalls nicht gleiches Recht mit den Söhnen in diesen Gütern, sondern müssen sich mit einem bloßen Ehegeld aus denselben begnügen, welches lediglich von der Disposition des Vaters abhängt **). Hat der Vater nicht das Ehegeld ausdrücklich festgesetzt, so ist nach der Mann = Rechts = Ordnung darauf zu sehen:

ob er bei seinem Leben bereits einer Tochter ein Ehegeld (worunter nach v. Friedeberg l. c. L. I. C. 20. §. 7. in Uebereinstimmung mit dem Entwurf der Glogauschen Landes = Ordnung die ganze Ausstattung nebst den Hochzeitskosten zu verstehen) ausgesetzet habe.

Ist dieses, so müssen die Söhne den nicht ausgestatteten Töchtern eben soviel geben, wo nicht, so hängt die Be-

---

*) Das Mann-Rechts = Privilegium ist quo ad pass. concern. in der Samml. alter und neuer Schles. Gesetze P. I. p. 331., in extenso aber, so wie auch das Privilegium Ferdinands in des Griphii Samml. der Glog. Fürstenthums-Landstände, Privil. p. 31. und 65. zu finden.

**) v. Weingarten Fasc. div. jur. P. II. p. 84. und 103. — Brachvogel p. 410. und 429. P. II. anzutreffen. — Desgl. in dem Copiar der Statuten der Ritterschaft des Fürstenthums Glogau p. 107 und 193.

stimmung von dem arbitrio der nächsten Verwandten ab, womit sie sich dann begnügen, die Güter selbst aber den Söhnen überlassen müssen. Zu bemerken ist noch:

1. Der von dem Vater den verheirateten Töchtern gemachte Aussatz hindert nicht die billige Minderung ex arbitrio der Verwandten in Absicht der noch auszustattenden Töchter, dafern das Vermögen nach der Zeit des Aussatzes für die bereits ausgestatteten eine sehr merkliche Abnahme erlitten hat. Dieses enthält der Entwurf der Landes-Ordnung, doch ohne einer Observanz zu erwähnen. (L. V. T. 2. §. 11.)

2. Wird von dem v. Friedeberg als eine Observanz angemerkt, daß, so lange die Töchter ihre Ausstattung noch wirklich nicht erhalten haben, die Brüder sie nach Verhältniß des Standes und Vermögens aus den väterlichen Gütern in Allem anständig unterhalten müssen*). Auch ist in dem Entwurf der Landes-Ordnung dieses den Brüdern zur Pflicht gemacht, welches sowohl von Erb- als Lehngütern gilt. (v. Friedeberg L. I. C. 20. §. 7.)

Desgleichen führt er als eine Schuldigkeit der Brüder an, daß wenn die Mutter noch am Leben und diese die Töchter bei sich behalten will, die Brüder ihnen den Unterhalt noch in der Folge leisten und sich ratione quanti mit der Mutter vereinigen müssen.

Im übrigen erhalten die Töchter, dafern nicht die väterliche Disposition oder das arbitrium der Verwandten ein anderes mit sich bringet, das Ehegeld oder die Ausstattung ex fundo zu ihrer freien Disposition, ohne Rücksicht, ob sie sich wirklich verheiraten oder nicht.

Zwar enthält der Entwurf der Landes-Ordnung L. V. T. 2. §. 4. 5., daß wenn die Schwestern sich nicht bei den Brüdern aufhalten wollen, diese ihnen die Zinsen davon zu 6 pC. zu ihrem Unterhalt zu reichen schuldig seyn sollen, so lange bis sie sich nicht verheiraten, und wenn sie hiernächst unverheiratet verstorben, das Capital in deren Gütern bleiben soll.

---

*) Landes-Ordnung L. V. T. 2. §. 6.

Allein in diesem Entwurf wird nicht bemerkt, das solches wirklich damals Observanz gewesen; es findet sich auch nicht, daß es nachher zur Observanz gekommen wäre, vielmehr ist das Gegentheil in den neuern vorgekommenen Fällen ohne Bedenken angenommen worden, da diese Ausstattung die Stelle der legitima aus dem Gut vertritt und selbst der v. Friedeberg, der auch c. l. §. 7. alle vorbemerkten Bestimmungen aus der Landes-Ordnung übertragen hat, muß von der contrairen Observanz überzeugt gewesen seyn, da er von diesem Passu gänzlich schweiget, und dagegen ein Beispiel aus der von Stoschschen Erbtheilung anführet, woraus sich nichts anders abnehmen läßt als daß den Töchtern die Ausstattung pleno jure und ohne Rücksicht auf ihre künftige Verheiratung gelassen worden. Auch die Disposition der Mann-Gerichts-Ordnung de 1505, Art. 5. in verbis:

> „das sollen die Söhne nach dem Tode des Vaters jeglicher Tochter schuldig seyn zu geben, item damit sollen die Töchter ganz abgerichtet seyn,"

scheinet den Unterschied auszuschließen, so wie die Analogie der alten quarta allodialis, welche sie aus den Lehngütern erhalten (wovon unten bei der Lehnsverfassung ein Mehreres), diese zu erfordern scheint, (conf. quoque v. Stryck. in Tractatu de success. ab intest. C. 2. §. 19. das Responsum über einen Glogauschen Lehnsfall,) nicht zu gedenken, daß die Töchter, wenn sie in den aus dem Lehn ins Erbe versetzten Gütern ihre Ausstattung zur freien Disposition echalten, in den Czaudengütern, als ursprünglichen Erb- und eigenen Gütern, wohl nicht verkürzt seyn können, und in dem Liegnitzschen Fürstenthum, woselbst doch be den Erb- und eigenen Gütern sonst überall gleiche Bestimmungen mit den Glogauschen Czaudegütern festgesetzt sind, sogar durch das arbitrium der Verwandten den Töchtern nicht die legitima verletzt werden darf. Endlich disponirt die erwähnte Mann-Rechts-Ordnung auch von den Czaudengütern:

> daß wenn der Besitzer gar keine Söhne hinterläßt, die Güter auf die Töchter zu gleichen Theilen, und in de-

ren Ermangelung, auf die nächsten Verwandten, männlichen und weiblichen Geschlechts, fallen sollen.

Bei diesen in Absicht der Czaudengüter und der neu allodificirten Lehne vorhandenen Bestimmungen, wegen des Antheils der Töchter wurde nur noch in Absicht der, theils unter voriger Regierung bereits allodificirten Lehne, theils wegen der von Sr. Königl. Maj. noch außer der General-Allodification de 1753, sowohl vor- als nachher vererbten Lehngüter, als wobei wegen der Töchter nichts bestimmt worden, eine Cynosur verlangt *)

Es entstand nämlich die Frage: ob bei selbigen nach der ratione der Czaudengüter feststehenden Cynosur, oder nach den von den Ständen selbst bei den neu allodificirten Lehnen erbetenen Grundsätzen die Auseinandersetzung zwischen Söhnen und Töchtern geschehen, oder aber eine völlige Gleichheit unter ihnen obwalten solle?

Diese Frage ist durch das höchst eigenhändig vollzogene Königl. Rescript vom 25. Jan. 1772 dahin entschieden: daß

1. Pro futuro eine völlige Gleichförmigkeit zwischen den durch Sr. Königl. Majest. oder Dero Vorfahren besondere Begnadigungen aus dem Lehn ins Erbe versetzten und den insgemein Anno 1753 allodificirten Gütern gehalten werden solle.

2. Den Eltern beiderlei Geschlechts, so dergleichen adeliche Güter ihren Kindern hinterlassen, freistehen soll, die Erbtheilungen durch ihre testamentarischen Verordnungen zu bestimmen, ohne daß sie schuldig sind, den Töchtern legitimam zu lassen.

3. Ist kein Testament vorhanden, so bleiben den Söhnen die Güter in einem leidlichen Anschlage, wobei keine andere, als wirklich nutzbare Realitäten, und diese nach ihrem zuverläßigen Ertrage anzusetzen sind. Sodann soll jeder

*) Hierzu gab der Gr. Koselsche Erbschaftsfall wegen der Saborschen Güter Gelegenheit. Siehe den Bericht des Pupillen-Collegiums Vol. I. der Gr. Koselschen Vormundschafts-Acten Fol. 153. und den Bericht der Ober-Amts-Regierung vom 23. Decbr. 1771, Fol. 35. Vol. II.

Tochter aus diesen Gütern die Hälfte der Erbportion, so jeder Sohn daraus erhält, angewiesen werden.

4. Diese Vorschrift aber soll nur den Adel angehen, wogegen, wenn Personen bürgerlichen Standes adeliche Güter besitzen, es bei ihren Testamenten und Erbtheilungen in Ansehung des Pflichttheils und gleicher Theilung in casu intestati bei den gemeinen Rechten verbleibet.

Durch dieses neuere Gesetz ist also aller Unterschied zwischen den bei der General-Allodification, und den vor und nachher unter gegenwärtiger oder voriger Regierung ins Erbe versetzten Lehnen aufgehoben, und zugleich eine bestimmte Cynosur in Absicht des Erbtheils der Töchter, sowohl adelicher als bürgerlicher Besitzer, festgesetzt.

Es fehlet aber bei den Czauden- oder alten Erbgütern noch an einer Cynosur:

> was für Principien bei Ausmittelung der Abfindung der Töchter zum Grunde zu legen, wenn die nächsten Freunde des arbitrii wegen sich nicht vereinigen könnten, oder sich eine Tochter dadurch verletzt fände, mithin es zum richterlichen arbitrio käme.

Imgleichen:

> ob in Absicht der bürgerlichen Besitzer ein Unterschied gegen den Adel obwalten und das Jus commune bei ersteren statt haben solle*)?

Der v. Friedeberg hat die erstere Frage L. 1. C. 20. p. 135. völlig unberührt gelassen; auch ist nicht bekannt, daß ein dergleichen Fall ad contradictorium gediehen wäre. So viel man aber weiß, haben die Verwandten bei dergleichen Erbtheilung regelmäßig einer Tochter die Hälfte dessen, was der Sohn erhalten, in praetio nach einem leidlichen Anschlage angewiesen, und aus dem Mann-Rechts-Privilegium erhellet so viel, daß die Töchter auch in Czaudengü-

---

*) Siehe den Bericht des Pupillen-Collegiums Fol. 153. der Koselschen Vormundschafts-Acten.

tern auf den Pflichttheil des Juris Romani keinen Anspruch haben*).

Im übrigen scheint es wohl, daß die Disposition des Mann-Rechts-Privilegii nur auf den Adel gehe, weil selbiges ad instantiam der Mann- und Ritterschaft ertheilet worden.

Auch in der confirmirten Willkühr der Stände de an. 1513 ist sogar festgesetzt, daß keine Rittergüter, sie seyen Czauden- oder Lehngüter, an Bürgerliche oder Geistliche verkauft werden sollen.

6. Von der Lehnsverfassung in diesem Fürstenthum ist anzumerken, daß sie zum Theil auf confirmirte Statuten und Privilegien, die den Ständen von Zeit zu Zeit ertheilet worden, zum Theil auch auf Rescripte, größtentheils aber auf Observanzen sich gründet. Wenn in vorkommenden Lehnsfällen weder die Lehnbriefe, worauf besonders in Absicht der Qualität eines Lehns gesehen werden muß, noch die Gesetze Entcheidung geben und daher die Frage entstehet, was eine Observanz sey; so ist bei den gegenwärtig äußerst selten vorkommenden Lehnsfällen fast einzig auf die Praxis unter voriger Regierung zurückzugehen, nämlich auf den Inhalt des mehrerwähnten Entwurfs einer Landes-Ordnung, insofern wirkliche Observanzen darin angemerket sind, sodann auf dasjenige, was v. Friedeberg L. I. C. 20. aufgezeichnet hat, welchem, wenn er gleich kein glückliches Judicium in seinen Folgerungen gezeigt hat, dennoch, insofern er die ehemalige Praxis referiret, jederzeit völliger Glaube beigelegt ist, da er als Secretar. cum voto**) lange Zeit bei dem ehemaligen Kaiserl. Amte zu Glogau gestanden und in Lehnssachen gearbeitet hat, auch dasjenige, so er davon anführet, größtentheils mit dem Entwurfe einer alten Landes-Ordnung übereinstimmt. Endlich finden sich in des ehemaligen Procuratoris fisci Schickfuss tractata de consuetudinibus feudalibus Siles., in Lünigs corp. juris feud. T. III. p.

*) Conf. Schober in dissert. de feud. Duc. Schwidn. et Jauer, Sect. II. C. 2. §. 2.

**) p. 17. l. c.

222. seq. noch einige consuetudines bemerkt. Die Privilegien und Lehnsgesetze sind folgende:

1) Königs Wladislai Confirmation einer Willkühr des Glogauschen Adels de an. 1508.
2) Das confirmirte Statut der Stände de 1510. Aus diesem Statut ist der auf die Lehnsverfassung Bezug habende passus in das folgende Statut de 1513 übertragen.
3) Das von dem vollmächtigen Landeshauptmann Jacob v. Salza auf Special-Befehl confirmirte Statut der Stände de an. 1513 *).

Das Statut als das Haupt-Lehns-Gesetz ist nach seinem Inhalte von den Ständen mit Bewilligung des Königs in Böhmen gefertiget, außerdem aber auch, wie selbst in der Appellations-Kammer zu Prag anerkannt ist; (v. Friedeberg l. c. C. 20. p. 149.) per longum usum in contradictorio firmatum bestätiget, und endlich enthalten die unten in contradictorio vorkommenden Rescripte von 1562 und 1597 nebst dem Mann-Rechts-Privilegio Ferdinands von 1544 (dessen in Sent. beim Fürstenthum Glogau Erwähnung geschehen) implicite die Bestätigung seines Inhalts.

4) Kaisers Ferdinandi declaratio vom 1. März 1560 betreffend die Erklärung des Statuts von 1513, imgleichen die Leibgedinge.
5) Kaisers Rudolphi declaratio de 30. Novbr. 1597, betreffend die Restringirung des Statuts von 1513 auf die nicht auf den Fall stehenden Lehne.

---

*) 1) Findet sich in des Gryphii oberwähnter Samml. p. 38. v. Weingarten Fasc. div. jur. L. II. p. 89. Schickfuß chron. L. III. p. 431. Lünig Corp. jur. P. II. p. 297.

2) In Gryphii Samml. p. 43. und in v. Weingarten l. c. p. 91. Schickfuß L. III. p. 441.

3) Gryphii Samml. p. 52 v. Weingarten l. c. p. 96. Schickfuß Chron. l. c. p. 439. Lünig Corp. jur. feud. P. II. p. 303.

4) Gryphii Samml. p. 84. v. Weingarten l. c. p. 114. Lünig l. c. p. 311.

5) v. Friedeberg de jure Siles. L. I. C. 20. p. 120. Ar-

6) Rescr. Caroli VI. dd. Wien den 8. September 1725 et Pragmatica dd. Breslau den 22. October ej. an., betreffend die Lehnsschulden.

Dieses Rescript bezieht sich auf die Rescripte vom 26. Mai 1693, 30. Juli 1694 und 21. Mai 1699, deren Inhalt vollständig angeführt ist, in v. Friedeberg l. c. p. 231 seq., mit der Bemerkung, daß das erstere eine General-Synosur für ganz Schlesien enthalte, die übrigen beiden aber blos Resolutionen für die Glogauschen Stände seyen*).

Außer diesen Privilegien, Statuten und constit. gener. sind noch verschiedene in casibus specialibus ergangene ältere und neuere Rescripte vorhanden, worinnen Grundsätze von der Lehnsverfassung selbst werden angemerkt werden.

Die Glogauschen Lehne sind von jeher der Regel nach Mannlehne gewesen, aber von sehr irregulärer Natur, wiewohl es auch Weiberlehne gegeben hat, wovon v. Friedeberg l. c. p. 141. ein Beispiel anführt**).

Die gegenwärtig noch subsistirenden Lehne, deren nur noch sehr wenige übrig geblieben, sind, soviel bekannt ist, Mannlehne***).

---

noldsche Samml. der Privilegien des Landes Schlesien P. II. p. 29.

*) 6) v. Friedeberg l. c. p. 242. Arnoldsche Samml. P. II. p. 560. Das Kaiserl. Rescript vom 30. Juli 1694 sammt seinem sub eod. dato an die Liegnitzschen Stände erlassenen Bescheide, ist in dem alten Liegnitzschen Copiar, dessen unten bei Liegnitz Erwähnung geschiebt, Fol. 294 b. seq. in extenso enthalten.

**) 1) Die v. Knobelsdorffschen Güter Herwigsdorf, Neudorf, Langenhennersdorf, Antheil Nieder Herzogswaldau, Louisdorf und Sprebersdorf. Diese sind allodificirt, Rescript vom 21. März 1788.

2) Der Gräfl. v. Kalkreuthsche Lehnsantheil zu Hertwigsdorf; conf. Act. die General-Reduction der Glogauschen Lehnsgüter ins Allodium betreffend, No. 137.

***) Conf. die Grund-Schuld-Acten des Gutsantheils Niedewitz s. No. 204. Vol. II. Doch scheint es, als wenn nach dem mittelst Rescripts vom 10. April 1753, Fol. 28. dict. act. s. No. 137. und dem Schreiben Fol. 20. ibid. die Verzeichnisse, was für Lehne ins Allodium versetzt worden, und welche Vasallen die Allodification verbeten haben, der

Wenn die Frage entstehet, ob ein Gut zu den Lehngütern zu rechnen, so entscheidet die im Jahre 1681 durch eine dieserhalb niedergesetzte Commission mit vielem Fleiß verfertigte Landes- und Lehnsmatrikel, welche allhier in originali existirt, und deren Einrichtung der v. Friedeberg l. c. p. 117. ausführlich Meldung thut. Nur stehet dahin, ob nicht unter denen sub Rubr. 10. aufgeführten Majorat- und Fideicommiß-Gütern, vielleicht auch unter den sub Rubr. 9. aufgeführten geistlichen Gütern (in Rücksicht auf denjenigen modum von Vergleichung, wovon v. Friedeberg

---

Ober-Amts-Regierung communiciret sind, der Registrator Ebel für ausgemacht angenommen hat, daß keine mehrere Lehne übrig geblieben sind, als die, deren Allodificatorium ausdrücklich verbeten worden, welches aber aus diesen Verzeichnissen nicht zu folgern ist; denn wenn das Verzeichniß der 1753 allodificirten Lehne mit der Lehnsmatrikel, worin nach Ebels Anführen Fol. 52. dict. act. alle nach ihrer Aufnahme geschehene Allodificationes vermerkt worden, so zeiget sich, daß wirklich noch mehrere Lehne übrig geblieben sind. Zum Beispiel es fanden sich in der Lehnsmatrikel die Güter Linden und Merzdorf als Lehne bemerkt, womit auch die qualitas fidei commissi sehr wohl bestehen kann, und dennoch ist deren weder in dem einen noch dem andern Verzeichniß von 1753 gedacht; item von dem Lehngut Niederleschen, welches gegenwärtig von dem Jungfrauen Klosterstift zu Sprottau besessen wird, ergiebt sich aus dem Kaiserl. Rescript vom 20. Jan. 1713, dessen Inhalt der v. Friedeberg L. I. C. 20. p. 143. extrahiret hat, daß es dem Kloster lediglich sub qualitate feudali überlassen worden, und daß dieses nicht nur in Fällen der Lehnsfolge, sondern auch alsdann statt finden soll, wenn die männliche Descendenz des E. H. v. Kottwitz ausstirbt, worauf die Lehnsfähigkeit eintreten solle.

Ueberhaupt dürften die Fideicommiß- und Majoratgüter sub Rubr. 10. der Matrikel mit Adhibirung des bei der Anfertigung der Matrikel zum Grunde gelegten Landesprotocolls von 1681 noch eine nähere Recherche erfordern, um sich zu vergewissern, daß sie nicht dem Feudal-Nexus unterworfen sind, indem dies bei Anfertigung der Lehnsmatrikel noch nicht untersucht zu seyn scheinet, und eben daher auch in den Hypothekenbüchern noch nicht bemerkt ist, ob sie extra nexum fideicommissi zu den Lehn- oder Erbgütern gehören. Conf. Vol. III. act. general. die Anfertigung der neuen Hypothekenbücher betr. Fol. 13.

l. c. p. 143. ein Beispiel anführet, annoch Lehne vorhanden seyn möchten.

Die Lehnsverfassung selbst besteht in folgenden:

1. Außer den Söhnen und übrigen männlichen Descendenten haben die Brüder, Bruders Kinder und übrigen Agnaten eines jeden Besitzers, sowohl eines feudi novi, als antiqui ex jure sanguinis, die gesammte Hand an den Lehnen, ohne daß es einer ausdrücklichen Aufnahme und Mitbelehnschaft bedarf. (Privil. Wladislai v. 1508.)

2. Doch versteht dies sich nicht von der Agnation in infinitum, obwohl der passus privilegii ohne Restriction gefaßt ist, sondern nur usque ad decimum gradum inclusive, secundum computationem civilem.

Die Observanz hiervon führet v. Friedeberg L. I. C. 20. p. 125. und 139. an, bezieht sich dabei auf ein Rescript Rudolphs II. de 20. August 1598, worin solches festgesetzt worden, dessen Inhalt von ihm extractweise angeführet wird. Der Entwurf der Landes-Ordnung nimmt gleichfalls Bezug darauf, und noch in neueren Zeiten ist die einem jeden inter decimum gradum verwandter Agnaten eines Besitzers, der ein Lehn besessen, und von dessen Succession quaestio ist, ipse jure zustehende Mitbelehnschaft für ungezweifelt angenommen, als nach Ableben Gottlob v. Knobelsdorff Fiscus dem Johann Siegismund v. Knobelsdorff die Succession streitig machte, und der letztere per 3 conformes der hiesigen Ober-Amts-Regierung und des Tribunals vom 7. Juli 1769, den 15. Juni 1770 und den 9. Januar 1771 für dessen legitimirten Agnaten in septimo gradu, mithin pro legitimo successore angenommen wurde.

3. Diese Mitbelehnschaft verstand sich in voriger Zeit nur von Agnaten, die nicht blos das Schlesische Incolat hatten, sondern zugleich im Fürstenthume belehnt waren, wohingegen ein solcher, der nicht zugleich im Fürstenthume belehnet war, von einem agnato remotiori investito ausgeschlossen wurde. Statut von 1513, §. 3. v. Friedeberg l. c. p. 129—138.

Es konnte aber die Lehnsfähigkeit, wie solches auch in andern Fürstenthümern üblich war, durch Reservation

eines auch nur ganz geringen Zinses, den ein Verkäufer eines Lehns im Fürstenthume sich entweder für beständig oder bis er im Fürstenthum auf andere Weise wieder belehnt wurde, auszog, conservirt, oder auch per cessionem eines solchen Zinses erlangt werden, wovon sodann das Lehn von Fällen zu Fällen zu verfolgen war. Conf. v. Friedeberg l. c. §. 16. 17. 18. 19. 25. 26. p. 153 seq. et 179 seq., woselbst er sich auf die notorische Observanz berufet.

Sogar wurde beim Verkauf eines Lehngutes in concursu dem Cridario der Auszug eines ganz geringen Zinses, weil solcher durch wirkliche Exaction realisirt zu werden pflegte, zur Erhaltung des Lehns ausdrücklich verstattet; ibid. p. 156, und da unter voriger Regierung ein im Fürstenthum noch nicht belehnter Schlesischer Landesmann die Fähigkeit durch Erlegung von 100 Ducaten Receptionsgelder an den Landeshauptmann acquiriren können, und diese Receptions-Jura allemal erleget werden, und die Lehne mittelst Ablegung des Homagii genommen werden mußten, wenn ein Mitbelehnter auch nur ein Erbgut ererbt oder erkauft hatte; so ist auch nach der Observanz der Besitz eines Erbeignen oder Czaudengutes im Fürstenthum, sogar ein bloßer Auszug beim Verkauf eines solchen Gutes ad effectum der Lehnsfähigkeit hinlänglich gewesen*). Nunmehr aber ist diese Verfassung und die Nothwendigkeit der Belehnung im Fürstenthume zur Erlangung der Besitz- und Successions-Fähigkeit in einem Lehn-, Erb- oder Czaudengute durch das Edict wegen der großen Canzlei-Sportel-Taxe vom 13. Juni 1744 völlig aufgehoben, und dem bloßen Schlesischen Incolat der Effect beigelegt worden, welcher ehedessen von der besondern Reception zur Lehnsfähigkeit abhing; daher denn gegenwärtig alle Agnaten, so das Schlesische Incolat haben, ad decimum gradum usque succediren, wenn sie gleich nicht besonders im Fürstenthum belehnt oder angesessen sind, und nur diejenigen, welche das Schlesische Landsmannrecht

*) v. Friedeberg l. c. §. 11. 12. p. 143., wobei praxis quotidiana attestiret wird, und §. 16. p. 153. und §. 26. p. 183. Entwurf der Landes-Ordn. L. V. T. V. §. 4.

nicht erlangt haben, sind von denen, die selbiges besitzen, wenn sie gleich remotiores gradu sind, im Glogauschen ausgeschlossen worden. Denn das Edict disponirt, daß wenn Jemand, der in Schlesien unbelehnet und allda weder selbst noch seine Vorfahren possessionirt gewesen, Erb- oder Lehngüter im Lande acquiriren will, er zuvörderst das Incolat suchen solle; wenn er aber selbiges einmal gewonnen, so sollen seine Erben in ab- und aufsteigender Linie, so wie auch seine Wittwe für Fremde nicht mehr geachtet, noch zur Erlegung fernerweiter Receptions-Jurium angehalten werden, sondern die Freiheit genießen, in ganz Schlesien Güter zu acquiriren, ohne daß sie die in einem oder dem andern Fürstenthume hergebrachten 100 Ducaten Receptionsgebühren zu entrichten schuldig wären. Damit indessen aller Zweifel wegfallen möge, ob auch die Disposition dieses Gesetzes in specie auf den Fall zu ziehen sey, wenn Jemanden ein Lehngut anstirbt, welches, wenn er nicht für lehnsfähig in dem besondern Fürstenthume angenommon würde, für apert anzusehen wäre, so wird dieserwegen auf eine authentische Declaration submittirt. Zu einem solchen Zweifel könnte der Umstand Anlaß geben, daß erwähntes Edict nicht ausdrücklich von diesem Falle redet, und wenn es gleich mit dem Incolat den Effect verbindet, der ehedessen von der besondern Reception im Fürstenthume, wofür 100 Ducaten erlegt werden müssen, abhing, dennoch die Nothwendigkeit der besondern Reception nur insofern dadurch abgeschafft zu seyn scheinet, als selbige ehedessen von dem Landeshauptmann abhing, dessen Gewalt doch nur auf den Fall eingeschränkt war *), wenn das Lehn nicht auf den Fall stand. Indessen ist nicht zu bestreiten, daß die Reception, so lange das Lehn nicht auf den Fall gestanden, lediglich vom Landeshauptmann abgehangen, und wenn hiernächst der casus successionis sich ereignet, völligen Effect gehabt hat, wenngleich cessante receptione die Apertur eingetreten seyn würde, woraus denn so viel unbedenklich folget, daß nach der Publication des Edicts von 1744 das bloße Incolat, wenigstens in dem Fall von eben dem Effect

---

*) v. Friedeberg l. c. p. 188 et 189.

sein müße, wenn das Incolat, noch ehe das Lehngut, von welchem quaestio ist, auf den Fall gestanden, gewonnen worden, wiewohl auch in dem Falle, da das Incolat erst zu einer Zeit, als etwa ein Lehn, auf welches Anspruch gemacht wird, bereits auf dem Fall gestanden, erlangt worden; derjenige, der auf die in dem Edict ohne Einschränkung geschehene Aufhebung der vorigen Verfassung in Absicht der speciellen Belehnung im Fürstenthum gebauet, und daher sich um die Fähigkeit in dem auf den Fall stehenden Lehne zur Succession, noch vor der wirklichen Apertur noch besonders zu bewerben, unterlassen hat, nicht ganz ohne Grund über seine Ausschließung klagen würde. Daher declaratio legis um so nöthiger zu seyn scheinet. In dem vorerwähnten von Knobelsdorffschen Falle ist die Frage nicht vorgekommen, da der pro legitimo successore erklärte v. Knobelsdorff bereits im Fürstenthume angesessen war, und ihm daher auf den Grund des Anführens des v. Friedeberg l. c. p. 145. die Lehns-Successionsfähigkeit überhaupt nicht streitig gemacht wurde.

Der vermöge Edicts de 1744. dem Incolat beigelegte Effect ist nicht blos auf die neuern Incolats-Erwerbungen zu restringiren, sondern kommt vermöge Edicts den 20. December 1754 allen Vasallen zu statten, die von einer adelichen Familie abstammen, welche sich bereits in dem Jahre 1701 im Adelstande befunden, und zugleich Schlesische Landgüter besessen hat, oder nach dem Jahre 1701 mit einem Incolats-Diplom, es sey unter gegenwärtiger oder voriger Regierung versehen worden. Conf. Sect. IV. Thes. 8.

4. Der Besitzer eines Lehns hat die Befugniß, darüber gleich einem Erb- und eigenen Gute, frey und nach Gefallen zu disponiren, und solches ohne einen Widerspruch von Seiten des Lehnsherrn oder eines Agnaten zu gewarten, sowohl inter vivos als mortis causa zu veräußern, es sey ein feudum noviter acquisitum oder antiquum. (Conf. Statut. de 1513. §. 1.)

Hierüber ist zugleich (in v. Henels Silesiograph. C. 8. §. 131. und v. Friedeberg l. c. p. 127.) die uralte Observanz attestiret, welche nicht weniger im Entwurf der Landes-

ordnung L. IV. T. 11. §. 1. und in allen zeither vorgekommenen Fällen für unbezweifelt angenommen worden *).

Es ist ferner seit uralten Zeiten in den Lehns= und Verreichs=Briefen die Clausul in usu, daß die Besitzer, deren Erben und Erbnehmer das Gut hinwiederum verkaufen, verpfänden, verwechseln, vergeben und damit als einem erlangten eigenen Gut auf den Inhalt des Fürstenthums=Privilegii thun und lassen mögen.

Diese Clausul, so wie selbige sich in denen in alten Zeiten ausgefertigten Lehns und Verreich=Briefen vorfindet, ist auch noch gegenwärtig im Gebrauch und im Jahr 1771 bei Ausfertigung der Lehns= und Verreichs=Briefe über die Knobelsdorffschen Güter **), desgleichen Anno 1747 bei dem Verreich des verkauften v. Kalkreuthschen Lehns=Antheils Herwigsdorff aus den alten Lehnbriefen in die neuen übertragen worden.

Die Lehns= und resp. Verreichs=Briefe über Lehngüter unterscheiden sich von den Verreichs=Briefen über Erbgüter vornemlich dadurch, daß darin in der eigentlichen Verreichs=Formel, die Ausdrücke „langen Lehnen und reichen" enthalten sind, die darin gewöhnlichen Ausdrücke aber, welche auch bei Erbgütern gebraucht werden, als: erblich, eigenthümlich und unwiederruflich, verstehen sich secundum

---

*) Conf. die Berichte vom 7. December 1751 und 1. December 1752. Fol. 18 et 105. Vol. 1. Act. Gener. die Einrichtung der Hypotheken=Bücher betreffend; item vom 13. Februar 1772 Vol. 2. der Grund=Acten des Guts Riedewitz; item vom 14. März 1770 in Act. die General=Reduction der Glogauschen Lehne betreffend sub No. 137; item die Erkl. Fisci vom 25. October 1767; item Bericht der Ober-Amts-Regierung vom 22. Februar 1768 in Act. betreffend die v. Knobelsdorff erbetene Expectanz. No. 128. Fol. 14 et 67.

**) Conf. Acta den v. Knobelsdorffschen Lehns-Antheil v. Herwigsdorff betreffend Glogausche Hypoth. No. 223.; item die alten und neuen Grund=Schuld=Acten der übrigen Knobelsdorffschen Güter; item Act. den Verkauf des Gutes Herwigsdorff betreffend Glogausche Hypoth. p. 119.; item in Actis Gr. Reder contra Gr. v. Dohna Glogausche R. p. 223; item in Act. in causa fisci contr. v. Knobelsd. Glog. p. 573. Vol. 1. fol. 21.

qualitatem fundi und nach der Natur der Schles. Lehne. (v. Friedeberg l. c. §. 2. p. 115.)

5. Die freie Disposition des Lehnsbesitzers hat nur statt, so lange das Lehn nicht auf dem Fall stehet, welches zu verstehen, wenn noch mehr als vier Augen vorhanden sind. Rescript dd. Wien den 22. Februar 1712 *). Sobald das Lehn auf dem Fall i. e. auf zwei Augen stehet, nimmt es naturam feudi stricti an. (v. Friedeberg l. c. §. 47. p. 250.)

Geschiehet die Veräußerung per dispositionem mortis causa, so kommt es dabei nicht auf den Zustand des Lehns tempore conditi testamenti vel pacti successorii, sondern auf den tempore mortis disponentis an. Daher wenn gleich tempore dispositionis noch zwei oder mehrere Söhne oder Agnaten am Leben, zur Zeit des Ablebens des disponentis aber nur noch zwei Augen oder gar keine Agnaten mehr vorhanden sind, die Disposition ungültig ist. (Declar. Ferdin. I. de 1562. Conf. v. Friedeberg c. l. §. 34. p. 198.)

Uebrigens macht das Alter der vorhandenen Lehns-Successoren hierbei keinen Unterschied, indem auch Kinder das Lehn zu souteniren fähig sind. v. Friedeberg l. c. p. 125.

Eben dieses ist auch in causa des Gr. v. Reder auf Hollstein contra den Gr. v. Dohna in Judicatis de Anno 1767 und 1768 in den Entscheidungsgründen angenommen **).

6. Der Lehnsbesitzer ist, wenn gleich das Lehn bereits auf dem Falle stehet, dennoch befugt, selbiges mit specieller Einwilligung des Lehnsherrn nach Gefallen zu veräußern, und den Agnaten stehet alsdann so wenig, als bei einem jeden andern Veräußerungsfalle, wenn das Lehn noch nicht auf dem Falle stehet, ein Recht des Widerspruchs zu. Daher kann auch von dem Lehnsherrn das Lehn, es stehe

---

*) Stat. d. 1513 §. 7. declar. Ferdin. d. 1562 und Rudolphi II. 1597. v. Friedeberg l. c. C. 20. p. 126. Arnold. Samml. Schles. Privil. P. II. p. 241.

**) Auch ist dieses in dem Entwurf der Landes-Ordnung L. IV. Tit. 2. §. 5. angenommen worden, ohne einer Observanz dabei zu gedenken.

solches auf dem Falle oder nicht, ins Erbe versetzt und in ein völliges Allodium verwandelt werden, ohne daß es der Einwilligung der Agnaten bedarf, deren Successions=Recht in jedem Veräußerungsfalle ipso jure aufhört. Denn das Statut de 1513 §. 1. giebt den Lehns-Besitzern indistincte und simpliciter die Freiheit zur Veräußerung, ohne dazu die Einwilligung der Agnaten zu erfordern. Wenn hingegen diese Freiheit in dem Falle, da das Lehn auf dem Falle stehet, durch die angegebenen Declaratorias de 1562 et 1597 in Beziehung des §. 7. des Statuts eingeschränket wird, so hat solches lediglich favorem des Lehnsherrn zum Grunde.

Diesem Princip gemäß ist in dicta causa des Graf v. Reder auf Hollstein contra den Graf v. Dohna auf Kotzenau als Erben des Etats= und Justiz=Minister Gr. v. Reder per tres conformes der hiesigen Ober=Amts=Regierung des Kammergerichts und Tribunals vom 6. Februar 1767, 12. Februar 1768 und 30. November 1769 erkannt worden, als ersterer, qua proximus agnatus des Staats= und Justiz=Minister Gr. v. Reder, die von demselben bei Sr. Königl. Majestät erlangte Allodification als ungültig anzufechten, und die auf den Gr. v. Dohna per Testamentum vererbte Herrschaft Mallenitz zu vindiciren sich beigehen ließ.

7. Die einem jeden Lehnsbesitzer extra casum aperturae proximum selbst ohne Widerspruch des Lehnsherrn zustehende freie Disposition schließt gleichwohl die Nothwendigkeit der Genehmigung und Bestätigung des Lehnsherrn nicht aus, und wenngleich die Unterlassung der Nachsuchung des lehnsherrlichen Consenses vor Abschließung des Contracts nicht den Verlust des Lehns nach sich ziehet, so muß doch mittelst Einreichung desselben zur Confirmation und Ertheilung des Verreichs zugleich um die lehnsherrliche Bewilligung bei dem Lehnshofe angesuchet werden. Denn ist gleich die Befugniß zur Veräußerung in dem Privilegio der Stände gegründet, so kommt es doch bei Transferirung des Lehns auf einen neuen Besitzer darauf zugleich an, ob derselbe lehnsfähig und dem Lehnsherrn anständig sey; imgleichen, ob der Contract, so wie es die Natur und Qualität des Lehns erfordert, abgeschlossen worden, oder ob nicht sonst rechtmäßige Ursachen

vorhanden sind, die die Bestätigung des Contracts hindern können, wie denn auch das Statut von 1513 bei Veräußerung sohwohl eines Lehn= als Erbgutes ausdrücklich erfordert, daß sie mit Wust und Willen und Zulassung der Königl. Hauptleute des Fürstenthums geschehen müsse*).

Die bloße Einreichung des Contracts bei der Ober=Amts-Regierung zur Genehmigung und Confirmation ist auch unter Sr. Königl. Maj. Regierung bei dem im Jahre 1747**) geschehenen Verkauf des Gräfl. v. Kalkreuthschen Lehnsantheils Herwigsdorf für hinlänglich angenommen worden.

Von einer Veräußerung extra familiam per testamentum hat sich unter jetziger Regierung kein Fall aufgefunden. Es erwähnt aber auch der v. Friedeberg l. c. p. 137. §. 9. nicht, daß in diesem Falle a testatore selbst die Genehmigung noch besonders nachgesucht werden müsse. Denn dasjenige, so er von den äußeren Solennitäten des Testaments anführet, betrifft alle und jede Testamente, und das von ihm angezogene Rescript vom 18. Juli 1701 ist eben das, dessen Inhalt der in der Brachvogelschen Edicten-Samml. T. I. p. 307. befindlichen Ober=Amts=Currende vom 15. September ejusd. inseriret ist. In dem unter der Benennung der Rudolphinischen Constitution bekannten Entwurf einer Liegnitzschen Landes=Ordnung ist angenommen, daß zwar ein Lehnsbesitzer, der per testamentum das Lehn an einen Fremden oder an eine Frauensperson veräußert, dessen Inhalt dem Lehnsherrn nicht anzeigen dürfe, doch die Insinuation der Regierung geschehen müsse, und wenn er solches in Person zu thun verhindert würde, er selbige durch zwei oder drei Personen vom Adel bewirken müsse, wenn zuvor das Testament mit den erforderlichen Solennitäten eines testamenti solennis versehen worden, als wozu in diesen Constitutionen überhaupt nur fünf Zeugen erfordert werden; doch wird hierbei nicht einer Observanz gedacht.

---

*) Henel in Siles. C. 8. §. 121. — Schickfuß in consuet. feud. C. 19. No. 27. 39. 44. 45. 48. 54. et C. 20. p. 48. — Menzel in dissert. de alienat. feud. Siles. C. 2. §. 18 seq.

**) Act. supra coll. den Verkauf der Güter Herwigsdorf betr. Glog. Hypoth. No. 119.

8. Die Veräußerung kann, ohnerachtet der Besitzer Söhne hat, an eine ganz fremde Familie geschehen, und auch an eine Frauensperson*).

Der v. Friedeberg bezieht sich dieserhalb auf eine in contradictorio bestätigte alte Observanz mit der Bemerkung, daß, soviel die Frauenspersonen anbetrifft, selbige im Fürstenthum belehnt seyn müssen. Belehnt sind sie, wie er p. 178. anführet, wenn ihr Vater im Fürstenthume belehnt und (im Fall ihrer Verheirathung) sie an einen Belehnten des Fürstenthums verheiratet gewesen. Die bloße Verheiratung hingegen an einen Belehnten des Fürstenthums habe sie nicht belehnt gemacht, wenn sie aus einem andern Fürstenthum, oder zwar aus demselben, aber von einem unbelehnten Vater gewesen. Dieses Erforderniß, welches unter voriger Regierung nach dem v. Friedeberg l. c. p. 179. coll. p. 144. mit 100 Ducaten Receptionsgelder abgegolten werden konnte, cessiret nunmehr nach Vorschrift des oben sub Th. 5. angeführten Edicts von 1744 gänzlich, und es kommt lediglich darauf an, ob die acquirirende Frauensperson von einer in Schlesien nach den Erfordernissen dieses Edicts besitzfähigen Familie, oder Falls sie eine Wittwe ist, das Gut a marito auf sich vererbt oder per pactum inter vivos auf sie transferirt worden ist. (Conf. Sect. IV. Th. 20—23.)

9. Auch eine Frauensperson, welche ein Lehn besitzt, sie mag es per testamentum oder sonst acquriret haben, kann solches an einen jeden Besitzfähigen weiter veräußern, wenn das Lehn nur nicht auf den Fall stehet, i. e., wenn sie noch einen männlichen Leibeslehnserben hat. Denn durch einen solchen wird das Lehn der Mutter soutenirt.

Der v. Friedeberg l. c. p. 126. 150. 152. 153. führet dieses als observanzmäßig an, beziehet sich auch auf ein Rescript dd. Wien den 22. Februar 1712, welches sich auch auf den allgemeinen Landesgebrauch gründet.

*) Bericht in der Koselschen Vormundschaftssache vom 4. Juli 1771, Vol. I. der Vormundschafts-Acten, Fol. 153. — v. Friedeberg l. c. p. 123. Jud. c. l. p. 148 seq. — Henel c. l. C. 8. §. 131. — Schickfuß c. l. C. 4. No. 13. C. 17. No. 35.

Doch würde sich hierbei verstehen, daß der Sohn entweder durch die Abstammung oder besondere Erwerbung das Incolat habe, da er solches durch die Mutter nicht erlangen kann. (Conf. Thes. 23. Sect. 4.)

Dahingegen, wenn sie keinen Sohn hat, durch welchen das Lehn soutenirt werden könnte, ist sie eine Veräußerung vorzunehmen nicht befugt; es fällt selbiges vielmehr bei ihrem Absterben dem Lehnsherrn anheim, ohne daß (außer im Falle einer besondern landesherrlichen Erlaubniß) weder die Töchter noch auch ihre Agnaten sich ein Recht der Lehnsfolge anmaßen dürfen. Selbst die Agnaten desjenigen, von dem sie es, es sey kaufsweise oder per ultim. voluntatem oder alio titulo acquirirt haben, bleiben davon ausgeschlossen. Denn das Recht der Agnaten eines alienantis gehet durch die Veräußerung oder Transferirung an einem extraneum per testamentum eo ipso verloren, wie solches bereits durch ein Responsum der Appellations-Kammer zu Prag vom 24. April 1598 und andere von Treutler in Cons. 33. Vol. I. angeführte Responsa aus der den Lehnsbesitzern in privilegio Vladislai gegebenen freien Disposition außer Streit gesetzt ist. Das Lehn also ist in den Händen des Acquirentis als ein feud. novum anzusehen, und da dasjenige, so in privilegio Vladislai von der Mitbelehnschaft der Agnaten, enthalten, nur den Mannsstamm und den männlichen Besitzer als eigentlichen Agnaten zu gute geordnet ist, so gehet es auch nicht auf die Verwandten der zum Besitz gelangten Frauenspersonen, wenn selbige gleich männlichen Geschlechts sind über*).

Im Fürstenthum Liegnitz, woselbst die Lehnsverfassung, da selbige noch existirt hatte, mit der Glogäuschen durchgehends viel Aehnlichkeit gehabt, ist nach der von der dortigen Regierung unterm 2. Juni 1617 attestirten Lehnsobservanz angenommen gewesen, daß, wenn in der Belehnung eines Frauenzimmers nicht ausdrücklich ihrer Erben gedacht worden, sogar nicht einmal die Söhne auf das Lehn Anspruch ma-

*) Conf. v. Friedeberg l. c. p. 151—153.; item p. 138. und das daselbst angezogene Rescript vom 2. October 1614.

chen können, sondern das Recht der Mutter ein bloßes jus personale sey. (L. IV. T. 8. §. 17. et L. V. T. 3. §. 2.)

Indeß ist allhier aus dem Inhalt des Entwurfs der Glogauschen Landes-Ordnung noch anzumerken, daß daselbst in dem Fall, wenn ein Ehemann einer Wittwe ein Lehngut vermacht und ihr Jemanden seiner Verwandten fidei commissarie substituiret, angenommen ist, daß eine solche Disposition gültig sey und das Lehn nach der Wittwe Tode, nach Inhalt der Substitution, an seine Verwandten wieder zurückfalle, welches im Grunde eben soviel heißt, als daß die Uebereignung cum substitutione fidei commissaria als ein bloßer usus fructus angesehen werden solle, wiewohl nicht gesagt wird, daß dies in einer Observanz beruhe.

10. Wird bei der Acquisition eines Lehns von dem neuen Acquirenten um Aufnahme einer fremden Familie in die besondere Mitbelehnschaft angesucht, wohin auch der Fall zu rechnen ist, wenn eine acquirirende Frauensperson ihre eigene Familie zur Mitbelehnschaft vorschlägt, so ist der Consens des Lehnhofes dazu nicht hinlänglich, sondern wird der höchste landesherrliche Consens erfordert*).

1) Nach der von dem v. Friedeberg p. 144. angeführten Lehnsobservanz hat ein Acquirent männlichen Geschlechts seine eigenen, zwar mit dem Schlesischen Incolat versehenen, aber im Fürstenthum noch nicht belehnten Agnaten durch den Landeshauptmann sie gegen Erlegung von 100 Ducaten Receptionsgebühren dazu verstatten, oder sie eigentlich Lehns successionsfähig im Fürstenthum machen können. Es würde also in diesem Falle nunmehr nach dem oben sub Thes. 3. angeführten Edict von 1744 einer besondern Aufnahme der im Fürstenthum noch nicht belehnten Verwandten weiter nicht bedürfen, sondern sie vielmehr ipso jure für Lehns successionsfähig anzusehen seyn, wenn sie nur das Schlesische Incolat haben, wiewohl hierbei ebenfalls zur Vermeidung künftiger Zweifel unter Beziehung auf dasjenige, so oben Thes. 8. angemerkt ist, auf eine authentische Declaration submittirt

---

*) Rescript vom 2 October 1614 und 17. November 1701, so der v. Friedeberg l. c. p. 138 seq. anführt.

wird. So viel hingegen den Fall anbetrifft, da Jemand die Lehnsfolge für eine fremde, obschon mit dem Incolat versehene Familie, acquiriren will, oder welches einerlei ist, wenn ein Frauenzimmer die Mitbelehnschaft für ihre eigene Familie sucht, so unterscheidet dieser Fall von jenem sich darin, daß selbiger unter der Disposition des Privilegii Vladislai nicht mit begriffen ist, und es dabei nicht blos auf die Entfernung des impedimenti ankommt, so aus der Nichtbelehnung im Fürstenthume entstehet, daher denn auch die Landeshauptleute, als die nur die Belehnung im Fürstenthum überhaupt zu conferiren befugt waren, die besondere Mitbelehnschaft einer fremden Familie in certo feudo ohne besondere höchste Begnadigung nicht ertheilen können, und aus diesem Grunde eine von dem Landeshauptmann ertheilte Mitbelehnschaft der männlichen Verwandten einer Frauensperson, welche ein Lehn acquirirt gehabt, per supra dictum Rescr. de 2. October 1614 für null und nichtig erklärt worden ist.

2) Wenn eine fremde Familie in die besondere Mitbelehnschaft aufgenommen ist, so hat diese nach Inhalt des Entwurfs der Glogauschen Landes-Ordnung den Vorzug vor der allgemeinen Mitbelehnschaft ex jure sanguinis. Wenn aber die in die besondere Mitbelehnschaft aufgenommenen Personen ausgestorben sind, so tritt die allgemeine Mitbelehnschaft ex privilegio Vladislai wieder ein. Doch wird dies nicht als observanzmäßig angeführet.

Erbfälle.

11. Vermöge der einem Lehnsbesitzer zustehenden freien Disposition (v. Friedeberg l. c. p. 137.) ist er befugt, seine Lehne unter seine Söhne nach Gefallen zu vertheilen, selbige auch einem allein zuzuwenden.

Was der v. Friedeberg von dem Pflichttheil der übrigen Söhne anführt, leidet keinen andern Vorstand, als daß selbige nur aus seinem Vermögen überhaupt den Pflichttheil unverletzt erhalten müssen. Denn sonst würde es wider die unumschränkte Befugniß, vermöge der einem Vater selbst die Veräußerung eines Lehns zustehet, streiten.

12. Bei Ermangelung einer väterlichen Vertheilung hingegen pflegt, wenn zuförderst die Lehne legaliter ins Geld geschlagen worden, dem Jüngsten die Wahl gelassen zu werden, oder die Theilung durchs Loos zu geschehen. (v. Friedeberg l. c. 138.)

Das erstere gründet sich auf die testante Gail. L. II. obs. 116. No. 14. fast überall in Deutschland angenommene Regel des Sächsischen Rechts: quod major dividit et minor eligit, und entstehet daher die Frage, welche unter den Sächsischen Rechtslehren noch streitig ist, ob selbige auch auf den Fall, wenn mehr als zwei Söhne concurriren, anzuwenden sey? auch, ob das jus eligendi auch auf die Enkelsöhne transmittirt werde? Die letztere Frage wird in dem Entwurf der Landes-Ordnung, wiewohl ohne einer Observanz zu gedenken, verneinet; die erstere aber ist daselbst nicht berühret. Im Liegnitzschen Fürstenthume hingegen ist in den Const. Rudolphinis (Const. Rud. T. 18. C. 12.) nach dem Schluß der Stände das jus eligendi den Enkelsöhnen jure repraesentationis parentum ebenfalls, auch besonders in Lehnen zugeeignet, dagegen aber solches nur auf den Fall, da zwei Personen mit einander theilen, restringiret. Es entstehet hierbei ferner noch die Frage, in welcher Art die Abschätzung der Lehne, Behufs der Auseinandersetzung bei eintretender Wahl des jüngsten von dem ältesten geschiehet, sondern die Auseindersetzung dem sorti überlassen wird, indem hierbei in Erwägung kommen muß, daß der neue Besitzer die Güter nicht erb und eigen, sondern sub qualitate feudali erhält.

Diese Frage hat der v. Friedeberg l. c. §. 54. p. 266. zwar aufgeworfen und eines Rückschlags der Taxe erwähnt, aber er schränkt die Beantwortung blos auf den Fall ein, da in Concursen wegen Ermangelung eines Licitanten der Zuschlag an die Creditoren geschehen müsse, und bemerkt keinen Unterschied zwischen Erb- und Lehngütern. Es scheinet also in diesem Falle keine andere Cynosur stattzufinden, als diejenige, welche die Analogie des Falls an die Hand giebt, da für die Schwestern eine Abfindung aus dem Lehn auszumitteln ist, welche Cynosur durch das bei den ererbten Lehnen angeführte Rescript festgesetzt ist, und aus der ehemaligen

Verfassung bei Abfindung der Schwestern aus wirklichen Lehnen entnommen ist. Uebrigens würde, insofern die Brüder, den die Güter zugefallen, sich nicht etwa die Mitbelehnschaft in dem Abfindungs-Quanto, so die übrigen Brüder erhalten, ausdrücklich reserviren, und durch ein förmliches schriftliches Pactum zugleich die Bestimmungen dieser Mitbelehnschaft festsetzen, den abgefundenen Brüdern das Capital zur freien Disposition verbleiben müssen. Es findet sich nicht, daß jemals eine sich ipso jure verstehende Mitbelehnschaft an dergleichen Abfindungs-Quanto üblich gewesen wäre, und in dem Entwurf der Landes-Ordnung ward davon anders nicht, als wenn sich selbige auf ein besonderes Pactum gründet, geredet.

Dagegen finden sich wohl Auseinandersetzungen, wo bei der leidlichen Veranschlagung der Güter ausdrücklich darauf Rücksicht genommen worden, daß der abgefundene Bruder sein Capital zur freien Disposition behält. Es ist auch der Natur der ganzen Lehnsverfassung völlig gemäß, daß alle Mitbelehnschaft an einem dergleichen Abfindungs-Quanto wegfällt, da derjenige Bruder, welchem das Lehn zufällt, darüber ohne contradiction des andern Bruders frei disponiren, und solches, wenn er nur einen Sohn, Bruder oder andere Agnaten am Leben hat, verkaufen, und das praelium nach Gefallen anwenden, ja das Gut selbst auf seine Tochter vererben kann, wenn er aber solches nicht that und ohne Disposition verstirbt, die succedirenden Brüder seinen Töchtern dimidiam praelii herausgeben müssen, wogegen die natürliche Gleichheit wegfallen würde, wenn dem mit Gelde abgefundenen Bruder die Hände gebunden seyn sollten, über sein Abfindungs-Quantum auf gleiche Weise frei zu disponiren, der mancherlei Weitläuftigkeiten zu geschweigen, die die Mitbelehnschaft über das Abfindungs-Quantum nach sich ziehen würde, wobei nichts anders als eine gänzliche Abweichung von der gemeinen Lehns-Natur in Schlesien sich gedenken läßt.

13. Wenn Brüder und Brüdersöhne bei der Succession in einem von dem Bruder und resp. patruo nachgelassenen Lehn concurriren, so findet bei den letztern das Jus

repraesentationis statt*). (Rescript dd. Wien den 9. Juli 1697.)

Dieses Rescript ist zwar in einem Schweidnitzschen und Jauerschen Falle ergangen, es setzet aber dennoch das Jus repraesentationis als eine allgemeine Cynosur in Lehnsfällen für Schlesien fest, ohne Zweifel in Gefolge der vom 31. October 1696 ergangenen Pragmatica, wodurch in successione allodiali das Jus repraesentationis den fratrum liberis beigelegt worden, wie denn auch solches in dem Entwurf der Glogauschen Landes-Ordnung L. V. T. 5. §. 12. als eine im Fürstenthum bereits landübliche uralte Gewohnheit angeführet wird.

14. Wenn fratres germani et consanguinei concurriren, schließen die erstern die letztern nicht aus, sondern diese erben mit jenen zu gleichen Theilen in der Substanz des Lehns. (v. Friedeberg l. c. p. 207. als woselbst zugleich von ihm ein im J. 1707 et 8 ergangenes Präjudicat nebst einen Kaiserl. Rescript vom 6. Februar 1710 dieserhalb angezogen wird. Eben das Urtel findet sich in dem Glogauschen Abschiedsbuche von 1705—9, Fol. 41. b.)

Es würde also auch filius fratris consanguinei jure repraesentationis mit dem fratre germano zugleich erben.

15. Die fratres uterini hingegen bleiben von der Succession in einem a fratre hinterlassenen Lehn ausgeschlossen, weil es auch bei der Glogauschen Lehnsfolge nach der Natur eines Mannlehns blos auf das Jus agnationis, nicht aber cognationis ankömmt. Es wäre denn, daß das Lehn a linea materna, oder von der Mutter auf die Söhne verfällt wäre, als in welchem Falle ihre Söhne aus sämmtlichen Ehen einander succediren**).

In dem letztern Falle würde es abermals auf die Besitzfähigkeit ankommen.

16. Von der Observanz circa successionem feud. in linea ascendente findet sich keine besondere Nachricht.

---

*) Arnoltsche Samml. Schles. Privil. P. II. p. 121.

**) Rescr. Caes. v. 20. Juli 1689. — v. Friedeberg l. c. §. 48. p. 252.

Es kann jedoch keinem Bedenken unterworfen seyn, daß unter dem allgemeinen Ausdrucke des Privilegii Wladislai der nächstgesippten Freunde männlichen Stammes; auch der Vater und die übrigen Descendentes masculini sexus absque interventione mulieris mit begriffen, mithin diese ebenfalls ad successionem zu admittiren seyn.

Es entsteht aber hierbei die Frage, ob sie die fratres et fratrum filios excludiren, oder mit ihnen zugleich succediren?

Diese Frage scheinet secundum analogiam successionis allodiatis, der sonst in Ermangelung besonderer Lehnsgesetze bei der successione feudali nachgegangen wird, die Entscheidung zum Vortheil der Ascendenten zu erfordern, weil es gar nicht dem mindesten Zweifel unterworfen ist, daß in successione allodiali, wo nicht besondere Statuten eine Ausnahme machen, im hiesigen ganzen Departement das Jus Saxon. Comm. prävalirt; überdem aber in dem Entwurf der Glogauschen Landes-Ordnung in Ermangelung der Descendenten, dem Vater die alleinige Erbfolge in dem Lehn (obwohl ohne einer Observanz zu erwähnen) ausdrücklich beigelegt ist. (Landes-Ordnung L. V. T. IV. §. 1.)

17. Der modus succedendi inter collaterales ultra fratres et fratrum liberos hat, da von einer abweichenden Observanz nichts bekannt ist, keine andere Bestimmungen, als diejenigen, welche der in Schlesien übliche modus succedendi in allodio unter dem Adel mit sich bringet.

Nur giebt die Natur der Sache an die Hand, daß in successione feudali folgende Ausnahmen statt haben müssen:

1) daß bloß Agnaten mit gänzlicher Ausschließung der Cognatorum succediren können, welche Einschränkung sich in der Dispositione Privil. Vladislai gründet. (Carpz. P. III. Const. 29. def. 4.)
2) daß die halbe Geburt durchgehends keinen Unterschied mache; dies folgt nicht nur ex natura agnationis, und ist nach dem Jure Saxonico feudali in feudo masculino ungezweifelt, (Carpz. P. III. Const. 29. def. 4.) sondern ist auch der besondern Analogie der Lehnsverfas-

sung in Schlesien und des Fürstenthums Glogau gemäß. (Conf. sup. Thes. 14.)

Ob nun zwar dieser modus succedendi mit der successione feudali juris communis übereinstimmt, so würde doch dadurch die Meinung des v. Friedeberg noch keine Unterstützung erhalten, wenn er l. c. p. 250. äußert, daß im Glogauschen Fürstenthume in allen und jeden Fällen, da die Privilegien, Landes-Constitutionen und Lehns-Observanzen nichts bestimmen, dem Juri comm. feudali, nicht aber dem Juri Saxonico nachgegangen werden müsse. Er beziehet sich zwar auf ein Kaiserl. Rescript vom 21. Jan. 1639 allein zu geschweigen, daß dieses Rescript seinem Inhalte nach keineswegs das jus Saxon. comm. in materia feudali ausschließt, sondern nur demselben der Vorzug vor den Schlesischen Landes-Constitutionen nicht gestattet wissen will, so beziehet sich auch der v. Friedeberg selbst in materia feudali verschiedentlich auf das jus Saxonicum comm. inter alia l. c. p. 153., und da in materia successionis allodialis bekanntermaaßen das Sächsische Recht in Schlesien angenommen worden, so ist auch der genaueren Verbindung wegen, nach dem inter generalia, die statutarische Verfassung betreffend, bemerkten Grundsatze, der Gebrauch des Sächsischen Lehnrechts in dem Fall, da die besonderen Landes-Constitutionen und Gewohnheiten in casu speciali nichts bestimmen, der Landesverfassung am mehrsten angemessen, wie denn auch Schober in dissert. feud. duc. Suidn. et Jauer. Sect. I. C. 2. §. 2. 3. 4., überhaupt die vorzügliche Beobachtung des juris feud. Saxon. in Schlesien behauptet, und seinen Satz, theils auf die frühere Reception des juris feud. Saxon. in Schlesien vor dem jure Longobardico, theils aber und vorzüglich auf die mehrere Uebereinstimmung mit den angenommenen bekannten Observanzen gründet.

18. Die Töchter eines Lehnbesitzers betreffend, so succediren selbige nicht ab intestato in dem Lehn, auch selbst nicht, wenn die Mutter ein Lehn verläßt, sondern sie werden auf alle Art von den Brüdern ausgeschlossen. (Privil. Vladislai de an. 1508. v. Friedeberg l. c. p. 151 und 152.

Dieses hindert aber nicht, daß der Vater oder die Mutter das Lehn per Testamentum ganz oder zum Theil den Töchtern, sogar cum exclusione der Söhne, zuwenden könne; als welches aus der freien Willkühr über das Lehn inter vivos et mortis causa zu disponiren fließt, vorausgesetzt, daß durch den Tod des Erblassers sich das Lehn nicht auf 2 Augen reducirt. Conf. das Gesagte in Ansehung der Mutter sub Thes. 9 *).

19. Der Vater ist nicht verbunden, aus dem Lehne den Töchtern die Legitima auszusetzen, sondern sie müssen sich mit einer bloßen Abstattung, die er en faveur der Söhne nach Gefallen einrichten kann, begnügen. v. Friedeberg führet hiervon l. c. p. 137. die tägliche Praxis an, auch ist diese Observanz in den 1753 ausgefertigten Allodifications-Diplomatibus für ungezweifelt erklärt **).

In dem Entwurf der Glogauschen Landes-Ordnung ist angenommen, daß dies sich nur alsdann verstehe, wenn sie mit Brüdern concurriren, außerdem aber der Vater sie in legitima zu verletzen nicht befugt sey; welches auch demjenigen nicht widerspricht, so der v. Friedeberg anführet, und ad analog. der Anmerkung ad Thes. 11. von der Legitima seiner Vermögens-Masse überhaupt zu verstehen ist. Auch wird in diesem Entwurf nicht gesagt, daß der Vater sie gänzlich ohne Ehegeld aus dem Lehne lassen könne; sondern nur, daß dessen Bestimmung lediglich von seiner Willkühr abhänge, doch wird dabei nichts von einer Observanz erwähnt. (L. IV. T. 9. §. 11.)

20. Ermangelt es ratione der Abstattung an einer Disposition, so wird solche eben so, wie es oberwähntermaßen bei Czauden-Gütern geschiehet, arbitrio der Verwandten bestimmt, sie muß aber für sämtliche Töchter quartam praetii der Güter nicht übersteigen. Auch hierin führet der v. Friedeberg die Observanz an l. c. p. 135.

1) In Absicht der Unterhaltung der Schwestern von den Brüdern, so lange bis die Abstattung aus dem väterlichen

*) Conf. quoque den in der Coselschen Erbschafts-Sache erstatteten Bericht vom 4. Juli 1774.

**) Landes-Ordnung L. IV. T. 9. §. 11. in Vergleichung mit der Anm. ad §. 7. L. V. T. 2.

Lehne erfolgt, findet eben das statt, was eben bei den Czauden=Gütern bemerket worden. Conf. v. Friedeberg l. c. p. 138.

Desgleichen auch in Absicht des für die noch unverheiratheten Töchter, nach dem von dem Vater den verheiratheten gemachten Aussatz, zu bestimmenden Abstattungs=Quanti, ibid.

2) führet zwar der v. Friedeberg nicht an, ob die per disposit. patris, oder arbitrio der Verwandten bestimmte Abstattung den Töchtern in dubio pleno jure gebühre, sie mögen sich hiernächst wirklich verheirathen oder nicht. Allein, wenn gleich die Quarta allodialis oder resp. dimidia, welche sie in casu aperturae und resp. beim Anfall des Lehns an einen Agnaten erhalten, ihnen ganz unzweifelhaft zur freien Disposition gebühret, wie solches nicht nur ex Statuto de 1513 und der Observanz klar ist; sondern auch im Liegnitzschen Fürstenthume in Absicht der dort üblich gewesenen tertia allodialis ein Gleiches observirt worden; so findet sich doch nicht, daß wegen der Abstattung, die sie von den Brüdern nach dem Ableben des Vaters zu erhalten haben, eine von dem jure communi abweichende Observanz vorhanden sey. Der Entwurf der Landes=Ordnung L. V. T. I. §. 4. enthält vielmehr, daß wenn sie unverheirathet verstorben, die für sie ausgesetzte Abstattung in dem Lehn verbleibe, und daher die Brüder eher nicht, als bis sie sich verheirathen, die Ausstattung zu thun schuldig sind, dagegen aber die Brüder sie so lange, als sie unverheirathet bleiben, aus den Lehnen nach Gelegenheit des Standes und der Güter unterhalten müssen.

Es findet sich auch ein bei dem Glogauschen Manngericht ergangenes Praejudicatum in der Knobelsdorff=Herwigsdorffer Erbschafts=Sache de 1580 *) vermöge dessen die Brüder nur schuldig erkannt worden, den Töchtern das substituirte Ehegeld nach der Hochzeit auszuzahlen. Dagegen sind bis dahin nur gewisse Alimente für sie ausgesetzt, und dabei ein certum quantum zu Schmuck, das einer jeden nach erlangtem 15ten Jahre zu zahlen ist, nebst einem Aussatz zu den Hochzeitskosten zugebilliget worden. Zwar wird in einem Responso, so Stryck in seinem Tractatu de successione ab intestato

*) Abschrifts=Buch de 1579—1584, p. 129.

Diss. III. c. 2. §. 20. anführet, angenommen, daß im Glogauschen diese Abstattungsgelder den Töchtern pleno jure gebühren, allein es scheinet, daß dabei die Dos, welche sie post mortem patris aus dem Lehne zu erhalten haben, mit der Quarta allodiali, so ihnen post mortem patris aus dem Lehne gebühret, verwechselt sey.

3) Findet sich außer dem vorerwähnten Judicato de 1580 noch, daß es für allgemein anerkannt worden, daß das Ehegeld aus dem Lehn nur erst Jahr und Tag nach vollzogener Heirath bezahlt werden dürfe. Dieses ist in einem von dem Landesamt Anno 1567 *) errichteten Vergleich angenommen worden, desgleichen noch in einem Landesamtlichen Vergleich de 1545, wo es denn auch nicht weniger im Liegnitzschen üblich gewesen ist.

4) In Absicht der bei der Bestimmung des Abstattungs-Quanti anzuwendenden Grundsätze, wenn die Arbitri sich nicht darüber vereinigen können, oder es zur gerichtlichen Entscheidung einer behaupteten Laesion kommt, finden sich keine Nachrichten, auch nicht, daß die Observanz dem Juri communi in Absicht der blos in subsidium aus dem Lehn zu gebenden Abstattung derogire.

21. Hinterläßt der Lehnsbesitzer keine Söhne noch Agnaten, und wird also das Lehn dem Lehnsherrn eröffnet, so erhalten die hinterlassenen Töchter des letzten Besitzers aus dem Lehne den 4ten Theil des Werths als eine portionem allodialem, außer welcher sie aber keine besondere Abstattung aus dem Lehn zu erhalten haben. (Privil. Vladislai de 1508. v. Friedeberg c. l. p. 133. L. V. T. III. §. 3.)

Der Entwurf der Landes-Ordnung enthält, wiewohl ohne sich auf eine Observanz zu berufen, daß auch den Töchtern einer Lehnsbesitzerin, mit deren Ableben sich das Lehn erlediget, daraus die Abstattung gebühre, der v. Friedeberg erwähnt hievon nichts. Es scheint indeß um deswillen unbedenklich zu seyn, daß in diesem Falle die Töchter mit den Töchtern eines Vasalli possesoris masculi gleiche Rechte

*) Abschrifts-Buch de 1546—1550. seq. it. de 1541—1545. fol. 121. Lehns-Rezeß de 1658. Liegnitzsch. Copiar. fol. 81.

haben, weil sich nirgends findet, daß ihretwegen eine Ausnahme von der Regel gemacht wäre. Sind sie gleich im Lehn zu succediren nicht fähig, so sind doch auch die Töchter eines Possessoris masculi dessen nicht fähig, und so wie diese dennoch die portionem allodialem als eine Abfindung erhalten, so würde, da überall keine ratio differentiae zu finden ist, ein gleiches bei jenen statt finden müssen, wie denn auch keinem Zweifel unterliegen kann, daß wenn die Mütter Söhne hinterlassen, diese ihnen ebenfalls zur Abstattung verbunden seyn, und in dem Falle überhaupt dasjenige statt habe, was oben s. Th. 19. und 20. von den Töchtern eines Masculi possessoris angeführt worden.

Da nun, wie sub Th. 26. No. 4.*) bemerket werden wird, die Töchter eines vorher verstorbenen Bruders der letzten Besitzerin, die doch nur collaterales sind, ein Recht zur Quarta haben, so würde solche um so mehr den leiblichen Töchtern zukommen.

22. Diese Quarta ist nach dem durch eine commissarische Taxe zu eruirenden wahren Werth zu bestimmen.

Da zwar nach dem wahren Werth die Bestimmung der Quarta allodialis geschehen soll, gleichwohl bei Abschätzung eines Lehns nothwendig auf die Qualitatem feudalem Rücksicht genommen wird, welche auf alle Fälle eine leidlichere Taxe, als sonst gewöhnlich, erfordert; so scheint es, daß wenn existente apertura der Fall vorhanden, daß ad eruendum quantum allodiale das Lehn taxirt werden müßte, auch die bei brüderlichen Theilungen zum Grunde zu legenden Principia anzuwenden, und darnach der Ausdruck: wahrer Werth in der Pragmatica de 1725 zu erklären sey, zumal auch der v. Friedeberg, ob er gleich dieses nicht für eine Observanz ausgiebt, dennoch der Meinung ist, daß regulariter auf den beim Ankauf oder bei brüderlichen Theilungen angenommenen Werth mit gesehen werden müsse.

---

*) v. Friedeberg l. c. §. 63. p. 242. in Beziehung auf die Pragmatica de 22. October 1725. — v. Friedeberg l. c. §. 2. wie vorstehend.

2) Weil auch nach Einführung der Hypothekenbücher der Werth eines jeden Gutes im Hypothekenbuche vermerkt werden muß; so ist durch das Rescr. vom 26. Februar und 21. März 1752 festgesetzt, daß bei denjenigen Lehngütern, wovon der Ankaufspreis nicht leicht zu eruiren ist, weil etwa sie seit vielen Jahren von den Eltern auf die Kinder gediehen, ohne daß dabei das praetium bestimmt wäre, das durch die Behufs der-Steuer-Classification aufgenommene Taxe ausgemittelte praetium ad interim zum Regulativ angenommen, und über dessen Betrag von dem Besitzer ein Kammer-Attest beigebracht werden solle, wohingegen bei sich ereignenden Caducitätsfällen zur Determinirung der Quarta allodialis eine neue Taxe aufzunehmen sey.

23. Eben diese Quartam also erhalten bei der Apertur des letzten Besitzers Schwestern, wenn derselbe keine Töchter hinterläßt. (Privilegium Vladislai de 1508.)

Dasjenige also, was bei Ausmittelung der Quarta für die Töchter gilt, würde auch ex paritate rationis in Absicht der Schwestern gelten; auch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Quarta den Schwestern der letzten Besitzerin zukomme, da selbige wie unten Thes. 26. No. 4. nachgewiesen werden wird, den Töchtern eines vorher verstorbenen Bruders der letzten Besitzerin gebühret, und es bei denselben nur auf den Verwandschaftsgrad ankommt.

24. Fällt nach dem Absterben eines Besitzers, welcher keine Söhne hinterläßt, das Lehn an die Agnaten, so sind selbige schuldig, den Töchtern des vorigen Besitzers, und wenn keine vorhanden, dessen Schwestern die Hälfte des Guts, oder aber dessen Werth, zu ihrer Abfindung zu überlassen und respective herauszugeben. (Stat. de 1510 et Stat. de 1513. §. 2. 3.)

Jedoch verstehet sich dieses anders nicht als nach Abzug der Schulden, als deren Berichtigung aus dem Lehn sowohl die Agnaten als die Töchter und Schwestern pro rata übernehmen müssen (conf. v. Friedeberg l. c. p. 128.) woselbst auch ein Praejudicatum, welches sich auf die Fürstenthums-Observanz beziehet, befindlich ist. Ein gleiches hat vermöge

der Rudolphinischen Constitution *), ehedessen die Observanz im Liegnitzschen mit sich gebracht. Conf. quoque unten die Anm. ad Th. 36. und 37.

Die Töchter und Schwestern des letzten Besitzers haben ex Statuto de 1513 **) nicht simpliciter ein Recht auf die Hälfte der Substanz des Lehns, sondern nur insofern dazu die succedirenden Agnaten in dem Statut verbunden worden. In der Art ist auch die Disposition in dem Entwurf der Glogauschen Landes-Ordnung, imgleichen in Schobers Diss. de feudis Duc Swid. et Jauer Sect. 1. Cap. 1. §. 9. erklärt; obgleich in einem Responso, so Stryck in tractatu de Succ. ab intest. C. 2. §. 18. anführet, angenommen ist, daß den Töchtern und Schwestern die Hälfte des Feudi selbst anfalle.

2) Ex paritate rationis würde auch wenn der casus, da eine Schwester oder Tochter nur Quartam allodialem zu erhalten hat, es in der Willkühr des succedirenden Lehnsherrn beruhen, selbiger anstatt der Abfindung mit Gelde, quartam der Substanz des Lehns zu überlassen.

3) Entstehet bei dieser Dimidia ebenfalls die Frage wegen des praetii, weshalb auf dasjenige, so sub Th. 22. angeführet worden, Bezug genommen wird.

4) Was von den Agnatis, die ipso jure ex Privil. Vladislai die allgemeine Mitbelehnschaft haben, gilt, scheinet auch ob paritatem rationis von den Mitbelehnten, welche nach den sub Th. 10. bemerkten Fällen aus einer fremden Familie oder aber von einer Frauensperson aus ihrer eignen Familie in die Special-Mitbelehnschaft aufgenommen worden, statt zu haben, und in beiden Fällen den Töchtern des verstorbenen Besitzers oder Besitzerin die Dimidia als portio allodialis ebenfalls zuzufallen; insofern nicht bei der Aufnahme in der Mitbelehnschaft ein anderes festgesetzt worden.

5) Wenn der v. Friedeberg l. c. p. 178. §. 24. u. §. 5. p. 129. nach der damaligen Praxi desideriret, daß die

---

*) Const. Rudolph. Th. 19. const. 3.

**) Vid. das Stat. in Chron. Schickf. L. III. pag. 439. item v. Friedeberg l. c. p. 128.

Schwestern, wenn sie noch nicht im Fürstenthume belehnt sind, sich zuvor belehnt machen müssen, um sich zum Besitz der Hälfte des Lehnguts zu qualificiren, cessiret nunmehr vermöge Edicts de A. 1744 in dem Falle, da die Schwester aus einer in Schlesien besitzfähigen Familie ist, wohingegen in dem Falle, wenn dieses nicht ist, es nur auf die Gewinnung des Incolats ankommt. Conf. supra Th. 3.

25. Verläßt aber ein ohne Leibeserben mit Tode abgehender Lehnsbesitzer einen oder mehrere Brüder, so sind diese den sämtlichen Brüdern (Schwerstern) mehr nicht, als den 4ten Theil des Lehns oder dessen Werth zu lassen verbunden.

Dieses ist durch eine Kaiserliche Declaration vom 30. December 1732 festgesetzt, wovon sich in einer Privat-Collection eine von dem verstorbenen Landes-Syndico von Nache aus dem Landes-Archiv communicirte Abschrift findet.

Die Stände haben nemlich, wie aus den dem Entwurf der Glogauschen Landes-Ordnung beigefügten Anmerkungen *) zu ersehen, unbillig gefunden, daß die Schwestern eines verstorbenen Lehnsbesitzers, nachdem sie bereits aus dem Lehne abgestattet worden, nach dem Ableben eines Bruders von dessen Lehnsportion wiederum Dimidiam bekommen sollten, wie es zwar ex Privilegio de 1508 das Ansehen hat, welches Privilegium aber von ihren Vorfahren nie anders erklärt worden, als daß nach dem Tode eines Bruders den Schwestern von den übrigen Brüdern gar nichts herausgegeben werden dürfe. Sie sind daher bei vorgekommenen contrairen Praejudicatis bewogen worden, deshalb bei dem Kaiserlichen Hofe Vorstellung zu thun, worauf denn oberwähnte Declaration erfolgt ist.

Wegen des zu bestimmenden praetii wird ad dicta 5. Th. 22. Bezug genommen.

26. Wenn ein Lehnsbesitzer auch Enkeltöchter außer den Töchtern von einer vor ihm verstorbenen Tochter hinterläßt,

---

*) Landes-Ordnung L. V. Th. 1. §. 5. et T. V. §. 11.

so nehmen erstere jure repraesentationis mit Antheil an der Quarta allodiali *).

Aus demjenigen, so der v. Friedeberg aus dem bei diesem Rescript zum Grunde gelegten Falle anführet, läßt sich dessen Beschaffenheit nicht ganz deutlich abnehmen; allein aus denen dem Entwurf der Glogauschen Landes-Ordnung von den Ständen beigefügten Anmerkungen wird klar, daß darin von derjenigen Quarta die Rede sey, welche die Kinder und Enkel eines ohne Söhne verstorbenen Lehnsbesitzers aus dem apert gewordenen Lehne zu erhalten gehabt.

Da nun dabei das jus repraesentationis zum Grunde gelegt, zugleich auch die Verordnung beigefügt ist, daß in allen künftigen etwa vorfallenden dergleichen Erbschafsfällen diese Entscheidung zur Cynosur genommen werden soll, so ist die Disposition auch auf alle übrige Fälle, wo, den Rechten nach, das jus repraesentationis eintreten kann, anwendbar, und daher nicht blos

1) auf die Töchter der vorher verstorbenen Töchter, sondern auch auf die Söhne einer vorher verstorbenen Tochter, ja auf die Töchter eines vorher verstorbenen Sohnes und auf alle Descendenten, die in dem Lehne zu succediren nicht fähig sind, hiernächst auch

2) nicht blos auf die Quartam allodialem, so bei der Lehns-Eröffnung aus dem Lehn zu zahlen ist, sondern auch auf die Dimidiam, welche die Brüder und entferntern Agnaten eines Lehnsbesitzers, dessen weiblicher Descendenz auszuzahlen schuldig, nicht minder

3) auf diejenige Quartam, welche die Brüder eines verstorbenen Lehnsbesitzers ihren Schwestern und auf die Dimidiam, welche die entferntern Agnaten den Schwestern des verstorbenen Possessoris herausgeben müssen, zu ziehen, dergestalt, daß bei der Quarta und respective Dimidia allodiali die Gebühren nach dem Ausdruck des Privil. Vladislai und der Willkühr de 1513 den Töchtern oder Schwestern allezeit die Kinder beiderlei Geschlechts, so weit nach dem Jure commun.

---

*) Rescr. Caesar. d. d. Wien vom 6. Juli 1705 und 15. März 1709. v. Friedeberg l. c. p. 253.

das Jus repraesentationis statt hat, in ihrer Eltern Stelle treten und daran Theil nehmen. Es gebühret sogar

4) die in casu aperturae nach dem ausdrücklichen Privil. Vladislai nur für die Töchter und Schwestern des letzten Besitzers ausgesetzte Quarta (mithin auch ex paritate rationis die Dimidia) den Töchtern des vor dem letztern Besitzer des verstorbenen Bruders. Hierüber ist ein Praejudicatum vom 27. October 1751 in causa der Gräflich v. Bergischen Geschwister c. Fiscum in assistentia des Marquis de Varenne vorhanden, welches in Instantia Appell. et Revis. (letzteres beim Tribunal) de 23. Februar und 20. October 1752 bestätiget worden. Es war nemlich das Gut Neudeck durch Ableben der Gräfin v. Palfy als letzten Besitzerin apert und von Sr. Königl. Majestät der Marquis de Varenne darauf expectiret worden, der auch bei der Apertur die Beleihung erhielt.

Die Gräflich v. Bergischen Geschwister, als Töchter des vorher verstorbenen Bruders der letzten Besitzerin, forderten von dem Marquis de Varenne Quartam auf den Grund des Privil. Uladislai und derer von dem v. Friedeberg angezogenen Rescripte de 1705 und 1709, und ihnen wurde solches, des Widerspruchs des Fisci ohngeachtet, in allen Instanzen aus dem Grunde zuerkannt, weil das Privil. Uladislai nach seinem wahren Sinn, der durch die angezogenen Rescripte bestätiget worden, nicht blos auf die Töchter und Schwestern einzuschränken, sondern die Aehnlichkeit des Verwandschaftsgrades mit dem in den Rechten statt findenden jure repraesentationis um so mehr entscheide, als die Rescripte von 1705 und 1709 *) in allen ähnlichen Erbschaftsfällen zur Cynosur vorgeschrieben, sogar durch das Rescript Caesar. vom 12. Juli 1737 erkläret worden, daß auch in defectu sororum et filiarum eines ohne männliche Lehnshabe abgestorbenen Vasallen die Quarta praetii pro allodiali zu achten sey. Durch diese per judicata bestätigte Extensive-Interprätation werden zugleich die sämtlichen in der 1., 2. und 3. Anmerkung, imgleichen die

*) Vide unten sub Thes. 38. Lib. 9.

sub Th. 21. u. 23 angenommenen Sätze begründet, zu deren Bestätigung nur noch folgendes anzuführen ist.

a) Die Stände haben in ihren Anmerkungen bei dem Entwurf der Landesordnung behauptet, wie beständig dafür gehalten worden, daß diese Dimidia ex Privilegio nicht nur Töchtern und Schwestern, sondern auch deren Kindern beiderlei Geschlechts tanquam portio allodialis ex feudo resultans gebühre. L. V. T I. §. 5.

b) Wegen der quarta ist in dem Entwurf selbst l. c. §. 8. die Verordnung auf sämtliche Descendenten eines ohne Leibeserben verstorbenen Vasallen als eine alte Observanz angeführet.

c) Im Liegnitzschen Fürstenthume, dessen Lehns-Verfassung mit der Glogauschen viel Aehnlichkeit hat, ist durch ein Prager Appellations-Urtel von 1592 die nach dortigen Privilegien einem Besitzer, der keine männlichen Leibeserben hat, aber eine gewisse Lehns-Quote in praetio zum Besten der Töchter ausgesetzt, freigestandene Disposition auch auf deren Kinder extendirt worden. Ob nun zwar v. Friedeberg L. I. C. 20. p. 128 der sub a. erwähnten von den Glogauschen Ständen behaupteten Interprätation der Willkühr widerspricht, so ist doch diese Contradiction weder mit dem von ihm selbst p. 253. angezogenen Inhalte des Rescripts von 1705 zu vereinbaren, noch von ihm mit irgend einem Grunde unterstützet, wohingegen er gänzlich außer Acht gelassen zu haben scheint, daß die Quarta resp. dimidia allodialis aus der Qualität der Schlesischen Lehne herrühret, die entweder ursprünglich Erbgüter der Familie gewesen, oder doch in der Folge als Lehn titulo oneroso erworben worden, welches also das in compensationem dessen eingeführte Beneficium der Töchter und Schwestern nicht strictissime interprätiret werden kann *). Da indeß

*) In dem unterm 22. Februar 1768 in dem v. Knobelsdorffschen Falle erstatteten Berichte ist zwar in Beziehung auf das Rescript von 1705 erwähnt, daß eben das Recht der Enkelin einer Schwester zustehe, allein der Inhalt des Rescripts zeiget, daß von den Enkeln eines verstorbenen Vasallen die Rede sey, die cum maternis concurriren, und

5) das Privilegium Vladislai und die Willkühr de 1513 nur der Töchter und Schwestern gedenket, so würde sich auch das Beneficium nicht ultra personas, die entweder in gleichem Verwandschaftsgrade mit dem verstorbenen Besitzer gestanden, oder doch vi juris repraesentationis in selbigem eintreten, extendiren lassen.

27. Die sorores uterinae haben eben so wenig ein Recht an der Quarta allodialis als ein frater uterinus an dem Lehn; es sey denn, daß das Lehn von der Mutter herrühre. (Kaiserliche Resolution de 20. Juli 1689. vid. v. Friedeberg L. I. C. 20. §. 48. p. 252. et supra Thes. 15.)

Ex paritate rationis würde dieses auch von der Dimidia allodiali gelten; dagegen scheinet sowohl die Quarta als dimidia den von einer Lehnsbesitzerin hinterlassen sororibus uterinis et uterinarum liberis, wie auch den Kindern eines vorher verstorbenen fratris uterini zu competiren; weil bei einer Lehnbesitzerin es nicht auf das Jus agnationis ankommt, wiewohl, wie es sich nach den gemeinen Erbschafts-Principien verstehet, überall nur, deficientibus sororibus germanis et germanarum libris. (Conf. Thes. 23. et 26.)

Wenn das Recht der Schwestern zu der quarta oder dimidia allodiali nach der Befugniß der Brüder von gleichem Bande abzumessen ist, so scheinet es auch, daß die sorores consanguineae eines verstorbenen Lehnsbesitzers, imgleichen die liberi consanguinearum und liberi praemortui fratris consanguinei von der quarta oder dimidia allodiali nicht ausgeschlossen werden können. (Conf. Thes. 14. et 15.)

28. Ein Lehnsbesitzer kann, so lange das Lehn nicht auf dem Fall stehet, seine Wittwe mit einem Leibgedinge nach Gefallen versehen. Dies fließt auch der Befugniß, das Lehn nach freier Willkühr sogar zu veräußern, mithin ist eine bloße Witthums-Bestellung desto unbedenklicher.

29. Wenn gleich das Leibgedinge einer Wittwe nicht ausdrücklich verschrieben worden, so ist sie dennoch solches aus

---

den das jus repraesentationis ad analogiam der gemeinen Erbfolge beigelegt wird.

dem Lehne zu fordern befugt, wenn nur eine dos constituiret und wirklich inferiret ist. Die Quantitas dotalitii richtet sich nach der Quantität dotis, und sowohl von dote als contradote sind doppelte Zinsen der Wittwe zu entrichten, wohingegen nach ihrem Tode sowohl die contrados in das Lehn zurückfällt, als auch die dos selbst darin verbleibet.

Daß das aus dem gemeinen Sächsischen Rechte herrührende Leibgedinge, wo vierfache Zinsen der dos der Wittwe ad dies vitae gegeben worden und die dos im Lehn bleibet, auch in Schlesien bräuchlich sey, bezeugen nicht nur Hänel in Tract. jur. dot. c. l. §. 10. und Schröer in Inst. Tut. et Cur. P. II. Quaest. 30., sondern man findet auch in der Neisseschen Landes-Ordnung Bischofs Balthasar von 1549 ein Beispiel einer legis expressae und die declaratoria Ferdinandi de 1662 (conf. v. Weingarten Fasc. P. II. p. 114., v. Friedeberg L. I. C. 15. §. 3. p. 31.) setzet sowohl überhaupt, als in specie wegen des Fürstenthums Glogau die Landes-Observanz außer allem Zweifel, in welcher declaratoria der Passus: „daß ein jeder sein Weib um noch so viel, als sie ihm zugebracht, auf den Lehngütern verleibdingen könne,“ aus den gemeinen Sächsischen Rechten ebenso, wie solches in der Neisseschen Landes-Ordnung geschehen, genommen worden, mithin dahin zu erklären ist, daß selbige von duplicatis usuris sowohl der dos als contrados zu verstehen sey. Es finden sich auch aus alten Zeiten Präjudicate*) und von der Lehnshand geschlossene Erbrecesse im Glogauschen Fürstenthum, worin ausdrücklich dem landüblichen Gebrauch nach duplicatae usurae. sowohl von der dos als von einem ad quantum dotis gerechneten Gegenvermächtniß, mithin die vierfachen Zinsen der dos den Wittwen aus den Lehnen zugebilligt worden. Judicat in causa der Gebrüder Schlichting contra ihres Bruders Wittwe vom 10. Juni 1579. Landesamtlicher Vergleich zwischen den v. Kittlitzschen Erben und der Wittwe v. Kittlitz vom 1568**).

---

*) Glogausches Mann Gerichts Abschn. Buch von 1579—84, Fol. 55.; item von 1561—70, Fol. 167.

**) Wohlausche Registr. von 1627—30, Fol. 78 seq.

Wiewohl sich auch Beispiele finden, wo a maritis per expressam dispositionem bei geordneter Rückzahlung der dos statim post mortem duplicatae usurae davon zum Leibgedinge ausgesetzt worden.

Ob zwar in dem Rescript v. 22. October 1725 (conf. v. Friedeberg L. I. C. 20. p. 242.) verordnet ist, daß alle Sorge angewendet werden soll, daß die Lehne nicht über die Quarta allodialis verschuldet, und daß die Darlehne, welche diese übersteigen, in casu aperturae aus dem Lehn nicht bezahlet werden sollen, so scheinet doch das letztere nach dem Inhalt des Gesetzes nur von Anleihen zu verstehen zu seyn.

Die declaratoria Ferdinandi ist so wenig als das Leibgedinge selbst darin erwähnt, und bei diesem kommt besonders der Umstand vor, daß die obligatio hauptsächlich ex re und aus der Verwendung der dos in das Lehn entstehet, mithin das dotalitum ad onera, quae ipso jure feudo inhaerent, zu zählen ist. (Hänel de jure dotium C. 5. §. 8.)

Wiewohl sich auch dagegen von selbst zu verstehen scheint, daß von der quarta allodiali der Töchter und Schwestern der Beitrag pro rata zu dem dotalitio mit geschehen müsse, insofern die Verwendung der dos den Grund einer hohen Quarta ausmacht. Nichts desto weniger sind auch Gründe vorhanden, anzunehmen, daß ein Lehnsbesitzer verbunden sey, wenn das Leibgedinge gegen den Lehnsherrn von Wirkung seyn soll, den besondern Consens desselben nachzusuchen, da es nicht nur darauf ankommt, ob auch nach Höhe des Werths des Lehngutes das dotalitium verhältnißmäßig sey, sondern auch in dem Entwurf der Landes-Ordnung L. IV. T. 11. §. 12. schon von den Ständen selbst angenommen ist, daß der Mann das Weib nicht verleibdingen könne, wenn das Lehn auf dem Fall stehet und wenn es, ehe das Lehn auf dem Fall gekommen, mit Consens des Amts geschehen, dem Lehnsherrn freistehe, das Ehegeld nach Erweis des Einbringens in subsidium aus dem Lehn zurückzuzahlen, so wie

auch im Liegnitzschen und Wohlauschen dieserhalb ausdrücklich der Consens erfordert worden*).

30. Ist der Lehnsbesitzer verstorben, ehe noch die dos inferirt worden, so ist die Wittwe nach dem Landesgebrauch dennoch befugt, das Leibgedinge nach Höhe der dos von dem Lehnsnachfolger zu fordern, wenn sie nur noch die dos cum usuris einbringet, insofern letztere nicht bereits berichtigt sind.

Daß dies in Schlesien consuetudo sey, führet deshalb Schickfuß in Chron. P. III. C. 22. p. 252. ein von der Appellations-Kammer zu Prag ergangenes Präjudicat von 1604 an. Auch Schieferdecker erwähnt dessen als eines decisi, wodurch für Schlesien der Streit unter den Sächsischen Juristen entschieden worden. ad Anton. Fabr. L. I. Tr. 30. quest. 7. Nicht weniger bemerkt Schröer in Inst. Tut. et Curat. P. II. quaest. 30. p. 607., daß hiernach bei dem Breslauschen Schöppenstuhl Anno 1624 gesprochen und Anno 1634 respondiret worden. Eben dieses ist in dem Entwurf der Glogauschen Landes-Ordnung L. IV. T. 11. §. 9. inserirt, wiewohl ohne einer Observanz zu gedenken. Auch findet sich in dem oberwähnten Judicat von 1579, daß der Wittwe das nicht eingebrachte Ehegeld gelassen, und dabei auf duplicatas usuras des Leibgedinges erkannt worden. Indessen ist in allen Fällen vorauszusetzen, daß wirklich eine dos vivente marito constituiret sey. (Conf. de Boehmer Jus controvers. Observ. 42.)

Ob auch gegen den Lehnsherrn diese Observanz statt habe, davon findet sich keine Nachricht.

31. Den Beweis der Version der dos in feudum darf die Wittwe nicht führen, sondern es ist genug, wenn de illatione constiret.

Der v. Weingarten führet in fasc. div. jur. L. l. p. 370. ein in Schlesien hierüber ergangenes Präjudicat an, auf dessen Grund er behauptet, daß die Wittwe diesen Beweis nicht führen dürfe, und der Entwurf der Glogauschen Lan-

*) Fürstl. Resolution vom 3. November 1653 in dem braungebundenen Copiario, Fol. 154.

des-Ordnung L. IV. T. 11. §. 12. beruft sich dieserhalb auf die Observanz. Es fließt auch dieses aus der Natur der Lehnsverfassung, nach welcher der Agnat blos ex beneficio des vorigen Besitzers succedirt, der das Lehn ihm zu entziehen, und es seiner Wittwe gänzlich zuzuwenden befugt gewesen.

Aus eben dem Grunde, aus dem der succedirende Agnat den Beweis der Version nicht fordern kann, folgt auch, daß der Beweis der Illation gegen ihn durch bloße Quittung des Verstorbenen geführet werden könne, dessen facta er, so weit sie das Lehn betreffen, ohne Widerrede prästiren muß.

Das vorerwähnte Präjudicat ist übrigens blos zwischen einem Lehnserben und dessen Erben ergangen, und kann also keine Ausdehnung auf den Fall leiden, wenn das Lehn dem Lehnsherrn eröffnet wird. Sonst ist hier noch zu bemerken, daß von der donatio propter nuptias, welche die dos nicht absorbiret und quo ad sortem zugleich mit der dos der Wittwe ausgezahlet wird, sich nicht findet, daß sie bei Lehnen gebräuchlich sey, vielmehr kommt sie nur bei Erbgütern und sonstigen freien Allodio vor, daher davon unten Sect. VIII. bei den gemeinen Erbrechten das Nöthige vorkommen wird.

32. Anlangend die Schulden eines Lehnsbesitzers überhaupt, so hat ein jeder Gläubiger, so lange das Lehn nicht auf dem Falle stehet, die Befugniß, die Execution darin ebenso, wie in ein Erbgut, zu suchen, wo sodann, wenn solches ad hastam gebracht worden, der Verkauf sub qualitate feudali geschieht.

Dies gründet sich in der einem jeden Lehnsbesitzer extra casum aperturae proximum zustehenden Befugniß der Veräußerung und in der Observanz. (Hänel in Silesiogr. C. 8. §. 122. v. Friedeberg L. I. C. 20. §. 43. p. 240 seq.)

Es werden daher auch, wenn Concurs über des Besitzers Vermögen entstehet, sämmtliche sogar chirographarische Schulden von dem Kaufprätio bezahlet, welches nach dem Tode des Besitzers, der die Schulden contrahirt hat, nicht nur der Sohn, sondern auch der succedirende Agnat sich gefallen las-

sen muß. (v. Friedeberg bemerkt l. c. p. 241. hiervon die uralte von dem Kammer-Fiscal und von dem Kaiserl. Amt selbst per Rescr. Caesar. anerkannte Observanz)*).

33. Wenn hingegen das Lehn bereits auf dem Falle stehet, so findet die Veräußerung ad Instantiam Creditorum nicht statt, sondern diese können blos aus den Nutzungen desselben ihre Befriedigung suchen. (v. Friedeb l. c. p. 237.)

Dies kann aber nur zu verstehen seyn, wenn Schulden, so nicht als debita feudalia das Lehn afficiren und nicht auf alle Fälle daraus bezahlt werden müssen, wohingegen in dem von dem v. Friedeberg angeführten Graf Nostitzschen Fall**) die Veräußerung, so von Hofe aus bewilligt worden, mit der Modalität geschehen, daß das Residuum der Kaufgelder als ein Capital, wovon die Zinsen dem ehemaligen Lehnsbesitzer zu verabfolgen und resp. zur Wiederergänzung des Capitals anzuwenden, wiederum angelegt werden müssen.

34. Eine Verpfändung oder Beschwerung des Lehns ultra quartam partem allodialem praetii ist, wenn sie gleich gerichtlich und vor der Lehnscurie geschieht, in praejudicium des Lehnsherrn ohne Effect, auch unter voriger Regierung eine gerichtliche Verpfändung vor dem Landesamt gar nicht einmal zuläßig gewesen, selbst alsdann nicht, wenn das Lehn noch nicht auf dem Fall gestanden. In außerordentlichen Fällen hingegen, wo das Lehn ultra quartam verpfändet werden muß, ist dazu der höchste lehnsherrliche Consens erfordert worden. (Rescr. Caes. vom 26. Mai 1693 und 30. Juli 1694. vide v. Friedeb. l. c. p. 238. Item Rescr. dd. Wien den 8. Septbr. 1725, et pragm. dd. Breslau den 22. Octobr. ej. a. vide v. Friedeb. l. c. p. 242. 243. et L. II. C. 23. p. 134.)

---

*) Dies ist auch in dem Bericht der Ober-Amts-Regierung vom 7. September 1752 für unbezweifelt angenommen. Vol. I, Fol. 105. act general. die Einrichtung des Hypothekenwesens betreffend.

**) Dies bestätigen auch die Acten, die dem Fisco anheim gefallenen Gräfl. v. Nostitzschen Lehngelder von 32,000 Fl. betreffend, F. No. 124.

35. Hat das Lehngut bereits auf dem Falle, d. h. auf zwei Augen gestanden, so hat es ohne höchste lehnsherrliche Einwilligung ganz und gar nicht mehr, auch nicht intra quartam verpfändet werden können. (vide Rescr. dd. Wien den 8. September et pragm. dd. 22. October 1725. §. 1. v. Friedeb. L. I. C. 20. p. 243.)

36. Ueberhaupt findet alsdann, oder wenn das Lehn wirklich apert wird, nach ehemaliger noch bis jetzt unabgeänderter Verfassung die Bezahlung keiner andern Schulden aus dem Lehne statt, als die intra quartam contrahirt und praevia causae cognitione mit gerichtlichen Consens versehen, oder gar nach gegenwärtiger Verfassung gerichtlich hypotheciret sind; es wäre denn quo ad excessum quartae die besondere höchste lehnsherrliche Einwilligung vorhanden. (Conf. dict. Rescr. et resp. Pragm. §. 3. und v. Friedeb. l. c. p. 243. et 231.)

37. Sogar ist auch die vorhin aus dem Lehn constituirte dos, welche bei Lebzeiten ihrer Besitzer, die selbige ausgesetzet, nicht abgeführet worden, in die den Töchtern oder Schwestern des ultimi Vasalli possessoris gebührende quarta allodialis mit einzurechnen. (Conf. cit. Rescr. et resp. Pragm. §. 4.)

ad Thes. 36. et 37.

1) Es scheint ob generalem dispositionem der Pragmatica*), daß die dos, wenn sie gegen den Lehnsherrn Effect haben soll, gleich den Anleihen mit Consens der Lehns-Curie versehen seyn müsse; so wie ehedessen im Liegnitzschen ein gleiches erfordert, zugleich aber festgesetzt worden, daß auch dieses Recht ex consensu bei eintretender mora der Töchter und Schwestern in exigendo erloschen, und die dos nur als eine bloße Personalschuld anzusehen seyn solle.

2) Ist zwar in dem mehr bemerkten Entwurf der Glogauschen Landes-Ordnung L. V. T. I. §. 8. und L. IV T. II. §. 4. T. X. §. 10. der Passus wegen der Schulden dahin gefaßt, daß alle Schulden, welche, ehe das Lehn auf den Fall gekommen, darauf contrahirt worden, daraus be-

*) Verm. Lehns-Recesses von 1653. Copiar. Fol. 83 et 90.

zahlet, und sodann erst die Quarta allodialis von dem Residuo berechnet werden müsse, das letztere aber fällt, nachdem nunmehr die ergangenen Gesetze ein anderes festsetzen, um so mehr hinweg, da auch selbst in dem erwähnten Entwurf nicht angeführt wird, daß die Observanz den Passum rechtfertige.

38. Nachdem die Hypothekenbücher eingeführet worden, so ist verordnet, daß bei Eintragung der auf ein Lehngut zu constituirenden Hypotheken lediglich nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung vom 4. August 1750 verfahren werden solle, ohne die Eintragung auf den vierten Theil oder auch die Quarta allodialis einzuschränken. Rescript vom 3. October 1752*).

Dahingegen ist nach Inhalt dieses Rescripts in den Hypothekenscheinen, die bei neuen Anlehnen ertheilet werden, ausdrücklich anzuführen:

> daß das verhypothecirte Gut ein Lehn sey, und folglich die unconsentirten intabulirten Hypotheken bei entstehenden Eröffnungsfall Sr. Königl. Majestät als Lehnsherrn ultra quartam allodialem nicht präjudiciren, wenn aber casus aperturae proximus vorkömmt, d. i. wenn nicht mehr als zwei Augen vorhanden sind, oder das Lehn wirklich eröffnet wird, sie an die quästionirte Schuld gar nicht gebunden seyen.

Die in diesem Rescripte zum Grunde gelegte ratio ist, weil ein Jeder, der mit einem Vasallen contrahiret, sich nach dessen Condition und nach der Qualität seiner Güter erkundigen, nich weniger die Glogausche Lehnsverfassung wissen muß, nach welcher die Hypothek, so ultra quartam allodialem bestellt ist, beim Eröffnungsfall dem domino directo gar nicht präjudicire, ja solchenfalls die Hypothek nicht einmal die quartam allodialem beschweren könne, sondern die Güter nur so lange afficire, als des Vasallen daran habendes Recht dauert.

---

*) Fol. 115. Vol. I. act. general. die Hypotheken-Einrichtungen be r Fend.

Die letztere Clausel: „daß nämlich auch intra quartam allodialem die Hypothek die Güter nur so lange, als das Vasallenrecht daran dauert, afficire," hat aber der Ober-Amts-Regierung wegen des großen Nachtheils des Credits der Vasallen bedenklich geschienen, weshalb sie unterm 14. ejusd. berichtet hat, wie die Glogausche Lehnsverfassung mit sich bringe, daß die consentirten Hypotheken nur nicht ultra quartam allodialem dem Lehnsherrn präjudiciren, dagegen aber diese Quarta dergestalt allodial sey, daß auch extra casum abaerationis selbige ipso jure den Erben anheim falle.

Hierauf ist nun per Rescript. v. 18. October 1752 declarirt worden*),

> wie die Intention nicht sey, daß die quarta allodialis von denjenigen Schulden, welche vorher, ehe das Lehn auf zwei Augen reducirt worden, vom Besitzer gemacht und gehörig eingetragen wordon, frey bleiben solle, sondern nur, daß die quarta alsdann nicht zur Bezahlung der Schulden gezogen werden könne, wenn der letzte Lehnmann selbige contrahirt hat.

Als Grund ist hierbei angeführet, daß der letztere Satz dem Privil. Vladisl., der Pragm. von 1725 §. 1. und dem Glogauschen Amtsgutachten in dem ehemaligen Saborschen Lehnsfalle (v. Friedeb. L. I. C. 20. p. 232.) vollkommen gemäß sey, und die Quarta nicht in allen Fällen den Erben zustehe, sondern nur in dem im Privil. Vladisl. ausgedrückten Falle; wenn nun aber der letzte Lehnsträger keine zur Quarta allodialis berechtigten Erben hinterlassen, so sey kein Grund vorhanden, weshalb seine Creditoren daraus nicht befriedigt werden müßten.

---

*) Der Satz, daß das Lehn für die intra quartam allodialem, ehe noch das Lehn auf dem Fall gestanden, contrahirten und eingetragenen Schulden simpliciter hafte, ist auch a Fisco in dem v. Knobelsdorffschen Falle in dem Gutachten Fol. 25. Actor. die Expectirung betreffend, als der Glogauschen Verfassung gemäß anerkannt; imgleichen in dem Entwurf der Glogauschen Landes-Ordnung L. IV. T. II. §. 5. enthalten.

Hingegen hat die Ober-Amts-Regierung unterm 29. November 1752 von neuem berichtet, daß der Satz, wie in casu der Apertur den Creditoren die Quarta allodialis auf alle Fälle zu statten komme, durch ein Kaiserl. Rescript festgesetzt sey. Es habe nämlich bei der Anno 1736 nach dem Ableben des Graf Braidaschen Mannsstammes geschehenen Eröffnung der ansehnlichen Neuguter Lehngüter Fiscus bei dem Kaiserl. Hofe die Frage zur Entscheidung gebracht:

> ob die Quarta bei Ermangelung der Töchter oder Schwestern dennoch pro Allodio anzunehmen sey?

welches dann, ob er gleich die negativam möglichst zu behaupten gesucht, dennoch auf erfordertes Gutachten des Glogauschen Amts, imgleichen des damaligen Oberamts in Schlesien durch ein förmliches Decisiv-Rescript dd. Wien den 12. Juli 1737 dahin entschieden worden:

> daß die Quarta auch in defectu sororum et filiarum eines ohne männliche Erben verstorbenen Vasallen pro allodiali zu achten, und daher von den auf den Fall gekommenen v. Braidaschen Gütern die Quarta valide mit Schulden onerirt und verhypothecirt werden könne, weßhalb auch der Freiherr v. Imbsen, dem die Güter von neuem conferirt worden, zur Abtragung der auf die Quartam consentirten Schulden condemnirt sey*).

Dieses Rescript hat schon ehedessen die Ober-Amts-Regierung ihrem vorerwähnten Bericht vom 29. November 1752 abschriftlich beigeschlossen, auch das Gutachten des ehemaligen Kaiserl. Amts zu Glogau vom 20. Juli 1736 beigefügt. Aus letzterm kommt nur soviel zu bemerken vor, daß selbiges sich auf die Rescripte vom 30. Juli 1694**) und 8. September 1725, §. 2. gründet, und in facto er-

*) Dies Rescript, vide Fasc. sub Litt. G. No. 199. des alten Glogauschen Acten-Repertorii, ist von dem Kaiserlichen Ober Amt dem Glogauschen Amte communicirt worden.

**) Von dem Rescript von 1694 ist der Inhalt von dem von Friedeberg l. c. p. 238. angeführt, und das Rescript von 1725 findet sich ebendaselbst p. 238.; imgleichen in der Arnoldschen Samml. der Privil. T. II. p. 560.

hellet daraus, daß in dem zum Grunde gelegten Falle die Onerirung ultra quartam bereits geschehen, als das Lehn noch auf vier Augen gestanden. Wiewohl nun aus diesem Kaiserlichen Rescript soviel hervorzugehen scheint, daß zwar, wenn der letzte Vasall-Possessor keinen zur Quarta allodialis berechtigten Erben verläßt, seinen Landerben diese Quarta nicht gebühre, daß auch die von der Zeit an, wo das Lehn auf dem Fall gestanden, consentirten Schulden dasselbe, sobald es apert geworden, gar nicht weiter afficiren, dennoch aber, wenn Schulden vorhanden, welche, ehe noch das Lehn auf dem Fall gestanden, consentirt worden, die Creditoren darauf ein Recht erlangt haben, welches durch die Apertur nicht verloren gehen können, mithin selbige aus dieser Quarta, so weit solche reichet, ohnerachtet keine zu derselben qualificirten Erben vorhanden sind, befriedigt werden müssen; so ist doch weiter keine andere Resolution erfolgt, und daher die Ober-Amts-Regierung in der Ungewißheit geblieben, welchergestalt sie sich bei der Ingrossation sowohl, als bei Ausfertigung der Hypothekenscheine zu verhalten habe.

Daher ist in den zeither vorgekommenen Intabulations-Fällen die Eintragung blos mit der angehängten General-Clausel geschehen:

> daß die Intabulation nur eventualiter, Falls der verpfändete Vasall nicht der letzte Besitzer seyn sollte, und salvo jure domini directi verfügt worden,

in den Hypothekenscheinen aber ist außer dieser darin mit übertragenen Clausel keine weitere Reservation geschehen.

Es findet sich, daß bei der 1771 geschehenen Intabulation des Tituli possessionis des Hans Siegm. v. Knobelsdorff zugleich auf den Grund des Testaments des Albrecht Gottlob Freiherr v. Knobelsdorff die von demselben vermachten Legate mit eingetragen, und die Hypothekenscheine absque ulla clausula reservatoria ausgefertigt worden. Siehe sämmtliche Grund-Schuld-Acten der v. Knobelsdorffschen Güter.

Nun besagen zwar in diesem Falle die Acten, daß der Besitzer zur Zeit der Intabulation Söhne gehabt, mithin das Lehn noch nicht auf dem Fall gestanden, Acta betreffend die Expectirung auf die Knobelsdorffschen Lehngüter No. 820.

Fol. 54. Inzwischen scheinet nichts destoweniger, wenigstens insofern die Hypotheken mit den ältern Hypotheken zusammen die Quartam allodialem übersteigen, die Reservation in den Hypothekenscheinen besonders, wenn sie in vim recognitionis super facta intabulatione ertheilet worden, von Nothwendigkeit zu seyn. Gleiche Bewandniß hat es mit dem Kalkreuthschen Lehnsantheil Herwigsdorff und den darauf Anno 1743 versicherten Schulden, welche in das Hypothekenbuch eingetragen sind, über welches Gut Anno 1777 bei Gelegenheit der Protestation de non amplius intabulando ein Hypothekenschein ausgefertigt ist. Grund-Schuld-Acta des Gutsantheils Herwigsdorff Hypotheken No. 119. Vol. II.

Soll indeß gleichwohl das Rescript vom 18. October 1752 auch darin zur Ausübung gebracht werden, daß der Creditor durch eine dem Hypothekenschein anzuhängende General-Reservation genauer unterrichtet werde:

> daß die geschehenen Verpfändungen überhaupt das Lehn zum Nachtheil des Lehnsherrn nie ultra quartam afficiren können,

zugleich aber

> in welchen Fällen selbst intra quartam zu dessen Präjudiz die Verpfändung von keinem Effect sey?

so entstehet die Frage, ob die Clausula reservatoria, nach dem besonders in dem Bericht vom 29. November ejusd. a. geschehenen Antrage nur dahin zu fassen:

> daß wegen der Lehnsqualität des Guts die sämmtlichen intabulirten Hypotheken Sr. Königl. Maj. als Lehnsherrn bei entstehender Eröffnung ultra quartam allodialem nicht präjudiciren, insofern nicht der Creditor eine ausdrückliche höchste lehnsherrliche Einwilligung dieserhalb für sich hat,

oder ob derselben nach dem vorerwähnten Rescript in Mitrücksicht auf die in dem Rescript vom 18. November ejusd. a. enthaltenen näheren Bestimmungen folgendes noch anzuhängen sey:

> überdem aber auch alsdann die intabulirten Credita das Lehn selbst intra quartam allodialem nur in dem

Fälle afficiren, wenn die Intabulation geschehen, ehe noch das Lehn auf dem Fall gestanden, oder, wenn bei der wirklichen Lehnseröffnung der Fall vorhanden ist, daß nach der Lehnsverfassung eine Quarta allodialis für die Erben des letzten Besitzers statt haben kann.

Soll nun, ohne auf das Rescript vom Jahre 1737 zu reflectiren, es dieserhalb bei den Rescripten vom Jahre 1752 verbleiben, so würde durch den bemeldeten Passum clausulae reservatoriae dem Rescript vom 18. November 1752 insbesondere darin ein vollständiges Genüge geleistet werden, daß

1) dem Creditor alle Hoffnung, sein Creditum aus dem Lehn bezahlt zu erhalten, auf den Fall benommen wird, wenn zur Zeit der Intabulation bei dem auf dem Fall stehenden Lehn annoch Erben, den die Quarta allodialis zufällt, am Leben gewesen, gleichwohl selbige nachher vor ihm verstorben sind, folglich zur Zeit der Apertur der casus des Anfalls einer Quarta nicht vorhanden ist, wohingegen aber auch durch diesen Passum die Absicht des erwähnten Rescripts dahin erreicht werden dürfte, daß
2) auf alle Fälle die Creditoren, die zur Zeit, als das Lehn noch nicht auf dem Fall gestanden, intra quartam allodialem creditiret, nichts zu befürchten haben, wenngleich in der Folge durch Todesfälle die Sache in den Stand kommt, daß das Lehn sich mit dem verhypothecirenden Vasallen eröffnet und bei dieser Eröffnung der Casus quartae cessiret.

Daß aber das letztere die wahre Absicht dieses Rescript sey, scheinet daraus deutlich hervorzugehen, wenn darin erkläret wird, daß die Intention nicht sey, daß die Quarta von den Schulden, die, ehe das Lehn auf 2 Augen reducirt gewesen, von einem Besitzer gemacht und eingetragen worden, frei bleiben solle, und der nachfolgende Passus: daß alsdann die Quarta nicht zur Bezahlung gezogen werden könne, wenn der letzte Lehnsmann sie contrahirt hat, scheinet daher nur von dem Fall gemeinet zu seyn, wenn der

letzte Besitzer, als das Lehn schon auf dem Fall gestanden, sie erst contrahirt und eintragen lassen.

Sollte aber das nach einer sehr vollständigen Cognition der Sache ergangene Kaiserl. Rescript vom Jahre 1737, dahin zur künftigen Cynosur dienen, daß die intra quartam vor der Reduction des Lehns auf zwei Augen contrahirten und eingetragenen Schulden auf alle Fälle aus dem Lehn zu bezahlen wären, es mögen Landerben, so der Quarta allodialis fähig, vorhanden seyn oder nicht, so würde in diesem Falle der letzte Theil des zweiten Passus der clausula reservatoria a verbis, „oder wenn bei der wirklichen Lehnseröffnung ꝛc.," gänzlich wegfallen, welches denn auch der Analogie der ganzen Lehnsverfassung vollkommen gemäß zu seyn scheint; denn wenn der Lehnsbesitzer, so lange das Lehn nicht auf dem Falle stehet, solches an einen Fremden, der eine weitläuftige Agnation hat, zu verkaufen, und also dadurch den casum aperturae entfernt zu machen befugt ist, und dieser Verkauf an seiner Gültigkeit nicht verlieret, obgleich nachher durch Todesfälle die Umstände sich dahin ändern, daß wenn der Verkauf nicht bereits geschehen wäre, selbiger ihm nicht erlaubt seyn würde, so kann doch wohl keinem Bedenken unterworfen seyn, daß gleichergestalt die Befugniß zur Belastung intra quartam, wenn sie zu der Zeit, da das Lehn noch nicht auf dem Fall gestanden, ausgeübt worden, durch die nachher veränderten Umstände nicht ihre Wirkung verlieren könne.

39. Was für Principien bei der Separation des feudi ab allodio zum Grunde zu legen, davon findet sich in Absicht des Fürstenthums Glogau weder ein Provinzial-Gesetz, noch Nachrichten von einer besonderen Landesobservanz. Diese Frage scheinet also der Disposition der subsidiarischen Rechte zu unterliegen.

In den Saborschen Lehnen hat sich, wie der v. Friedeberg l. c. p. 219 seq. weitläuftig erzählt, der Fall zugetragen, daß die Lehne dem Lehnsherrn eröffnet, und zwischen dem Fisco und den Creditoren über die Principien der Auseinandersetzung gestritten worden, wo denn besonders ratione fructuum ultimi anni die letzteren auf die Sächsischen

Rechte, Fiscus aber auf die jura communia feudalia sich berufen. Es ist aber die Sache nicht zur Entscheidung gekommen, sondern theils durch Vergleich, theils durch ein Kaiserl. Privilegium und Rescript, wodurch den Creditoren sub titulo quartae allodialis ein Pauschquantum von 50,000 Fl. sub conditione, daß dadurch alle Ansprüche an die Güter eo ipso gänzlich abgethan seyn sollten, bewilliget, abgemacht worden. Nur so viel kommt aus diesem Saborschen Fall zu bemerken vor, daß Fiscus, indem derselbe bei den Gütern zugleich die ad culturam et conservationem feudi gehörigen Vieh corpora unter der obwohl uneigentlichen Benennung eines Feudi instructi mit zu dem Lehn gerechnet, sich hauptsächlich darauf fundirt, daß der primus acquirens sowohl, als der ultimus possessor die Güter cum inventario erhalten. (Siehe v. Friedeberg l. c. p. 228 et 230.)

In eben dieser Sache ist auch p. 235. ibid. auf ein Präjudicat Bezug genommen, so in einem ähnlichen Falle bei Gelegenheit eines dem Lehnsherrn eröffneten Lehns in causa des Freiherrn v. Dankelmann als noviter investiti contra die Gräfin v. Nostitz als des ultimi possessoris Allodialerbin Anno 1698 im Glogauschen Amt ergangen, worin erkannt worden, daß das ad culturam et conservationem Feudi erforderliche Zug- und andere nutzbare Vieh bei dem Lehne ohne Entgeld zu lassen sey.

Man siehet aber aus diesem Judicat nicht, aus welchem Grunde in der Art erkannt worden.

Sowohl der Entwurf der Glogauschen Landes-Ordnung, als auch die Liegnitzschen Constitutiones Rudolphinae *) schweigen von diesem Falle ganz; dahingegen ist durch einen Fürstl. Lehnsreceß von 1653 im Liegnitzschen angenommen, daß die Instrumenta rustica zum Lehne gehören und dabei festgesetzt, daß von dem Zug- und Nutzvieh, incl. der Stutereien und der Schaaftriften, wenn vorher das zu der Wittwe Abstattung gehörige abgesondert worden, die Hälfte; ferner die Hälfte von dem, so die Egge bestrichen, oder bei er-

*) Copiar. im braunen Leder Fol. 91.

mangelnder Bestellung der Saat, die Hälfte des Saamens über Winter und Sommer und die Hälfte der erforderlichen Brödterei und Futter in casu des Anfalls an einen Agnaten oder der Apertur beim Lehn gelassen werden, doch diese Hälfte nicht über die Hälfte des Befunds sich erstrecken solle.

Sonst bleibt im Glogauschen nach der Declaratoria Ferdinandi de an. 1562 kein Zweifel übrig, daß auf alle Fälle den Wittwen dasjenige, was zur Gerade, Morgengabe und Mußtheil gehörig, aus dem Lehne zu verabfolgen sey.

Auch findet sich so viel in der Rotenburg=Drentkauer Classificatoria de 1660, daß aus dem eröffneten Lehn der Rothenburgschen Tochter außer der Quarta allodialis auch die erweislichen Meliorationen zuerkannt sind.

Im übrigen enthalten die Constit. Rudolph. Tit. XVIII. §. 10. noch eine ausführliche Auskunft, was für fructus dem Lehne folgen, und welche hingegen zur Allodial=Verlassenschaft gerechnet werden sollen, und zwar ergiebt sich ganz klar, daß fast durchgehends die Sächsischen Rechte zum Grunde gelegt sind, wenn auf alle Fälle, es erledige sich das Lehn an den Lehnsherrn, oder es falle an einen Agnaten, festgesetzt worden, daß den Allodialerben

1) die fructus civiles, als Zinsen, Pachten rc., welche beim Ableben des Lehnmannes bereits betaget sind, oder innerhalb des 30sten fällig werden; ferner

2) die fructus industriales, nämlich die Saaten, insofern sie bei Lebzeiten des Verstorbenen ausgesäet und von der Egge bestrichen und untergebracht; imgleichen was in den Gärten zur Kuchelspeise gezeuget worden, das Obst aber und der Wein nur, wenn der Todesfall sich nach Urbani ereignete;

3) endlich die fructus naturales, insofern sie bei Lebzeiten des Verstorbenen bereits percipiret worden, z. B. das bereits abgehauene oder nur zu Heu und Grummet gemachte Gras, und endlich

4) an Fischen alle diejenigen, die in den Hältern und Küchenteichen nach dem 30sten noch übrig sind, verbleiben. Diejenigen Fische aber, so in den Teichen befindlich sind (und zwar nach dem Schluß der Stände) in dem Falle, wenn

der Lehnmann vor Johanni Baptistä mit Tode abgehen würde, dem Lehnsnachfolger, wenn er aber nachher verstürbe, den Landeserben folgen, jedoch die Ausfischung noch in demselben Jahre geschehen solle, obgleich die Besaamung auf längere Zeit gerichtet seyn möchte. Gleichergestalt wird in diesen Constitutionen durchgehends auf die gemeinen Sächsischen Rechte in dem Fall Bezug genommen, wenn zwischen einer Wittwe und der verstorbenen Frauen Erben wegen eines von letzterer hinterlassenen Immobils, imgleichen finito dotalitio inter heredes viduae und dem Herrn des fundi die fructus zu separiren sind; und da die Liegnitzsche Lehnsverfassung mit der Glogauschen viel Aehnlichkeit hat, der mehrerwähnte Entwurf einer Glogauschen Landes-Ordnung aber, obgleich darin die Auseinandersetzung zwischen den Lehns- und Landeserben nicht gedacht wird, dennoch überall in materia successionis die Grundsätze des gemeinen Sächsischen Rechts enthält, so kann besonders auch in Rücksicht auf dasjenige, so bereits oben ad Thes. 17. angemerket worden, keinem Zweifel unterworfen seyn, daß in gegenwärtiger mit der successione allodiali in genauester Verbindung stehenden Lehns-Separations-Materie des in viridi observantia allhier befindlichen Jur. Saxon. comm. gelte, obgleich gegenwärtig sich kein in casu speciali ergangenes Präjudicat auffinden läßt, und obgleich in dem v. Friedeberg l. c. p. 236. angezogenen Präjudicat ratione temporis mortis auf die in jure feud. communi angenommene Distinction gesehen ist, als durch welches Judicat, zumal dadurch nicht ein jus consuetudinarium festgesetzt werden sollen, eine entgegengesetzte Gewohnheit nicht eingeführet werden können.

Lehns-Renovation.

40. Ein jeder Lehnsbesitzer ist, wenn ihm ein Lehngut anfällt, oder in der Person des Lehnsherrn sich eine Veränderung ereignet, verbunden, binnen Jahr und Tag, d. i. binnen 1 Jahr und 6 Wochen 3 Tagen sub poena caducitatis dem Lehn Folge zu thun; ein Mitbelehnter und Agnat hingegen darf in Absicht des Lehns, woran ihm die Mitbelehnschaft zustehet, eher nicht, als bis der Anfall an ihn

sich ereignet, die Lehns-Renovation suchen. Rescript vom 19. Mai 1712, so der v. Friedeberg l. c. p. 173. anführet, und worin zugleich der Terminus der Glogauschen Lehns-Observanz gemäß zu seyn erklärt wird. (Conf. ibid. §. 19. 20. p. 157 seq. et §. 26. p. 183. §. 28. p. 190. et §. 34. p. 199. Entwurf der Landes-Ordnung L. V. Tit. V. §. 2. die Befreiung von der Verfolgung der Mitbelehnschaft, bis der Anfall geschiehet, ist in dem Entwurf der Landes-Ordnung aus dem Inhalt des Privilegii Wladislai hergeleitet *).

Die besondere Lehns-Renovation unter den Agnaten und Mitbelehnten ist ohne Zweifel um deswillen nicht in Ausübung gekommen, weil die ganze Mitbelehnschaft von dem Besitzer des Lehns durch dessen Verkauf gar leicht intervertit werden kann, aus welchem Grunde sie denn auch in der Lausitz, wo gleichfalls die allgemeine gesamte Hand ex jure sanguinis in usu per legem publicam für unnöthig erklärt ist, an deren Statt aber lag im Glogauschen einem jeden unpossessionirten, sowohl Mannspersonen als Frauenzimmern ob, zur Concurrirung der General-Belehnung im Fürstenthum, diese Belehnung, welche von dem Vater den Kindern mitgetheilt wurde, nach dessen Ableben bei deren Verlust in eben der Art und binnen eben der Frist, als es von dem Besitzer eines besondern Lehngutes geschiehet, zu verfolgen; ja selbst mußte bei dem Anfall eines Erbgutes von einem jeden, der zum Besitz gelangte, auch von einer Frauensperson auf eben den Fuß der General-Belehnung von neuem Folge geschehen, oder selbige acquiriret werden, weil der Besitz eines Erbguts ohne General-Belehnung nicht seyn konnte. Vid. v. Friedeberg l. c. p. 183. und 253. Gegenwärtig nun cessirt die Nothwendigkeit der General-Belehnung im Fürstenthum, ad effectum succedendi in feudo (conf. sup. Thes. 3). Daher denn auch die Lehnsverfolgung der Agnaten zur Conservation der General-Belehnung nunmehr um so gewisser wegfällt, da vermöge Rescripts vom 9. August 1764 alle

---

*) Conf. der Bericht nach Hofe vom 3. März 1750 in act. Homag. betreffend. Act. General. No. 124.

und jede Vasallen männlichen Geschlechts, sie mögen possessionirt seyn oder nicht, nach zurückgelegtem 21sten Jahre das Vasallagium abzulegen verbunden sind, als wodurch im Grunde dasjenige geleistet wird, was ehedessen durch die Verfolgung der General-Belehnung geschah.

41. Die Lehnsfolge geschieht durch Ableistung des Juramenti fidelitatis, wozu der Lehnmann sich offeriren muß *).

Dieser Eid ist das gewöhnliche Vasallagium, welches jetzt alle und jede Vasallen ableisten müssen, sie mögen possessionirt seyn, und Lehn- oder Erbgüter besitzen oder nicht. Auch in vorigen Zeiten war der Lehns-Eid von dem Erb-Huldigungs-Eide oder Homagio nicht verschieden. Vid. v. Friedeberg l. c. §. 26. p. 184. Schickfuß Consuet. feud. Sil. C. 6. §. 23. sequ. und obzwar ehedessen, wie der v. Friedeberg l. c. p. 189. anführet, im Glogauschen Fürstenthum ein Vasall, welcher bereits zur Verfolgung der General-Belehnung oder Besitznehmung eines Lehns oder auch Erbgutes das Vasallagium abgeleistet hatte, selbiges dennoch, so oft er anderweit ein Lehngut acquiriret, von neuem ableisten müssen, so cessiret doch nunmehr die Wiederholung dieser Ableistung vermöge obigen Rescripts vom 9. August 1764.

42. Ist der Lehnsfolger, der zum Besitz eines Lehns gelangt, noch minorenn; so muß an seiner Statt die Vormundschaft die Lehne binnen Jahr und Tag nach erfolgtem Anfall muthen, bis der Minderjährige nach zurückgelegtem 21sten Jahre selbst dem Lehn Folge leisten kann, über welche Muthung der Lehns-Muth-Zettel zur künftigen Legitimation zu ertheilen ist. (v. Friedeberg l. c. p. 179.)

43. Auch Töchter, Schwestern und überhaupt alle Frauenzimmer, den ein Lehn anfällt, müssen intra annum et diem dem Lehne Folge thun.

Der Terminus der Verfolgung der Lehne durch Ableistung des Vasallagii ist durch das oben alleg. Rescript vom 9.

---

*) Acta die v. Knobelsdorffschen Lehns-Antheile von Herwigsdorff betreffend sub H. No. 223. worin die Anno 1771 geschehene Prästirung des Homagii und respective Vasallagii enthalten ist.

August 1764 von neuem auf das zurückgelegte 21ste Jahr, und also auf den alten Terminum majorennitatis *), de quo vid. v. Friedeberg l. c. p. 185. et 186. 187. festsetzet, obgleich nunmehr vermöge des Schlesischen Anhangs zum Cod. Fried. Majorennitas plena der adelichen Personen erst mit dem zurückgelegten 24sten Jahre eintritt.

44. Die von den Vormündern unterlassene Muthung binnen der hergebrachten Frist, desgleichen die nach zurückgelegtem 21sten Jahre binnen eben der Frist unterlassene Verfolgung des Lehns ziehet die Caducität nach sich, insofern nicht wegen des von der Vormundschaft während der Minderjährigkeit begangenen Versehens der Vasall sich zur Restitution in integrum qualificiret, oder wie auch ehedessen ohne Schwierigkeit geschehen, dem Lehnsbesitzer erlaubt wird, den zur unterlassenen Nachsuchung der Renovation der Investitur begangenen Fehler durch eine mäßige Geld-Summe zu redimiren. (v. Friedeberg l. c. p. 182. 183. und 191.)

Dergleichen casus Restitutionis in integrum hat sich noch in neuern Zeiten ereignet, da der Lieutenant Carl David v. Zobeltitz auf Niedewitz **) dessen Vormünder die Muthung wegen dieses Lehns unterlassen hatten, a Fisco dieserhalb actioniret und p. Jud. v. 21. Februar 1766. ex capite min. et militiae in integrum restituiret worden ist.

Auch enthält der Entwurf der Glogauschen Landes-Ordnung L. IV. T. II. §. 12. wiewohl ohne einer Observanz zu erwähnen, daß die Verabsäumung der Vormünder den Mündeln nicht zum Schaden gereiche; sondern nur für erstere eine willkührliche Strafe nach sich ziehen solle.

2) Entsteht hierbei die Frage, ob nunmehr, wenn das Lehn, wobei die Lehnsfolge von einem Majorennen oder die Muthung von einem Minorennen verabsäumet worden, nicht auf dem Fall stehet, solches entweder gänzlich zu übersehen, oder doch der Fehler nur extraordinarie zu bestrafen sey?

---

*) Sanct. pragm. vom 3. Mai 1717. Brachvogel v. E. S. P. IV. pag. 1264.

**) Act. in C. Fisci c. v. Zobeltitz. Act. des Lehns-Antheils Niedewitz No. 204. Vol. II. Fol. 19, 24.

Es ist bekannt, daß unter voriger Regierung in solchem Falle es von dem Landeshauptmann abhing, einem majorennen Besitzer oder Besitzerin gegen Erlegung von 100 Dukaten die verlorene Lehnsfähigkeit von neuem zu ertheilen. (v. Friedeberg l. c. p. 138. 189.)

Nun ist im Ed. vom 13. Juni 1744 (cf sup. Th. 3.) die besondere Reception zur Lehnsfähigkeit im Fürstenthume, wofür die 100 Duc. ehedessen erlegt werden musten, aufgehoben, und es gewinnt daher das Ansehen, daß auch der gegenwärtige Fall darunter mit begriffen, und solcher nunmehr entweder gar nicht oder doch nicht durch die Lehns-Entziehung zu bestrafen sey, als welches zur authentischen Declaration submittirt wird. Sonst ist bereits in dem Successions-Edict vom 4. August 1763. §. 2.*) festgesetzet, daß ein neuer Besitzer eines Gutes, der binnen Jahr und Tag die Eintragung des Tit. possessionis im Grund- und Hypotheken-Buche nicht besorget, doppelte Ingrossations-Gebühren erlegen solle. Auch ist per Rescript v. 28. October 1749 geordnet, daß die Verreichungsfrist wegen neu acquirirter Güter in sämtlichen Schlesischen Landen auf 1 Jahr 36 Wochen, die Strafe wegen unterlassener Anmeldung der Acquisition und Verreich-Nachsuchung gegen saumselige Acquirenten aber auf 50 Duc. bestimmt seyn solle, welches Rescript eigentlich auf Lehns-Versäumungen nicht passend ist, gleichwohl soviel gewähret, daß bei Rittergütern überhaupt die Verzögerung und Verabsäumung desjenigen, was zur Berichtigung des Besitzes erforderlich ist, nicht ungeahndet hingehen solle, welches bei Lehngütern wegen des dabei concurrirenden besondern Verhältnißes vorzüglich Anwendung finden würde.

45. Uebrigens wird, wenn ein Lehngut auf Söhne oder andere Descendenten vererbt, oder von den Eltern bei ihren Lebzeiten den Kindern abgetreten worden, so wenig ein neuer „Lehn- und Verreich-Brief" ausgefertiget, als es in solchem Fall des Verreichs selbst bedarf. Kaiserliches Rescript vom 21. August 1732. vid. v. Friedeberg L. I. C. 20.

---

*) Nov. corp. Const. Samml. v. 1761. 1765. col. 257.

p. 147. welches auch dem Inhalt des Entwurfs der Glogauer Landes-Ordnung gemäß ist *).

Außer diesem Falle aber scheint bei Lehngütern immer die Nothwendigkeit der Ausfertigung eines Lehnbriefes, welcher zugleich den geschehenen Verreich enthält, einzutreten, obgleich nach der Publication des Edicts vom 13. Juny 1744 **) bei Allodial-Gütern der Verreich nicht für schlechterdings nothwendig erachtet worden ist, wenn Personen succediren, die dieses Edict von Erlegung der großen Kanzlei-Taxe freispricht. Auch unter voriger Regierung ist sie außer der Vererbung auf Descendenten nicht unterblieben. (Conf. v. Friedeberg l. c. p. 131. seq.

II. Im Fürstenthum Liegnitz existirte ehedem bei den Rittergütern ebenfalls der Unterschied zwischen Lehnen und Erb- und eigenen Gütern, und jene, ob sie gleich Mann-Lehne waren, wichen nichts destoweniger von der Natur regulairer Mann-Lehne sehr ab.

In den ältesten Zeiten ist in diesem Fürstenthume eben die Einrichtung, wie im Glogauschen, gewesen, so daß Hofgerichte oder fürstliche Kanzleien und zugleich Czauden-Gerichte existirt haben. Die Czauden-Gerichte aber sind schon längst abgeschafft. (Conf. Theb. in annal. P. II. p. 162. 168.)

Auch findet man jetzt im Archiv nichts mehr von Czauden-Gerichts Actis conf. Vol. III. Act. gener. betreffend die neue Einrichtung der Hypotheken-Bücher Fol. 31b.

Durch das Allodifications-Diplom Kaisers Joseph vom 24. September 1705 sind die sämtlichen Lehne dieses Fürstenthums zu freien Erb- und eigenthümlichen Gütern gemacht worden ***).

Zwar enthält dieses Diplom ein Verzeichniß der Güter, die durch die General-Allodification ins Erbe versetzt werden

---

*) Das Rescript vom 21. August 1732 ist befindlich in der alten Registr. sub Lit. L. No. 24.

**) Conf. Sect. III. Th. 5. — Korn I. p. 107 seq.

***) Das Allodifications-Diplom findet sich in der Sammlung alter und neuer Schles. Prov.-Gesetze P. I. p. 346. seq. und ist mit dem hier im Archiv befindlichen Original, unbedeutende Druckfehler ausgenommen, conform befunden.

sollen, es ist aber kein Zweifel, daß nichts destoweniger sämtliche Lehne, kein einziges ausgenommen, dadurch ins Erbe versetzt sind, da nicht nur vermöge Kaiserl. Rescripts vom 7. Januar 1697 *) gegen Empfang des von den Ständen der drei Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau erlegten Darlehns à 260,000 Fl. die sämtlichen Lehne ipso facto, wenn nach Verlauf von 6 Jahren das Capital nicht wieder abgezahlet wurde, ins Allodium gesetzt und der Lehns-Nexus abgethan seyn sollen, sondern es enthält auch das Diplom**), daß die Allodification der sämtlichen in den drei Fürstenthümern befindlichen Lehne von den Ständen ausgebe en und ihnen bewilliget worden, wie denn auch die Lehns-Registratur-Bücher, welche bei der Fürstl. Regierung in Liegnitz über die actus voluntariae jurisdict. geführt worden, bei den Lehnen in dem Jahre 1704 schließen.

Die ehemalige Lehnsverfassung dieses Fürstenthums, bei welcher

1) das Privilegium der Herzöge Friedrich und George von 1511 für die Liegnitzer, Goldberger und Haynauer Weichbilder, welches hiernächst auch von Herzog Heinrich im Jahre 1563 dem Lübenschen Weichbilde mitgetheilt worden.

2) Das Privilegium Herzogs Friedrich vom 17. Januar 1596 für sämtliche vier Weichbilder, worin das Vorige von neuem bestätiget und erweitert worden.

3) Das Privilegium der Herzöge George Ludwig und Christian vom 9. März 1654, welches a ßer der Bestätigung der übrigen noch eine Erweiterung und nähere Bestimmung derselben enthält,— anstatt der Lehnsgesetze dienten, kann also nunmehr nicht weiter in Betracht kommen, als insofern sie bei der Succession der Töchter Erläuterungen der gegenwärtigen Verfassung enthält.

Anmerk. ad 1. Das Privilegium von 1511 ist anzutreffen in der Brachv. Ed. Samml. P. III. p. 690. von Weingarten Fasc. div. Jur. P. II. 65. Schickfuß Chron.

---

*) Tenorem Rescr. vid. v. Friedeb. Tract. de Siles. jur. L. I. C. 20. §. 39. p. 218.

**) Conf. acta super allod. Vol. III. Fol. 32.

P. III. p. 307. Das Privilegium von 1563 existirt hier noch in einem Manuscript in einem alten Copiario. Beide Privilegien befinden sich in dem im braunen Leder gebundenen Copiario, welches Landessachen, besonders auf dem Landtage 1653 vorgefallen, enthält. Fol. 2. et 6. Item in dem weißgebundenen Copiario und resp. Conceptbuch sub Rubr. confirm. des Fürstenthums Liegnitz Privilegien, worin hauptsächlich die Confirmation Herzogs Ludwig von 1657 seq. für die Städte und Zünfte enthalten und zugleich die Abschriften der ältern Privilegien gesammelt worden.

ad 2. Befindet sich nur im Manuscript in einem alten Copiario Fol. 11. des vorerwähnten Copiarii im braunen Leder.

ad 3. Ist auch nur im Manuscript in einem alten Copiario vorhanden; Fol. 1. et 22. das Copiar. im braunen Leder und Fol. 22 seq. des erwähnten weißgebundenen in Concept. Noch finden sich verschiedene Kaiserl. Resolutionen, die auf die Privilegien sich beziehen, und nach erfolgtem Anfall an die Krone Böhmen ergangen sind. Fol. 236 seq. des Copiarii im braunen Leder.

Eine Lehnsverbindung ist nach der Allodification auch nicht unter den Agnaten übrig geblieben, indem nicht nur das Diplom die Güter für völlig freie Allodia erkläret, sondern auch schon zu den Zeiten, als noch die Lehnsverfassung existirte, (Privil. de 1511 et 1596, item de 1596 et 1654), ein jeder Lehnsbesitzer befugt war, über das Lehn nicht nur unter den Agnaten (nämlich den im Fürstenthum belehnten Brüdern, Brüder-Kindern, Vater-Brüdern und Vater-Brüder-Söhnen der Besitzer, als soweit sich nur die gemeine Mitbelehnung ex jure sanguinis erstrecke) unter den Lebendigen sowohl, als von Todes wegen frei zu disponiren, sondern auch auf einen Fremden, ja selbst weiblichen Geschlechts zu bringen, ohne daß den Agnaten ein Widerspruchsrecht dagegen zugestanden hatte.

In Absicht der Töchter brachte die Lehnsverfassung mit sich, daß

1) wenn das Lehn dem Lehnsherrn anfiel, selbige nach Abzug der consentirten Schulden und der Real-Lasten ein

Drittel des Werths zu ihrer Abstattung erhielten, welches auch

2) dann statt hatte, wenn ein ansehnliches Allodium vorhanden war; imgleichen

3) wenn ein Lehnsbesitzer außer den Töchtern einen einzigen Sohn hinterließ, und dieser erst hernach mit Hinterlassung einer oder mehrerer Schwestern, die noch nicht abgestattet werden konnten, mit Tode abging; wenn hingegen

4) das Lehn an einen Agnaten fiel, so stand den Besitzern frei, seinen Töchtern nach Gefallen eine Aussetzung aus dem Lehne zu machen, die der Agnat zu bezahlen verbunden war, und wenn

5) er die Aussetzung unterließ, so war der Agnat dennoch verbunden, ihnen von dem Werth des Gutes, nach Abzug der Schulden, die Hälfte herauszugeben, welches auch

6) sich in dem vorerwähnten Falle von den Schwestern des vorigen Besitzers verstand.

Bei den Erb- und Lehngütern ist in dem Privilegio von 1596, Tit. 10. (mit demjenigen, was das Glogausche Privilegium Sigismunds von 1505 *) wegen der Szaudengüter enthält, gleichförmig) verordnet:

1) daß wenn ein Besitzer solcher Güter Töchter und Söhne zugleich hinterläßt, die letztern nicht gleiche Rechte mit den erstern haben, sondern mit dem Heiratsgut, das der Vater ihnen aussetzt, zufrieden seyn sollen. Wenn hingegen

2) der Vater die Bestimmung ihrer Abfindung unterlassen hat, so soll das ihnen zu verabfolgende Geld-Quantum auf dem Arbitrio der vier nächsten Verwandten, halb von des Vaters und halb von der Mutter Seite beruhen (in welchem letztern Passu in Vergleichung mit dem Glogauschen Privilegio von 1505 eine nähere Bestimmung liegt), jedoch soll

3) dabei die legitima unverletzt bleiben, und wurde die

*) Siehe Samml. alter und neuer Schles. Provinzial-Gesetze P. I. p. 358. und der Abdruck ist mit der in einem hiesigen alten Copiario befindlichen Abschrift gleichförmig befunden werden.

Festsetzung, wie weit die legitima sich erstrecken sollte, der künftig zu publicirenden Landes-Ordnung vorbehalten. Wenn hingegen

4) der Besitzer blos Töchter und keine Söhne hinterläßt, so fällt das Erb- und eigne Gut den Töchtern, und wenn auch keine Töchter vorhanden, den nächsten Verwandten männlichen und weiblichen Geschlechts zu.

Nun ist zwar bei der allgemeinen Lehnsverfassung vom Jahre 1705 nicht festgesetzt, ob die Succession der Töchter bei den ins Erbe versetzten Lehnen, wenn sie mit Brüdern concurriren, mit der in dem Privilegio von 1596, wegen der damaligen Erb- und eigenen Güter enthaltenen Bestimmung gleichförmig sey, oder ob in diesen Gütern die Töchter mit den Söhnen der gemeinen Intestat-Erbfolge gemäß gleiche Rechte haben sollen: allein diese Frage ist in dem oben bei dem Fürstenthum Glogau erwähnten Königl. Decisiv-Rescript vom 23. Januar 1772 entschieden, so daß hierunter die ehemaligen Liegnitzschen Lehne mit den Glogauschen vererbten Lehnen auf einen völlig gleichen Fuß gesetzet sind. Dagegen ist aber wegen derjenigen Erb- und eigenen Güter, die schon Anno 1596 erb- und eigen gewesen, und wovon gleichwohl nicht constiret, daß sie vorhin qualitatem feudi gehabt, noch gegenwärtig keine andere Cynosur, als die, welche das mehrerwähnte Privilegium von 1596, Art. 10. enthält, vorhanden; es ist auch kein Fall bekannt, worin die Frage: „wofür die schon Anno 1596 Erb- und eigen gewesenen Güter in dubio zu halten," ad contradictorium gediehen wäre. Bei dieser Cynosur aber entstehen nicht nur eben diejenigen Fragen, welche oben bei den Czaudengütern des Fürstenthums Glogau aufgeworfen worden, sondern es fehlet auch an der in dem Privilegio von 1596 reservirten Bestimmung der legitima, welche in casu der nicht von dem Vater selbst geschehenen Festsetzung der Abstattung durch das Arbitrium der Verwandten nicht verletzt werden sollen. Selbst in den unpublicirt gebliebenen Constit. Rudolph. ist dieserhalb keine besondere Festsetzung geschehen, dasjenige aber, so von der legitima in genere darin enthalten ist, beziehet sich blos auf das Jus commune.

III. Im Fürstenthum Wohlau hat es mit den Lehn- und Erbgütern fast überall gleiche Bewandniß, wie mit den Gütern des Fürstenthums Liegnitz, welches sich aus der Sect. 1. ad generalia aus der Geschichte dieses Fürstenthums gemachten Anmerkung erklären läßt. In dem Raudtner, Herrnstädter und Winziger Kreise giebt es noch sogenannte Czaudengüter, welche von eben der Natur sind, wie die im Fürstenthum Glogau und noch gegenwärtig sich von den übrigen Gütern in Absicht der Verreichstaxe und des Erbantheils der Töchter unterscheiden *).

Die Czauden-Gerichte haben in vorerwähnten Kreisen noch bis Anno 1741 existirt. Auch in diesem Fürstenthum machen die Privilegien, welche von Zeit zu Zeit den Ständen ertheilt worden, die Grundlage aus, wornach die Lehnsverfassung und was dem anhängig, zu beurtheilen ist.

Die Privilegien sind folgende:

1) Das Privilegium Herzogs Georg von 1569, wodurch das dem Briegschen Fürstenthum von dem Herzog Friedrich Anno 1521 ertheilte Lehns-Privilegium auf sämtliche Weichbilder des Fürstenthums Wohlau extendirt und zugleich verbessert worden.

2) Das Privilegium Herzogs Joachim Friedrich vom 7. Februar 1587, welches sich ebenfalls auf das Privilegium von 1521 beziehet, und solches auf gewisse Weise näher bestimmt und bestätiget.

3) Das Privilegium Herzogs Joachim Friedrich vom 24. Mai 1588, worin nebst andern ältern Privilegien den Weichbildern Steinau und Raudten auch das Privilegium von 1569 von neuem bestätiget ist.

4) Das Privilegium der Herzöge Joachim Friedrich und Johann George vom 8. März 1591 für die sämtlichen Weichbilder des Fürstenthums Wohlau, worin die Privilegien von 1569 und 1587 zum Theil eine nähere Bestimmung erhalten haben.

5) Das Privilegium der Herzöge George Ludwig und

*) Acta die neue Einrichtung der Hypotheken-Bücher betreffend, Vol. III. Fol. 29 et 32.

Christian vom 12. December 1653, worin die vorigen Privilegien abermals confirmirt, erweitert und näher bestimmt sind.

Anmerk. ad. 1. Das Privilegium von 1569 findet sich in des v. Weingarten Fasc. div. jur. P. II. p. 66.; in Schickfuß Chron. L. III. p. 308. Das Privilegium von 1521 ist seinem Inhalte nach mit dem Privilegio von 1511 überall gleichen Inhalts. Eine besondere Abschrift davon findet sich nicht.

ad. 2. Das Privilegium von 1587 siehe v. Weingarten Fasc. div. jur. l. c. p. 67.; in des Schickfuß Chron. L. III. p. 310. Doch ist daselbst das Datum unrichtig auf den 1. December angegeben.

ad 3. Das Privilegium von 1588 existirt nur im Manuscript in einem alten Copiario, das braune Copiar. Fol. 56. b. u. 69. b., das weiße Copiar. Fol. 58 et 169.

ad 4. Das Privilegium von 1591 ist nur im hiesigen Copiario befindlich, das braune Copiar. Fol. 75. b., das weiße Copiar. Fol. 78., und mit dem Liegnitzschen Privilegio von 1596 in verschiedenen Passibus conform, jedoch nicht von so weitem Umfange.

ad 5. Das Privilegium von 1653 ist in Absicht der Zusätze zu den vorigen Privilegien fast durchgehends gleichen Inhalts mit dem Liegnitzschen vom Jahre 1654 und nur im hiesigen Copiario befindlich, das braune Copiar. Fol. 42 und 79. b. des weißen; das Concept Fol. 33. Privilegien von 1569 und 1653.

Nach Inhalt dieser Privilegien ist die Wohlausche Lehnsverfassung mit der Liegnitzschen darin völlig übereingekommen, daß die im Fürstenthum angesessenen oder belehnten Brüder oder Brüder-Söhne, auch Vater-Brüder oder Vater-Brüder-Söhne eines jeden Lehnsbesitzers ohne specielle Belehnung ipso jure die gemeine Mitbelehnschaft gehabt, gleichwohl ein jeder Besitzer unter diesen Agnaten nach Gefallen, inter vivos et mortis causa über das Lehn zu disponiren, auch in Ermangelung männlicher Leibeserben, den Töchtern aus den Gütern ein gewisses Quantum, und zwar bis zu einem Drittel des Werthes, zuzuwenden befugt gewesen, welches Drittel ihnen ohne besondere Disposition auch in dem

Falle zugestanden, wenn das Lehn dem Lehnsherrn angefallen und der Lehnsbesitzer hinlängliches Allodium zur Abstattung der Töchter verlassen, oder auch ein Lehnsbesitzer einen einzigen Sohn hinterlassen hätte, und solcher nachher mit Hinterlassung einer oder mehrerer Schwestern, die noch nicht abgestattet werden können, verstorben. (Conf. Privil. de 1521. Privil. de 1591.)

Zwar haben die Wohlauschen Stände unterm 23. October 1653 Ansuchung gethan, daß sie auch darin mit den Liegnitzschen Ständen auf gleichen Fuß gesetzt werden möchten, daß bei Verfall eines Lehns auf einen Agnaten, dieser den Töchtern des letztverstorbenen Vasallen die Hälfte des Werths herausgeben müsse; imgleichen, daß ein Besitzer, wenn das Lehn nicht auf dem Falle stehet, dasselbe inter vivos et mortis causa, auch ultra quartum gradum agnationis auf sein Geschlecht, oder auch auf einen Fremden männlichen Geschlechts zu bringen befugt sey. Allein der Antrag ist per Rescr. des Herzogs vom 4. November ejusd. a. von der Hand gewiesen worden, aus beigefügter Ursach, weil die Zeit, Gelegenheit und Ursachen der Privilegien verschieden, und daraus die Ungleichheit der Gerechtsame der Stände beider Fürstenthümer entstanden sey.

Nachdem nun durch das vom Kaiser Joseph*) den Ständen unterm 24. September 1705 (mithin unter eben dem Dato, als die Liegnitzschen Stände dergleichen Diplom erhalten) ertheilte Allodifications-Diplom, die sämtlichen Lehne des Fürstenthums in Erb- und eigene Güter verwandelt sind, wobei, da beide Diplome durchgehends von gleichem Inhalte sind, eben die Anmerkung statt findet, die bei dem Liegnitzschen gemacht worden, so kommt es auch bei dem Wohlauschen Fürstenthum jetzt lediglich darauf an, wie in diesen vererbten Lehnen die Töchter succediren? welche Frage durch das bei Glogau und Liegnitz angeführte Königliche Rescript vom 23. Januar 1772 ihre Entscheidung

---

*) Dieses Diplom siehe Samml. alter und neuer Schles. Provinzial-Gesetze P. I. p. 358. und ist mit dem im hiesigen Archiv befindlichen Original gleichstimmig.

erhalten hat. Und da dieses Gesetz auch von allen denjenigen Erb- und eigenen Gütern gilt, die schon vor der General-Allodification aus dem Lehn ins Erbe versetzet worden, wegen der übrigen Erb- und eigenthümlichen Güter hingegen, von welchen eine ehemalige Lehnsqualität nicht bekannt worden, insbesondere wegen der unter den Czauden-Gerichten gestandenen Czaudengüter, darin keine Verordnung enthalten, so findet auch hier die in Absicht der Succession der Töchter bereits bei dem Fürstenthum Liegnitz gemachte Anmerkung statt, indem eben dasjenige, was wegen der Rechte der Töchter in dieser Art Güter im Fürstenthum Liegnitz per Privil. de 1596 festgesetzt ist, im Fürstenthum Wohlau durch das Privilegium der Herzöge Christian George und Ludwig vom 2. Januar 1661 legis geworden, mithin auch allda von den Anno 1661 bereits existirten Erb- und eigenen Gütern gilt, dabei aber eben die Fragen, welche bei Glogau und Liegnitz aufgeworfen worden, annoch zur höchsten Entscheidung übrig sind.

Anmerk. Es findet sich, daß noch Anno 1753 bei Gelegenheit der damaligen Glogauschen General-Allodification das Nostitzsche Gut Groß-Panken, im Winziger Kreise, von Sr. Königl. Majestät allodificirt worden; allein, ob man gleich nicht die eigentliche Ursache weiß, die den v. Nostitz bewogen, die Allodification zu suchen (conf. Acta die General-Reduction der Glogauschen Lehngüter betreffend, No. 137.), so findet sich doch so viel, daß bei der Einrichtung der Hypothekenbücher im Jahre 1751 nur der Umstand einen Zweifel über die Allodialität dieses Gutes gemacht hat, daß Anno 1717 dem damals ausgefertigten Verreichsbriefe von der Wohlauschen Regierung inserirt worden, daß Groß-Pancken dem damaligen Besitzer in qualitate feudali verreicht sey. — Ob nun gleich der damalige Besitzer sich auf die General-Allodification berief und behauptete, daß bei der Expedition im Jahre 1717 ein Irrthum obwalte, so hat doch der General-Fiscal Lindholtz solches nicht für bekannt annehmen wollen, sondern, entweder ein besonderes Allodifications-Patent oder den Nachweis über die bezahlten Allodifications-Jura verlangt, welches dann, aller Wahrscheinlichkeit nach, den Besitzer

bestimmt hat, bei der eben damals im Werke gewesenen Glogauschen Allodification die besondere Allodification nachzusuchen. Sonst ist alle Vermuthung, daß Groß-Pancken nur um deswillen nicht namentlich im Allodifications-Diplom aufgeführet ist, weil man sich begnüget hat, den Besitzer und sein Hauptgut Lampersdorf namentlich aufzuführen. Klein-Pancken ist ebenfalls darin nicht namentlich aufgeführet, gleichwohl ist dieses Gut Anno 1730 und 1734 ohne Bedenken als ein Erbgut verreicht, ohne daß constiret, daß es besonders allodificirt worden. Es muß also wohl bei Groß-Pancken Anno 1717 ein Versehen in der Wohlauschen Regierungs-Canzlei vorgegangen seyn. Das Wohlausche Privilegium von 1661 ist quo ad Pass. concernentem in der Sammlung atter und neuer Schles. Provinzial-Gesetze P. I. p. 359. enthalten, und der Abdruck mit der in einem hiesigen Copiario befindlichen Abschrift conform.

IV. Die bischöflichen Lehne. Von diesen Lehnen sind einige in den Fürstenthümern Wohlau und Liegnitz, besonders in dem erstern und dem darin belegenen sogenannten Preichauer Hald, vorhanden, und ihrer Natur nach allhier nicht bekannt. Alle und jede bischöfliche Güter in Schlesien, sie mögen belegen seyn, wo sie wollen, constituiren einen Principatum überhaupt, und sind nebst den Besitzern der unmittelbaren bischöflichen Jurisdiction unterworfen, als welches sich auf ein Privil. Vladislai von 1511 (vid. Vol. III. Actor. general. in Hypotheken-Sachen Fol. 89.) gründet; daher denn auch die Führung der Hypotheken-Bücher von den im Fürstenthum Liegnitz und Wohlau liegenden bischöflichen Gütern dem bischöflichen Hoferichter-Amt zu Breslau überlassen wird *), wiewohl concurrens Jurisdictio der Ober-Amts-Regierung über die bischöflichen Vasallen in personalibus in Praxi ist, sie auch das dem Landesherrn schuldige Homagium und Vasallagium prästiren müssen, wie Sect. IV. Thes. 5. be-

*) Vide Rescript des Schlesischen Justiz-Minister vom 28. October 1770; ibid Fol. 91. vide die in den Jahren 1776 et seq. in dem Prozeß contra die von Schweinitz auf Hammer angezogenen Acta.

reits bemerkt worden. Sonst sind der gemeinen Meinung nach, welcher auch Seidel (Obs. juris Siles. L. I. C. §. 14.) beipflichtet, die bischöflichen Lehne feuda stricte masculina, wiewohl der v. Friedeberg in fr. de jure Sil. L. I. C. 20. p. 260. sich davon noch nicht überzeugt gefunden hat. In der Voraussetzung, daß von der Breslauschen Ober-Amts-Regierung die Natur derselben genauer untersucht und einberichtet werden wird, ist solche gegenwärtig genau zu indagiren für unnöthig befunden worden. Fälle, wo in contradictorio wegen der Natur der in Liegnitz und Wohlau belegenen bischöflichen Lehne, oder wegen der dabei obwaltenden Gewohnheiten durch Appellationen an die hiesige Ober-Amts-Regierung gediehen wären, sind nicht bekannt.

V. Das Fürstenthum Sagan hat eine von der gemeinen Natur der Schlesischen Lehne sehr abweichende Lehns-Verfassung. Die Feuda, die einen großen Theil der Rittergüter daselbst ausmachen, sind feuda stricte masculina recta, und können ad sexum foemininum nicht transferiret werden, so wie das Fürstenthum selbst von dem Fürst ꝛc. Lobkowitzschen Hause vermöge Lehnsbriefes vom 9. Juli 1646 *) (Lünig Corp. Juris feudal. T. II. p. 78.) als

*) Inhalts des zwischen des unmündigen Franz Joh. Maximil. Fürsten Lobkowitz, Herzog zu Sagan, Vormündern und Lehnsfolgern, Verkäufern, und dem Fürsten Friedr. Ludw. von Hohenlohe-Ingelfingen Käufer, geschlossenen Kauf-Kontracts d. d. Breslau vom 29. Mai 1786 ist das Herzogthum Sagan an Letztern um eine Million Gulden in schweren Wiener Courant verkauft, sonach aber von diesem vermöge Cess. Instruments de eod. dato an den Herzog Peter von Curland und Semgallen abgetreten, in dem darauf ertheilten Lehnbriefe d. d. Berlin vom 19. Januar 1786 von des Königs Friedrich II von Preußen Majestät aber für ein Kunkellehn dergestalt dargestellt, daß es nicht nur von der Herzoglich männlichen, sondern auch nach deren Abgang von der Herzoglich weiblichen Discendenz besessen werden könne und solle, declarirt worden.

Conf. Act. den Verkauf des Fürstenthums Sagan an den Herzog v Curland Durchl. betreffend d. Anno 1786. Fol. 57. 63 und 65.

ein Feudum masculinum rectum besessen wird. Die Lehns-Verfassung rührt hauptsächlich aus den Gewohnheiten der Sächsischen Rechte her, welches sich aus der in Sect. 1. in Absicht des Fürstenthums gemachten Bemerkung erklären läßt.

Daher denn auch vermöge Land- und Mann-Rechts-Ordnung Kaisers Matthiä d. d. Prag vom 9. März 1614, Art. 12. und der vom Fürst Wenzel v. Lobkowitz publ. revidirten Land- und Mann-Gerichts-Ordnung vom 20. Juni 1651, Art. 12, insofern die Landes-Privilegien-Statuten und hergebrachten Rechte nicht entscheiden, die Decision aus den dort bis dahin bereits in Uebung gewesenen Sächsischen Lehnrechten, und nur alsdann, wenn die vorkommenden Fälle darin nicht enthalten sind, aus den beschriebenen Kaiserlichen Rechten entnommen werden muß. Die Lehns-Gesetze und Privilegien sind folgende;

1) Das Privilegium der Stände des Fürstenthums, so ihnen vom Herzog George zu Sachsen Anno 1520 *) ertheilet, und hiernächst, nachdem das Fürstenthum wieder mit der Krone Böhmen vereiniget worden, vom König Ferdinand 1549 bestätigt ist.
2) Die Land- und Mannrechts-Ordnung Kaisers Matthiä vom 9. Mai 1614 **)
3) Die von Kaiser Matthiä d. d. Prag vom 29. Juli 1615 dem Saganschen Hauptmann Wenzel v. Zedlitz ertheilte Instruction.
4) Eine von demselben Kaiser Matthiä der Lehns-Schulden wegen d. d. Prag vom 20. Juli 1617 ertheilte Declaratoria.
5) Die vom Fürsten Wenzel v. Lobkowitz s. d. den 20. Januar 1651 publicirte Land- und Mann-Gerichts-Ordnung nebst Regierungs-Instruction und Vorschrift der großen Canzlei-Taxe de eod. dato.

---

*) Dies Privil. befindet sich in der Arnoldschen Sammlung der Privil. T. I. p. 7. und im Extract in der Samml. alter u. neuer Schlesischer Provinz-Gesetze. P. I. p. 241.
**) Arnoldsche Sammlung T. I. p. 20.

Die revidirte Land- und Mann-Gerichts-Ordnung vom 20. Juni 1655 *) kann nur insofern, als der Inhalt derselben mit der Land- und Mann-Gerichts-Ordnung Kaisers Matthiä von 1614 übereinstimmt, auf die eigentliche Lehns-Verfassung einen Einfluß haben; da sie nicht Landesherrlich confirmiret, und daher derselben durch das unten bemerkte Königl. Rescript vom 4. März 1774 alle vis legis abgesprochen wird. Mit der Instruction hat es gleiche Bewandniß, und in Absicht der großen Canzlei-Taxe ist zu bemerken, daß nach dem magistratualischen Sportel-Reglement vom 9. März 1747 Art. 20. den Fürsten und Standesherrn, auch geistlichen Stiftern, noch vor der Hand belassen worden, die Einrichtungen der Sporteln in ihren Regierungen und Canzleien selbst zu veranlassen, selbige aber zugleich erinnert sind, sich dabei aller Moderation zu bedienen, und soviel sich thun läßt, die Sätze dahin einzurichten, damit dieselben weder die Königliche große Canzlei-Taxe übersteigen, noch sonst von der Taxe der Ober-Amts-Regierungen allzuviel abweichen, damit nicht Sr. Königl. Majestät zur allgemeinen Landes-Wohlfart genöthigt werden möge, die Rechte der Souveränität auch hierin zu gebrauchen, und ihren Regierungen und Canzleien die gebührenden Grenzen zu setzen. Wie sehr nun die Fürstlich von Lobkowitzsche große Canzlei-Taxe von der Königl. großen Canzlei-Taxe differiret, zeigt sich durch Vergleichung mit derselben, wovon oben bei dem Fürstenthum Glogau in der Materie von den Czauden-Gütern und hiernächst von der Lehns-Verfassung Th. 3. Erwähnung geschehen ist.

Indeß kommt hierbei zu bemerken vor, daß von der Regierung die Verreichsgelder bei den Lehns-Veränderungen oder Verfolgungen sub Tit. eines Laudemii eingehoben worden, auch bereits die Land- und Mann-Rechts-Ordnung de A. 1614. Art. 7. verschiedene die gegenwärtige große Canzlei-Taxe übersteigende Sätze enthält.

---

*) Die Land- und Mann-Gerichts-Ordnung ist in extenso in Weing. Fasc. div. Jur. P. II. p. 415., die Regierungs-Instruction ist in keiner öffentlichen Samml., die große Canzlei-Taxe aber in der Arnoldschen Samml. der Privilegien T. I. p. 102. anzutreffen.

6) Das Königliche Rescript vom 4. März 1774 wegen der Lehns-Schulden *).

Die eigentlichen Bestimmungen der Lehns-Verfassung selbst hat die Regierung sehr mangelhaft einberichtet, und nur blos so viel davon erwähnt, als sie glaubt, daß die bei ihr obwaltende Praxis von dem gemeinen Sächsischen Recht und dem Longobardischen abweiche, ohne hiervon andere Beweise, als diejenigen, die unten angeführt sind, zu bemerken.

Sie führet dabei an, daß aus den in ihrer Registratur vorhandenen Akten keine weiteren besonderen Lehns-Gewohnheiten zu eruiren gewesen, läßt auch fast überall unberührt, ob außer den beigelegten Urteln sonst noch von der einberichteten Praxis ein oder das andere bereits in contradictorio bestätigt wäre.

Uebrigens sind nur sehr wenige Fälle mittelst Appellation hierher gediehen, deren Entscheidung, in so weit sie auf die Lehns-Verfassung Einfluß hat, an ihrem Orte bemerkt werden wird. Außerdem aber enthält das hiesige Archiv, nachdem das Fürstenthum Sagan bereits seit dem 13ten Jahrhundert von Glogau getrennt ist, von der dortigen Lehns-Verfassung gar keine Nachrichten. Was aus den Gesetzen, der einberichteten Praxis und den übrigen Nachrichten zu ermitteln gewesen, bestehet in Folgendem:

1. Es subsistirt in dem Fürstenthum die im Fürstenthum Glogau und der benachbarten Markgrafschaft Lausitz übliche allgemeine gesammte Hand nicht, sondern die Mitbelehnten werden speciell aufgenommen und den Lehns-Briefen mit inserirt.

2. Ein neuer Lehn-Mann ist befugt, seine Brüder und Bruder Kinder zu Mitbelehnten vorzuschlagen, welche sodann sammt den ehelich gebornen männlichen Descendenten in die Mitbelehnschaft aufgenommen werden, und nach Abgang des ersten Erwerbers und seiner ehelich gebornen Descendenten in das Lehn succediren. Auch dies ergiebt sich aus dem Privilegio Herzogs Georg und den beigelegten Lehn-Briefen. Die Re-

*) Cop. vide in Actis betreffend die Saganschen Lehngüter No. 269. Act. gener. Fol. 6.

gierung bemerkt dabei, daß auch bisweilen Fremden die Mitbelehnschaft bewilligt werde, welches aber aus reiner Gnade geschehe, und keine Schuldigkeit daraus gefolgert werden könne.

Die Instruction Kaisers Mathiä von 1615 enthält ferner, daß nach alter Gewohnheit keinem Bruder oder Bruders Sohne die gesammte Hand zu verstatten, wenn er nicht für sich selbst in dem Fürstenthum belehnt und angesessen ist, welches sich ohne Zweifel auf die oben bei der Glogauschen Lehns-Verfassung Thes. 3. bemerkte, fast durchgehends in Schlesien üblich gewesene gemeine Belehnung, sich gründende Ansäßigkeit beziehet, obgleich sonst in den Fürstenthümern, woselbst dieser Gebrauch angenommen worden, selbiger mit der allgemeinen gesammten Hand verbunden gewesen, und daraus allein herzuleiten ist. Besonders ist auch in erwähnter Instruction vnn 1615 dem Landeshauptmann verboten worden, ohne specielle Landesherrliche Bewilligung einem ausländischen Bruder oder Bruders Sohne, der in dem Fürstenthum nicht belehnt oder angesessen ist, alsdann, wenn ein Lehn bereits auf dem Fall stehet, zu beleihen, wenn er etwa, um sich den Weg zur Succession in das auf dem Fall stehende Lehn zu bahnen, durch einen Kauf oder anderen Actum sich belehnt machen wollte. Dieser Fall, da nicht von einem Feudo noviter acquisito die Rede ist, läßt sich anders nicht denken, als wenn ein Bruder oder Bruders Sohn zwar vorhin ein Mitbelehnter aus der Special gesammten Hand gewesen, aber durch Versäumung der Renovation solche wiederum verloren hat, oder welches am glaublichsten zu seyn scheint, kann dieser Passus seinen Bezug auf eine vielleicht zu damaliger Zeit im Gebrauch gewesene allgemeine Belehnung in jure Agnationis haben und damals das Privilegium Ducis Georgii auf eine solche gedeutet, diese aber durch den etwa erst nachher eingeführten Gebrauch die Gesammthänder speciell in den Lehns-Briefen aufzuführen, wiederum abgeschafft seyn. Dem sey indeß wie ihm wolle, so kann doch bei diesem letztern Gebrauch, ohne ein Versehen der Lehns Curie, eine Einschließung zur Special-Mitbelehnschaft in einem auf dem Fall stehenden Lehne nicht geschehen, indem alles darauf ankommt, ob der Vasall durch die erste Investitur ein Jus succedendi

erlangt, und solches durch die Verfolgung sich erhalten hat. Ist eins oder das andre nicht, so kann er sich durch eine General=Belehnung im Fürstenthum nicht die Special=Mitbelehnschaft in certo feudo erwerben.

Ob und in wie weit nun gegenwärtig nach dem publicirten Edict v. 1744, (dessen oben bei der Glogauschen Lehns-Verfassung Erwähnung geschehen) annoch neben dem Schlesischen Incolat eine General=Belehnung im Fürstenthum erforderlich sey, um des Rechts der gesammten Hand aus dem Privilegio Herzogs Georg theilhaftig zu werden, wird höherer Beurtheilung submittirt. Soviel ist gewiß, daß noch kürzlich ein Fall (dieses ist der Graf Schmettausche Fall) vorgekommen ist, wo der Herzog ohne Bedenken den im Fürstenthum nicht belehnten Bruder eines neuen Acquirenten in die Mitbelehnschaft aufgenommen hat, wie denn auch die große Canzlei=Taxe für die Reception dergleichen Personen des Anführens des v. Friedeberg L. I. C. 20. pag. 148. ohngeachtet, einen besondern Satz enthält, überhaupt aber die obangeführte Instruction eigentlich nur zur Bestimmung der Gränzen des Officii des Landes=Hauptmanns ertheilet ist.

3. Die Gesammthänder müssen von Fällen zu Fällen dem Lehn Folge thun, und zwar nicht nur, wenn in der Person des Lehnsherrn sich eine Veränderung ereignet; sondern auch, wie die Sächsischen gemeinen Lehn=Rechte mit sich bringen, wenn das Lehn einen neuen Besitzer erhält, über welche Lehns=Verfolgung ihnen sodann Recognitionen und Lehn=Briefe ausgefertigt werden.

Dies ist dem Privilegio Herzogs Georg der Land=Mann-Rechts=Ordnung von 1614, Art. 4. und der Instruction von 1615 gemäß. Außerdem aber findet wegen der dem Landesherrn und höchsten Domino directo abzuleistenden Lehns-Pflicht und respective Homagii eben das statt, was Sect. IV. Th. 5. im Allgemeinen angemerkt worden, wenn nur die Regierung gehörig beobachtet, daß an Niemand der Lehns=Verreich geschehe, bevor er sich nicht über die Ableistung des dem höchsten Lehnsherrn schuldigen Homagii ausgewiesen hat, so wie nach der Instruction von 1615 der Landes=Hauptmann Niemand, weder ad successionem in feudo zulassen, noch

ihm die gesammte Hand bestätigen darf, wenn er nicht zuvor sich ausgewiesen, daß er der gesammten Hand in allen und jeden Fällen Folge gethan hat.

4. Wenn auch gleich ein Vasall bereits in einem anderen Schlesischen Fürstenthume die Lehnspflicht abgeleistet hätte, so muß er dennoch, vermöge der erwähnten Instruction bei dem Saganschen Amte die gewöhnliche Lehnspflicht, die auch per mandatarium specialiter legitimatum in allen Fällen abgeschworen werden kann, zur rechten Zeit ableisten, wenn er zur Succession in einem ihm angefallenen Lehn oder zur Verfolgung der gesammten Hand zugelassen werden will.

5. Diese Lehnserneuerung muß binnen Jahr und Tag, so wie es die Sächsischen Lehnrechte mit sich bringen, geschehen, und die Unterlassung ziehet den Verlust des Lehns oder der gesammten Hand nach sich.

Dies ist nicht nur in der Instruction von 1615 enthalten, sondern es ist auch durch Präjudicate der Appellations-Kammer zu Prag von 1630, und zwar, wie die Regierung anführet, wegen unterlassener Lehnsrenovation auf den Verlust des Lehns erkannt. Der Termin der Lehnsbefolgung ist zwar nicht in den Saganschen Lehnsgesetzen ausgedrückt, allein die erwähnte Instruction beziehet sich deshalb auf die Sächsischen Rechte, und die Regierung hat in den Erkenntnissen über die Lehnsverabsäumung des Grafen v. Tottleben und seines Mitbelehnten des Obristlieutenant v. Tottleben, de Public. den 23. Juli 1776 den Termin von Jahr und Tag, als den durch die recipirten Sächsischen Rechte festgesetzten Zeitraum zum Grunde gelegt. Doch wird bei Verabsäumung darauf, ob sie blos culpa non insigni geschehen, oder etwa der Vasall ex capite minorennitatis sive ex alia causa sich zur Restitution in integrum qualificire, Rücksicht genommen.

Selbst in dem Präjudicat l. c. ist der Beweis der Minderjährigkeit eröffnet, und in den beiden Tottlebenschen Fällen, wo die Verspätung außer Zweifel war, ist nicht auf die Lehnsberaubung, sondern von der Regierung auf eine willkührliche Geldbuße erkannt, bei der Ober-Amts-Regierung in appellatorio aber auch letztere für wegfallend erklärt worden, wobei denn die Grundsätze zum Grunde gelegt sind,

daß ex 2 Feudor. 23 und 24 dolus et contemtus domini directi, oder doch culpa dolo mixta zur Lehnsberaubung erfordert werde, welches nach dem Zeugniß der Schlesischen Rechtslehrer, Hänel in Silesiograph. c. 8. §. 137. und Schickfuß in consuet. feudal. c. 18., auch in Schlesien angenommen sey, und wo der Fall der Bestrafung nach den Gesetzen gar nicht statt findet, auch auf keine poenam arbitrariam erkannt werden kann, wenn gleich bei sehr vielen Lehns-Curien eingeführet ist, dergleichen Verabsäumung per modum amicabilis compositionis durch eine mäßige Geldsumme redimiren zu lassen.

6. Bei der Erbfolge kommt nichts besonderes zu bemerken vor, als daß nach der Anzeige der Regierung nur die ex legitimo matrimonio erzeugten Söhne, wie solches auch den beigeschlossenen Lehnbriefen gemäß ist, succediren, die sodann entweder das Lehn in communione behalten, oder simultanea investitura solches einem allein überlassen; die Mitbelehnten aber succediren in der Ordnung, wie sie in dem Lehnbriefe auf einander folgen.

7. Der Verkauf eines Lehns findet ohne lehnsherrlichen Consens gar nicht statt, jedoch ist mittelst der Lehn- und Mann-Rechts-Ordnung von 1614 und der Instruction von 1615 der Verreich und die Bestätigung dem Landeshauptmann überlassen, wenn nur nicht das Lehn auf kurzem Fall stehet; denn in diesem Falle muß zuvor des Lehnsherrn eigener Consens nachgesucht und beigebracht, auch der Käufer zum neuen Lehnsträger angenommen werden. Das Lehn stehet aber, wie aus der Instruction abzunehmen, auch von der Regierung selbst in Praxi angenommen ist, alsdann auf kurzem Fall, wenn noch vier Augen vorhanden sind.

Vermöge mehrerwähnter Instruction ist der Landeshauptmann angewiesen, nur die Bestätigung der Veräußerung, wenn das Lehn nicht auf kurzem Fall stehet, mit dem Niederschlesischen Fiscal zu conferiren und aus den alten Briefen zu untersuchen, ob das Gut Lehn oder Erbe sey.

Falls sich nun etwas Bedenkliches in Absicht der lehnsherrlichen Rechte bei der Veräußerung finden sollte, so ist ihm zur Pflicht gemacht, vorher darüber zu berichten, ehe

und bevor er sich zur Verleihung entschließt, welches in der Declaration dahin noch weiter erläutert ist, daß dies nur von wichtigen und zweifelhaften Fällen, besonders, wenn das Lehn auf kurzem Fall stehet, zu verstehen; von solchen Fällen aber, die an sich selbst klar sind, ihm allein die Direction überlassen werde.

Gegenwärtig ist nunmehr die Regierung, die die Lehnssachen zu respiciren hat, in ihren Operationen weit mehr eingeschränket, indem die Land-Mann-Rechts-Ordnung Herzogs Wenzel v. Lobkowitz von 1657 enthält: daß die Lehnssachen dem Herzog allein reservirt sind. Daher denn die Regierung Bedenken trägt, auch wenn das Lehn nicht auf kurzem Fall stehet, auch sonst kein gegründetes Bedenken vorhanden ist, den Consens zum Verkauf zu ertheilen und den Käufer zum Lehnsträger, seine Brüder aber und Bruder-Söhne zu Mitbelehnten anzunehmen.

8. Anlangend die Beschwerung des Lehns mit Schulden, so ist abermals in der Land- und Mann-Rechts-Ordnung von 1614 und in der Instruction von 1615 der Consens zur Verpfändung nur auf den Fall, wenn das Lehn nicht auf kurzem Fall stehet, dem Landeshauptmann überlassen, jedoch dabei in der Instruction noch besonders festgesetzt, daß von ihm kein Consens zur Beschwerung des Lehns über das Quantum von 500 Rthlr. ertheilt, außerdem aber auch darauf gesehen werden solle, daß auf die Lehngüter nicht große Schulden gehäuft werden sollen. Dies ist nun hiernächst durch die Declaration vom 20. Juli 1616 näher bestimmt und ein Unterschied zwischen beträchtlichen und geringen Lehngütern gemacht worden, wobei es in Absicht der letztern bei dem Quanto von 500 Rthlr. belassen, ratione der erstern aber, dem Landeshauptmann die Erlaubniß zur Consensertheilung bis auf den fünften Theil nachgegeben worden.

Da nun bei Gelegenheit der landschaftlichen Einrichtung der Regierung in Absicht der Consensertheilung durch die Land- und Mann-Rechts-Ordnung und die Instruction von 1615 die Hände gebunden waren, gleichwohl den in diesen Vorschriften enthaltenen Einschränkungen theils der Mangel einer gesetzgebenden Macht entgegensteht, theils aber solche eine Erschwerung der den Ständen nach alter Observanz und

selbst nach der Declaration Kaisers Mathiä competirenden Disposition über ihre Lehne enthält, und der Herzog weder durch das Solicitiren der Stände, noch durch die vielfältigen Berichte der Regierung, noch auch durch die Verwendung der Königl. Gesandtschaft in Wien zu irgend einer Entschließung oder Ertheilung einer Resolution zu bewegen gewesen ist, so ist hierauf per Rescr. reg. vom 4. März 1774, vermöge der höchsten landes- und lehnsherrlichen Gewalt festgesetzt worden, daß

a) der jedesmalige Landeshauptmann nach der Declaration Kaisers Mathiä von 1616 noch ferner befugt und schuldig seyn solle, die Lehnsconsense bis auf ein Fünftel des Werths für sich und ohne weitere Rückfrage zu ertheilen.

b) Wollte der Vasall ein Mehreres auf das Lehn versichern lassen, so soll er sich zwar deshalb ebenfalls bei der Regierung melden und diese nach der bisherigen Verfassung deshalb an ihren Fürstl. Prinzipal gutachtlichen Bericht erstatten; dafern aber innerhalb sechs Wochen auf den Bericht der Regierung keine Resolution erfolgte, soll diese befugt und zugleich schuldig seyn, den gebetenen Consens auch bis zur Hälfte des Werths ohne weitere Rückfrage zu ertheilen, wenn nur noch das Lehn auf vier Augen steht, und der Vasall eine rechtsgültige Ursache der Verpfändung aufzuweisen vermag, z. B. das Retablissement und die Conservation des Lehns bei der Familie, die Abfindung der Wittwe und der Töchter des vorigen Besitzers, oder auch der etwanigen Lehnsmiterben u. s. w. Es soll aber

c) die Regierung in diesem Falle zugleich jedesmal gewisse billige Termine festsetzen, innerhalb welchen das Lehn wiederum bis auf ein Fünftel depurirt werden muß.

d) Sollte auf obgedachten Bericht der Regierung hingegen auf einen oder den andern Fall abschlägliche Resolution erfolgen, so soll dem Vasallen freistehen, sich deshalb bei der Ober-Amts-Regierung zu melden, welche sodann die Acten zu avociren und zu untersuchen hat:

ob das Lehn noch auf vier Augen stehe, und ob von dem Vasallen eine rechtmäßige Ursache der Verpfändung nachgewiesen werden könne; z. B. das Retablissement

10*

eines durch Krieg, Brand oder andere Unglücksfälle ruinirten Lehnguts, die Bezahlung der Wittwe wegen ihrer in feudum verwendeten illatorum.

Die Aussteuerung der Töchter bei Ermangelung eines dazu hinreichenden Allodii, die Abfindung der etwanigen Lehnsmiterben, die Bewirkung einer wesentlichen und dauerhaften Melioration der Substanz des Lehns, zur Bestreitung außerordentlicher vi majori, besonders zu Kriegszeiten, auf das Lehn gelegten Abgaben, die Begräbnißkosten des letzten Vasallen, die Ernährung eines des Lehns unfähigen Feudalerben und andere dergleichen Ursachen mehr, wodurch nach Vorschrift und Analogie der Lehnrechte die Qualität einer Lehnsschuld begründet wird.

e) Sollte die Ober-Amts-Regierung wirklich dergleichen befinden, so ist sie authorisirt und angewiesen, den von dem unmittelbaren domino directo unrechtmäßig und unbilligerweise verweigerten Consens im Namen Sr. Königl. Majestät zu suppliren, jedoch ebenfalls nur bis auf die Hälfte des Werths und unter der Bestimmung gewisser verhältnißmäßiger Termine, binnen welchen das Gut wiederum bis auf ein Fünftel von den Schulden befreiet werden muß.

f) Die Sagansche Regierung muß dergleichen supplirten Consens ohne Widerrede agnosciren, und die solchergestalt consentirte Schuld als eine wirkliche Lehnsschuld den Grund- und Hypothekenbüchern unweigerlich einverleiben.

g) Sollte hingegen bei dieser Untersuchung noch eins und das andere in facto unerörtert bleiben, und der Umstand, ob der zu consentirenden Schuld die vorausgesetzte Qualität wirklich beiwohne, einer näheren Ausmittelung bedürfen, so soll die Ober-Amts-Regierung die Sache zwischen dem Vasallen und der Saganschen Regierung Namens des Lehnsherrn ordentlich hören, und, salvis remediis, ordentlich darüber erkennen.

Ob die Supplirung des Consenses zum Verkauf, wenn solcher nach der Bemerkung sub Thes. 5. dem Inhalt der Land- und Mann-Rechts-Ordnung von 1614 und der Instruction von 1615 gemäß ist, ebenfalls statt habe, wird höchster Beurtheilung submittirt.

9. Leibgedinge auf Lehngüter zu constituiren, ist Inhalts der Land- und Mann-Rechts-Ordnung von 1614 und der Instruction von 1615 ebenfalls dem Landeshauptmann freigelassen, und der Gebrauch dieser Art Versorgung der Wittwe beruhet in einer sehr alten Verfassung, wie denn auch im Privilegio Herzogs Georg von 1520, der den Herzogl. Räthen zu deren Bewilligung ertheilten Authorität Erwähnung geschiehet.

Nach Inhalt gedachter Land- und Mann-Rechts-Ordnung und der Instruction finden selbige nur unter folgenden Einschränkungen statt:

a) Wenn das Lehn nicht auf dem Fall stehet, widrigenfalls der Consens des Lehnsherrn selbst eingeholet werden muß.
b) Kann die Verleibgedingung nur unter der Bedingung geschehen, wenn das Heiratsgut wirklich eingebracht und zum Besten des Lehns verwendet worden ist, und
c) soll das Dotalitium nur auf ein dem Eingebrachten (dos) gleichkommendes Quantum consentiret werden.

Es entstehet hierbei die Frage, ob die sonst auch in Schlesien, wenigstens in alten Zeiten angenommene Gewohnheit des Sächsischen Rechts in diesem Fürstenthum Platz greife, daß nämlich der Wittwe sowohl von der dos als contrados gedoppelte Zinsen zum Leibgedinge gegeben werden, dagegen aber die dos im Lehne verbleiben müsse.

Die Regierung hat aber angezeigt, daß sie keine rechtsbewährte Observanz hierüber, noch auch ad contradictorium gediehene Fälle entdecken können, aus den in ihrem Archiv befindlichen Leibgedingsbriefen aber sich nur die Gleichheit der contrados mit der dos ergebe, und sie daher der Meinung sey, daß sowohl die dos als die contrados in dem Lehngute zurückgelassen, dagegen aber von beiden der Wittwe doppelte Zinsen ad dies vitae den Sächsischen Lehnrechten gemäß gereicht werden müßten.

10. Die Töchter erhalten nicht minder nach der einberichteten Observanz ihre Abfindung aus dem Lehne, welche nach dem Unterschied der Fälle, entweder nach dem gewöhnlichen Pflichttheil, oder aber in einer nach Verhältniß des Lehns ex aequo et bono zu bestimmenden dos bestehet. Diese

Abfindung hat nur in subsidium, wenn kein Allodialvermögen vorhanden ist, statt, sie ist aber der Consensertheilung des Landeshauptmanns oder der Regierung, vermöge angezogener Gesetze, mit überlassen.

In was für Fällen die Töchter ein Recht auf die legitima haben, und in welchen dagegen ihnen nur eine dos zukomme, und was für Principien nach der Verschiedenheit der Fälle zur Bestimmung des quanti dotis angenommen worden, wenn das Lehn den Brüdern zugefallen, oder der Fall sich an einen Agnaten ereignet oder aber dem Lehnsherrn eröffnet worden; imgleichen, wie die legitima in Mitrücksicht auf das Allodialvermögen gerechnet werde, darüber hat die Regierung keine Auskunft ertheilen können, da besonders die alten Acten hierüber sehr unvollständig sind, und sich aus den bei ihr vorhandenen Nachrichten nur so viel ergiebt, daß der Vasall als Successor sich mit den von dem verstorbenen Besitzer hinterlassenen Töchtern darüber privatim zu vergleichen pflege.

Außerdem bemerkt sie auch, daß bei der Aufnahme in die Mitbelehnschaft gewisse Pacta zwischen dem neu Investirten und den Mitbelehnten über das Verhältniß unter ihnen errichtet und darüber Reverse ausgestellt zu werden pflegen, die aber nicht zu den Acten kommen.

11. Wird das Lehn dem Lehnsherrn eröffnet, so zahlet derselbe nach dem Bericht der Regierung daraus folgende Schulden:

a) werden principaliter und ohne Rücksicht auf das Allodialvermögen aus dem Lehne bezahlet,

1) diejenigen Schulden, welche zum Besten des Lehns contrahirt und darin verwendet worden, wohin auch das Leibgedinge der Wittwe gehört, wenn das Ehegeld in das Lehn verwendet ist; ferner
2) die noch rückständigen Kaufgelder, wofür das Lehn erkauft ist;

b) werden nur in subsidium daraus bezahlt:

1) die Ehegelder der Töchter oder die auf deren Erziehung verwendeten Kosten;

2) die Alimente, welche zum Unterhalt der Söhne, die der Lehnssuccession nicht fähig sind, nöthig geworden;
3) die Begräbnißkosten des letztverstorbenen Besitzers;
4) Schulden, worüber der Consens des Lehnsherrn erfolgt ist;
5) rückständige Steuern oder andere öffentliche ordentliche oder außerordentliche Lasten des feudi,

welche unberichtiget geblieben sind.

Die Regierung hat aber, nachdem ihr eine bestimmtere Anzeige abgefordert worden, solche dahin gethan, daß ihr keine Fälle bekannt sind, wo obige Grundsätze dort zur Anwendung gekommen wären, und sie solche nur aus einem von der Frankfurther Juristen-Facultät am 31. Januar 1632 ertheilten und in dem Herzogl. Archiv abschriftlich befindlichen Responso entnommen habe. Sie weiß auch nicht mit Gewißheit zu bestimmen, ob sich die von dem Lehnsherrn zu bewerkstelligende Schuldenbezahlung, unter der Voraussetzung, daß dessen Consens vorhanden oder nicht? verstehe.

Was für Schulden der succedirende Lehnsagnat zu bezahlen gehalten sey, ist man der Meinung, daß in vorkommenden Fällen die Entscheidung lediglich aus dem Jure Saxonico und Longobardico zu entnehmen sey.

Nota. Vermöge General-Allodifications-Patents des Herzogs Peter von Curland dd. Würzau vom 2. August 1788 sind sämtliche im Herzogthum Sagan vorhandenen Lehne exclusive der beiden Lehngüter Nieder-Kunzendorf und Gierbigsdorf ins Erbe versetzt worden. Der Königl. Ober-Landes- und Ober-Lehns-Herrschaftliche Consens und die Bestätigungs-Acte über die Allodification der Lehngüter im Lehnherzogthum Sagan von des Königs Friedr. Wilhelm von Preußen Majestät ist dd. Berlin vom 5 November 1788.

12. Uebrigens kommt noch zu bemerken vor, daß wenngleich das Fürstl. v. Lobkowitzsche Haus, welches das Fürstenthum in qualitate eines rechten Mann-Lehns besitzet, vermöge der mittelbaren Lehnsherrlichkeit in den in dem Fürstenthum befindlichen Lehnen alles dasjenige zu thun befugt ist, wozu überhaupt einen Dominum directum die Lehn-Rechte berechtigen; dennoch demselben Veränderungen in der dortigen Lehns-Verfassung in praejudicium Sr. Königl. Majestät

als höchsten Lehnsherrn zu machen, nicht zustehet, und daher selbiges weder Allodificationen vornehmen, noch feuda in foeminina verwandeln, noch andere Veränderungen, wodurch die Qualität der Lehne alterirt wird, veranlassen kann.

Gleichwohl ist in der Consignation der großen Canzlei-Taxe von 1651 ein Articul befindlich, welcher von der Transferirung eines adlichen Gutes aus dem Lehn in Erbeigen redet.

13. Die Fürstl. Lehns-Curie constituiret gegenwärtig die Regierung mit Zuziehung der Land- und Mann-Gerichts-Assessoren aus dem Prälaten- und Ritterstande, auch des Consulis dirigentis der Stadt Sagan als Mitassessor, von welcher Lehns-Curie causae contentiosae verhandelt, jedoch Acta vor der Regierung allein instruiret, und die Mann-Gerichts-Assessoren nur bei der Entscheidung mitzugezogen werden *). Es werden auch nach dem Bericht der Regierung vor dieser Lehns-Curie sowohl die Streitigkeiten inter Dominum directum et Vasallos als auch inter solos Vasallos entschieden.

VI. In der Standesherrschaft Beuthen befinden sich gar keine Ritter-Lehne noch adliche Vasallen. Endlich kommt

VII. Von den Scholzen-Lehnen oder Lehns-Scholtiseien zu bemerken vor: daß diese Art Güter bekanntermaßen bloße Feuda rustica sind. In dem hiesigen Departement sind dergleichen als Feuda immediata (es müßten denn solche in den Königl. Aemtern, wo Sr. Königl. Majestät zugleich dominus particularis sind, existiren) nicht bekannt, noch finden sich Nachrichten, daß jemals dergleichen unmittelbare von der Ober-Amts-Regierung oder in vorigen Zeiten von dem Landes-Amt oder den Fürstenthums-Regierungen wären verreicht worden **). Ihrer Natur nach stimmen sie sehr mit den Erbgütern überein, sie kommen auch unter den

---

*) Bericht vom 25. Junі 1754 in Actis wegen der in Schlesien existirenden Land- und Mann-, auch Hof-Gerichte. Gen. No. 160.

**) Conf. Act. gen. sub No. 200. Die Lehn- und Rittermäßigen Scholtiseien betreffend.

Benennung „Erbscholtiseien" vor, und unterscheiden sich von andern Fundis rusticis dadurch, daß regelmäßig sie entweder ganz von Diensten frei sind, oder wenigstens nur wenige Fuhren auf denselben haften; hauptsächlich aber dadurch, daß das Scholzenamt damit verbunden ist, welches als ein Annexum auf alle Besitzer übergeht. (Vid. Schleferdecker ad Anton. Fabr. L. III. Tract. 29. qu. 5. 6. — Schober d. feudis Ducat. Suidnic. S. II. C. 1. §. 7.

Wenn aber ein Besitzer entweder zum Scholzenamt unfähig ist, oder ob delictum davon removiret wird, so stehet es in der Grundherrschaft Gefallen, wem sie, so lange das Hinderniß obwaltet, das Scholzenamt übertragen will, da alsdann derjenige, der dasselbe verwaltet, Gerichts-Scholze genannt wird, der Besitzer der Erbscholzerei aber das Prädicat eines Erbscholzen behält. (Conf. judic. in causa Krug zu Damerow c. Glogausches Dom-Capitel vom 28. Mai 1770. v. Friedeberg d. Jur. Sil. Libr. II. C. 29. §. 1. p. 4.

Sonst bemerket darüber noch Henel in Silesiographia C. 8. §. 125, desgleichen Schickfuß in consuetud. feud. Sil. C. 4. No. 12, daß in den Lehnbriefen die Succession bisweilen auf die männliche Descendenz restringirt, zuweilen auch die weibliche Descendenz ausdrückilch mit dazu zugelassen werde; wenn aber bei der Verleihung für den Besitzer und seine Söhne und Töchter dem erstern vor den letztern nicht ein besonderer Vorzug gegeben ist, selbige mit einander promiscue succediren.

In einem zwischen der Jesuiten-Residenz zu Wartenberg und der Gemeinde zu Bobernick allhier obgeschwebten Prozeß ist auch bei dem die Succession der Töchter in den dortigen Lehn-Scholtiseien betroffenen 24 Passu convent. per Sentent. 1mi senat. vom 7. Juli 1752, wovon nicht appellirt worden ist, der Satz angenommen worden, daß regelmäßig die Lehn-Scholtiseien als feuda rustica nicht nach der Strenge anderer Lehne zu beurtheilen sind, sondern successio foeminarum dabei statt habe.

Wenn auch Scholtiseien unter der Benennung Rittermäßiger Scholtiseien vorkommen, so macht diese Be-

nennung vermöge des Incolats-Edicts vom 20. December 1754 *) keinen Unterschied in der Qualität dieser Güter, als welche demohnerachtet als fundi rustici anzusehen, die von der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit des Orts verreicht werden und den der Beiname „rittermäßig" nur um deswillen beigelegt ist, weil sie in der Contributions-Verfassung und in andern Landes-Prästandis mit den adlichen Gütern gleiche Prärogative haben **), daher sie denn auch ohne Erforderung des Incolats oder einer besondern Concession von adlichen und unadlichen erworben werden können.

VIII. Die Burglehne haben keine besondere Lehns-Qualität, sondern ihre Benennung rühret nur von ihrem Ursprunge her, den der v. Friedeberg L. I. C 20. §. 52. p. 262. unter Beziehung auf das Anführen Schobers in diss. de feudis ducat. Suidnic. S. II. C. 1. §. 10. von den ehemaligen Kammer-Gütern herleitet. Gegenwärtig sind keine als wirkliche Lehne bekannt ***).

Endlich giebt es auch noch

IX. eine Gattung von bürgerlichen Landgütern, mit deren Besitz die Jurisdiction verbunden ist. Diese werden zum Theil unmittelbar von der Ober-Amts-Regierung verreicht, zum Theil aber stehen sie auch unter den Magisträten. Sonst ist von ihnen nur noch zu bemerken, daß alles dasjenige, was von den besondern Prärogativen der Rittergüter angeführt worden, darauf keine Beziehung hat.

Allergnädigste Kaiserl. und Königl. Resolution an die H. Stände des Fürstenthums Glogau dd. Wien vom 30. December 1732.

Wir wollen hingegen ad secundum passum ratione successionis in bonis feudalibus gnädigst gestatten und

*) Sammlung alter und neuer Schlesisch. Provinzial-Gesetze. P. II. p. 700. Korn T. V. p. 657.

**) Conf. act. gener. sub No. 200, die rittermäßigen Scholtiseien betreffend.

***) Conf. act. die untersagte Adjudication adlicher Güter an bürgerliche Personen betreffend, sub No. 152; item die nach Hofe abgesandten Consignationen der Besitzer adlicher Güter.

hiermit resolviren, daß in casu, wo ein Bruder ab intestato stirbt, und einen oder mehrere Brüder verläßt, dieser oder diese $\frac{3}{4}$, die auch hinterbliebenen Schwestern aber, es mögen deren nur eine, oder auch mehrere seyn, allein den 4ten Theil des sich erledigenden Feudi ererben sollen; da aber keine Brüder, sondern nur agnati remotiores vorhanden, es in hoc casu bei der in gedachtem Privilegio Vladislai befindlichen Ausmessung, daß nemlich den Töchtern oder Schwestern des verstorbenen Vasalli die Hälfte des Lehns herauszugeben sey, sein Verbleiben habe ꝛc.

Sectio VI.

Von den Gerechtsamen und Regalien, die mit den Rittergütern und Dominial-Grundstücken verbunden sind.

Unter den Regalien und Gerechtsamen, welche den Rittergütern und Dominial-Fundis ankleben, und wodurch sie sich von den Rustical-Fundis unterscheiden, ist:

A. Das Jus herile oder das Grundherrliche Recht eines der vorzüglichsten. Es gründet sich solches auf das persönliche Verhältniß der Unterthanen gegen ihre Grundherrschaften, und unterscheidet sich insofern von der Patrimonial-Jurisdiction, welche sonst auf gewisse Weise darunter mit begriffen ist, aber indem sie sich auch über die nicht unterthänigen Einwohner, insofern sie von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen sind, erstreckt, in der Ausübung von eingeschränkterer Wirkung ist.

Nach der Natur dieses persönlichen Verhältnißes, wie selbiges sowohl durch die allgemeine Landes-Observanz als durch die Landtags-Schlüße und andere Gesetze bestimmt wird, subsistirt in Schlesien keine Leibeigenschaft, als welche durch unterschiedene Landtags-Schlüße vorlängst abgeschafft und verboten ist. (Vid. die von dem ehemaligen Ober-Amte in vim

legis publicirte Unterthanen-Ordnung vom 1. October 1652 in Brachv. T. I. p. 144. v. Weingarten Cod. Ferd. p. 286. Samml. alter und neuer Schles. Prov. Ges. T. 1. p. 24. conf. hierbei ratione der Rechtsgültigkeit die Constitut. vom 2. Januar 1677 in v. Weingarten Cod. Ferd. p. 421.

Die Schlesischen Unterthanen sind vielmehr glebae adscripti oder Gutspflichtige, die zwar gegen ihre Grundherrschaften in dem persönlichen Nexus der Unterthänigkeit stehen, die aber deshalb nicht der Grundherrschaftlichen freien Disposition über ihre Personen und der willkührlichen Veräußerung unterworfen sind, sondern nur allein durch Veräußerung des Ritterguts, wozu sie gehören, in die Unterthänigkeit einer andern Herrschaft versetzt werden können, und deren Zustand mit dem Rittergut selbst in so genauer Verbindung stehet, daß sie bei jeder Besitz-Veränderung desselben in die Unterthänigkeit der neuen Grundherrschaft ipso jure übergehen, sie auch von dem Grund und Boden desselben Guts sich ohne besondere Erlaubniß der Herrschaft nicht wegbegeben dürfen, in welcher letzten Rücksicht sie eigentlich glebae adscripti genannt werden. (Unterthanen-Ordnung von 1652. §. 5. und 7. — Sanct. Pragm. vom 13. April 1717. — In Brachvogels Edicten-Sammlung T. 4. p. 1262.)

Wenn der Verfasser der Unterthanen-Ordnung oder des Landtags Conclusi die Unterthanen in Schlesien für freie Leute erklärt, so ergiebt sich, daß dieses seine Beziehung nur auf das jus Romanum hat, indem er den Beweis aus dem ihnen zustehenden jure testamenti factionis et Contractuum nimmt.

Sonst hat auch der Verfasser noch eine sehr unrichtige Anwendung von der Römischen Servitus auf die Leibeigenschaft nach den alten deutschen Verfassungen gemacht, wiewohl alles dieses in partem dispositivam legis keinen Einfluß hat.

I. Die Wirkung der Unterthänigkeit äußert sich

a) in der der Grundherrschaft schuldigen Ehrerbietung, Treue und Gehorsam;

b) in der Verbindlichkeit zu gewissen Diensten und Arbeiten;

c) in der Pflicht, sich ohne Vorwissen und Genehmigung der Grundherrschaft von dem Grund und Boden nicht

wegzubegeben, noch eine Veränderung in dem persönlichen Zustande vorzunehmen. (Conf. die Unterthanen-Ordnung von 1652. §. 2. — die Gesinde-Ordnuung vom 9. October 1676 *) und das Edict wegen Loßlassung vom 10. December 1748.)

Sowohl in Absicht der Unterthanigkeit selbst, als der davon abhängenden Wirkungen, sind die eigentlichen oder Erb-Unterthanen von den sogenannten Schutz-Unterthanen zu unterscheiden. Diese Letztern stehen nicht in dem eigentlichen nexu subditelae, sondern sie sind nach ihrem persönlichen Zustande freie Leute, und kommen nur uneigentlich unter der Benennung von Unterthanen vor, und zwar wegen des mit ihrem Aufenthalt verbundenen Schutzes. Zuweilen sind es Unterthanen eines andern Dominii, die mit Bewilligung ihrer Grundherrschaft sich außer dem Orte ihrer Unterthänigkeit aufhalten. Wenn nicht in den Gesetzen ausdrücklich und bestimmt von den Schutz-Unterthanen die Rede ist, so werden unter dem Ausdruck Unterthanen allzeit die eigentlichen oder Erb-Unterthanen verstanden. (Conf. Unterthanen-Ordnung von 1652. §. 2. und §. 3. Ferner das Edict vom 10. December 1748.)

Bei den Erb-Unterthanen kommt nun von den oberwähnten Wirkungen der Unterthänigkeit Folgendes zu bemerken vor:

a) in Absicht der schuldigen Ehrerbietung, Treue und Gehorsam.

1. Grundherrschaften sind befugt, ihre Unterthanen wegen Widerspenstigkeit, Untreue und respectwidrigen Betragens mit einer dem Vergehen angemessenen Strafe zu belegen.

2. Wenn der Unterthan ein großes Verbrechen oder große Undankbarkeit, die nicht in bloßen Worten, sondern in Thaten bestehet, wider die Grundherrschaft selbst oder deren Kinder begangen hat, so ist die Herrschaft befugt, ihm die

---

*) Brachvogel T. I. p. 178; item Sammlung alter und neuer Schles. Provinzial-Gesetze T. I. p. 48. Edict von 1748. Korn T. III. p. 231. Samml. alter und neuer Schles. Provinzial-Gesetze. T. II. p. 229.

Entlassung der Unterthänigkeit zu verweigern, wenngleich sonst der Fall vorhanden wäre, daß die Herrschaft ihm solche, den Gesetzen nach, nicht verweigern könnte. (Vide unten von der Entlassung Thes. 10.)

3. Unterliegen harte Vergehungen eines Unterthanen gegen seine Grundherrschaft, besonders durch hartneckige Widersetzlichkeit (noch außer der im Edict vom 7. December 1755 pro satisfactione publica bestimmten Strafe) der Strafe des Verlustes des Schutzes. Vermöge derselben muß der Unterthan, der des herrschaftlichen Schutzes für verlustig erklärt worden, das Dorf räumen, und wenn er daselbst eine Nahrung eigenthümlich besitzt, solche binnen einer gewissen festzusetzenden Frist an einen andern der Herrschaft anständigen Wirth verkaufen, bei dessen Unterlassung diese das Recht hat, selbige auf seine Kosten per modum subhastationis zu verkaufen, und mit einem andern Unterthanen wieder zu besetzen. Außer, daß diese Strafe pro satisfactione privata der Herrschaft in dem Edict vom 7. December 1755 ausdrücklich vorbehalten ist, gründet sich selbige in Schlesien in einer uralten Observanz. Nicht nur ist bereits in der Landes-Ordnung des Fürstenthums Oels vom 27. April 1617. P. 5. Act. 19. deren Erwähnung geschehen, sondern sie ist auch als eine in Schlesien allgemein bekannte Gewohnheit durch die Unterthanen-Ordnung von 1652 §. 6. (Brachvogel IV. 1121.) bestätiget und der v. Friedeberg attestiret (L. II. C. 29. §. 23. p. 62.) deren neueren Gebrauch, welcher vermöge der vorhandenen verschiedenen Präjudicate nicht nur unter voriger, sondern auch unter Sr. Königl. Majestät Regierung bis jetzt in vorkommenden Fällen beständig nachgegangen ist *).

---

*) Urtel in Causa das Dominii zu Pluskau contra dortige Unterthanen. Wohlausches Abschied Reg. v. 1700—1739. Fol. 351; item Judic. vom 7. October 1774 in Inquisit. Sachen wider die Wittwe Stillerin; item 1774 in Sent. Appellat. in Causa Gr. Sandretzky c. Roll. — et in Causa wider die Gebr. Adam ad Denunciat. des v. Grumbkow vom 4. Februar 1775.

4. Sonst ist in Schlesien außer der Stock-Arrest-Strafe, die nur bei leichten Vergehungen, oder auch als ein Dienst-Zwangsmittel gebraucht wird, auch noch die Strafe des operis dominici gebräuchlich, nach welcher der Unterthan nach Verhältniß seines Vergehens auf gewisse Tage oder Wochen zur unentgeldlichen Arbeit entweder zum gemeinen Besten oder zum alleinigen Vortheil der Grund-Herrschaft ohne Lohn und Kost, zuweilen blos bei Wasser und Brodt, und wohl des Nachts mit den Füßen in den Stock zu schließen, verurtheilt wird. Dergleichen Arbeiten sind z. B. Steine lesen, Holz schlagen, gewisse Anzahl Stangen-Graben-Arbeit, und insofern sie zum Vortheil des Dominii geschehen, sind sie als fructus jurisdictionis anzusehen. Diese Art Strafe beruhet ebenfalls in uralter Observanz, und sie ist besonders in der Unterthanen-Ordnung vom 1652 circa finem bestätigt, auch vermöge der sich vorfindenden vielfältigen Indicate noch bis jetzt im Gebrauch *). Dahingegen aber sind auch

5. die Grundherrschaften verbunden, mit ihren Unterthanen auf einem vernünftigen Fuß umzugehen, und gegen sie mit der gehörigen Mäßigung zu verfahren, sie in keine Wege wider ihre zu Recht bestehenden Schuldigkeiten mit Dienstpflichten und andern Exactionen zu beschweren. Besonders müssen sie bei Strafe von 1000 Stück Dukaten, und nach Befinden bei Verlust der Jurisdiction sich nicht unterfangen, einen Unterthan, wegen eines gegen sie begangenen Vergehens zur Militair-Bestrafung an die Garnison abzuliefern und sie daselbst mit dergleichen Strafen willkührlich belegen zu lassen, vielmehr, wenn die Sache sich dazu qualificiret, die Unterthanen durch vereidete Justitiarien nach rechtlichen Erkenntniß zur gesetzlichen Strafe ziehen, allenfalls bei der competenten höhern Instanz rechtliche Hülfe suchen, wie denn

*) Jud. vom 20. März 1774 in Actis Gemeine zu Roik contra Klauenflügel. Liegnitzsches Rescript No. 101. Vol. 1. von 1752. Fol. 47; item in Causa Wutke contra Gr. v. Nostiz Jud. von 16. Mai 1760; item in Untersuchungs-Sachen wider den Dreschgärtner Rieger aus Niebusch vom 18. Juli 1780. Decret wegen des Freigärtner Schuhmann in Kleschwitz vom 25. Mai 1775 inter miscell.

überhaupt alles eigenmächtige Tyrannisiren über die Unterthanen, wodurch sie aus dem Lande vertrieben, fremde aber von ihrem Anzuge abgeschreckt, und die Königl. Intention wegen Bevölkerung des Landes rückgängig gemacht wird, verboten, und den Landes-Collegiis alle Excesse in der Jurisdiction nachdrücklich zu ahnden eingeschärft ist. (Edict vom 29. Juli 1764. Vol. Gen. III. publica und Polizei-Sachen betreffend. Fol. 316.)

In Fällen, da Excesse in der Jurisdiction durch Anwendungen ungewöhnlicher und verbotener Strafmittel oder durch Mißbrauch der erlaubten Strafen einer Grundherrschaft zur Gewohnheit geworden, und gelinde Correctionen ohne Effect gewesen, pflegt allhier die Verfügung gemacht zu werden, daß dergleichen Grundherrschaften ohne Zuziehung des Justitiarii keinen auf irgend eine Bezüchtigung abzielenden Actum jurisdictionis bei Verlust der Jurisdiction, eine sechsstündige ordinaire Stockstrafe ausgenommen, ausüben dürfen. (Conf. quoq. infr. III. Endschaft der Unterthänigkeit Th. 15.)

Betreffend hiernächst

b) die Verbindlichkeit zu gewissen Prästationen und Dienstleistungen, so sind die Unterthanen zu Diensten und Prästationen entweder blos wegen des persönlichen Verhältnißes, oder aber zugleich wegen ihrer im Besitz habenden Nahrungen verbunden. Denn durch den Besitz unterthäniger Nahrungen entstehet für sie eine stärkere und genauere Verbindlichkeit. (Unterthanen-Ordnung von 1652.)

Die besondern Verbindlichkeiten, welche die Unterthanen wegen ihrer im Besitz habenden verschiedenen Nahrungen über sich haben, werden Sect. VII. vorkommen, allhier sind nur diejenigen anzumerken, welche blos aus dem persönlichen Verhältniße entstehen, und worin alle Unterthanen ohne Unterschied einander gleich sind. Hierher gehört

1. Daß Unterthanen, die durch Arbeit oder Gespinnst für Lohn ihr Brodt verdienen müssen, verbunden sind, ihrer Grundherrschaft für das Fremden-Lohn alle Tage in der Woche zu arbeiten und zu spinnen, so lange die Herrschaft ihnen Arbeit und Gespinnst zu geben hat, und zwar für das an

dem Orte für fremde Arbeiter gewöhnliche Lohn, insofern ein anderes nicht etwa durch Urbarien oder Verträge festgesetzt wäre. (Unterthanen-Ordnung von 1652. Gesinde-Ordnung von 1676. C. 8.)

Die Unterthanen-Ordnung von 1652 redet nur von unangesessenen Unterthanen. Allein die Gesinde-Ordnung von 1676 disponirt auch von Freigärtnern in specie, so wie von allen Unterthanen überhaupt, daß sie schuldig sind, der Herrschaft, wenn sie ihnen das für Fremde ausgesetzte Lohn giebt, zu arbeiten. Diese persönliche Verpflichtung kann jedoch von possessionirten Unterthanen anders nicht verstanden werden, als insoweit selbige durch Arbeit für Lohn ihr Brodt verdienen müssen, und daß die Herrschaft bei Elocirung ihrer Dienste nur den Vorzug vor andern habe, weil sonst regelmäßig possessionirte Unterthanen nur die auf ihren Nahrungen haftenden Dienste leisten dürfen. Es findet sich eine Verordnung der ehemaligen Liegnitzschen Regierung in causa von Reichenbach contra die Unterthanen zu Eisersdorff, nach welcher Gärtner und Häusler den Grundherrschaften, wenn sie in ihrer eigenen Wirthschaft nicht nothwendige Verrichtungen haben, und für das in der Gesinde-Ordnung ausgesetzte Lohn ihrer Freiheits-Briefe ohnerachtet, arbeiten müssen. Vortrag der Regierung von 1659 Fol. 187. Desgleichen ist allhier in causa der Steudnitzer Kirchgärtner zu Siegendorff contra Dominium in Sent. App. vom 7. December 1753 erkannt, daß die Freigärtner auf den Grund der Gesinde-Ordnung der Herrschaft für das festgesetzte Lohn zu dienen schuldig sind.

2. Daß unangesessene Unterthanen verbunden sind, dienstbare Nahrungen oder Stellen unter ihrer Grundherrschaft, allenfalls mit deren Vorschub und Unterstützung, anzunehmen. (Unterthanen-Ordnung von 1652.)

Dieser Satz leidet aber einige Einschränkungen, deren unten sub III. von der Entlassung von der Unterthänigkeit Th. 10. Litt. d. Erwähnung geschiehet.

3. Daß wenn Eltern ihre Nahrungen an eins von ihren Kindern abtreten wollen, oder nach deren Ableben mehrere Kinder vorhanden sind, der Herrschaft unter selbigen die Wahl zustehet, wen sie hinwiederum zum Wirth in der Nah-

rung haben wolle, welches auch in einem jeden andern Erbfalle, wo mehrere Erben concurriren, statt hat.

Dies gründet sich außer dem persönlichen Verhältniß des Unterthanen auch noch in der der Grundherrschaft obliegenden Vorsorge für die gute Besetzung der Nahrungen, ihrer Selbsthaftung für die öffentlichen Abgaben und in ihrer Befugniß zur Anwendung der wirksamsten Mittel, damit sowohl die Nahrungen gut besetzet, als auch die richtige Abführung der Dienste und Lasten nebst den öffentlichen Abgaben in Sicherheit gesetzet werde. Conf. Sect. IX. von der Success. ab intest. inter conjuges, ascendentes et descendentes.

4. Alle und jede Unterthanen, sowohl Bauern als Gärtner, Häusler und Hausleute sind verbunden, ihre Kinder, die sie selbst nicht zu Hause brauchen, der Herrschaft zum Dienst zu überlassen, auch solche nach der Herrschaft Verlangen bei andern Unterthanen des Orts, die Dienstbothen bedürfen, vor Fremden dienen zu lassen, als welche Schuldigkeit zu dienen sich auch von allen ledigen und unsäßhaften Unterthanen, die zu dienen tüchtig sind, überhaupt verstehet. (Gesinde-Ordnung von 1676 C. 1. No. 3. 4. 5. (Brachvogel I. 178. seq.) Sagansches Fürstenth.-Privileg. von 1520 findet sich in der Arnoldschen Sammlung T. I. p, 7. und in der Sammlung alter und neuer Provinzial-Gesetze T. I. p. 341.)

5. Vermöge dieser Verbindlichkeit müssen die ledigen und unsäßhaften Unterthanen und Unterthanen-Kinder ohne Unterschied, sie mögen vorher bereits gedient haben oder nicht, sich alljährlich an dem jeden Orts gewöhnlichen Gestellungs-Tage (als welcher überall um Martini oder bald nachher eingeführet ist) bei der Herrschaft anmelden, um entweder bei ihr selbst in Dienst zu gehen, oder von derselben Erlaubniß und allenfalls Anweisung zum Dienst bei andern Unterthanen, oder aber den Erlaubnißschein, sich auswärts vermiethen zu dürfen, zu erhalten. ibid No. 5. 6.

In der Gesinde-Ordnung von 1676 kommt noch verschiedenes von dem Gesinde-Wesen überhaupt und in specie wegen des Lohns des Gesindes und der Tagelöhner vor, was theils den jetzigen Zeiten nicht angemessen ist, theils blos zu den Polizei-Gesetzen gehört, und auf Unterthänigkeits-Ver-

hältnisse keine Beziehung hat, daher solches hier übergangen wird, zumal in Betreff der Kost und des Lohns des Gesindes jedes Orts Observanzen auch zum Theil Urbarien darüber die Entscheidung geben. Nur bleibt daraus wegen der Strafe des entlaufenen unterthänigen Gesindes allhier anzumerken, daß selbiges, unter was für Vorwand es auch außer Dienst zu treten es sich gelüsten sollte, ans Halseisen gestellt zu werden und umsonst zu dienen schuldig seyn, oder wenn die Herrschaft solches nicht verlangte, in die Festung gesandt und daselbst in Eisen gelegt, und bei Wasser und Brodt nach Gelegenheit des Verbrechens auf einige Zeit zu Arbeiten angehalten werden soll. (l. c. C. 2. No. 4.)

Ferner ist die Strafe derjenigen, welche, ohne sich am Gestellungstage anzumelden und ohne herrschaftliche Erlaubniß, anderwärts sich in Dienst zu begeben, sie mögen vorher anderswo bereits gedient haben oder nicht, dahin festgesetzet, daß sie nach erfolgter Reclamirung ihrer Grundherrschaft ein Jahr lang ohne Lohn zu dienen gezwungen werden sollen. (c. l. C. I. No. 5.)

Es findet sich jedoch nicht, daß diese letztere Strafe in Ausübung gekommen wäre, wie denn auch die Härte der Strafe für das entlaufene Dienst-Gesinde wohl nur hauptsächlich in den damaligen Zeit-Umständen ihren Grund hat.

6. An andern Orten müssen die Unterthanen für die Erlaubniß, anderwärts dienen zu können, ein gewisses Schutzgeld erlegen, oder auch für die Freiheit von dem der Herrschaft schuldigen Dienstzwange etwas Gewisses entrichten, wovon unten darüber das Nähere bemerkt werden wird.

7. Auch sind die Inquilini oder Hausleute unter den Unterthanen das an jedem Orte hergebrachte Schutzgeld oder die in compensationem desselben eingeführten Dienste zu prästiren verbunden, wovon das Nähere Sect. VII. vorgetragen wird.

8. Gegen vorbemeldete Verbindlichkeiten der Unterthanen liegt hingegen den Herrschaften ob, für den Unterhalt der armen und altershalber unvermögenden Unterthanen zu sorgen. (Edict vom 10. December 1748. Korn III. 237.) imgleichen für die Erziehung der unmündigen Kinder, deren

11*

Eltern in Dürftigkeit verstorben sind, Sorge zu tragen. (Unterthanen-Ordnung von 1652 §. 11. Brachvogel I. 155.)

Hiernächst kommen, so viel den Zwangsdienst der Unterthanen Kinder insbesondere betrifft, folgende theils durch Gesetze, theils durch Präjudicate bestimmte Grundsätze vor, welche, insofern nicht ausdrücklich eines Unterschiedes des Geschlechts Erwähnung geschieht, von Unterthanen beiderlei Geschlechts zu verstehen sind.

9. Die Unterthanen-Kinder sind der Regel nach verbunden, ihrer Grundherrschaft drei Jahre lang für das dieserhalb an jedem Orte hergebrachte geringere Lohn und Kost, nach Ablauf der drei Jahre aber, so lange es der Herrschaft gefällig, für das für fremde Dienstbothen daselbst gebräuchliche Lohn zu dienen. (Gesinde-Ordnung von 1676. C. 5.)

Obgleich der dreijährige Zwangsdienst für ein durch die Local-Observanz jeden Orts bestimmtes geringeres Lohn in der Gesinde-Ordnung als Regel angenommen ist, so giebt es doch viele Oerter und Gegenden, wo dieser Zwangsdienst für ein geringeres Lohn nicht mehr in Observanz ist; sondern den Unterthanen ohne Unterschied das fremde Lohn gegeben wird. An vielen Orten sind dagegen aber durch Gewohnheiten und Verträge mehr als drei Jahre des Dienens für geringeres Lohn eingeführet*).

10. Von dem der Herrschaft schuldigen Dienst sind auch verheiratete Knechte nicht ausgenommen, weil aus der Erlaubniß zum Heiraten keine Begebung des herrschaftlichen Rechts zu den schuldigen Diensten gefolgert werden kann, zumal die Herrschaften die Heiraten zur Bevölkerung des Landes nicht hindern sollen, und darin nichts Widersinniges liegt,

---

*) In rat. Sent. App. et Sent. I. Inst. vom 17. Februar 1776 in Causa Groß- und Klein-Waidischer Gärtner verwittw. Kutschner contra Förster als Grundherrschaft ist angeführt, daß die noch in einigen Gebirgs-Gegenden übliche Gewohnheit des dreijährigen Dienens für geringeres Lohn in Glogau abgeschafft sey, und alles Gesinde das sogenannte fremde Lohn bekomme. Wegen der mehrern Zwangdienst-Jahre für geringeres Lohn vid. rat. sent. vom 15. Juli 1765 in Causa Winkler contra v. Leutsch auf Reyherr.

daß verheiratete Knechte dienen; vielmehr manche sich zeitlebens, wie die Erfahrung lehret, mit Dienen nähren. (Ita jud. in Causa Ober-Adelsdorffer Unterthanen contra Dominium vom 5. November 1776 und 4. März 1778, so in Revisorio beim Königl. Tribunal den 6. Juli ej. a. bestätiget worden.)

Die Herrschaft muß aber den verheirateten Unterthanen nicht wider seinen Willen zu Ochsen- oder Pferde-Jungen-Diensten um ein geringeres Lohn zwingen, sondern ihn zum Knecht annehmen, weil es unbillig ist, den Unterthan, der schon Knecht-Dienste thun kann, zu zwingen, Ochsen- oder Pferde-Jungen-Dienste um ein geringeres Lohn zu thun, die Herrschaft aber sich selbst zu imputiren hat, wenn sie ihn so spät in Dienste nimmt. (It. jud. in Causa eadem in Sent. I. Inst. wogegen von der Herrschaft nicht appellirt ist.)

Ueberhaupt muß der Dienst dem Alter der Unterthanen angemessen seyn, daher ist ein erwachsener Mensch, der aber schwächlicher Leibesbeschaffenheit halber nicht zu Knechts-Arbeit gebraucht werden kann, nicht schuldig, die Dienste eines Jungen zu übernehmen, weil sonst dergleichen Menschen bis in ihr hohes Alter zu Jungen-Dienst würden angehalten werden können *).

Ferner muß der Dienst seiner sonstigen Qualität angemessen seyn **), daher kann ein Müllerbursche nur zum Dienst in seinem Handwerke auf die Mühle gefordert werden.

Die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer hat durch das Circular vom 30. August 1765 ***) verfügt, daß ein Unterthan, der entweder in der Lehre einer Profession begriffen, oder aber die Lehrjahre bereits absolvirt hat, nicht wieder zurückgefordert und ihm angemuthet werden dürfe, auf dem Hofe als Ochsen- oder Pferde-Junge zu dienen, widrigenfalls die Herrschaft, wenn die Unterthanen zum Austritt außer Landes deshalb bewogen werden sollten, verbunden ist, für jeden

---

*) Verordnung an den Justitiar zu Mittel-Ockelhermsdorff vom 27. Januar 1777 auf die Beschw. des Grätz.

**) Ita Jud. in Causa Nagel contra Bohne vom 23. Juli 1762.

***) Vol. 4. Act. Gen. Pub. und Polizei-Sachen betreffend. Fol. 84.

solchergestalt vertriebenen Unterthanen drei andere aus fremden Ländern herbeizuschaffen. Eine gesetzliche Disposition ist hierüber nicht vorhanden, es setzt aber auch die Kammer-Verordnung nothwendig die herrschaftliche Einwilligung in die Erlernung des Handwerks voraus, weil kein Unterthan ohne herrschaftliche Bewilligung sich einer Profession widmen darf. Vid. unten Litt. C. Th. 9.

11. Wenn ein Unterthan für das geringere Jungen-Lohn bereits als Junge zu Hofe gedienet hat, so ist ihm nicht zuzumuthen, daß er die drei Zwangs-Jahre für das geringere Knecht-Lohn noch besonders als Knecht abdienen soll, sondern es sind ihm die Jahre, die er für das hergebrachte geringere Lohn bereits als Junge gedient, in die drei Dienst-Jahre anzurechnen, weil die Gesinde-Ordnung bei dem Dienst für das geringere Lohn keinen Unterschied zwischen Knechten und Jungen macht *).

12. Wenn die Herrschaft Unterthanen-Kinder, welche um das am Orte hergebrachte geringe Lohn drei Jahre lang zu dienen schuldig sind, den Sommer über als Jungen oder Mädchen zum Hüten für das dafür am Orte gebräuchliche geringere Lohn in Dienst nimmt, muß sie ebenfalls sich diese Zeit auf den dreijährigen Zwangs-Dienst anrechnen lassen, weil die Gesinde-Ordnung überhaupt nur einen dreijährigen Dienst für das geringere Lohn festsetzet. Dagegen aber können die Unterthanen nicht fordern, daß ihnen dergleichen nur den Sommer hindurch dauernde Dienste für ein ganzes Jahr gerechnet werden, weil die Zeit und Währung des Dienstes von der Herrschaft abhängt.

Wird der Dienst aber unter einem halben Jahre angenommen, so muß die Herrschaft sich solchen für ein halbes Jahr anrechnen lassen, weil sonst durch allzugroße Vereinzelung der Dienstzeit die Herrschaft dem Unterthan über die Gebühr Hindernisse in den Weg legen würde, zum Dienst für fremdes Lohn zu gelangen. (Ita jud. in I. et II. Inst. vom 19. December 1775 und 22. Julj 1777 in Causa

---

*) Ita Jud. in Causa Gemeine zu Gaulau contra Graf von Sandretzky 1780 in Appellatione.

Probstheiner Unterthanen contra Dominium so beim Königl. Tribunal den 18. September 1777 bestätigt worden.)

13. Die Unterthanen sind so lange, als sie den regelmäßigen Schul-Unterricht genießen, also bis nach vollendetem 12ten Jahre von dem Dienst bei der Herrschaft zu verschonen, weil vor zurückgelegtem 12ten Jahre das General-Land-Schulen-Reglement alle Abhaltung von der Schule schlechterdings verbietet, wogegen auch eine alte widersprechende Observanz von keiner Erheblichkeit ist. (It. jud. in Causa Unterthanen zu Hermsdorff contra v. Schindel vom 17. October 1775 und 11. April 1776, so in Revisorio beim Königl. Tribunal den 19. September ej. a. bestätigt worden *).

Die katholischen Stifter und andere Dominien dürfen auch die in der evangelischen Religion zu erziehenden Kinder der Unterthanen, ehe sie noch den Grund des Glaubens gelegt, von dem Ort ihrer Geburt, wo evangelischer Gottesdienst und Schule befindlich ist, nicht auf ein anderes ihnen gehöriges Gut oder Vorwerk, wo sie keinen evangelischen Unterricht haben, zum Dienst versetzen, um sie desto leichter zum Beitritt der katholischen Religion zu bringen.

14. Durch die Einziehung des Unterthanen zum Militair-Dienst wird der Zwangsdienst zwar sistirt, es muß aber derselbe hiernächst nach seiner Entlassung, insofern er noch zu dienen im Stande ist, solchen vollends abdienen **), weil vermöge Edicts vom 1. März 1744. (Korn I. 17.) der Soldatenstand die Unterthänigkeit nicht aufhebt, und wenn die Herrschaft bei invaliden Soldaten die Last hat, für dessen Unterhalt zu sorgen, ihr auch dagegen das Recht verbleiben muß, bei den noch gesunden entlassenen Soldaten den Dienstzwang geltend zu machen. (Conf. die Aufhebung der Unterthänigkeit. Th. 17 ***).

---

*) Vid. Verordnung an die verwittwete v. Gfug auf Groß-Wangern ad Gravam. des Jäntsch vom 7. Mai 1778.

**) Dieses ist auf Antrag der Königl. Domainen-Kammer im Circulair vom 8. August 1764 festgesetzet, vid. Sanct. constit. Vol. II. seq. 42.

***) Sent. sen. II. in App. vom 22. April 1775 in Causa Unterthanen zu Höckenau contra Dominium, wogegen nicht revi-

15. Wenn eine unterthänige Magd sich während der Zwangs-Dienst-Jahre durch eine Heirat etabliren kann, ist die Herrschaft, der noch nicht abgedienten Zwangs-Jahre wegen, sie davon abzuhalten nicht befugt, nur muß sie das Jahr, in dem sie dient, abdienen, oder eine andere tüchtige Magd an ihre Stelle gestellen. (Vid. Unterthanen-Ordnung von 1652 §. 9 *) und auf gewisse Weise in dem Loßlassungs-Edict vom 10. December 1748 §. 4 ist aber durch die Declarationen des Schlesischen Finanz-Ministerii vom 10. Juni 1761 und 18. Juli ej. a. noch deutlicher bestimmt.)

Wegen der bei dem Etablissement des Unterthanen concurrirenden Unterthänigkeits-Entlassung vid. infra III. bei Aufhebung der Unterthänigkeit Th. 10.

16. Ob ein unterthäniger Dienstbothe, wenn er in dem herrschaftlichen Zwangsdienst krank wird, einen andern Unterthan auf seine Kosten in seine Stelle schaffen müße? diese Frage ist allhier in Causa Ober-Adelsdorffer Unterthanen contra Dominium vom 5. November 1776 und 4. März 1778 in I^ma^ et II^da^ Inst. bejahend entschieden worden, weil die Krankheit mit ihren Folgen (doc. Leg. in jure Georg. L. III. C. 27. N. 67) die Herrschaft nicht trifft und wenn gleich eine billige Herrschaft es hierunter nicht so genau nimmt, dennoch dieses nur ad officia humanitatis gehört, und die Verpflichtung der Herrschaft zu der Nachsicht bei faulem Gesinde nur von üblen Folgen seyn würde.

Es ist aber in Revisorio beim Königl. Tribunal vom 6. Juli 1778 reformatorie festgesetzt, daß die Herrschaft nicht befugt ist, von dem Gesinde, so krankheitshalber den Dienst zu verrichten gehindert wird, die Gestellung eines andern Dienstbothen auf seine Kosten zu verlangen, jedoch bei langwierigen Krankheiten, von 4 Wochen oder länger, der Herrschaft frei stehen solle, nach Verhältniß der Zeit, binnen welcher sie den Dienst entbehren müssen, dem Dienstbothen Kost und Lohn abzuziehen.

---

dirt worden; item Verordnung vom 5. November 1779 wegen Jentsch zu Trusch.

*) Vol. I. Act. Gen. Sanct. Pragm. civil. Fol. 263. 268. 271.

17. Eine Herrschaft ist befugt, dieses oder jenes Unterthanen-Kind vom Dienen zu dispensiren, und keinem der andern Unterthanen stehet dagegen ein Widerspruchsrecht zu, weil deshalb die Unterthanen nicht mehr dienen, als sie schuldig sind, wenngleich in dem Falle, wenn die Herrschaft nach der Reihe ginge, dieses oder jenes Unterthanen-Kind frei bleiben würde. (It. jud. in allen Instanzen in der oben ad Th. 12 erwähnten Sache.)

18. Wenngleich in den Grund- oder Kauf-Briefen der Unterthanen dieses Dienstes keine Erwähnung geschieht, so sind doch die Besitzer der Nahrungen die Kinder zum Dienst der Herrschaft zu stellen schuldig, weil solcher in dem Statu subditelae und in den Landes-Gesetzen seinen Grund hat, und sich nicht auf den fundum bezieht, daher solcher in den Kauf-Briefen nicht bemerkt zu werden pflegt. (Ita jud. in Causa Siegersdorffer Gemeinde contra v. Kölchen vom 10. Mai und 3. December 1753, und im Revisorio beim Tribunal vom 8. October 1754 et in Causa Ober-Harpersdorffer Bauern contra v. Vitzthum vom 10. Mai 1751 in Sent. II. Inst.)

19. Auch die Nichterwähnung in dem Urbario, selbst wenn darin die Clausel enthalten wäre, daß die Unterthanen mehr nicht, als die darin ausgemessenen Dienste, zu leisten schuldig seyn sollten, befreiet nicht von diesem Dienst. Hiernach ist allhier aus eben dem Grunde *) und weil dieser Dienst nicht zu den Lasten gehört, die durch Urbarien bestimmt zu werden pflegen, erkannt.

20. Sogar wenn in den Kauf-Briefen der Unterthanen die Befreiung von allen Hofarbeiten und Diensten verschrieben ist, so sind deshalb dieselben von der Gestellung der Kinder zum herrschaftlichen Dienste nicht frei, weil die Kauf-Briefe sich nur auf diejenigen Obliegenheiten beziehen, die auf den Nahrungen haften, nicht aber auf diejenigen, die ex qualitate personali subditorum fließen, und wozu alle Unterthanen, auch die gar keine Nahrungen besitzen, verpflichtet

---

*) In Causa Grätzberger Unterthanen contra Grafen v. Geßler vom 12. Juli 1751.

sind, die also dem Besitzer ohne Beziehung auf die Nahrung incumbiren, wie denn auch nach der Landes-Observanz die gegen einen gewissen Zins pactirte Freiheit von allen Diensten das Kinder-Dienen nicht einschließet. (It. Jud. in Causa Siegendorfer Gemeinde contra v. Kölchen den 18. Mai und den 3. December 1753 et confirmat. in Revisorio beim Königl. Tribunal den 18. November 1754. It. in Causa Unterthanen zu Ober-Adelsdorff contra v. Reibnitz den 5. November 1776 und 4. März 1778, welches in Revisorio beim Königl. Tribunal den 6. Jul. 1778 confirmirt worden.)

In Causa der Unterthanen zu Hermsdorff contra v. Schindel ist allhier in I. II. Instanz den 17. October 1775 und 2. April 1776 in gleicher Art erkannt, allein in Revisorio beim Königl. Tribunal den 19. September 1776 reformatoria erfolget *).

21. Auch die sogenannten Freileute können die Freiheit von der Gestellung der Kinder in den herrschaftlichen Dienst nicht verlangen, weil ihre Freiheit sich nur auf die Onera realia beziehet, nicht aber auf diejenigen, welche in dem Nexu subditelae ihren Grund haben.

22. Die bloße Nichtforderung dieses Dienstes zieht den Verlust desselben für die Herrschaft nicht nach sich, wenn auch seit mehr als rechtsverjährter Zeit die Gestellung nicht verlangt wäre. Zu der Verjährung wird vielmehr erfordert, daß die Gestellung zwar verlanget, solche aber von den Unterthanen verweigert worden, und hiernächst die Herrschaft von dem Gebrauch dieser Dienste durch rechtsverjährte Zeit desistiret habe, weil sonst die Forderung oder Nichtforderung res merae facultatis geblieben seyn würde. (Ita jud. in den oben sub Th. 18. erwähnten Urteln.)

23. Ob die Unterthanen schuldig sind, ihre Kinder der Herrschaft auf einem derselben zuständigen andern Gut, als worauf sie eigentlich unterthänig sind, zum Dienst zu ge-

---

*) In Sent. I. Inst vom 3. August 1779 in Causa Heinzendorffer Freileute contra Wittwe v. Massow, wogegen nicht appellirt worden.

stellen, dieserhalb ist in Causa der Unterthanen zu Herms-dorff im Fürstenthum Liegnitz contra v. Schindel den 17. October 1775 in Sent. I. Inst. erkannt, daß die Unterthanen nicht schuldig sind, auf einem andern Gute derselben Herrschaft in der dortigen Gutsherrschaft zu dienen, weil die übrigen Güter und Vorwerke derselben Herrschaft intuitu des Unterthanen als fremde Güter anzusehen sind, dagegen sie aber allerdings verbunden, der Herrschaft als Herrschaft alda sowohl für ihre Person, als ihre bei sich habende Familie, außer der Gutswirthschaft in der Qualität als Kutscher, Waschemagd ꝛc. zu dienen, weil letzteres aus dem Verhältniß gegen die Person der Herrschaft fließet, und unter der generellen Disposition der Gesinde-Ordnung von 1676. C. 1. No. 5. und C. 5. No. 3. mit begriffen ist, der Unterthan auch alsdann nicht dem andern Gut, sondern lediglich und unmittelbar der andern Herrschaft dienet.

In Appellatorio hingegen den 11. April 1776 in Sent. II. Instanz ist die Herrschaft für befugt erklärt, die Unterthanen auf ihre andere Güter, sowohl zur Gutswirthschaft, als außer derselben im herrschaftlichen Hause als Dienstbothen zu gebrauchen, jedoch nicht in den gewöhnlichen drei Zwangs-Jahren, weil die Qualitas glebae adscripti nicht auf den Dienst, sondern auf die Person des Unterthanen ihre Beziehung hat, und mehr nicht involviret, als daß der Unterthan auf das Gut gehöre, cujus glebae adscriptus. Es stehe schon durch die Observanz und durch Judicate fest, daß die Dienste, welche ex qualitate personae herfließen, nicht dem Dominio, sondern dem Domino geschehen, und die Gesinde-Ordnung verordnet im Allgemeinen, daß die Unterthanen der Herrschaft vor Fremden dienen sollen, wobei sogar für Kutscher und Vorreiter das Lohn ausgesetzt worden, die doch nur dem Domino dienen.

Die Zwangsdienste hingegen für das geringere Lohn können die Herrschaften nur qua Grundherrschaft des Orts fordern, indem der Aussatz des geringern Lohns nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesinde-Ordnung an die Observanz des Orts gebunden sey. Wenn also die Herrschaft nach dem Satze, daß die Unterthanen ihr vor Fremden dienen müssen, sie zum

Dienst ziehe; so müsse sie ihnen auch eben das Lohn geben, welches sie fremden Dienstbothen zu geben pflege. In Revisorio aber ist ad Inst. der Unterthanen bei dem Königl. Tribunal den 19. September 1776 das Urtel I. Instanz wieder hergestellt, jedoch mit der Maasgabe, daß wenn die Herrschaft das Gut, welches sie selbst bewohnt, und welches in gegenwärtigem Falle verschiedene Meilen von Hermsdorff im Fürstenthum Jauer belegen war, selbst bewirthschaftet, die Unterthanen auch die Zwangsdienste in solcher Wirthschaft zu leisten gehalten seyn.

In Causa der Gärtner zu Groß- und Klein-Weidisch im Glogauschen contra Dominium war hier den 19. August 1775 und 17. Februar 1776 eben so wie in der Hermsdorffer Sache aus eben den Gründen in beiden Senaten erkannt, und der Fall war von dem Hermsdorffer Falle nur darin unterschieden, daß die übrigen Güter der Herrschaft in eben dem Fürstenthum in der Nähe lagen.

In Revisorio beim Königl. Tribunal wurde den 26. Juni 1776 das Urtel der I. Instanz jedoch mit der Maasgabe wieder hergestellt, daß die Zwangsdienste der Kinder, an dem Orte des Aufenthalts der Herrschaft, derselben ohne Unterschied zu leisten sind. Außerdem aber ist noch der Fall zu Siegersdorff vorgekommen, daß die Grundherrschaft alle Dienstfuhren und Frohnen der Unterthanen gegen einen gewissen Zins erlassen, auch an dem Orte selbst kein Vorwerk hatte, gleichwohl sie das Dienen der Kinder auf den übrigen Gütern verlangte. Die Unterthanen wurden allhier den 18. Mai und 3. December 1753 auf den Grund der allgemeinen Schlesischen Observanz, vermöge deren sie dem Domino und nicht dem Dominio dienen, dazu verurtheilt, und solches in Revisorio beim Tribunal bestätigt, obwohl besonders in Revisorio die Landes-Observanz bestritten und behauptet worden, daß die Herrschaft, insofern sie Dienste auf andern Vorwerken gebrauche, als eine fremde Herrschaft anzusehen sey.

24. Von der Gestellung der Kinder zum herrschaftl. Dienst sind diejenigen Kinder ausgeschlossen, die die Eltern selbst in ihrer Wirthschaft gebrauchen, als denen hierunter der Vorzug gebührt. (Gesinde-Ordnung von 1676. C. 1. No. 5. 6.)

25. Ob dieser Vorzug, der den Eltern im Gesetz beigelegt worden, sich blos auf die Person des Vaters einschränke, oder auch nach dessen Ableben auch der Mutter, und wenn diese sich wieder verheiratet, dem Stiefvater zustehe?

Dieserhalb ist in Sachen der Hermsdorffer Unterthanen contra v. Schindel allhier in Sent. I. Instanz den 17. October 1775 erkannt, daß solches eigentlich nur leiblichen Eltern zukomme, und ein Stiefvater, wenn die leibliche Mutter nicht mehr lebt, sich dessen nicht anmaßen könne. Wenn hingegen diese am Leben ist, so findet solches allerdings statt, wenngleich der Stiefvater Eigenthümer der Nahrung geworden.

Der Grund dieses Erkenntnißes ist, weil ratio legis nicht blos in der väterlichen Gewalt, sondern in vinculo naturali ex procreatione zu suchen sey, und der Vorzug der Eltern eine Art der Wiedervergeltung wegen der Erziehung involvire, zumal solcher nirgends ausdrücklich auf die Väter eingeschränkt sey, mithin die Mutter eben das Recht, als der leibliche Vater, hierunter habe, wenn ihr auch nur ob communionem bonorum oder wegen der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung daran gelegen ist, sich vorzüglich ihrer eigenen Kinder in ihrer Wirthschaft zu bedienen.

In Sent. II. Instanz ist am 10. August 1776 reformatorie erkannt, und dem Stiefvater in vorerwähnten Fällen schlechterdings der Vorzug vor der Herrschaft abgesprochen worden, weil die Gesinde-Ordnung nur von eigenen und nicht von Stiefkindern redet, und die Eltern nur den Vorzug vi patriae potestatis, theils aber weil die Kinder Mitglieder des Gutes sind, genießen. In Revisorio beim Königl. Tribunal wurde den 19. Sept. 1776 Sent. I. Instanz wieder hergestellt. Dagegen war in Causa der Bauern zu Probsthayn contra Dominium vom 17. Juli 1758 und 29. Januar 1759 allhier in beiden Instanzen die Befugniß nur auf die leiblichen Väter eingeschränkt und die Stiefväter davon gänzlich ausgeschlossen worden, welche Urtel in Revisorio beim Tribunal am 19. November 1759 bestätiget sind.

Von Seiten der Unterthanen hatte man sich zugleich auf die den Stiefvätern obliegende Alimentation bezogen, welcher Grund aber als aus einem der Herrschaft nicht präjudi-

cirenden Pacto herrührend verworfen, und das Vorzugsrecht des Vaters als ein nicht zu extendirendes jus personalissimum angenommen worden.

Die Unterthanen hatten hierbei sich zugleich auf das Vorzugsrecht der Mutter bezogen und behauptet, daß die Wiederverheiratung dabei keinen Unterschied machen könne*).

Sonst existiret hier auch noch ein Fall, wo im Jahre 1779 per Sen. I. Instanz, ohne daß dagegen appelliret worden, den Müttern nach dem Absterben der leiblichen Väter eben das Vorzugsrecht vor der Herrschaft, wenn sie die väterliche Nahrung entweder mit den Kindern in gemeinschaftlichem Eigenthum oder Nießbrauchsweise besitzen, zugesprochen, und wegen der Stiefväter in gleicher Art, wie in dem Hermsdorffer Falle, erkannt worden.

26. Ob Großeltern eben das Vorzugsrecht von der Herrschaft verlangen können, dieserhalb ist allhier 1758 in Sent. I. Instanz erkannt**), daß Großeltern, welche Bauergüter besitzen, befugt seyn, sich ihrer Enkelkinder nöthigen Falls zur Fortstellung ihrer Wirthschaft zu bedienen. Von diesem Urtel ist nicht apellirt. Es ist aber der Fall, der zum Streit Anlaß gegeben, in actis nicht genau bestimmt, ob nämlich die leiblichen Eltern der verwaiseten Kinder eine Nahrung gehabt oder nicht, und ob die Hülfe der Enkelkinder in der großelterlichen Nahrung, oder in der etwa von den Eltern selbst hinterlassenen und in der Administration der Großeltern übergegangenen Nahrung erlangt worden; desgleichen, ob in dem ersten Falle von Großeltern mütterlicher oder väterlicher Seite, oder von beiden zugleich die Rede sey.

27. Die Unentbehrlichkeit der Kinder in der Eltern eigenen Wirthschaft sind die Letzteren nachzuweisen verbunden, und die Beurtheilung, ob sie sie wirklich gebrauchen, stehet nicht den Eltern, sondern der Herrschaft zu; jedoch stehet erstern frei, sich höhern Orts zu verwenden, wenn sie damit

---

*) Ottendorffer Gemeinde contra Dominium Sent. vom 7. August 1779.

**) Bauern zu Probsthayn contra Dominium Judicat vom 17. Julii 1758.

nicht zufrieden seyn zu können glauben. Hierbei sind folgende Principien durch Präjudicate angenommen:

aa) Kommt es nicht auf die Bequemlichkeit der Eltern an, sondern ob sie die Kinder in ihrer Wirthschaft so nöthig haben, daß sie ohne dieselben solche nicht bestreiten können und in deren Ermangelung fremdes Gesinde miethen müssen*).

bb) Die unterbleibende Vermiethung macht noch keinen Beweis aus, daß die Eltern die Kinder wirklich brauchen.

Hiervon können andere Ursachen existiren, daher ist schon in der Gesinde-Ordnung verordnet, daß sie bei harter Strafe nach Erkenntniß der Obrigkeit angehalten werden sollen, ihre Kinder dienen zu lassen.

cc) Auch wenn die Töchter sich zu ihrer eigenen Ausstattungs-Leinwand das Garn spinnen und die Eltern sie deshalb zu Hause behalten wollen, ist solches unstatthaft **), weil eben dies, daß ledige Weibsbilder des Strickens und Spinnens halber für sich bleiben sollen, in der Gesinde-Ordnung verboten ist.

Wenn aber ein Unterthan, welcher nicht mehrere Kinder zu Hause hat, als er zu seiner eigenen Wirthschaft nöthig braucht, sich noch darneben zur Erleichterung der Arbeit der Kinder fremdes entbehrliches Gesinde hält, so erwächst daraus der Herrschaft kein Recht, ein oder anderes Kind zum Dienst auf den Hof zu nehmen.

dd) Wenn die Frage ist, wie viel Dienstbothen die Unterthanen in ihrer Wirthschaft gebrauchen, so können statt derjenigen Leute, die die Bauern sich zur Heu- und Getreideerndte dingen müssen, die Eltern nicht Kinder zu

---

*) Ita Jud. in Causa Jäkel zu Pilgrammsdorff contra Wiesesche Erben in Sent. I. Instanz vom 20. September 1754; in Causa Adelsdorffer Bauern contra Dominium in Sent. I. Instanz vom 12. Januar 1752; Verordnung in Causa Gemeinde zu Jacobsdorff im Liegnitzschen, contra Dominium vom 1779 misc. Stücke; Sent. Appell. von 1780 in Causa der Gemeinde zu Gaulau contra Graf v. Sandretzky.

**) Verfügung an die Wittwe Koberg zu Krockwitz vom 9. Februar 1778 auf die Beschwerde des Rolisch misc. Stücke.

Hause zu behalten prätendiren*), weil der Gebrauch dieser Erndtearbeiter ein Extraordinarium ist, das keine Ausnahme auf das Jahr des Kinder Dienens machen kann.

ee) Kinder von acht Jahren können den Unterthanen als solche, die sie zum Hüthen des Viehes gebrauchen können, in Anrechnung gebracht werden, weil das Reglement für katholische Schulen in Schlesien vom 3. November 1765, Kinder, so über acht Jahr alt sind, wenn sie zum Hüthen gebraucht werden, vom Schulgehen dispensirt. Conf. Th. 13.**)

ff) Zu einer Kinderwärterin ist der Regel nach die Herrschaft ein Kind loszugeben nicht verbunden, weil dergleichen bei Bauersleuten nicht gewöhnlich sind. Es wären denn besondere Fälle, worauf allerdings Rücksicht zu nehmen ist, vorhanden; z. E. wenn die Mutter mit Hinterlassung eines kleinen Kindes verstorben, oder wenn dieselbe mit einer anhaltenden Krankheit behaftet ist, so daß sie, anstatt die Kinder pflegen zu können, selbst Pflege braucht. Im übrigen

gg) ist der Vorzug der Eltern in Absicht ihrer Kinder nicht blos von dem Bedürfniß der Nahrung zu verstehen, sondern überhaupt auch auf außerordentliche Vorfälle auszudehnen***); z. B. hohes Alter eines Wirths, Menge der Transportfuhren zu Kriegszeiten rc., wobei es in jedem speciellen Falle auf besondere Beurtheilung und Bestimmung ankommt, wenngleich der Regel nach allein die Beschaffenheit und der Umfang der Wirthschaft in der Nahrung die Bestimmung giebt, und darnach bereits an verschiedenen Orten eine Cynosur für beständig zur Regel festgesetzt worden ist.

hh) Wenn indeß die Unentbehrlichkeit der Kinder zur eige-

---

*) Sent. Appell. vom 29. Juni 1779 in Causa Probsthayner Bauern contra Dominium.

**) Sent. Appell. in Causa Ottendorffer Bauern contra Dominium vom 12. Februar 1780.

***) Hermsdorffer Unterthanen contra Dominium Sent. II. Instanz vom 1775; Bauern zu Ottendorff contra v. Schkopp Sent. I. Instanz vom Juli 1779.

nen Wirthschaft nicht in continenti klar zu machen ist*), müssen die Unterthanen salvo jure sich der Gestaltung bis nach ausgemachter Sache unterwerfen und ordentlich klagen.

28. Wenn auch der Unterthan nur ein einziges Kind hat und es in seiner eigenen Wirthschaft nicht gebraucht, so ist er es der Herrschaft in Dienst zu geben schuldig**).

Es kommt bei der Einschränkung der herrschaftlichen Befugniß nach der Gesinde-Ordnung nicht auf die Zahl der Kinder, sondern auf das Bedürfniß der Eltern an.

29. Eben so ist die Herrschaft befugt, mehrere Kinder eines Unterthanen zugleich in Dienst zu nehmen, wenn der Fall vorhanden ist, daß die Eltern sie entbehren können, wobei auch der Zwangsdienst für ein geringeres Lohn keinen Unterschied macht, weil die Gesinde-Ordnung der Herrschaft die Befugniß ohne alle andere Einschränkung, als daß den Eltern nicht die ihnen selbst nöthige Hülfe entzogen werde, zuspricht.

Ita jud. in Causa Hermsdorffer Unterthanen contra v. Schinvel in Jud. vom 17. October 1775 und 11. April 1776, welches in Revisorio bestätiget worden, und wobei zugleich im Appellations-Erkenntniß auf die General-Landes-Observanz Bezug genommen wird.

30. Den Unterthanen stehet nicht frei, darüber zu urtheilen, ob die Herrschaft weniger Gesinde, als sie in Dienst nehmen will, brauche.

Ita Jud. den 18. Mai 1753 und 3. December ej. a. in Causa Siegendorffer Gemeinde contra Dominium, so in Revisorio beim Königl. Tribunal bestätigt ist.

31. Die in der Regel gegründete Befugniß der Eltern, ihre Kinder, die sie selbst in ihrer Wirthschaft brauchen, zu Hause zu behalten, schließet jedoch ein durch Verjährung erworbenes Recht der Herrschaft nicht aus, welche Verjährung dadurch bewirkt wird, wenn die Herrschaft durch

---

*) Resolution an den Bauer Rogusch zu Schwarmitz vom 2. August 1779 misc. Stücke.

**) Jud. I. und II. Instanz, Rodicher und Mittel-Kaysерswaldauer Unterthanen contra Dominium vom 29. Juni 1768 und 3. März 1769.

rechtsverjährte Zeit] die Kinder der Unterthanen in Dienst genommen, ohnerachtet die Eltern sie selbst in ihrer Nahrung zu behalten verlangt, sie solche auch darin nöthig gehabt, und daher bei dem Dienen der Kinder auf dem herrschaftlichen Hofe fremde Dienstbothen zur Bestreitung ihrer Wirthschaft miethen müssen.

Ita Jud. in Causa Hermsdorffer Gemeinde (unter welchen der Classe der kleinen Leute diese Verjährung entgegen gesetzt wurde) contra v. Schindel in den ad Thes. 29. erwähnten und in Revisorio bestätigten Judicaten.

32. Das fremde Lohn, wofür die Herrschaft die Unterthanen-Kinder nach abgedienten drei Zwangsdienstjahren in Dienst behalten kann, wird fast durchgehends durch die besondere Observanz eines jeden Orts bestimmt. Setzet aber die Localgewohnheit hierüber nichts fest, so macht das in der Gesinde-Ordnung von 1676 bestimmte Lohn das fremde Lohn aus, wofür die Unterthanen der Herrschaft, ohne wegen der veränderten Zeitumstände eine Erhöhung verlangen zu dürfen, dienen müssen*).

Die Zeiten seit 1676 haben sich zwar sehr geändert, indeß ist dieses Gesetz noch durch kein neues abgeändert**), und wo also die Bestimmung durch eine Localobservanz feh-

*) In Causa der Gaulauer Unterthanen contra Graf v. Sandretzky Sent. Appell. von 1780; item Tschirbsdorffer Unterthanen contra Dominium Sent. I. und II. Instanz vom 4. December 1767 und 8. Mai 1768.

**) Durch das Edict vom 9. October 1807 ist die Unterthänigkeit gänzlich aufgehoben, und der Gutsherr hat keine dinglichen Rechte mehr an die ehemaligen Unterthanen. Selbige haben nunmehr dessen Einwilligung zur Abschließung einer Heirat nicht nöthig (Rescript vom 15. März 1809, Mathis X. p. 90. No. 17. a.), bedürfen dessen Einwilligung nicht, wenn sie ihre Kinder ein Gewerbe lernen oder studiren lassen wollen. Der Gutsherr kann selbige nicht zur Annahme bäuerlicher Stellen zwingen (conf. ibid. p. 91.), und ebenso von ihnen keine Gesindedienste mehr fordern (ibid. p. 83.), wogegen das Züchtigungsrecht des Gutsherrn gegen seine dienstpflichtigen Unterthanen durch das Edict vom 9. October 1807 nicht aufgehoben worden ist. (Conf. ibid. p. 89 seq.) Anmerk. des Herausgeb.

let, muß dieser gesetzlichen Bestimmung in Betreff des fremden Lohns nachgegangen werden, wie denn auch an allen Orten, wo das alte hergebrachte Lohn dem in der Gesinde-Ordnung bestimmten gleich kömmt oder solches übersteigt, die Unterthanen noch immer diesem Herkommen gemäß ohne Erhöhung, so lange es der Herrschaft gefällt, derselben dienen müssen.

33. Obgleich die Unterthanen der Herrschaft, so lange es der Herrschaft gefällt, für das fremde Lohn dienen müssen, so ist sie doch der Billigkeit nach, so viel es die Umstände erlauben, abzuwechseln verbunden, damit nicht ein oder das andere Gesinde allzu lange, oder gar beständig in Hofediensten behalten werde, wenn andere dergleichen dienstfähige Unterthanen vorhanden sind. (Conf. Sent. der Gaulauer Gemeinde contra den Graf v. Sandretzky.) Es können aber die Unterthanen nicht auf eine jährliche Abwechselung Anspruch machen, noch weniger eine durch die ganze Gemeinde einzuführende Reihe verlangen, sondern es muß nur der ununterbrochene Dienst wider Willen des Gesindes unterbleiben, wenn es an andern seines gleichen nicht fehlet.

Conf. Jud. in Causa der Unterthanen zu Probsthayn contra Dominium vom 19. December 1775 und 22. Mai 1777, welches in Revisorio vom 18. September d. J. bestätigt worden ist.

Die Probsthayner Unterthanen hatten ein Judicat der ehemaligen Regierung zu Liegnitz vom 16. December 1690 für sich, worin erkannt worden, daß die Herrschaft einen Unterthan nicht immer fort im Dienst behalten, sondern abwechseln solle. Auf Veranlassung dieses Judicats also wurde in Sent. Appell. vom 22. Mai 1777 die Bestimmung festgesetzt, daß, wenn die Herrschaft andere taugliche Unterthanen zum Dienst haben könne, sie keinen wider Willen nöthigen müsse, nach abgedienten drei Hofejahren für fremdes Lohn länger als drei Jahre zu dienen.

Gleichwie aber diese Bestimmung lediglich in Rücksicht auf das Judicat von 1690 und auf die besonderen Verhältnisse des Orts, so wie die Menge der Unterthanen hinzugefüget

worden, so kann selbige keinen Grund zu einer allgemeinen Synosur abgeben.

Hierbei ist auch noch anzumerken, daß die Kriegs- und Domainen-Kammer in dem unten ad Th. 37. angezogenen Circular sub g. an die Landräthe verfügt hat, darauf zu sehen, daß unterthänige Knechte und Mägde, wenn sie ihre schuldigen Dienstjahre einmal ausgedient haben, wider ihren Willen zu fernern herrschaftlichen Diensten nicht gezwungen und in solchen zurückbehalten werden sollen.

Es zeigen aber die Prämissen, daß von dem Falle die Rede sey, wo die Herrschaften ihre Unterthanen zehn, zwölf und mehrere Jahre für das geringste Lohn zu dienen nöthigen, dagegen aber anderen für ein gewisses Lösegeld die Dienste erlassen und also mit den Diensten der Unterthanen wuchern.

34. Wenn die Herrschaft einen Unterthan, der keine gesetzlichen Enschuldigungsursachen hat, zum schuldigen Dienst für das geringe Lohn ziehen will, auf dessen Weigerung ihn aber davon freiläßt und dagegen einen Dienstbothen für fremdes Lohn nimmt, so ist sie zur Entschädigung das an dem Orte in compensationem des Zwangsrechts hergebrachte Dienstgeld zu fordern befugt*).

35. Außer dem Falle eines hergebrachten besondern Dienstgeldes in compensationem des Zwangsdienstes, kann sie nur dasjenige, was das fremde Lohn mehr beträgt, als das observanzmäßige Zwangsdienstlohn fordern.

36. Der Herrschaft aber stehet es nicht frei, den Unterthan zu verbinden, den Zwangdienst mit Geld abzukaufen**), es wäre denn durch rechtsverjährte Zeit an dem Orte hergebracht, daß die Unterthanen, welche die drei Dienstjahre

*) Conf. Judicat in Causa Hackenauer Unterthanen contra Dominium in Sent. I. und II. Instanz vom 1. October 1774 und 22. April 1775, wogegen nicht revidirt worden ist.

**) Sent. I. Instanz vom 27. Januar 1768 in Causa Neudorffer Bauern contra Dominium ad Pass. 13., wogegen nicht appellirt worden; item Harpendorffer Freihäusler contra Dominium in ratione Sent. I. Instanz vom 23. Januar 1774.

nicht abgedient, auch wenn die Herrschaft sie zu diesem Dienste nicht fordert, oder sie dazu nicht nöthig hat, dennoch ein gewisses durch die Observanz bestimmtes Dienstgeld zahlen müssen. Der Regel nach aber kann die Herrschaft, wenn sie die Dienste nicht braucht, auch nicht ein Surrogat, nämlich das Dienstgeld dafür fordern, weil die Gesinde-Ordnung blos insofern die Unterthanen zu dem dreijährigen Zwangsdienst gegen die gebräuchliche Kost und Lohn verbindet, als die Herrschaft sie zu ihrem Dienste nöthig hat.

37. An einigen Orten ist nur hergebracht, daß die Unterthanen-Kinder alsdann, wenn sie der Unterthänigkeit entlassen worden, oder sich etabliren, ohne die drei Dienstjahre abgedient zu haben, ein gewisses durch die Observanz bestimmtes Dienstgeld zahlen müssen, wobei es denn aber auf die Richtigkeit des Herkommens durch rechtsverjährte Zeit ankömmt*).

Es findet sich aber auch ein beim ersten Senat, bei welchem Anno 1768 nach den Thes. 13. und 37. angemerkten Grundsätzen erkannt und davon nicht appellirt worden (Anno 1752 in Contrarium ergangenes Präjudicat, wovon ebenfalls nicht appellirt worden), in welchem angenommen ist**), daß, wenn Unterthanen-Töchter, welche die Zwangsdienstjahre noch nicht abgedient, weil entweder die Eltern sie selbst in ihrer Wirthschaft gebraucht oder sie aus andern Ursachen von der Herrschaft nicht verlangt worden, sich verheiraten, die Herrschaft nicht befugt sey, die Abgeltung des Dienstes durch Erlegung des Dienstgeldes zu fordern, selbst wenn eine entgegengesetzte Observanz an dem Orte existirte, weil der Nichtgebrauch der Dienste von denjenigen, die zu dienen bereit gewesen, diesen nicht präjudiciren kann, denjenigen aber, die vermöge der Gesetze davon befreiet geblieben, ein Surrogat nicht aufgebürdet, auch von ihnen nach

---

*) Sent. I. Instanz vom 29. Juni 1768 in Causa Radich und Mittel-Kaiserswaldauer Unterthanen contra Dominium ad Pass. 5., wogegen nicht appellirt worden.

**) Sent. I. Instanz in Causa Ober-Adelsdorffer Unterthanen contra Dominium vom 12. Januar 1752, wogegen nicht appellirt worden.

dem Edict vom 10. December 1743 bei der Loslassung von der Unterthänigkeit, nicht mehr als das daselbst ausgesetzte Lösegeld beträgt, erleget werden darf, und es ist durch dieses Edict alle entgegengesetzte Observanz aufgehoben. (Fol. 96. Actor. General. Publ. und Polizeisachen betreffend.)

Auch hat die Kriegs- und Domainen-Kammer ein Circular sub dato den 17. Januar 1766 dahin an die Landräthe ergehen lassen, daß sie darauf sehen sollen, daß nicht gewinnsüchtige Dominien den Eltern zumuthen, für unerzogene Kinder, von welchen noch ungewiß ist, ob sie am Leben und sich zum wirklichen Dienste eignen werden, den Zwangsdienst abzukaufen oder auch von denjenigen ein Dienstgeld einzufordern, die sie zum Dienste nicht gebrauchen, oder die den Eltern selbst in ihrer Wirthschaft unentbehrlich sind.

38. An andern Orten ist das Dienstgeld und die Fälle, worin solches zu entrichten, durch Verträge bestimmt, und geben also diese darüber Zeit und Maaß, wie z. B. Pilgrammsdorff bei Liegnitz.

39. An den Orten, wo es hergebracht ist, daß die Unterthanen statt der dreijährigen Naturaldienste der Herrschaft ein gewisses Dienstgeld geben, welches an einigen Orten im Liegnitzschen gebräuchlich ist, stehet es in des Unterthanen Willkühr, sich durch dessen Berichtigung von dem Naturaldienst zu befreien, und kann also derselbe nicht gezwungen werden, zu dienen, noch einen andern an seine Stelle zu gestellen, und wo dieses gebräuchlich ist, die Armen, welche das Dienstgeld zu erlegen nicht im Stande sind, und daher den Dienst in natura abthun müssen, nicht über drei Jahre der Herrschaft dienen.

40. Wenn ein Knecht oder eine Magd nach dem Ableben der Eltern die elterliche Nahrung übernehmen muß, so ist die Herrschaft nicht befugt, die Unternehmungen der Unterthanen durch Bedingung der Bezahlung der noch nicht abgedienten Zwangsdienstjahre zu erschweren; weil, ob zwar eine Herrschaft, wenn es lediglich in ihrer Willkühr beruhet, ob sie den Consens zur Uebernahme der Nahrung ertheilen oder verweigern wolle, dem Consens erlaubte Bedingungen beifügen kann, dennoch, wenn der Consens nothwendig wird, alle

Bedingungen unstatthaft sind. Nun kann aber die Herrschaft weder den Eltern noch den Kindern zumuthen, die Nahrungen einem extraneo zu überlassen und sich derselben zu entäußern; mithin ist der Consens nothwendig, vorausgesetzt, daß circa qualitatem personae des anzusetzenden Kindes sich keine Hindernisse äußern und der Annehmer oder die Annehmerin tüchtig ist. So wenig also die Herrschaft die Besetzung der Nahrung, so lange bis die Zwangsdienstjahre abgedient sind, verschieben kann, so wenig darf sie auch als ein Surrogat verlangen, daß ein anderer Dienstbothe gestellt oder der Dienst mit Gelde abgegolten werde.

Conf. Jud. in Causa Hermsdorffer Unterthanen contra Dominium vom 17. October 1775 und 11. April 1776, welches in Revisorio vom 19. September ejusd. a. bestätiget worden.

Dieses versteht sich nur insofern, als nicht durch ein besonderes Herkommen oder durch Verträge eine Ausnahme feststehet und statt haben kann, denn in dem eben bemeldeten Prozeß ist die Frage von einer Localobservanz oder von einem Vertrage nicht vorgekommen.

41. Wenn übrigens die Herrschaft einen Unterthan in ihren Diensten nicht braucht, so kann sie demselben den Erlaubnißschein bei einem andern Unterthan oder auch auswärts zu dienen nicht verweigern, wenn sie nicht etwa erhebliche Ursache dazu hat. (Conf. Sup. Thes. 5. et 6. und Verordnung an den v. Gfug auf Wangern vom 7. Mai 1778 inter miscell.)

Verweigert sie den Erlaubnißschein, auswärts zu dienen, ohne hinlängliche Ursache, so wird solcher auf ihre Kosten von der Ober-Amts-Regierung ertheilt*).

Anlangend endlich die Pflicht der Unterthanen, sich ohne Vorwissen und Genehmigung der Grundherrschaft von dem Grund und Boden nicht wegzubegeben oder eine Veränderung

*) Bei der Weigerung des v. Knobelsdorff auf Kunzendorff ist solcher dem Ackermann im September 1778 ertheilt worden. Conf. Miscell.

in seinem persönlichen Zustande vorzunehmen, so walten deshalb folgende Grundsätze ob:

1) Der Unterthan, so lange er nicht wirklich der Unterthänigkeit entlassen ist, hat allein unter seiner Grundherrschaft sein wahres Domicilium, und alle effectus seines Domicilii äußern sich blos in dessen Gerichten, der Unterthan mag sich aufhalten, unter welcher Gerichtsbarkeit es sey. Wenn also der Unterthan in einer andern Gerichtsbarkeit verstirbt, so gehört die Erbtheilung vor dessen Erb- und Grundherrschaft, und die Herrschaft des Orts seines letzten Aufenthalts kann sich weder selbige anmaßen, noch die von dem Domicilio abhänden Folgen des Abschosses rc. sich zueignen, der Unterthan mag übrigens mit Erlaubniß seiner Grundherrschaft allda seinen Aufenthalt gehabt haben, und die Erlaubniß nicht auf gewisse Zeit eingeschränkt gewesen seyn oder nicht.

Denn die Constituirung und Veränderung des Domicilii setzt voraus, daß sie mit einer moralischen Freiheit begleitet seyn müsse, wozu es aber einem Schlesischen Unterthan gänzlich fehlet. (Rescript vom 11. Februar 1774, Fol. 97. Vol. III. Act. Gener. Sanct. pragmat. in Civil. enth.)

2) Eben daher gehört auch die Copulation einer Unterthanin, welche sich bereits ein Viertel Jahr und länger vor ihrer Verheiratung an einem andern Orte aufgehalten, der sonstigen generellen Disposition der stolae Taxae ohnerachtet, nur allein vor den Pfarrer des Orts ihrer Unterthänigkeit. (Rescript vom 9. März 1772, Vol. II. Fol. 126.)

Hierbei entstehet die Frage, ob der Nachlaß eines als Soldat verstorbenen Schlesischen Unterthanen ebenso, als eines jeden andern Soldaten der generellen Vorschrift des Reglements vom 30. November 1772 und dessen Declaration vom 6. December 1773 gemäß, nach den Rechten des Orts seiner Unterthänigkeit zu beurtheilen sey, da durch den Militairstand seine Qualität eines Glebae adscripti nicht aufhört, sondern blos während derselben ruhet. (Conf. inf. III. Aufhebung der Unterth. Thes. 17.)

3) Entwichene Unterthanen können von ihrer Grundherrschaft überall, sowohl in- als außerhalb Landes reclamirt wer-

den. (Kaiser Ferdinands Landfrieden von 1528, Art. 15. Unterth. Ordn. von 1652, Samml. alter und neuer Schles. Provinzial-Gesetze T. II. p. 88. und T. I. p. 14 und 24. Korn T. I. p. 17. Edict vom 1. März 1744. Edict vom 10. December 1748 in Intr.)

4) Diejenigen, welche in actu fugae ertappt werden und unter andern Herrschaften noch nicht wohnhaft sind, können von ihren Grundherrschaften überall, wo sie sie antreffen, weggenommen werden, und zwar insofern es ohne Tumult geschehen kann, eigenmächtig. (Unterthanen-Ordnung von 1652. Brachvogel I. 144 seq.)

Dies scheint jedoch so zu verstehen zu seyn, wenn sie auf Landstraßen oder im Freien ertappt werden.

5) Hat aber ein entlaufener Unterthan sich bereits unter einer andern Herrschaft niedergelassen, so darf seine Herrschaft nicht eigenmächtig oder mit Gewalt gegen ihn verfahren, bei Verlust ihres Rechts, wenn die Bemächtigung mit bewaffneter Hand geschieht, vielmehr muß in einem solchen Falle die Grundherrschaft, unter welcher er bereits wohnt, der Verabfolgung halber ersucht werden, die ihn auch unweigerlich verabfolgen lassen muß. (ibid.)

Was diese Unterthanen-Ordnung §. 12. von den während des Krieges von andern Orten sich etablirten Unterthanen disponirt, geht nur die damaligen Zeiten an.

6. Will die Herrschaft, unter welcher sich der Unterthan befindet, sich zur Restitution nicht verstehen, sondern giebt den Unterthanen für ihren eigenen Unterthan aus, oder läßt ihn gar nach geschehenem Anspruch von sich, so ist sie, im Falle sie hiernächst im Wege Rechtens succumbiret, nicht nur zum Ersatz aller Schäden und Unkosten verbunden, sondern auch in eine Strafe von 50 Rthlr. Schles. verfallen. (ibid.)

7) Unterthanen, die von ihrer Grundherrschaft entwichen sind und deshalb keine genugsame Ursache angeben können, vielmehr nur boshafterweise, um der Herrschaft vexas zu machen, sich entfernt haben, sind neben andern Strafen der Loslassung auf immer für verlustig zu erklären. (Edict vom 10. December 1748.)

8) Ohne vorgängige Production eines Loslassungsbriefes von der Erbgrundherrschaft, worin der Unterthan der Unterthänigkeit entlassen und ihm sein Unterkommen anderswo zu suchen verstattet worden, darf derselbe nirgends, unter was für Vorwand es auch sey, zum Unterthan angenommen werden. (Unterthanen-Ordnung von 1652.)

9) Auch darf keine Zunft oder Zeche ohne Vorzeigung einer schriftlichen Einwilligung der Herrschaft einen Unterthan zur Erlernung einer Handlung oder eines Handwerks annehmen, vielweniger selbigen los- oder freisprechen. (Sanct. vom 13. April 1717. Brachvogel IV. 1262. Edict vom 10. December 1748. Korn III. 233.)

10) Desgleichen darf keine Grundherrschaft oder Obrigkeit einen Unterthan zum Dienstbothen in seinem Gerichtszwange dulden, wenn er nicht mit einer Kundschaft oder einem Erlaubnißzettel seiner Grundherrschaft versehen ist; vielmehr muß sie ihn, wenn er sich ohne Erlaubnißzettel in der Jurisdiction einfindet, sofort arretiren, und seine Grundherrschaft sofort davon benachrichtigen lassen, damit sie ihn gegen Erstattung der Kosten abholen lassen und bestrafen könne. (Sanct. pragm. vom 22. Juli 1723. Brachvogel V. p. 1593. Unterthanen-Ordnung von 1676. Edict vom 1. März 1744, §. 5.)

11) Besonders darf sich Niemand, auch Eltern oder Verwandte, bei namhafter Leibes- oder Geldstrafe unterstehen, dem entweichenden Unterthan außer Landes, durch Rath und That, oder Geld, oder Lebensmittel, Vorschub zu thun. Nicht weniger müssen alle diejenigen, die von dem Vorhaben der Austretung Wissenschaft bekommen, bei ebenmäßiger Strafe, solches sogleich der Obrigkeit des Orts anzeigen. (Edict vom 1. October 1744, §. 4.)

12) Wenngleich ein Unterthan von seiner Grundherrschaft die Erlaubniß erhalten hat, auswärts zu dienen oder sich aufzuhalten, so muß er dennoch, wenn er nicht gewärtigen will, zu aller Zeit von dem Orte, wo er dient oder sich aufhält, reclamirt zu werden, sich alle Jahre an dem Gestellungstage bei derselben zu gestellen, den Erlaubnißschein zum

fernerweiten Aufenthalt lösen, und ein geringes Schutzgeld, wenn solches hergebracht ist, erlegen.

Das Edict bestimmt zwar dazu den Termin Weihnachten, da aber zu Weihnachten schon die Gestellung zum Dienst geschiehet, die Erlegung des Schutzgeldes aber mit der Erlaubniß zum auswärtigen Dienen und dem dazu zu ertheilenden Erlaubnißschein genau verbunden ist, so bringt auch die Observanz die Erlegung des Schutzgeldes am Gestellungstage gegen Empfang des Erlaubnißscheines mit sich. (Conf. Sup. Thes. 5. No. 6.)

13) Dies Schutzgeld schränket sich aber lediglich auf diejenigen Oerter ein, wo es bereits vor der Publication des Edicts vom 10. December hergebracht gewesen; auch muß, wenngleich ein höheres Quantum üblich gewesen, mehr nicht, als resp. 1 Rthlr. für den Knecht und Mann, 16 Gr. für das Weib und Magd und 12 Gr. für den Jungen genommen werden. Wenn aber ein geringeres üblich gewesen, muß es ebenfalls dabei verbleiben. Ueberhaupt ist hierbei die Einführung einer neuen Observanz bei Vermeidung fiscalischer Strafe verboten. (Edict vom 10. December 1748. Circular vom 5. März 1751.*)

Hierbei ist noch Folgendes zu merken:

1) Das Edict bestimmt nicht genau, ob für ein unerwachsenes Mädchen eben so viel, als für ein Weib gegeben, oder in Absicht derselben eben das Verhältniß, das zwischen einem Knecht und einem Jungen festgesetzt worden, beobachtet werden soll, und

2) ob das Schutzgeld, wo es Observanz ist, auch in dem Falle zu geben sey, wenn der Unterthan um deßwillen seine Wohnung an einem andern Ort aufschlagen oder daselbst Dienste suchen müsse, weil er sie an dem Orte seiner Unterthänigkeit nicht erhalten, noch die Herrschaft

*) It. Jud. in Causa der Unterthanen zu Hermsdorff contra v. Schindel ad Pass. 29. vom 17. October 1775, 11. April und 19. September 1776. Siehe das Circular in Samml. alter und neuer Schles. Provinzial-Gesetze T. II. p. 620. Korn T. IV. p. 100.

ihm dazu verhelfen kann, mithin sein auswärtiger Aufenthalt nicht von seinem freien Willen abhängt *).

14) Sonst ist noch in dem Falle, wo zwei Grundherrschaften sich wegen der Unterthänigkeits-Rechte streiten, oder auch von dem Unterthan selbst die Unterthänigkeit in Zweifel gezogen wird, angenommen, daß die Einlegung des Schutz-Geldes beim auswärtigen Dienen und Lösung des Erlaubniß-Scheins pro Actu possessorio gelte, obgleich die Unterthänigkeit daraus allein nicht folget **).

15) Endlich darf auch ein Unterthan, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, ohne Vorwissen und Bewilligung seiner Grundherrschaft nicht heiraten. Geschieht es dennoch, so soll ohnerachtet der hinzugekommenen priesterlichen Copulation und der copula carnalis auf Anrufen der dissentirenden Grundherrschaft die Ehe für null und unverbindlich erklärt werden. (Edict vom 22. April 1747. §. 3. und 4. Sammlung alter und neuer Schlesischer Provinzial-Gesetze, T. II. p. 205. Korn II. 474.)

Auch ist den Geistlichen, von welcher Religion sie seyn, dergleichen Personen zu kopuliren, bei Strafe der Suspension und Remotion vom Amte verboten. (§. 9. ibid.)

Insbesondere ist auch das Verbot den Feld-Predigern geschehen. (Militair-Consistorial-Reglement vom 8. Juli 1750. Sect. V. §. 8. Conf. Samml. alter und neuer Schlesischer Provinzial-Gesetze T. II. p. 267.)

Dahingegen, wenn von einer Grundherrschaft der Consens ohne hinlängliche Ursache oder blos ex odio religionis verweigert wird, ist derselbe von der vorgesetzten Instanz ex officio zu suppliren, und muß die Grundherrschaft überdem die Kosten und 10 Rthlr. Strafe erlegen. (Regl. v. Gr. in Geistl. Sachen vom 8. August 1750. §. 8.)

---

*) Resolution an den v. Knobelsdorff auf Mittel-Hirschfeldau v. 1776. Miscell.

**) Sent. I. und II. Instanz in Causa Landrath v. Nassau auf Hartmannsdorff contra Arnold auf Läschau vom 1. October 1755, 6. Septbr. 1756 und 28 Juni 1757; item Sent. I. Senat vom 13. Juli 1778 in Causa Rüdiger contra Kretschmer.

3. Bei den Schutz-Unterthanen.

Da sie eigentlich gar nicht in dem Nexu subditelae stehen, fallen vorbemerkte Wirkungen der Unterthänigkeit hinweg, insofern solche nicht ebenfalls aus der Natur ihres Zustandes fließen, oder vermöge der Gesetze damit verbunden sind. Die Schutz-Unterthanen sind oberwähntermaßen freie Leute, obgleich rusticae conditionis, zuweilen auch Unterthanen eines andern Dominii, die an dem Orte, woselbst sie den Schutz genießen, nur als bloße Miether und Inquilinen ihren Wohnsitz, und in Rücksicht dieses Domicilii und des damit verbundenen Schutzes sich, so lange sie an dem Orte wohnen und Nahrung treiben, nicht nur der Verfassung des Orts überhaupt zu unterwerfen, sondern auch insbesondere die davon abhängenden, daselbst gebräuchlichen Lasten anzuerkennen, verbunden sind. Sie werden auch subditi temporarii genannt, und können, insofern sie freie Leute sind, sich nach Ausgang der Miethung blos mit Vorwissen der Herrschaft des Orts, nach Gefallen an andere Orte begeben, als welche, wenn sie sich daselbst zu rechter Zeit melden, ihnen richtige Kundschaft über ihr Verhalten zu ertheilen schuldig ist, weil sie ohne dergleichen Kundschaft von anderer Herrschaft nicht wieder angenommen werden können. (Unterthanen-Ordnung von 1652, §. 2. 3. und 4.)

Von ihnen ist folgendes in den hiesigen Gesetzen bestimmt:

1. Keine Grundherrschaft darf dergleichen Leuten und Inquilinis ohne Kundschaft von ihrem vorigen Aufenthalt und Wohlverhalten, Aufenthalt verstatten. Am wenigsten aber darf ein Unterthan einen solchen ohne Vorwissen der Herrschaft aufnehmen. (Unterthanen-Ordnung von 1652, §. 4. Gesinde-Ordnung von 1676, C. 1. No. 1. Edict vom 10. December 1748.)

2. Wenn sie sich unter einer Herrschaft einmiethen, so ist die Vermiethung, insofern die Zeit derselben nicht ausdrücklich verabredet ist, genau und zum wenigsten auf drei Jahre zu verstehen. (Unterthanen-Ordnung von 1652, §. cit. 4.)

Sind die Schutz-Unterthanen subditi hereditarii eines andern Dominii, so hängt sowohl der Aufenthalt an sich, als

die Dauer desselben, von der besondern Erlaubniß ihrer Grundherrschaft ab.

3. So lange sie sich an einem Orte aufhalten und den Schutz genießen, sind sie, wenn sie durch Arbeiten für Lohn ihr Brodt verdienen müssen, schuldig, nach der Herrschaft Anweisung an eben dem Orte vorzüglich Arbeit zu übernehmen *) (worunter aber gemeiniglich nach den Bedingungen der Aufnahme der Unterthan, bei dem die Einmiethung geschehen, den Vorzug hat), dürfen daher auch, wenn sie zur Winterszeit an einem Orte sich aufhalten, zur Sommerszeit, da die Arbeit angeht, sich nicht ohne Bewilligung der Herrschaft, es wäre denn, daß sie sich was Eigenes kaufen, von da wegbegeben.

Desgleichen sind sie, wenn die Herrschaft es verlangt, derselben ihre dienstlosen Kinder, die sie bei sich haben, gleichwohl zu ihrem Gewerbe oder Wirthschaft nicht selbst gebrauchen, und also zur Verhütung des Müßigganges dienen lassen müssen, für das fremde Lohn in Dienst zu überlassen schuldig, wie denn auch die Herrschaft befugt ist, sie anzuhalten, ihre Kinder, die sie selbst nicht brauchen, bei andern dienen zu lassen. (Conf. die Gesinde-Ordnung von 1676. C. 1. No. 2. 3. 4. Gesinde-Ordnung vom 12. Juni 1623. Brachvogel I. 110.)

4. Und gleichergestalt müssen sie sich dem an dem Orte für den Schutz und die verbundenen Emolumente hergebrachten Schutzgelde oder den an dessen statt eingeführten Diensten unterwerfen. (Unterthanen-Ordnung von 1652.)

Von diesem Schutzgelde und den an dessen statt eingeführten Diensten wird Sect. VII. ausführlicher Erwähnung geschehen.

---

*) Die Liegnitzsche ehemalige Regierung hat schon Anno 1667 in Causa der Herrschaft zu Dittersbach contra die Bauern daselbst erkannt, daß die Bauern die Hausleute, die sie bei sich haben, und nicht in ihrem Brodt oder Dienst sind, oder als Eltern oder Schwiegereltern bei ihnen freien Aufenthalt haben, der Herrschaft allemal zum Dienst geben müssen. Vid. Jud. vom 3. November d. A. in der Vortr. Registrat. de eod. anno.

Dahingegen (welches sich aber nur von freien Leuten verstehet), wenn sie an dem Orte ihres Schutzes in Dürftigkeit verfallen, und wegen Leibesgebrechen, Schwachheit, Alter rc. ihr Brodt nicht verdienen können, haben sie von der Grundherrschaft und Gemeine Hülfe und Unterhalt zu erwarten. Daher eine Grundherrschaft, ehe sie dergleichen Leuten Schutz und Aufenthalt bewilligt, sich vorsehen muß, weil sie dadurch, sie in oberwähnten Fällen zu ernähren verbunden wird. (Edict vom 10. December 1748.)

Wie denn eine jede Grundherrschaft verbunden wird, die unter ihrer Jurisdiction gehörigen sämtlichen Armen, welche sich durch ihrer Hände Arbeit ihr Brodt nicht erwerben können, zu versorgen und ihnen den Unterhalt aus der Armen-Kasse des Orts, oder wenn diese nicht hinlänglich ist, durch einen Beitrag der Herrschaften und Unterthanen zu verschaffen.

Entstehet darüber ein Zweifel, zu wessen Verpflegung unter mehreren Obrigkeiten die Armen gehören, so sollen diejenigen, die sich entweder von der Unterthänigkeit losgekauft haben oder gar nicht unterthänig gewesen, an demjenigen Orte die Armen-Verpflegung erhalten, wo sie sich in den letzten 10 Jahren ihres Lebens am längsten aufgehalten haben. (Edict vom 14. December 1747, §. 1. Korn II. 540.)

Zu der Klasse der Schutz-Unterthanen in Schlesien gehören auch

die Bürger der Land- und Mediat-Städte, welche gemeiniglich durch Stipulation oder einen förmlichen Eid sich ihrer Grund- und Erbherrschaft zur Treue und Gehorsam, auch wohl Unterthänigkeit *) verbindlich machen müssen. Sie sind aber deshalb nicht subditi im eigentlichen Verstande oder Erb-Unterthanen, vielmehr (obgleich conditio glebae adscriptii auch bei einzelnen Bürgern geringer Mediat- oder Acker-Städte der bürgerlichen Qualität, wodurch die Glieder der Commune sich von Unterthanen unterscheiden,

---

*) Ein Beispiel der Verpflichtung zur Unterthänigkeit findet sich bei den Bürgern zu Freiwaldau vid. Act. in der unten bemerkten Sache des Graf von Kospoth contra Gemeine zu Freiwaldau.

statt haben kann) haben sowohl die Communen in Corpore, als die einzelnen Bürger, wenn ihr persönlicher Zustand in Zweifel gezogen wird, vermöge ihrer Qualität als Bürger einer Stadt, den sonstigen Verbindungen und Eidespflicht gegen ihre Grundherrschaft ohnerachtet, die Vermuthung der Freiheit für sich, wie bereits in mehreren hier vorgekommenen Fällen durch Präjudicate feststehet; (z. B. in Causa Graf v. Gesler contra Gemeine zu Köben in pto des Wachens und Mahlens p. Jud. vom 4. April 1753 und 6. Februar 1754, so in Revisorio beim Königl. Tribunal den 8. November 1754 bestätigt worden; item Gr. Gesler contra Gemeine zu Köben in pto verschiedener Beschwerden, Jud. vom 6. April 1754 und 7. März 1757, wogegen nicht revidirt worden; item Gr. Sandretzky contra Bohrauer angesessenen Hansel im Jahr 1775; item in Causa Gr. v. Kospoth contra Gemeine zu Freiwaldau Judic. I. Instanz in Appell. vom 14. Mai 1776, so gleichfalls in Revis. beim Königl. Tribunal bestätigt worden).

In diesem letztern Präjudicate ist besonders folgendes pro principio angenommen worden:

1) daß der Besitz eigenthümlicher Grundstücke in Mediat- und Land-Städten und die damit verbundene Schuldigkeit zu gewissen Robothen, Diensten und Prästationen eben so wenig, als wenn unter den Gliedern der Communen, die sonst bei Dorf- und eigentlichen Unterthanen üblicher Klassen von Ganzhüfnern, Halbhüfnern, Gärtnern und Häuslern subsistiren, an und für sich glebae adscriptitiam qualitatem constituiren, indem bei der Verbindlichkeit und Robothen rc. auch der besondere persönliche Nexus, wodurch der Unterthan zu einem wahren Unterthan wird, erforderlich ist, die erwähnten Klassen regelmäßig hingegen nur das Verhältniß der Individuen gegen einander und die Portion der gemeinen Lasten bestimmen. Hingegen

2) giebt es einen Beweis der Unterthanen-Qualität ab, wenn durch eine rechtsverjährte Observanz feststehet, daß die wegziehenden Glieder der Communität ohne Erlegung des Lytri oder dessen besondern Erlaß sich nicht entfernen dürfen,

weil die Verbindlichkeit zur Erlegung des Lytri sich ohne Unterthänigkeit nicht denken läßt *).

II. Die Entstehung der Unterthänigkeit anlangend, so werden auch

A. durch die Geburt

1. die ehelichen Kinder beiderlei Geschlechts Unterthanen der Herrschaft, welcher ihre Eltern mit der Erb-Unterthänigkeit verwandt sind, da sie der Condition ihrer Eltern folgen. (Unterthanen-Ordnung von 1652, §. 4.)

2. Eigentlich bestimmt nach der Schlesischen Verfassung eben so, wie nach den Grundsätzen des Juris communis der Zustand des Vaters den Zustand der ehelichen Kinder, denn in der Unterthanen-Ordnung ist §. 10. die Verordnung enthalten, daß wenn eine Wittwe sich unter eine andere Herrschaft verheiratet, die Kinder, welche sie mit ihrem vorigen Manne erzeuget hat, der Herrschaft, unter der sie verwaiset sind, verbleiben sollen, und außerdem bestätigt solches das Thes. 15. bemerkte Rescript.

3. Uneheliche Kinder folgen der Mutter und sind Unterthanen eben der Grundherrschaft, der die Mutter zur Zeit der Geburt mit Unterthänigkeit verhaftet gewesen, und zwar ohne Unterschied des Orts, wo sie geboren worden. (Unterthanen-Ordnung von 1652, §. 4. cit.)

4. Ueberhaupt kommt es bei den Subditis originariis, die durch die Geburt Unterthanen geworden, nicht auf den Ort der Geburt an; denn wenn Kinder extra domicilium an Orten, wo die Eltern sich Geschäfte halber oder Gastweise, oder aus andern Ursachen aufgehalten haben, geboren worden, so sind sie deshalb nicht Unterthanen der dortigen Herrschaft, sondern gehören unter die Herrschaft, welcher die Eltern unterthänig sind. (ibid. cit. §.)

5. Am wenigsten entstehet durch die Geburt auf einem unterthänigen Grund und Boden die Unterthänigkeit, wenn die Eltern freie Leute sind. (Declar. vom 20. Juli 1652.

*) Ita quoque Jud. in Causa der Heinzendorffer Freileute contra Dominium die v. Massow in Sent. I. Instanz vom 3. August 1779, wogegen nicht appellirt worden.

Weingarten Cod. Ferdinand. p. 285. v. Friebeberg de Jure Sil. L. II. C. 29. p. 73.)

6. Es entstehet ferner die Unterthänigkeit

B. durch die ausdrückliche Ergebung.

Wenn nemlich ein freier Mensch sich einer Grundherrschaft mittelst eines ausdrücklichen Vertrages unterthänig giebt.

Es ist allhier keinem Bedenken unterworfen, daß nach der Publication des Edicts von 1770, wegen der schriftlichen Contracte, dieser Contract schriftlich errichtet werden müsse, welches durch die Ausfertigung eines Annahme-Briefes von Seiten der Herrschaft und dessen Annehmung von Seiten des Unterthanen, oder durch Ableistung des Unterthanen-Eides und die darüber aufgenommene Registratur geschehen kann.

7. Der ausdrücklichen Ergebung ist die stillschweigende gleich zu achten, welche

C. aus der Erwerbung und dem Besitz eines unterthänigen Fundi

entstehet. Es wird nemlich ein jeder, der einen unterthänigen Fundum oder eine Unterthanen-Nahrung, es sey eine Bauer-, Gärtner- oder Häusler-Nahrung titulo dominii translativo, es sey durch Kauf, Tausch oder andere Weise an sich bringet, eben dadurch ein Erb-Unterthan der Herrschaft, unter der der Fundus gelegen ist, wird. (Unterthanen-Ordnung von 1652, §. 1.)

8. Es setzet aber dieses voraus, daß der Contract durch die Confirmation der Herrschaft zur Vollständigkeit gelangt sey, mit welcher Confirmation zugleich der Verreich verbunden ist, der durch einen besondern Actum nicht zu geschehen pflegt. Das Gesetz erfordert nemlich, daß die Herrschaft den Acquirenten auf dem Fundo auf- und angenommen habe.

Ob auch in dem Falle, wenn einem freien Menschen eine unterthänige Nahrung durch Erbschaft zufällt, dieser durch den bloßen Erb-Anfall in die Unterthänigkeit übergehe, und derselbe, ohne sein Domicilium in der Nahrung aufzuschlagen, bei dem nachherigen Verkauf schuldig sey, sich nebst seinem Weibe und Kindern loszukaufen, dies ist in den Gesetzen nicht deutlich entschieden, wiewohl es scheint, daß es

allerdings in eines solchen Erben oder Legatars Willkühr beruhe, sich durch eine negative Erklärung und den Entschluß der Veräußerung von dem Uebergang seiner Person und seiner Familie in die Unterthänigkeit zu befreien, so lange er noch nicht durch den Verreich gebunden ist. (Unterthanen-Ordnung §. 1. in Verb. und die ꝛc.)

Im Jahre 1771 ist hier der Fall vorgekommen, wo nach dem Ableben einer unterthänigen Wittwe die Nahrung ihrem nicht unterthänigen Sohne erster Ehe zufiel. Er wurde, als er weder die Nahrung annehmen, noch sich für einen Unterthan anerkennen wollte, hier in II. Instanz beim 1sten Senat für einen Unterthan, und zur Annahme schuldig erkannt, nicht sowohl wegen des Anfalls der Nahrung, als wegen seines bei Lebzeiten der Mutter gehabten mehr als 10jährigen Aufenthalts (de quo vide unten Th. 21). Aber das Urtel ist auf den Grund des weiter unten sub Th. 15. angezogenen Rescripts vom 26. Juli 1771 bei der Breslauschen Ober-Amts-Regierung in Revisorio den 16. December e. a. abgeändert, und derselbe für frei erklärt worden. (Conf. Sent. in Causa Rollers Wittwe contra Liebermann vom 18. Februar 1771.)

9. Einer ausdrücklichen Unterthänigkeits-Erklärung bedarf es in dem Erwerbungs-Falle nicht, vielmehr geht der Acquirent durch die erbliche Acquisition eo ipso in die Unterthänigkeit über, und muß er daher, wenn seine Absicht nicht ist, dadurch unterthänig zu werden, sich dieserhalb durch ein besonderes Pactum prospiciren. (Unterthanen-Ordnung §. 4. in verbis wegen der ꝛc.)

10. Jedoch wird hierbei allerdings vorausgesetzt, daß der Acquirent sich vermöge seines Standes zum Unterthan qualificire, nemlich daß er rusticae conditionis, oder doch, wenn er gemeinen Bürgerstandes ist, daß sein Stand mit dem Stande eines Unterthanen vereinbar sey, und sonst nichts die Unterthänigkeit hindere. Denn wenn sein Stand und seine sonstigen Verhältniße die Uebergehung in die Unterthänigkeit hindern; z. B. wenn er Bürger einer Stadt ist, und bei der Erwerbung des Unterthanen-Fundi seine Absicht, seinen Wohnsitz in der Stadt zu haben und daselbst seine

13*

Nahrung fortzusetzen, deutlich erklärt hat, die Herrschaft aber demohngeachtet den Kaufbrief bestätigt, ohne sich die Unterthänigkeit ausdrücklich stipuliren, oder den Acquirenten den Unterthänigkeitseid abschwören zu lassen; so kann er mittelst des Besitzes des unterthänigen Fundi nicht in die Unterthänigkeit übergegangen seyn. (Arg. der Unterthanen-Ordnung in fine, conf. v. Friedeberg L. II. C. 29. §. 24.)

Nach neuern Verfügungen kann ein in einer Stadt wohnender Professionist nicht einmal eine Unterthanen-Nahrung auf dem Lande im Besitz behalten. (Conf. das Kammer-Circulair vom 19. März 1765. Korn Tom. VIII. p. 447.)

11. Handwerker und Professionisten sind als solche bei dergleichen Erwerbungsfällen von der Unterthänigkeit nicht ausgeschlossen, sie mögen ihre Profession wirklich treiben oder nicht, am wenigsten diejenigen, welche ihre Profession nach dem Landesgebrauch gewöhnlich nur auf dem Lande treiben, als Müller, Weber rc. oder die sonst vermöge der Polizei-Gesetze *) (es sey unter der Bedingung, es mit einem Gewerk in der Stadt zu halten oder nicht) auf dem Lande geduldet werden, wobei auch der Umstand, daß sie ihrer Nahrung wegen zur Accise gezogen werden, keinen Unterschied machet. (Arg. der Unterthanen-Ordnung §. 4.)

12. Gleiche Bewandniß hat es mit den Dienstbothen und Wirthschaftsbedienten aller Art, als: Hausbedienten, Amtleuten, Voigten, Schaffnern rc., besonders auch mit den Schäfern, welche, wenn sie eine Nahrung oder ein Grundstück eigenthümlich erwerben, ob sie gleich außerdem, wenn sie nicht etwa subditi originarii, oder durch ausdrückliche Ergebung unterthänig geworden sind, zu den freien Leuten gezählt werden. (ibid. c. l.)

13. Es wird ferner, und zwar vor allen Dingen vorausgesetzt, daß der Erwerber nicht einer andern Grundherrschaft mit der Unterthänigkeit verwandt sey, indem niemand an zwei Orten unterthänig seyn kann. Wenn also der Acquirent be-

---

*) Edict von den Handwerkern auf dem Lande vom 10. December 1748. Sammlung alter und neuer Schles. Provinzial-Gesetze. T. II. p. 237. Korn T. III. p. 239.

reits an einem andern Orte unterthänig ist, so kann er durch die neue Acquisition nicht der Herrschaft, unter der er sich ankauft, unterthänig werden, ehe und bevor er nicht von seiner eigenen Unterthänigkeit ordentlich entlassen ist. (ibid. §. 1.)

14. Die Wirkung sowohl der ausdrücklichen Ergebung, als die, welche durch Acquisition eines Unterthanen-Fundi stillschweigend geschieht, bestehet darin, daß der Paterfamilias durch Ergebung seiner eigenen Person eo ipso zugleich sein Weib und seine Kinder mit in die Unterthänigkeit versetzet. (Unterthanen-Ordnung §. 4.)

15. Es bleiben aber diejenigen Kinder davon ausgeschlossen

a) welche in der Unterthänigkeit der Grundherrschaft, unter welcher der Vater vorhin unterthänig gewesen, bei dessen Entlassung geblieben sind. (Vide unten sub III. Aufhebung ꝛc. Thes. 11.)

b) die bereits durch eine gültige ausdrückliche oder stillschweigende Ergebung anderswo unterthänig geworden, oder auch als freie Leute nicht mehr in väterlicher Gewalt sind. (c. l. §. 4.)

c) diejenigen freigebornen Kinder, welche, wenn sie gleich noch minorenn und in väterlicher Gewalt sind, nicht mehr in dem Brodte des Vaters stehen. Die letztern können nicht einmal durch einen ausdrücklichen Vertrag des Vaters, ohne ihre besondere Einwilligung, unterthänig gegeben werden.

Die Unterthanen-Ordnung setzet zwar §. cit. 4. ohne einen Unterschied zwischen Freigebornen und von voriger Herrschaft freigelassenen zu machen fest, daß wenn der Vater in die Unterthänigkeit übergehet, die unter seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder mit in die Unterthänigkeit übergehen, indem sie der Condition des Vaters folgen, als welches auch in dem Rescript vom 26. Juli 1771 als ein Grund angenommen worden *).

---

*) Vol. II. Sanct. pragm. in Civil. enthaltend, Fol. 309. ibid. Vol. III. Fol. 168.

Es ist aber hiernächst per Rescr. vom 13. Februar 1775 wegen der freigebornen Kinder, die ihren Unterhalt nicht mehr von dem Vater genießen, declarirt, daß, wenngleich selbige noch unmündig sind, mithin die väterliche Gewalt über sie fortdauert, der Vater dennoch zu ihrem Nachtheil von der väterlichen Gewalt einen solchen Gebrauch nicht machen könne, daß er sie in die Unterthänigkeit ziehe, wohingegen aber einem Vater, der seine Kinder unterhalten soll, diese in die Unterthänigkeit, worin er sich zu begeben nöthig findet, folgen müssen, weil er sonst in den mehrsten Fällen die Pflicht, ihnen den Unterhalt zu reichen, nicht werde erfüllen können. Kann nun der Vater nicht durch einen ausdrücklichen Vertrag dergleichen Kinder ohne ihre ausdrückliche Einwilligung in die Unterthänigkeit versetzen, so kann solches noch vielweniger stillschweigend durch die Acquisition eines unterthänigen Fundi geschehen.

Das Rescript vom 13. Februar 1775 macht blos in Ansehung der freigebornen Kinder die erwähnte Ausnahme, als derenwegen auch nur die Anfrage geschehen war.

Es scheinet also in Absicht der nicht freigebornen von dem Vater von einer andern Unterthänigkeit losgekauften Kinder bei der Regel zu bleibtn, zumal bei diesen ein ganz anderes Verhältniß obwaltet und sie durch die Unterthänigkeits-Ergebung nicht geringerer Condition werden, als sie vor der Loskaufung gewesen waren.

16. Dasjenige, was von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Ergebung der Kinder, wenn der Vater in eine Unterthänigkeit übergeht Thes. 14 et 15. angeführet worden, gilt auch von unehelichen Kindern, wenn die Mutter unterthänig wird. So wie durch die Unterthanen-Ordnung im Allgemeinen festgesetzt ist, daß die unehelichen Kinder der Condition der Mutter folgen, so ist auch durch ein Rescript declarirt, daß dasjenige, was bei dem Uebergange des Vaters in Absicht der ehelichen Kinder Rechtens ist, von den unehelichen Kindern bei dem Uebergange der Mutter gelte, wenn sie zu der Zeit, da sie unterthänig wird, in deren Gewalt sind.

Das Rescript, welches die Wirkung der väterlichen Gewalt einschränkt, erwähnt zwar nicht der elterlichen Gewalt der Mutter über ihre unehelichen Kinder, es scheinet aber keinem Zweifel unterworfen zu seyn, daß der Effect der Gewalt der Mutter über die unehelichen Kinder sich nicht weiter erstrecken könne, als die Gewalt des Vaters über die ehelichen.

Der Fall, wie es mit den per subsequens matrimonium legitimirten Kindern zu halten sey, ist in den Provinzial-Gesetzen nicht ausdrücklich entschieden; es scheinen aber in dem Falle, wo die freigebornen unehelichen Kinder durch die Heirat der Mutter in die väterliche Gewalt eines unterthänigen Vaters übergehen, eben die Modalitäten statt zu finden, welche alsdann eintreten, wenn die Mutter, ohne sich zu verheiraten, unterthänig wird.

17. Unter die Ergebungen ist ferner

D. die Heirat

zu rechnen, welche stillschweigend die Unterthänigkeit nach sich ziehet, wenn eine freie Weibsperson einen unterthänigen Mann heiratet, als wodurch sie in die Unterthänigkeit der Grundherrschaft des Mannes versetzt wird.

Dies beruhet in notorischer Observanz, scheinet auch bereits bei Abfassung der Unterthanen-Ordnung von 1652, §. 9 und 10. als ein unstreitiger Grundsatz angenommen zu seyn, und ist nicht weniger in dem Edict vom 12. März 1744, §. 6. und in untegezogener Declaratoria vom 7. April 1777 (conf. ad III. Aufhebung der Unterthänigkeit Thes. 19.), als ein auch in Schlesien ungezweifelt geltender Grundsatz anerkannt.

Diesen Grundsatz vorausgesetzt, bleibt auch eine Wittwe, die mit dem Mann keine Kinder erzeugt hat, eine Unterthanin des Orts, wo der Ehemann zur Zeit des Ablebens unterthänig gewesen.

18. Ist das Weib vor der Heirat einer Grundherrschaft bereits unterthänig, so kann sie in eine andere Unterthänigkeit nicht anders, als mit Genehmigung ihrer Erbgrundherrschaft übergehen. Eine ohne deren Einwilligung eingeschrittene eheliche Verbindung soll auf derselben Verlangen für

null und unverbindlich erklärt werden. (vid. sup. von den Wirkungen der Unterth. Litt. c. Thes. 15.)

19. Wie es aber zu halten, wenn die Annullirung der Ehe weder von der einen noch von der andern Grundherrschaft verlangt wird, gleichwohl zwischen beiden darüber, wohin beide Eheleute der Unterthänigkeit halber gehören sollen, Streit entstehet, dieserhalb ist keine bestimmte besondere Provinzial-Gesetz-Vorschrift vorhanden. Die Unterthanen-Ordnung nimmt zwar überhaupt die Regel an, daß das Weib dem Manne folgen müsse. (Conf. §. 10. ibid.) Jedoch wird daselbst in dem Falle, wo das Weib eine eigenthümliche Nahrung hat, der Mann aber unangesessen ist, der Billigkeit wegen die Entscheidung gegeben, daß der Mann der Unterthänigkeit zu entlassen sey, in welchem Falle denn auch noch jetzt aus der Disposition des Edicts vom 10. December 1748, No. 1. eben diese Entscheidung eintreten würde, wohingegen, wenn der Mann ansäßig ist, das Weib mag ansäßig seyn oder nicht, es der Regel nicht obstiret, daß das Weib dem Manne folgen und ihre Nahrung mit einem anständigen Wirthe besetzen müsse. (l. c. §. 10.)

20. Heiratet ein freier Mensch eine mit einer Nahrung angesessene Wittwe oder Magd, so wird er durch diesen Besitz ein Unterthan derselben Grundherrschaft, der das Weib unterworfen ist *).

Dieses beruhet in notorischer Observanz, welche zugleich in der Unterthanen-Ordnung von 1652, §. 1. agnoscirt zu seyn scheint. Es wird auch nicht leicht eine Grundherrschaft eine dergleichen Ehe zugeben, ohne entweder ausdrücklich die Bedingung der Unterthänigkeit hinzuzufügen, oder wenigstens vorauszusetzen, daß solche sich von selbst verstehe, weil es ganz unvereinbar ist, einer Unterthanen-Nahrung als Wirth vorzustehen, ohne selbst ein Unterthan zu seyn, wie denn auch durch die an den mehrsten Orten auf dem Lande herrschende Gütergemeinschaft, wodurch ein freier Ehemannn schon Mit-

---

*) Hierher gehören die Jud. I. und II. Instanz vom 4. März 1757 und 14. Juni 1758 in Causa v. Diebitsch contra Brieger, wogegen nicht revidirt worden.

eigenthümer der Nahrung wird, die das Weib hat, und als ein solcher der Unterthänigkeit nicht entgehen kann, außerdem aber der allgemeine Gebrauch in Schlesien so bekannt ist, daß nicht leicht der Fall vorkommen wird, daß ein freier Mensch sich nach vollzogener Heirat der Unterthänigkeit zu entziehen beigehen lassen werde.

21. Die Unterthänigkeit entsteht auch
E. durch Verjährung.

Hierzu aber wird erfordert, daß die Grundherrschaft über einen Freigebornen oder anderswo unterthänig gewesenen, oder durch Verjährung oder sonst freigewordenen Menschen, dreißig Jahr, Jahr und Tag hindurch, die Unterthänigkeitsrechte ausgeübt habe, und überdem die übrigen Erfordernisse, so wie die bona fides bei der Verjährung besonders concurriren.

Die Unterthanen-Ordnung von 1652, §. 10. bestimmt zwar nur diesen Zeitraum bei der erlöschenden Vejährung, allein aus einer natürlichen Folge findet solche auch auf eine Acquisitiv-Verjährung Anwendung. Sonst wird noch in diesem Gesetz angenommen, daß ein zehnjähriger Aufenthalt an einem andern Orte die Befreiung bewirke; allein es ist bereits durch das oben sub Thes. 15. bemerkte Rescript vom 26. Juli 1771 erklärt worden, daß die Disposition nur allein die damaligen Zeiten angehe, sonst aber nirgends verordnet sey, daß ein zehnjähriger Aufenthalt eine freie Person in Unterthänigkeit versetzen sollte.

22. Endlich entstehet noch die Unterthänigkeit
F. in poenam,

wenn ein freier Mensch zur Strafe in die Erbunterthänigkeit versetzt wird, welches alsdann geschiehet, wenn einer sich gegen die Herrschaft gröblich vergehet, ohne daß das Verbrechen capital ist. (Arnoldsche Samml. der Privil. Thl. I. p. 115. Ober-Amts-Patent vom 2. October 1659. v. Friedeberg L. II. C. 29. §. 23. p. 74.)

Dies scheinet nur auf damalige Zeiten und den damaligen besondern Mangel an Unterthanen Bezug zu haben, und findet sich nicht, daß in neuern Zeiten darnach erkannt worden wäre.

III. Die Unterthänigkeit höret auf in folgenden Fällen.

1. Den vornehmsten und gewöhnlichsten Modum der Aufhebung bewirkt:

a) die ausdrückliche Entlassung,

wenn nämlich ein Unterthan von seiner Herrschaft von der Unterthänigkeit, womit er ihr verwandt ist, losgesprochen wird, um sich anderswo zu etabliren und nach Gefallen sein Brodt zu suchen, welche Loslassung schriftlich geschehen muß, weil Niemand, unter was für Vorwand es auch sey, zum Unterthan angenommen werden darf, der nicht darüber, daß er ein freier Mensch sey, eine Kundschaft aufzuweisen hat. (Unterthanen-Ordnung von 1652, §. 5.)

2. Wie der Loslassungsbrief stilisirt sey, ist gleichgültig, wenn nur von der Herrschaft darin bekannt wird, daß der Unterthan von ihr losgelassen worden, und mit ihrem Wissen und Willen abgegangen sey, und bedarf es nicht der Clausel, daß er anderwärts zum Unterthan angenommen werden könne. (Conf. ibid.)

3. In allen Losbriefen muß aber, bei Vermeidung fiscalischer Strafe, die Clausel beigefügt werden, daß die Loslassung nur allein unter der Bedingung geschehen und nur in so weit gültig sey, als der entlassene Unterthan und dessen Kinder in Schlesien und den Glätzischen Landen verbleiben, ihnen aber auf keine Weise erlaubt sey, außerhalb Schlesien und Glatz zu ziehen, wenn sie dazu nicht besonders von der Kriegs- und Domainen-Kammer eine schriftliche Erlaubniß aufzuweisen haben, und übrigens, wenn solches demohngeachtet einst geschehen sollte, der Vater mit seinen Kindern der geschehenen Entlassung der Unterthänigkeit eo ipso verlustig gehen, und von der Grundherrschaft zu allen Zeiten wieder reclamirt werden könne. (Edict vom 1. März 1774, §. 2.)

4. Wenn eine Grundherrschaft die Austretung der Unterthanen außer Landes durch einen darauf gerichteten Erlassungsschein sogar befördert, ist sie mit dem Verlust der Jurisdiction und noch härterer fiscalischer Strafe zu belegen. (ibid. §. 4.)

5. Die Loslassung kann nur vom Erbherrn selbst gültig geschehen, und wenn davon mehrere als einer vorhanden sind, müssen sie alle dazu concurriren. (Unterthanen-Ordnung von 1652, §. 5.)

6. Pfandesinhaber, Leibgedingsfrauen, bloße Ober-Gerichtsherren und andere, die nicht freie Macht zu disponiren haben, können die Loslassung nicht kräftig und beständig ertheilen. (ibid. §. 5.)

Dies ist also auch von bloßen Nießbrauchern in genere zu verstehen, als unter deren Zahl die Leibgedingsfrauen gehören.

7. Blos und allein ist dergleichen Personen in dem Falle das Recht der Loslassung zugestanden, wenn durch die Erlassung das Gut an Unterthanen nicht geschwächt, sondern der abgehende Unterthan durch einen neuen tüchtigen ersetzt worden. (ibid.)

Dies scheinet aber nicht von bloßen Ober-Gerichtsherrn zu verstehen zu seyn, da das jus herile nicht an sich zur Ober-Gerichtsbarkeit gehöret.

8. Vormünder, ob sie gleich loco dominorum sind, können ebenfalls unter keiner andern Bedingung die Loslassung ertheilen. (ibid.)

In Absicht der im Concurs befangenen Güter fehlt es an gesetzlichen Vorschriften; der v. Friedeberg aber erwähnt L. II. C. 29. §. 23. p. 61., daß deshalb a judicio das Decret ertheilt zu werden pflege, auch an andern Orten die Losbriefe a judicio selbst ausgefertigt worden*). In neuern Zeiten ist es allhier in der Art gehalten worden, daß der Consens von den Creditoren ertheilet worden, oder bei dessen Verweigerung die Sache ad viam juris verwiesen worden.

9. Die Loslassung selbst beruhet nicht nur in der freien Willkühr der Grundherrschaft, sondern sie ist auch in gewissen Fällen denselben zur Pflicht gemacht, und sie kann in folgenden Fällen nicht versagt werden:

a) Wenn ein noch nicht angesessener Unterthan Gelegenheit

*) Ita resol. ad suppl. des Kleber zu Kniegwitz am 16. December 1768 misc. Stücke.

hat, an einem Orte in Schlesien sich zu etabliren und ansäßig zu machen, entweder durch Erkaufung eines Grundstücks oder durch Heirat, oder aber durch Eintretung in eine Zunft als Meister, um sein erlerntes Handwerk in einer Stadt zu treiben. (Edict vom 10. December 1748, §. 1.)

Die Kriegs= und Domainen=Kammer scheint diese Veränderungen in einem am 19. August 1765 an die Landräthe erlassenen Circular auf alle Unterthanen, die auf vorerwähnte Art sich zu verbessern Gelegenheit haben, zu extendiren, mithin auch auf bereits possessionirte, welche aber vermöge des Gesetzes nur auf gewisse Weise statt haben kann. (Conf. unten Thes. 10. Litt. c.)

Wenn ein dergleichen Unterthan nicht in eine Stadt ziehet, auch nicht in Freiheit bleibt, sondern sich in eines andern Unterthänigkeit begiebt, so ist die Herrschaft an ihre Loslassung nicht weiter gebunden, sondern kann denselben reclamiren. (cit. Ed. Litt. d.)

Dieses ist aber nur von dem Falle zu verstehen, wenn ein Unterthan sich loskaufet, um in eine Stadt zu ziehen und in Freiheit zu bleiben, nachher aber sich wider sein Vorgeben dennoch in Unterthänigkeit begiebt; nicht aber geht die Meinung dahin, daß Niemand losgelassen werden soll, der sich wieder anders wohin in Unterthänigkeit begiebt, denn die Erkaufung oder Erheiratung einer Nahrung in einer andern Jurisdiction ist als eine nothwendige Erlassungsursache in den Gesetzen bestimmt. (c. l. §. 1.*)

Bei der unter einer andern Jurisdiction intendirenden Ankaufung eines unterthänigen Fundi findet hingegen die unten Thes. 10. Litt. d. bemerkte Einschränkung statt.

b) Wenn ein Unterthan sich dem Studiren widmen will, und auf höhere Schulen zu gehen im Stande ist. (ibid. §. 2.)

*) Ita jud. in Causa Schätzin contra v. Nassau auf Ochelhermsdorff in Sent. App. II. Instanz vom 25. Jan. 1758, wogegen nicht revidiret worden.

Durch ein vom Schlesischen Finanz-Ministerio unterm 16. October 1765 an die Landräthe erlassenes Circular ist die Anordnung getroffen worden, daß forthin keine Bauernsöhne, Kretschmer, Gärtner und geringer Leute Kinder weiter zum Studiren zugelassen werden sollen, es wird aber dabei zum Grunde gelegt, daß dergleichen Leute nicht des Vermögens sind, die nöthigen Hülfsmittel zum Studiren aufzubringen und daher ihre Kinder nichts ordentliches lernen lassen können, dem Publico aber nützliche Feldarbeiter, Handwerker und Professionisten entzogen werden. Obgleich dadurch nur dem Mißbrauch des Studirens vorgebeugt werden sollen, so enthält selbiges im Grunde weiter nichts mehr, als was bereits im Edict von 1748 enthalten ist, wie denn auch die Disposition dieses Edicts durch kein neueres Gesetz abgeändert ist.

c) Wenn der Unterthan einen Königl. Dienst mit einem fixirten Gehalt erlangt und er dadurch sein ordentliches Brodt erwerben kann. (ibid. §. 3.)

Ohne Zweifel sind hierunter nur solche Bedienungen zu verstehen, die ein mit der Niedrigkeit eines Unterthanen unvereinbares Ansehen erfordern, und scheinet der ordentliche Gehalt um deswillen zum Kennzeichen angenommen zu seyn, weil andere determinationes Schwierigkeiten haben würden. Ein Unter-Zoll-Einnehmer-Dienst, womit ehedem nur eine Tantieme verbunden war, ist mit den Eigenschaften eines Unterthanen gar wohl verträglich, und giebt daher kein Recht, die Entlassung zu fordern. (Ita jud. bei der Breslauschen Ober-Amts-Regierung in Causa Klinghards zu Langenbielau contra Graf v. Sandretzky den 28. September 1772.)

d) Unterthanen weiblichen Geschlechts müssen entlassen werden, wenn sie anderwärts im Lande durch eine Heirat sich helfen können. (Unterthanen-Ordnung von 1652, §. 9. Edict von 1748, §. 4.)

Außer diesem Falle aber, wenn sie nicht etwa bei der Entlassung der Eltern nach den deshalb feststehenden Grundsätzen die Freiheit zugleich mit erhalten müssen (vid. Thes. 11.), ist die Herrschaft sie zu entlassen eher nicht schuldig, als bis sie sich wirklich anderwärts verheiraten, dafern nicht ganz be-

sondere Umstände obwalten. (Edict von 1748, cit. §. 4. Litt. e.)

Das Gesetz bestimmt die besondern Umstände nicht und bemerkt nur so viel davon, daß sie vor der Hand nicht vorausgesehen werden können, es scheinen aber solche Umstände verstanden seyn zu müssen, die die Loslassung zur Erlangung eines bevorstehenden zeitlichen Glücks nothwendig machen, wohin denn auch in Vergleichung mit dem §. 1. des Edicts der Fall gehöret, wenn der Unterthanin an einem andern Ort titulo lucrativo eine Nahrung zu Theil geworden, als in welchem Falle hier angenommen wird, daß die Verweigerung der Loslassung nicht statt habe*).

Die Heirat an einem andern Orte setzt aber ein wirkliches Etablissement voraus, daher denn hier im Jahre 1760 die Weigerung einer Grundherrschaft für rechtlich erkannt worden, da die Unterthanin sich an einen bloßen Pachtmüller verheiraten wollte; jedoch concurrirte hierbei der Umstand, daß ihr die eigenthümliche Mühle ihres Vaters, der bereits damals derselben vorzustehen außer Stande war, zu Theil werden sollte, welchen Fall abzuwarten die Herrschaft aus Besorgniß, daß die Mühle sonst unbesetzt bleiben möchte, verlangte**).

Wenn die Unterthanin im Dienste ist, muß sie wenigstens das Jahr ausdienen, oder dazu einen andern tüchtigen Dienstbothen in ihre Stelle gestellen. (Siehe oben ad I. Wirkung der Unterth. Litt. b. Thes. 15., imgleichen unten Thes. 10. Litt. e.)

10. Ueberhaupt darf eine Grundherrschaft ohne sehr wichtige und erhebliche Ursachen die Loslassung den Unterthanen nicht schwer machen oder gar verweigern, und sie dadurch an ihrem Glück hindern. Werden die Weigerungsgründe für ganz unerheblich befunden, so ist der Unterthan

*) Ita jud. in Sent. I. u. II. Inst. v. 22. Februar und 28. Juni 1758 in oberwähnter Sache Schützin contra v. Nassau, wogegen nicht revidiret worden.

**) Sent. Appell. vom 12. December 1760 in Causa des Müller Ochmann contra v. Haugwitz, wogegen nicht revidiret worden.

von der vorgesetzten Instanz ex officio und ohne Entgeld loszulassen, auch der Contravenient überdem noch zu bestrafen. (Unterthanen-Ordnung von 1652, §. „damit." Edict vom 10. December 1748, §. 5. Edict vom 29. Juni 1764.)

Wichtige und erhebliche Ursachen der Weigerung sind:

a) Wenn der Unterthan, der die Entlassung verlangt, ein großes Verbrechen, oder eine große Undankbarkeit, welche nicht nur in Worten, sondern in Thaten bestehet, wider die Grundherrschaft und deren Kinder begangen hat. (Edict von 1748, Litt. a.)

Dieses Gesetz ist ohne Zweifel generaliter zu verstehen, ohne Rücksicht, ob der Unterthan des Verbrechens wegen bereits bestraft worden oder nicht.

b) Wenn die Herrschaft auf den Unterthan zur Erlernung einer dem Dominio nützlichen Kunst oder Profession viele Kosten verwendet hat, der Unterthan aber derselben zehn Jahre lang (als so lange er derselben zu dienen schuldig ist), noch nicht gedient hat, und nach vollendetem zehnjährigen Dienst die erweislichen Kosten nicht wieder erstatten kann oder nicht will. (ibid. Litt. b.)

c) Wenn der Unterthan zu seiner Stelle oder Nahrung keinen annehmlichen Käufer stellen kann, und selbige also ledig und unbesetzt bleiben würde, oder der gestellte und sonst annehmliche Käufer dem wegziehenden an Familie und Vermögen allzu ungleich ist. Der Unterschied der Religion soll hierbei keineswegs attendiret werden. (ibid. Litt. c.)

Sonst ist schon in der Unterthanen-Ordnung von 1652, §. 3. verordnet, daß zwar einer Herrschaft wider ihren Willen ein Unterthan nicht aufgedrungen werden kann, daß aber dennoch in dem Falle, wenn das Gut wieder mit einem arbeitsamen tüchtigen Biedermann besetzt wird, sie selbigen annehmen und den vorigen Besitzer loslassen müsse, wenn sie nicht ein sonderbares Bedenken und genugsame Ursachen dagegen einzuwenden hat.

Will der Unterthan die Nahrung an einen Soldaten verkaufen, so ist die Herrschaft nicht verbunden, diesen zum Wirth anzunehmen, weil bei einem Soldaten die herrschaft-

lichen Rechte ruhen und er nicht im Stande ist, die Pflichten eines Unterthanen in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen*).

Ein anderes ist, wenn die Nahrung dem Unterthan durch Erbgangsrecht zufällt, indem (obwohl unter mehrern Erben der Herrschaft die Wahl zur Besetzung der Nahrung zustehet (conf. Sup. Wirkung der Unterth. Litt. b. Thes. 3.), der Soldatenstand an und für sich den Soldaten zur Annahme nicht schlechterdings unfähig, obgleich weit weniger annehmlich macht, als einen unter dem Militairnexus nicht stehenden Wirth.

d) Wenn ein unangesessener Unterthann zwar anderwärts eine Stelle sich erkaufen will, auch dazu im Stande ist, gleichwohl noch ledige Stellen im Dorfe vorhanden sind, woraus er wegziehen will. (ibid. Litt. d.)

Das Edict bestimmt nicht genau, ob dies nur von dem Falle zu verstehen sey, wenn der Unterthan an einem andern Orte eine Unterthanen-Nahrung erkaufen will, oder ob darunter der Fall, wenn ein Unterthan in eine Stadt ziehen und in Freiheit bleiben will, mitbegriffen sey?

Imgleichen, ob unter den ledigen Stellen, welche die Weigerung begründen, Stellen aller Art zu verstehen, oder hierbei nach den Vermögensumständen und übrigen Verhältnissen des Unterthanen ein Unterschied zu machen sey? und was für Modalitäten dabei statt finden sollen?

Hierüber findet sich nur so viel durch ein Präjudicat**) festgesetzt, daß, wenn der Unterthan, der sich in einem andern Dorfe eine Nahrung ankaufen will, ein Handwerksmann ist, die Nahrung, welche die Herrschaft ihm an dem Orte seiner Unterthänigkeit anträgt, so beschaffen seyn müsse, daß die darauf haftenden Dienste ihn nicht an seiner Profession hindern, sondern Zeit genug dazu übrig lassen müssen;

---

*) It. jud. in Causa Schröer contra v. Gfug auf Wangern in Sent. I. Instanz vom 4. October 1779, wogegen nicht appelliret worden. Conf. hierbei Sect. 7. Litt. a. von der Acquisition der Rusticalgüter Thes. 16.

**) Conf. Schröder contra Wittwe v. Wiese Sentent. Senat. I. Instanz vom 21. Juni 1765, wogegen nicht appelliret worden.

ferner: daß das Kaufprätium dem Vermögen des sich Ankaufenden nicht unangemessen seyn müsse, sondern im Verhältniß damit stehe, damit nicht zu befürchten sey, daß er darauf nicht bestehen werde.

2) Ist hier durch ein Judicat angenommen, daß, wenn der Unterthan anderwärts eine Nahrung erheiraten kann, die Herrschaft nicht befugt sey, ihm wegen einer Nahrung, die er an dem Orte seiner Unterthänigkeit nur käuflich erhalten kann, die Entlassung zu verweigern *).

Dagegen ist in dem Falle einer intendirten Heirat an einem andern Orte für eine gültige Ursache der Weigerung der Loslassung angenommen worden, wenn die Herrschaft einem Unterthan, der solchergestalt eine Nahrung erheiraten will, eine Nahrung cum fundo instructo an dem Orte seiner Unterthänigkeit umsonst zu übergeben sich entschließet **).

3) Ist hier angenommen worden ***), und zwar ex qualitate glebae adscriptitiae, daß es allein darauf ankomme, ob an dem Orte der Unterthänigkeit des Unterthanen, der sich anderwärts ankaufen will, noch Stellen oder Nahrungen zu haben sind, und daß dagegen ein Unterthan nicht gezwungen werden könne, auf andern Dörfern eben der Herrschaft eine Nahrung anzunehmen. Dagegen, wenn zwei Güter dergestalt mit einander verbunden sind, daß sie nur ein Dominium ausmachen, so hat die Herrschaft allerdings ein Recht †) der Weigerung der Loslassung, wenn zwar nicht auf dem Gute, worauf der Unterthan unterthänig geboren, gleichwohl auf dem andern noch eine leere Stelle vorhanden ist.

---

*) In Causa Leswitz contra Lemberg Jud. I. und II. Instanz vom 15. November 1748 und 3. März 1749, wogegen nicht revidirt worden.

**) In Causa Laube contra v. Knobelsdorff Sent. I. Instanz vom 7. Juli 1763, wovon nicht appellirt worden; in Causa Russach contra Fürsten v. Carolath Sent. I. Instanz vom 9. November 1764, wogegen nicht appellirt worden.

***) Resolution an die Carolathsche Regierung vom 10. April 1769 auf deren Anfrage.

†) It. Jud. in Causa Schröter contra v. Wiese in dicta Sent. vom 21. Juni 1765.

e) Wenn Knechte oder Mägde der Herrschaft die Zwangs-Jahre, welche sie derselben nach der Gewohnheit eines jeden Fürstenthums zu dienen schuldig sind, noch nicht abgedient haben. (Cit. Edict von 1748 sub Litt. e.)

Ueber diesen Passum Edicti scheinen die oben ad 1. von den Wirkungen der Unterthänigkeit Th. 15 angenommenen Declarationen des Schlesischen Finanz-Ministerii sub c. d. e. f. dahin eine nähere Bestimmung und resp. Abänderung zu erhalten, daß die noch nicht geschehene Abdienung der Zwangsjahre kein Hinderniß bei dem vorhandenen Etablissement ausmachen, sondern nur die Knechte und Mägde das Jahr, worin sie noch wirklich im Dienst stehen, ausdienen, oder anderes tüchtiges Gesinde in ihre Stelle gestellen sollen, wiewohl eines Theils daraus nicht ganz deutlich zu entnehmen ist, ob nicht die Verfügung blos und allein auf die damaligen Zeitumstände ihre Beziehung habe, und andern Theils eine in vim legis ergangene Abänderung und Bestimmung des Edicts von 1748 nicht vorhanden ist *).

f) Kann die Entlassung so lange verweigert werden, als der Unterthan noch in einem Prozeß mit der Herrschaft verwickelt ist, oder derselbe andere rechtshängige Streitigkeiten als Beklagter vor der Herrschaft oder den Gerichten des Orts, wo er unterthänig ist, noch nicht zu Ende gebracht hat. (Conf. dict. Edict. l. c.)

g) Wenn der Unterthan vorhin boshafterweise entlaufen ist, kann die Herrschaft ihm für beständig die Unterthänigkeits-Loslassung versagen. (Vid. oben ad I. Wirk. Litt. c. Th. 6.)

IV. Die Befreiung von der Unterthänigkeit tritt mit allen davon abhängenden Wirkungen auch ohne ausdrückliche Entlassung, nemlich

b) conventione tacita et ipso jure in folgenden Fällen ein:

α) Wenn der Unterthan sein Bauergut, Garten, Häusel oder sonstige Nahrung mit der herrschaftlichen Einwilligung bereits wirklich verkauft, oder sonst veräußert, und

---

*) Conf. Jud. in Sent. I. Instanz vom 22. August 1763 in Causa Scholz contra verw. v. Wiese.

den Fundum ordentlich aufgelassen und tradirt hat. (Unterthanen=Ordnung von 1652. §. 1.)

Dies setzet aber nothwendig die herrschaftliche Confirmation und den damit verbundenen Verreich, und also eine wirkliche Genehmigung der Veräußerung und des neuen Aequirenten voraus. (Conf. sup. IV. Th. 18.)

Wenn auch hiernächst der neue Acquirent den Fundum wiederum verläßt, so hebt dieser Umstand dennoch die Befreiung von der Unterthänigkeit nicht auf. (Unterth. Ordn. c. l.)

Mit dem so eben erwähnten Falle ist derjenige gleich, wo die Herrschaft selbst dem Unterthan seine Nahrung abhandelt. (ibid. §. 2.)

In beiden Fällen ist der Unterthan nicht schuldig, unter der Herrschaft zu bleiben, oder eine andere Nahrung unter derselben anzunehmen. (ibid.)

Zwar stehet einer Herrschaft nach neüern Gesetzen nicht frei, Unterthanen=Nahrungen einzuziehen. Allein der eben bemerkte Fall kann dennoch, ohne gegen die Gesetze anzustoßen, existiren, wenn die Herrschaft dem Unterthan die Nahrung abkauft, um sie an einen andern Unterthan, vielleicht unter andern Bedingungen, als unter welchen der vorige Besitzer sie besessen, wiederum zu übergeben.

β) Wenn der Unterthan von der Herrschaft gezwungen wird, die Nahrung zu verkaufen, (Unterth. Ordn. l. c. §. 2.) oder

wenn sie ihn sonst auf ihrem Gute nicht leiden will und ihm die Nahrung einziehet, (ibid. §. 6.) oder

wenn er wegen eines Verbrechens des herrschaftlichen Schutzes für verlustig erklärt und verurtheilt wird, sich von dem Orte wegzubegeben und die im Besitz habende Nahrung zu verkaufen. (ibid §. 6.)

3. Auch in diesen drei Fällen wird der Unterthan völlig in Freiheit gesetzt, und der ganze nexus zwischen ihm und der Herrschaft höret auf. (ibid.)

Der zweite Fall kann nur von einem Laßgüt verstanden werden, dergleichen aber sich schwerlich mehr in hiesigem Departement findet. In Fällen sub α. et β. kann die Herrschaft den Loßbrief und resp. Kundschaft zum anderweitigen Unterkommen des Unterthanen zu ertheilen sich nicht weigern.

γ) Gehört zu den ipso jure entstehenden Entlassungen der Fall, wo die Kinder eo ipso frei werden, wenn die Eltern in Freiheit kommen. Diese, weil sie der Condition der Eltern folgen, können von der Herrschaft nicht zurück behalten werden. (Unterthanen-Ordnung von 1652, §. 4.)

Dies versteht sich aber bei ehelichen Kindern nur dann, wenn der Vater der Unterthänigkeit entlassen wird. Wird hingegen eine Mutter freigelassen, so bleiben die mit dem verstorbenen Manne erzeugten Kinder ohne Unterschied in der Unterthänigkeit. (ibid. §. 10.)

Der §. 4. redet zwar unbestimmt von dem Falle, wenn die Eltern ihr Domicilium verändern, allein, da ausdrücklich auf die väterliche Gewalt Bezug genommen wird, so ist dessen Disposition mit dem §. 10. völlig harmonisch*).

Auch nur diejenigen Kinder, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, werden durch die Entlassung des Vaters ipso jure frei (Unterth. Ordnung cit. §. 4.), welches nach dem Geschlechts-Unterschied von Kindern männlichen Geschlechts, wenn sie nicht über 14, und von Kindern weiblichen Geschlechts, wenn sie nicht über 12 Jahr alt sind, gilt. (Edict v. 1748.)

Die Herrschaften sind auch nicht einmal befugt, über die Kinder, welche annos pubertatis noch nicht erreicht haben, sich die Unterthänigkeit zu reserviren, wenn der Fall vorhanden ist, daß dem Vater die Freiheit nicht versagt werden darf.

Sowohl die Unterthanen-Ordnung §. 4., als das Edict von 1748. §. cit. verordnen: daß dem Unterthanen, der aus der Unterthänigkeit scheidet, solche schlechterdings nicht vorenthalten werden dürfe, und das Edict von 1748 läßt nur respectu der Kinder von 12 und 14 Jahren die Freiheit, sich solche zu reserviren.

Dahingegen bleiben von der mit der Entlassung des Vaters verbundenen stillschweigenden Entlassung der Kinder ausgeschlossen:

a) diejenigen Kinder, welche bereits von den Eltern abgesondert sind und ihre eigene Haushaltung etablirt haben.

---

*) Ita Jud. am 11. September 1758 in II. Inst. in Causa Heinrichen contra v. Troch, wogegen nicht revidirt worden.

Diese bleiben unterthänig, wenn sie sich bereits an dem Orte angesetzt haben. (Unterth. Ordn. cit. §. 4.)

b) Diejenigen, welche männlichen Geschlechts über 14, und weiblichen Geschlechts über 12 Jahr alt sind, ob sie gleich noch in väterlicher Gewalt stehen. In Absicht dieser beruhet es in der Herrschaft Willkühr, ob sie selbige zugleich mit den Eltern entlassen, oder sie den letztern nur mit der Verbindlichkeit der Unterthanen gegen Erlegung des etwa üblichen jährlichen Schutzgeldes folgen lassen wolle. (Edict von 1748.)

Es scheint auch von den Eltern abzuhängen, ob sie die resp. unter 12 und 14 Jahren vorhandenen Kinder auf eben den Fuß in der Unterthänigkeit lassen wollen, weil die Verordnung wegen deren Entlassung nur favorem der Eltern zum Grunde haben kann, es auch von diesen abhängt, ob sie, wenn sie hiernächst in eine andere Unterthänigkeit übergehen, die Kinder, die sie losgekauft, mit in solche übergehen lassen, oder sie davon eximiren wollen, mithin auch favor der Kinder dabei nicht in Collision kommen kann.

Die unehelichen Kinder werden zugleich mit der Mutter frei, insofern sie bei Entlassung der Letztern in deren Gewalt sind.

Die Unterthanen-Ordnung enthält c. I. §. 4. ohne Einschränkung, daß die unehelichen Kinder dem Zustand der Mutter folgen. Das Rescript vom 26. April 1771 erkläret dieses aber näher, wenn darin unter Bezug auf die Gesetze deutlich festgesetzt wird, daß die unehelichen Kinder, insofern sie noch in der Mutter Gewalt sind, zugleich mit derselben in die Unterthänigkeit übergehen. (Conf. sup. II. von Entstehung rc. Thes. 16.)

Es ist zwar in den Gesetzen nicht bestimmt, bis wie weit sich die mütterliche Gewalt über uneheliche Kinder erstrecken solle, allein aus demjenigen, was oben sub IV. von der Entstehung der Unterthänigkeit Th. 15. et 16. bemerkt worden, scheinen bei den unehelichen Kindern überall eben die Distinctionen und Verhältniße gegen die Mutter statt zu haben, wenn diese in Freiheit übergeht, welche in Absicht der Väter bei den ehelichen durch die Gesetze bestimmt sind. Ob in dem Falle, wenn ein Unterthan wegen eines Verbrechens des herr-

schaftlichen Schutzes für verlustig erklärt wird, die Kinder in eben der Art, wie bei einer freiwilligen Loslassung, die Freiheit erhalten? Dieser Fall ist in den Gesetzen nicht bestimmt, auch durch Präjudicate nicht festgesetzt.

Wenn es von der einen Seite scheint, daß ex generali Dispositione der Unterthanen-Ordnung von 1652, §. 4. und des Edicts von 1748 in allen Fällen, wo die Eltern in Freiheit gesetzt werden, die unter der elterlichen Gewalt sich befindenden Kinder von resp. 14 und 12 Jahren mit in die Freiheit übergehen, und daß also dieses auch im erwähnten Falle, wo nicht im Straf-Urtel eine ausdrückliche Reservation geschehen ist, statt habe; so obstiret von der andern Seite dem Unterthan, daß dasjenige, was sonst in favorem der Eltern verordnet ist, in dem Falle einer gegen sie auszuübenden Strafe nicht anwendbar sey. Der favor der Kinder hingegen erfordert wegen ihrer Erziehung mehr nicht, als daß sie den Eltern sub reservatione der Unterthänigkeit und Wiedereingestellung auf Verlangen der Herrschaft, wenn sie annos pubertatis erreicht haben, verabfolgt werden müssen.

12. Gehört noch zu den ipso Jure entstehenden Entlassungen

δ) die Heirat,

wenn nemlich eine unterthänige Weibsperson mit Bewilligung ihrer Grundherrschaft an einen freien Menschen sich verheiratet. (Vid. sub II. Entstehung Th. 17 seq.)

Und endlich

13. ist hierher zu rechnen

ε) das Etablissement auf einem Freidorf.

Wenn nemlich ein Unterthan von seiner Erbherrschaft auf einem auf den Grund der Königl. Declaration vom 28. August 1773 etablirten Freidorf angesetzt wird, dadurch wird derselbe eo ipso frei, sogar daß er auch nicht einmal einiges Losgeld für seine Befreiung entrichten darf, indem diese Etablissiments mit der Bedingung verbunden sind, daß die Einwohner in keinem Unterthänigkeits-Nexus stehen, daher sie sich auch hiernächst anderwärts etabliren können, ohne alsdann ein Lytrum erlegen zu dürfen. (§. 6. 7. dict. declar.)

14. Es befreiet ferner von der Unterthänigkeit

c) die Verjährung,

wozu Possessio libertatis durch 30 Jahre, Jahr und Tag erfordert wird; wenn aber dem Unterthan defectus bonae fidei entgegen stehet, findet die Verjährung nicht statt. (Unterthanen-Ordnung von 1652, §. 12.)

Das Gesetz erfordert ausdrücklich bonam fidem, obwohl sonst nach neuern Principien des gemeinen Rechts ad extinguendam actionem bona fides nicht erforderlich ist. Sodann bemerkt es, daß der Fall der Verjährung nicht leicht möglich sey, weil einem Unterthan nicht leicht verborgen seyn könne, wohin er mit der Unterthänigkeit gehöre. Doch könne es sich zutragen, daß Unterthanen in ihrer Kindheit oder Jugend, ehe sie noch Verstand erlangt, von ihrer Herrschaft wegkommen und auf andern Gütern erzogen werden, oder aber lange Zeit daselbst gewohnt haben, in welchen Fällen also die Verjährung allerdings statt habe. Sonst enthält noch das Edict von 1748 in fine, daß das lange Außenbleiben eines Unterthanen pro justo titulo libertatis nicht zu achten sey, wodurch aber die Verjährung an sich nicht aufgehoben worden zu seyn scheint, und daß dasjenige, was zugleich von der 10jährigen Präscription in den Gesetzen enthalten ist, nur auf die damaligen Zeiten eingeschränkt sey, und ist bereits oben (vid. II. von Entstehung Th. 21.) bemerkt worden.

15. Eine Grundherrschaft wird endlich noch des Juris herilis über einen Unterthan

d) in poenam

verlustig in folgenden Fällen:

a) wenn sie den Unterthan dermaßen hart und grausam behandelt, daß dessen Leben oder Gesundheit in Gefahr stehet. (Unterth. Ordn. von 1652, §. 8. Edict vom 10. December 1748, §. 5.)

Dies setzt aber ein richterliches Erkenntniß voraus, wodurch die Herrschaft ihrer Obmäßigkeit über den Unterthan wegen des verübten Mißbrauchs entsetzt wird. (Unterthanen-Ordnung c. l.)

Dieses Gesetz setzt den Verlust nicht allein auf harte körperliche Behandlung, sondern auch in dem Falle, wenn die

Herrschaft den Unterthan wider den Landesgebrauch und die Urbarien mit Hofediensten und Robothen dergestalt übel behandelt, daß der Unterthan sich mit seinem Weibe und Kindern nicht erhalten kann, gleichwohl von der Strenge nicht ablassen will. Dieser Fall scheinet aber durch das Edict von 1748 ausgeschlossen zu seyn, wie denn auch das Gesetz den gegenwärtigen Zeiten hierüber nicht angemessen zu seyn scheint, nachdem den Grundherrschaften hierin bestimmtere Grenzen gesetzt, und hinlänglichere Mittel vorhanden sind, sie in den Schranken zu erhalten.

Uebrigens ist angenommen, daß nicht jede harte Behandlung die Befreiung von der Unterthänigkeit nach sich ziehe, sondern vorzüglich eine anhaltende harte Behandlung dazu erfordert werde *). Bei minder harter Behandlung der unterthänigen Dienstbothen hingegen pflegt wohl der Dienstbothe dispensirt zu werden, bei der Herrschaft im Dienst zu bleiben **).

b) Wenn nach dem Ableben der Eltern eines unterthänigen Kindes die Grundherrschaft sich desselben nicht annimmt, und ihm keinen Unterhalt verschafft.

Denn wenn ein solches verlassenes Kind von seinen Verwandten oder andern Leuten aufgenommen, an andern Orten erzogen, und auf Schulen oder zu einem Handwerk oder sonst zu einem Dienst gebracht wird, so hat die Herrschaft daran keinen Anspruch, weil anzunehmen ist, daß sie es im hülfslosen Zustande verlassen habe. (Unterth. Ordn. v. 1652, §. 11.)

Dieses Gesetz bestätiget zugleich einen allgemeinen Landtag-Schluß von 1637, nach welchem arme Dorf-Kinder, welche aus Armuth und Noth zu Kriegszeiten sich in Städten zu Handwerkern oder auf Schulen begeben haben, von dem Unterthänigkeits-Nexus befreiet bleiben sollen; es scheint aber dies Conclusum sich blos auf damalige Zeiten zu beziehen.

16. Unter die rechtlichen Arten der Unterthänigkeits-Befreiung gehört nicht das Ableben der Eltern. Weder der

---

*) Sent. I. Instanz vom 31. October 1777 in Causa Scholzin contra v. Poser, wovon nicht appellirt ist.

**) Sent. I. Instanz vom 15. September 1755 in Causa Otto contra v. Zimmermann.

Tod des Vaters noch der Mutter befreiet in irgend einem Falle die Kinder; diese bleiben vielmehr demohngeachtet in der Unterthänigkeit, worin sie durch die Geburt gesetzt worden sind. (Unterth. Ordnung §. 4. ibid §. 10.)

17. Auch der Militairstand befreiet nicht von der Unterthänigkeit, sondern die Wirkungen derselben ruhen nur so lange, als der Unterthan Soldat ist. Derselbe muß daher gleich nach erhaltener Loslassung sich wieder unter seine Herrschaft, welcher er unterthänig ist, verfügen, und derselben nebst Weib und Kindern nach wie vor unterthänig verbleiben. (Edict v. 1. März 1744, §. 1 und 6. Korn I. 17. Samml. alter und neuer Provinzial-Gesetze T. II. p. 88.)

Die Ausnahme welche die Unterthanen-Ordnung von 1652 wegen der Soldaten macht, die sich in wirklichen Kriegsdiensten befunden, oder bei Offizieren gedient haben, geht nur die ehemaligen Zeiten an, ist auch nicht nur bereits unter Kaiserl. Regierung wieder aufgehoben worden, sondern auch besonders durch das Edict von 1744 und dessen Declaration vom 7. April 1777 für aufgehoben erklärt *).

18. Wenn also auch ein Soldat durante militia sich an einem andern Orte ansäßig gemacht hätte, so kann diese Etablirung die Herrschaft an sich nicht binden, ihn nach seiner Entlassung vom Soldatenstande außer Anspruch zu lassen, noch ihm den Losbrief zu ertheilen, vielmehr ist er, wenn er sonst nicht gesetzliche Ursachen der Entlassung für sich hat, unter seine Grundherrschaft zurückzukehren verbunden, besonders, wenn in seiner Heimat Nahrungen, worauf er sich etabliren kann, vorhanden sind **).

19. Wenn der Soldat eine freie Weibsperson heiratet und mit ihr Kinder erzeugt, so treten beide, Weib und Kinder, in des resp. Mannes und Vaters Unterthänigkeit, und bleiben mithin nach seinem Tode auch in derselben. (Decla-

---

*) Conf. Sent. Appell. Rolle contra die Wittwe v. Liebermann vom 18. Februar 1771; item Sent. Appell. v. Rabenau contra v. Kudersch vom 8. September 1775. Vol. III. Sanct. pragm. in civil.

**) Resol. an die Carolathsche Regierung vom 10. April 1769. Miscelania.

ration des §. 6. des Edicts vom 1. März 1744. vom 7. April 1777.)

Wie denn die Wittwen und Waisen der Soldaten, welche im Lande zu Hause gehören, nach dem Tode der Männer und Väter an den Geburtsort der Letztern geschafft werden müssen. (Edict wegen Ausrottung der Bettler vom 14. December 1747, §. 3. Korn II. 540.)

20. Die von dem Soldaten erzeugten Kinder im Soldatenstande stehen überhaupt in dem Verhältniß gegen die Grundherrschaft als er selbst. (ibid.)

21. Nur in Ansehung der Kinder, die dem Soldaten in das Standquartier folgen, sind folgende Ausnahmen festgesetzt:

a) Wenn der Unterthan zur Zeit, da er zum Regiment eingezogen wird, schon Kinder hat, so stehet der Herrschaft frei, diejenigen, welche 10 Jahr oder älter sind, zu Hause zu behalten;

b) Die jüngern oder diejenigen, die er nachher erzeugt, kann die Herrschaft nur alsdann zurück behalten, wenn die Eltern sie zu Hause lassen wollen;

c) Es müssen auch die Herrschaften dafür sorgen, daß ohne Zuschub der Eltern dergleichen von ihnen zurück behaltenen Kinder Unterhalt und Erziehung genießen, zur Arbeit angehalten und tüchtig gemacht werden, im Bauernstande ihr Fortkommen zu finden.

d) Von denjenigen, welche nicht in des Vaters Heimath bleiben, sondern ihm in das Standquartier folgen (worunter keine andere zu verstehen sind, als welche die Herrschaft entweder selbst nicht zurück behalten will, oder die sie wider den Willen der Eltern, weil sie sie bei Einziehung des Unterthanen nicht zurück behalten darf), können diejenigen von der Herrschaft nicht zurück gerufen werden, die bei des Vaters Tode oder Abdankung schon aus seiner Gewalt getreten sind, die Töchter durch Heirat, die Söhne aber durch ein Etablissement oder ergriffene Profession, als wofür auch gelten soll, wenn das Kind ein Jahr vor des Vaters Tode oder Abdankung auf ein Handwerk als Lehrjunge gethan worden.

e) Inzwischen sollen doch die Grundherrschaften, wenn demnächst unter ihren Gerichten solchen Leuten eine Erbschaft zufällt, das im Edict vom 10. December 1748 bestimmte Lytrum davon zu nehmen befugt seyn, außer diesem Falle aber kein Recht weiter an deren Person haben. (Conf. infr. Th. 35.)

f) Alle übrigen Kinder, welche dem Vater in das Stand-Quartier gefolgt, und bei seiner Abdankung oder Tode noch nicht aus seiner väterlichen Gewalt getreten sind, müssen, und zwar im erstern Falle zugleich mit ihrem Vater bei dessen Grundherrschaft als Unterthanen sich gestellen und verbleiben. (Vid. oberwähnte Declaration vom 7. April 1777.)

Aus eben dem Grunde, weil die Grundherrschaft für die Erhaltung des verabschiedeten unterthänigen Soldaten und resp. dessen Wittwe und Kinder sorgen muß, ist durch ein Kammer-Circulair verfügt *):

Daß wenn einem in Reihe und Glied stehenden Soldaten oder dessen Eheweib, Erb- oder andere Gelder zufallen, solche weder denenselben zur eigenen Disposition, noch dem Regiment, worunter er steht, zur Administration verabfolgt, sondern unter der Direction der Kammer sicher untergebracht, und dem Soldaten bloß die Zinsen davon bezahlt, das Kapital selbst aber zu seinem künftigen Etablissement und Unternehmung eines Gewerbes, oder zur Unterhaltung dessen etwa hinterbliebenen Wittwe oder Kinder aufbehalten werden, die Herrschaft also blos, sobald sich der Fall ereignet, das Geld ad Depositum zu nehmen, und davon mit Vorschlägen der Unterbringung an die Kammer berichten solle. Ein Gesetz ist hierüber in Schlesien nicht vorhanden.

22. Außer den vorerwähnten Arten der Entlassung ist auch hier in Schlesien noch diejenige Art der Entlassung und Transferirung in eine andere Unterthänigkeit üblich, welche

e) der Auszug eines Unterthanen

genannt wird, und sich in dem Falle äußert, wenn bei Ver-

---

*) Circul. v. 29. Juli 1754, wovon Cop. in Actis in Causa Biedermann cont. Biedermannschen Contradictor vorhanden ist.

äußerungen eines Guts die veräußernde Grundherrschaft einen oder den andern nicht possessionirten Unterthanen ihrer oder eines dritten Unterthänigkeit reservirt.

Diesem Auszuge stehen die Kammer-Circulare vom 27. März und 9. April 1759 (Vid. Sect. VII.) nicht entgegen, als worin nur so viel verbothen ist, daß ein Verkäufer eines Fundi dominialis die dazu gehörigen possessionirten Unterthanen mit ihren Rustical-Fundis nicht für sich reserviren, oder deren Dienste oder Prästationen zu einem andern Gute schlagen dürfe. Auch ist dergleichen Auszug nicht der Natur der Unterthänigkeit entgegen; da wenn einem Gutsbesitzer freistehet, Unterthanen der Unterthänigkeit zu entlassen, ihm auch unverschränkt seyn muß, solches unter der Bedingung zu thun, daß sie wieder einem andern unterthänig werden, welches bei dergleichen Auszug der Fall ist.

23. Zu der Gültigkeit dieses Auszuges aber, wenn er den Unterthan verbinden soll, wird erfordert:

a) daß der Unterthan in die Versetzung in des andern Unterthänigkeit willige, weil der Auszug eine wahre Ergebung in die Unterthänigkeit des andern involvirt;

b) daß derjenige, für den der Unterthan ausgezogen wird, mit einem Rittergut oder Fundo dominiali angesessen sey, weil die Sklaverei oder Leibeigenschaft in Schlesien verbothen, und die Unterthanen nur glebae adscripti sind, mithin sie als solche eben so wenig von einem unpossessionirten, der keine Jurisdiction hat, also keine Effectus davon genießen kann, besessen werden können, als auch ohne den Fundum, wobei sie Unterthänige sind, ein Verkauf oder eine Verschenkung mit ihnen nicht vorgenommen werden kann.

1) Das letztere Erforderniß aber versteht sich nur, wenn die Qualität eines Unterthanen erhalten werden soll, nicht aber wenn die Freiheit unter der Bedingung des Dienstes auf eine gewisse Zeit ertheilt wird.

2) Zu dem Auszuge selbst wird in allen Fällen ein ausdrückliches Pactum erfordert, die bloße Auslassung aus

dem einem Guts-Käufer übergebenen Seelen-Register ist dazu nicht hinlänglich *).

24. Bei der Befreiung von der Unterhänigkeit muß ein gewisses

Loslassungs-Geld

erlegt werden, welches in der Vergeltung des Verlustes, welchen die Herrschaft dadurch leidet, so wie in dem genossenen grundherrlichen Schutz und in den Incommodis, womit die Jurisdiction begleitet ist, seinen Grund hat. (Edict von 1748.)

25. Dieses Lytrum ist, damit die Unterthanen nicht der willkührlichen Schätzung der Herrschaften unterworfen seyen, auf folgende Sätze festgesetzt:

a) Für jede Mannsperson 2 Dukaten und für jede Weibsperson 1 Dukaten.

b) Für jedes Kind männlichen Geschlechts unter 14 Jahren 1 Dukaten, und für jedes weiblichen Geschlechts unter 12 Jahren einen Species-Thaler oder 2 Schles. Thaler oder 2 Floren Rheinländisch.

c) Für Kinder über 14 und resp. 12 Jahre eben so viel als für erwachsene Personen.

d) Außer diesen für die Personen festgesetzten Sätzen muß auch sowohl für jede erwachsene Person als für jedes Kind, ohne Unterschied des Alters und des Geschlechts, 10 pro Cent von allem Vermögen, es sey beweglich oder unbeweglich, oder bestehe sonst worin es wolle, welches eine dergleichen Person oder Kind unter der Jurisdiction besitzt, erlegt werden, und eben diese 10 pro Cent Gebühren der Grundherrschaft von allem Vermögen, welches der entlassenen Person oder dem Kinde noch nach der Entlassung durch Erbschaften unter eben der Jurisdiction zufällt **). (ibid.)

1) Außerdem werden die Siegel oder Expeditions-Gebühren wegen des Loslassungs-Briefes bezahlt, worüber zwar

---

*) Ita Jud. in Causa v. Briesen contra Freiherr v. Reschkau am 7. Februar 1756.

**) Es soll nach dem Kammer-Circulare vom 15. Juli 1799 ausdrücklich untersagt seyn, von den Kleidungsstücken Abzug zu fordern. Es sey lege prohibitum.

den Grundherrschaften keine gewisse Taxe vorgeschrieben ist, in der Aemter Sportel-Taxe aber findet sich der Satz von 6 Ggr., und die magistratualische Taxe setzet 1 Rthlr. fest.

2) Es ist in dem Gesetz nicht deutlich bestimmt, ob jeder nachherige Erbanfall, er geschehe ab intestato oder per testamentum, es sey titulo universali oder als ein Vermächtniß dem Abzuge der 10 pro Cent unterworfen sey, wiewohl es scheint, daß das Gesetz ein Erbrecht ab intestato voraussetzt, wenn der Abzug auf dasjenige Vermögen eingeschränkt wird, welches dem Entlassenen aus Erbschaften nothwendig zufallen muß.

3) Das Gesetz bestimmt auch nicht genau, ob der Abzug der 10 pro Cent von dem ex post anfallenden Vermögen nur auf den Ort, wo der Entlassene wirklich unterthänig gewesen, einzuschränken, oder von dem ganzen Umfange der Jurisdiction der Grundherrschaft, mithin auch von ihren übrigen Gütern zu verstehen sey? wiewohl das Gesetz von dem ganzen Umfange der Jurisdiction redet, durch die Declaration vom 7. April 1777 bestätigt zu seyn scheint.

26. Die 10 pro Cent von dem zur Zeit der Entlassung wirklich bereits existirenden, oder in der Folge anfallenden Vermögen machen aber keine Gabellam hereditariam oder emigrationis aus, noch sind solche in dem Falle, da die Loslassung mit der Veräußerung einer Nahrung verbunden ist, in Absicht der Kaufgelder als ein Laudemium anzusehen, als welches darunter auch nicht mit begriffen ist; sondern die 10 pro Cent machen zusammen mit dem für die Person bestimmten Satz das Lytrum für die Unterthänigkeits-Entlassung aus, als welches nur bei vorhandenem Vermögen nach Verhältniß desselben seine nähere Bestimmung erhält. (Rescript vom 28. October 1752 *) woraus das Circulare vom 14. März 1753. Sammlung alter und neuer Schles. Provinz. Gesetze Thl. 2. p. 650. Korn Thl. 4. p. 32.) genommen ist.

27. Bei Berechnung dieses Vermögens-Abtrages sind allhier noch folgende Grundsätze angenommen:

*) Vol. II. Fol. 128. Act. gen. publ. Polizei-Sachen betreffend.

a) Es können nicht bereits wirklich verloren gegangene Activa in Anschlag kommen, noch weniger kann die Herrschaft das Vermögen nach Gutdünken schätzen, sondern allenfalls, wenn solches nicht vollständig constiret, oder ohne Weitläuftigkeit eruirt werden kann, es dabei auf die eidliche Manifestation ankommen lassen *).

Es könnte aber dabei noch die Frage entstehen, wie es in Absicht der zweifelhaften Activa zu halten, und ob nicht wegen dieser der Eingang praestita cautione abzuwarten sey **)?

b) Da alles willkührliche Gebahren dabei verbothen ist, so ist auch ein Transact ungültig, wenn die Herrschaft das Loslassungs-Geld willkührlich bestimmt, und der Unterthan sich der Bestimmung unterworfen hat.

Ein anderes ist, wenn beide Theile sich über den Betrag des Vermögens vereinigen, um die eidliche Manifestation oder sonstige Ausmittelung zu vermeiden, sonächst aber darnach das Lytrum edictmäßig bestimmt wird.

28. Die vorerwähnte Ausmessung des Lytri hat nur an den Orten statt, wo nicht durch klare Verträge zwischen Herrschaften und Unterthanen, oder auch mit den Nachbarn ein geringeres Quantum festgesetzt worden. (Edict vom 10. December 1748 c. l. Rescript vom 28. October 1752.)

Das Edict nimmt auch die landesherrlichen Privilegien, wodurch in einem Fürstenthum ein gewisses Quantum festgesetzt worden, aus; dergleichen Privilegium existirt aber in hiesigem Departement nicht.

29. Alle von diesen Bestimmungen abweichenden Observanzen sind aufgehoben, die klaren Pacta auf ein höheres gewisses Quantum aber nur in so weit zugelassen, als selbige vor der Publication des Edicts von 1748 bereits subsistirt haben ***).

Eine allgemeine Richtschnur an diesem oder jenem Orte vor dem Edict von 1748 wird man schwerlich finden.

---

*) Jud. in Sent. I. Instanz in Causa Scholz contra v. Wiese vom 23. August 1763.

**) Ita Jud. in Causa Fisci contra v. Wiese vom 7. März 1774.

***) Vid. Rat. Sent. II. Instanz vom 4. März 1778 in Causa Ober-Adelsdorffer Unterthanen contra Dominium.

Die vorgekommenen Pacta pflegten nur besondere Fälle zu betreffen, wogegen dieser oder jener Familie, oder wegen der Besitzer dieses oder jenes Grundstücks ein gewisses Lösegeld in den Kaufbriefen bestimmt wurde.

30. Auch kann der verstattete Nachtrag des Lytri von Erbschaften, welche nach der Entlassung dem manumisso in eben der Jurisdiction zufallen, in Absicht derjenigen Entlassungen nicht statt finden, die bereits vor der Publication des erwähnten Edicts, wo das Lösegeld noch wirklich in einem Pausch-Quanto bestimmt wurde, ohne weitere Reservation entlassen wurden. (Rescript vom 28. October 1752.)

31. Wenn ein Unterthan sich auf einem andern Gute seiner Herrschaft niederläßt, mithin von einem Gut zum andern unter eben derselben Herrschaft ziehet und, in deren Unterthänigkeit verbleibt, so soll kein Losgeld von demselben angenommen werden. (Edict vom 29. Juni 1764. Declarat. vom 28. August 1773.)

Da ein Unterthan, der mit Consens der Herrschaft seine Nahrung verkauft hat, nicht verbunden ist, unter derselben Herrschaft zu bleiben (Unterth. Ordn. von 1652, §. 2.), so kann ex paritate rationis auch einer Herrschaft nicht zugemuthet werden, ihn wider ihren Willen zum Unterthan zu behalten, welches auch dem Edict vom 10. December 1748 gemäß ist, mithin obiges Gesetz nur von dem Falle zu verstehen sey, wenn der Unterthan sich mit ihrer Bewilligung auf einem andern ihr zugehörigen Gute ansäßig macht.

32. Ferner ist eine Herrschaft das Lytrum zu erfordern nicht befugt, wenn ein Unterthan wegen eines Verbrechens vom Fundo weggeschafft wird, oder sie sonst denselben selbst nicht leiden will *). (Conf. Th. 11. Arg. der Unterth. Ordnung von 1652, §. 6. v. Friedeberg Lib. 2. C. 29. §. 23. p. 62.)

Bei der Verjährung (Conf. Th. 14.) cessirt aller Anspruch von selbst, und wenn die Herrschaft zur Strafe ihres Rechts für verlustig erklärt wird (Conf. Th. 15.), scheint

*) In der Art ist die Unterthanen-Ordnung erklärt in Causa Racke contra Residenz zu Wartenberg per Jud. v. 7. Mai 1757.

Arg. §. 15. des Edicts von 1478 der Verlust des Lytri ebenfalls unbedenklich zu seyn.

33. Dahingegen ist die Erlegung des Lytri in allen Fällen, wo die Entlassung von des Unterthanen freiem Entschluß abhängt; mithin auch in allen oben Th. 9. Th. 11. Litt. α. γ. et Th. 12. bemerkten Fällen, insofern nicht die Herrschaft freiwillig sich desselben begeben hat, oder in dem Th. 10. bemerkten Falle die Zulassung von der obern Instanz in contumaciam geschehen ist, nothwendig. (Ex gener. Disp. Edict. von 1748.)

34. Etablirt die Herrschaft den Unterthan auf einem ihr zugehörigen Freidorfe (conf. supra Th. 13.), so wird er dergestalt frei, daß auch nicht einmal, wenn er ex post sich anderwärts etablirt, ein Lytrum von ihm erlegt werden darf. (Decl. vom 28. August 1773.)

35. Wenn unterthänige Soldaten-Kinder nicht in des Vaters Heimat während dessen Soldatenstandes geblieben sind, und bei dessen Tode oder Abdankung schon aus des Vaters Gewalt resp. durch Heirat, Etablissements, oder durch Ergreifung eines Handwerks getreten sind, mithin alsdann von der Herrschaft nicht wieder zurückgefordert werden können (conf. supra Th. 21. Litt. d.), so darf die Grundherrschaft nur in dem Falle, wenn ihnen hiernächst unter ihren Gerichten ein Erbgut zufällt, das edictmäßige Lytrum davon nehmen, außer diesem Falle aber hat sie dazu weiter kein Recht. (Decl. vom 7. April 1777.)

Ohne Zweifel ist unter dem edictmäßigen Lytro in diesem Gesetz nicht nur der Abzug von 10 pro Cent, sondern auch das ohne Rücksicht auf das Vermögen ihnen pro persona festgesetzte Quantum zuständig. Hiernächst aber bestimmt das Gesetz nicht genau, ob der Fall des zu nehmenden Lytri auch alsdann eintrete, wenn zwar der Vater noch wirklich Soldat ist, gleichwohl das Kind, dem das Erbtheil zufällt, bereits durch Heirat oder ein Etablissement, oder durch Ergreifung einer Profession sich in der Lage befindet, daß nach diesem Gesetz die Herrschaft keine Ansprüche weiter an seine Person machen kann.

36. Wenn ein Unterthan der Werbung halber außer Landes gehet, oder, nachdem er zu einem Regiment oder sonst zum Militairdienst eingezogen worden, desertirt, mithin der Fall vorhanden ist, daß das Vermögen entweder der Invaliden-Casse oder den Schlesischen Zucht- und Arbeitshäusern zu gute confiscirt wird (conf. Sect. II.), so ist den Grundherrschaften erlaubt, das Lytrum von dem Vermögen, wie es oberwähntermaßen durch das Edict festgesetzt ist, abzuziehen. (Rescript vom 28. März 1768. Sanct. pragmat. milit. betreffend, Vol. 2. Fol. 57.)

Hierbei ist zu merken, daß, wenn ein Unterthan sich durch Austreten außer Landes dem Enrollement entzogen hat, die Grundherrschaft schon, ehe noch der Fall eintritt, daß die Confiscation statt haben kann, die Revenüen an die Zuchthäuser einliefern muß*). Es entsteht also die Frage: ob sie nicht befugt ist, von der Vermögensmasse das Lytrum (sub lege retraditionis, wenn der Unterthan vor der Confiscation sich wieder einfindet und gesetzliche Gründe seiner Abwesenheit beibringet) in compensationem des durch das Entlaufen erleidenden Verlustes sofort abzusondern, und nur von dem Ueberrest die Revenüen einzusenden, zumal das Lytrum als eine Schuld des Vermögens anzusehen ist, sobald der Unterthan durch Desertion sich seinen Schuldigkeiten entziehet.

37. Eine Hauptwirkung der Entlassung von der Unterthänigkeit (mithin auch wenn der Unterthan zur Strafe des Schutzes für verlustig erklärt wird) ist, daß die entlassenen Unterthanen, wenn sie hiernächst in Armuth gerathen, oder wegen Krankheit, Gebrechen und Alter sich nichts mehr verdienen können, auf die Hülfe ihrer gewesenen Grundherrschaft und der Gemeinde des Orts, wo sie vormals unterthänig gewesen, keine Ansprüche machen können, sondern die Hülfe allein an dem Ort zu suchen haben, wo sie sich nachher wiederum in Schutz oder Unterthänigkeit begeben. (Edict vom 10. December 1748.)

---

*) Nach dem Circular vom 22. Januar 1806 fällt dann das Abzugsgeld ausdrücklich weg.

38. Der Widerruf der bereits geschehenen Unterthänigkeits-Entlassung findet statt:

a) Wenn der entlassene Unterthan ohne Erlaubniß der Kriegs- und Domainen-Kammer außerhalb der Schlesischen und Glätzischen Lande sich begiebt. (Conf. sup. Thes. 3.)

Dies setzt aber schlechterdings einen geschehenen Vorbehalt voraus.

b) Wenn ein Unterthan, um in eine Stadt zu ziehen und in Freiheit zu bleiben, die Entlassung erhält, gleichwohl aber nicht in eine Stadt ziehet, auch nicht in Freiheit bleibt. (Conf. sup. Thes. 9. Litt. a.)

Ob und in wie fern in diesen Fällen eine Wiedererstattung des Lytri statt findet, oder ob solches nachher in einem etwa sich wieder ereignenden Entlassungsfalle zu gute gerechnet werde, bestimmen die Gesetze nicht.

Mit dem Jure herili ist

B. die Jurisdiction

in genauer Verbindung, welche, wie oben erwähnt, zugleich über die nicht unterthänigen Einwohner sich erstreckt, insofern sie aber über die Unterthanen ausgeübt wird, unter dem Jure herili mit begriffen ist.

Von derselben kommen hier folgende auf Provinzial-Gesetze und Verfassungen sich gründende Bestimmungen vor:

1) Unter dem in alten Lehnbriefen sich findenden Ausdrucke: cum omni jure et Dominio*) ist die Obergerichtsbarkeit vermöge Instruction für die zur Untersuchung der Schlesischen Lehne ernannten Commissarien vom 15. November 1602, (conf. v. Friedeb. de jure Siles. L. I. C. 5. §. 22. und C. 18. §. 2.) nicht mit zu verstehen.

Vorhin ward durch eine Declaration Kaisers Rudolph vom 8. März 1587, wie Schickfuß in Chron. L. III. C. 25. p. 302., v. Friedeb. cit. C. 8. §. 2. und Schieferdecker ad Ant. Fabr. L. III. Tract. 29. §. 3. bemerken, erklärt,

*) v. Weingarten in Cod. Ferdin. p. 13. und in Fasc. div. jur. P. 2. p. 395.

daß unter diesem Ausdruck die Ober-Gerichte mit verstanden werden sollen.

2) Der Ausdruck: mit allen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten und Nutzungen, bezeichnet ebenso wenig die Ober-Gerichtsbarkeit.

Der v. Friedeberg beziehet sich deshalb L. I. C. 8. §. 2. auf ein Decret des Kaisers Rudolph vom 3. März 1609, welches jedoch in einer öffentlichen Sammlung nicht aufzufinden ist.

3) Bloße Amts-Verreichs-Briefe begründen an sich die Ober-Gerichtsbarkeit nicht, sondern dazu werden Königl. oder landesherrliche Concessionen, vermöge oberwähnter Instruction vom 15. November 1602, erfordert.

Wenn in den alten Investitur-Privilegien und Fundationen jura ducalia oder Fürstl. Rechte und Gerechtigkeiten verliehen worden, so sind darunter keine andere Rechte zu verstehen, als die Ober- und Nieder-Gerichtsbarkeit. (Sanct. pragm. vom 28. Juni 1694. Brachvogel T. I. p. 268.)

Dies beziehet sich nur auf die Investitur gemeiner Vasallen, nicht aber auf die Fürstenthümer und freie Standesherrschaften und das damit verbundene jus ducale, welches auch unter der Benennung: Fürstl. Ob- und Bothmäßigkeiten und hohe Regalien vorkommt, als welches nicht auf die gemeine Ober- und Nieder-Gerichtsbarkeit eingeschränkt ist, sondern außer der damit verbundenen Befugniß, ordentliche Regierungen und resp. Canzleien zu haben, unter andern vorzüglichen Gerechtsamen, auch die Gerichtsbarkeit über den in dem Jurisdictions-Bezirk wohnenden Adel mitbegreift. Conf. Cessionsbriefe über das Fürstenthum Sagan vom 9. Juli 1646; in Lünig Corp. Jur. Feud. T. II. p. 78. in Vergleichung mit der Land- und Mann-Rechts-Ordnung vom 9. Mai 1614. (Arnoldsche Samml. T. I. p. 26.)

4) So wie den Fürsten und Standesherrn, auch geistlichen Stiftern nachgelassen worden, noch ferner die Einrichtungen der Sporteln in ihren Regierungen und Canzleien selbst zu veranlassen, so ist auch den Grundherrschaften auf dem platten Lande vor der Hand noch verstattet worden, ihre Sporteln, so wie auch ihre Dorf-Gerichte ein-

zurichten; nur ist ihnen empfohlen, dabei alle Moderation zu gebrauchen, und soviel sich thun läßt, die Sätze dahin einzurichten, damit selbige weder die große Canzlei-Taxe übersteigen, noch sonst von der den Ober-Amts-Regierungen vorgeschriebenen, oder den magistratualischen Sportel-Taxen zu weit abweichen. (Conf. Samml. alter und neuer Schles. Provinzial-Gesetze T. II. p. 141. Korn T. II. p. 414.)

Das Sportel-Reglem. für die Magistråte v. 9. März 1747 setzt fest, daß die Bestellung der Dorf-Gerichte und die Wahl der dazu gehörigen Personen, so wie auch des Justititiarii von der Grundherrschaft abhängt (conf. v. Friedeb. L. II. C. 29. p. 4.), die Unterhaltung des letztern insbesondere ad onera jurisdictionis gehöret und die Unterthanen blos die gewöhnlichen Sporteln bezahlen dürfen, dieserhalb ist hier keine Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen vorhanden*).

Von dem Umfange der Dorf-Gerichte kommen Sect. VIII. bei der Materie von Testamenten einige Bemerkungen vor, so wie Sect. V. der der Erbscholtiseyen bereits Erwähnung geschehen ist.

Hier bleibt nur noch zu bemerken:

1) Daß die sogenannten Gebote oder Versammlungen der Gemeinde vor die Gerichte in dem Kretscham, wenn dergleichen ja an einem Sonntage zu halten nöthig, nicht unter der Stunde, wo die Cathechismuslehre gehalten wird, vorzunehmen sind**), damit nicht die Erwachsenen von derselben abgehalten werden, auch der Schulmeister, wenn er zugleich Gerichtsschreiber ist, an der ihm obliegenden Beiwohnung derselben verhindert werde. Damit auch die Jugend, die in der Woche nicht zur Schule gesandt werden kann, von der nach dem Gottesdienst des Sonntags zu haltenden Schule nicht abgezogen werde, so muß,

*) Sent. I. Instanz in Causa Quaritzer Bauern contra Dominium ad Pass. 2. von 1772. Verordnung an die Bauerschaft zu Gaffron vom 13. Mai 1779. misc.

**) Dies ist durch das Circular vom 8. August 1768 (Sanct. in Consistor. Fol. 43. Vol. 2.) auf Antrag der Kammer festgesetzt worden.

wenn der Schulmeister zugleich Gerichtsschreiber ist, das Gebot ebenfalls nicht während der sonntäglichen Schule gehalten, noch auch in diesem Fall in den Wochentagen unter den Schulstunden vorgenommen werden.

2) Daß an den Orten, wo kein Erbscholze vorhanden und das Amt eines Scholzen auch nicht mit einem Fundo verbunden ist, kein Unterthan sich ohne wichtige Ursachen der Verwaltung desselben entziehen darf, sondern dasselbe nach Gutbefinden der Herrschaft übernehmen muß*).

Ein durch die Observanz angenommenes Annexum der Gerichtsbarkeit ist

C. das Auen- und Angerrecht.

Dieses Rechts, welches in dem grundherrlichen Eigenthum und der freien Disposition über die Auen- und Angerplätze und die mit ihnen gleichmäßig von gleicher Qualität seyenden Stücke besteht, gedenket nicht nur Schotelius in Tract. de sing. antiquit. Jur. in Germania und Gercken in der Nachlese dazu, Cap. 13., als eines alten in Schlesien geltenden Rechts, sondern es wird auch solches durch die Zeugnisse der ältesten Schlesischen Rechtslehrer und durch vielfältige alte und neue Präjudicate als ein uraltes noch geltendes Recht bestätigt.

Schieferdecker ad Ant. Fabr. L. III. T. 29. erwähnet quaest. 7. eines alten Lehnbriefes, worin das Auenrecht unter dem Ausdruck Gea unter den grundherrschaftlichen Gerechtsamen mit aufgeführt ist. Die Landes-Ordnung des Fürstenthums Oels von 1617 (Brachv. T. IV. p. 1096.) nimmt solches gleichfalls für ein bekanntes Recht an. Die Constit. Rudolph. Liegn. setzen es nicht minder als ungezweifelt voraus; auch hat sich ein zu Brieg ergangenes Fürstl. Urtel gefunden, worin im Jahre 1601 in einem im Fürstenthum Liegnitz sich ereigneten Falle demselben gemäß erkannt worden ist**).

*) Ita Jud. in I. und II. Instanz in Causa der Ober-Barschdorffer Bauern contra Dominium vom 8. April und 23. Julii 1766, wogegen nicht revidirt worden.

**) Jud. vom 12. Julii 1601 in Causa der Unterthanen zu Pilgrammsdorff contra Dominium. Vide in Actis in Causa

Dieses Recht leitet seinen eigentlichen Ursprung aus dem bekannten Grundsatze her:

> daß dasjenige, was in dem Dorfsbezirke nicht einzelnen Unterthanen zugetheilt worden, im Eigenthum der Grundherrschaft, vermöge ihres allgemeinen Eigenthums, verbleibt.

Ursprünglich hat nämlich die ganze Dorfflur dem Gutsherrn allein *) völlig eigenthümlich zugehört, welcher hiernächst seinen Unterthanen einzelne Stücke auf derselben eingeräumt hat. In den alten Zeiten waren die Unterthanen-Nahrungen fast durchgehends nur Laßgüter, wovon das völlige Eigenthum den Grundherrschaften gehörte.

Auch in Schlesien haben fast nur überall Laßgüter existirt, wovon noch viele in neuern Zeiten sich gefunden, bis sie sämtlich auf Königl. Befehl in eigenthümliche Güter verwandelt worden, so daß gegenwärtig schwerlich noch ein oder das andere Laßgut zu finden seyn wird. Was nun den Unterthanen zugetheilt worden, davon sind einem jeden seine besondere Raine und Grenzen angewiesen worden, und was nicht in diesen Rainen und Grenzen enthalten, ist natürlicher Weise in dem völligen Eigenthum des Gutsherrn verblieben.

Wie also dieses die wahre Quelle des Auen- und Angerrechts ist, als welches die Schlesischen Rechtslehrer durchgängig behaupten (Schieferdecker ad Ant. Fabr. L. III. T. 29. quaest. 7.; Fibiger ad Henel. Silesiogr. P. II. C. 10. T. 29. p. 964.; Schickfuß in Chron. L. III. C. 34. p. 576.; v. Friedeberg L. II. C. 31. §. 1. p. 160.), so gehören auch noch jetzt zu dem Auen- und Angerrecht im allgemeinem Verstande:

a) die Dorfgrenzen und Raine, die in einem gemeinschaftlichen drei Ellen breiten Strich uncultivirten Landes bestehen;

---

der Pilgrammsdorffer Auenberechtigten contra Dominium Pilgrammsdorff, No. 95.

*) Conf. rat. Jud. Sent. II. Inst. vom 22. Mai 1777 in Causa Probsthayner Unterthanen contra Dominium ad Pass. convent. 19. et 20.

b) die Straßen oder Land- und Feldwege;
c) die Flüsse oder Bäche, so weit sie die Dorfflur durchfließen;
d) die sogenannten Auen und Anger, oder die freien Plätze in dem Dorfe selbst;
e) die außer dem Dorfe gelegenen freien und uncultivirten Plätze.

Von den Dorfplätzen oder Rainen ist bekannt, daß sowohl das Eigenthum als die Nutzung davon, und insbesondere von den darauf wachsenden Bäumen und Gräsereien, dem Gutsherrn allenfalls beiden Gutsherrn der zusammengrenzenden Dörfer gehören. Die Unterthanen, deren Aecker daran stoßen, haben daran kein Recht, daher auch das Sprüchwort entstanden: kein Bauer grenzet mit den Straßen, Land- und Feldwegen, auch Fußsteigen zwischen den herrschaftlichen und Unterthanen-Aeckern, oder zwischen den Unterthanen-Aeckern allein; und mit den darauf befindlichen Gräsereien und Bäumen hat es gleiche Bewandniß, so wie auch mit den Flüssen und Bächen und den neben denselben befindlichen Bäumen, welches alles der Grundherrschaft gehört. Doch hat das in den Sächsischen Rechten und in hiesiger Landesobservanz gegründete Luftrecht statt, vermöge dessen, in so weit die Zweige der fruchttragenden Bäume über den Unterthanen-Acker herüberhängen oder ragen, die Früchte, soviel deren auf den benachbarten Fundum herüberfallen, dem Eigenthümer desselben gehören. (Conf. deshalb v. Friedeberg L. II. C. 21. p. 163. und die Liegn. Dreidings-Ordnung von 1660, §. 43. in der Brachvogelschen Samml. T. IV. p. 1146.)

Die außer dem Dorfe befindlichen uncultivirten Plätze werden insbesondere Anger- oder Viehwege, insgemein Viehwege in Schlesien genannt, weil gemeiniglich nichts, als schlechter Rasen darauf befindlich ist und das Vieh darüber getrieben wird. Gleichwie nun alle zu dem Auen- und Angerrecht im weitläuftigen Verstande zu rechnenden Plätze und Stücke ad reservata der Herrschaft gehören, so haben auch die Unterthanen an den sub Litt. a. b. c. und e. erwähnten Stücken überhaupt weder ein Eigenthum noch Nutzung, durch Lehmgraben, Rasenstechen, Viehweiden, Holzung, Fi-

scherei ꝛc., es sey denn, daß einem oder dem andern, oder auch der ganzen Gemeinde diese oder jene Benutzung von der Herrschaft eingeräumt worden. (Conf. v. Friedeberg L. II. C. 31. p. 160 seq., item C. 34. p. 320 seq. und 248 seq. Schickfuß in Chron. L. III. C. 33. p. 576. Fuldner in Anmerk. ad Compend. Lauterbach p. 258.)

Auch die Constit. Rudolph.*) Liegnic. bestätigen dieses, und zählen alle vorbemeldeten Stücke unter Beziehung auf die Präjudicate und Responsa zu den Reservatis der Herrschaft, welcher sie quo ad Dominium et usum gehören.

Es giebt aber auch noch
ein Auen= und Angerrecht in besonderem Verstande.

Dieses gehet nur die oben sub d. bemerkten freien Plätze an, welche im Dorfe selbst außerhalb den eingezäunten Unterthanen=Nahrungen befindlich sind, worüber die Straßen und Wege gehen.

So wie die Plätze ihrer wahrer ursprünglichen Bestimmung nach zur herrschaftlichen Disposition überhaupt, insbesondere aber zu denen Bedürfnissen, die der unter der grundherrlichen Direction stehende usus publicus erfordert, gehören; so ist auch die Herrschaft befugt, selbige nach Gefallen zu bebauen oder sonst urbar zu machen, darauf Plätze zur Erbauung der Unterthanen=Häuser, welche Auen= oder Angerhäusel genannt werden, imgleichen zu Backöfen ꝛc., item zur Gärteneinzäunung, es sey gegen einen Zins oder ohne selbigen, anzuweisen und auszutheilen; alles dies, in so weit nur nicht der nöthige Weg gehindert wird. Hauptsächlich aber sind diese Plätze ad usum publicum und den öffentlichen Gebäuden, Kirchen, Kirchhöfen, Schulen, Schmieden, Hirtenhäusern u. s. w. bestimmt. (Schieferdecker cit. loc. quaest. 7.)

In dieser freien Verwendung bestehet eigentlich das herrschaftliche Regal des Auenrechts, und die Wirkung desselben äußert sich insbesondere vermöge einer uralten Observanz dahin: daß weder an dem Eigenthum noch an der Nutzung der

*) Constit. Rudolph. supra cit. loc.

Aue ein Unterthan anders, als durch eine besondere ausdrückliche Concession der Herrschaft, irgend ein Recht erlangen kann und keine Verjährung daran statt habe.

Die Observanz hiervon ist nicht nur von oberwähnten Rechtslehrern für notorisch angenommen, sondern sie ist auch durch viele alte und neue Präjudicate bestätiget, worunter insbesondere die neueren Präjudicate gehören, welche in Causa der Probsthayner Unterthanen contra Dominium ad Passum 19. et 20. vom 1. December 1775 und vom 22. März 1777 in I. und II. Instanz ergangen, und den 18. September ejusd. a. in Revisor. confirmirt sind *).

Auch führet Schieferdecker l. c. quaest. 8. ein Rescript des Kaisers Ferdinand an, worin in den Fürstenthümern von Schweidnitz und Jauer dieser Effect des Auenrechts ausdrücklich bestätiget worden, und die Liegnitzsche Dreidings-Ordnung enthält nicht undeutlich die Notorietät dieser observanzmäßigen Wirkung (Brachvogel T. IV. p. 1146.), als worauf sich auch oberwähntes Präjudicat von 1601 beziehet. Diese Wirkung des Auenrechts verstehet sich jedoch nicht dahin, daß nicht auf einzelnen begrenzten oder unbegrenzten Theilen ein Unterthan durch Verjährung sein erlangtes Eigenthum schützen könne. Denn sobald etwas von der Aue ganz und für immer abgegrenzt oder abgezäunt wird, höret es auf als Aue

---

*) Conf. Jud. I. und II. Instanz in Causa der Pilgrammsdorffer Auenberechtigten contra v. Wiese vom 28. November 1773, 8. April 1774 und 6. Februar 1775. Item Otto contra Zimmermann auf Palowitz v. 13. November 1748, wovon nicht appellirt worden. Item Tschepplauer Bauern contra v. Posadowsky vom 1. Februar und 18. November ej. a., wovon nicht revidirt worden. Item Lanckenauer Unterthanen contra v. Klobuczinsky Sent. I, und II. Instanz vom 27. October 1774 und 18. December 1775, wogegen nicht revidirt worden. Item Ober Adelsdorffer Unterthanen contra Dominium Sent. II. Instanz vom 4. März 1778. Item Unterthanen zu Kulpenau contra Dominium Sent. I. Instanz vom 25. November 1780, wovon nicht appellirt ist. Vid. rat. Sent. II. Instanz in Causa Probsthayner Unterthanen contra Dominium. Item Lanckenauer Unterthanen contra Dominium.

besessen zu werden, vielmehr ist der Unterthan, der es nicht etwa blos miethsweise inne hat, darauf als auf einem bereits separirten Fundo im Besitz.

Ganz anders aber verhält es sich mit dem Besitz der Aue, als eines uncultivirten und uneingeschlossenen freien Platzes. Hierauf kann vermöge der durch viele Präjudicate bestätigten Observanz durch keinen vieljährigen Gebrauch, auch nicht durch mehr als rechtsverjährte Zeit, weder ein Eigenthumsrecht noch irgend eine Servitut von einem Unterthanen oder Dorfeinwohner erlangt werden. Wenn also einzelne Unterthanen oder auch die ganze Gemeinde die Aue als einen freien Platz mit ihrem Feder- oder anderem Vieh seit mehr als rechtsverjährter Zeit behütet, oder Lehm oder Sand darauf gegraben und Schlamm ausgeführt, oder Bäume darauf gepflanzt oder sich des darauf wachsenden Holzes bedient hat, so hat dadurch noch Niemand ein beständiges Recht erlangt, wodurch das herrschaftliche Auenrecht in der freien Disposition über die Aue eingeschränkt werden könnte.

Wenn auch die Frage entstehet, ob ein Theil der Aue bereits als ein abgesonderter Theil, welcher Aue zu seyn aufhöret, anzusehen sey, so macht der Umstand, daß die Herrschaft solchen einem Unterthan gegen einen gewissen Zins zur Nutzung überlassen, und dieser solchen als einen Auengarten mit einem beständigen Zaune versehen hat, an und für sich noch nicht einen Beweis der Absonderung aus*), weil dieses im Zweifel, insofern nicht der Besitz seit rechtsverjährter Zeit pro canone uniformi hinzutritt, nur miethsweise zu verstehen ist, die gänzliche Absonderung aber ein beständiges Recht oder eine eigenthümliche Ueberlassung voraussetzt. Am wenigsten höret ein Auenfleck auf, Aue zu seyn, wenn solcher nicht einmal mit einem beständigen Zaune versehen, und dadurch zu einem Auengarten gemacht ist, sondern nur den Sommer hindurch eingezäunet, es sey gegen einen Zins oder

---

*) Conf. rat. Sent. II. Instanz in Appell. vom 5. Januar 1772 und 13. December 1773 in Causa Stancke contra Schmidt zu Quaritz, wogegen nicht revidirt worden ist.

ohne solchen genutzt wird, da er der Sommereinzäunung ohngeachtet ein wahrer Auenfleckt geblieben ist.

Da das Auenrecht ebenso wenig, als die Jurisdiction der Verjährung unterworfen ist, und solches mit der Jurisdiction (der Verjährung) insofern in Verbindung stehet, als es die freie Disposition über die Aue besonders ad usum publicum unter sich begreift, so ist das Auenrecht von jeher als ein Annexum der Jurisdiction angesehen, sogar von den Rechtslehrern die Inpräscriptibilität aus der Jurisdiction hergeleitet worden. Der wahre Grund aber, weshalb auf der Aue gar keine Verjährung statt hat, ist wohl darin zu suchen, daß die Aue als ein freier Platz und locus publicus, durch welchen die Straßen und Wege gehen, für eines jeden Gebrauch offen stehet, welchen keine Herrschaft füglich zu hindern im Stande ist, noch auch der Billigkeit nach, so lange sie selbst keinen besondern Gebrauch davon macht, hindern darf; gleichwohl, wenn durch den Gebrauch, den dieser oder jener davon macht, ein Eigenthumsrecht oder eine Servitut entstehen sollte, eo ipso das Auenrecht selbst und dessen Ausübung gegen die eigentliche Bestimmung der Aue, und gegen das öffentliche Interesse eingeschränkt werden würde *).

Eben daher und damit nicht die billige Nachsicht, welche diese oder jene Herrschaft hierunter hat und haben muß, ihr und dem Publico selbst in Absicht etwaniger künftiger Disposition schädlich werden möchte, ist durch die Observanz eingeführt, daß durch den bloßen Besitz eines oder des andern Rechts auf der Aue keine Verjährung entstehen könne, und eben daher ist besonders in dem Falle, wenn von den Unterthanen, nach vieljähriger Behütung und sonstigem Gebrauch der Aue ein Widerspruch gegen Errichtung neuer Gebäude, Anweisungen der Plätze zu neuen Etablissements, Gärten rc. gemacht worden, solcher durch Judicate **) jederzeit verworfen; die Unterthanen zum Beweise dieses oder jenes Gebrauchs

---

*) Conf. rat. Sent. II. Instanz in der Probsthayner Sache.

**) Conf. die Judicate in der Lanckenauer und Kulpenauer Sache.

durch rechtsverjährte Zeit nicht verstattet, sondern dieses allemal für einen bloßen bittweisen Besitz erklärt worden.

Als von der Gemeine zu Thiemendorff wider ihre Herrschaft, das Klosterstift zu Leubus, welches derselben die Hutung mit ihren Schweinen und Gänsen, imgleichen das Lehmgraben auf der öffentlichen Aue im Dorfe untersagt hatte, im Jahre 1777 Klage erhoben worden, worin die erstere durch den vieljährigen Besitz eine Servitut erlangt zu haben behauptete; so wurde zwar das Appellations-Urtel vom 25. Mai 1778, wodurch die Gemeinde auf den Grund der Inpräscriptibilität der Aue abgewiesen worden war, durch das Revisions-Urtel des Tribunals vom 21. September ej. a. abgeändert, und die Gemeinde zum Beweise des Lehmgrabens und der Hutung seit rechtsverjährter Zeit verstattet; allein gleichwie in diesem Falle die Untersagung von Seiten des Stifts sich nicht auf eine etwa intendirte Disposition über diesen oder jenen Fleck auf der Aue ad usum publicum, oder sonst durch Anbau, Abzäunung zu Gärten rc. gründete, sondern aus bloßer Animosität gegen die Regel quod tibi non nocet etc. geschehen war, so kann auch bei dem abgeänderten Urtel des Königl. Tribunals nicht die Absicht gewesen seyn, den Unterthanen eine völlige Servitut, mit der Wirkung, daß in fundo servienti (quia totus fundus servit) gar keine Disposition, woraus eine Einschränkung derselben entstehet, vorgenommen werden könne, zuzubilligen, noch daß den Unterthanen, weil ihnen das Recht der Hutung und des Lehmgrabens zugesprochen worden, deshalb ein Jus contradicendi zustehen solle, wenn in der Folge etwa die Herrschaft Gelegenheit hätte, über dieses oder jenes Stück der Aue, der ländlichen Befugniß gemäß, zu disponiren, als wohin auch nicht die Meinung des ersten Senats, dessen Urtel in Revisorio wieder hergestellt worden, gegangen ist. Es würde sonst eo ipso das ganze in Schlesien geltende Auenrecht, der hergebrachten uralten Observanz entgegen, in ein non ens verwandelt werden, wenn die Aue im Dorfe, welche sich eben durch die Inpräscriptibilität von den außerhalb dem Dorfe belegenen Angerplätzen unterschei-

det *) oder ein Theil derselben, so lange solcher ein freier Platz bleibt, durch den Gebrauch durch rechtsverjährte Zeit dergestalt verjährt, oder ein beständiges Recht darauf erlangt werden könnte, daß auch in dem Falle die freie Disposition der Herrschaft cessiren müsse, wenn der Fall vorhanden ist, daß davon durch die Absonderung dieses oder jenes Theils, bei sich ereignendem mehrerem Anbau, Einzäunung zu Gärten ꝛc., oder sonst nach herrschaftlicher Willkühr ein nutzbarer Gebrauch gemacht werden kann. Findet gleich auf den außerhalb dem Dorfe vorhandenen uncultivirten Plätzen, die sonst zu dem Auenrecht in genere gehören, ebenso wie auf gemeinen herrschaftlichen Fundis eine Verjährung dieser oder jener Gerechtsame statt (wie denn bekannt ist, daß mehrentheils die kleinen Leute die Gräsereien haben), so ist doch bei den Auenplätzen im Dorfe selbst das besondere, daß die Observanz diese neben dem usu publico der freien Disposition der Herrschaft dergestalt vindiciret, daß ein Unterthan, der sich darauf als auf einem freien Platze im Besitz irgend eines Rechtes befindet, die Possession unmöglich ea intentione behaupten kann, um sich ein Jus perenne darauf zuzueignen, und die Verwendung ad usum publicum, oder sonstige den Herrschaften durch die kundbare Observanz beigelegte freie Disposition in deren nutzbarer Anwendung, besonders durch Absonderung und Austhuung dieses oder jenes Theils auszuschließen, vielmehr nach der bekannten Natur des Fundi die Intentio possidendi sich nur auf so lange denken läßt, als dieser oder jener Theil der Aue wirklich bleibt, die Herrschaft die Benutzung nachsieht, und nicht durch Absonderung oder anderweite Bestimmung darüber disponirt, wie denn auch der v. Friedeberg c. l. §. 1. p. 167. die tägliche Erfahrung, welche mit der heutigen übereinstimmt, dahin attestiret, daß die Herrschaften über die Auenflecke im Dorfe, ohne Rücksicht, ob dieser oder jener darüber, so lange sie freie Plätze gewesen, sich diesen oder jenen Genuß darauf

*) Conf. das in Revisor. beim Königl. Tribunal bestätigte Appellations-Urtel vom 14. März 1776 in Causa des Grafen v. Kospoth contra Gemeinde zu Freywaldau.

zugeeignet hat, die freie Disposition durch Absonderung einzelner Theile oder durch sonstigen Gebrauch ungehindert ausüben. Selbst die in den oberwähnten Thiemendorffer Judicaten enthaltene Einschränkung des Lehmgrabens, daß nämlich selbiges anders nicht, als an den den Unterthanen von der Herrschaft anzuweisenden Orten geschehen soll, zeigt an, daß die Disposition der Herrschaft über die Auenplätze nicht schlechterdings für aufgehoben angesehen werden sollen.

Noch ist zu merken, daß dasjenige, was von den Auenflecken in den Dörfern gilt, auch von den Auenflecken in den Ackerstädten gelte, weil diese von jenen in Absicht des Verhältnisses der Besitzungen gegen die Grundherrschaft nicht unterschieden sind *). Endlich ist auch noch anzuführen, daß, wenn die Frage entstehet: ob das Auenrecht ein Annexum der Ober- und Nieder-Gerichtsbarkeit ist, es keinem Zweifel unterworfen seyn könne, daß es zu letzterer gehöre, weil das nutzbare Eigenthum damit verbunden ist. Dieses behauptet auch Schieferdecker cit. loc. quaest. 7. et 8., desgleichen Fuldner cit. loc. und v. Friedeberg cit. Cap. 31. p. 160., nicht minder ist die Oelssche Landes-Ordnung damit übereinstimmend. Die Constit. Rudolph. Liegnic. legen es zwar der Ober-Gerichtsbarkeit bei, allein sie beziehen sich deshalb auf ein Conclusum der Stände. Präjudicate sind übrigens hierüber nicht vorhanden. Auch schweigt der Entwurf der Glogauschen Landes-Ordnung hiervon gänzlich.

Unter die besondern herrschaftlichen Rechte gehört ferner

D. das Schaafrecht,

welches nach der allgemeinen Observanz in Schlesien, in der Befugniß bestehet, nicht nur in der ganzen Dorfflur und auf sämtlichen Unterthanen-Aeckern und Pertinenzien ohne Unterschied mit dem herrschaftlichen Schaafvieh zu hüten, sondern auch den Unterthanen das Schaafehalten zu verwehren.

Dies ist ein überall notorisches uraltes Recht der Grundherrschaften, solches bezeuget nicht nur Schickfuß in Chron. L. III. C. 34. p. 577., imgleichen v. Friedeberg L. II.

---

*) Conf. Jud. in Causa der Gemeinde zu Freywaldau contra Graf Kospoth.

C. 30. p. 141 seq. §. 1., die sich beide in Absicht des allgemeinen und beständigen Gebrauchs auf viele Präjudicate beziehen, sondern es bestätigen auch solches viele neuere Präjudicate, wohin unter andern die Präjudicate *) in Causa der Ober-Adelsdorffer Unterthanen contra Dominium vom 5. November 1776 und 4. März 1777, und in Causa der Gemeinde zu Hermsdorff contra Dominium vom 17. October 1775 und 11. April 1776 gehören, welche insgesammt in Revisorio beim Königl. Tribunal resp. den 6. Juli 1775 und 19. September 1776 confirmirt worden. Auch das in Schlesien ergangene Gemeinheitstheilungs-Reglement vom 14. August 1771 nimmt es für bekannt an, und die angeführten Rechtslehrer bemerken, daß es bereits früher durch eine Declaration Kaisers Rudolph II. für ein herrschaftliches Regal erklärt worden (welches Gesetz jedoch hier nicht aufzufinden ist), wie denn auch noch gegenwärtig in den Landes-Ordnungen einiger Fürstenthümer die ausdrückliche Gesetzesvorschrift darüber vorhanden ist, als die Oelssche Landes-Ordnung von 1617, P. 5. Art. 15., Oppelnsche und Ratiborsche Landes-Ordnung von 1562, Art. 46., Liegnitzsche Dreidings-Ordnung vom 1. September 1660, §. 38. **).

Von diesem Regal stehen hier durch Judicate folgende Grundsätze fest:

1. Die Herrschaft genießt dies Recht nicht vi servitutis auf der Unterthanen Grundstücken, sondern als ein regale Dominiorum und jus proprium, welches in prima alienatione ein Annexum des grundherrlichen Rechts verblieben ist ***).

---

*) Conf. die Thes. 1. angezogenen Präjudicate.

**) Oelssche Landes-Ordnung, siehe Brachvogel T. IV. p. 1117. Liegnitzsche Dreidings-Ordnung P. IV. p. 1144. Oppelnsche und Ratiborer Landes-Ordnung T. VI. p. 1713.

***) Conf. Sent. Appell. in Causa Hermsdorffer Unterthanen contra Dominium vom 11. April 1776. Item in Causa der Ober-Adelsdorffer Unterthanen contra Dominium vom 4. März 1777. Item in Causa der Lanckenauer Gemeinde contra Dominium vom 18. September 1775. Item in Causa der Tschepplauer Gemeinde contra Dominium Sent.

2. Die Unterthanen können daher die Herrschaft von dem Gebrauch dieses Rechts auf ihren Aeckern und Pertinenzien nicht ausschließen, wenngleich Letztere desselben seit mehr als rechtsverjährter Zeit sich nicht bedient hat, es wäre denn, daß die Untersagung von Seiten der Unterthanen und die Acquiescenz durch rechtsverjährte Zeit von Seiten der Herrschaft erfolgt sey.

Dieses ist außer vielen andern Präjudicaten in den oberwähnten Urteln in Sachen der Ober-Adelsdorffer Unterthanen angenommen worden.

3. Auch ist angenommen, daß, wenn die Herrschaft den Unterthanen verstattet Schaafe zu halten, sie sich deshalb des Rechts nicht begeben hat, mit ihren Schaafen die Unterthanen-Aecker und Pertinenzien ebenfalls zu betreiben.

4. Wenngleich eine Herrschaft in einem Dorfe kein Vorwerk hat, sind doch die Unterthanen deshalb nicht befugt, sich Schaafe zu halten und ihre Aecker damit zu betreiben.

Dies ist angenommen in Causa Thiemendorffer Gemeinde contra Dominium, das Stift Leubus im Judicat vom 28. November 1777 und 25. Mai 1778, welches in Revisorio den 21. September 1778 beim Königl. Tribunal bestätigt worden.

5. Ob zur Erlangung des Rechts die Unterthanen schlechterdings die Concession der Herrschaft nöthig haben, oder ob sie solches durch Verjährung und den Gebrauch seit rechtsverjährter Zeit erhalten können? hierüber stimmen die Präjudicate voriger Zeiten mit vielen neueren dahin überein, daß dieses Recht eben so wenig, als eine Befugniß auf der Aue durch Verjährung erlangt werden könne, und aller Gebrauch desselben von Seiten der Unterthanen, wenn keine ausdrückliche Bewilligung der Herrschaft vorhanden ist, für eine unverfängliche Gutwilligkeit zu halten sey.

I. und II. Instanz vom 18. November 1748 und 28. April 1749. Item in Causa Kunzendorffer Gemeinde contra Dominium Sent. I. und II. Instanz vom 19. December 1775 und 22. Mai 1777.

Conf. Schickfuß und v. Friedeberg c. l. Auch die Oelsche Landes=Ordnung c. l. schließt ausdrücklich alle Verjährung aus, und erklärt den bloßen Besitz durch rechtsverjährte Zeit ohne ausdrückliche Concession für unkräftig. Es ist aber in Causa der Bauern zu Thiemendorff contra Dominium, das Stift Leubus per Sent. I. Instanz vom 28. November 1777 angenommen, daß wenngleich nach dem Zeugniß der Schlesischen Rechtslehrer in einer vom Kaiser Rudolph II. publicirten Sanction verordnet ist, daß die Bauern in Schlesien keine Schaafe halten dürfen, wenn sie nicht briefliche Urkunden darüber haben, dennoch dadurch nicht andere rechtliche Erwerbungsmittel ausgeschlossen worden, mithin es allerdings auf den Beweis der Verjährung ankomme. In der Appellation wurde den 25. Mai 1778 in Sent. II. Instanz reformatorie erkannt, und zwar auf den Grund der angezogenen Rudolphinischen Sanction, welches Gesetz noch nicht aufgehoben worden, vielmehr dessen Observanz von den Schlesischen Autoren bezeugt und durch die vom v. Friedeberg allegirten Präjudicate bestätigt ist, worin schlechterdings briefliche Urkunden erfordert, und die Verjährung, so wie alle andere modi acquirendi ausgeschlossen worden. Indeß ist in Revisorio per Sent. des Tribunals vom 21. Sep. 1778 das Urtel I. Instanz wieder hergestellt worden.

6. Wenn die Unterthanen das Recht haben, Schaafe zu halten, so sind sie deshalb nicht befugt, zum Nachtheil der herrschaftlichen Schäferei so viel, als sie zu überwintern vermögen, zu halten, sondern nur so viel, als ihnen entweder ausdrücklich erlaubt, oder durch Gesetze oder Localgewohnheiten festgesetzt worden ist. (Conf. Brachvogel T. IV. p. 1144.)

Im Liegnitzschen Fürstenthum hat die Dreidingsordnung vom 21. September 1660 und cit. §. 38. in den Fällen, da bei der von der Herrschaft gegebenen Erlaubniß nicht eine gewisse Anzahl bestimmt worden, solche auf 25 Stück pro Hufe festgesetzt, wobei auch die dabei gefallenen Lämmer jedes Jahr bis Michaelis aufgetrieben werden können. In der Oppelnschen Landesordnung wird ebenfalls eine gewisse Anzahl bestimmt.

7. Dahingegen stehet den Unterthanen nicht zu, die herrschaftliche Befugniß in Absicht der zu haltenden Schaafe einzuschränken, wenn die Herrschaft nur nicht mehr hält, als sie zu überwintern vermag. (Conf. Sent. I. und II. Instanz in der Probsthayner Sache ad pass. 15.)

8. Die Herrschaft ist die Unterthanen-Aecker und Pertinenzien mit den Schaafen von ihren übrigen Gütern zu betreiben nicht befugt, dafern sie das Recht nicht durch Verjährung erreicht hat *).

9. Die Herrschaft ist befugt, das Schaafhutungsrecht das ganze Jahr hindurch auf der Unterthanen Feldern und Wiesen auszuüben **), insofern nicht der Landesgebrauch darin eine Einschränkung macht.

10. In Absicht der Wiesen ist nach dem Landesgebrauch keine andere Einschränkung vorhanden, als daß selbige von Georgi an, bis das Heu, es seyen nun die Wiesen, ein- oder zweischürig, weggebracht ist, gehegt werden müssen, welches sich nie bis Michaelis erstrecket ***).

1) Bei einschürigen Wiesen pflegt an einigen Orten, auch wohl die Hutung nur zur Frühjahrszeit einige Wochen nach Georgii statt zu finden, welches von jedes Orts Local-Observanz abhängt, und von der Herrschaft nachgewiesen werden muß †).

2) Die alte Observanz hat nur den Termin der Schonung auf Georgitag, nach dem Julianischen Kalender, ange-

---

*) Sent. I. Instanz vom 7. Juli 1752 in Causa Bobernicker contra die Residenz zu Wartenberg ad pass. 10. conv., wogegen nicht appellirt worden.

**) Conf. rat. Sent. Appell. in der Probsthayner Sache.

***) Sent. Appell. in Causa Gemeinde zu Gaulau contra Graf v. Sandretzky von 1780. Rat. Sent. Appell. in der Probsthayner Sache Sent. Senat. I. Instanz vom 29. Januar 1777 in Causa Freiin v. Gersdorff contra Unterthanen zu Stentzsch, wogegen nicht appellirt worden.

†) Sent. I. Instanz vom 14. August 1754 in Causa Unterthanen zu Nittritz contra Residenz zu Wartenberg ad passum 8. wogegen nicht appellirt worden.

nommen, die neuere aber nimmt ihn nach dem Gregorianischen an *).

3) Der Georgitag ist auch bei Hutungs-Servituten allgemein zum terminus ad quem angenommen, und wenn die Unterthanen auf den herrschaftlichen Wiesen die Hutungs-Gerechtigkeit mit ihrem Vieh haben, dürfen auch sie nicht länger, als bis dahin, darauf treiben. (v. Friedeb. L. II. C. 29. p. 46.)

11. Auf den Brachäckern der Unterthanen wird von Georgi an, nach dem Landesgebrauch, das Zug- und Melk-Vieh zuerst aufgetrieben, und hat solches vor dem Schäfer den Vortrieb **).

12. An den mehresten Orten pflegt nach der Landes-Observanz auf den Brachäckern in den Unterthanen-Feldern eine Schaafbrache durch die Gerichte mittelst einer Hegefurche abgehegt zu werden, welche sodann der Schäfer nicht überschreiten, noch das Schaafvieh auf die der Gemeinde privative zugetheilte Hutung treiben darf ***).

Dies verstehet sich aber nur auf so lange, als der für die Unterthanen bestimmte Fleck mit dem Zug- und Rind-Vieh betrieben wird. So wie aber die Hegeweide der Unterthanen nach und nach wieder aufgegeben wird, so ist die Herrschaft befugt, mit den Schaafen dem Gemeinde-Vieh nachzuhüten, welchen Nachtrieb sie jedoch alsbald ausüben, und den Eigenthümern von den durch diese Schaafe abgehüteten Aeckern ein Gewende nach dem andern zu brachen erlauben, nicht aber durch Verschiebung des Nachtriebes die Befahrung mit Mist und das Brachen ungebührlich aufhalten muß.

Wo hingegen die Einrichtung mit der Hegefurche und der nach und nach aufgehobenen Brache nicht in vorerwähnter Art

*) Conf. rat. Sent. in der Gaulauer Sache.

**) Rat. Sent. Appell. in der Probsthayner Sache. Ita Jud. in Causa der Bauern Damm und Buchelt zu Sprotschen contra Dominium am 15. Januar 1749.

***) Conf. das Urtel in der Gaulauer Sache; item rat. Sent. Appell. vom 13. November 1772 in Causa Studnitzer Kirche contra Freiherr v. Rothkirch.

gemacht ist, sondern die Dauer der Rindvieh-Hutung und das Brachen dem Gutbefinden des Eigenthümers überlassen ist, daselbst muß dem Schäfer die Zeit, wo er hüten darf, bekannt gemacht, auch hiernächst das Brachen nicht mit einer übermäßigen Anzahl Pflüge auf einmal vorgenommen werden *).

13. Auf den Stoppeln ist die Hutung, sobald das Getreide eingeerndtet ist, wiederum allgemein **), insofern nicht etwa die Local-Observanz den Vortrieb des Zugviehes eingeführt hat, verstattet.

14. Auf der Saat findet nach dem Landesgebrauch die Schaafhutung nur von Weihnachten bis Maria Lichtmeß, und auch alsdann nur, wenn es sehr tief gefroren hat, und folglich dem Unterthan kein Schaden geschehen kann, statt ***).

15. Die herrschaftliche Schaafhutung ist übrigens auf den Unterthanen-Aeckern dergestalt allgemein, daß auch die sogenannten Garten-Aecker davon nicht frei sind. (Ita Jud. in Causa der Unterthanen zu Hermsdorf contra v. Schindel den 17. October 1775 und den 19. September 1776, welches in Revisorio beim Königl. Tribunal bestätigt worden.)

16. Die Unterthanen sind nicht befugt, zur Schmälerung derselben in der Brache oder auf den Garten-Aeckern Klee zu säen, und die Herrschaft solchen zu schonen nicht verbunden. (Conf. die Judicate ibid. in der Probsthayner Sache.)

17. Eben so wenig dürfen die Unterthanen zum Präjudiz der herrschaftlichen Schaafhutung Stoppelkorn über Winter in das Sommerfeld säen †).

18. Noch dürfen sie zur Schmälerung derselben Wiesen aufreißen und zu Aeckern machen.

---

*) Rat. Sent. II. Instanz in der Probsthayner Sache.

**) Item Jud. et resp. Vergleich in Causa v. Libschatz auf Camin contra Unterthanen von 1671. Wohlausches Abschnitt-Buch von 1668—1700, Fol. 107.

***) Sent. I. et II. Instanz in Causa Tscheplauer Bauern contra Dominium vom 18. November 1748 und 28. April 1749.

†) Conf. Jud. in Appell. vom 5. December 1749 in Causa der Bauern zu Ziebern contra Grafen v. Kottulinsky, wogegen nicht revidirt worden.

19. Auf den Pfarr-Wiedmuthen steht den Herrschaften eben sowohl, als auf den Unterthanen-Pirtinenzien die Schaafhutung zu, womit auch das Recht der Ausschließung des Pfarrers (insofern derselbe nicht die Befugniß hat, Schaafe zu halten) verbunden ist *), weil die Dominial-Regalien sich überhaupt auch auf die Pertinenzien der Pfarrer ausdehnen, und der Pfarrer keine jura Dominialia hat, wenngleich sonst zwischen Pfarr-Wiedmuthen und Bauergütern einiger Unterschied obwaltet.

Regelmäßig sind die Pfarr-Wiedmuthen aus Bauer-Aeckern entstanden, wenn sie aber auch ursprünglich hin und wieder Dominialgüter gewesen, so hat doch die Schaafhutung absque expressa concessione nicht mit übergehen können, da sie in singulari privilegio der Grundherrschaften beruht. Es giebt übrigens sehr wenige Pfarr-Wiedmuthen in Schlesien, worauf Schaafe gehalten werden dürfen.

20. Uebrigens werden die Ziegen zu dem herrschaftlichen Regal nicht gerechnet, sondern gehören zu demjenigen Vieh, welches ein jeder zu halten berechtigt ist, nur ist deren Hutung in den Wäldern, Holzungen und Gebüschen unstatthaft.

Betreffend

E. das Jagd- und Forstrecht,

so gehöret das Jagd- und Forstwesen überhaupt und insbesondere die Direction und Ausübung dieses Regals von den damit versehenen Grundherrschaften zum Resort der Krieges- und Domainen-Kammer, der auch die Cognition über eigentliche Jagd-Verbrechen zusteht. (Forst-Ordnung vom 19. April 1756. T. 26. §. 16 und 17. Korn VI. 461. Samml. alter und neuer Schles. Prov. Gesetze II. 808.)

Hier werden daher nur diejenigen Gesetze angegeben, welche hierüber im Lande ergangen sind, und dabei einige durch Präjudicate angenommenen Grundsätze bemerkt, welche

---

*) Resol. an die Gärtner zu Globitschen von 1778. Miscel. St. Jud. I. et II. Instanz in Causa Studnitzer Kirche contra Freiherrn von Rothkirch vom 10. Juli und 13. November 1772, wogegen nicht revidirt worden. Item Verfügungen an den Pfarrer zu Kuttlau von 1777. Miscel. St.

das observanzmäßige Verhältniß betreffen, worin die Grundherrschaften in Absicht des Forstes zu ihren Unterthanen stehen.

Die Gesetze sind:

a) die oberwähnte Forst-Ordnung;

b) die Declaration derselben, in Absicht der aufgehobenen Schonung des Schwarzwildes und des verbotenen Schießens der Fasanen vom 13. October 1774. Korn XIV. 239.

c) die Forst-Ordnung für die Schlesischen Gebirgs-Forsten vom 8. September 1777. Korn XIV. 313.

Die durch Präjudicate festgestellten Grundsätze, so viel deren sich auffinden lassen, sind folgende:

1. Wenn den Unterthanen das Recht, Leseholz in den herrschaftlichen Haiden zu holen, zustehet, so dürfen sie nach der in der Landes-Observanz gegründeten Regel keinen Wagen mit in den Wald nehmen, auch gehören nicht die von dem Bauholz abgehauenen Zweige zum Leseholz *).

Eben so wenig darf bekanntermaßen zum Leseholz eine Axt **) mitgenommen werden, obgleich sich nicht findet, daß darüber ein Präjudicat ergangen wäre.

2. Das Recht, Leseholz zu holen, begreift nicht das Recht in sich, Streu zu rechen oder Kühn zu schneiden.

3. Wenngleich die Unterthanen ein Herkommen für sich haben, täglich in dem herrschaftlichen Walde Holz zu lesen, so ist die Herrschaft befugt, solches auf gewisse Tage einzuschränken ***).

Dies ist auf den Grund der Forst-Ordnung Tit. 9. §. 1., und weil die täglichen Holztage nur zum Mißbrauch Gelegen-

---

*) Sent. I. Instanz von 1772 in Causa Quaritzer Unterthanen contra Dominium, wogegen nicht appellirt worden.

**) Das ausdrückliche Verbot, eine Axt zu gebrauchen, ist in der Declaration der Holz-, Jagd- und Forst-Ordnung vom 26. März 1788, §. 14. zu finden.

***) Conf. Sent. I. und II. Instanz in Causa Radischer und Mittel-Kaiserswaldauer Unterthanen contra Dominium ad pass. 11. vom 29. Juni 1768 und 3. März 1769, wogegen nicht revidirt worden.

heit geben, auch wieder alle Regeln der Holzwirthschaft sind, angenommen worden *).

4. Obgleich, wenn die Unterthanen sich des Rechts Streu zu rechen, nach dem Herbringen ohne Einschränkung auf gewisse Tage in der Woche bedient haben, die Herrschaft befugt sey, solches gleichfalls auf gewisse Tage einzuschränken?

Dieserhalb ist in Sent. I. Instanz in Causa der Bobernicker Bauern contra die Jesuiten-Residenz Wartenberg vom 9. Februar 1753 unter Beziehung auf den Gebrauch in allen wohlgeordneten Wirthschaften, im Lande affirmative erkannt, in Sent. II. Inst. vom 12. Septbr. 1753 aber der Herrschaft die Befugniß abgesprochen, weil regelmäßig das Streurechen alsdann geschieht, wenn der Landmann die Saat bestellt hat, und die Unterthanen auf gewisse Tage wegen des herannahenden Winters durch übles Wetter leicht gänzlich an dem Streurechen gehindert werden könnten. Das letzte Urtel ist in Revisorio beim Tribunal den 7. Februar 1755 bestättigt worden.

5. Die Unterthanen müssen die forstmäßigen Gehege mit dem Rechen so lange verschonen, bis dem jungen Holze kein Schaden zugefügt werden kann **).

6. Die Herrschaft ist aber, wenn den Unterthanen das Recht, Streu zu rechen, in ihrem Walde zusteht, nicht befugt, einen Theil davon zu Acker zu machen ***).

Dies setzet aber nothwendig eine vollständige Servitut voraus, welche regelmäßig in der Befugniß Streu zu rechen, so wenig zu suchen ist, als in der Befugniß zum Raf- und Leseholz; beiderlei Befugnisse können also regelmäßig nicht die Wirkung haben, die Grundherr-

*) Conf. dieselben Judicate. Imgleichen das Urtel I. und II. Instanz vom 9. Februar und 12. September 1753 in Causa der Bobernicker Bauern contra die Residenz zu Wartenberg qua Dominium.

**) Conf. Sent. I. Instanz vom 7. Juli 1775 in Causa Bobernicker Bauern contra Residenz zu Wartenberg, wogegen nicht appellirt worden.

***) Ita Jud. in Sent. I. Instanz vom 14. August 1754 und 29. November 1756, ferner in Sent. II. Instanz vom 4. April 1757 in Causa der Gemeinde zu Nittritz contra die Residenz zu Wartenberg, wogegen nicht revidirt worden.

schaft zu hindern, Meliorationen durch Veränderung eines Theils des Waldes in Acker vorzunehmen*).

7. Die auf der Unterthanen Pertinenz-Stücken befindlichen Eichen, wenn sie dem Unterthan nicht ausdrücklich verschrieben sind, gehören nach der Landes-Observanz der Herrschaft als ein Regale Dominii privatum. Auch können die Unterthanen die Eichelnutzung davon sich nicht anmaßen.

Nach diesem Satz ist in einem im Jahre 1715 bei der ehemaligen Wohlauschen Regierung ergangenen Judicat erkannt**); auch in neuern Zeiten findet sich ein im Glogauschen Fürstenthum im Jahre 1752 ergangangenes Präjudicat des 1sten Senats***) (wovon nicht appellirt worden), worin den Unterthanen der Beweis der gegen die Grundherrschaft behaupteten Local-Observanz, ihr Vieh unter den auf ihren Wiesen stehenden Eichen, wenn Eicheln vorhanden sind, hüten zu dürfen, auferlegt worden.

Dagegen ist in einem im Jahre 1757 vorgekommenen Glogauschen Falle einer Grundherrschaft, welche behauptete, daß das Eigenthum einer Eiche auf einem Unterthanen-Fundo ad Regalia der Herrschaft nach der Landes-Observanz gehöre, der Beweis darüber in Sent. I. Instanz auferlegt worden †).

---

*) Dieses ist der Declaration der Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 26. März 1788, §. 14. conform.

**) In Causa Uchtritz contra Unterthanen zu Tschechen, Wohlausches Abschnitt-Reglement von 1700—1739, Fol. 148.

***) In Causa Unterthanen zu Bobernick contra die Residenz Wartenberg Sent. vom 7. Juli 1752 ad pass. reconvent. 5.

†) In Causa Herzog zu Weißholz contra Justizrath v. Martitz Sent. vom 7. November 1757. In Causa der verehelichten Häneln contra v. Arnold auf Groß-Lessen (Glogauschen Fol. 846. Vol. XVII.) hat Letzterer auch behauptet: Eichen wären Grundbäume und stünden keinem Unterthanen zu. Es ist nun zwar derselbe abgewiesen, und sogar die behauptete Observanz in Sent. I. Instanz in rat. Sent. vom 15. Februar 1768 für unbegründet gehalten worden, welches Judicat auch in den beiden folgenden Instanzen bestätigt ist. Allein der eigentliche Entscheidungsgrund, weshalb in allen drei Instanzen die Eichen der Klägerin zugesprochen wurden, war, daß sie bereits das Judicat vom 15. November 1758

Es ist aber die Sache in appellatorio verglichen. Mehrere Präjudicate haben sich hierüber nicht vorfinden lassen.

F. Das Recht des Brau-Urbars, wovon aber
G. das Branntwein-Urbar

verschieden ist, wurde in Schlesien seit den ältesten Zeiten zu den landesfürstlichen Regalien gerechnet, so daß kein Privatus sich dessen ohne besondere Concession anmaßen durfte. Nachdem aber die Schlesischen Fürsten angefangen, ihre Stände mit Magdeburgschem Rechte zu begnadigen; so ist auch den damit verbundenen Weichbild-Städten zugleich der Brau-Urbar mit dem Sächsischen Meilen-Recht (de quo vide L. R. Lib. III. Art. 66. Glossa und Carpzow P. II. Const. 6. def. 4. 5.) überlassen worden, als wovon noch verschiedene Urkunden existiren. Gleichwie aber innerhalb der Meile auch Grundherrschaften, wo nicht durch Privilegien oder Verträge, doch durch rechtsverjährten Besitz die Brau-Urbars-Gerechtigkeit erlangt haben, so ist dagegen auf allen Dörfern außerhalb der städtischen Meile der Brau-Urbar der landesfürstlichen Kammer verblieben, oder den Grundherrschaften besonders verliehen worden. Da jedoch zu den unruhigen Zeiten in Schlesien die Grundherrschaften zum Theil ohne Concession sich desselben angemaßt haben; so sind in der Folge von dem höchsten Landesherrn Untersuchungen darüber angestellt, den Brau-Urbars-Besitzern auf dem Lande, insbesondere außerhalb der Meile, der Nachweis des Tituli possessionis abgefordert, und ihnen den Brau-Urbar zu reluiren oder von neuem zu erwerben verstattet worden. (Conf. die hierüber am 28. April 1650 dem Schlesischen Oberamt und der Königl. Kammer ertheilte Instruction (in v. Weingarten fasc. div. jur. P. II. p. 447.); imgleichen das an die Sagansche Regierung erlassene Rescript vom 3. September 1704 (in der Arnoldschen Sammlung T. II. p. 245.) und nach der in jedem Fürstenthum besonders geschehenen Regulirung sind End-Urbar-Urtel und

---

für sich hatte, wodurch alles auf dem strittigen Fleck befindliche Holz, mithin auch die Eichen ihr zugesprochen waren, welches Judicat nothwendig die Verwerfung der aus der Landes-Observanz hergenommenen Exception des Beklagten nach sich ziehen mußte.

Brau=Urbars=Reluitions=Recesse publicirt worden *), worin die Güter, welche mit dem Brau=Urbar gegen das erlegte Prätium begnadigt worden, bestimmt sind.

Es stehet dennoch in Schlesien die Regel fest, daß die Brau=Urbars=Gerechtigkeit zu den Regalien gehört, und so wenig innerhalb der Meile der mit dem Meilenrecht versehenen Städte, als außerhalb der Meile kein Gutsbesitzer sich selbige, ohne solche besonders erworben zu haben, anmaßen darf; vielmehr solche innerhalb der Meile den damit privilegirten Städten, außerhalb derselben aber dem Landesherrn zustehet, insofern nicht die Grundherrschaften solche auf eine rechtsbeständige Weise erworben haben. (Conf. v. Friedeberg c. l. und das von der Prager Apellations=Kammer ertheilte Gutachten von 1602 in Treutlers Comp. Vol. I. Cons. 117. p. 507.)

Anmerk. Die Brau=Gerechtigkeiten sind in den neuesten Zeiten völlig aufgehoben, und die Städte können nunmehr auf das Recht der ihnen früher zugestandenen Bannmeile keinen Zwang mehr ausüben (conf. Edict vom 28. October 1810. G. S. pro 1810, p. 95), und deren Communen eben so wenig in Ansehung des ihnen zugestandenen Getränke=Zwanges innerhalb der Bannmeile eine Entschädigung verlangen. (Conf. Rescript des Minister. des Handels und des Innern vom 7. Februar 1821. v. Kamptz Annalen V. 63—65.)

Von den nähern Bestimmungen, welche bei den Rechten der Grundherrschaften und deren Ausübung obwalten, sind hier folgende bekannt.

1. Ob zwar bei den vorhandenen Brau=Reluitions=Recessen und den den einzelnen Dominien ausgefertigten Reluitions=Diplomen der Fall nicht leicht vorkommen kann, daß

---

*) Conf. v. Weingarten l. c. p. 444 seq. v. Friedeberg L. II. c. 29. §. 11. p. 34 seq.; imgleichen das Reluitions=Diplom für das Fürstenthum Sagan vom 2. December 1710, welches in forma probante in Actis Rudolph contra Weissin Lit. R. No. 207. von 1781 befindlich ist. Endlich Definitiva Rudolphi im Fürstenthum Glogau vom 18. October 1604 in der oben bei der Stadt Freystadt in dem Verzeichniß ad Sect. I. erwähnten Freystädtschen Chronik p. 83 seq.

es einer Grundherrschaft an dem Nachweis des ihr zustehenden Brau-Urbars fehlen sollte, so würde doch, wenn der Fall eintreten sollte, gegen die Weichbildstädte der Gebrauch durch rechtsverjährte Zeit hinlänglich seyn *). (Arg. der obewähnten Instruction vom 28. April 1650. No. 12.; imgleichen das Privilegium Ludovici II. von 1519 für die Glogauschen Weichbildstädte; conf. quoque den confirmirten Vertrag zwischen Land und Städten der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer von 1545.)

Wohingegen gegen den landesherrlichen Fiscus kein anderer Beweis, als per tempus immemoriale, hinlänglich ist. Dies Letztere ist allhier im Judicat vom 30. August 1776 in Causa Fisci nomine des Amts Wohlau contra den Grafen v. Gesler auf Hernmotschelnitz angenommen, wogegen nicht appellirt worden ist.

2. Wenngleich ein Gutsbesitzer nicht die Brau-Urbars-Gerechtigkeit hat, so stehet ihm die Befugniß zu, den Haustrunk zu seiner eigenen Wirthschaft selbst zu brauen, oder das Bier dazu nach Gefallen anderwärts zu kaufen. Es versteht sich aber dieses blos zur Hausnothdurft, und nicht zum Verlag und Verkauf. Vide außer dem oberwähnten Privilegio Ludovici de 1519 und dem Schweidnitzschen und Jauerschen Vertrage noch den sogenannten Callowrathschen Vertrag von 1504, Art. 5.; in Schickfuß Chronica L. III. C. 6. p. 48.; item in v. Weingarten fasc. div. Jur. P. II. p. 24.; imgleichen in der Sammlung alter und neuer Schlesischer Prov. Gesetze T. I. p. 4. (Da aber besonders in den beiden letztern Werken sich einige Druckfehler eingeschlichen haben, so muß der Abschrift in dem alten rothgebundenen Liegnitzer Copiario sub R. nachgegangen werden.) Conf. et Privileg. der Fürstenthümer Jauer und Schweidnitz von 1504, Art. 5, und das Rescript Kaisers Joseph vom 10. Juli 1710; in

*) Conf. das Privil. Ludovici, wovon in der gedruckten Freystädtschen Chronik, Sect. I. p. 53. Erwähnung geschehen ist. Item Fol. 18. Vol. der Berichte von den statutarischen Verfassungen von 1742; den Schweidnitzer Vertrag vom 14. December 1545 aber in v. Weingarten Fasc. div. jur. P. II. p. 299.

v. Weingarten Cod. Ferd. No. 683. p. 690; imgleichen v. Friedeberg L. II. C. 29. §. 12. p. 39. und von der Lehre des gemeinen Rechts. Carpzow P. II. C. 6. Def. 7.

3. Zu dem völligen Brau-Urbar gehört das Recht zu Brauen und Malz zu dörren, das Ausschroten in großen und kleinen Gebäuden, imgleichen das Schenken oder der freie und öffentliche Verkauf nebst Kretscham-Verlag; und wer mit der Brau-Urbars-Gerechtigkeit überhaupt privilegirt ist, hat auch die Befugniß zu allen darunter begriffenen vorerwähnten Gerechtsamen. Dies ergiebt sich nicht nur aus der Instruction für die Brau-Urbars-Commission von 1650 und dem an die Sagansche Regierung im Jahre 1704 ergangenen Rescript, sondern auch aus den vorhandenen Brau-Reluitions-Diplomen (conf. v. Friedeberg L. II. C. 29. p. 36.); und eben dieses ist hier in den ergangenen und in Revisorio beim Königl. Tribunal bestätigten Urteln in Causa Fisci contra v. Gellhorn vom 12. Mai 1760 und 1. Juni 1761 angenommen worden *).

4. Den Grundherrschaften stehet nichts im Wege, den Brau-Urbar oder einen Theil davon an einen Unterthan zu veräußern **).

Conf. die Anmerkung ad Th. 26. Sect. IV.; doch pflegt in den Fällen, wo dergleichen Contracte bei der Ober-Amts-Regierung übergeben worden, ante confirmationem die Anweisung an die Interessenten zur Beibringung der Approbation der Kriegs- und Domainen-Kammer zu geschehen, weil gemeiniglich damit eine Steuer-Uebertragung verbunden ist, wenigstens dergleichen Veräußerung auf die Steuer-Einrichtung Einfluß hat ***).

---

*) Conf. das oberwähnte Reluitions-Diplom für das Fürstenthum Sagan; item die Diplome für einzelne Güter, wovon eins in Actis in Causa des Magistrats zu Beuthen contra v. Stosch B. 281. Vol. I. Fol. 22. befindlich ist.

**) Ita Jud. in Causa v. Hock contra Schulz in Sent. I. Instanz vom 27. März 1771, wogegen nicht appellirt worden. Conf. quoque das Kammer-Schreiben vom 19. März 1771 in Actis Ost contra Rittmeister v. Werner.

***) Dieses ist durch die Resolution vom 31. Juli 1761 bei Gelegenheit des Verkaufs des v. Tschammer auf Groß-

5. Wenn eine Herrschaft dem Unterthan die Concession zum Bierschank ertheilet, so schließt dies die Mitausübung des Schankes Seitens der Herrschaft durch ihren eigenen Bräuer nicht aus. Soll die Concession von dem privativen Gebrauch des Unterthanen zu verstehen seyn, so muß sie deutlich enthalten, daß die Herrschaft sich dieses Rechts gänzlich begeben haben wolle*).

6. Ist dem Unterthan die Erlaubniß zum Bierschank ohne Einschränkung ertheilt, so ist die Herrschaft nicht befugt, den dem Unterthan zustehenden Schank blos auf diejenigen Consumenten einzuschränken, welche in des Kretschmers Hause das Bier austrinken, noch auch insbesondere den Verkauf zu Hochzeiten und Kindtaufen zu verbieten. (Conf. das ebenerwähnte Judicat in Sachen Röhr contra v. Gahlen.)

7. Niemand darf ein neues Schankhaus oder Schankstelle auf dem Lande eigenmächtig errichten, oder solche von einem Orte an einen andern übertragen. (Conf. den Colowrathschen Vertrag c. l. und das Präjudicat vom 14. Januar 1661 in Brachvogel II. 469., so wie die Declaration vom 6. October 1774, §. 1. in Vol. 5. General-Public. und Polizeisachen betreffend.)

8. Unter einer Schankstelle oder Schenkhause ist ein Ort zu verstehen, wo Bier quartweise verkauft wird, es sey nun, daß es außer dem Hause verkauft oder zugleich Gäste gesetzt werden. (Conf. die besagte Declar. §. 2.)

9. Wer eine solche Schankstelle, es sey unter dem Namen eines Kretschams, Krugs, Gasthofs, Jägerhauses, oder Nebenschrots in dem Brauhause, auf dem Lande entweder neu errichten, oder von einem Orte zum andern verlegen

---

Räudchen an den Bauer Brelbusch so geschehen. Den Weichbildstädten dagegen ist durch das Rescript vom 13. März 1683 (v. Weingarten Cod. Ferd. No. 372. p. 473.) der Verkauf der Brauurbars-Gerechtigkeit an Landsassen bei 100 Ducaten Strafe untersagt worden.

*) It. Jud. in Causa Gottschling contra Schramm vom 18. Juli 1777, wogegen nicht appellirt worden. Item in Causa Röhr contra Freiherr v. Gahlen vom 9. März 1778, wogegen quo ad hunc passum ebenfalls nicht appellirt wurde.

will, der hat dazu, wenn er gleich mit dem Brauurbar cum annexis beliehen ist, die Concession der Kriegs- und Domainen-Kammer des betreffenden Departements nöthig, und so lange er solche nicht ausgewirkt hat, ist ihm die Anlegung oder Veränderung von der Kammer auf Anrufen des Fiscus oder eines jeden Privaten zu inhibiren. (ibid. §. 3. et 4.)

10. Dieses versteht sich aber nur von dem Falle, wo die Anlegung einer neuen Schankstätte, oder die Verlegung der alten erst nach der Publication vorerwähnter Declaration geschehen ist; denn derjenige, der bereits vor der Publication derselben ein solches Schankhaus errichtet oder verlegt hat, mithin tempore publicationis, im geruhigen und unangefochtenen Besitz gewesen ist, soll dabei geschützt werden, ohne daß es der Production einer Kammer-Concession bedarf, wenngleich die neue Schankstätte noch nicht durch rechtsverjährte Zeit bestanden hat. (Conf. Decis. der Gesetz-Commission vom 15. November 1785 und §. 4. und 9. der erwähnten Declaration.)

11. Bei der Nachsuchung der Concession der Kriegs- und Domainen-Kammer muß der Implorant den Ort, wo er die neue Schenke errichten oder die alte hinverlegen will, genau bezeichnen, und die Ursachen, die ihn zur Anlegung oder Verlegung bestimmen, anführen, zugleich aber angeben, woher die neue oder verlegte Schankstätte mit Bier verlegt werden soll. Die Kammer soll alsdann das Gesuch den benachbarten Städten und Grundherrschaften, und zwar letztern durch den Landrath des Kreises mittheilen und sie vernehmen lassen, ob und was sie dagegen einzuwenden haben. Fällt die Erklärung bejahend aus, so ist die Concession sofort, und zwar, wenn der Impetrant bereits mit dem Brauurbar beliehen ist, unentgeldlich zu ertheilen. (§. 5. ibid.)

12. Widerspricht aber irgend Jemand dagegen, so bleibt die Ertheilung der Concession ausgesetzt, und der Impetrant ist von der Kammer anzuweisen, zuvor das Widerspruchsrecht mit dem Contradicenten in foro competenti, welches das Schlesische Ressort-Reglement von 1750 bestimmt, auszumachen. (§. 6. der Declaration.)

13. Succumbirt hiernächst der widersprechende Theil im Wege Rechtens, so soll die Kammer-Concession ertheilt, im entgegengesetzten Falle aber, abgeschlagen werden. (§. 7. ibid.)

14. Ein Recht zum Widerspruch der Anlegung einer neuen oder Verlegung einer alten Schankstätte stehet alsdann einem jeden Brauberechtigten, es sey eine Stadt-Commune, oder ein Domainen-Amt, oder ein Privat-Dominium, zu, wenn er rechtlich erweisen kann, daß seinem eigenen Bierverlag dadurch Abbruch geschehen würde. (§. 8. ibid.)

15. Dahingegen ist der Widerspruch unstatthaft, wenn der, welcher die Schankstätte neu anlegen oder verlegen will, bereits ein rechtskräftiges Präjudicat für sich hat; oder schon vor der Publication der Declaration ein solches Schankhaus ohne des widersprechenden gerichtlichen Widerspruch neuerrichtet oder verlegt, mithin bei der Publication bereits einen ruhigen und unangefochtenen Besitz für sich hat, als bei welchem er auch zu schützen ist. (§. 9. ibid.)

16. Wenn auf den Grund der Königl. Declaration vom 28. August 1773 ein neues Dorf angelegt wird, so bleibt solches demjenigen Bier- und Branntweinzwang unterworfen, dem das Gut, zu welchem die Gründe des neuen Dorfs gehören, unterliegt. (Declarat. vom 28. August 1773, §. 11. Korn T. XIV. p. 88.)

17. Hiervon ist aber der Fall ausgenommen, wenn eine Herrschaft auf Dominialgründen ein Dorf erbaut, und sie zwar nur mit der Befugniß, für die Consumtion ihres Vorwerks Bier zu brauen und Branntwein zu brennen versehen ist, ein anderer aber auf dem Hauptgut außer dem Vorwerk den Ausschröt hat. In diesem Falle stehet der anbauenden Herrschaft auch das Recht zu, das neue Dorf mit Bier und Branntwein zu verlegen. (ibid.)

18. Auch setzt die Anlegung eines neuen Kretschams in ein dergleichen Dorf allemal voraus, daß solches neues Dorf von dem alten wenigstens eine Viertel Meile entlegen sey. Ist dies nicht, so findet die Anlegung eines Kretschams darin zum Nachtheil des in dem alten Dorfe etablirten Kretschams gar nicht statt. (ibid. §. 13.)

Es ist im Gesetz nicht bestimmt, ob dieses auch alsdann gelten soll, wenn das neue Dorf zwar von dem alten eine Viertel Meile und darüber entlegen sey, aber bei einem benachbarten fremden Dorfe so nahe zu stehen komme, daß die Entfernung davon nicht eine Viertel Meile ist. Imgleichen würde es einer näheren Erklärung noch darüber bedürfen, ob in dem Thes. 17. bemerkten Falle die Herrschaft, wenn sie gleich in dem neuen Dorfe keinen Kretscham anlegen darf, dennoch die Bewohner desselben verbinden kann, ihr Bier und Branntwein allein von ihr zu holen.

19. Was von dem Brauurbar als einem Regal und der nicht zu verstattenden Anlegung neuer Schankhäuser oder Verlegung der alten angeführt worden, gilt nur von dem Bierschank, nicht aber von dem Branntwein-Verlage. Dieser wird uneingeschränkt den Dominien verstattet, wenn nicht etwa eine Stadt ein Widerspruchsrecht zu erweisen hat. Denn es gehört zwar der Bierausschrot zu den Urbarien und zu den Regalien des Fürsten, und kann daher solchen Niemand ohne landesherrliche Concession ausüben, noch neue Schankhäuser errichten oder alte verlegen, zumal bei der Bestimmung des Reluitionsquanti und der Contribution auf die Lage der Schankstätten, deren Anzahl und auf den dadurch zu erreichenden Bierdebit Rücksicht genommen werden muß.

Dagegen ist der Branntweinschank nie zum Regal des Landesherrn, noch eigentlich ad annexa des Brauurbars, noch zu den städtischen Urbarien, sondern ad res merae facultatis der Grundherrschaften gerechnet worden. (Siehe die Erklärung der Kammer vom 12. März 1787, Vol. VI. Sanct. Public. und Polizeisachen betreffend.)

20. Es gebühret aber den Dominien die Branntweinbrennerei und der Ausschank uneingeschränkt nur in so weit, als die Befugniß von dem Dominio auf eigene Rechnung oder Nutzung, allenfalls durch Berechnung betrieben wird. Dahingegen können weder binnen noch außer der Meile der mit Meilenrecht versehenen Städte von den Dominien neue Branntweinbrennereien den Unterthanen zur eigenen Nutzung verstattet, also auch keinem Unterthan zugelassen werden, ein Schankhaus jure proprio mit der Befugniß, zugleich Brannt-

wein zu brennen, zu errichten, sondern die Ansetzung der Branntweinbrenner findet nur allein in die Stelle vorhergewesener und abgegangener statt.

Dieses gründet sich in der angezogenen Erklärung der Kammer vom 12. März 1787, die sich in Absicht der den Unterthanen nicht zu ertheilenden Erlaubniß, jure proprio Branntweinbrennereien anzulegen, auf das Handwerks-Edict vom 10. December 1748, §. 9. (Korn III. 239.; Samml. alter und neuer Schles. Provinzial-Gesetze T. II. p. 237.), und wegen der den Herrschaften zustehenden Befugniß, die Brennereien durch Dienstbrenner oder Pächter nach Gefallen zu exerciren, auf dessen §. 7. bezieht, wornach auch in Sachen der Stadt Beuthen contra v. Stosch auf Dalckau in Sent. Appell. vom 2. April 1781, welches in Revisorio beim Königl. Tribunal in Berlin bestätigt worden, erkannt ist. Es hat daher nach dem Inhalt dieses Edicts die Unstatthaftigkeit der herrschaftlichen Concession zur Anlegung neuer Brennereien jure proprio nur auf die nach der Publication des besagten Edicts ertheilten Concessionen Anwendung.

Bloße Schankgerechtigkeit also, womit die Brennerei nicht verbunden ist, wird nach dem Inhalt der Kammer-Erklärung den Unterthanen nach Gefallen ertheilt, und solche von ihnen jure proprio ausgeübt.

21. Hat eine Herrschaft einem Unterthan die Concession zum Branntweinbrennen und Schenken legitime ertheilt, so verstehet sich solche nicht privative, vielmehr kann die Herrschaft das Brennen und Schenken ebenfalls auf eigene Rechnung ausüben, es wäre denn in der Concession deutlich ausgedrückt, daß die Herrschaft ihr ganzes Recht zur Ausübung des Branntweinbrennens und Schenkens dem Unterthan abtrete, und sich ihrerseits des Schenkens und Brennens gänzlich begebe. Sonst ist auch der Herrschaft die Unterlassung der Ausübung unschädlich, wenn nicht der Unterthan ein Jus prohibendi per praescriptionem, und zwar praevia prohibitione durch die Acquiescenz der Herrschaft seit rechtsverjährter Zeit erworben hat.

Ita Jud. in Causa Gottschling contra Schramm in I. und II. Instanz den 18. Juli und 19. December 1777,

welches am 22. September 1778 beim Tribunal bestätigt worden. Item in Causa Ost contra Rittmeister v. Werner den 27. März und 5. Juli 1771 in I. und II. Instanz et in Causa Jäkel contra Major v. Uckermann den 19. Mai und 11. Juli 1774 in I. und II. Instanz, in welchen beiden Sachen nicht revidirt worden.

22. Ob der Unterthan, dem die Herrschaft die Befugniß, Branntwein zu brennen und zu schenken, ertheilt hat, nur ein Recht des Debits an diejenigen Consumenten habe, welche in dessen Hause den Branntwein trinken, und ob die Herrschaft befugt ist, ihm den Debit außer dem Hause in ihrem Dorfe, besonders auch auf Hochzeiten und Kindtaufen, imgleichen den Verkauf im ganzen zu verbieten? dieserhalb ist in Sachen Röhr wider den Freiherrn v. Gehlen am 9. März 1778 in Sent. I. Instanz erkannt, daß dem Unterthan allerdings zustehe, den Branntwein in und außer dem Hause in kleinem und großen Maaß, so wie es von dem Consumenten begehrt wird, und bei jeder Gelegenheit zu debitiren, insofern nicht durch Verjährung, welche eine Untersagung und nachherige Acquiescenz durch rechtsverjährte Zeit voraussetzt, eine Einschränkung eingeführt worden, weil aus der Natur des Schankrechts (jure epacillandi) fließet, daß der Schankwirth seinen Debit, so gut er kann machen, und den Branntwein sowohl quartweise, als in größern Quantitäten zur ordinairen Consumtion oder in außerordentlichen Fällen verkaufen könne. Es ist aber im Urtel II. Instanz vom 15. Mai 1778 reformatorie der Herrschaft die Befugniß zuerkannt, ihren Unterthanen zu verbieten, den Branntwein von dem mit ihrer Concession versehenen Brenner und Schenker zu holen, wenn er nicht zu erweisen vermag, daß ihm zugleich das Recht eingeräumt sey, den Branntwein in das Dorf in großen und kleinen Quantitäten, imgleichen zu Hochzeiten und Kindtaufen zu verkaufen, oder daß er durch die Ausübung seit rechtsverjährter Zeit, vorausgesetzt, daß die Herrschaft zugleich selbst brennen lasse, die Befugniß dazu insbesondere erlangt habe, weil mit der Erlaubniß Branntwein zu brennen und zu schenken, der Branntweinverlag in das Dorf noch nicht mit erlaubt sey, noch auch die Herrschaft

sich dadurch des Rechts begeben habe, ihren Unterthanen zu verbieten, keinen fremden Branntwein einzuführen, als wofür in Ansehung der Herrschaft aller derjenige zu achten, den sie nicht selbst brennen läßt. Am wenigsten aber sey die Concession auf den Debit auf Hochzeiten oder Kindtaufen zu ziehen, weil dabei nach der Observanz vorzüglich auf die Consumtion des herrschaftlichen Biers und Branntweins und keines andern gesehen werde.

Indeß ist, nach dem sich in Revisorio der Röhr besonders darauf, daß unter der Concession die Begebung des Untersagungsrechts an die Unterthanen mit begriffen sey, bezogen, beim Königl. Tribunal den 21. August 1778 Sent. I. Instanz wieder hergestellt worden, jedoch mit der Maaßgabe, daß der Unterthan nur quartweise den Branntwein über die Straße zu verkaufen befugt sey.

23. Wenn einem Unterthan das Branntweinbrennen von der Herrschaft erlaubt worden, so stehet ihm, wenn anders nicht ausdrücklich eine Einschränkung beigefügt ist, frei, solches mit so viel Blasen und Töpfen, als er will und der Concession gemäß debitiren kann, auszuüben *).

24. Wenn einer Grundherrschaft der Kretschamverlag in einem fremden Dorfe oder Gutsantheil zusteht, so ist solcher nicht auf den Bierverlag allein einzuschränken, sondern er begreift auch den Branntweindebit in sich **).

25. Keine Herrschaft ist befugt zu verlangen, daß die Unterthanen nach der Taufe eines Kindes, oder Trauung eines Ehepaars in den Kretscham ziehen und daselbst zur Zeche gehen sollen. (Conf. Reglem. von den Beschwerden in geistlichen Sachen vom 8. August 1750, §. 18. Litt. c.; in der Samml. alter und neuer Schles. Provinzial-Gesetze T. II. p. 426.)

---

*) Conf. Sent. I. und II. Instanz in Causa Schultz contra Beyer vom 23. Juni 1780, wogegen nicht revidirt worden.

**) Conf. Sent. Appell. vom 28. März 1749 in Causa Fisci contra v. Gersdorff. Die Sache betraf eigentlich das Recht, durch die Gersdorffer Gerichte Visitationen in dem Schloß-Antheil Grabig vornehmen zu lassen, welches dem v. Gersdorff per tres conformes zuerkannt ist.

26. Sie ist aber im übrigen unter der Befugniß des Brauurbars und Branntweinbrennens zugleich berechtigt, ihr Bier und Branntwein im offenen Kretscham, oder wo es sonst herkömmlich ist, auszuschenken und den Unterthanen zu verbieten, kein fremdes Bier und Branntwein auf ihren Grund und Boden einzuführen. (Conf. Sanct. pragm. vom 10. Januar 1716; in Brachvogel T. IV. p. 1213.)

Anmerk. Durch das Edict vom 28. October 1810 (G. S. p. 95.) ist der Bier- und Branntwein-Zwang aufgehoben, und es kann seit jenem Edict Niemand mehr gezwungen werden, seinen Bedarf an Getränken von dem Berechtigten ausschließlich zu holen.

Die Gerechtigkeiten der Häuser zum Bier- und Branntweinschank, sind durch die neuere Gesetzgebung zwar nicht gänzlich aufgehoben; es hat jedoch deren ausschließliche Real-Gewerbe-Berechtigung aufgehört, dergestalt, daß neben ihnen unter besonderer Genehmigung der Kreis-Polizei-Behörde auch neue Schankstätten angelegt werden können. (Conf. Gesetz vom 7. September 1811, §. 55. G. S. p. 269.)

Das Recht, eine Schankstätte mit Getränk ausschließlich zu versehen, ist noch den Berechtigten geblieben, und es können sogar Verträge, wodurch der Inhaber einer Schankstätte sich verpflichtet, das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrication zu nehmen, auch ferner errichtet, und dieses Recht, wo es auf den Grund der Verjährung oder ausdrücklicher Verträge bereits besteht, durch gegenseitige Einwilligung aufgehoben werden (§. 54. ibid.); dagegen aber solche Verträge, wodurch Jemand sich unterwirft, den Bedarf zu seiner eigenen Consumtion aus einer bestimmten Schankstätte zu nehmen, für nicht geschlossen zu achten. (Conf. §. cit.)

Jedem Grundbesitzer oder Erbpächter, dessen Fundus auf 15,000 Rthlr. gewürdigt worden, steht es frei, die Erlaubniß zur Anlegung einer Brauerei und Branntweinbrennerei nachzusuchen (§. 53. l. c.), und ist bei der Abschätzung des Grundvermögens die landschaftliche Taxe zum Grunde zu legen. Es genügt auch hierzu eine nach §. 12—14. Thl. II. Tit. 6. der allgem. Gerichts-Ordnung angefertigte ge-

richtliche Taxe. (Rescript des Minist. des Handels vom 31. Juli 1823. v. Kamptz Annal. VII. 690.)

Das Recht, zum Absatze an andere zu brauen und Branntwein zu brennen, verbleibt auf dem Lande den bisherigen Besitzern desselben (§. 52. des Gesetzes vom 7. September 1811), und ist lediglich vom Grundbesitz abhängig; daher soll in Absicht derjenigen, welche auf den Grund des Edicts vom 2. November 1810 Brennereien anlegten, ohne im Besitz eines Grundstücks von 15,000 Rthlr. Werth zu seyn, untersucht werden, ob die Fortsetzung des Gewerbes ihnen ohne Nachtheil verstattet werden kann, und im verneinenden Falle deren Entschädigung für die Aufhebung aus der Staats-Casse erfolgen. (§. 53. l. c.)

Eine Abzweigung der Befugniß zu brauen und Branntwein zu brennnen von dem Hauptgute ist nicht untersagt, jedoch nur insofern zulässig, als damit zugleich ein Grundwerth von 15,000 Rthlr. abgezweigt wird. (Rescript vom 6. September 1818. Kamptz II. 1014.)

H. Die Mühlengerechtigkeit

gehört ebenfalls in Schlesien zu den Regalien, welche in der Regel kein Gutsbesitzer, wenn er nicht damit beliehen ist, sich anmaßen darf. (Edict v. 14. Febr. 1772. Korn XIII. 182.)

Es walten indeß in Ansehung der Erwerbung und des Umfangs der Ausübung folgende Bestimmungen ob:

1. Wenn Jemand die Mühlengerechtigkeit mit seinen Gütern nach ihren Kauf- und Verreichsbriefen erworben hat, so bedarf es nicht erst des Nachweises der landesherrlichen Concession. (Conf. besagtes Edict §. 1.)

Auch soll wegen der bis zur Publication dieses Edicts bereits wirklich erbauten und angelegten Mühlen Niemand ex capite der fehlenden Concession angefochten werden. (ibid. §. 9.)

2. Von der Mühlengerechtigkeit im Allgemeinen ist die Belehnung mit Mühlen und Mühlstätten zu unterscheiden, welche keine weitere Befugniß mit sich führt, als nur die zur Zeit der Verreichung oder Belehnung erweislich vorhanden gewesenen Mühlen und wüste Mühlstätten, wo vorhin wirkliche Mühlen gestanden haben, in derselben Gattung zu

unterhalten und anzubauen, wohingegen demjenigen, der mit einer Mühlgerechtigkeit im Allgemeinen beliehen ist, oder solche nach dem Kauf- und Verreichsbriefe in dem Gute gänzlich acquirirt hat, auch die Befugniß zusteht, neue und andere Gattungen von Mühlen anzulegen, als er bisher in dem Gute gehabt hat. (ibid. §. 1.)

3. Wer nur mit einer Gattung von Mühlen, z. B. mit einer Mehlmühle oder mit einer gewissen Art von Mühlgängen beliehen ist, kann im letztern Falle nicht eine andere Gattung, und im erstern nicht mehrere Mühlen anlegen. (ibid. §. 6.)

4. Vor einem jeden Bau einer neuen Mühle muß selbst von dem Bauberechtigten bei der Kriegs- und Domainen-Kammer Anzeige geschehen, und der Bescheid darüber, ob der Bau vor sich gehen könne, abgewartet werden. (ibid. §. 2 seq.)

Das Edict enthält zugleich die nähere Bestimmung der Grundsätze bei der Beurtheilung der Zuläßigkeit und Unzuläßigkeit des Baues, weil aber der ganze Inhalt davon zur Landes-Polizei gehört, so wird hier lediglich auf das Edict selbst Bezug genommen. Aus eben der Ursache wird hier blos angemerkt, daß noch unterm 28. August 1777 eine Mühlen-Ordnung für Schlesien emanirt ist, die blos Grundsätze der Mühlen-Polizei enthält. (Conf. Korn XV. 278.)

5. Sonst ist noch hier angenommen*) (so wie in der Mark nach den Beiträgen zur juristischen Litteratur in Preußischen Staaten T. I. p. 63.), daß die Unterthanen, der überall recipirten Gewohnheit gemäß, der Regel nach auf den herrschaftlichen Mühlen zu mahlen, und sich des Besuchs fremder Mühlen zu enthalten schuldig sind. (Conf. v. Friedeberg de jur. Siles. L. II. C. 29. §. 3. p. 11.; item Oelssche Dreidings-Ordnung in Brachv. Samml. T. II. p. 399.; auch Liegnitzsche Dreidings-Ordnung von 1660, §. 62. in Brachv. T. IV. p. 1152.)

---

*) Conf. Sent. I. Instanz vom 14. August 1751 in Causa Gemeinde zu Nittritz contra Residenz Wartenberg ad Pass. reconvent. 10., wogegen nicht appellirt worden.

Anmerk. In den neuesten Zeiten und insbesondere seit 1810 ist der Mühlenzwang ganz aufgehoben worden, dergestalt, daß das mit dem Besitz einer Mühle verbunden gewesene Recht, andere zu zwingen, daß sie daselbst ihren Bedarf entweder mahlen oder schroten müssen, seit dem 28. October 1810, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande ohne Unterschied der Qualität der Besitzrechte aufgehört hat. (Edict vom 28. October 1810. G. S. pro 1810, p. 95.) Es soll auch weder der Verkäufer, noch der Erbpächter, noch der Zeitpächter, noch der Zwangspflichtige verbunden seyn, für jene Aufhebung Eviction zu leisten, oder irgend eine Entschädigung zu übernehmen. (§. 2. ibid.)

Wenn jedoch örtliche Verhältnisse eine Ausnahme begründen und Schaden für den Berechtigten herbeiführen sollten, so hat der Staat in diesen Fällen die Entschädigung übernommen, und solche nach den im §. 3. des gedachten Edicts aufgestellten Modalitäten zu leisten sich verpflichtet.

Wer überhaupt Bauanlagen auf einem Grundstücke vorzunehmen gesetzlich berechtigt ist, kann auch Anlagen von Mühlen, die durch Wasser, Wind, thierische Kräfte, oder Dämpfe getrieben werden, mit Genehmigung der Landes-Polizei-Behörde machen, und es steht dem Besitzer einer schon vorhandenen Wind- oder Wassermühle nur insofern ein Widerspruchsrecht gegen die neue Anlage zu, als diese ihm den Wind und das Wasser in dem Maaße entzieht, oder letzteres aufstauet, daß er nach der Art seines bisherigen Betriebes einen Schaden beweisen kann, wofür er nicht vollständig entschädigt wird. (§. 5. et 7. l. c.)

Dieses ist alles, was hier von den mit den Rittergütern verbundenen Gerechtsamen aus der Schlesischen Verfassung zu merken gewesen. Was sonst noch dieserhalb zu bemerken vorkommt, wird bei den übrigen Rechtsmaterien, die dazu Gelegenheit geben, angemerkt werden, wohingegen alles, was zum Ressort der Kammer gehört, außer den Grenzen dieser Sammlung liegt.

Sectio VII.

Von den Rustical-Grundstücken und den damit verbundenen Rechten und Verbindlichkeiten.

Von den Unterthanen-Nahrungen ist im Allgemeinen zu merken, daß selbige gegenwärtig in Schlesien durchgehends den darauf ausgesetzten Unterthanen eigenthümlich gehören.

Ehedessen hat es noch in verschiedenen Gegenden Laßgüter gegeben, wie schon aus der Unterthanen-Ordnung von 1652 zu ersehen ist. Nachdem aber die erbliche Ueberlassung den Herrschaften zur Pflicht gemacht, und bei deren Unterlassung der Verlust der sonst für die Unterthanen bestimmten Bonification bei Unglücksfällen angedroht worden (conf. Circular vom 8. Juni 1764 und 16. August ej. a.*), so dürften dergleichen Laßgüter nicht mehr leicht zu finden seyn.

Nach der verschiedenen Qualität der Unterthanen-Nahrungen, giebt es:

a) Lehns- oder Erbscholtiseien,

deren bereits oben Sect. V. No. 8. Erwähnung geschehen ist.

Mit selbigen ist gemeiniglich die Freiheit vom Hofedienste verbunden, wiewohl gewisse den Herrschaften zu leistende Fuhren darauf zu haften pflegen.

Es kommt hierbei alles auf die in den Grund- und Kaufbriefen enthaltenen Bestimmungen und die verjährte Orts-Observanz an.

b) Bauergüter.

Diese unterscheiden sich von den Nahrungen der kleinen Leute, theils durch den Umfang der dazu gehörigen Pertinenzien, theils aber auch durch die Art der darauf haftenden Lasten, und besonders sind nach der Natur der Bauergüter die Besitzer zu Fuhrdiensten verbunden.

---

*) Korn T. VIII. p. 163. und 231.; item Vol. 4. Sanct. Public. und Polizeisachen enthaltend.

An manchen Orten theilen sich die Bauern nach ihren verschiedenen Dienstpflichten und nach dem Umfange der zur Nahrung gehörigen Grundstücke in Ganz- und Halb-Bauern. Es giebt auch Ganz-, Dreiviertel-, Halb- und Viertel-Hüfner, welche beide letztere Arten an sehr wenigen Orten unter der Benennung der Kleinleute vorkommen.

Sodann unterscheiden sich von den dienstbaren Bauern die sogenannten Freibauern, welche gegen einen gewissen Getreide- oder Geldzins die Dienstfreiheit auf ihren Gütern haben, jedoch bei dieser Freiheit von dem ordentlichen Hofedienst, gemeiniglich zu gewissen außerordentlichen Hofediensten, verbunden sind.

An andern Orten giebt es auch sogenannte Lehnbauern, deren Nahrung aber ebenso wenig, als die der sogenannten Lehngärtner, wirkliche feuda sind; sondern die Benennung rührt von der besonderen Verbindlichkeit der Lehnwaare bei vorfallenden Besitzveränderungen, bei den Bauergütern aber wohl auch von der Dienstfreiheit her.

Zu der Classe der Kleinleute gehören hiernächst

c) die Gärtner,

und zwar unterscheiden sich die Hofegärtner von den Dreschgärtnern dadurch, daß die letzteren gegen einen gewissen Lohnscheffel das Dreschen, und gegen eine gewisse Mandel der Erndtegarben die Erndtearbeit samt den damit verbundenen Diensten verrichten, welches die Garbenarbeit genannt wird; wohingegen die Hofegärtner die sonst vorfallenden Handdienste aller Art, die zum Unterschied „Hofearbeiten“ genannt werden, verrichten, dafür bei ihrer Nahrung einen sogenannten Garten besitzen, und bei dem täglichen Dienst ein gewisses Tagelohn und resp. Speisung bekommen. Fast überall sind die Dreschgärtner zugleich Hofegärtner, welche das Dreschen und die Garbenarbeit zugleich mit der sogenannten Hofearbeit verrichten, und gemeiniglich alle Tage mit zwei Personen, nämlich dem Mann und dem Weibe, oder der Magd, auch wohl zur Erndtezeit mit drei Personen dienen, daher auch der v. Friedeberg L. II. C. 29. p. 83. von ihnen anführt, daß sie wegen ihrer beständigen Dienste gleichsam pro membris ihrer Herrschaft geachtet werden.

Sonst giebt es auch noch Freigärtner, die weder dreschen noch ordentlicher Weise zu Hofe ziehen, sondern nur eine bestimmte Anzahl Tage jährlich von ihren Gärten der Herrschaft dienen, oder statt dessen einen gewissen Zins erlegen.

d) Die Häusler,

welche an einigen Orten auch Kutschner, an andern Orten aber Angerhäusler genannt werden. An einigen Orten giebt es Klein- und Groß-Kutschner, nach den Verhältnissen der zu ihren Nahrungen gehörigen Pertinenzien und der darauf haftenden Dienste.

Die Kutschner verrichten an einigen Orten das Dreschen, und diejenigen, welche dazu gebraucht werden, werden auch Dreschkutschner genannt.

Unter den Häuslern giebt es auch Freileute; die Freihäusler unterscheiden sich von den gemeinen Häuslern oder Kutschnern, und ihre Stellen von dienstbaren Stellen dadurch, daß sie entweder von aller Hofearbeit frei sind, deren es aber nur sehr wenige giebt, oder alljährlich nur einige Tage Dienste der Herrschaft verrichten müssen.

Ob nun zwar der Zustand der Unterthanen und das Verhältniß, worin sie wegen ihrer Dienste und Prästationen zur Herrschaft stehen, in Schlesien sogar sehr verschieden ist und fast alles von der besondern Observanz eines jeden Ortes abhängt, so sind doch gewisse allgemeine Grundsätze vorhanden, welche sich auf Gesetze, Kammeral-Verfügungen oder auch auf durch Präjudicate bestätigte Praxis gründen, und insofern nicht etwa die Localobservanz davon eine Ausnahme macht, auf alle Unterthanen-Nahrungen Anwendung finden. Insbesondere sind:

A. Bei der Erwerbung von Rustical-Nahrungen, deren Besitz und Veräußerung,

folgende Grundsätze angenommen worden.

1. Kein Unterthan, es sey Scholze, Bauer, Gärtner, oder Kutschner oder possessionirter Freimann, darf ohne besondere Erlaubniß der Kammer, neben seiner bereits habenden Possession, in demselben Dorfe noch eine Bauernahrung

erkaufen, um solche selbst zu besitzen. (Conf. Kammer=Circular vom 13. October 1750. Korn T. III. p. 882.)

Dergleichen Ankauf soll null und nichtig seyn, und die Grundherrschaft, die solches gestattet, noch überdem bestraft werden. (Conf. Kammer=Circular vom 11. Mai 1764. Korn T. VIII. p. 112.)

Es ist durch ein neues Circular vom 29. März 1765 dieses auch auf gedoppelte Possessionen in verschiedenen Dörfern ausgedehnt und zugleich verordnet worden, daß kein Bürger zugleich auf dem Lande ein Rustical=Grundstück besitzen soll, wobei auch noch mehrere Bestimmungen, welche diesen Gegenstand betreffen, festgesetzt sind, die aber, weil sie blos ad Cameralia gehören, übergangen werden.

Anmerk. Diese Beschränkungen sind in der neuesten Zeit, und namentlich durch die Verordnung vom 9. October 1807 und das Publicandum vom 8. April 1809 aufgehoben, so daß es jetzt Niemand verschränkt ist, mehrere Rustical=Grundstücke zu besitzen, sie mögen nun in einem, oder in verschiedenen Dörfern belegen seyn.

Ebenso können Besitzer ländlicher Grundstücke aller Art nach erfolgter Anzeige bei der Landes=Polizei=Behörde, unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und der Vorkaufsberechtigten die Radicalien von den Pertinenzien trennen und solche theilweise veräußern, so wie überhaupt die Miteigenthümer zur Theilung derselben unter sich berechtigt sind. (Conf. Verordnung vom 9. October 1807, §. 4. Mathis Bd. 5. S. 171.)

Die Anzeige an die Landes=Polizei=Behörde wird um deshalb erfordert, weil diese wegen der öffentlichen Abgaben dabei besonders interessirt ist. (Conf. Rescript vom 17. August 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 14—15.)

2. Keiner Grundherrschaft steht frei, Bauergüter, es sey unter was für Vorwand es wolle, an sich zu bringen oder die Aecker davon einzuziehen, und die Höfe statt der Bauern mit Gärtnern, Häuslern oder Tagelöhnern zu besetzen. (Conf. Edict vom 14. Juli 1749, §. 1. und 9. Korn T. III. p. 517.)

Es ist vielmehr jede Grundherrschaft verbunden, die Bauergüter sowohl, als die Stellen der Gärtner und anderer kleinen Leute, welche seit 1723 wüste geworden, wieder zu besetzen, und zwar jede Stelle nach ihrer Qualität, resp. die Bauergüter mit Bauern und mit ebendenselben und ebenso vielen Realitäten, als vorher dabei gewesen; die Gärtnerstellen mit Gärtnern, und die Stellen der Kleinleute mit Häuslern und Kleinleuten, dabei auch die eingegangenen Gebäude wieder herzustellen, ohne Unterschied, ob seit 1723 auf den wüsten Gütern herrschaftliche Vorwerke oder Schaafställe, Wirthschafts- oder andere Gebäude errichtet worden waren, oder ob sie wüste gelegen. (Edict vom 5. Juli 1764. Korn T. VIII. p. 214. Vol. III. Sanct. Public. und Polizei-Sachen betreffend, Fol. 320.)

Das Gesetz erfordert die Etablirung und Besetzung binnen einem Jahre von der Zeit der Publication bei 1000 Rthlr. Strafe bei einer Bauerstelle, und 300 Rthlr. bei einer Gärtner- oder Häuslerstelle; es hat also eigentlich die damals vorhandenen wüste gelegenen Stellen zum Gegenstande, indem es aber schlechterdings alle Wüsteneien verbietet, so hat es das Ansehen, als wenn dadurch dasjenige, was §. 9. 10. 11. und 12. des Edicts vom 14. Juli 1749, wegen der, aller Vorsichtsmaaßregeln ohngeachtet, dennoch damals entstandenen Wüsteneien angegeben ist, wieder aufgehoben wäre.

Uebrigens redet letzteres Edict zwar überall nur von Bauergütern, es wird aber durch das Edict vom 5. Juli 1764 außer Zweifel gesetzt, daß die Disposition von Redintegrirung und Widerbesetzung der Bauernahrungen auch auf alle übrigen Rustical-Grundstücke gehe. Wegen derjenigen wüsten Grundstücke, welche von einem Unterthan zu seiner Possession erworben und eingezogen worden, imgleichen wegen derjenigen, welche von städtischen Einwohnern als bloße Gärten besessen worden, obgleich selbige vorhin mit Häusern versehen gewesen, sind besondere Bestimmungen in dem Kammer-Circular vom 29. März 1765, Korn T. VIII. p. 447. vorhanden.

Anmerk. In neuern Zeiten haben vorstehende Bestimmungen folgende Abänderungen erlitten:

a) Nach der Verordnung vom 9. October 1807, §. 6. und 7. und deren Declaration vom 27. März 1809, muß, wenn ein Gutsbesitzer bäuerliche Grundstücke zusammenziehen, oder deren Ländereien in Vorwerksland verwandeln will, von ihm ein Consens dazu bei der Königl. Regierung nachgesucht werden, welche Behörde durch den Landrath des Kreises, mit Zuziehung des Gerichts-Amts, aus den Patrimonial-Gerichts-Verhandlungen, den Hypothekenbüchern oder Annehmungsbriefen und Urbarien, oder auch durch Vernehmung der bisherigen Besitzer der Bauernländereien ermitteln läßt:

α. ob an dem Lande, womit die Veränderung vorgenommen werden soll, dem bisherigen Besitzer oder dessen Erben, oder sonst Jemandem ein Erbrecht, Erbpacht oder Erbzinsrecht zusteht oder nicht?

β. Ob das erwähnte Land erst seit dem 14. Juli 1749 oder schon früher als Bauerland benutzt worden ist?

(Conf. §. 2. 3. der Verordnung vom 27. Mai 1809. Edicten-Sammlung von 1806—10, p. 809—814.)

b) Wird durch diese Untersuchung erwiesen, daß

α. auf das Land, womit die Veränderung vorgenommen werden soll, weder dem Besitzer noch einem Dritten ein Erbrecht, Erbpacht oder Erbzinsrecht zusteht, und daß

β. solches erst seit dem 14. Juli 1749 als Bauerland benutzt worden ist;

so hat die Regierung unter dem Vorbehalt, daß das etwa stattfindende zeitliche Besitzrecht des bisherigen Besitzers beendigt sey, den Consens zur Zusammenziehung solcher Ländereien zu anderen Besitzungen oder zu einem Vorwerke zu ertheilen. (Conf. §. 4. l. c.)

c) Mittelt sich aber bei dieser Untersuchung aus, daß auf das Land, welches erst seit dem 14. Juli 1749 Bauerland ist, irgend Jemand ein Erbrecht, Erbpacht oder Erbzinsrecht zusteht, so muß der Gutsherr in Gemäßheit des §. 7. des Edicts vom 9. October 1807 zuvor nachweisen, daß diejenigen, welchen erbliche Ansprüche auf den Besitz solcher Ländereien zustehen, auf diese gerichtlich Verzicht geleistet

haben, und wird erst nach der Beibringung dieser Verzichtleistung ihm der Consens zu der gewünschten Veränderung, unter dem ad b. bemerkten Vorbehalt wegen der Zeitbesitzer, ertheilt. (§. 5. ibid.)

d) Ergiebt aber die Untersuchung, daß auf das erwähnte Bauernland Niemandem ein Erbrecht, Erbpacht oder Erbzinsrecht zusteht, oder ist die Verzichtleistung auf solche Rechte nachgewiesen, und ist dieses Land schon vor dem 14. Juli 1749 Bauernland gewesen, so ist die Regierung, unter dem ad b. erwähnten Vorbehalt, gehalten:

α. Die Zusammenziehung mehrerer Bauerhöfe in dem Falle zu gestatten, wenn von den dadurch entstehenden Etablissements keins mehr, als 6—12 Hufen Magdeburgisch, nach der größeren oder geringeren Güte des Bodens und nach dem Ermessen der Regierung, enthält.

β. Falls aber aus dem Bauerlande Vorwerksland werden soll, so kann die Regierung den Consens nur dann ertheilen, wenn von dem einzuziehenden Bauerlande wenigstens die Hälfte erbzins- oder erbpachtsweise, frei von Dienst-Mühlen und Getränkezwang, insofern die Zwangs-Gerechtigkeit dem Gutsherrn und nicht etwa einem Dritten zusteht, und frei von Schaaftrifft und andern Hutungs-Servituten, in Etablissements, jedes höchstens 6 bis 12 Hufen betragend, ausgethan, und Annehmer dazu nachgewiesen werden. (§. 6. l. c.)

e) Die Zusammenziehung städtischer Ländereien ist ohne alle Einschränkung gestattet. Auf die schon bestehenden Kämmerei- oder Bauerdörfer aber finden obige Vorschriften wegen Zusammenziehung einzelner Bauerhöfe Anwendung. (§. 11. ibid.)

3. Die vor dem Jahre 1723 zu den Vorwerken eingezogenen Bauerhöfe bleiben zwar von der Wiederbesetzung und Redintegrirung frei, es sind aber deshalb selbige nicht wider ihre Beschaffenheit für Ritter- oder Dominialhöfe zu halten, noch ist anzunehmen, daß solche zum Nachtheil der übrigen Unterthanen von den Rustical-Lasten befreit worden, sondern die Dominien sind schuldig, dergleichen Rustical-Lasten nach Verhältniß der im Besitz habenden Bauerhöfe fer-

nerhin zu tragen, mithin alle darauf haftende Praestanda und Lasten, Vorspann und Fuhren, Marschlieferungen, Feuer-Societätshülfe ꝛc. zu vertreten, auch zu den sogenannten Gemeinanlagen pro rata zu concurriren, keinesweges aber dürfen sie die Praestanda, welche auf dergleichen in der Kultur des Dominii befindlichen wüsten Bauergütern ehedem gehaftet, auf die übrigen besetzten Wirthschaften vertheilen und deren Besitzern zur Last legen. (Edict vom 14. Juli 1749, §. 6.)

4. Von den Rustical-Lasten sind nur diejenigen Dominien frei, welche bei der Kammer sich ausgewiesen haben, daß die bei herrschaftlichen Vorwerken befindlichen Bauerhöfe schon Anno 1633 (conf. v. Friedeb. L. II. C. 20. p. 89.) eingezogen gewesen und bei Vorwerken cultivirt worden. Auch cessirt der Beitrag zu den Gemeinanlagen, wenn von den vor dem Jahre 1723 eingezogenen Bauergütern die Hoferbthe bereits völlig eingegangen und weggebrochen ist, dagegen aber sogenannte Kleinleute statt des Bauerguts den Gemeinden-Beitrag leisten. (ibid. §. 6.)

5. Jedoch ist deshalb die Verjährung, insofern sie nicht etwa ob malam*) fidem gehindert wird, nicht ausgeschlossen, als wodurch die Herrschaft allerdings gegen diejenigen Unterthanen, die seit rechtsverjährter Zeit die Dienste, Prästationen und Gemeinanlagen, welche auf eingezogenen Bauergütern oder andern Nahrungen gehaftet, geleistet haben, das Recht erworben hat, solche ferner von ihnen zu fordern; conf. die in Boehmeri jure controv. obs. 130. allegirten Schlesischen Präjudicate und deren Entscheidungsgründe, nach welchem Grundsatz auch in mehreren Fällen hier erkannt worden, insbesondere aber in Causa der Unterhanen zu Probsthain contra Dominium in der Nebensache per Sent. I. und II. Instanz vom 23. Juli 1776 und 22. Mai 1777,

*) Ein Fall der mala fides wegen der dem praescribenti obstirenden Disposition des Edicts von 1749 ist angenommen worden, in Causa Braun contra die Unterthanen zu Zöllnig im Judicat vom 21. Februar und 10. November 1750, welches in Revisorio beim Tribunal confirmirt worden, vorhanden.

welche in Revisorio beim Königlichen Tribunal bestätigt worden*).

6. Keine Grundherrschaft soll dem Unterthan mehrere und andere Prästationen und Abgaben anmuthen, als diejenigen, welche sie oder ihre Vorfahren beim Erkauf der Nahrungen nach den Kaufbriefen (Contracten) übernommen haben, oder wozu die Herrschaft ein Recht durch glaubwürdige Urbarien**) nachweisen kann. (§. 5. ibid.)

Dieses schließt aber so wenig den Beweis einer Local-Observanz als einer jeden Verjährung aus, wie denn überhaupt in den Präjudicaten, auf welche Thes. 5. Bezug genommen worden, wie auch in vielen andern Urteln angenommen ist, daß die Absicht dieses Gesetzes nicht sey, den Beweis der Befugniß durch Verjährung für unstatthaft zu erklären. Am allerwenigsten kann angenommen wer-

*) In Causa Tschirschdorffer Gemeinde contra Dominium Sent. Appell. Senat. II. Instanz vom 18. Mai 1768, wogegen nicht revidirt worden. Item in Causa Gaulauer Unterthanen contra Graf Sandretzky in Appell. von 1780.

**) In der Instruction für die Justiz-Collegien in Niederschlesien, wie in Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Unterthanen verfahren werden soll, dd. Potsdam den 9. November 1783, wird Art. 3. Folgendes verordnet:

Bei der Entscheidung der Streitigkeiten über die Dienste müssen nicht nur die vorhandenen Urbarien-Verträge oder ältere Judicate, sondern auch die den Unterthanen über ihre Stellen gegebenen Kaufbriefe bei der Bestimmung ihrer Schuldigkeiten jedesmal zum Grunde gelegt werden, und insofern darin die Anzahl der Tage oder die zu verrichtende Arbeit ihre Bestimmung hat, so muß es dabei sein Bewenden behalten, so wie auch eine erwiesene Verjährung, nach wie vor, ein rechtlicher Grund der Schuldigkeit verbleiben. In Ansehung der Kaufbriefe muß jedoch darauf gesehen werden, ob die Steuern mit den vorigen auch gleichen Inhalts sind, oder auf den Fall, daß in den neuern den Unterthanen mehrere Dienste angesetzt worden, als in den vorigen enthalten sind, muß es in separato rechtlich erwiesen werden, daß der Zusatz mit ausdrücklicher Einstimmung der Unterthanen geschehen sey, weil sonst der Unterthan, der entweder nicht lesen kann, oder den Brief zu guter Treue in die Hand empfängt, leicht gefährdet werden könnte.

den, daß die Prästationen, wovon die Urbarien oder Kaufcontracte schweigen, schlechterdings und ohne Unterschied unstatthaft sind, weil sonst auch dasjenige, was die Landesobservanz mit sich bringt, und welche nie in den Kaufbriefen angeführt zu werden pflegt, für unstatthaft angesehen werden müßte.

7. Wenngleich gewisse Arten von Prästationen in vorigen Zeiten den Unterthanen obgelegen, welche nach gegenwärtiger Verfassung von den Dominien nicht genutzt werden können, so sollen diese dennoch an deren statt den Unterthanen durchaus keine andere Schuldigkeiten auflegen, vielmehr soll die erfolgte Veränderung den Unterthanen zur Erleichterung dienen. (§. 5. ibid.)

8. Ueberhaupt soll den Herrschaften nicht verstattet seyn, gegen die Unterthanen etwas zu versuchen, was die mindeste Belastung ihrer Schuldigkeiten und deren Vermehrung involvirt. (ibid.)

9. Insbesondere sollen die Herrschaften den Unterthanen keine Wirthschafts-Effecten oder Victualien zum Kauf aufdringen (Sanct. pragm. vom 10. Januar 1716; conf. Brachvogel T. IV. p. 1213.), noch ein Vorkaufsrecht an den Producten der Unterthanen-Nahrungen, es sey an Victualien oder an andern Sachen, sich anmaßen; vielmehr beruhet es in dem freien Willen der Unterthanen, ob sie solche der Herrschaft käuflich anbieten wollen oder nicht.

Hierüber ist schon im Jahre 1716 bei der Liegnitzer Regierung, wie auch in neuern Zeiten hier erkannt worden*).

10. So wenig eine Grundherrschaft befugt ist, Unterthanen-Nahrungen zu dismembriren, ebenso wenig kann sie auch dergleichen von dem Gute, wozu sie von Alters her gehörten, abreißen und zu einem andern Dominio schlagen, indem sie die Rustical-Grundstücke besonders an ein anderes Dominium verhandelt, oder bei der Veräußerung die Unterthanen-Nahrungen, oder die Dienste oder andere Prästationen davon

*) Conf. Gemeinde zu Steinsdorff contra Dominium Judicat v. 7. März 1716, Vertr. Reglem. de eod. a., Fol. 570. b. Item in Causa der Gärtner zu Manze contra Graf Sandretzky von 1769 in appellatorio.

für sich selbst zu einem andern Gute reservirt, und solchergestalt possessionirte Unterthanen, oder deren Dienste oder Abgaben von einem Dominio, zu dem sie ehedem gehört, trennet. (Circular vom 27. März 1759. Korn T. VI. p. 748. Samml. alter und neuer Schles. Provinzial-Gesetze Thl. II. p. 837.)

Der Grund dieser Verfügung beruhet in statuo publico (conf. supra Sect. IV. Thes. 26.), es können also die Unterthanen daraus kein jus contradicendi hernehmen. Dasselbe würde ihnen aber alsdann zustehen, wenn etwa ihre Dienste zu einem andern Gute, als wo sie solche zu leisten schuldig sind, verlegt, oder sie sonst durch die Veränderung in deterriorem conditionem gesetzt würden.

11. Es gehört zu den Pflichten der Grundherrschaften, auf die Wirthschaft ihrer Unterthanen sowohl überhaupt, als insbesondere genau Acht zu haben und dahin zu sehen,

a) daß die dazu gehörigen Gebäude im baulichen Stande erhalten und zu rechter Zeit ausgebessert;
b) die Aecker gehörig bestellt und zu deren Cultivirung hinlängliches Vieh gehalten;
c) die Contribution, die herrschaftlichen Praestanda und übrigen Onera pünktlich abgeführt und berichtigt, und
d) die häusliche Wirthschaft mit solcher Sparsamkeit geführt werde, daß von den Einkünften des Guts, nach Abzug aller Ausgaben, noch ein ergiebiges übrig bleibe, welches der Besitzer entweder zur Melioration des Guts oder anderweiten Verbesserung seiner Umstände anwenden könne.

Bei der Unterlassung dieser Vorsichtigkeit sind die Herrschaften, wenn Wüsteneien entstehen, oder sich kein Liebhaber oder Käufer, im Fall das Gut verkauft werden müßte, findet, deshalb verantwortlich. (Edict vom 14. Juli 1749, §. 3.; conf. Samml. alter und neuer Schles. Provinzial-Gesetze Thl. II. p. 249.)

Auch ist schon in dem Landfrieden Ferdinands von 1525, Art. 15. geordnet, daß kein Bauer oder Gärtner etwas, was im Inventario zur Nahrung gehörig ist, es sey Vieh oder Geräthe, mortis causa veräußern solle.

12. Zu desto gewisserer Conservirung des Besitzers, sich und die Seinigen in dem Zustande zu erhalten, imgleichen die Contribution, herrschaftlichen Abgaben und Gemein-Lasten zu bestreiten, sollen auf kein Bauergut mehr Capitalien aufzunehmen verstattet werden, als höchstens bis auf die Hälfte desjenigen Werths, welcher zur Zeit der Darlehns-Aufnahme nach geschehener legaler Untersuchung und Taxe ermittelt worden *). Wenn demnach ein Dominium auf ein größeres Quantum Consense ertheilt, so sind sie von keiner Gültigkeit, und der Gläubiger hat aus dem durch dergleichem widerrechtlichen Consens erhaltenen Hypothenrecht an den verschriebenen fundum ultra dimidiam Taxae keinen Anspruch, sondern muß sich allenfalls an das Dominium, welches den Consens ertheilt hat, regressiren; dieses aber soll noch überdem eben so viel an Capital, als es über die Hälfte des Werths des Bauerguts auf dasselbe an Darlehn aufzunehmen verstattet hat, zur fiscalischen Strafe erlegen. (§. 4. ibid.)

Das Gesetz bestimmt nicht, ob dieses nur alsdann statt habe, wenn aus der höhern Verhypothecirung die Folge entstehen würde, daß das Gut verkauft werden müßte, und ob nicht, wenn der Verkauf ohnedies nothwendig würde, z. B. in concursu creditorum, oder wenn ein intra dimidiam Taxae mit Consens versehener Hypotheken-Gläubiger auf den Verkauf dringt, das Hypothekenrecht gegen die Creditoren, die ein noch minderes Recht für sich haben, geltend gemacht werden könne. Die Bejahung auf die Frage scheint allerdings statt zu haben, da das Verbot der Verhypothecirung über die Hälfte nur die Erhaltung des Besitzers bei dem Besitz der Nahrung zur Absicht hat.

13. Nur in folgenden Fällen soll eine Ausnahme von der Regel statt haben, und die Verhypothecirung über die Hälfte des Werths verstattet seyn **):

a) Wenn nach dem Absterben eines Besitzers eines Rustical-Grundstücks dessen Erben zur Theilung schreiten, und einer

*) Diese Beschränkung ist durch das Rescript vom 15. März 1809 (conf. Mathis Bd. X. p. 91. ad c.) aufgehoben.

**) Conf. Sect. IX. Litt. B. von der Succession unter den Bauern u. Bürgersleuten b. inter Descendentes ad Thes. 3.

von ihnen das Gut annehmen will, dessen Erbportion aber nicht hinreicht, die Hälfte des Werths zu bezahlen, er auch sonst nicht so viel Vermögen hat, und folglich mehr, als die Hälfte auf das Gut versichern muß; so soll die gerichtliche Versicherung periculo creditoris verstattet werden.

b) Wenn entweder Eltern noch bei ihren Lebzeiten das Gut mit Vorbehalt eines gewissen Auszuges oder Ausgedinges einem ihrer Kinder abtreten, oder wenn nach dem Ableben des Vaters die Wittwe von demjenigen, welcher das Gut angenommen, einen jährlichen Auszug zu genießen hat; so soll dem Besitzer, um sich auf dem Gute zu erhalten, nöthigenfalls die Verhypothecirung über die Hälfte des Werths verstattet werden.

c) Eben dieses soll auch statt finden, wenn der Besitzer durch große Unglücksfälle, z. B. Hagel, Viehsterben, gänzlichen Mißwachs, Brand, großen Diebstahl oder Wasserfluthen, er sey Bauer oder Gärtner, zurückgekommen ist. (Conf. Declaration vom 23. Febrnar 1771 in Vol. V. Sanct. Publ. und Polizei-Sachen enthaltend.)

Das Edict von 1749, indem es die Verhypothecirung über die Hälfte des Werths verbietet, redet nur von Bauergütern, es wird aber durch die eben bemeldete Declaration gewiß, daß auch alle übrigen Rustical-Grundstücke darunter mit begriffen sind.

14. Wenn durch schlechte Aufmerksamkeit der Grundherrschaften auf die Wirthschaft und das Verhalten der Unterthanen, desgleichen durch die Zulassung der Verpfändung der Güter bis auf den letzten Heller, oder durch Bedrückung die Unterthanen so weit zurückkommen, daß sie mit den der Herrschaft schuldigen Getreide- und Geld-Zinsen zurück bleiben, und in Reste verfallen; so sollen die Dominien, um die Debenten nicht plötzlich ins Verderben zu stürzen, die aufgeschwollenen Reste nicht auf einmal eintreiben, sondern den Unterthanen zur successiven Abführung der Reste so leidliche Termine setzen, daß sie solche, ohne dadurch an der monatlichen Contribution, imgleichen an der Berichtigung der herrschaftlichen Prästationen und an der Bestellung ihrer Wirth-

schaft gehindert zu werden, einzuhalten im Stande sind. (§. 8. des Edicts vom 14. Juli 1749.)

Es redet jedoch dieser Passus Edicti nur allein von den zur Zeit der Publication desselben aufgeschwollenen Rückständen, indem es die bis dahin eingerissene schlechte Aufmerksamkeit auf die Wirthschaft der Unterthanen und die bis dahin uneingeschränkt erlaubt gewesene Verpfändung, desgleichen die zweimaligen Kriegsunruhen als Ursache des Verfalles voraussetzt.

15. Einem Unterthan stehet es frei, inter vivos et mortis causa eine Veräußerung seiner Nahrung vorzunehmen, insofern er nur der Herrschaft einen annehmlichen neuen Käufer sistiret. (Unterthanen-Ordnung von 1652. Edict vom 10. December 1748. Litt. e. Conf. quoque supra Sect. VI. No. III. und von der Entlassung der Unterthanen Thes. 10.)

Vermöge eines Kammer-Circulars vom 27. November 1764 (Korn VIII. 318.) müssen keine Pertinenzien eines Rustical-Grundstücks abgerissen und zu einem andern Rustical-Fundo veräußert werden, es sey denn dazu eine besondere Kammer-Approbation erfolgt.

16. Keine Grundherrschaft darf bei dem Verkauf einer Unterthanen-Nahrung einen sich meldenden Käufer blos deswegen ausschließen, weil er mit ihr nicht von einer Religion ist, viel weniger einen bereits ansäßigen, weil er nicht mit ihnen einerlei Religion hat, durch Zunöthigungen verdrängen, und sie zum Verkauf ihrer Nahrung vermögen.

Dieses ist nicht nur bereits in dem Loslassungs-Edict vom 10. December 1748 Litt. c. geordnet, sondern es ist auch noch ein Kammer-Circular unterm 10. December 1763 (Korn VII. 466.) deshalb ergangen.

Dahingegen ist keine Herrschaft einen noch in Reihe und Gliede stehenden Soldaten zum Wirth anzunehmen schuldig, es wäre denn, daß derselbe die Nahrung von seinen Eltern ererbt, oder durch Heirat erworben hätte. (Circular-Rescript vom 3. December 1748 *). Conf. supra Sect. VI.)

---

*) Conf. Constit. Marchicar. Constit. 4. Coll. 90. und Vol. II. Sanct. Milit. Fol. 29.

Dieses Rescript bestimmt nicht, ob dieses auch bei allen übrigen Arten von Erbfällen statt hat.

17. Bei der Veränderung des Besitzers einer Unterthanen-Nahrung ist die Erlegung der Laudemien oder Lehnwaare an die Herrschaft in recognitionem Dominii üblich *).

Den Gebrauch attestirt der v. Friedeberg L. II. C. 24. §. 4 und 5., und man leitet solchen gemeiniglich aus der Beschaffenheit der heutigen Bauergüter her, die vermöge der Verbindlichkeit zur Beurbarung, und der Schuldigkeit zur Erlegung eines Canons und der übrigen damit verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten, im genauen Verhältniße mit der Emphytheusis stehen. Diese Abgabe kommt in alten Instrumenten unter der Benennung Auf- und Abzugs-Geld vor **).

Sie wird auch schlecht weg Aufzugs-Geld genannt, und auf dem Lande pflegt sie wohl mit dem Namen Abzugs-Geld belegt zu werden. Sie wird sonst auch der Markgroschen genannt. (Conf. v. Friedeberg c. l.)

18. Diese Abgabe hat gar keine Beziehung ***) auf die Unterthänigkeit, und muß von freien Menschen eben so gut, als von Unterthanen, gegeben werden.

Daß selbige dem neuen Acquirenten und nicht dem abziehenden Unterthan obliegt, und von den 10 pro Cent, welche der abziehende Unterthan, als einen Theil des Lytri für seine Loslassung von der Unterthänigkeit erlegen muß, verschieden sey, ist schon in dem Kammer-Circular vom 14. März 1753 bemerkt †).

---

*) Conf. rat. Sent. Appellat. vom 22. Mai 1777 in Causa Probsthayner Unterthanen contra Dominium ad Pass. 7. der Kleinleute.; item rat. Sent. I. Instanz vom 7. November 1775 in Causa Guder contra Förster auf Seiffersdorff.

**) Conf. rat. Sent. Appellat. vom 4. März 1778 in Causa Ober-Adelsdorffer Unterthanen contra Dominium; ingleichen rat. Sent. I. Instanz vom 28. August 1778 in Causa Zander contra Dominium zu Probsthayn.

***) Conf. rat. Sent. Appellat. in vorerwähnter Ober-Adelsdorffer Sache.

†) Korn T. IV. p. 832. Sammlung alter und neuer Schles. Prov. Gesetze. Thl. II. p. 652. Uebrigens ist dieses Ab-

19. Das Quantum der zu erlegenden Laudemien-Gelder ist regelmäßig 10 pro Cent der Kaufgelder oder des Werths der Nahrung.

Nicht nur bezeugt dies der v. Friedeberg c. 1., sondern es ist auch dieser Satz in den alten Landesgesetzen, wo die Laudemien vorkommen, festgesetzt, als: in der Delsnischen Landesordnung von 1617, Part. 2. Art. 6., in der Oppelnschen und Ratiborschen Landesordnung von 1562, Art. 46. No. 2., und in der Teschenschen Landesordnung von 1513, Tit. v. Unterth. Art. 1.

20. Wenn also der Gebrauch der Laudemien-Gelder an einem Orte an und für sich außer Zweifel ist, so muß der Unterthan, der sich auf das Herbringen eines niedern Satzes gründet, den Beweis davon übernehmen.

Dieser Grundsatz ist in verschiedenen Präjudicaten *) hier angenommen, und unter andern in Sent. Appell. vom 14. Juli 1775 in Causa des Freihäusler Guder contra v. Förster auf Seiffersdorff, welches den 19. Januar 1776 beim Königl. Tribunal bestätigt worden; inzwischen ist der Localgebrauch in Absicht des Quanti der Laudemien ganz ungemein verschieden, wovon das Fürstenthum Sagan **) nach dem von der Regierung erstatteten Bericht ein auffallendes Beispiel giebt, zumal da selbst an einigen Orten 10 pro Cent, an andern 1 und 2 pro Cent, an noch andern 1 sgr. von der Mark, wiederum an andern ein fixirtes Quantum, nach dem Unterschied der Qualität der Nahrungen, gegeben werden.

---

zugsgeld von Dorfeinwohnern, wenn sie außerhalb Landes in fremde Staaten ziehen, nicht aufgehoben (conf. §. 3. des Publicandum vom 8. April 1809 v. Kamptz III, 200 seq), wohl aber durch §. 152. des Anhangs zum allgemeinen Landrecht beschränkt. (Conf. Verordnung vom 11. Mai 1819.)

*) Conf. rat. Sent. Appell. vom 22. Mai 1777 in Causa Probsthayner Unterthanen contra Dominium ad Pass. 2. der Kleinleute; item Sent. I. Instanz von 1778 in Causa der Gemeinde zu Seiffersdorff contra Dominium, wogegen nicht appellirt worden.

**) Fol. 45. Vol. Spec. die statutarische Verfassung im Saganschen betreffend.

21. Ob aber bei entstehenden Streitigkeiten eine Grundherrschaft zur Erhebung der Laudemien an und für sich berechtigt sey oder nicht, darüber entscheidet lediglich die Observanz eines jeden Ortes *).

Der Gebrauch der Laudemien findet sich zwar an den mehresten Orten, daher ist auch in bemeldeter Sache Guder contra v. Förster (worin sonst der Localgebrauch der Erhebung der Laudemien an und für sich außer Zweifel war) in rat. Sent. II. Instanz vom 14. Juli 1775 angenommen, daß den Grundherrschaften der Regel nach, und dem Zeugniß des v. Friedeberg und der Notorietät gemäß, die Erhebung zustehe.

Es giebt jedoch dabei im Allgemeinen sehr viele Local-Ausnahmen, und kommen ganze Districte vor, wo die Erhebung nicht gebräuchlich ist, z. B. im Herzogthum Sagan wird auf sämtlichen Fürstlichen Kammergütern gar keine Lehnwaare gegeben **). Die Verschiedenheit der Local-Observanz hat ohne Zweifel Anlaß gegeben, daß von der ehemaligen Liegnitzschen Regierung in Causa der Unterthanen zu Nieder-Steinsdorff contra Dominium am 7. Mai 1716 (conf. Vertrags-Reglement von 1716, Fol. 570.b.) erkannt worden, daß es bei den hergebrachten Verreichsgeldern so lange verbleiben solle, bis die Grundherrschaft die gesetzmäßige Einführung der bei dem Verkauf der Freistellen von den Kaufgeldern prätendirten 10 pro Cent Laudemiengelder erwiesen. Der sub Titulo Constitutiones Rudolphinae bekannte Entwurf einer Liegnitzschen Landesordnung (conf. L. III. Tit. 8. §. 17.) giebt über den erwähnten Grundsatz kein näheres Licht, weil darin der Laudemien gar nicht erwähnt wird; dagegen aber enthält der alte Entwurf einer Glogauschen Landesordnung L. III. Tit. 8. §. 17., daß die Lehnwaare nur von denjenigen Nahrungen zu geben sey, die von Alters her zur

---

*) Conf. in rat. Sent. Appell. vom 22. Mai 1777 in Causa Probsthayner Unterthanen contra Dominium ad Pass. 7. der Kleinleute.

**) Vide den oberwähnten Bericht der Saganschen Regierung vom 29. September 1780, Fol. 45. Vol. Spec. der statutarischen Verfassung v. Sagan.

Lehnwaare ausgesetzt sind, andere Güter aber und diejenigen, welche innerhalb verjährter Zeit bei vorgefallenen Veränderungen keine Lehnwaare gegeben, ferner davon frei bleiben sollen. Es wird aber dabei keiner Landes-Observanz erwähnt. Sonst wird noch jetzt an sehr vielen Orten *) ein Unterschied zwischen dienstbaren Nahrungen und Freistellen gemacht, dergestalt, daß nur Letztere der Abgabe der Laudemien unterworfen sind. Dagegen cessirt dieser Unterschied wiederum an sehr vielen Orten, an welchen von dienstbaren Grundstücken eben so viel, als von dienstfreien an Laudemiengeldern gegeben werden **). Die oberwähnten drei Landesordnungen insgesamt verbinden dazu nur den Besitzer von Freistellen, und von diestbaren Nahrungen lassen sie die Erhebung nur insofern nach, als selbige an jedem Orte hergebracht ist.

An manchen Orten wird ratione quanti nach dem Unterschiede der Nahrungen und den verschiedenen Klassen der Unterthanen ein Unterschied gemacht ***), und ebenso hängen alle übrigen Bestimmungen dieser Abgabe allein von der Local-Observanz ab †).

An einigen Orten ist es üblich, daß die Schuldigkeit zu Laudemien, imgleichen die Bestimmung des Quanti den Kaufbriefen inserirt wird, wenn aber auch davon Erwähnung in den Kaufbriefen nicht geschehen, so ist deswegen der Unterthan davon nicht befreit, wenn selbige nur in der Local-Observanz gegründet sind.

22. Von dem Laudemio, als welches recognitionem Dominii zum Grunde hat, sind die Gerichtsgebühren verschieden, welche theils pro actu des Verreichs, theils für die Confirmation des Contracts, welches beides unter einem

---

*) Conf. rat. Sent. Appell. in erwähnter Sache Guder contra v. Förster.

**) Conf. Sent. vom 20. Februar 1750 in Causa der Canitz-Ratschützer Creditoren contra die Rudtkauer und Ostrover Bauern.

***) Rat. Sent. Appell. in der Probsthayner Sache ad Pass 2. und 7. der Kleinleute; conf. auch der vorerwähnte Bericht der Saganschen Regierung.

†) Conf. rat. Sent. vom 4. October 1779 in Causa Schröer contra v. Gfug, wogegen nicht appellirt worden.

geschiehet, entrichtet werden. Diese erhalten ihre Bestimmung in Quanto ebenfalls aus der Local-Observanz *) und sind an einigen Orten auf ein gewisses bestimmtes Quantum nach dem Unterschied der Nahrungen, an andern Orten aber ebenfalls auf gewisse Procentgelder festgesetzt; sie vertreten aber auch an vielen Orten die Stelle der Laudemien.

An manchen Orten werden sie Hutgeld genannt **), weil ehedessen gewöhnlich die symbolische gerichtliche Uebergabe mittelst Ueberreichung eines Huts geschehen, welches noch jetzt an verschiedenen Orten üblich ist.

23. Die Herrschaft ist nicht befugt, Behufs der Bestimmung der Lehnwaare mittelst Aufnahme einer Taxe, oder sonst den wahren Werth der Nahrung auszumitteln; sondern sie muß sich deshalb nach dem stipulirten Kaufprätio richten, wenngleich der Verkauf unter dem wahren Werthe geschehen ist, als welches zwischen Eltern und Kindern gewöhnlich zu geschehen pflegt ***).

Ist das stipulirte Kaufprätium falsch angegeben, und das wahre Kaufgeld verschwiegen, so stehet ihr nur frei, dieses auszumitteln, und darnach die Laudemien einzufordern.

Wenn bei der Transferirung der Nahrungen auf einen andern Besitzer gar kein Kaufgeld stipulirt ist, so macht das Kaufgeld bei dem letzten Kauf den Grund der Bestimmung des Laudemii aus †).

---

*) Conf. Sent. vom 21. Mai 1748 in Causa der Unterthanen zu Gräditzberg contra Dominium; ferner der vorerwähnte Sagansche Bericht.

**) Conf. rat. Sent. Appell. in vorerwähnter Probsthayner Sache ad Pass. 7. der Kleinleute.

***) Ita Jud. in Causa der Gemeinde zu Bobernick contra die Residenz Wartenberg am 7. Juli 1752 ad Pass. 25. convent., wogegen nicht appellirt worden; item in Causa der Probsthayner Unterthanen contra Dominium in Sent. I. und II. Instanz vom 19. December 1775 und 22. Mai 1777.

†) Judicat in Untersuchungs-Sachen gegen die verwittwete v. Wiese auf Pilgramsdorff ad Pass. 4. per Sent. I. und II. Instanz vom 7. März und 22. Juli 1774; ferner in Causa Graf v. Sandretzky contra Gemeinde zu Langenbielau per Sent. Appell. von 1770.

Bei der Bestimmung der großen Canzlei-Taxe, welche von Rittergütern gegeben wird, gilt die Regel, daß bei ererbten Gütern die bei der Erbtheilung geschehene Veranschlagung oder in deren Ermangelung das letzte Kaufgeld zum Grunde zu legen ist. (Edict vom 13. Juni 1744. Samml. alter und neuer Schles. Prov. Gesetze II. 118.)

24. Ist ein Grundstück auf Terminalzahlung verkauft, so muß nichts destoweniger das ganze Laudemium gleich bei der Confirmation entrichtet werden. Die Praxis hiervon attestirt v. Friedeberg L. II. C. 24. §. 4.

25. Wenn ein Unterthan die Nahrung von seinen Eltern ererbt hat, oder dieselbe nach deren Tode ihm zu seinem alleinigen Eigenthume von den Miterben zugeschlagen wird, so cessirt das Laudemium, weil eine solche Uebernahme eigentlich für keine Alienation, sondern pro continuatione possessoris anzusehen ist; ein anderes aber ist, wenn der Vater dem Sohne die Nahrung verkauft *).

Indessen kann durch eine rechtsbeständige Local-Observanz das Laudemium auch auf den Fall, wenn Kinder ihre Nahrungen von ihren Eltern ererbt haben, ausgedehnt werden, wenn nur an diesem Orte die Erhebung in diesem Falle von jeher und zwar öffentlich geschehen ist.

Dies Letztere ist vom Königl. Tribunal im Judicat vom 14. März 1760 in Causa des Mousquetier Schwaner contra das Stift Leubus ausgesprochen.

26. Wenn nach dem Tode des einen Ehegatten der Ueberlebende, vermöge der Gemeinschaft der Güter, in dem Besitz des Guts bleibt, so ist abermals der Fall der Erlegung der Lehnwaare nicht vorhanden **), weil nur das bereits vorhin gehabte condominium fortgesetzt wird.

Eben so wenig ist eine Wittwe verbunden, ihre eigenthümliche Nahrung bei der Wiederverheiratung ihrem Manne ***)

---

*) Ita Jud. in Causa Schröter contra v. Gfug von 1799, wogegen nicht appellirt worden.

**) Conf. Jud. in Appell. von 1775 in Causa der Gemeinde zu Manze contra den Graf v. Sandretzky.

***) Ita Jud. in Sent. I. Instanz von 1776 in Causa Ober-Adelsdorffer Unterthanen contra Dominium ad Pass. 2.

wieder verreichen zu lassen; wenn sie aber das völlige Eigenthum auf ihn zu übertragen sich entschließt, so ist dieser den bei Veränderungen des Besitzes hergebrachten Abgaben unterworfen.

B. Von den auf den Nahrungen haftenden Diensten überhaupt.

Es ist bekannt, daß selbige ihren ersten Ursprung aus der Aussetzung der Unterthanen haben, und daß den ersten Besitzern die Nahrungen entweder ganz unentgeldlich oder gegen ein leidliches Prätium unter dem Vorbehalt der Dienste und anderer Prästationen überlassen worden, mit welcher Belastung sie hiernächst von einem Besitzer auf den andern gekommen sind (Unterthanen-Ordnung von 1652), wobei nach und nach die Dienste durch die Observanz ihre nähere Bestimmungen, auch wohl successive diese oder jene Abänderung erhalten haben.

In Schlesien giebt es, wie überall, Spann- und Handdienste. Letztere sind regelmäßig mit den Nahrungen der Kleinleute verbunden, obwohl zum Theil die Bauern neben den Spanndiensten zu Handdiensten, und die Kleinleute zu gewissen Spanndiensten verbunden sind. Die nähern Bestimmungen beiderlei Art Dienste hängen durchgehends entweder von Local-Observanzen oder von ausdrücklichen Verträgen zwischen Herrschaften und Unterthanen ab. An den wenigsten Orten findet man rechtsgültige Urbarien, an vielen Orten pflegen die Dienste auch den Kaufbriefen inserirt zu werden, gemeiniglich aber nur die gewöhnlichen Dienste und auch diese mehrentheils nur Beziehungsweise auf die hergebrachten Dienste der übrigen Unterthanen derselben Klasse.

Folgende allgemeine Grundsätze sind bei der Erörterung der Dienststreitigkeiten durch Präjudicate angenommen worden.

1. Wenn die Frage entstehet: ob Unterthanen zu gemessenen oder ungemessenen Diensten verbunden sind, so gilt auch hier der Satz, daß auch dabei die rechtliche Vermuthung für ungemessene Dienste vorwaltet.

In ältern Zeiten ist bekanntlich die Leibeigenschaft in Schlesien eben so üblich gewesen, als sie es noch jetzt in Polen ist, welche unter andern die Wirkung hatte, daß der Leib-

eigene dem Herrn zu allen Diensten, die er verlangte, verbunden war. Die nachher erfolgte Aufhebung derselben, es mag solche durch einen freiwilligen Erlaß von Seiten der Grundherrschaften, oder durch ein öffentliches Gesetz erfolgt seyn, hat nur diejenigen Veränderungen bewirkt, welche die Qualität eines von der Leibeigenschaft befreiten Menschen nothwendig erfordert, nemlich daß der Unterthan nicht mehr pro persona verkauft oder verschenkt werden, oder sonst der freien Disposition der Herrschaft über seine Person unterworfen bleiben kann, nicht aber diejenigen Schuldigkeiten verändert, welche salvo statu libertatis vorhanden seyn können. Hierzu gehören die Operae indeterminatae, sowohl quae ad qualitatem als quantitatem, daher denn auch in Schlesien nach dem undenklichen Herbringen die Unterthanendienste für ungemessene angenommen worden, insofern nicht determinatio nachgewiesen werden können *).

Dies ist unter sehr vielen andern Präjudicaten noch neuerlich (worin nach diesem Grundsatz erkannt worden) in Causa v. Braun contra die Bauern zu Zölnig in dem Appellations-Urtel vom 27. Mai 1776, welches beim Königl. Tribunal den 27. Juli ej. a. bestätigt worden, zum Grunde gelegt, und in rationibus weitläuftig ausgeführt worden.

Indessen wird nicht leicht der Fall vorkommen, daß die Dienste, wenn sie gleich der Zeit und Qualität, wie auch der Quantität nach, ungemessen sind, mithin die Unterthanen täglich dienen und Arbeiten aller Art übernehmen müssen, nicht wenigstens gewisse Bestimmungen in Absicht des Modus nach der Verschiedenheit derselben erhalten hätten **).

---

*) Conf. Sent. I. Instanz vom 26. Februar 1748 in Causa der Bauern zu Braunau contra Dominium; ferner in Causa der Klopschner Bauern contra Dominium das Augustiner-Stift zu Sagan Sent. I. und II. Instanz vom 26. September 1768 und 12. Mai 1769. Item in Causa der Gemeinde zu Rittritz contra die Residenz Wartenberg Sent. I. und II. Instanz vom 14. August 1754 und 7. Mai 1755 ad Pass. I. convent. Item in rat. Sent. Appell. vom 9. October 1780 in Sachen der Unterthanen zu Heinzendorff, Herbersdorff ꝛc. contra Dominium.

**) Conf. Jud. in Causa der Gemeinde zu Rittritz contra die

2. Haben gleich die Dienste in einem oder dem andern Stücke eine gewisse Bestimmung oder Gemessenheit erhalten, so ist diese dennoch strenge zu erklären, und die Dienste sind außer dieser Bestimmung für ungemessen anzunehmen. Daher wenn sie auch quo ad tempus gemessen sind, und die Unterthanen nur eine gewisse Anzahl Tage in jeder Woche oder jährlich dienen dürfen, oder der Dienst eines Tages sich nicht auf den ganzen Tag, sondern nur auf gewisse Arbeit oder Gespann erstreckt, so hat dies dennoch keinen Einfluß auf die Ungemessenheit quo ad modum praestandi und quo ad qualitatem der Dienste. Es müssen also die Unterthanen, die keine andere Ausmessung der Dienste darthun können, als daß ihre Dienste auf eine große Anzahl Tage oder Gespann eingeschränkt sind, dennoch allen Arten von Unterthanendiensten sich schlechterdings unterziehen; ferner müssen diejenigen, die nur eine gewisse Anzahl Tage im Jahre dienen, sich gefallen lassen, daß die Herrschaft sie diese Tage im Jahre abdienen lassen könne, wenn sie will, wenn anders die Dienste nicht genau auf eine gewisse Zeit im Jahre eingeschränkt sind*).

3. Sind ferner die Dienste der Qualität nach gemessen, und durch Urbarien oder Verträge auf gewisse Arten eingeschränkt, so ist auch die Einschränkung stricte zu erklären**), und die Unterthanen können sich derjenigen Dienste, welche nicht deutlich ausgeschlossen sind, nicht entziehen, wohingegen aber auch der, der Art nach, ausgemessene Dienst nicht auf Arbeiten ausgedehnt werden kann, welche ihrer Natur nach unter dem bestimmt eingeschränkten Dienst nicht begriffen sind***).

Residenz Wartenberg in den oberwähnten Erkenntnissen der I. und II. Instanz, wogegen nicht revidirt worden.

*) Conf. Sent. I. Instanz vom 15. Januar 1762 in Causa des Freimann Beyer contra v. Stosch auf Saborwitz, wogegen nicht appellirt worden.

**) Conf. Jud. in Causa der Klein-Schmogner Bauern contra Dominium vom 26. Juli 1765, wogegen nicht appellirt worden.

***) Ita Jud. in Sent. Appell. vom 22. Mai 1777 in Sachen der

Daher kann eine Herrschaft die sogenannten Erndteleute, welche nur zu Erndtediensten verbunden sind, nicht anhalten, das Getreide, wenn es einmal eingebracht ist, es sey nun in Scheunen gelegt oder in Schober gesetzt, wieder an einen andern Ort zu schaffen, und aus eben der Ursache können Unterthanen, die blos in Erndtetagen zu dienen verbunden sind, zu keiner andern Arbeit, als in der Getreide- und Heuerndte, genommen werden*).

Die Ungemessenheit quo ad qualitatem et modum schließt indessen die Bestimmungen nicht aus, die in der Natur des Verhältnisses der Unterthanen gegen ihre Herrschaft ihren Grund haben.

Daher ist

a) eine Herrschaft nicht befugt, die Unterthanen zu einem andern Gute**), als zu welchem sie gehören, zum Dienst zu ziehen, es wäre denn das Recht dazu durch ausdrückliche Verträge***) oder Verjährung erlangt worden.

In der Art ist erkannt in Causa der Neudorffer Bauern contra v. Richthoff den 27. Januar 1768 und 1. Februar 1769, welches in Revisorio beim Königl. Tribunal bestätigt worden.

Sie sind also die Producte eines andern Guts der Herrschaft zu verführen nicht schuldig †).

Alles dieses versteht sich aber nur von einem separaten Dominio und nicht von einem andern Gute der Herrschaft,

---

Probsthayner Unterthanen contra Dominium ad Pass. 14. der Kleinleute.

*) So ist es in eben dem Urtel ad Pass. 13. der Kleinleute angenommen worden.

**) Conf. Jud. in Causa der Dreschgärtner zu Skaiden contra v. Storch in Sent. Senat. I. Instanz vom 9. Januar 1781.

***) Conf. Jud. in Causa v. Bomsdorff contra den Dreschgärtner Wunderlich per Sent. Appell. et Revis. vom 11. Januar 1779 und 22. September ej. a.

†) Ita Jud. in Causa der Nittritzer Unterthanen contra die Residenz Wartenberg in Sent. Senat. I. Instanz vom 14. August 1754 und 29. November 1756 und Sent. II. Instanz den 7. Mai 1755 und 4. April 1757 ad Pass. 19., wogegen nicht revidirt worden.

welches nur ein blosses mit dem Hauptgut individuo nexu verbundenes Pertinenzstück ist.

b) Ebenso wenig ist die Herrschaft befugt, die Dienste der Unterthanen, welche sie nur zum Dominio zu leisten schuldig, auch auf eingezogene Rustical-Pertinenzien auszudehnen*). (Conf. oben sub A. Thes. 3. et 5.)

5. Dahingegen aber können die Unterthanen, deren Dienste der Qualität nach, ungemessen sind, sich den Diensten aller Art nicht entziehen, sie mögen zur Cultur und zum Nutzen des Guts, wozu sie gehören, gereichen, oder citra respectum fundi nur der Herrschaft bei ihren häuslichen Einrichtungen nützlich seyn, wenn sie nur nicht blos und allein zum Nutzen der Grundherrschaft in der Qualität des Herrn eines andern Guts gereichen, oder gar auf einen Handel abzielen, als welcher nicht zur häuslichen Einrichtung der Grundherrschaft gehört. Es geschieht aber der Dienst zum Nutzen des Gutes, wozu sie gehören, nicht blos, wenn sie von fremden Orten her dasjenige, was zum Nutzen des Guts und zum Gebrauch in der Wirthschaft erforderlich ist, anführen, oder die Producte desselben an einen fremden Ort zum Verkauf verführen, sondern auch wenn sie diese Anfuhre von einem fremden Gute derselben Herrschaft oder die Verführung nach einem andern Gut derselben leisten. Unstatthafte Dienste hingegen, die auf einen Handel abzielen, sind **), wenn die Unterthanen der Herrschaft Victualien und andere Sachen zum nachherigen Wiederverkauf oder weitern Verführung von andern Orten her zuführen müssen.

Es möchte zwar scheinen, als wenn die Unterthanen ihre Dienste blos zum Nutzen des Guts, wozu sie gehören, zu leisten, und also nur dem Dominio nicht dem Domino zu dienen schuldig wären, weil sie nach der Schlesischen Verfassung und dem Inhalte der Unterthanen-Ordnung von 1652

---

*) Conf. Urtel in Sachen der Bauern zu Rieschütz contra Dominium vom 14. Januar 1749.

**) Conf. Judicat in Sachen der Braunauer Bauern contra Dominium vom 26. Februar 1748, wogegen nicht appellirt worden.

nur als glebae adscripti anzusehen sind. Allein die Benennung eines glebae adscripti hat nur Einfluß auf die Person eines Unterthanen, nicht aber auf die Dienste, indem vermöge dieser Qualität die Unterthanen nicht ohne das Gut von der Herrschaft veräußert werden können, und sie ihrerseits sich von selbigem nicht wegbegeben dürfen. (Conf. v. Friedeberg L. II. C. 26. p. 199. und C. 29. p. 52.)

Sonst aber ist bekannt, daß die Unterthanen der Herrschaft viele Dienste thun müssen, die nicht dem Dominio, sondern dem Domino geschehen, als:

a) Das herrschaftliche Wohnhaus bewachen;
b) Baufuhren und Handdienste zum Bau desselben leisten;
c) Handwerker und Dienstbothen der Herrschaft zu- und abführen;
d) auf die Jagd gehen;
e) für die herrschaftlichen Kutschpferde das Heu machen und einführen;
f) das herrschaftliche Brodtkorn dreschen, auf die Mühle fahren und wieder abholen;
g) der Herrschaft als Bothen zu laufen;
h) der Herrschaft vorspannen ꝛc.

Es sind auch besonders die Kleinleute zu dem Ende ausgesetzt, damit sie der Herrschaft alle die Arbeit verrichten, die sie in ihrem Hauswesen braucht*).

Aus diesen und noch mehreren Gründen ist daher neuerlich in Causa v. Bitzthum auf Armenruh und Ober-Harpersdorff contra die dortigen Dreschgärtner in Sententia appellationis vom 16. März 1772 (welches beim Königl. Tribunal den 21. August ej. a. bestätigt worden), nach dem Grundsatz erkannt**), daß die Unterthanen auch diejenigen

*) Conf. Judicat in Sachen der Gärtner zu Manze contra Graf Sandretzky von 1769 in Appell.

**) In dieser Sache sind die Gärtner zur Wasch- und Rollarbeit insbesondere, desgleichen in der Marzischer Sache zum Waschen, Kochen und anderer häuslichen Arbeit der Herrschaft in dem gewöhnlichen Hofedienst für schuldig erklärt worden.

Dienste, welche blos zum Nutzen der Herrschaft ohne Rücksicht auf das Dominium gereichen, zu übernehmen schuldig seyen; wohingegen darüber, daß die Dienste, welche blos zum Nutzen der Herrschaft eines andern Guts gereichen, von den Unterthanen nicht geleistet werden dürfen, besonders die Präjudicate in Causa v. Braunau contra seine Unterthanen auf Zölnig vom 12. September 1775 und 25. März 1776, nebst dem Tribunals-Urtel vom 27. Juli 1776 vorhanden sind. Nach letztern sind die Unterthanen sogar freigesprochen worden, Bauholz und Steine, als Producte des Guts, wozu sie gehören, nach einem andern Gute der Herrschaft zum dortigen Bau zu verführen, (vermuthlich in der Voraussetzung, daß dergleichen Producte von dem Gute, wozu sie gehören, zum Verkauf zu verführen ungewöhnlich ist), dahingegen sind sie in allen drei Instanzen für schuldig erklärt worden*), alle Producte des Guts, wozu sie gehören, auf andere Güter zum dortigen Gebrauch zu verführen, weil es ihnen einerlei seyn muß, ob die Verführung zum Verkauf an Fremde geschieht, oder ob sie zum Gebrauch auf einem andern Gute der Herrschaft bestimmt ist. Desgleichen ist daselbst erkannt, daß sie die Producte eines andern herrschaftlichen Guts ebenso, als wenn sie an einem fremden Orte wären, zum Gebrauch auf dem Gute, wozu sie gehören, anführen müssen. Die Unterthanen sind auch noch besonders in einem von Hofe auf ihre Immediat-Eingabe am 17. Juli 1776 erhaltenen Resolut bedeutet worden (conf. Acta Glog. B. No. 49. Fol. 80.), daß durch diese Fuhren sie nicht dem andern herrschaftlichen Gut, wozu sie gehören, dienen.

6. Bei der Verbindlichkeit zu Diensten, welche der Qualität nach ungemessen sind, sind die Unterthanen schuldig, der Herrschaft auch auf neugemachten Aeckern zu dienen, wenngleich dadurch ihre der Zeit nach gemessenen Dienste beschwerlicher werden, als wenn sie solche nur auf den alten Aeckern leisteten**).

---

*) Conf. Sent. vom 15. Mai 1771 in Causa Tschirpsdorffer Unterthanen contra Dominium.

**) Ita Jud. in Causa der Gemeinde zu Nittritz contra Resi-

7. Da der Umfang der Dienste, welche zum Nutzen des Dominii geschehen, sich nach der Gutsbewirthschaftung richtet, so müssen die zu ungemessenen Diensten verbundenen Unterthanen sich überhaupt gefallen lassen, daß durch Verbesserung der Gutwirthschaft die Arbeiten vermehrt oder erschwert werden*) (insofern nur nicht dadurch die der Zeit nach gemessenen Dienste über die bestimmte Zeit ausgedehnt werden); selbst bei Diensten, die der Qualität nach gemessen sind, ist es nicht als eine neue Last anzusehen, wenn die als eine Schuldigkeit feststehende Art der Dienste durch die Verbesserung der Gutswirthschaft einen Zuwachs erhält**).

8. Ist die Herrschaft bei den Spanndiensten der Unterthanen zur Bestreitung der Wirthschaft noch eignen Zug zu halten genöthigt, so sind die Unterthanen nicht befugt zu verlangen, daß die Herrschaft bei dieser oder jener Ackerarbeit mit eigenem Zuge concurriren müsse; sondern es hängt von derselben ab, ob und bei welcher Art von Arbeiten sie ihren eigenen Zug gebrauchen wolle (vorausgesetzt, daß nicht etwa die Gemessenheit der Dienste der Qualität nach im Wege stehet).

Hiervon ist aber der Fall ausgenommen, wenn nach der Bemerkung sub A. Thes. 3. et 5. die Herrschaft wegen der eingezogenen Unterthanen-Nahrungen bei den Diensten verhältnißmäßig concurriren muß.

9. Es ist hiernächst eine in der Natur der Sache gegründete allgemeine Bestimmung, daß die Herrschaft den

---

denz zu Wartenberg den 14. August 1754 und 7. Mai 1755 in I. und II. Instanz ad Pass. conv. 2., wogegen nicht revidirt worden. Item in Causa der Heinzendorff-Herbersdorffer Unterthanen contra Dominium vom 9. October 1780, wogegen nicht appellirt worden.

*) Ita Jud. in Causa v. Schkopp contra die Gärtner zu Mohnau in Sent. vom 27. Juli 1773, wovon nicht appellirt worden. Item in Causa Hackenauer Unterthanen contra Dominium ad Pass. 2. et 13. in Sent. I. und II. Instanz vom 1. October 1774 und 22. April 1775, wogegen nicht revidirt worden.

**) Conf. Judicat in Sachen Heinzendorff-Herbersdorffer Unterthanen contra Dominium vom 9. October 1780, wogegen nicht appellirt worden.

Unterthanen die Dienste nicht ohne Noth erschweren, vielmehr ihnen soviel als möglich dieselben erleichtern muß; daher ist

a) schon im Jahre 1658 von der Liegnitzer Regierung erkannt*), daß die Herrschaft die Malzfuhren zum Haustrunk soviel als möglich nur an nahe gelegenen Orten thun lassen muß;

b) daß sie in der Saat- und Erndtezeit soviel als möglich die Unterthanen mit den Brennholzfuhren zu verschonen hat. Anno 1591 und 92 (den 30. Juni in Causa des Dominii Groß-Krischen contra die Bauern ibid. Fol. 155., vom 30. August 1692, desgl. Fol. 169. Vol. de eod. anno);

c) daß die kleinen Fuhren so einzurichten sind, daß zu dem, was ein Bothe mit einer Handkarre verrichten kann, nicht erst dazu eine Fuhre genommen werde; (Vertr. Regist. von 1691, conf. Fol. 155.)

d) daß die Fuhren zu Wirthschaftsbedürfnissen, welche in der Nähe zu bekommen sind, nicht auf weite Oerter zu erstrecken, auch die Auf- und Ab-, desgleichen die Zurückfuhren soviel als möglich zu vermeiden; (den 16. Juni 1656 in Causa des Dominii zu Braunau contra die Unterthanen, ibid. Fol. 174. Vol. de eod. anno.)

e) daß das Brennholz zum Einführen, Holz- und Fuderrecht zu machen, und die Herrschaft das Holz in Haufen und das Reißig in Gebünder schlagen müsse; (den 15. April 1658 Dominium Thiemendorff contra Unterthanen, conf. Fol. 186. de dicto anno.)

f) ist hier bei der Ober-Amts-Regierung erkannt, daß eine Herrschaft nicht befugt ist, durch ihre Unterthanen das zum Brauen benöthigte Getreide von andern Orten her anzuführen, und dagegen das zum Brauen taugliche von ihrem eigenen Zuwachse desselben Guts durch sie verfahren zu lassen, weil darunter ein bloßer Handel verborgen, und der Dienst durch dergleichen unnützes Verführen und Herbeiholen erschwert wird.

---

*) Den 25. Mai 1658 in Sachen Knobelsdorffer Bauern contra Dominium; conf. Vertr. Regist. von 1658, Fol. 191.

In der Art ist in Causa der Nieder-Abelsdorffer Bauern contra Dominium den 26. Juli 1754 erkannt, jedoch mit der Bestimmung, daß den Unterthanen nicht zustehe, der Herrschaft die Wahl zu verschränken, von welcher Art Getreide sie brauen lassen wolle, und daß also, wenn sie von Weitzen brauen lassen will, sie den Bedarf von den Unterthanen anführen, dagegen aber ihren Zuwachs an Gerste von ihnen und durch sie verführen lassen kann ꝛc.

Diese Bestimmung ist auch ad appellationem der Unterthanen den 27. September d. J. und hiernächst den 30. Mai 1755 in Revisorio beim Tribunal bestätigt worden.

g) Desgleichen ist hier im Jahre 1755 erkannt worden, daß, wenn die Herrschaft selbst taugliches Brennholz in den zu dem Gute gehörigen Haiden hat, sie solches nicht an fremde verkaufen, und dagegen ihre Nothdurft von den Unterthanen von andern Orten her holen lassen, und diese also nicht ohne Noth beschweren muß.

h) Bei Baudiensten muß die Herrschaft das Holz zum Kalkbrennen gleich an den Brennofen führen lassen, nicht aber dasselbe zuerst auf den Hof führen, und von da erst bei vorfallenden Bauten an den Ofen transportiren lassen. Hiernach ist in Sachen der Hermsdorffer Unterthanen wider das Dominium den 15. October 1775 ad Pass. 5. erkannt, und dagegen nicht appellirt worden.

Mehrere Bestimmungen, welche aus obigem Grundsatze fließen, kommen unter den Spanndiensten insbesondere, desgleichen bei den Gemeindediensten unter den Baufuhren vor; unter den oberwähnten Bestimmungen aber sind verschiedene von der Art, daß nach den Localumständen Ausnahmen von der Regel sehr wohl statt haben können.

10. Sind die Dienste der Qualität nach gemessen und sind die Unterthanen nur auf gewisse Arten der Dienste gesetzt, so ist die Herrschaft nicht befugt, den ausschließungsweise festgesetzten Diensten andere zu substituiren, wenn sie gleich nach veränderten Zeitumständen von den bestimmten Diensten keinen Gebrauch mehr machen kann. Außer den hier ergangenen Präjudicaten (Sent. II. Instanz vom 30. September 1774 in Sachen Rückersdorffer Bauern wider den

Graf Reußischen Pächter Neumann; item Nieder=Adelsdorffer Bauern contra Dominium Sent. I. Instanz vom 26. Juli 1754, wogegen nicht appellirt worden), ist dieses schon in dem Edict vom 14. Juli 1749, §. 5. festgesetzt worden. (Conf. supra Thes. 7.)

11. Ein Hofedienstag oder ganzer Tagedienst wird nach der gemeinen Landesobservanz (wodurch jedoch die durch Localgebrauch eingeführte Einschränkung nicht ausgeschlossen wird), von Sonnen=Auf= bis Sonnen=Untergang gerechnet; es müssen aber den Unterthanen zwei Mittagsstunden zu gute kommen.

Bei Handdiensten sowohl als bei Spanndiensten ist dieses hier in verschiedenen Präjudicaten für notorisch angenommen, und zwar: bei den Spanndiensten insbesondere in der Probsthayner Sache ad Pass. convent. 4. per Jud. vom 19. December 1775 und 22. Mai 1777, welches in Revisorio vom Königl. Tribunal den 18. September 1777 bestätigt worden.

Ebenso ist dieses in Causa der Neudorffer Unterthanen contra Dominium ad Pass. 15. durch das Judicat vom 27. Januar und 19. September 1768 angenommen, und in Revisorio beim Königl. Tribunal den 27. October 1769 bestätigt worden; desgleichen durch die hiernächst ergangenen in Revisorio bestätigten Probatorial=Urtel.

Der Prozeß betraf den Fall, daß die Unterthanen, welche in der Erndte wöchentlich nur einen halben Tag Spanndienste zu leisten schuldig waren, darüber, wie lange der halbe Tag zu rechnen sey, stritten, und es wurde der Landesobservanz gemäß angenommen, daß der ganze Tag, nach Abrechnung zweier Stunden zum Futtern, von Sonnen=Aufgang bis Sonnen=Untergang, der halbe Tag aber von 1 Uhr bis zum Sonnen=Untergang zu rechnen sey. In der Probsthayner Sache hingegen war die Frage von der Dauer eines Spanndienstes von einem ganzen Tage. Hierbei nun wurde zwar in beiden Instanzen für bekannt angenommen, daß, der Regel nach, der Dienst von Sonnen=Aufgang angehen und bis Sonnen=Untergang dauern müsse, dennoch in appellatorio diese Regel dahin näher bestimmt, daß bei Spanndiensten nach jedes Orts Beschaffenheit und Einrichtung zugleich dar=

auf Rücksicht zu nehmen sey, ob das Vieh in den langen Tagen dabei bestehen könne, mithin ohne Unterschied der Jahreszeit der Dienst in der Art möglich sey. Bei der Anwendung dieses Grundsatzes ist daher nach den Probsthayner Localumständen auf eine Einschränkung in den langen Tagen erkannt, welcher Grundsatz auch in Revisorio beim Tribunal, wiewohl unter verschiedener Anwendung, beibehalten ist. Sonst wird der Spanndienst an den Orten, wo er nicht etwa nach dem Beispiel der Probsthayner und Neudorffer auf einen einzigen Tag oder gar nur auf einen halben Tag in der Woche eingeschränkt ist, gemeiniglich nicht nach den Stunden eines ganzen oder halben Tages abgemessen, sondern nach Gespann verrichtet. Der Tag wird nämlich bei dieser Eintheilung zu vierzehn Stunden gerechnet, wovon nach zwei Eßstunden zwölf Stunden zur Arbeit übrig bleiben. Diese nun werden in drei Gespann eingetheilt, und auf jedes Gespann vier Stunden gerechnet; alsdann wird der Dienst eines ganzen Tages in drei Gespann verrichtet, und zwischen jedem Gespann eine Ruhe- oder Eßstunde gegeben. Mehrentheils aber wird nach der Localgewohnheit, und zwar nach dem Unterschied der Jahreszeiten nur zwei, oder auch wohl nur ein Gespann in einem Tage gearbeitet, welche Localeinrichtung in den Kräften des an jedem Orte gebräuchlichen Zuges, der Anzahl des Zugviehes, welches die Unterthanen zu halten im Stande sind, oder auch in andern Localumständen ihren Grund hat. An manchen Orten ist auch wohl ein Gespann länger oder kürzer als vier Stunden angenommen, welches aber zur Ausnahme von der Regel gehört. Auf die Handarbeit hat die Eintheilung nach Gespann eigentlich keine Anwendung, wird aber dennoch an vielen Orten, besonders in Fällen, wo der Hausdienst sich nach dem Spanndienst richten muß, darauf angewendet. (Conf. Sent. in Causa Quaritzer Bauern contra Dominium vom 14. September 1774 und in Causa der Heinzendorffer und Herbersdorffer Unterthanen contra Dominium vom 9. October 1780 und 29. Mai 1781.)

Sonst bleibt es dabei bei der Regel, welche bei verschiedenen Präjudicaten zum Grunde gelegt worden ist, daß der Handdienst von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Unter-

gang, jedoch mit Abrechnung zweier Eßstunden, zu rechnen sey.

Es findet sich übrigens auch, daß in einem schon 1637 vor dem Glogauschen Landes-Amt abgeschlossenen Vergleich angenommen worden, daß nach dem Landesgebrauch der Handdienst von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang zu verstehen sey. (Vergleich zwischen der Gemeinde zu Schwarmitz und der Grundherrschaft vom 29. April 1637. Mann-Ger. Absch. Buch von 1630—57. Fol. 280.)

An Präjudicaten finden sich, außer den Probsthayner und Neudorffer Urteln, noch die Judicate in Sachen Hermsdorffer Unterthanen contra Dominium vom 17. April 1775 und 11. April 1776 ad Pass. 15.; item Koltziger Kutschner contra Dominium vom 28. September 1757; item Tscherbisdorffer Gemeinde contra Dominium vom 4. December 1764 ad Pass. 9.; item Tscheschenheyder Gärtner contra Dominium vom 22. März 1773.

12. Bei den Handdiensten insbesondere, wenn sie mit Sonnen-Aufgang anfangen und mit Sonnen-Untergang endigen, muß den Unterthanen, wenn sie an einem entlegenen Orte oder gar auf eine andere Feldmark zum Dienst gehen müssen, der Hin- und Rückweg mit in den Dienst eingerechnet werden, dergestalt, daß sie nur mit Sonnen-Aufgang von Hause abgehen dürfen und vor Sonnen-Untergang so früh entlassen werden müssen, daß sie mit Sonnen-Untergang zu Hause eintreffen können. (Conf. die angezogenen Präjudicate in der Koltziger, Tscherbisdorffer und Tscheschenheyder Sache.)

Werden die Gärtner bei dem herrschaftlichen Zuge in der Herbstsaat gebraucht, so müssen sie auch vor Sonnen-Aufgang sich zum Anspannen einfinden*), weil das frühe Anspannen bei dieser Saat im ganzen Lande üblich ist, und nach den Wirthschaftsregeln mit dieser Saat geeilt werden muß.

---

*) Conf. Sent. Appellat. vom 11. April 1776 in erwähnter Hermsdorffer Sache.

13. Ob in dem Falle, wenn der wöchentliche Spanndienst nur auf eine gewisse Anzahl Tage in der Woche eingeschränkt ist, und in der Erndte das Getreideeinführen durch Regen oder einen andern Zufall unterbrochen wird, der Unterthan an einem andern Tage die fehlenden Stunden nachfahren müsse?

Deshalb ist in oberwähnter Neudorffer Sache in Sent. Appell. bejahend aus dem Grunde angenommen worden, weil der Fall denjenigen trifft, der die Dienste zu leisten schuldig ist. Es ist aber in Revisorio reformatorie dahin erkannt, daß die Unterthanen in solchen Fällen die rückständige Zeit an andern Tagen nachzuthun nicht schuldig, sondern blos der Herrschaft freistehe, an dem nämlichen Tage auf die übrigen Stunden andere Arbeit zu geben.

14. Die Unterthanen müssen sich alle und jede zu dem Dienst, wozu sie verbunden sind, gehörigen Geräthschaften anschaffen, und zum Dienst mitbringen*).

Sie müssen daher bei der Anführung des herrschaftlichen Getreides die Seile dazu hergeben.

Dieses hat schon im Jahre 1673**) die ehemalige Liegnitzsche Regierung durch ein Judicat für einen Landesgebrauch erklärt, und noch neuerlich ist hier in gleicher Art erkannt worden.

Zu schweren Ladungen, z. B. Bauholz-Fuhren, zum Anführen der Mühlwellen müssen sie sich dazu taugliche Wagen halten.

Hiernach ist nicht nur bereits im Jahre 1658 von der Liegnitzschen Regierung erkannt, sondern auch noch ohnlängst hier in Causa der Pilgramsdorffer Unterthanen contra Dominium den 22. October 1777 und 15. August 1778 dem

---

*) Jud. in Sachen der Probsthayner Unterthanen contra Dominium in I. und II. Instanz vom 19. December 1775 und 22. Mai 1776.

**) Conf. Sent. in Causa das Dominium zu Nieder-Doberschau contra Unterthanen vom 27. November 1673. Vertrags-Reglement Vol. de eod. an. Fol. 317; item Sent. Appell. von 1769 in Causa der Gärtner zu Manze contra Graf v. Sandretzky.

gemäß gesprochen und die Erkenntnisse in Revisorio beim Königl. Tribunal confirmirt worden *).

Jedoch ist angenommen, daß wenn die Herrschaft zur Beförderung der Erndte beim Getreide-Einführen sich des Wechselwagens bedienen will, die Unterthanen zwar solchen, damit nicht während dem Abladen der Zug müßig stehe, zu gebrauchen sich nicht entbrechen können, daß aber dennoch sie nur einen Wagen zum Dienst zu bringen schuldig, und die Herrschaft den Wechselwagen herzugeben verbunden sey; es wäre denn, daß bei andern Arten von Fuhren, z. B. Düngerfuhren, den Wechselwagen zu gestellen, es zur Schuldigkeit der Unterthanen gehörte, als welchen Falls sie ihn beim Getreide-Einfahren herzugeben verbunden ist. In der Art ist in Causa der Neudorffer Unterthanen contra Dominium den 20. Decbr. 1771 erkannt, und das Urtel in Revisorio beim Tribunal bestätigt, wiewohl mit der Maßgabe, daß die Herrschaft den Wechselwagen nach den Kräften des Viehes der Unterthanen einzurichten schuldig sey **).

15. Durch den bloßen Nichtgebrauch einer gewissen Art von Diensten, von deren Ausschließung durch Verträge nicht constirt, entsteht keine Verjährung, noch viel weniger aber, wenn sich sogar durch ausdrückliche Verträge die Unterthanen dazu verbindlich gemacht haben. Vielmehr wird in beiden Fällen Praescriptio qualificata erfordert.

Wenn also eine Herrschaft gewisse Gutsprodukte durch ihre zu ungemessenen Diensten verbundenen Unterthanen verführen zu lassen gänzlich unterlassen hat, so ist dadurch das Recht zu selbigen nicht verloren gegangen.

---

*) Conf. Jud. vom 25. Mai 1658 in Sachen der Knobelsdorffer Bauern contra Dominium. Vertr. Regl. de eod. anno; item in Causa der Unterthanen zu Klein-Tschirne contra Dominium vom 16. December 1765, wogegen nicht appellirt wurde.

**) Conf. hierüber folgende Präjudicate: in Causa v. Schkopp contra Gärtner zu Mohnau vom 27. Juli 1773. — Kugler zu Doberschau contra Freiin v. Trach vom 12. Juli 1779. — Bauern zu Neudorff contra Dominium vom 27. Januar 1768. — Bauern zu Rückersdorff contra den Gräfl. Reußschen Pächter Neumann vom 20. September 1774 in Appell.

Unter andern vielen Präjudicaten, die sich auf die Lehre des v. Burg „von Bauergütern p. 56.“ und auf andre Rechtslehrer gründen, ist nach diesem Grundsatz in Causa v. Braun auf Zölnig contra seine Unterthanen den 27. März 1776 in Appellat. erkannt, und solches in Revisorio beim Tribunal den 27. Juli ej. a. bestätigt worden.

16. Gleichergestalt ist bei Diensten, welche der Zeit und Qualität nach ungemessen sind, der Nichtgebrauch in dem ganzen Umfange der Schuldigkeit der Herrschaft unschädlich, und das Recht dazu kann nur per praescriptionem qualificatam verloren gehen *). Wenn also eine Herrschaft, welche das Recht zu täglichen Diensten hat, solche nur gewisse Tage in der Woche genommen; so ist durch den bloßen Nichtgebrauch in rechtsverjährter Zeit keine Verjährung entstanden **). Eben dieses findet statt, wenn eine Grundherrschaft, die auf eine gewisse Anzahl Tage im Jahre bestimmten Dienste, welche sie zu aller Zeit zu nehmen befugt, zu dieser oder jener Jahreszeit nicht genommen hat, indem dadurch deren Recht nicht eingeschränkt worden, wenn nicht praescriptio qualificata vorhanden ist. (Conf. unten Thes. 29.)

17. Entstehet aber die Frage von der praescriptio acquisitiva mehrerer Dienste, über die vorhin der Zeit oder Qualität nach gemessenen Dienste, so werden selbige, wie alle andere Jura durch den bloßen Besitz seit rechtsverjährter Zeit erworben ***).

Hiernach ist erkannt unter andern in Causa der Neudorffer Unterthanen contra Dominium ad Pass. 5. den 27. Januar 1768 und 19. September ej. a., welches in dem Judicat vom 27. October 1769 in Revisorio beim Königl. Tribunal bestätigt worden. (Conf. supra Thes. 5.)

18. Bei der erwerbenden Verjährung einer gewissen Art Dienste kommt es nicht darauf an, ob anfänglich und ehe-

---

*) Conf. Sent. I. Instanz vom 31. Mai 1781 in Causa Weichauer Unterthanen contra Dominium.

**) Conf. Jud. in Causa des Freigärtner Bayer contra Dominium zu Saborwitz vom 15. Juni 1762.

***) Conf. Jud. in Causa Heinzendorff-Herbersdorffer Unterthanen contra Dominium von 1779 ad Pass. 1.

dessen von der Art Diensten weniger, als in der Folge, genommen worden, weil die Qualität der Dienste sich jedesmal nach dem Bedarf in der Wirthschaft richtet. In dieser Art ist in Causa der Hermsdorffer Unterthanen, welche der Qualität nach gemessene Dienste hatten, den 17. October 1775 und den 11. April 1776 ad Pass. 4. erkannt worden, welches in Revisorio confirmirt wurde, und ward der Prozeß in Ansehung der über die in den Urbarien bestimmten Dienste seit rechtsverjährter Zeit eingeführten Streu-Fuhren, die Anfangs der Verjährungszeit in minderer Quantität genommen wurden, angestrengt.

19. Wenn der in lite befangene Dienst an sich nicht streitig ist, sondern nur über die Art und Form desselben gestritten wird; so präjudicirt abermals der bloße Nichtgebrauch des in den Urbarien und Verträgen, oder in der ungezweifelten allgemeinen Landes-Observanz feststehende Modus der Herrschaft nicht.

Wenn also selbige, ohnerachtet sie vermöge der Verträge befugt ist, wöchentlich einen ganzen halben Tag in der Erndte die Unterthanen zum Einführen des Getreides anzuhalten, nur eine gewisse Anzahl Fuhren statt des halben Tagedienstes angenommen hat; so ist deshalb, wenn nicht nach geschehener Anforderung des vertragsmäßigen Dienstes und nach erfolgtem Widerspruch die Leistung desselben durch rechtsverjährte Zeit unterblieben war, solcher nicht verloren gegangen.

Hiernach ist in Sachen der Neudorffer Unterthanen contra Dominium ad Pass. 5. am 27. Januar 1768 und 19. September ej. a. hier erkannt, und die Judicate den 27. October 1769 in Revisorio beim Tribunal bestätigt worden *).

Wenn ferner die Herrschaft die Holzfuhren nur auf eine gewisse Weite genommen hat, ohnerachtet ihre Befugniß auf die Anfuhre von entferntern Orten durch Verträge feststehet, oder das Getreide nur auf eine gewisse Weite verführen lassen,

*) Ita Jud. in Causa der Gaulauer Bauern contra Dominium in Appell. 1780; item in Causa der Gemeindel zu Nittritz contra Residenz Wartenberg in I. und II. Instanz vom 4. August 1754 und 7. Mai 1755 ad Pass. conv. 5.

obgleich es nach der Landes-Observanz, ohne Einschränkung auf eine gewisse Weite, verführt werden muß; so ist der bloße Nichtgebrauch ihres mehreren Rechts ihr unschädlich. (Conf. unten Litt. C. Thes. 1.)

20. Bestimmt hingegen weder die allgemeine Landes-Observanz, noch die Verträge die Form der Dienste mit ungezweifelter Gewißheit, so giebt der bloße Gebrauch seit rechtsverjährter Zeit die Bestimmung *). Z. B. wenn über die Länge des anzuführenden Klafterholzes oder sonst wegen der Qualität des auf jede Fuhre zu ladenden Holzes, oder aber über die Frage, ob in diesem oder jenem Falle die Fuhre nur durch zusammenspannen zweier Unterthanen zu verrichten sey? gestritten wird. (Conf. infr. Litt. C. Th. 6. und 11.)

21. Zum Beweise der Gemessenheit **) der Dienste, es sey der Zeit oder der Qualität nach, kann die zu dem Steuer-Catastro von den Herrschaften geschehene Angabe der Dienste nichts beitragen, noch haben die Unterthanen dadurch ein Recht erlangt, die Dienste nur in der Art, wie sie daselbst von der Herrschaft profitirt worden, zu verrichten, weil bei der Regulirung des Steuer-Catastri nicht die Absicht gewesen, die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Herrschaften und Unterthanen festzusetzen.

22. Wenngleich die Unterthanen bereits eine lange Reihe von Jahren, statt der Naturaldienste, Dienstgeld gegeben, so haben sie dadurch doch nicht das Recht erlangt, die Herrschaft zu verbinden, sie ferner auf Dienstgeld zu lassen, vielmehr ist die Herrschaft befugt, sie wieder auf Naturaldienste

---

*) Ita Jud. in Causa der Gemeinde zu Nittritz contra die Residenz Wartenberg ad Pass. 1. in I. und II. Instanz den 14. August 1754 und 7. Mai 1755; item in Causa Klein-Tschirner und Doberwitzer Bauern contra Dominium den 16. December 1765, wogegen nicht appellirt worden; item Kroitscher Bauern contra Dominium von 1779 und 1780 in I. und II. Instanz, und in vielen andern vorgefallenen Prozessen.

**) Außer vielen andern Präjudicaten ist noch neuerdings in Causa der Weichauer Unterthanen contra Dominium am 31. Mai 1781 hiernach erkannt worden.

zu setzen, insofern nicht durch ein ausdrückliches und ungezweifeltes Pactum sie für beständig vom Naturaldienst befreit worden, oder die herrschaftliche Befugniß durch Verjährung verloren gegangen ist.

In der Art ist erkannt in Causa der Grundherrschaft zu Doberschau contra die dortigen Bauern den 7. September 1779 und 8. April 1780, welches den 15. August ej. a. in Revisorio beim Tribunal bestätigt worden *).

Dieses gilt nicht nur von der Dienstfreiheit überhaupt, sondern auch von dieser oder jener Dienstart insbesondere, z. B. bei der Freiheit vom Spinnen gegen ein gewisses Spinngeld.

23. Die Wiederherstellung der Naturaldienste setzt voraus, daß vor der Einführung des Spinngeldes die Unterthanen zu Naturaldiensten verbunden gewesen. Es ist aber in Schlesien bei einem jeden angesessenen Unterthan die Vermuthung für die Dienstbarkeit **), weil vom Anfange her alle Unterthanen auf den Gütern angesetzt worden, um den Herrschaften die nöthigen Dienste zu verrichten, und ihnen die Bestellung der Wirthschaft zu erleichtern; diejenigen aber, welche in der Folge davon befreit worden, die Freiheit nur ex speciali concessione erhalten können. Dieses ist in dem vorerwähnten Doberschauer Urtel angenommen ***).

24. Keine Herrschaft ist befugt, ihre Unterthanen wider ihren Willen von Naturaldiensten auf Dienstgeld zu setzen.

25. Sind die Dienste der Unterthanen der Zeit nach ungemessen, so kann die Herrschaft keinen unter ihnen von

---

*) Conf. Jud. in Causa der Neudorffer Unterthanen contra Dominium vom 27. Januar 1768, wogegen nicht appellirt worden.

**) In Causa Freileute zu Salisch contra Dominium rat. Sent. Appell. vom 29. September 1760; item in Causa der Nieder-Adelsdorffer Unterthanen contra Dominium in Sent. Appell. vom 5. Juli 1756.

***) Conf. Jud. in Causa der Nittritzer Unterthanen contra Residenz Wartenberg ad Pass. conv. 4. vom 14. August 1754, wogegen nicht appellirt wurde.

der Natural-Dienstleistung befreien*), weil sonst die übrigen dienstbaren Unterthanen mehrere Dienste würden thun müssen, als sie bei der Concurrenz der Befreiten nur hätten thun dürfen, obwohl ihnen der Dienst nicht beschwerlicher gemacht werden darf.

Aus eben dem Grunde kann auch die Herrschaft, wenn eine Nahrung wüste geworden, den übrigen Unterthanen nicht zumuthen, das wüste gewordene Gut im Dienst mit zu übertragen. (Conf. Sup. Thes. 3.)

Desgleichen ist die Herrschaft nicht befugt**) auch nur von einer gewissen Art Dienste diesen oder jenen Unterthan, der dazu zu concurriren verbunden ist, auszunehmen***). Ueberhaupt ist bei ungemessenen Diensten so viel wie möglich die Gleichheit unter den Unterthanen zu beobachten, und kein Unterthan zum Präjudiz der übrigen mit dem Dienste zu übersehen, oder davon zu befreien oder auf gewisse Tage zu setzen.

26. Wenn auch bei einer gewissen Art Arbeit, die nicht nach einer gewissen Anzahl Tage abgemessen ist, z. B. beim Grashauen in der Heuerndte, oder bei einer andern Art Erndte-Arbeit, mehrere Klassen von Unterthanen zusammen concurriren, so ist die Herrschaft nicht befugt, die eine Klasse der Unterthanen oder gewisse Individuen derselben von dem Dienst zu eximiren, und zu einer andern Arbeit zu gebrauchen, als wodurch der Dienst der andern Klasse erschwert wird †). Es ist aber deshalb nicht erforderlich, daß beide

---

*) Ita Jud. in Causa der Tscherbisdorffer Bauern contra Dominium ad gravam. 8. am 4. December 1764, wogegen nicht appellirt worden. Item in Causa der Groß-Ramdicher Gärtner contra Dominium den 22. Februar 1768, wogegen nicht appellirt worden. Item in Causa Welchaner Unterthanen contra Dominium den 31. Mai 1781 in I. Inst.

**) Ita Jud. in Causa Klopschener Bauern contra Dominium in I. und II. Instanz den 26. April 1768 und 12. Mai 1769.

***) Ita Jud. in Causa der Neustruntzer Häusler contra Dominium in I. und II. Instanz am 27. März und 22. Juni 1757.

†) Conf. Jud in Causa Lehwald contra Nieder-Zucklauer Gärtner vom 18. April 1781 in Sent. I. Instanz; item in Causa der Unterthanen zu Ochelhermsdorff contra v. Schwemmler in I. und II. Inst. vom 16. Januar 1781;

Klassen zugleich die Arbeit verrichten müssen, indem die Erfordernisse der Wirthschaft solches hindern können, wenn nur die Arbeit durch beide Klassen verhältnißmäßig verrichtet wird.

Daher, wenn die Gärtner mit den Kutschnern zusammen das Grashauen verrichten müssen, kann die Herrschaft zwar erstere in der Getreide-Erndte arbeiten lassen, wenn letztere das Grashauen verrichten, nur muß jede Klasse die ihr obliegenden verhältnißmäßigen Grashautage abthun.

27. Haben hingegen die Unterthanen der Zeit nach gemessene Dienste, so stehet der Herrschaft frei, einen oder den andern Unterthan von dem Naturaldienst zu eximiren, weil sodann ihr Interesse cessirt, und es ihnen gleichviel seyn kann, ob die übrigen dienen oder nicht *).

Jedoch kommt es dabei zugleich darauf an, ob nicht bei dieser oder jener Art der Dienste durch die Befreiung einiger Individuen den übrigen der Dienst beschwerlicher gemacht wird, z. B. bei den Reisefuhren.

28. Krankheiten der Dienstbothen eines dienstleistenden Unterthanen befreien denselben von der Schuldigkeit der Gestellung eines andern Arbeiters nicht, denn die Schuldigkeit zum Dienst liegt eigentlich dem Unterthan selbst ob, und der Zufall, der ihn und sein Gesinde trifft, kann der Herrschaft nicht schädlich seyn **).

29. Eben so wenig kann die Krankheit des Unterthanen selbst der Herrschaft in Absicht des ihr schuldigen Dienstes zum Nachtheil gereichen. Diese ist vielmehr befugt, in solchem Falle die Gestellung eines andern Arbeiters zu verlangen, und

---

item in Causa Kroitscher Gärtner contra Dominium von 1781 in Sent. 1 Inst.

*) In rat. Sent. Appell. vom 23. März 1775 in Causa der Naturaldienstleistenden Bauern zu Quaritz contra die auf Dienstgeld gesetzten Bauern und das Dominium, wogegen nicht appellirt worden.

**) Conf. in rat. Sent. Appell. vom 22. Mai 1777 in Causa der Probsthayner Unterthanen contra Dominium ad Pass 2. Reconventionis et in Sent. I. Instanz in Causa Heinzendorff-Herbersdorffer Unterthanen contra Dominium, wogegen nicht appellirt worden.

wenn solche nicht erfolgt, einen andern Arbeiter auf Kosten des dienstpflichtigen Unterthanen anzunehmen; weil gegen den vollständigen Genuß der Belohnung, welche in dem Genuß der Nahrung besteht, die Dienste der Natur der Sache nach vollständig geleistet werden müssen, und die Krankheit ein Unglücksfall ist, der nur den Unterthan treffen kann. (Ita Jud. in Causa der Gläsersdorffer Gärtner contra Dominium den 3. December 1777 und 16. April 1778, welches in Revisorio den 24. August ej. a. beim Tribunal confirmirt worden.

Auch ist in dieser Sache angenommen, daß die bloße Nichterforderung des Dienstes in Krankheitsfällen, an und für sich zur Verjährung nicht hinreichend sey, sondern praescriptio qualificata erfordert werde. Es ist aber in einer andern Sache hier angenommen, daß es fast durchgehends observanzmäßig, auch der natürlichen Billigkeit gemäß sey, daß wenn die Gärtnerweiber im Kindbette sind, alsdann die Magd nicht zu Hofe gesandt werden darf, es sey denn in der Heu- oder Getreide-Erndte. (In Causa Nieder-Adelsdorffer Unterthanen contra Dominium den 23. September 1773 ad Pass. 12 und 13.)

30. Wenn die Unterthanen, zum Dienst des Landesherrn oder des Landes, Vorspann, Transport- und Lieferungs-Fuhren verrichten, so befreit sie dies nicht von den ihrer Grundherrschaft zu gleicher Zeit zu leistenden Diensten *); es würde sonst nicht nur in effectu die Herrschaft für den Unterthan, der doch die Vergütigung dafür erhält, den Spanndienst leisten, sondern es ist auch nach der Erklärung der Kammer in dem Schreiben an die Ober-Amts-Regierung vom 7. October 1755, dies der Natur der Sache und den festgesetzten Grundsätzen völlig gemäß, daß der zu ungemessenen und täglichen Diensten verbundene Unterthan sich in den Stand setzen muß, seiner doppelten Schuldigkeit, nämlich: der Verbindlichkeit zum Königl. Vorspann, welche ex jure supremi Dominii fließt, und der Obliegenheit zu Robothen ex pactis cum Domino, ein Genüge zu leisten.

---

*) Ita Jud. in Causa Quaritzer Bauern contra Dominium im Jahre 1772 ad Pass. 12 und 13.

In diesem Schreiben ist jedoch bemerkt, daß wenn die Leistung der herrschaftlichen Dienste, der schlechten Umstände der Unterthanen wegen, bei allen zu ungemessenen und täglichen Diensten verbundenen Unterthanen ja nicht zu erreichen möglich wäre, sie wenigstens anzuhalten wären, daß wenn sie mit dem Königl. Vorspann beschäftigt sind, sie mit den zurückgebliebenen Pferden und Ochsen die Robothen verrichten, oder wenn sie ja mit allem Zug zum Vorspann gebracht würden (welches doch nicht leicht geschehen kann, wenigstens durch gute Einrichtung der Herrschaft zu verhüten ist), statt der Spanndienste Handdienste der Herrschaft leisten. (In Act. Proc. Glog. Litt. N. p. 97. Vol. II. Fol. 10.)

Haben die Unterthanen gemessene Dienste, so müssen die Spanndienste, welche der Königl. Fuhren wegen nicht verrichtet werden können, der Herrschaft nachgethan werden. Vermöge der Erklärung der Kammer vom 9. Februar 1754, Vol. 3. Sanct. Publ. und Polizeisachen enth., Fol. 10.

Während des siebenjährigen Krieges ist eine den damaligen Zeiten gemäße Moderation bei der Eintretung der Unmöglichkeit der den Herrschaften zugleich mit den Königl. Fuhren zu leistenden Spanndienste durch das Circular vom 10. October 1758 von der Kammer getroffen worden, allein es ist auch solche durch das Circular vom 4. November 1766 für ein bloßes intermisticum, welches durch die Wiederherstellung des Friedens die Gültigkeit verloren hat, erklärt, und sind die Unterthanen angewiesen worden, die Vorspann- und Transportfuhren unbeschadet des herrschaftlichen Dienstes zu verrichten. (Vol. 2. Sanct. civil. Fol. 109. Hiernach ist erkannt: in Causa Ottendorffer Bauern contra v. Schkopp ad Pass. 3. im Jahre 1779. Item in Causa der Unterthanen zu Heinzendorff und Herbersdorff contra Dominium am 19. October 1780. Das Circular von 1758 hat auch durch das Schreiben vom 30. October 1778, Vol. 6. Sanct. Publ. und Polizeisachen betreff., Fol. 54., eine nähere Bestimmung erhalten.)

31. Gleiche Bewandniß hat es mit den Schanzarbeiten und den dabei zu leistenden Fuhren und Handdiensten.

wegen welcher die Unterthanen nicht befugt sind, der Herrschaft den derselben schuldigen Dienst zu verweigern.

Dieses ist durch ein Circular vom 27. Sept. 1770 *) als eine sich von selbst verstehende Sache den Unterthanen eingeschärft, auch darnach in Sachen der Gläsersdorffer Gärtner contra den Grafen d'Haussonville am 3. December 1777 und 16. April 1778, welches beim Königl. Tribunal den 24. August 1778 confirmirt worden, erkannt.

32. Die abgeschafften Feier- und Bußtage kommen den Unterthanen, die der Zeit nach ungemessene oder alltägliche Dienste haben, dergestalt zu statten, daß sie an selbigen ihren Grundherrschaften keine Hofedienste zu leisten schuldig sind, außer insofern die eingezogenen Feier- und Bußtage in die Saat- und Erndtezeit treffen; wohingegen an denjenigen Orten, wo die Herrschaft nur drei oder weniger Tage in der Woche Hofedienste zu fordern berechtigt ist, es überhaupt in deren Willkühr beruht, ob sie den bestimmten Dienst an einem dergleichen abgeschafften Feiertage geleistet haben will. (Edict vom 28. Januar 1773. Nov. corp. Constitut. Samml. von 1773, coll. 47. Korn T. XIV. p. 9.)

Dieses Edict ist zwar ein Generale, welches sämtliche Königl. Staaten angehet; es wird aber angemerkt, daß hier zum Grundsatz angenommen worden (unter andern in Causa v. Magnis contra die Unterthanen zu Burckau von 1777), daß die Abwartung der Dienste an einem eingezogenen Feier- oder Bußtage von Unterthanen, welche zu alltäglichen Diensten verbunden sind, nur allein zu solchen Arbeiten, die zur Saat oder Erndte gehören, oder darauf Bezug haben, nicht aber zu andern Arbeiten geschehen könne. Auch ist hier die Frage **), ob die zu alltäglichen Diensten verbundenen Unter-

---

*) Vid. Act. sub Rubr. fiscal. Untersuchungs-Acten contra den Grafen v. Gesler in pto Saevitiarum von 1770. — Desgleichen ist hiernach erkannt in Causa Ober-Adelsdorffer Bauern contra Dominium in I. und II. Instanz am 5. November 1776 und 4. März 1778 unter Beziehung auf das Kammer-Circular vom 27. September 1770. Korn T. XII. p. 308.

**) Conf. Judicat in Sachen Heinzendorffer und Herbersdorf-

thanen, wenn sie in der Saat- und Erndtearbeit an den abgeschafften Feiertagen dienen, dagegen zu einer andern Zeit wieder ebenso viel Feiertage erhalten müssen, negativ entschieden worden.

C. Von den Spanndiensten insbesondere kommt zu merken vor, daß selbige, der Art nach, verschieden sind.

Es giebt nämlich

a) Reisefuhren,

welche hauptsächlich zur Verführung der Gutsproducte zum Verkauf oder zur Herbeiholung der Wirthschaftsbedürfnisse von andern Orten her eingeführt sind, und den beschwerlichsten Dienst der Unterthanen ausmachen. Diese werden von den dienstbaren Unterthanen durchgehends nach der Reihe oder Zeche verrichtet, wobei nach der Verschiedenheit der Weite der Fuhren auch verschiedene Zechen, z. B. kleinere, mitlere und weite Zechen gebräuchlich sind, die wiederum in Absicht der zu minderem Zuge ausgesetzten Unterthanen ihre besondere Localbestimmungen haben. (Conf. rat. Sent. Appell. vom 12. Februar 1780 in Causa Ottendorffer Bauern contra v. Schkopp.) Die Zechen sind blos zum Besten der Unterthanen eingeführt, damit nicht etwa einer vor dem andern in Absicht der Weite prägravirt werde.

Von diesen Fuhren ist Folgendes angenommen:

1. Wie weit die Herrschaft die Fuhren von den Unterthanen verlangen könne, solches pflegen die Urbarien oder die per praescriptionem qualificatam eingeführte Observanz zu bestimmen. Wo aber diese keine Einschränkung machen, haben die Unterthanen die Befugniß nicht, der Herrschaft darin Grenzen zu setzen, oder etwa nur auf drei oder vier Meilen die Fuhren einzuschränken, wenngleich die Herrschaft sich ehehin nicht weiterer Reisefuhren bedient hat; in der Art ist erkannt den 7. December 1750 in Appell. in Causa Deutschmannin auf Braunau contra die dortigen

---

fer Unterthanen contra Dominium vom 9. October 1780, wogegen nicht appellirt worden.

Unterthanen, welches beim Tribunal in Revisorio den 8. März 1751 bestätigt worden. (Conf. quoque sup. B. Thes. 19.)

2. Die Schuldigkeit zu Reisefuhren umfaßt die Verbindlichkeit, vor die herrschaftlichen Kutschen zu spannen. (Ita Jud. in Causa des Graf zu Dohna contra Michelsdorffer Bauern den 4. September 1775, welches in Sent. II. Instanz in Appell. bestätigt worden.)

3. Auch müssen die Unterthanen der Herrschaft die benöthigten Handwerker zu- und wieder abführen. (v. Friedeb. de Jur. Siles. L. II. C. 29. §. 15. p. 46.)

4. Sie sind ferner verbunden, der Herrschaft die Wirthschaftsbedienten und das Gesinde zuzuführen.

Hiernach ist bereits im Jahre 1667 von der Liegnitzer Regierung (in Causa der Grundherrschaft zu Dittersbach contra die Bauern daselbst den 5. November 1667, Vertr. Reglem. de eod. an.) erkannt worden. Zwar enthält das Judicat nur, daß die damals in lite gewesenen Unterthanen das Gesinde von allen Orten im Fürstenthum zu holen schuldig seyen, es ist aber daraus nicht zu entnehmen, ob die Einschränkung sich etwa auf ein besonderes Pactum gegründet habe.

5. Von der Verführung der Erzeugnisse sind gar keine Producte ausgeschlossen, und ebenso wenig findet bei der Anfuhre der Bedürfnisse zum Besten des Guts und der Wirthschaft eine Einschränkung statt, wofern nicht Urbarien oder sonstige Pacta specialia oder praescriptio qualificata deshalb vorhanden sind. (Conf. sup. Litt. B. Thes. 15.)

Insbesondere müssen auch die Unterthanen das Getreide zum Behuf des Brauurbars der Herrschaft anführen, wenngleich das Brauen zum Verkauf geschieht. Wenn auch die Herrschaft für die Nachbarn auf Zuschütt braut, so sind die Unterthanen schuldig, das Getreide zu holen*), indem es gleichviel ist, ob die Herrschaft das Getreide für baares Geld

---

*) Conf. Judicat I. und II. Instanz in Causa der Bauern zu Nieder Adelsdorff contra Dominium vom 26. Juli und 27. September 1754.

verkauft, welches sie durch die Unterthanen herbeiholen läßt, oder dafür Bier giebt.

6. Die Bestimmung, wie viel Zeit nach Verhältniß der Weite, den Unterthanen am Hofedienst zu vergüten und wie viel Meilen auf jeden Hofedienstag zu rechnen seyen, giebt die Localobservanz eines jeden Orts. Der Gebrauch, besonders wenn die Reihe mehr als einen Tag erfordert, differirt gar sehr; mehrentheils aber werden zwei Meilen mit Einschluß des Rückweges auf einen Tag gerechnet, und bei weiten Reisen auch noch ein Feiertag zur Besorgung des nöthigen Futters gegeben. An anderen Orten wird auch nach vollbrachter Reise, um den Zug ausruhen zu lassen, der nächste Dienst für einen Tag nur mit der Hand genommen, oder auch wohl ein völliger freier Tag gegeben.

Geht die Reise nur drei Meilen weit, so wird solche mehrentheils nur für einen Tag gerechnet. (Conf. Jud. in Causa der Bauern zu Ziebern contra Dominium vom 26. März 1751, wogegen nicht appellirt worden. In diesem Judicat ist erkannt, daß, wenn die Bauern nur drei Meilen täglich die Fuhre thun, sie sich wegen der Uebermäßigkeit nicht beschweren dürfen.)

Ob, wenn die Unterthanen eine Rückladung erhalten, und ob, wenn sie etwa bei der Verführung des Getreides Wirthschaftsnothdurften zurückbringen müssen, dieserhalb ihnen Vergütigung und wie viel zu Theil werden müsse? dieserhalb findet sich hier nichts bestimmt.

7. Mit der dreimaligen Zeche (also auch von noch weiteren Fuhren) muß die Herrschaft die Unterthanen, soviel als möglich in der Saat- und Erndtezeit verschonen.

In der Art ist beim Tribunal den 18. December 1773 in Sachen der Quaritzer Bauern contra Dominium erkannt worden.

8. Die Unterthanen können sich den Reisefuhren an einem Sonntage nicht entziehen *), wenn die Nothwendigkeit

*) Conf. Sent. Appell. in obenerwähnter Ottendorffer Sache. Item in Sent. I. Instanz vom 16. December 1765 in Sachen der Unterthanen zu Klein-Tschirne contra Dominium, wogegen nicht appellirt worden.

der Zeit, z. B. der des Montags einfallende Wochenmarkt ꝛc. solche erheischt, nur muß ihnen dafür ein anderer Tag ihres Dienstes freigelassen werden.

9. Die Unterthanen müssen das Getreide, wenn sie es zur Stadt gefahren und es nicht verkauft worden, nach der Herrschaft Verlangen wieder zurückführen.

In der Art ist im Jahre 1671 (conf. Wohl. Sent. Reglem. 1668—70, Fol. 101.) von der Wohlauschen Regierung erkannt worden, doch ist nur von einer Verführung zur nächsten Stadt die Rede.

Eine andere Frage ist, ob ihnen sodann die Rückfuhre besonders zu vergüten sey? worüber sich kein Präjudicat vorfindet.

10. Wenn Unterthanen Getreide zu Markte führen, ist die Herrschaft nicht*) verbunden, wegen Bewachung desselben auf eigene Kosten Vorkehrungen zu treffen, sondern die Unterthanen sind schuldig, für das ihnen zum Verführen anvertraute Getreide zu stehen, bis es am gehörigen Orte abgeliefert werden kann; mithin auch nöthigenfalls es zu bewachen, oder auf eigene Kosten bewachen zu lassen. Hierbei macht es auch keinen Unterschied, ob die Unterthanen unterwegens übernachten, oder an dem Orte, wohin sie es zu Markte bringen sollen, die Nacht vorher zubringen.

Nothwendige Ausgaben, Zölle, Fährgeld und andere Angelder, trägt die Herrschaft selbst, wo nicht etwa ein anderes hergebracht ist.

11. Die Ladung an Getreide oder andern Feilschaften richtet sich regelmäßig**) nach der Beschaffenheit der Wege einer jeden Gegend, und wird nach selbigen durch die Local-Observanz bestimmt, insofern nicht Recesse und Urbarien eine Gewißheit geben. Sonst ist nach dem landüblichen Gebrauch***)

---

*) So ist in Sachen der Gaulauer Unterthanen contra Graf v. Sandretzky in Appell. 1780 erkannt worden.

**) Ita Jud. in I. und II. Instanz den 19. December 1775 und 22. Mai 1777 in Causa Probsthayner Unterthanen contra Dominium.

***) Conf. Sent. Appell. vom 19. September 1768 in Causa Neudorffer Bauern contra Dominium.

gemeiniglich die Ladung auf vier Pferde zwölf Scheffel Korn oder Weitzen, nach deren bekannten Gewicht, à 12—14 Centner, sich auch die Schwere anderer Erzeugnisse bestimmen läßt.

12. Die Unterthanen müssen die Guts- und Wirthschafts-Nothdurften, eben sowohl von einem andern Gute der Herrschaft, als von einem fremden Orte abholen, und die Producte des Guts, wozu sie gehören, nach den übrigen Gütern der Herrschaft gleichwie an einen fremden Ort verführen. (Conf. sup. B. Thes. 5.)

13. Sie sind auch schuldig, das Getreide, Heu und Stroh, welches die Herrschaft in die Königl. Magazine oder an die Garnisonen liefert, dahin zu verführen, wenn diese solches von ihren eignen Producten nimmt, weil es damit eben die Bewandniß hat, als wenn es zum Verkauf verführet wird. Kauft aber die Herrschaft den Bedarf, so sind sie zur Abführung nicht verbunden *), weil sie nur bloße Gutsproducte, und was daselbst gebraucht wird, ab- und anzuführen verbunden sind.

b) Bei den Ackerdiensten,

welche durch Bestellung der herrschaftlichen Aecker verrichtet werden, und

c) bei den Hofe- und Wirthschaftsfuhren,

welche alle Arten von Fuhrdiensten, die nicht zu den Reisefuhren oder Ackerdiensten gehören, unter sich begreifen, sonst auch Koppelfuhren genannt werden, kommt hier nichts in specie zu bemerken vor, als daß beiderlei Arten Dienste nach dem Arbeitsgespann verrichtet zu werden pflegen. (Conf. sup. B. Thes. 11.)

Die Localverfassung jedes Orts bestimmt bei den Fuhren die Ladung, imgleichen bei Dünger-, Heu- und Getreidefuhren rc. nach der Verschiedenheit der Entfernung der Felder die Anzahl, welche auf jedes Gespann, oder auf einen Tagedienst zu rechnen sind, so wie auch bei den Ackerdiensten

*) Conf. Judicat in Sachen Gaulauer Bauern contra Graf Sandretzky von 1780 in Appell.

die Qualität der in einem Gespann oder in einem Tagewerk zu beackernden Beete nach dem Verhältniß der Größe bestimmt*). Diese besonderen Bestimmungen aber, welche blos auf öconomischen Grundsätzen beruhen, z. B. ob der Unterthan das Eggen ohne einen besonderen Eggenheber tüchtig zu verrichten im Stande sey? ferner, ob die Stärke der Garben sich unter allen Umständen nach der jedesmaligen Länge des Strohes, woraus die Seile verfertigt werden, richte ꝛc.? gehören nicht zur Absicht dieser Sammlung.

D. Bei den Handdiensten, insbesondere bei den vorzüglichen Arten derselben ist Folgendes zu merken:

a) Bei der Gartenarbeit.

1. Hierunter sind alle die Dienste zu verstehen, welche die Dreschgärtner gegen den Genuß der für sie ausgesetzten Garbe, ohne weitere Belohnung, verrichten müssen.

Sie wird auch die Feld- oder Sichelarbeit genannt.

Die Gesinde-Ordnung von 1676 bestimmt ihnen die zehnte Erndtemandel in der Winterung und die eilfte in der Sommerung, es ist aber die Observanz nicht überall gleich.

2. Daß zu den Arbeiten, wofür sie die Garbe erhalten, das Schneiden oder Abhauen des Getreides, das Abraffen oder Aufrechen der Schwaden und das Binden der Garben, überhaupt alle zum Abbringen oder Einsammeln des Getreides erforderlichen Arbeiten, wobei nach der Verschiedenheit der Localobservanz zwei, auch wohl drei Personen aus jeder Gärtnernahrung erscheinen müssen, gehören, ist durchgehends observanzmäßig und keinem Zweifel unterworfen.

3. Es werden aber auch noch einige andere Arbeiten, welche blos auf die Ackerbestellung Bezug haben, mit zur Garbenarbeit gerechnet**). Und zwar gehören dazu nach der

---

*) Conf. Sent. Appell. vom 8. Mai 1781 ad gravam. 1. in Causa Heinzendorff-Herbersdorffer Unterthanen contra Dominium. Item in derselben Sache das Urtel 1. Instanz vom 9. October 1780 ad Pass. 3.

**) Conf. Sent. Appell. vom 8. Mai 1781 in Causa Heinzendorff-Herbersdorffer Unterthanen contra Dominium.

allgemeinen Landesobservanz außer dem Erndteseilmachen, als ein Annexum des Bindens, und außer dem Säen auch noch das Mistbreiten, das Queckenrechen und das Wasserfurchenmachen. Wegen des Wasserfurchenmachens und des Dünger- und Aschebreitens siehe in Sachen Ochelhermsdorffer Kretschner contra Dominium Sentent. I. Instanz vom 23. Juni 1755, wogegen nicht appellirt worden.

Das Mistbreiten, Säen und Seilmachen sind bereits in der vorerwähnten Gesinde-Ordnung von 1676 dahin gerechnet worden.

Ob hingegen das Einlegen des Düngers in die Furchen, das Streurechen, Steinelesen und Wegtragen, Auf- und Abladen der Steine, Getreidejäten, Weitzenflücken, Erbsenunterstecken, Zerklopfen der Erdschollen, Reinmachen des Saamens, Rateausstechen und Distelroden dahin zu rechnen sey, solches hängt von eines jeden Orts Localobservanz ab.

An vielen Orten wird diese oder jene Arbeit mit dazu gerechnet, an andern nicht; wiederum an andern wird für einige dieser Arbeiten nur eine gewisse Anzahl Hofetage gut gethan, wenn sie auch länger dauern, an einigen nicht das gewöhnliche Lohn, sondern nur gewisse Brodte jährlich oder ein gewisses überhaupt fixirtes Lohn gegeben. (Conf. Sent. vom 30. October 1775 in Causa des Sen. Zenckers zu Winzig contra Pfarr-Rogener Gärtner, wogegen nicht appellirt worden; imgleichen die von verschiedenen Orten beigebrachten Atteſtate. Item wegen des Distelrodens Judicat vom 10. December 1745 in Causa Klein-Wiersewitzer Gärtner contra den dortigen Miether. Item wegen des Steinelesens und Wegtragens das Appellations-Urtel von 1769 in Causa der Gärtner zu Manze contra Graf Sandretzky.)

Das Feldgrabenmachen, das Tragen des Düngers aus den Ställen, das Zusammenbringen der Schoorerde auf dem Hofe, das Düngerladen und Eggenheben gehört nicht zur Garbe, sondern zur Hofearbeit, wofür, wenn nicht etwa eine ganz besondere Localobservanz solche mit zur Garbenarbeit ziehen sollte, das ordentliche Hofelohn gegeben werden muß.

Hiernach ist den 8. Mai 1781 in Appell. in Sachen der verwittweten v. Massow contra die Unterthanen zu Hein-

zendorff-Herbersdorff ꝛc. erkannt, und solches in Revisorio beim Königl. Tribunal bestätigt worden.

b) Bei dem Dreschen,

wofür die Dreschgärtner die sogenannte Hebe, nämlich den jedes Orts durch die Observanz oder durch die Urbarien bestimmten Dreschscheffel erhalten, ist

1. durchgehends ein fixirtes, aber nach der Localobservanz verschiedenes Quantum der Gebunde, welches jede Person in einem Tage auszudreschen verbunden ist, eingeführt.

2. Es ist der Landesobservanz gemäß, daß die Dreschgärtner, welche zugleich mit der Magd zu täglichen Diensten verbunden sind, sich nicht entbrechen können, auch die Magd zum Dreschen, so oft es die Herrschaft begehrt, mit zu gestellen. Dieses fließt aus der Verbindlichkeit, alles Getreide um die gewöhnliche Hebe auszudreschen, und aus der Schuldigkeit zu dessen Forderung nach Verlangen der Herrschaft, wenngleich vorhin die Magd nicht mit zum Dreschen, sondern nur zur Hofearbeit gefordert worden ist. (Conf. Jud. in Sachen Kreidelwitzer Gärtner contra Dominium vom 22. October 1779. Item Gläser auf Wilkau contra die dortigen Gärtner vom 21. Juli 1766; gegen beide Urtel ist nicht appellirt worden.)

Ita Jud. in Causa der Heinzendorff-Herbersdorffer Unterthanen contra verwittwete v. Massow den 3. August 1779 und 9. October 1780, welches in Revisorio beim Königl. Tribunal confirmirt worden.

Wie viel von der Magd in einem Tagewerk gedroschen werden muß, bestimmt die Localobservanz, allenfalls die wirthschaftlichen Grundsätze. Hierselbst ist in einigen Urteln festgesetzt*), daß drei Mägde soviel als zwei Gärtner dreschen müssen.

3. Wenn die Gärtner nicht sämtlich in Person, sondern durch Knechte dreschen, so muß auf jeder Tenne wenig-

*) Conf. Judicat in der Heinzendorffer Sache vom 9. October 1780, wogegen nicht appellirt worden; imgleichen in der erwähnten Wilkauer Sache.

stens einer von den Wirthen in Person mit dreschen, welcher darauf zu sehen hat, daß von den übrigen das Dreschen ordentlich verrichtet werde.

Ita Jud. im vorerwähnten Heinzendorffer Urtel I. Instanz vom 9. October 1780, wogegen nicht appellirt worden.

c) Bei den ordentlichen Hofearbeiten,

wofür die dienstleistenden Unterthanen mehrentheils die durch die Localobservanz bestimmte Kost in Natura neben einem gewissen Hofelohn erhalten, walten folgende allgemeine Grundsätze ob:

1. Vermöge der Landesobservanz ist das jedes Orts festgesetzte Hofelohn den Unterthanen zur Winterszeit in eben dem Betrage, als zur Sommerszeit zu reichen *), und die Unterthanen sind, insofern die Localobservanz nicht etwa einen Unterschied macht, nicht schuldig, im Winter sich mit einem geringeren Quanto abzufinden, und die Wintertage für bloße halbe Tage anrechnen zu lassen.

Ita Jud. in Causa Braunauer Gärtner contra Dominium den 10. October 1772, wogegen nicht appellirt worden.

2. Stehet die Befugniß zur Naturalbeköstigung fest, so kann der Umstand, daß an deren statt den Unterthanen eine Zeitlang eine Abgeltung gereicht worden, diese nicht verbinden, ferner die Abgeltung zu nehmen, wofern nicht solche für beständig durch ein Pactum festgesetzt, oder nach vorgängiger Verweigerung der Kost in Natura seit rechtsverjährter Zeit der Dienst gegen die der Kost substituirte Abgeltung verrichtet worden ist.

3. Die auf eine gewisse Anzahl Tage wöchentlich oder jährlich festgesetzten Dienste dürfen, insofern nicht durch Localobservanz ein Anderes festgesetzt worden, anders nicht, als nach ganzen Tagen**) genommen, und nicht in Viertel, Halb

---

*) Ita Jud. im Jahre 1769 in Causa der Gärtner zu Manze contra Graf v. Sandretzky. Item in Causa der Kroitscher Gärtner contra Dominium im Jahre 1781, wogegen nicht appellirt worden.

**) Ita Jud. in Causa Schulz zu Conradswaldau contra Dominium den 8. October 1770 in Sent. I. Instanz, wogegen

oder drei Vierteltage abgetheilt werden, weil die Abtheilung die Diensttage der Unterthanen vermehrt, und ihnen besonders, wenn sie ihr Brodt durch Tagearbeit verdienen müssen, nachtheilig ist.

4. Ist hingegen die Abtheilung an einem Orte hergebracht, so kann sie nur insofern statt haben, als sie durch Observanz eingeführt worden. Ist sie also nur nach halben Tagen gebräuchlich, so kann sie nicht nach Vierteltagen statt finden.

In der Art ist in Sachen der Hermsdorffer Unterthanen contra Dominium in I. und II. Instanz den 17. October 1775 und 11. April 1776 erkannt, und solches in Revisorio beim Königl. Tribunal bestätigt worden.

5. Ob aber nicht in der Erndte die Abtheilung statt habe *), insbesondere, wenn die dienenden Unterthanen nicht wöchentlich zu Hofe dienen, sondern nur eine Anzahl Tage überhaupt im Jahre zu dienen schuldig sind, es sey nun, daß die Dienste genau zur Erndte oder ohne Bestimmung einer gewissen Zeit festgesetzt sind? Dieserhalb ist in Sachen der Unterthanen zu Probsthayn (woselbst die Freihäusler jährlich überhaupt nur 14 Tage dienen) contra Dominium in I. und II. Instanz am 19. December 1775 und 22. Mai 1777 auf die Befugniß der Abtheilung in der Erndte erkannt worden, weil solche durch die Witterung und andere Umstände nothwendig gemacht wird, und die gemessenen Dienste bei der Erndte gespart werden müssen, zu dieser Zeit auch nicht allemal Gelegenheit ist, den vielen andern Arbeitern andere Arbeit zu geben.

Es ist aber in Revisorio beim Tribunal den 18. September 1777 reformatorie dahin erkannt worden: daß die Abtheilung unstatthaft sey, vielmehr die Tage ganz gefordert werden müssen, und wenn an einem Tage, an welchem die

---

nicht appellirt worden. Item in Sent. I. und II. Instanz in Causa der Unterthanen zu Mittel-Ochelhermsdorff contra v. Schwemmler den 16. Januar und 1. September 1781.

*) Conf. Sent. Appell. vom 4. März 1778 in Causa Ober-Adelsdorffer Unterthanen contra Dominium.

Unterthanen zur Arbeit gefordert werden, solche durch eine Veränderung der Witterung oder durch andere den Unterthanen nicht zuzurechnenden Zufälle, unterbrochen wird, die Herrschaft einen solchen Tag für einen vollen Diensttag annehmen müsse, jedoch ihr freistehe, in einem solchen Tage zu anderer Hofearbeit sie zu gebrauchen.

Dahingegen ist in Sachen der Unterthanen zu Hermsdorff contra Dominium, worinnen auf den Grund der nachgewiesenen Local-Observanz die Abtheilung in halbe Tage per Sent. I. und II. Instanz vom 17. October 1775 und 11. April 1776 nachgegeben war, zwar solches an und für sich bei dem Königl. Tribunal bestätigt, jedoch mit der Bestimmung, daß nur in dem Falle die Abtheilung statt habe, wenn wegen schlechter Witterung mit der Arbeit in der Erndte nicht fortgegangen werden kann; in andern Fällen aber die Abtheilung nicht nachzugeben, vielmehr die Herrschaft allenfalls verbunden sey, den Unterthanen in dem halben Tage, wo sie sie nicht weiter bei der Erndte gebraucht, andre Arbeit zu geben, und solchergestalt den Dienst in einem ganzen Tage verrichten zu lassen *).

6. Findet an einem Orte die Abtheilung nach halben Tagen statt, so muß die Herrschaft, wenn sie die Unterthanen nur auf einen halben Tag verlangt, ihnen solches gleich bei der Ansagung der Dienste bekannt machen lassen. Entläßt sie dieselben aber ohne diese Ankündigung nach Verlauf eines halben Tages, so muß sie ihnen, insofern nicht die Local-Observanz ein anderes mit sich bringt, die gewöhnliche Kost und Lohn für den ganzen Tag reichen. (Conf. Jud. in Causa des Graf v. Sandretzky contra Unterthanen zu Manze von 1769 in Appell. Item in I. Instanz in Causa der Grundherrschaft zu Koltzig contra Unterthanen von 1781.)

7. Die in der Erndte bei eigner Kost arbeitenden Unterthanen sind nicht schuldig, die ihnen zukommenden mittäglichen

*) Ita Jud. in Sachen der Heinzendorff-Herbersdorffer Unterthanen contra Dominium am 9. October 1780, wogegen nicht appellirt worden.

Freistunden auf dem Felde zu bleiben, sondern vielmehr befugt, solche zu Hause zuzubringen, wenn sie nur nicht durch den Hin- und Rückgang die Freistunden überschreiten.

8. Sind die Gärtner verbunden, außer den gewöhnlichen, zu gestellenden zwei Personen in der Erndte noch die dritte zum Dienst zu gestellen *), so ist die Herrschaft nicht befugt, von diesen drei Personen eine oder die andere zur Hofearbeit abzuziehen, vielmehr muß sie alle drei bei der Erndtearbeit, als in deren Beförderung die Gestellung der dritten Person ihren Grund hat, lassen. Verlangt sie hingegen in der Erndtezeit von den Gärtnern Hofearbeit, welches ihr freisteht, und entzieht sie also sämtliche Gärtner, oder auch nur einige der Erndtearbeit, so sind die Gärtner in einem solchen Tage nur die gewöhnlichen zwei Personen zum Dienst zu gestellen verbunden. Jedoch gehören alle Arbeiten zur Erndtearbeit, die auf die Erndte Bezug haben, wenn sie gleich nicht zur sogenannten Garbenarbeit gehören, z. B. das Bansenausräumen, das Auf- und Abladen des Getreides ꝛc.

9. Ist ein Unterthan außer der bestimmten Anzahl Hofediensttage, welche er wöchentlich oder jährlich zu dienen hat, noch zu einer andern, der Zeit nach unbestimmten Arbeit verbunden, so kommt es bei der Frage: ob die Herrschaft den gemessenen mit dem ungemessenen Dienst zu gleicher Zeit nehmen kann? auf die Umstände an, wenn durch Verträge dieserhalb nichts festgesetzt worden. Dieser Fall kann bei den Freileuten vorkommen, wenn selbige außer einer gemessenen jährlichen Anzahl Diensttage noch in der Heu-Erndte das Grashauen mit verrichten müssen. Da nun die Letzteren keine Dienstbothen zum herrschaftlichen Dienst halten können, so kann auch regelmäßig kein doppelter Dienst an einem Tage von ihnen gefordert werden.

In dieser Art ist in Sent. Appell. den 7. November 1755 in Sachen der Kutschner zu Ochelhermsdorff contra

*) Ita Jud. in Causa der Hernmotschelnitzer Gärtner contra Dominium am 30. September 1777, wogegen nicht appellirt worden. Item im Jahre 1781 in Sachen der Kroitscher Gärtner contra Dominium.

v. Nassau erkannt, und dieses bei der Breslauschen Ober=Amts=Regierung in Revisorio den 10. Januar 1757 bestätiget worden.

d) Das Bothenlaufen

ist ein Dienst, der nach der allgemeinen Landes=Observanz den Unterthanen, doch gemeiniglich nur den Kleinleuten, obliegt, und der von den in völlig ungemessenen Diensten stehenden Gärtnern im Hofedienst, wiewohl nicht für das gewöhnliche Hofedienstlohn, sondern für ein besonderes hergebrachtes Bothenlohn; von den auf gewisse gemessene Diensttage gesetzten Freileuten und Häuslern aber als ein außerordentlicher Dienst verrichtet zu werden pflegt.

An sehr vielen Orten verrichten auch die Hausweiber das Bothenlaufen in der Nähe. Die besondern Bestimmungen dieses Dienstes, so wie auch das Lohn, hängen überhaupt von der Local=Observanz ab. Hier werden also nur folgende allgemeine Grundsätze bemerkt:

1. Die zum Bothenlaufen verbundenen Unterthanen sind nach der Landes=Observanz schuldig, bei dem Bothenlaufen und für das hergebrachte Bothenlohn die ihnen zum Fortbringen gegebene Last mit der Radwer fortzubringen. Die Last darf aber nicht schwerer, als auf einen halben Centner, und wenn die Reise in das hohe Gebirge gehet, auf 50 Pfund gegeben werden.

Wenn aber der eine oder der andere Unterthan, den die Bothenzeche trifft, nach den besondern Umständen seiner Gesundheitskräfte nicht im Stande ist, die erwähnte Last fortzutragen, so muß die Herrschaft darauf billige Rücksicht nehmen, und Niemandem mehr, als er nach seinen Kräften fortbringen kann, aufbürden.

Unter andern Präjudicaten *) ist in diesem Punkte in oberwähnter Sache der Hermsdorffer Unterthanen contra Dominium den 17. October 1775 und 11. April 1776 erkannt,

*) In Causa der Hermsdorffer und Hackenauer Unterthanen contra Dominium in I. und II. Instanz den 1. October 1774 und 22. April 1775, und in Sachen der Ober=Adelsdorffer Unterthanen contra Dominium in I. Instanz den 5. November 1776, wogegen nicht appellirt worden.

und dieses in Revisorio den 19. September 1776 beim Tribunal bestätigt worden. Ferner in Sachen der Unterthanen zu Manze contra Grafen v. Sandretzky, worin von der Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung in I. Instanz der Landesgebrauch des Radwerfahrens bei dem Bothenlaufen für bekannt angenommen worden, und auf die dortigen Präjudicate Bezug genommen war, und ist hier in Appell. im Jahre 1775 ebenfalls confirmatorie erkannt worden.

2. Eine Grundherrschaft kann zwar nicht nach Willkühr Ausnahmen in der von den Unterthanen unter sich eingeführten oder observanzmäßigen Bothenzeche in Absicht dieses oder jenes Unterthanen machen, es muß aber auch bei dem Bothenlaufen, als einer Gemeinarbeit, nur diejenigen die Zeche treffen, die zum Bothenlaufen taugen.

e) Das Spinnen

ist durchgängig als eine Arbeit hergebracht, die den Unterthanen außer dem ordentlichen Dienste obliegt, und welcher, wiewohl unter verschiedenen Bestimmungen, die jedes Orts Urbarien und Local-Observanzen mit sich bringen, sowohl den Bauern als Kleinleuten, auch an vielen Orten den Hausleuten obliegt. Es müssen nämlich die Unterthanen den Herrschaften gewisse Stücke Garn, wozu ihnen von der Herrschaft der Flachs oder Werg geliefert wird, umsonst oder gegen ein geringes Lohn spinnen; an andern Orten wird auch anstatt des Spinnens in natura ein durch Verträge in perpetuum festgesetztes Geld-Quantum der Herrschaft entrichtet, oder auch nach der Herrschaft Wahl nur ad tempus Spinngeld gegeben.

Die Observanz des Spinnens überhaupt bezeugt nicht nur v. Friedeberg L. II. C. 29. §. 21. p. 55., sondern es ist auch schon bei der ehemaligen Liegnitzschen Regierung in einem an das burggräfliche Amt erlassenen Mandat wegen der Fürstlichen Domainen-Güter als ein Grundsatz angenommen worden (Mandat vom 12. December 1654 in dem Liegnitzschen Vertr. Reglem. de dicto anno Fol. 246.), daß das Spinnen der Bauern und Freigärtner landüblich sey, und sie sich dessen nicht entbrechen können, insofern sie nicht eine Special-Befreiung für sich haben.

In vorgefallenen Streitigkeiten, wie viel Flachs oder Werg die Herrschaft den Unterthanen zu jedem Stück Garn zu geben schuldig sey? ist bisher *) auf die Local-Observanz und in Ermangelung deren hinlänglicher Bestimmung, auf die Fürstenthums-Observanz Rücksicht genommen, und daher in einem im Jahre 1777 in Sachen der Gärtner zu Herrnmotschelnitz wider den Grafen Gesler den 30. September 1777 in Wohlau vorgekommenen Falle, gegen welchen nicht appellirt worden, der einberichteten Fürstenthums-Observanz gemäß erkannt worden, daß die Unterthanen von jedem Pfunde gut gehechelten Flachs ein Stück Garn zu liefern schuldig seyen.

E. Von der Gemeinde-Arbeit
wird angemerkt, daß unter dieser Benennung in Schlesien solche Dienste verstanden werden, die nicht zum ordentlichen Hofedienst, sondern ad operas extraordinarias gehören, und mehrentheils nur von gewissen Umständen abhängen, also zufällig sind.

Ueberhaupt genommen haben diese Dienste den Namen von dem Subject erhalten, weil sie von der ganzen Gemeinde, oder wenigstens von dieser oder jener Klasse der Unterthanen gemeinschaftlich verrichtet werden. Ihrem Gegenstande nach giebt es zweierlei Arten Gemeinde-Arbeit, nämlich:

a) solche, die blos und allein zum Nutzen der Herrschaft gereicht, z. B. die Baudienste, die Bewachung des herrschaftlichen Schlosses rc.;
b) solche, die zum gemeinsamen Besten der Unterthanen, oder der Herrschaft und der Unterthanen zugleich geschieht. Hierzu gehört das Mühlgrabenräumen, Gemeindebrunnenfegen rc.; und hiervon redet v. Friedeberg L. II. C. 29. §. 26. p. 83.

Es kann auch noch eine dritte Art dazu gerechnet werden, welche auf herrschaftliche Befehle zum Besten des Publikums geschieht, als: Ordonanz-Bothenlaufen, Schanzarbeiten,

*) In Sachen Radicher und Mittel-Kayserswalbauer Unterthanen contra Dominium Sent. vom 13. October 1769 in Appell. vid. quoque ibid. wegen des Weissen-Maaßes.

Fegen ꝛc., die aber außer dem Umfang gegenwärtiger Sammlung sind.

Die Grundsätze bei den Gemeinde-Arbeiten sind folgende:

1. Der Regel nach geschehen sie, wenn sie gleich von der ersten Art sind, ganz unentgeldlich, und ohne Lohn und Kost. Dieses ist bereits im Jahre 1639 von der ehemaligen Liegnitzschen Regierung in einem Urtel in Sachen Dominium zu Goldschau contra Freileute daselbst, Vertr. Regist. von 1639 und 40, Fol. 2. p. 2. angeführt, und der v. Friedeberg hat es gleichfalls c. 1. angemerkt. In einem von dem Glogauschen Landesamt Anno 1602 errichteten Vergleich in Sachen v. Krockwitz contra Unterthanen zu Altwasser, Glogausches Amts- und Mann-Gericht-Absch. 2. von 1593 bis 1603, Fol. 662. ist als ein Grundsatz angeführt, daß die Gemeinde-Arbeiten von den Bauern und Gärtnern insgemein der Herrschaft zur Billigkeit geleistet werden.

2. Den Gemeinde-Arbeiten kann sich Niemand in der Gemeinde (insofern nicht etwa diese oder jene Arbeit auf eine andere Arbeit besonders eingeschränkt ist) entziehen.

Alle Glieder in der Gemeinde, auch diejenigen, welche eine gänzliche Freiheit von den Hofediensten haben, sind dazu verpflichtet, zumal diese Dienste mit den Hofediensten in gar keiner Verbindung stehen.

Schon im Jahre 1672 ist dieses von der Liegnitzschen Regierung angenommen (Mand. an die Krebsberger Freigärtner, Vertr. Reg. von 1672, Fol. 269.), auch der v. Friedeberg erwähnt l. c., daß selbst bloße Einwöhner dazu zu concurriren schuldig sind, welches sich aber nicht allgemein behaupten läßt.

3. Weder bei der einen noch bei der andern Art der Gemeinde-Arbeiten ist die Herrschaft befugt, dieses oder jenes Mitglied der Gemeinde davon zu dispensiren, und wenn es geschieht, verstehet es sich nur in praejudicium ihrer selbst, insofern hingegen solches zum Präjudiz der übrigen Unterthanen geschieht, ist es ungültig *).

---

*) Wegen der Unterthanen überhaupt conf. das oberwähnte Appellations-Urtel in der Probsthayner Sache wegen der

Denn wenn die Arbeit auch nur zum Nutzen der Herrschaft gereicht, so ist sie doch eine Gattung ungemessener Dienste; es findet also der Grundsatz sub B. Thes. 25. und 26. Anwendung; hat sie aber das gemeinschaftliche Interesse der Unterthanen zum Grunde, so kann keine Herrschaft einen Unterthan verbinden, den andern zu übertragen.

4. Ist aber dennoch eine Befreiung bereits in ältern Zeiten geschehen, so kommt es darauf an, inwiefern durch Verjährung die übrigen Mitglieder zur Uebertragung der Befreiten verbindlich geworden sind. (Conf. sub A. Thes. 5.)

Die Gemeinde-Arbeiten erhalten auch nicht einmal ihre besondere Bestimmung ratione modi vor den ordentlichen Hofediensten, noch kommt es dabei darauf an, ob die dabei vorkommenden Bedingungen von der Art sind, daß sie das Angespann des gewöhnlichen Hofedienstes übersteigen; sondern was zur Gemeindearbeit gehört, muß nach der Observanz als eine der Gemeinde obliegende Pflicht ohne Rücksicht auf die Hofedienste und deren etwanige Einschränkung verrichtet werden.

Wenn also jeder Bauer im Hofedienste nur zwei- oder vierspännig dient, so können deshalb die Bauern überhaupt sich den Fuhren in der Gemeinde-Arbeit, wozu mehr Zug erfordert wird, z. B. Mühlwellen, Mühlsteine ꝛc. anzuführen, nicht entziehen, sondern müssen, da es gemeinschaftlicher Dienst ist, zusammenspannen.

6. Gleichergestalt kommt es an und für sich darauf an, ob die ordentlichen Hofedienste der Unterthanen gemessen oder ungemessen sind. (Conf. Sent. Appell. in Sachen der Freileute und Gärtner zu Andersdorff contra Dominium vom 15. August 1781. Item in Causa der Ober-Beersdorffer Bauern contra v. Liedlau vom 8. März 1769 in rat.)

---

sogenannten Freileute in Spec. Sent. Appell. vom 9. Juli 1783 in Sachen der Freileute zu Höckenau contra Dominium; conf. Jud. in Causa Magoffsky und Rabe zu Köben contra Gutschwayel vom 25. Januar 1756. Item Sent. Appell. Senat. I. Instanz in Causa Nieder-Adelsdorffer Freileute contra Ober-Adelsdorffer Grenzleute vom 28. August 1767.

7. Was zur Gemeinde-Arbeit gehört, kann eben so wenig, als die besondern Bestimmungen dieser Arbeit nach dem zwischen der Herrschaft und der Unterthanen gemeinen Nutzen oder nach dem Nutzen, den die Unterthanen allein gemeinschaftlich davon haben, beurtheilt werden, sondern alles hängt blos und allein von der Landes-Observanz, die besondern Bestimmungen aber von den Local-Gewohnheiten ab, als worin die einzige Richtschnur, sowohl in Absicht der Verbindlichkeit zu der Arbeit an sich, als in Absicht der Concurrenz dazu zu suchen ist. (Conf. Sent. Appell. vom 22. Mai 1777 in Causa Probsthayner Unterthanen contra Dominium.)

Denn wäre der zwischen der Herrschaft und den Unterthanen gemeinschaftliche Nutzen der Grund, so würden keine Arbeiten zu Gemeinde-Arbeiten gerechnet werden können, wovon die Unterthanen entweder gar keinen oder nur sehr wenigen Nutzen haben, die aber gleichwohl nach der Landes-Gewohnheit zu den Gemeindediensten gehören, z. B. die Baudienste zum herrschaftlichen Schloß, das Bewachen desselben. Wäre der gemeinschaftliche Nutzen der Unterthanen der Grund der Concurrenz, so müßten sie auch blos nach dem Verhältniß der Nahrungen concurriren. Es hat aber schon der v. Friedeberg L. II. C. 29. p. 83. bemerkt, daß aus jedem Hause, ohne Unterschied der Größe der Nahrung oder der Familie, eine Person zur Gemeinde-Arbeit gehen müsse. Ueberhaupt läßt sich auch um deswillen nicht der gemeinschaftliche Nutzen dabei zum Grunde legen, weil die Herrschaft nie zu Gemeinde-Arbeiten concurrirt, es wäre denn, daß Fuhren dabei geschehen müßten, und keine Bauern in der Gemeinde vorhanden wären, also von selbigen keine Fuhren geschehen könnten.

8. Von den Gemeinde-Arbeiten befreiet eben so wenig die Nichterwähnung derselben in den Kaufbriefen der Unterthanen, als die von Seiten der Herrschaft geschehene Unterlassung deren Gebrauchs, insofern nicht praescriptio qualificata hinzugekommen ist. (Conf. supra A. Th. 6. 13. und 15.

9. Unter den Gemeinde-Arbeiten kommen vor

a) die Baudienste,

welche zum Bau und Unterhaltung des herrschaftlichen Schlosses und der Wirthschafts-Gebäude auf dem Gute geleistet werden.

10. Die Baudienste sind nach der Landes-Observanz solche Gemeinde-Arbeiten, welche von sämtlichen possessionirten Unterthanen, ohne Rücksicht, ob und inwiefern dieser oder jener zur Hofearbeit verpflichtet ist, geleistet werden müssen. (Conf. Jud. in Causa Freigärtner zu Andersdorff contra Dominium vom 27. December 1780 und 21. August 1781.)

Hiernach ist in Sachen der Probsthayner Unterthanen contra Dominium ad Pass. convent. 9. am 29. Mai 1777 in Appell., welches den 18. September ej. a. in Revisorio beim Tribunal bestätigt worden, erkannt.

11. Der allgemeine Landesgebrauch*) bestimmt nur allein das Stückenkleiben (Auskleben der Lehmwände) und das Heben als Dienste, welche in der Gemeindearbeit zu verrichten sind; alle übrigen Arten von Baudiensten hingegen werden, wo nicht an den allermeisten, doch an sehr vielen Orten, anders nicht, als in der ordentlichen Hofearbeit verrichtet, wiewohl nach den Local-Observanzen und den Urbarien an vielen Orten auch Baufuhren zu den außerordentlichen Arbeiten gerechnet werden; und eben so an manchem Orte mehrere Handarbeiten, als die oberwähnten unter den Gemeindediensten hergebracht sind, wobei aber die Local-Observanzen darüber, was dahin zu rechnen, gar sehr verschieden sind. Derjenige also, der außer dem Stückenkleiben und Heben noch andere Dienste dahin rechnen will, muß die Special-Observanz nachweisen. Nach diesem Satze ist in der ober-

*) Conf. rat. Sent. in der vorerwähnten Probsthayner Sache. Item in der Andersdorffer Sache, und in Sachen der Gärtner zu Manze contra den Grafen Sandretzky ist im Jahre 1769 in Appell. und in Sachen v. Liedlau contra Ober-Barschdorffer Bauern in rat. Sent. Appell. vom 25. Januar 1771 das Heben und Legen ebenfalls als eine landesobservanzmäßige Gemeinde-Arbeit angenommen.

wähnten Probsthayner Sache erkannt worden*). Es findet sich zwar, daß in einem, im Jahre 1601, publicirten Fürstl. Liegnitzschen Abschiede angeführt worden, daß es überall gebräuchlich ist, daß die Unterthanen in Baufuhren ihrer Herrschaft helfen; auch ist in einem vor dem Landesamt zu Glogau im Jahre 1571 (Glogausches Mann- und Amts-Gerichts-Absch. Buch von 1570—1579, Fol. 87.) abgeschlossenen Vertrage angenommen, daß die Unterthanen dem Landesgebrauch nach, zu kleben, zu heben und zu decken, auch zu Bauholzfuhren der Herrschaft verbunden sind; es ist aber alles dieses sehr unbestimmt angeführt.

12. Zu denjenigen Arbeiten, welche in ein Handwerk einschlagen, sind die Unterthanen bei den Baudiensten gar nicht verbunden, noch dürfen sie dabei, es sey bei Maurern oder Zimmerleuten, oder bei andern Handwerkern handlangen, außer in der ordentlichen Hofearbeit.

Hiernach ist in Sachen der Probsthayner Unterthanen contra Dominium ad Pass. 9. convent. den 22. Mai 1777 in Appell. erkannt, und dieses den 18. September ej. a. in Revisorio vom Tribunal bestätigt worden**).

13. Zu den aedificiis voluptariis, als Lust- und Sommerhäusern, sind die Unterthanen keine Baudienste als Baudienst zu leisten verbunden.

14. Wenn die zu Spanndiensten verbundenen Unterthanen zu Baufuhren verbunden sind, (es sey ein ordentlicher Hofedienst oder außer demselben), so sind sie auch schuldig, die Baumaterialien, ohne Einschränkung auf gewisse Weite, anzuführen.

---

*) Conf. in Sachen der Unterthanen zu Pilgramsdorff contra Dominium in Actis Pilgramsdorffer Auenberechtigte contra verwittw. v. Wiese. Liegn. B. Coll. No. 95.

**) Conf. Jud. in Causa Freigärtner zu Andersdorff contra Dominium vom 27. December 1780 und 21. August 1781. Ferner in Sachen Nieder-Adelsdorffer Bauern contra Dominium Sent. vom 26. Juli 1754, wogegen nicht appellirt wurde. Item Gemeinde zu Manze contra Graf v. Sandreßky in Appell. im Jahre 1774.

15. Unter die Baufuhren sind bereits durch alte Präjudicate *) folgende gerechnet worden:

a) die Holz-, Stein-, Kalk-, Sand- und Ziegel-Fuhren; (Liegnitzscher Reg. Besch. von 1671 und 1691.)

b) die Bindestangen-Fuhren; (desgleichen von 1675.)

c) die Ruthen-Fuhren zu beständigen Zäunen, aber nicht zu Feld-Zäunen; (desgl. von 1656 und 1658.)

In neuern Zeiten ist auch erkannt, daß

a) das Holz zu Krippen mit dazu gehöre. (In Causa Pilgramsdorffer Unterthanen contra Dominium den 22. October 1777 und 15. August 1778, welches in Revisorio beim Tribunal den 18. December ej. a. bestätigt worden.)

Dahingegen ist hier erkannt worden **), daß Quaderstücke oder Platten, als ad mere voluptaria gehörig, die Unterthanen von entfernten Orten her unter den Baudiensten anzuführen nicht schuldig seyen.

16. Wegen des Bauholzes sind auch noch folgende Grundsätze angenommen:

a) daß die Herrschaft nicht verbunden sey, dasselbe vor der Abfuhre im Walde beschlagen und ausarbeiten zu lassen; sondern die Unterthanen sind schuldig, es unbeschlagen und unausgearbeitet mit den zum Bau tauglichen Wipfeln anzuführen, wenn zuvor die Afterschläge davon separirt worden.

Hiernach ist erkannt in Sachen der Hermsdorffer Unterthanen contra Dominium den 17. October 1775 und 11. April 1776, welches in Revisorio beim Königl. Tribunal am 19. September 1776 confirmirt worden. Item in Causa der Pilgramsdorffer Unterthanen contra Dominium den 15. August 1778, was in Revisorio den 18. December ej. a. bestätigt wurde. Item Gaulauer Unterthanen contra Graf v. Sandretzky von 1780 in Appell.

---

*) In Sachen Mai zu Goldberg contra Vorwerksleute, Vertr. Reg. v. 1671. item Dominium contra Bauern zu Groß-Krichen, ibid von 1694. Item in Causa Schkopp contra Bauer Krebsberg, Liegn. Vertr. Reg. von 1675. Vertr. Reg. von 1658, Fol. 191. und von 1656, Fol. 69.

**) Conf. Appell. Urtel vom 7. Juli 1756 in Sachen Freiherr v. Hohberg contra Bauern zu Ransen.

b) Wenn wegen Enge des Raumes auf der Baustelle das Holz daselbst nicht ausgearbeitet und abgebunden werden kann, müssen die Unterthanen solches nach der Herrschaft Anweisung zuerst an einen bequemen Ort zum Ausarbeiten und Abbinden anfahren, nachher aber, wenn es zum Bau gebraucht wird, wiederum auf den Bauplatz anführen; jedoch ist der Ort, wo das Bauholz anzufahren, so nahe als möglich anzuweisen. Außerdem aber sind sie mit doppelter Anfuhre nicht zu beschweren, und ist hiernach in eben der Hermsdorffer Sache erkannt worden.

c) Die Unterthanen können nicht verlangen, daß die Herrschaft die Schindeln im Walde anfertigen lasse, weil unter den Baumaterialien nicht blos verarbeitete Schindeln, sondern auch das Holz, woraus die Schindeln anzufertigen, begriffen ist. In der Art ist ebenfalls in der Hermsdorffer Sache erkannt, doch ist in Revisorio beim Königl. Tribunal die Maaßgabe beigefügt, daß die Herrschaft den Schindelbaum im Walde zerschneiden lassen müsse. Ohne Zweifel hat hierzu die Behauptung der Unterthanen die Veranlassung gegeben, daß sonst nicht zu beurtheilen sey, ob der Baum zu Schindeln tauglich, und sie daher manches unbrauchbare Stück dazu würden anfahren müssen, da sie doch nach dem Vertrage kein Brennholz anzuführen schuldig seyen. In eben dieser Sache waren auch in I. und II. Instanz die Unterthanen in dem Falle, wo die Lage der Baustelle es nicht zuläßt, daß das Schindelholz zur Verfertigung der Schindeln dahin geführt werden kann, oder auch die Verfertigung nicht dergestalt in der Nähe geschehen kann, daß hiernächst die Schindeln mit der Hand dahin zu schaffen, für schuldig erklärt worden, die fertigen Schindeln von neuem zur Baustelle anzuführen; dieses ist aber in Revisorio abgeändert und daselbst erkannt worden, daß die Unterthanen in keinem Falle mit der doppelten Anfuhre zu belästigen seyen.

17. Mit den Baufuhren sind die Unterthanen in der Saat- und Erndtezeit, soviel als möglich, zu verschonen, und sie damit nicht ohne Noth zu belästigen, sondern aber

selbige so anzuordnen, daß ihnen zu ihrer Saat- und Erndtearbeit hinlängliche Zeit übrig bleibe.

Hiernach ist schon im Jahre 1569 (Dominium zu Schmarse contra Unterthanen, Mann-Gericht-Absch. Buch von 1561—70) vom Glogauschen Mann-Gericht und in neuern Zeiten abermals in Sachen der Pilgramsdorffer Unterthanen contra Dominium den 22. October 1777 und 15. August 1778 erkannt, und dieses den 8. December ej. a. in Revisorio bestätigt worden.

18. Zu den Gemeinarbeiten werden ferner

b) die Mühlendienste

gerechnet, welche nicht nur die Dienste zum eigentlichen Mühlbau, sondern auch den Mühlwehr- und Schleußenbau mit unter sich begreifen. Die Dienste werden an sehr vielen Orten außer dem ordentlichen Hofedienst verrichtet. Ueber die Frage aber:

> ob die Mühlbaudienste und insbesondere die Mühlwehr- und Schleußenbaudienste nach der allgemeinen Landesobservanz zur Gemeinarbeit gehören,

sind die hier ergangenen Präjudicate verschieden ausgefallen.

In einem (in Causa von Bibran contra Unterthanen zu Ossig den 18. December 1655, Vertr. Regist. Fol. 288.) im Jahre 1655 ergangenen Liegnitzschen Regierungs-Abschiede sind die Mühlsteinfuhren unter die landüblichen Baudienste gerechnet. Hingegen ist in einem Abschiede eben der Regierung von 1639 erklärt, daß selbige nach der Landesobservanz des Fürstenthums nicht zur Gemeinarbeit gehören, sondern, wo nicht ein anderes durch Gewohnheit oder Verträge festgesetzt worden, gleich den ordentlichen Hofediensten um Lohn und Essen verrichtet zu werden pflegen.

In Sachen der Bauern zu Nieder-Adelsbach contra Dominium in eben dem Fürstenthum wurden in I. und II. Instanz den 26. Juli und 27. September 1754, auf den Grund der Landesobservanz, die Unterthanen zu den Mühlwehr- und Schleußenbaudiensten als Gemeinarbeit condemnirt, in Revisorio aber den 30. Mai 1755 zuvörderst außer dem Beweis der Localgewohnheit noch auf den Beweis der Lan-

desobservanz erkannt, welche beide Beweise, besonders aber der von der Localobservanz hiernächst in zwei Instanzen den 10. December 1755 und 5. Juli 1756, wogegen nicht revidirt ist, für vollführt angenommen worden. Zugleich ist angenommen worden, daß die Kleinleute die Handdienste und die Bauern die Fuhrdienste zu diesen Bauten zu thun verbunden. Hingegen in Sachen der Bauern zu Ober-Bärschdorff, welches auch im Fürstenthum Liegnitz gelegen, contra von Liedlau ist am 9. December 1767 in Sent. I. Instanz auf den Beweis der Landesobservanz Hinsichts der Anfuhr des Holzes zum Wehrbau in der Gemeinarbeit erkannt, in Sent. II. Instanz den 8. März 1769 aber solche für bekannt angenommen, in Revisorio hingegen beim Königl. Tribunal Sent. I. Instanz den 8. Januar 1770 wieder hergestellt, so nächst aber den 2. September 1772 in allen drei Instanzen der Beweis für nicht geführt erklärt, wobei zugleich reprobando die entgegengesetzte Observanz von verschiedenen Orten des Liegnitzschen Fürstenthums beigebracht worden.

In Sachen der Unterthanen zu Probsthayn in eben dem Fürstenthum contra Dominium ad Pass. 27. sind unter Beziehung auf den v. Friedeberg L. II. C. 29. §. 26. in fine und auf die notorische Landesobservanz in I. und II. Instanz vom 19. December 1775 und 22. Mai 1777 die Fuhren und Handdienste zur Mühle, z. B. Mühlsteine zuzuführen (jedoch daß die Herrschaft den Wagen dazu hergeben müsse), ferner Mühlwellen zu ziehen, imgleichen der Wehrbau für Gemeinarbeit, welche außer dem ordentlichen Hofedienst zu verrichten, erklärt, solches auch in Revisorio beim Königl. Tribunal den 18. September 1777 bestätigt worden, wobei jedoch vermöge der Entscheidungsgründe die Localobservanz auf das Erkenntniß einen starken Einfluß gehabt hat.

Unter eben der Beziehung auf die allgemeine Landes-Observanz, imgleichen auf die Judicate in der Probsthayner Sache ist hier in Sachen der Bauern zu Gaulau im Breslauer Departement, contra Grafen v. Sandretzky in Appell. die Mühlenarbeit und Mühlenbaudienste für Gemeinarbeit erklärt, und hiernach Sent. I. Instanz der Oberschlesischen Ober-Amts-Regierung vom 31. August 1779 bestätigt worden.

Sonst ist auch noch die Räumung der Mühlengräben, imgleichen der Flüsse und Bäche in eben dem Gaulauer Urtel, imgleichen in einem im Jahre 1769 hier ergangenen Präjudicat*) für einen nach ungezweifelter Landesobservanz zur Gemeinarbeit gehörigen Dienst erklärt worden, wozu auch von Friedeberg L. II. C. 29. §. 26. in fine solchen rechnet.

19. Daß hiernächst

c) die Wegebesserung und die Fuhren zum Bau der Brücken im Dorfe und auf den Landstraßen,

zur Gemeinarbeit gehören, ist hier in verschiedenen**) Präjudicaten als eine noterische und von dem v. Friedeberg c. l. attestirte gemeine Landesobservanz angenommen worden.

Es existirt hier in Schlesien auch ein Wegebesserungs-Reglement vom 11. Januar 1767 (Korn T. X. p. 3.), dessen Inhalt aber blos zu den Landes-Polizei-Gesetzen gehört. Hierbei wird nur noch angemerkt, daß ein Abkommen unter den Unterthanen, wie ein jeder die schadhaften Wege und Straßen nur so weit, als sein Grund und Boden reicht, bessern sollte, für ein dem öffentlichen Wohl und der durchgängigen Observanz entgegenlaufendes nichtiges Pactum durch eine Kriminal-Resolution vom 5. Nov. 1766 erklärt ist. (Ist in Actis in Sachen Adelsdorffer Kleinleute contra die Grenzleute von 1767 A. No. 63. anzutreffen.)

25. Wird

d) von dem Bauwesen des herrschaftlichen Schlosses oder Wohnhauses

angemerkt, daß es hier für eine bekannte Landesobservanz angenommen ist, daß die Unterthanen zur Bewachung des

*) In Causa des Jungfernstifts zu Liegnitz contra Weyrauch vom 29. November 1769, wogegen nicht appellirt worden.

**) In Sachen der Nieder-Adelsdorffer Bauern contra Dominium in I. und II. Instanz vom 26. Julii und 27. September 1754. Item inter eosdem in I. und II. Instanz vom 23. April 1773 und 26. April 1774. Vol. 4. Public. und Polizeisachen enth., Fol. 192.

herrschaftlichen Schlosses als zu einem Gemeindienst verbunden sind, daß auch die außerdem den Unterthanen obliegende Erhaltung des Dorfwächters dabei keinen Unterschied mache.

Die Bewachung des Schlosses wird von der ganzen Gemeinde entweder in der Gemeinzeche nach der Reihefolge geleistet, oder, welches das gewöhnlichste ist, von der Gemeinde ein ordentlicher beständiger Hofewächter besoldet.

Schon im Jahre 1723 ist von der Wohlauschen Regierung (in Causa Dominium zu Pluskau contra die Unterthanen, Wohl. Reg. Absch. von 1701—39, Fol. 343.) erkannt, daß nach dem Herkommen des Fürstenthums die Bauern schuldig sind, einen beständigen Wächter zur Bewachung des herrschaftlichen Wohnhauses zu halten, und gleichergestalt ist von der Liegnitzschen Regierung solches im Jahre 1691 für eine Landesobservanz erklärt worden.

In neuern Fällen ist hier gleichfalls für eine Landesobservanz von der Ober-Amts-Regierung angenommen worden, daß die Unterthanen die Bewachung des herrschaftlichen Schlosses oder Wohnhauses, als eine Gemeinarbeit zu übernehmen schuldig sind. (In Causa Dominium zu Groß-Reichau contra die dortigen Bauern vom 30. Juni 1691; Vertr. Reg. Fol. 156. Item in Causa Radischer und Mittel-Kaysers-waldauer Unterthanen contra Dominium ad Pass. 10. vom 29. Juni 1768, wogegen nicht appellirt worden. Item in Causa Ober-Adelsdorffer Unterthanen contra Dominium in I. und II. Instanz vom 4. December 1767 und 8. Mai 1768.)

Indessen ist in der Sache der Noswitzer Erben contra v. Seltzer, nachdem in Sent. Appell. vom 5. Mai 1775 auf die Schuldigkeit der Bewachung erkannt, und deshalb auf die notorische Landesobservanz Bezug genommen worden, in Revisorio beim Königl. Tribunal Sentent. I. Instanz, worin der Erweis der Localobservanz erfordert war, wieder hergestellt worden.

21. Auch kommt

e) das Bothenlaufen

als eine Gemeinarbeit vor, wiewohl dabei, insofern es zum

Gemein- oder Hofedienst gehört, alles von der Localobservanz abhängt. (Conf. sup. D. Litt. d.)

22. Dem Landesgebrauch gemäß wird ferner

f) das Bewachen der Delinquenten im Gerichts-Kretscham

gerechnet, welches von sämtlichen Unterthanen im Gemeindienst zu geschehen pflegt, dessen besondere Bestimmungen aber von den Localgewohnheiten abhängen.

Schon im Jahre 1691 ist von der Liegnitzer Regierung (in Causa Dominium zu Krichen contra die Bauern, Vertr. Reg. von 1691, Fol. 156.) die Landesobsevanz für bekannt angenommen worden.

23. Endlich werden auch noch außer der Specialobservanz auf sehr vielen Gütern in Schlesien, besonders im Fürstenthum Glogau,

g) die Jagddienste

unter diejenigen Gemeindienste gerechnet, wovon sich auch die vom Hofedienst befreiten sogenannten Freileute nicht ausschließen dürfen. (In Causa Rochau contra die Bauern zu Klein-Kauer am 3. Mai 1775, wogegen nicht appellirt wurde. Item in Causa Weichauer Unterthanen contra Dominium vom 31. Mai 1781.)

In Sachen der Freileute zu Salisch und Merzdorff ist durch das Appellations-Urtel vom 16. Juli 1756 und durch das Revisions-Urtel des Königl. Tribunals vom 19. November ej. a. auf den Beweis der Fürstenthums-Observanz erkannt, und hiernächst in II. Instanz vom 31. August 1757 und 29. September 1760, wogegen nicht revidirt worden, der Beweis für geführt erklärt.

In dieser Sache ist auch durch die beigebrachten Atteste ausgemittelt, daß die Jagddienste als Gemeindienste an vielen Orten ganz umsonst verrichtet werden, an manchen Orten aber den Unterthanen ein gewisses Schlagelohn oder Fangegeld für das Stück Wild, und noch an andern Orten etwa ein Stück Brodt gereicht wird.

24. **Zur Herbeiholung des Justitiarii** sind die Unterthanen in Gemeindiensten nicht verbunden, sondern solche gehört zum ordentlichen Hofedienst, insofern nicht Verträge ein anderes erfordern. (Conf. Jud. in Causa Pilgramsdorffer Unterthanen contra v. Lickow vom 22. October 1777 und 15. August 1778 in I. und II. Instanz; item Bauern zu Dankwitz contra Dominium im Jahre 1781 in I. Instanz. — Es ist zwar in Sachen der Ober-Adelsdorffer Unterthanen contra Dominium in Appell. den 4. März 1778 in contrarium erkannt, allein hauptsächlich auf den Grund eines Abkommens.)

Betreffend endlich

F. **die Dienste und Prästationen der Hausleute,**

so sind die Hausleute aller Orten in Schlesien nach dem allgemeinen Landesgebrauch der Herrschaft für den Schutz den sie genießen, und für die damit verbundenen Vortheile zu gewissen Praestandis verpflichtet. Diese aber sind durchgängig in quali et quanto verschieden. An einigen Orten geben sie ein gewisses jährliches Schutzgeld, gemeiniglich aber sind die Praestanda auf gewisse Tagedienste bestimmt, wobei sie noch überdem an vielen Orten gewisse Stück Garn unentgeldlich oder für ein gewisses ausgesetztes Lohn spinnen. An andern Orten wird auch von Fremden, der unter den unterthänigen Hausleuten eingeführten Dienste ungeachtet, nur Schutzgeld genommen. Ueberhaupt hängt die Bestimmung des Praestandi von jedes Orts Localobservanz ab.

Bestehet solches in Diensten, so findet darauf dasjenige Anwendung, was eben von gemessenen Diensten im Allgemeinen sub B., und von den gemessenen Handdiensten in der Hofearbeit, imgleichen vom Spinnen insbesondere sub D. Litt. c. et e. bemerkt worden. Außerdem aber kommen dabei noch folgende Grundsätze vor:

1. Unter den Hausleuten werden solche Individuen verstanden, die keine eigenthümliche Wohnung haben, sondern in eines andern Eigenthum miethsweise oder umsonst sich aufhalten, ohne in des Eigenthümers Brodt und Lohn zu ste-

hen*). Nach dem gemeinen Sprachgebrauch gehören darunter sowohl die gemeinen Einlieger, als die sogenannten Ausgedingeleute, nicht aber Häusler, welche eigene Häuser besitzen.

2. Die Auszügler müssen daher nach dem Landesgebrauch ebensowohl als gemeine Einlieger das jedes Orts gebräuchliche Schutzgeld, oder den an dessen statt eingeführten Dienst leisten. Sind sie auch für ihre Person unvermögend zu dienen (welches aber nicht nach einem gewissen Alter abgemessen werden kann), so müssen sie doch andere Hofearbeiter für sich gestellen, es wäre denn, daß sie dergestalt von Mitteln entblößt sind, daß sie, ohne Abgang ihres eignen Unterhalts, einen andern Hofearbeiter nicht dingen könnten. Wäre das Unvermögen zu Naturaldiensten nur temporell, so müssen sie allenfalls, wenn sie einen andern Arbeiter zu gestellen nicht vermögen, den Dienst nachthun. (Ita Jud. in Causa Dohnauer Bauern contra v. Wünsch in Sent. I. und II. Instanz vom 6. April 1764 und 3. Mai 1765, wogegen nicht appellirt worden.)

Hiernach ist unter andern in Sachen der Ober-Adelsdorffer Unterthanen contra Dominium ad Pass. 2. den 5. November 1776 und 4. März 1778 erkannt, und dieses in Revisorio den 6. Juli ej. a. beim Königl. Tribunal bestätigt worden; imgleichen in der Hermsdorffer Unterthanen-Sache contra Dominium ad Pass. 20. et 21. den 17. October 1775 und 11. April 1776, welches in Revisorio den 19. September 1776 bestätigt ist.

3. Obgleich nicht durchgehends hergebracht ist, daß die Auszügler gleich den gemeinen Hausleuten mit Hofearbeit und mit Spinnen belegt werden, so gehört doch deren Befreiung als eine Special-Observanz zur Ausnahme von der Regel. Durch den bloßen Nichtgebrauch dieses Rechts aber geht das Recht nicht verloren, wenn nicht praescriptio qualificata vorhanden ist. Dies ist in den obenerwähnten Adelsdorffer und Hermsdorffer Präjudicaten angenommen worden.

*) Conf. rat. Sent. Appell. vom 12. Mai 1777 in Sachen Probsthayner Unterthanen contra Dominium ad Pass. 3. der Kleinleute. Item Sent. Appell. vom 13. Mai 1765 in Sachen Dohnauer Unterthanen contra Dominium.

4. Verheiratete Kinder der Unterthanen, welche bei ihren Eltern sich aufhalten und in deren Brodt stehen, auch lediglich zu ihrer Arbeit gebraucht werden, sind als bloße Dienstbothen anzusehen und mit den Hausleuten nicht zu vergleichen, bei welchen die eigene Haushaltung vorausgesetzt wird.

Hiernach ist in dem erwähnten Hermsdorffer Falle ad Pass. 22. erkannt worden.

5. Geschwächte, hausinnesitzende Weibsbilder, müssen eben die Praestanda, als andere Hausweiber thun, weil sie nicht besserer Condition sind, als jene. (Ita Jud. in Causa Hackenauer Unterthanen contra Dominium in I. und II. Instanz den 1. October 1774 und 22. April 1775, wogegen nicht revidirt worden.)

6. Unmündige, die ein Vormund oder sonst Jemand aus einer fremden Jurisdiction zu sich zur Erziehung genommen hat, können nicht mit Schutzgeld belegt werden, weil ihr Aufenthalt keine speciem domicilii constituirt, sie auch zu der Familie des Verpflegers gehören.

7. Außer dem Falle einer Specialobservanz sind die Praestanda und Dienste der Hausleute deshalb nicht doppelt zu entrichten, wenn die Hausleute verheiratet sind.

Insgemein haben solche ihre Beziehung auf die ganze Familie ohne Rücksicht, ob sie stark oder schwach sey. Es kann daher auch in der Regel ein überlebender Ehegatte unter den Hausleuten darauf nicht Ansprüche machen, daß die hergebrachten Praestanda von ihm nur zur Hälfte entrichtet werden müssen.

Hiernach ist in oberwähnter Ober-Adelsdorffer Sache erkannt worden.

8. Der Soldatendienst befreiet nicht schlechterdings von dem hergebrachten Schutzgelde, oder an dessen statt von dem zu prästirenden Dienste. Soldaten, die auf Urlaub sind, und sich als Einlieger an einem Orte aufhalten, sind nur alsdann von den Praestandis der Einlieger frei, wenn sie keiner Genußbarkeit bei der Gemeinde theilhaftig werden wollen.

Außer dem, daß hiernach in der Pröbsthayner Sache erkannt worden, ist solches auch in einem Kammer-Circular vom 10. Mai 1753 verordnet.

9. Wenn ein Hausmann auf einem sonst unterthänigen Grundstück eines Wirthes ein Haus erbaut, so wird er dadurch, daß er in seinem Eigenthum wohnt, und der Unterthan, der ihm den Platz eingeräumt hat, bereits die auf dem Fundo haftenden Abgaben giebt, von den den Hausleuten obliegenden Diensten und Abgaben nicht frei *), diese müssen nunmehr von dem Hause in compensationem des Schutzes prästirt werden.

Uebrigens bemerkt ganz richtig v. Benckendorff in Oeconomia forensis Tit. 17. §. 891. die allgemeine Gewohnheit in Schlesien, daß alle Unterthanen, welche unter der Gerichtsbarkeit einer Grundobrigkeit leben, derselben ein gewisses Schutzgeld geben müssen, wenn sie gleich sonst nicht dienstbar sind; sondern es ist auch ein bekannter Grundsatz, daß ein jeder angesessene Unterthan der Herrschaft einen Zins, oder dessen Surrogat geben müsse, als welcher Zins nicht blos in recognitionem dominii, sondern auch für den zu genießenden Schutz und die damit verbundenen Emolumente prästirt wird. (Ita Jud. in Causa Neumann zu Herrnlauerschütz contra Dominium den 28. März 1753.)

Anmerk. Durch die in neueren Zeiten erfolgte Aufhebung der Unterthänigkeit sind alle Pflichten der zeitherigen Unterthanen nicht aufgehoben, sondern nur solche, welche als Folgen der Ausflüsse der Eigenbehörigkeit mit dieser in unmittelbarer Verbindung stehen. Daher ist auch jeder Rusticalbesitzer nach wie vor alle und jede auf seinem Besitzthume haftenden herrschaftlichen Dienste, Lasten und Abgaben, nämentlich: alle Hand- und Spanndienste, desgleichen alle Geld-, Getreide- und sonstige Naturalzinsen und Leistungen in der nämlichen Art, wie er solche dem Gutsherrn nach Inhalt seines Kaufbriefes oder nach Ausweis des Urbarii, oder Kraft

*) Ita Jud. in Sent. II. Instanz den 19. Januar 1781 in Causa Sander contra v. Haugwitz auf Ober-Großenbohrau, wogegen nicht revidirt worden.

rechtsgültiger Verträge und Observanzen zeither zu leisten und zu entrichten verpflichtet war, auch in Zukunft zu entrichten verbunden. Ebenso ist die Erhebung der bisher üblichen Laudemien, Markgroschen rc., bei Besitzveränderungen, ferner des Handwerkszinses, unter Beschränkungen auch die Forderung des Schutzgeldes von den anziehenden Schutzverwandten (den Hausleuten und Inliegern) Seitens der Grundherrschaft noch immerfort gestattet. (Conf. Publicandum vom 8. April 1809, §. 1—5. v. Kamptz III. p. 200 seq.)

Was nun die Dienste betrifft, so ist deren Ablösung schon in dem Edict vom 14. September 1811 (G. S. pro 1811, p. 281—311.) ausgesprochen, und durch die Declaration vom 29. Mai 1816, so wie durch die Verordnungen vom 9. Mai 1818 und 9. Juni 1819 die Grundsätze näher festgestellt, und durch die Dienstablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 das Verfahren bei den Servituten und Dienstablösungen vorgeschrieben worden. Nach diesen gesetzlichen Vorschriften steht es nun jedem zur Natural-Dienstleistung sowohl Berechtigten als Verpflichteten frei, auf Ablösung und Berichtigung ihrer gegenseitigen Verhältnisse anzutragen. (Art. 2. der Declaration vom 29. Mai 1816.)

Die gewöhnlichen Gegenstände, welche hier zur Ausgleichung kommen, sind:

a) An Rechten von Seiten des Gutsherrn,

1) das Eigenthumsrecht; 2) der Anspruch auf Dienste; 3) die Geld- und Natural-Abgaben; 4) die Hofwehr; 5) die Berechtigungen oder Servituten auf den Grundstücken.

b) An Rechten von Seiten der Verpflichteten,

1) der Anspruch auf Unterstützung bei Unglücksfällen; 2) der Anspruch auf Raff- und Leseholz oder sonstige Waldberechtigungen; 3) die Verpflichtung des Gutsherrn zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude; 4) die weitere Verpflichtung, bei entstehenden Unvermögen, die Steuern und andere öffentlichen Abgaben und Leistungen zu vertreten; 5) die Nutzungs- und Waldgerechtsame.

Da nun von diesen Gegenständen nur wenige einer bestimmten und ziemlich genauen Schätzung fähig sind, und das Gesetz die Absicht hat, daß die gutsherrlichen Abgaben nicht

erhöht, sondern im Gegentheil vermindert werden sollen, wenn der Besitzer dabei nicht bestehen kann, und daß die Höfe im contributionsfähigen Zustande erhalten werden; so ist als Grundsatz festgesetzt worden, daß obige Zwecke dadurch erreicht werden, wenn die gutsherrlichen Abgaben und Leistungen ein Drittel der sämtlichen Gutsnutzungen eines erblichen Rustical-Besitzers (von nicht erblichen ist hier nicht die Rede, da in Schlesien Laßgüter schwerlich sich auffinden lassen dürften) nicht übersteigen. Das Gesetz hat es also als Regel festgesetzt:

> daß bei erblichen Besitzern die Gutsherrn für das Eigenthum der Höfe, für die Dienst- und gewöhnlichen Abgaben davon abgefunden seyn sollen, wenn ihnen die Unterthanen den dritten Theil ihrer sämtlichen Gutsländereien abtreten, und dabei auf alle außerordentlichen Unterstützungen, Hofwehr, Bauhülfen und auf die Steuervertretung Verzicht leisten.

Wie und auf welche Weise diese Absindungen bewirkt und von welchen Behörden solche resortiren, gestattet der Raum dieser Sammlung nicht speciell auseinander zu setzen, weshalb die Leser auf die Gesetze selbst verwiesen werden müssen.

Sectio VIII.

Von der Erbfolge ex Testamento vel Pacto; insbesondere von der Schlesischen Fideicommiß-Verfassung.

I. Unter den Pactis successoriis in Schlesien zeichnet die Observanz

a) die Eheberedungen

in Schlesien besonders aus. Diese sind hier vorzüglich, sowohl unter Eximirten, als Personen vom Bauer- oder Bür-

gerstande, in Gebrauch, dessen Ursprung der Verschiedenheit und zum Theil der Ungewißheit der im Lande geltenden Rechte und Gewohnheiten zuzuschreiben ist.

Unter dem Adel pflegt darin, außer der Bestimmung des Ehegeldes und des Gegenvermächtnisses, es vorzüglich festgesetzt zu werden, was der Wittwe sowohl an Morgengabe, als an Gerade- und Mußtheil, auch Wohnungsgeldern, imgleichen wegen des Genußjahres und der Kutsche und Pferde zu Theil werden soll.

Unter den Bürgern und Bauern aber wird darin besonders an den Orten, wo die Gütergemeinschaft eingeführt ist, festgesetzt, was für Bestimmungen oder Abänderungen in Absicht derselben unter den in die Ehe tretenden Personen, sowohl während der Ehe, als bei der Succession statt finden soll.

Wegen der bekannten Unterscheidung der Rechtslehrer zwischen pacta dotalia simplicia und mixta wird besonders wegen der vor dem 1. October 1770 geschlossenen Eheberedungen hier bemerkt, daß nach einem Judicat der Wohlauschen Regierung von 1671 (Wohl. Absch. Reg. von 1668 bis 1700, Fol. 113.) es der allgemeinen Observanz des ganzen Herzogthums Schlesien, und besonders des Fürstenthums Wohlau und der täglichen Praxis gemäß sey, daß die Eheberedungen einzig und allein von Verlobten und deren nahen Anverwandten vollzogen werden, ohne auf jene Unterscheidung der Rechtslehrer zu rücksichtigen. In den Const. Rudolph. Lignic. Tit. XVI. §. 1. sind zu einer Eheberedung, welche ein Pactum successorium über das ganze Vermögen, oder eine partem quotam enthält, nur vier Zeugen erfordert worden, und nach dem Bericht der drei Landräthe des Fürstenthums vom 22. Mai 1742 sind nach der beständigen Observanz des Fürstenthums nur drei Zeugen erforderlich gewesen. (Conf. Fol. 78. Vol. der statutarischen Berichte von 1742.)

Die Praxis bringt auch hier mit sich, daß wenn in den Eheberedungen ein Theil dem andern ein gewisses zum Erbtheil ausgesetzt hat, der Ueberlebende sich mit dem ausgesetzten Theil begnügen müsse, und nicht ad jura successionis ab intestato recurriren könne.

1) Das Ehegeld

pflegt inter personas nobiles gemeiniglich zugleich mit der ausdrücklichen Bestimmung festgesetzt zu werden, daß solches auf den früheren Todesfall der Frau dem Marito als ein Erbtheil aus dem Nachlasse derselben zufallen solle, und in dem Falle ist dieser mittelst der dos für völlig abgefunden anzusehen. Wenn hingegen diese Absicht nicht ungezweifelt hervorgeht, sondern nur die dos wegen der Bestimmung, was für Einkünfte ad ferenda onera matrimonii dem Manne zufallen sollen, constituirt worden; so hat derselbe das Recht, ex jure succedendi ab intestato das sämtliche Mobiliarvermögen zu seinem Erbtheil zu nehmen.

Eben dieses ist auch in den Const. Rudolph. Lignic. T. 18. Const. 5. §. 2. festgesetzt, welche zugleich enthalten, daß wenn die Braut in der Eheberedung, oder die Frau in einem Schenkungs-Instrument sich gewisse Mobiliarstücke, ohne eine gewisse Summe zur freien Disposition zwar vorbehält, aber über das Vorbehaltene nicht disponirt hat, der Auszug mit zu dem Anfall der Mobiliarerbschaft gehöre. (Conf. Const. 3. et 4.)

Eben daselbst ist festgesetzt, daß wenn die Zahlung der dos in diem deferirt worden, und die Ehefrau den Zahlungstag nicht erlebt hat, der Wittwer, dafern nicht anders in der Eheberedung festgesetzt worden, befugt seyn soll, die dos von dem Constituenten einzufordern, welches aber alsdann nicht statt habe, wenn die dos erst mit dem Todesfall des Constituenten an die Ehefrau verfällt werden sollte. Auf eine Observanz wird hierbei nicht Bezug genommen.

Das nach der Observanz gegen die dos zu constituirende

2) Gegenvermächtniß,

oder die donatio propter nuptias pflegt gemeiniglich dem Quanto dotis angemessen zu seyn. Da es nicht in compensationem dotis und um letztere zu absorbiren, sondern in reciprocam remunerationem des Ehegeldes, welches in casum praemortuae uxoris dem Ehegatten anstirbt, constituirt wird, so ist auch hier angenommen, daß es im Zweifel nur auf die Höhe der dos gefordert werden könne; imgleichen, daß es gänzlich cessire, wenn nach dem stipulirten

Termin der Illation die dos nicht eingebracht und der Ehemann immittelst verstorben ist, es sey denn, daß es simpliciter und ohne das Versprechen der dotis inferendae zum Grunde zu haben, versprochen worden wäre.

In der Art ist nach der Lehre des Puffendorff in observat. jur. univ. T. II. obs. 39. §. 25. nicht nur hieselbst in verschiedenen neuen Präjudicaten, sondern auch in dem Tribunals-Urtel vom 13. Februar 1767 in Sachen der verehelichten v. Sommerfeld wider die von Niebelschützsche Vormundschaft*), dessen in jure controv. Boehmeri obs. 43. gedacht wird, erkannt worden.

3) Ein Dotalitium

oder Witthum, wodurch die dos absorbirt wird, ist beim Allodialvermögen weniger üblich, als ein Gegenvermächtniß; es setzet aber auch hier immer eine außerordentliche Constitution voraus, und ist also darin von demjenigen Dotalitio verschieden, welches aus dem Lehn gegeben wird. (Vid. sup. Sect. V. von der Glogauschen Lehnsverfassung Thes. 19.)

Gleiche Bewandniß hat es mit

4) den Wohnungsgeldern und

5) dem Genußjahre,

welche nicht weniger eine ausdrückliche Aussetzung erfordern.

Von dem Genußjahre, welches in dem einjährigen usufructu der Güter, welche der Mann verlassen, besteht, wird nur noch angemerkt, daß solches, so wie auch

6) die Kutsche und Pferde

in den Eheberedungen gemeiniglich in einem gewissen Geld-Quanto bestimmt zu werden pflegt.

Beiderlei Arten lucra werden, wenn sie nicht in Geld gesetzt und eine Hypothek deshalb constituirt worden, als eine Successionsart angesehen, welche die stillschweigende Bedinmit sich führt: wenn bei dem Ableben nach Abzug sämtlicher Schulden etwas zu erben übrig bleibt. In der Art ist zeit-

*) In der Gersdorff-Drentkauer Classificatoria vom 21. August 1780; item in der Pannewitz-Pilgramsdorffer Classificatoria vom 20. Januar 1764.

her in vorgefallenen Concursen erkannt worden. (Conf. Sect. IX. von der Gerade Thes. 5.)

Auch ist von den drei Landräthen des Fürstenthums Liegnitz in dem Bericht vom 22. Mai 1742 *) angezeigt worden, daß in der Art nur das Genußjahr in dem dortigen Fürstenthum hergebracht sey, und solches bei entstandenem Schuldenwesen cessirt habe.

Endlich kommt in den Eheberedungen auch noch

7) die Morgengabe

vor, welche, insofern sie in signum apprehensae possessionis thori gegeben wird, eine ausdrückliche Stipulation voraussetzt, und dadurch sich von derjenigen, die aus der Observanz des Sächsischen Rechts herrührt, unterscheidet. (Conf. Sect. IX. de success. ab intestato ex jure singul. Litt. c.)

Hiervon ist nur soviel zu bemerken, daß wenn sie in der Eheberedung ohne Bestimmung eines gewissen Quantums verschrieben worden, selbige nach hiesigem Gerichtsgebrauch auf 100 Stück Ducaten bestimmt zu werden pflegt. In der Art ist in den vorgekommenen Fällen erkannt, besonders auch, wenn Gerade, Morgengabe und Mußtheil in einer Summe stipulirt worden, die Morgengabe in diesem Quanto separirt. (Conf. in Sachen der Geschwister v. Schweinitz contra die Concursgläubiger in Appell. beim ersten Senat.)

b) Unter den Bürgern und Bauern

sind die Eheberedungen fast am allergewöhnlichsten, besonders an den Orten, wo die Gütergemeinschaft hergebracht oder zweifelhaft ist. Daselbst kommen nicht leicht ein Paar Eheleute zusammen, ohne eine schriftliche Eheberedung errichtet zu haben, wenn sie auch noch so wenig zusammen bringen. (Conf. Bericht der Carolathschen Regierung vom 2. August 1780.)

---

*) In der vorerwähnten Gersdorffer Classificatoria; item in Sachen der geschiedenen v. Schweinitz contra die v. Schweinitz-Hammerschen Creditoren per Sent. von 1780. Conf. Fol. 78. act. gener. die statutarischen Berichte von 1742 betreffend.

An andern Orten, wo die Eheberedungen nicht so durchgehends inter personas rusticae conditionis üblich sind, pflegen wenigstens die Possessionirten pacta dotalia zu errichten, und an vielen Orten ist es sogar durch Statuten den angehenden Eheleuten zur Pflicht gemacht worden, Eheberedungen zu errichten. (Conf. die Guhrausche Waisen-Ordnung von 1678; ferner die Sprottauschen Statuten von 1684 und die Saganschen Statuten von 1573.)

Der Grund dieser Art Eheberedungen besteht gemeiniglich nur in der Bestimmung des Ehegeldes oder des Zubringens der Braut, und was auf den unbeerbten Fall des Wittwenstandes derselben zufallen soll. Mehrentheils wird ihr auf diesen Fall eine Morgengabe ausgesetzt (oder in der gemeinen Sprache: für den Ehrenkranz), die sie aus des Mannes Nachlaß zu erhalten hat, wenn auch dagegen von ihrer Seite nichts ausgesetzt ist. Sobald die Eheleute mit einander ein Kind erzeugt haben, fällt gewöhnlich die Eheberedung sammt der Morgengabe hinweg, und verbleibt es sodann bei der hergebrachten Successions-Ordnung. (Conf. der Bericht des Magistrats zu Freystadt vom 17. August 1780, und der Bericht des Sprottauer Kreises vom 6. September ej. a.; ferner der Liegnitzer und Groß-Baudiser Bericht vom 30. August und 6. September ej. a.; Liegnitzer Stadtbericht vom 29. August ej. a.; endlich die Berichte aus Parchwitz vom 29. August ej. a. und aus Haynau vom 20. August ej. a.)

Auf den beerbten Fall pflegt nur alsdann mit disponirt zu werden, wenn das Vermögen sehr ungleich ist.

Von den übrigen Arten der Verträge kommt hier nichts weiter zu bemerken vor, als daß bei Verzichtsleistungen der Kinder auf elterliche Erbschaften in den Const. Rudolph. Lignic. (T. 14. Constit. 1 seq.) Folgendes, wiewohl ohne einer besondern Gewohnheit zu gedenken, aus den deutschen Rechten angenommen und resp. als zweifelhaft entschieden worden, nämlich:

1) daß wenn die Verzicht geschiehet, selbige ohne Eid gültig und von der Wirkung sey, daß die verzichtleistenden Kinder von der elterlichen Erbschaft ausgeschlossen bleiben, wenn sie auch, um dazu zu gelangen, ihre Abstattung

conferiren wollten, den Fall jedoch ausgenommen, wenn die Eltern sie per testamentum zur Erbnehmung zulassen, oder die unabgestatteten Kinder bei der Eltern Lebzeiten wiederum verstorben sind. Daß ferner

2) wenn der abgestattete Sohn oder Tochter nach geleisteter Verzicht vor dem Vater stirbt, dessen oder deren Kinder von der großelterlichen Succession (nach der Vereinigung der Stände) ausgeschlossen bleiben.

II. Von der Erbfolge ex testamento

ist aus der hiesigen Verfassung soviel anzumerken

1) in Absicht der Frage: ob ein gerichtlich niedergelegtes Testament, wenn der Testator solches aus dem gerichtlichen Gewahrsam wieder zurück nimmt, dadurch seine Gültigkeit behalte?

ist in Seidels Observ. jur. Siles. L. II. C. 14. §. 2. p. 211. ein Präjudicat der Briegschen ehemaligen Regierung vom 29. April 1681 angeführt, worin man dem allgemeinen Landesgebrauch und der saniori opinioni Doctorum für gemäß angenommen hat, daß die Wiederhinwegnahme und Verabfolgung anders nicht, als sub annullatione et revocatione, zugelassen werde.

Es sind ferner von dem v. Weingarten in fasc. div. jur. Lib. I. Part. 3. p. 7 und 9. verschiedene Atteste Schlesischer Landeshauptleute und Regierungen, insbesondere auch eins von der Liegnitzer Regierung vom 10. April 1682 *) mitgetheilt, nach welchen bei den attestirenden Grichtshöfen angenommen gewesen, daß dergleichen Testamente durch die Zurücknahme ihre Gültigkeit verlieren. Indeß ist nicht aufgeführt, daß nach diesem Grundsatz bereits in contradictorio irgendwo gesprochen wäre, und da in neueren Zeiten die Frage im Fürstenthum Glogau ad contradictorium gediehen ist, als der Freiherr v. Tschammer auf Quaritz mit Hinterlassung eines von ihm bei der hiesigen Ober-Amts-Regierung ohne

*) Die Liegnitzsche Regierung hat auch unterm 11. Januar 1704 ein ähnliches Attest dem Grafen v. Strocka ertheilt, Remis. Reg. 1704, Fol. 3. a.

Anführung irgend einer Ursache zurückgenommenen Testaments verstorben war; so ist durch die Präjudicate vom 23. December 1771 und 27. November 1772, so wie in Revisorio durch das Urtel des Königl. Tribunals vom 2. Juli 1773 auf die Gültigkeit des Testaments erkannt, jedoch dabei der Beweis einer entgegengesetzten allgemeinen Gewohnheit in Schlesien, wenigstens im Fürstenthum Glogau, eröffnet, solcher aber hiernächst durch die Judicate vom 29. November 1773 und 13. Mai 1774 für nicht geführt erklärt worden. (Dieser Fall ist übrigens mit allen bei dessen Entscheidung zum Grunde gelegten Entscheidungs-Motiven in den Beiträgen zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten T. IV. p. 76 seq. enthalten.)

2) Die Frage: ob ein Testament, welches als ein gerichtliches gelten soll, schlechterdings nur von dem Testator selbst, entweder an der Gerichtsstelle selbst oder in aedibus privatis den von dem Gericht dazu deputirten Gerichtspersonen überreicht werden müsse?

ist sowohl im Fürstenthum Liegnitz durch das Privilegium der Stände vom 17. Januar 1596 als im Fürstenthum Wohlau durch das Landes-Privilegium vom 2. Januar 1661 dahin entschieden, daß wenn die Uebergabe durch drei oder mindestens zwei tüchtige Personen anstatt des Testators geschieht, das Testament gültig sey, wenn es auch nur vor fünf Zeugen errichtet worden. (Den Inhalt des Wohlauschen Privilegiums siehe in dem Sect. V. von Lehnssachen angeführten Liegnitzer Copiar. im braunen Leder, Fol. 97.)

Das Liegnitzsche *) Privilegium ist ad Art. 9. gleichen Inhalts mit dem Wohlauschen, und wahrscheinlicher Weise die in dem Letzteren enthaltene Disposition daraus genommen.

Das Liegnitzsche Privilegium erfordert zwar die Einreichung durch zwei oder drei Adelspersonen; es scheint aber selbiges nur auf den Fall seine Beziehung zu haben, wenn in dem Testament über ein Lehn zum Besten eines Extranei dispo-

*) Das Liegnitzsche Privilegium befindet sich, wie ad Sect. V. bereits bemerkt worden, in einem alten Copiario in braun Leder, Fol. 18.

nirt wird. (Conf. Sect. V. Thes. 7. von den Liegnitzer Lehnen.)

Auch hat es das Ansehen, als wenn eben dieses Privilegium unter der ehemaligen Fürstl. Regierung dahin erklärt worden wäre, daß überhaupt ein vor fünf Zeugen errichtetes Testament als ein Testamentum solenne gültig sey, ohne daß es einer gerichtlichen Insinuation bedürfe. Denn in den Const. Rudolph. Lignic. Tit. XVII. Const. 1. (wiewohl ohne Beziehung auf das Privilegium oder auf eine Observanz) ist die generelle Disposition enthalten, daß ein Testament gültig sey, wenn es entweder vor fünf Zeugen nuncupative errichtet, oder selbigen, es sey offen oder verschlossen, vorgelegt, von ihnen besiegelt, und von denjenigen, die schreiben können, unterzeichnet worden, wobei es nur blos von des Testators Willkühr abhänge, ob er es bei sich behalten, oder überflüßiger Sicherheit wegen bei einem Gericht an der Gerichtsstelle, oder vor einer erbetenen Deputation durch zwei oder mehrere Personen deponiren lassen wolle. Ist hingegen das Testament ohne alle Solennitäten gefertigt, so ist durchaus die persönliche Einreichung des Testators, entweder an der Gerichtsstelle oder vor zwei mit dem Gerichtsschreiber deputirten Gerichtspersonen, erfordert worden. Auch ist daselbst bestimmt, daß zu einer künftigen Privat-Vollziehung eines Codicills oder einer Schenkung von Todes wegen zur Solennität vier Zeugen hinreichend seyn sollen.

3. Obgleich auch hier in Schlesien es von eines jeden Testators freier Wahl abhängt, bei welchem Gericht er sein Testament niederlegen wolle; so bringt doch die Verfassung mit sich, daß ein jedes Testament einer eximirten Person, welches bei einem Untergericht niedergelegt worden, an die Ober-Amts-Regierung zur Publication eingesandt werden müsse, und kein Untergericht sich letztere anmaßen dürfe. Ein gleiches bringt die Verfassung in Absicht der außergerichtlichen Testamente der eximirten Personen mit sich. Daher müssen auch die Justiz-Räthe, wenn sie bei Sterbefällen Versiegelung vornehmen, sich darnach erkundigen, ob etwa ein Testament vorhanden, und wenn sich dergleichen findet, solches sofort einsenden.

Alles dieses gründet *) sich auf einen alten Gebrauch, wozu die zur Königl. Kasse fließende große Canzlei-Taxe, welche die Eximirten für die Publication des Testaments erlegen müssen, die Veranlassung gegeben hat, und deren wegen auch noch jetzt über dem Gebrauch gehalten wird, obwohl sonst nach den gemeinen Rechten zur Eröffnung eines außergerichtlichen Testaments die Competenz des Richters nicht nöthig ist. (Conf. Beiträge zur jurist. Literatur in den Preuß. Staaten T. VI. p. 70.)

Unter Beziehung auf diese Verfassung ist von der Breslauer Ober-Amts-Regierung durch das Circular vom 22. Mai 1758 (conf. Samml. alter und neuer Schles. Prov. Gesetze T. II. p. 830. — Korn T. 6. p. 712.) den Untergerichten in Erinnerung gebracht, daß alle außergerichtliche Testamente und Codicille demjenigen Gericht, worunter der Verstorbene sein Domicilium, mithin auch sein Forum, gehabt, zur Publication überreicht, und bei selbigem aufbehalten werden müssen, und nur wegen der Nachzettel dahin eine Ausnahme statt finde, daß sie bei demjenigen Gericht, wo das Testament, dessen Theil sie sind, niedergelegt worden, zu publiciren und zu asserviren sind. Von der hiesigen Ober-Amts-Regierung ist ebenfalls unter Beziehung auf die bekannte Verfassung noch unterm 28. September 1761 ein Circular dahin erlassen worden (Vol. III. die neue Einrichtung des Justiz-Wesens betreffend, Fol. 54.), daß die Testamente der Eximirten (nämlich derjenigen Personen, die unmittelbar unter der hiesigen Ober-Amts-Regierung in I. Instanz ihr Forum haben) von den Untergerichten, bei welchen sie niedergelegt worden, allemal ungeöffnet zur Publication und zur Erhebung der großen Canzlei-Taxe eingesandt werden müssen.

a) Von dieser Einsendung ad publicandum ist diejenige zu unterscheiden, welche nach der Verfassung den Untergerichten in Absicht der bei ihnen niedergelegten Testamente nicht eximirter Personen nach erfolgter Publication zur Pflicht

---

*) Eine sich hierauf beziehende Verordnung des Schles. Ober-Amts vom 13. März 1710 findet sich auch in der Arnoldschen Samml. der Privil. T. I. p. 553.

gemacht ist. Diese gründet sich auf die Ober=Ams=Regierungs=Instruction vom 25. September 1750, §. 60. (Korn T. V. p. 557. Samml. alter und neuer Schles. Prov. Gesetze T. II. p. 569.), und hat zur Absicht, um beurtheilen zu können, ob etwas wider die Landesverfassung oder zu Gunsten einer pia causa disponirt worden, daher auch die Einsendung sowohl als die Rücksendung ex officio und ohne alle Kosten geschieht. Auch in dem Edict vom 21. Juni 1753 (Korn IV. p. 912) wegen der Vermächtnisse ad pias causas, ist die Einsendung der Testamente, Codicille, Schenkungen rc. auf den Fall verordnet, wenn darin piis corporibus etwas zugewandt worden.

b) Testamente der katholischen Geistlichen können auch bei dem Bischöfl. Vicariat=Amt niedergelegt oder zur Publication eingereicht werden. Wenn aber über dergleichen Testamente Streit entsteht, gehört die Cognition vor die Ober=Amts=Regierungen. (Vermöge Rescripts vom 4. December 1747; conf. Vol. I. Act. gen. Sanct. civil. enthaltend, Fol. 43.)

c) Wenn bei den Kreis=Justiz=Commissionen Testamente niedergelegt werden, dürfen die Justizräthe solche nicht hinter sich behalten; sondern müssen sie der Ober=Amts=Regierung einsenden, wodurch sie allererst das völlige robur judicale erhalten. (Reglement für die Justizräthe vom 15. August 1750, §. 6. Korn V. p. 497. Samml. alter und neuer Schles. Prov. Gesetze T. II. p. 496.)

4) Die Frage: ob ein bei Dorfgerichten niedergelegtes Testament als ein gerichtliches Testament gelten könne? (worüber nach den Beiträgen zur jurist. Literatur in den Preuß. Staaten T. I. p. 53. verneinende Entscheidungen beim Kammergericht zu Berlin ergangen sind),

ist in Absicht hiesiger Observanz und der besonderen Verfassung der Dorfgerichte in Schlesien noch vielen Zweifeln unterworfen.

In alten Zeiten scheint es wenigstens in gewissen Fällen und besonders bei Dispositionen der Unterthanen der Fall unbedenklich gewesen zu seyn, indem

a) in Kaisers Ferdinand Landfrieden vom 22. September 1528, Art. 15. (Brachvogel S. T. I. p. 74. Samml.

alter und neuer Schles. Prov. Gesetze T. I. p. 15.) die Verordnung enthalten ist, daß zwar ein zinshafter Bauer oder Gärtner in seiner Krankheit nichts bescheiden solle, so zum Erbe gehörig; dagegen aber ihm freistehe, die Bereitschaft an Gelde, und anderem was zum zinshaften Erbe nicht gehört, im Beiseyn des Schulzen und der Aeltesten desselben Dorfs nach Gefallen zu legiren, nur daß der Ordnung Kaiserlicher und landüblicher Sachsenrechte dadurch nicht zu nahe getreten werde.

b) Ist in Herzogs Sigismund Glogauschen Manngerichts-Ordnung von 1505, Art. 13. eine fast gleichlautende Verordnung zu finden. (Conf. Gryphii Samml. Glog. Priv. p. 23. Weingarten fasc. div. jur. L. II. p. 75.)

c) Enthält das sogenannte Caspariſche Kirchenrecht vom 12. September 1567, Art. 10. (Brachvogel T. I. p. 31. Sammlung alter und neuer Schles. Provinzial-Gesetze T. I. p. 270.) daß, wenn von Städtischen Unterthanen Jemand wegen Leibesschwachheit oder anderer Ehehaften vor dem Rath zu erscheinen nicht möchte, der Schulze, oder in seiner Abwesenheit, der Aelteste neben andern drei Aeltesten des Dorfs das Testament aufnehmen, und der Erbherrschaft vorbringen sollen, welches alsdann kräftig seyn soll.

Auch von neuern Zeiten finden sich Gründe für die Affirmative, da

d) in den Const. Rudolph. Lignic. bei der Benennung der Gerichte, vor welchen Testamente gültig gefertiget werden können, auch Dorfgerichte (wiewohl ohne sich auf eine Observanz zu beziehen) aufgeführt sind, in verbis etc. für uns oder unsere Regierung für einem Rathstisch, Hof-, Stadt- und Dorfgerichte ꝛc. Auch ist in der Schlesischen Unterthanen-Ordnung von 1652 angeführt, wie es notorisch sey, daß den mit Unterthanen besetzten Gerichten auf den Dörfern die bürgerlichen Gerichte anvertraut werden.

e) Ist in der der Liegnitzschen Dreidings-Ordnung vom 1. September 1660 (Brachvogel T. IV. p. 1158.) beigefügten Taxe für die Dorfgerichte der Satz für die Aufnahme eines Testaments ausdrücklich, sowohl für die Gerichte, als für den Schreiber enthalten.

f) Scheint der v. Friedeberg in tract. de jur. Sil. L. II. C. 29. §. 27. p. 86. den Satz, daß dergleichen Testament Gültigkeit habe, nach den zu seiner Zeit in Schlesien angenommenen Grundsätzen für unbedenklich gehalten zu haben, wiewohl er von Präjudicaten oder von einer Observanz keine Erwähnung thut.

g) Ist von dem Herausgeber der Sammlung alter und neuer Schles. Prov. Gesetze T. I. p. 361. bei dem Liegnitzschen Landes-Privilegium von 1513, nach welchem adliche Frauenspersonen über die Gerade auch mortis causa disponiren können, die Anmerkung beigefügt, daß der darin befindliche Ausdruck an kräftigen Stellen (an welchen dergleichen Dispositionen zu fertigen) durch ein (vermuthlich bei der Breslauschen Ober-Amts-Regierung) ergangenes Präjudicat in contradictorio dahin entschieden worden, daß solcher auch von Dorfgerichten zu verstehen sey.

Dahingegen aber ist

a) von dem Schles. J. Cto. Schieferdecker ad Ant. Fabr. de jure et jurisdictione Siles. Libr. III. Tractat. 29. qu. 5. angeführt, daß zwar ehedem die Schulzen in den Dörfern, als welche von dem Advocato provinciali bestellt wurden, in Successions-Fällen und in andern causis civilibus Recht gesprochen haben, und mit ihrem Amt ein Theil der Jurisdiction verbunden gewesen; daher ihnen nicht nur der dritte Pfennig der Gerichtsgefälle gebührt, sondern auch vor dem Sculteto et scabinis alle Contracte in den Dörfern tanquam coram actis geschlossen werden müssen: daß aber nunmehr, nachdem die Ausübung der Jurisdiction durch die Advocatos provinciales nomine Regis, vel Ducis aufgehört, und solche den Gutsherrn beigelegt worden, die Schulzen in Schlesien keine propriam jurisdictionem mehr haben; sondern bloße Ministri et quasi Praetores und Executores der Gerichtsherrn seyen, denen nur ein Schatten der Gerichtsbarkeit übrig geblieben, so daß alles darauf ankomme, was ihnen von den Gutsherrn zur Besorgung überlassen worden, als welches auch mit den Sächsischen Gewohnheiten übereinstimme, weshalb er sich auf den Colerum de process. execut. P. 2. C. 1. N. 112. beziehet.

Diesem pflichtet auch Henelius in Silesiogr. P. 2. C. X. §. 56 seq. et C. II. §. 24. 25 seq. bei.

b) Bemerkt auch Seidel in Observat. de Siles. jur. L. II. C. 14. §. 2. p. 209 seq. ein Urtheil der ehemaligen Briegschen Regierung vom 29. April 1681, worin ein von Dorfgerichten aufgenommenes Testament um deswillen für nichtig erklärt worden, weil ihnen weder Acta judicialia noch die zur Aufrichtung legaler Dispositionen erforderliche Rechtswissenschaft zuzuschreiben sey, ihnen auch per se keine Jurisdiction in dem Dorfe competire, sondern sie nur ein bloßes Ministerium jurisdictionis führen.

c) Wird in dem von der Kammer emanirten Reglement wegen der Sporteln auf den Königl. Aemtern vom 30. Mai 1744, §. 25. (Korn I. p. 99.) als ein Mißbrauch angemerkt, daß die Dorfgerichte sich angemaßt haben, Contracte, Recesse, Vergleiche ꝛc. auszufertigen, und hiernächst die Ausfertigung dem Amt zur Confirmation vorzulegen, daher ihnen untersagt seyn solle, dergleichen Actus jurisdictionis ferner auszuüben, auf welche in judicando nicht gesehen, sondern solche für null und nichtig angenommen werden sollen.

In neuern Zeiten sind hier einige Fälle in contradictorio vorgekommen, nämlich:

a) In Sachen Hampin contra Fincke, woselbst ein durch die Dorfgerichte im Trebnitzschen Stiftsdorfe Rentschen im Schwiebusschen von dem Bauer Kroschel aufgenommenes Testamentum nuncupativum per Sent. Appell. des I. Senats der Ober-Amts-Regierung vom 30. März 1757 (wogegen das zwar interponirte, aber nicht verfolgte remedium Revisionis durch das Urtel vom 2. December ej. a. für desert erklärt worden) pro nullo erachtet, jedoch der Beweis einer rechtsverjährten Observanz, vermöge welcher in dortiger Gegend Unterthanen ihren letzten Willen vor den Dorfgerichten und deren Deputirten zu erklären die Gewohnheit haben, eröffnet, solcher aber nicht durchgeführt, sondern die Sache verglichen worden.

b) In Sachen Gebrüder Vogel contra Tafftin ist ebenfalls per Sententiam Appell. des I. Senats vom 3. Juli 1771 ein von den Dorfgerichten zu Mallwitz im Sprottauschen

Kreise aufgenommenes Testamentum scriptum, welches der Justitiarius p. Sent. vom 3. Januar 1771 für gültig erklärt hatte, annullirt, aber auf erhobene Revision beim zweiten Senat das Urtel I. Instanz wieder hergestellt worden.

c) In Sachen Hänel und Paulen contra Riedel ist abermals ein von Dorfgerichten im Fürstenthum Sagan angenommenes, und mit dem Gerichts-Siegel besiegeltes Testament, welches das Justizamt des Jesuiter-Seminarii zu Sagan für gültig angenommen, per Sent. Appell. des ersten Senats vom 24. October 1774 für nichtig erklärt, wogegen die Revision nicht verfolgt worden.

Die Erkenntnisse des ersten Senats gründen sich auf die von dem Schieferdecker angeführte heutige Verfassung der Dorfgerichte in Schlesien, und auf das von dem Seidel angezogene Briegsche Präjudicat, womit auch die von folgenden Rechtslehrern, als Berger in Oecon. jur. L. II. T. IV. Thes. 8. No. 3., Berlich Decis. 93. P. I. No. 9. 10. und 11., Stryck in Tractat de cautel. test. C. XIII. §. 23., Carpzow P. III. C. III. Def. 21., aus der gegenwärtigen allgemeinen Qualität der Dorfgerichte hergeleitete Lehre übereinstimmt, nach welcher diese ohne jene generellen oder speciellen Auftrag oder Genehmigung des Gerichtsherrn keinen Actum jurisdictionis gültig vornehmen können.

Dieser Grundsatz ist auch noch neuerlich in Sachen der Stadt-Commune zu Freiwaldau im Fürstenthum Sagan wider den Grafen v. Kospoth, als Gerichtsherrn, in dem in Revisorio beim Königl. Tribunal bestätigten Appellations-Urtel des ersten Senats vom 28. Februar 1780 zum Grunde gelegt worden, als die Stadt-Commune dem dortigen Stadtgericht die Jurisdiction, besonders in actibus voluntariae jurisdictionis zueignen wollte.

Die Gründe des zweiten Senats beim reformatorischen Erkenntniß in Sachen Vogel contra Tafftin sind aus der oben angeführten alten Verfassung und der für unabgeändert angenommenen, auch der gegenwärtigen Qualität der Dorfgerichte in Schlesien angemessenen Observanz hergenommen worden, wiewohl die aus den Acten gefertigte Relation nicht aufgefunden werden können.

Es ist auch nicht zu bestreiten, daß nach der gemeinen Meinung im Lande Testamente, welche von Dorfgerichten aufgenommen, für gültig angenommen worden, und daß vielfältig dergleichen Testamente vorkommen, ohne daß gegen deren Gültigkeit Einwendungen erhoben werden, wie denn auch andere Actus, welche gerichtlichen Glauben erfordern, als Vollmachts=Ausstellungen zu Deposital=Geld=Erhebungen 2c., ohne Bedenken für hinlänglich angenommen werden, wenn sie vor Dorfgerichten ohne Adhibirung eines Justitiarii ausgefertigt sind. Auch kommt noch zu bemerken vor, daß im Jahre 1744 ein Glogauscher Fall hier ad contradictorium gediehen war, wo ein adlicher Gutsbesitzer sein Testament seinen eigenen Dorfgerichten absque adhibitione eines Gerichtsschreibers insinuirt hat*), welches von den Intestat=Erben als ungültig angefochten, dabei weitläuftig über den Unterschied zwischen einem Testament, welches von dem mit der Jurisdiction versehenen Gutsherrn selbst, bei seinen eigenen Dorfgerichten, und zwischen einem, von sonst Jemanden bei selbigen deponirten Testament aus dem gemeinen Recht, und aus der Lehre der Rechtslehrer gestritten, auch von den Testaments=Erben, besonders auf die Schlesische Observanz, jedoch ohne dieserhalb Bescheinigungen beizubringen, provocirt worden. Die Jenasche Juristen=Facultät, von welcher man damals das Urtel eingeholt, hat die Sache zum Vortheil der Testaments=Erben entschieden; es fehlen aber in den Acten die Entscheidungsgründe, und in appellatorio haben sich die Partheien verglichen.

Anmerk. Ueber die Testamente vor den Dorfgerichten sagt das allgemeine Landrecht Tit. 12. Thl. I. §. 93 seq., daß Dorfgerichte, aus einem Schulzen und zwei vereideten Schöppen bestehend, mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers, Testamente und Cocidille gültig an= und aufnehmen können, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Herbeiholung des ordentlichen Gerichtshalters nicht abgewartet

*) Conf. in Sachen des Freiherrn v. Schweinitz contra die Graf Schweinitzschen Erben, Glog. S. 98. und ist das Urtel am 7. December 1744 ergangen.

werden kann; und kann der Mangel eines ordentlichen Gerichtsschreibers auch durch einen Justiz-Commissarius, oder Notarius oder durch den Prediger ersetzt werden.

Dergleichen Testament oder Cocidill müssen jedoch die Dorfgerichte dem Gerichtshalter ohne Zeitverlust einhändigen, welcher sie über den eigentlichen Hergang der Sache auf ihre Pflicht umständlich vernehmen, und das Protocoll darüber, nebst der Disposition in dem gerichtlichen Deposito verwahren muß.

Ist der Testator alsdenn noch am Leben, und zu einer gültigen Willenserklärung noch fähig, so muß der Gerichtshalter ihm das mit den Gerichten über den Hergang der Sache aufgenommene Protocoll vorlegen, und von ihm solches genehmigen lassen.

Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschrift bewirkt zwar für sich allein noch keine Nichtigkeit der letztwilligen Verordnung, sondern sie macht den Gerichtshalter nur wegen der Kosten bei einem groben oder mäßigen Versehen verantwortlich. Uebrigens müssen, außer dem Nothfalle, auch Testamente und Cocidille gemeiner Landleute durch den Gerichtshalter mit Zuziehung des vereideten Protocollführers oder zweier vereideten Schöppen an- und aufgenommen werden.

Da nun nach §. 12. des Publications-Patents zum allgem. Landrecht die Bestimmungen des Letzteren hinsichts der Testamente seit dem 1. Juni 1794 in Kraft getreten sind, so muß die Gültigkeit der vor Dorfgerichten errichteten Testamente lediglich nach diesem beurtheilt werden.

Endlich ist noch

wegen der Fideicommiß-Verfassung

zu bemerken, daß in Schlesien, so wie in Böhmen und Mähren, ohne landesherrliche Bestätigung kein Fideicommissum perpetuum oder Majorat gültig errichtet werden kann.

Zu dieser Verfassung hat die große Böhmische Revolution Gelegenheit gegeben, wodurch gegen die Familien-Fidei-Commisse ein besonderes Mißtrauen und Haß entstand; obgleich vorhin die Böhmischen Rechte der Erhaltung des Ansehens der Familien nicht wenig günstig waren. Die Fideicommiß-

Güter, deren damalige Besitzer an den Unruhen Theil genommen, wurden zugleich mit dem Allodial-Vermögen derselben auf ewig dem Fiscus zugeschlagen, ohne auf die Successions-Rechte der Familien und auf die daher entstandenen Widersprüche Rücksicht zu nehmen. (Siehe das Rescript aus der Oestreichschen Hof-Canzlei vom 4. November 1630 in des v. Weingarten fasc. div. jur. L. I. P. III. p. 33. und die Kaiserliche Declaration vom 16. August 1653 in Lünigs Corp. Jur. Feudal. T. II. p. 201.)

In der, nach den gestillten Unruhen, im Jahr 1627 publicirten erneuerten Böhmischen Landesordnung forderte Kaiser Ferdinand der Erste zur Gültigkeit künftig zu errichtender Primogenituren die landesherrliche Confirmation, und nachher setze er durch ein besonderes Landes-Gesetz (welches der im Jahre 1640 publicirten Sammlung der Declaration zur Landesordnung sub Art. 24. mit einverleibt ist) den Grundsatz fest, daß wenn ein Fideicommiß-Besitzer sich wider ihn als König von Böhmen seine Erben, nachkommende Könige, seinen Königl. Stand oder den statum publicum und also in primo capite criminis laesae Majestatis einer Rebellion, die vielen gemein, und durch Kriegsmacht bestritten werden müßte, theilhaftig gemacht, alsdann nicht nur sein Allodial-Vermögen, sondern auch die Fideicommiß- und Lehngüter, welche er besessen, sie möchten für einen Stamm allein oder für ganze Familien seyn, ohne Unterschied dem Königl. Fiscus unwiderruflich verfallen seyn sollten.

In der vorerwähnten Böhmischen Landesordnung ist zuerst unter der Rubrik: de success. Testamentaria liberorum sub Litt. O. 21. die ältere Verfassung, nach welcher ein Vater seine allodial liegende Gründe und Landgüter durch einen letzten Willen den Söhnen nicht entziehen durfte, sondern solche zur Erhaltung des Geschlechts auf sie allein mit Ausschließung der Töchter zu vererben verbunden war, unter der Modification, daß die Hälfte der Landgüter pro legitima sämtlicher Söhne anzusehen sey, und der Vater die andere Hälfte einem allein zuwenden, oder nach seiner Willkühr vertheilen könne, bestätiget.

Unmittelbar hierauf heißt*) es sub Litt. O. 22.:

wenn aber Jemand eine Primogenitur unter seinen Kindern hinführo aufrichten wollte, derselbe soll darüber von uns, oder unseren Erben, nachfolgenden Königen, zuvörderst eine Confirmation erhalten.

In der hiernächst im Jahre 1640 von Ferdinand III. als ein Supplement der Landes-Ordnung publicirten Sammlung, der theils von ihm selbst, theils von seinem Herrn Vater ertheilten Declaratorien und Novellen, ist ad Rubr. de Successione testamentaria zuvörderst sub Ji. §. 15. die Anmerkung vorausgeschickt, daß, weil in der Landes-Ordnung der Substitutionen in ultimis voluntatibus gar keine Erwähnung geschehen, darüber, ob solche überhaupt noch zuläßig wären, ein Zweifel entstanden sey; sodann aber declarirt worden, daß weder seines Herrn Vaters noch seine Absicht gewesen, die Substitutionen in Böhmen auszuschließen, und endlich (nachdem in dieser und in den folgenden Novellen circa substitutiones pupillares Vorschrift gegeben worden) sub Ji. §. 20. wegen der übrigen Substitutionsarten Folgendes disponirt**).

Sonst aber mag ein Jeder, der keine ehelichen Kinder hat, von seinen Gütern und liegenden Gründen nach seinem Gefallen testiren, auch seinem eingesetzten Erben, wenn er will, sowohl vulgariter als fideicommißweise substituiren, jedoch daß derjenige, der ein Fideicommissum familiae perpetuum aufzurichten gedacht, vorher unsre und unserer Nachkommen Königl. Confirmation nicht weniger als der, welcher ein Majorat aufrichtet, auszubringen schuldig sey.

Nun haben zwar die Böhmischen Gesetze als Böhmische Gesetze nie vim legis in Schlesien gehabt, es ist aber auf Veranlassung eines Kaiserl. Rescripts vom 18. November

---

*) Die Disposition ist in der Samml. alter und neuer Schles. Provinzial-Gesetze T. I. p. 105. mit abgedruckt.

**) Ist l. c. in der Samml. alter und neuer Schles. Provinzial-Gesetze mit anzutreffen. Item v. Friedeberg de jur. Siles. P. II. C. 29. §. 28. p. 88.

1706 von dem damaligen Ober=Amt in Schlesien den 8. ej. in vim legis*) bekannt gemacht worden:

> daß dasjenige, was in der Böhmischen Landes=Ordnung sub Litt. O. 22. und in der Novelle Ji. 20. cum inhibitione, keine Primogenitur oder Fideicommissum familiae perpetuum ohne landesfürstlichen Consens und Confirmation aufzurichten, enthalten ist, in dem Erbherzogthum Ober= und Niederschlesien gleichfalls beobachtet werden solle.

Die aus dem Kaiserl. Rescript angeführte Veranlassung und der Grund des Gesetzes ist,

> daß man wahrgenommen, wie die in dem Königreich Böhmen und Markgrafthum Mähren eingeführte Pragmatica, wodurch die Aufrichtung der Fideicommisse einigermaßen restingirt wurde, in dem Erbherzogthum Schlesien pro lege nicht publicirt worden, gleichwohl der landesherrliche Wille sey, daß respectu fideicommissorum in allen zur Krone Böhmen incorporirten Ländern eine Gleichförmigkeit eingeführt werden solle.

Eigentlich hat ein von dem Grafen Heinrich v. Promnitz durch sein Testament vom 8. Mai 1691 errichtetes Seniorat dazu Gelegenheit gegeben, dessen Gültigkeit auf den Grund der Böhmischen Landes=Ordnung angefochten, aber vom Kaiser aufrecht erhalten, und fürs künftige die Böhmische Verfassung ratione fideicommissorum familiae auch in Schlesien einzuführen beschlossen worden. (Siehe in der Samml. alter und neuer Schles. Provinzial=Gesetze T. I. p. 103. die daselbst befindliche Anmerkung.)

Durch die Landes=Ordnung und die angeführte Novelle waren indeß nur die ohne Confirmation errichteten fideicommissa familiae perpetua und die Einführung einer Pri=

*) Brachvogels Edicten=Samml. T. I. p. 339. Arnoldsche Samml. Schles. Privilegien T. II. p. 262. Lünig Corp. jur. feud. T. II. p. 262. Samml. alter und neuer Schles. Provinzial=Gesetze T. I. p. 104.

mogenitur verboten, aber die substitutio fideicommissaria freigelassen worden; es kam also noch auf eine Bestimmung an,

wie weit facultas substituendi eingeschränkt seyn, und bis zu welchem Grade ein inutiliter errichtetes fideicommissum perpetuum bei Kräften bleiben solle?

Der Mangel dieser Bestimmung hatte in Böhmen und Mähren zwei declaratorische Sanctionen veranlaßt. Es war nämlich

1. in Böhmen bei Gelegenheit eines in der Grafschaft Glatz von Wenzel Haugwitz von Pischkowitz mittelst des im Jahre 1674 errichteten Testaments ohne Bestätigung des Landesherrn gestifteten fideicommissii familiae perpetui eine Declaration an die Stadthalterei zu Prag unterm 25. Februar 1697 ergangen, des Inhalts*):

> daß künftig alle substitutiones fideicommissariae weiter nicht als in dem ersten Grade oder Staffel incl. gelten sollen, also zwar, daß der andere (fideicommissarie verordnete oder eingesetzte) Erb- und Anwarter zu keiner ferneren Substitution verbunden sey, sondern mit dem in Kraft der ersteren auf seine Person sich erstreckenden Substitution ihm angefallenen Vermögen, als mit seinem eigenen, frei zu disponiren Macht haben solle.

2. Hatte in Mähren Ferdinand Julius Graf zu Salm und Neuburg gleichfalls ohne landesherrlichen Consens ein Fideicommissum familiae perpetuum per testamentum (siehe ebenfalls v. Weingarten Cod. Ferd. p. 649.) errichtet, welches zu einer an das Kaiserl. Amt in Mähren den 22. August 1704 ergangenen ähnlichen Declaratoria dahin Gelegenheit gegeben:

> daß in dergleichen ohne landesherrliche Confirmation in infinitum gemachten substitutionibus nur die substitutio quoad primum gradum statt haben solle.

---

*) Das Rescript ist befindlich in des v. Weingarten Cod. Ferd. p. 593.

Da nun in der den 18. November 1706 in Schlesien ergangenen Sanction nur der Böhmischen Landes-Ordnung sub O. 22. und der Novelle Ji. 20. ausdrücklich Erwähnung geschehen, so entstand bei Gelegenheit eines in Schlesien von der Gräfin Anna Maria v. Maltzan, geborne v. Studnitz, für die Gebrüder Carl Christian und Joachim Wenzel Grafen v. Kospoth und deren männliche Descendenz, nach deren Abgang aber für die v. Studnitzsche Familie durch das Testament vom 2. Januar 1714 et public. den 30. März 1722 gestifteten Fideicommissi familiae perpetui cum majoratu darüber ein Zweifel:

ob die beiden vorerwähnten Sanctionen von 1697 und 1704 in Schlesien vim legis hätten?

Es wurde aber durch eine an das Ober-Amt zu Breslau unterm 17. Januar 1730 erfolgte Kaiserl. Declaration festgesetzt:

daß nach diesen zwei Pragmaticis allerdings nicht nur der vorliegende Maltzansche Fall zu entscheiden, sondern sie auch quoad futuros similes casus pro cynosura anzunehmen, weil sie eben diejenigen pragmaticae wären, die im Rescript vom Jahre 1706 angeführt worden, und den Sinn der Landes-Ordnung sub O. 22. und der Novelle Ji. 20. erklärten.

Diese auf Schlesien ausgedehnten Böhmischen und Mährischen Gesetze sind demnach der Grund, worauf die Fideicommiß-Verwaltung in Schlesien beruhet, und nach selbigem ist außer Zweifel,

daß bei Ermangelung landesherrlicher Bestätigung die fideicommissarischen Substitutionen nur bis auf den ersten Grad gelten, und der primus substitutus zu keiner weitern Restitution verbunden sey.

Es kommen aber bei dieser Materie noch verschiedene Fragen vor, die theils hier, theils bei den übrigen Schlesischen Ober-Amts-Regierungen in contradictorio entschieden worden, theils aber noch einer Entscheidung bedürfen.

1. Da in der Haugwitzschen Sanction verordnet ist, daß die substitutiones fideicommissariae nur in dem ersten Substitutionsgrade gelten sollen,

gleichwohl darin der Casus decidendus in der Art angenommen worden,

als ob Wenzel v. Haugwitz seiner Ehegenossin nur den usumfructum ad dies vitae legirt, seinen Vetter Heinrich Haugwitz aber zum Universalerben eingesetzt gehabt, und daher bei der in der Sanction enthaltenen Anwendung des pro lege vorgeschriebenen Satzes festgesetzt ist: „daß die Substitution des Wenzel Rudolph v. Haugwitz in ihrer Kraft verbleiben, mit dessen Person aber das Fideicommiß aufhören und er mit den Fideicommiß-Gütern nach Gefallen zu disponiren befugt seyn solle*),"

da doch die Eheconsortin des Wenzel Haugwitz nicht blos usufructuaria, sondern die wahre Universalerbin, des Erblassers Vetter, Heinrich Haugwitz hingegen ihr nur substituirt und für dessen Nachkommenschaft ein fideicommissum familiae perpetuum errichtet gewesen; so ist die Frage entstanden:

ob im ähnlichen Falle, wenn ein Eheconsorte des Erblassers oder der Erblasserin pro herede instituirt und der Erbeinsetzung Substitutionen in mehreren Graden angehängt worden, die gradus substitutionis, so wie in dem Haugwitzschen Falle geschehen, zu rechnen, mithin nach dessen Analogie mit Abstrahirung von der Erbeseinsetzung des Eheconsorten, der eigentliche primus substitutus pro herede instituto, der secundus substitutus aber pro primo substituto anzunehmen sey?

Diese Frage hat durch obangezogenes Rescript vom 17. Januar 1730 bereits einige Aufklärung erhalten, wenn darin der Eheconsorte der Testatricin Joachim Wilhelm Graf von Maltzan, ohnerachtet ebenso und nicht anders als die Eheconsortin des Wenzel v. Haugwitz, zur Erbschaft gerufen worden, dennoch für den wahren Universalerben, der Graf

---

*) Dieses ist bereits in der Samml. alter und neuer Schles. Provinzial-Gesetze T. I. p. 110. ex actis der Breslauer Ober-Amts-Regierung angemerkt.

Carl Christian v. Kospoth aber pro primo substituto erklärt worden.

Sie ist aber auch hiernächst in contradictorio entschieden, da durch das Urtel des Schlesischen Ober-Amts vom 2. Januar 1731 der Landeshauptmann v. Studnitz (welcher in der Voraussetzung, daß nach der Analogie des Haugwitzschen Falls der Graf v. Maltzan nur als Usufructuarius, der Graf Carl Christian v. Kospoth aber als heres institutus anzusehen, den Platz des primi instituti behauptet haben würde), mit seinen Ansprüchen,

> weil nach dem Inhalt des Testaments der Eheconsorte der Testatricin als wahrer Universalerbe, der Graf Carl Christian v. Kospoth aber, als verus primus substitutus anzusehen, folglich mit dessen Person das Fideicommiß erloschen sey,

abgewiesen, auch da man von Seiten der v. Studnitzschen Erben den Prozeß in neuern Zeiten wieder aufgenommen, es dabei per Sent. Appell. der Breslauer Ober-Amts-Regierung vom 31. August 1767, welches das Königl. Tribunal in Revisorio bestätigt hat, lediglich belassen worden, und zwar aus dem Grunde:

> weil die in der Sanction enthaltene Interprätation des Haugwitzschen Testaments irrig gewesen, und selbige in diesem Passu nicht vim legis erhalten können, indem der Gesetzgeber nicht Regeln der Auslegung vorschreiben, sondern nur festsetzen wollen, daß Familien Fideicommisse, wozu nicht landesherrlicher Consens erlangt worden, nicht ultra secundum gradum institutionis, seu primum substitutionis gültig seyn sollten.

2. Entsteht die Frage:

> ob der in den Sanctionen von 1697 und 1707 als gültig nachgegebene erste Grad der Substitution in Ansehung derjenigen Zeit, da das Testament errichtet worden, oder in Absicht der Zeit der devolvendae hereditatis anzunehmen sey, dergestalt, daß derjenige, welcher zwar im entferntern Grade substituirt worden, zur Zeit des Ablebens des Erblassers aber, oder

auch des eingesetzten Erben der nächste ist, pro substituto in primo gradu anzusehen sey?

Diese Frage hat schon unter der vorigen Regierung Zweifel angeregt, welches den Kaiserl. Hof veranlaßte, unterm 7. Juni 1728 ein ausführliches Gutachten von dem Schlesischen Ober-Amt darüber zu erfordern:

> ob es nicht zuträglich seyn möchte, den in den Pragmaticis ausgesetzten ersten Grad der Substitution nach der Zeit der devolvendae hereditatis anzunehmen, dergestalt, daß in den Fällen, wo mehrere Substitutionsgrade angeordnet worden, derjenige, der zwar im entfernteren Grade substituirt worden, jedoch nach dem Ableben des prioris substituti, oder der substitutorum priorum zur Zeit des Ablebens des Testators oder des instituirten Erben den ersten Substitutionsgrad constituiren solle.

Es ist auch unterm 8. Juli ej. a. das Gutachten dahin abgegeben worden:

> daß bei der großen Begünstigung der letzten Willenserklärungen und bei der bekannten Regel: qui substitutus substituto, sit etiam substitutus instituto, nach der wahrscheinlichen Absicht der Gesetzgeber nicht sowohl auf die Zeit der Errichtung des Fideicommisses, als auf die Zeit des Ablebens des Testators und des instituirten Erben zu sehen sey; mithin im Falle der instituirte Erbe vor dem Testator verstürbe, der erste substitutus, und wenn auch dieser verstorben, der secundo loco oder sonst folgende nächste substitutus pro herede instituto, und der nach dem Ableben des heredis fiduciarii lebende ulteriori loco substitutus pro primo loco substituto anzunehmen sey, als wodurch der Absicht des Gesetzes, nach welchem die Verlassenschaft dem heredi instituto und einem substituto zufallen, und nur aller weiterer Anfall ausgeschlossen bleiben soll, ein Genüge geschehen zu seyn scheint.

Jedoch ist eine authentische Declaration hierüber, vermuthlich weil gleich darauf der Maltzansche Fall in Bewe-

gung gekommen, nicht erfolgt, und daher ist jetzt in dem Falle:

> wo außer dem instituirten Erben auch der primo loco substitutus zwar den Todesfall des Erblassers, der letztere aber nicht den Tod des heredis instituti erlebt hat,

keine andere Cynosur zur Entscheidung vorhanden, als die Analogie des Salmischen Falles und der Decision derselben in der Sanction von 1704, dergestalt, daß in diesem Falle keine Eintretung eines substituti in ulteriori gradu in locum primi substituti statt hat; denn in dem Salmischen Falle war eben aus der Ursache, weil der erste Substitut bei Lebzeiten des instituirten Erben Ernst Leopold Graf v. Salm bereits verstorben war, der erste Substitutionsgrad für erloschen erklärt, und die Surrogation des folgenden Substituts nicht zugelassen, sondern die Fideicommiß-Erbschaft dem heredi instituto, als ein Allodium zugesprochen worden.

Bei der hiesigen Ober-Amts-Regierung ist ein dergleichen Fall nicht ad contradictorium gediehen, aber wohl bei der Oberschlesischen Ober-Amts-Regierung. Es hatte nämlich David Heinrich v. Holy in seinem im Jahre 1734 errichteten und den 19. August 1740 eröffneten Testament den General Joseph Maximilian v. Holy zum Erben eingesetzt, ihm aber seinen Bruder Joseph v. Holy substituirt, und dabei ein förmliches Familien-Fideicommiß für die Holysche, und nach deren Abgang für die Schirowskysche Familie ohne Confirmation errichtet. Da nun noch vor dem pro herede instituirten General v. Holy dessen substitutus in primo gradu Joseph v. Holy im Jahre 1755 verstorben war, so eignete sich bei dem Ableben des erstern (vor welchem auch noch zwar andere Substituten abgegangen waren) der nächst entferntere (eigentlich in quarto gradu ernannte) Substitutus Johann Franz v. Holy den Platz des primi substituti zu, und nahm die Fideicommiß-Güter in Besitz. Auf die hierauf von der Erbin des Generals v. Holy, Friederike v. Froon angestellte Vindicationsklage wurde sie zwar von der Bischöflichen Regierung zu Neisse, wo die Sache in erster Instanz geschwebt hat, unterm 4. Juni 1771 für sachfällig

erklärt, von der Ober-Amts-Regierung und hiernächst von dem Königl. Tribunal in beiden folgenden Instanzen, resp. den 15. Juni 1772 und 11. Januar 1773*) auf die Wiederabtretung aus dem Grunde erkannt, weil vermöge der Salmischen Constitution, wenn primus substitutus vor dem herede substituto verstirbt, dem letztern der ganze Nachlaß, ohne sich an weitere Grade der Substitution zu kehren, allodialiter gebühret.

Ob aber in dem Falle,

wenn der im Testament primo loco substituirte den Tod des Testators nicht erlebt hat,

eine gleiche Entscheidung eintreten müsse? desgleichen ob in dem Falle,

wo der instituirte Erbe den Tod des Erblassers nicht erlebt hat, mithin der primo seu ulteriori gradu substitutionis ernannte heres fideicommissarius in dessen Stelle tritt,

der nächstfolgende fideicommissarisch Substituirte in locum primi substitui eintrete? hierüber läßt sich aus der Salmischen Constitution keine gewisse Cynosur entnehmen, und Präjudicate sind darüber weder hier, noch, soviel hier bekannt, bei den übrigen Schlesischen Ober-Amts-Regierungen ergangen.

Der Salmische Fall scheint nicht von der Art gewesen zu seyn, ut primus substitutus in totum deficeret, wenigstens ist solches nicht aus der Sanction selbst abzunehmen, vielmehr, wenn darin von dem ersten Substitutionsgrade erwähnt wird, daß er zur Zeit der Publication der Sanction bereits erloschen gewesen, so scheint der Ausdruck anzuzeigen, daß beim Ableben des Erblassers der primus substitutus noch gelebt habe, und in seiner Person daher der primus gradus substitutionis zur Existenz gekommen, durch seinen

---

*) Die Judicate sind in den Acten in Sachen der v. Pannwitzschen Geschwister wider die verwittwete v. Hock in pto streitiger Theilung der Güter Schwarzau rc. sub Litt. P. No. 109. vom Jahre 1776 seq. in forma probante befindlich.

nachherigen Tod aber nun wiederum erloschen sey, ita ut substitutus jus ex substitutione vere acquisiverit, und daß eben hierauf von dem Gesetzgeber Rücksicht genommen sey, wenn von demselben der heres institutus von der Verbindlichkeit der Restitution befreit worden.

3. Ist der Fall, wo ein in ulteriori gradu fideicommissarie substitutus in gradu des ante heredem institutum verstorbenen substituti primi treten will, von demjenigen sehr unterschieden:

> wo der Erblasser dem fideicommissarie substituto primo einen andern nicht per modum substitutionis ulterioris fideicommissariae, sondern vulgariter, nämlich in casum: si deficeret, substituirt hat.

In diesem Falle steht der vulgariter substitutus mit demjenigen, dem er vulgariter substituirt worden, auf einer Staffel. Dasjenige, was von dem Verbot über den ersten Grad hinaus zu substituiren in den Gesetzen enthalten ist, ist also auf ihn nicht anzuwenden. Nur ulterior substitutio fideicommissaria, welche hereditatis acquisitionem et ulteriorem transmissionem vorausgesetzt, ist verboten. Derjenige aber, welcher dem fideicommissarie substituto primo vulgariter substituirt worden, ist als Fideicommiß-Erbe nicht weniger, als derjenige, in dessen Stelle er treten soll, immediate substitutus des heredis instituti, nur daß seine substitutio conditionate mit der Bedingung, si alter defecerit, geschehen ist, die jedoch keine Aenderung in dem Substitutionsgrade macht.

In dieser Art ist hier in Causa der Geschwister v. Hock contra die Pannewitzschen Geschwister per Jud. der Ober-Amts-Regierung vom 8. October 1779 und 21. Februar 1780, wie auch des Königl. Tribunals vom 21. Juli 1780 erkannt worden.

4. Entsteht die Frage:

> ob schlechterdings von dem Testator selbst die landesherrliche Confirmation nachgesucht werden müsse, und die Nachsuchung nach dessen Tode nicht statt habe?

Der Fall, wo ein Fideicommissum familiae aus dem Grunde, weil erst nach dem Tode des Erblassers die landesherrliche Confirmation nachgesucht und erhalten worden, angefochten wäre, ist nicht vorgekommen, wie sich denn hier auch kein Fall findet, in welchem die Bestätigung erst nach dem Tode des Stifters nachgesucht wäre, obgleich der Fall*) bereits vorgekommen ist, wo der Stifter die Ertheilung des von ihm nachgesuchten Consenses nicht erlebt hat, sondern solche erst nach seinem Tode ausgefertigt worden. Es scheint aber wohl außer Zweifel zu seyn, daß die landesherrlichen Rechte in Absicht der Ertheilung der Confirmation, wobei nicht sowohl das Jus privatorum, als vielmehr ratio publica zum Grunde liegt, keiner Einschränkung unterworfen sind, und daß dieses essentiale der Gültigkeit eines Fideicommissi perpetui ebensowohl nach dem Tode des Erlassers, als bei dessen Lebzeiten nach dem landesherrlichen Gutbefinden supplirt werden könne, wenigstens dieses so lange statt finde, als noch nicht der Fall vorhanden ist, daß nach der Salmischen Sanction der instituirte Erbe, durch den nach dem Tode des Erblassers erfolgten Abgang des primi substituti bereits ein Recht erlangt hat, sich das Fideicommiß allodialiter zuzueignen.

In dem oberwähnten Holyschen Falle hatte der Erblasser dem instituirten Erben in dem Testamente die Auflage gethan, die landesherrliche Bestätigung des Fideicommisses nachzusuchen, und dazu die Revenüen des ersten Jahres anzuwenden, welches derselbe gleichwohl unterlassen hatte, und daher von dem prätendirten Fideicommiß-Nachfolger seiner Erbin der Einwand entgegengesetzt worden, daß sie aus eigener Schuld ihres Erblassers nicht Vortheil ziehen könne. Es ist aber dieser Einwand von der Oberschlesischen Ober-Amts-Regierung um deswillen verworfen worden, weil hauptsächlich durch die Schuld des Testators selbst, dem eigentlich die Confirmation nachzusuchen obgelegen, die vorgeschriebene gesetzliche Form verabsäumt worden, und in der Novelle der Böhmischen Landes-Ordnung sub Ji. 20. enthalten ist, daß derje-

*) Der Fall des Grafen v. Schweinitz auf Krain.

nige, der ein Familien-Fideicommiß aufzurichten Willens sey, vorher die Königl. Confirmation auszubringen schuldig ist.

5. Derjenige, welcher den Königl. Consens um ein beständiges Familien-Fideicommiß zu errichten nachsucht, soll zugleich die vollständige Successions-Ordnung aller zu Substituirenden in der Familie oder außer derselben einreichen, die zum Fideicommiß gewidmeten Stücke und deren eigentlichen Werth specificiren, und, wie die Legitima der Kinder in salvo bleibe, anzeigen. (Arnoldsche Samml. T. II. p. 603. v. Friedeb. L. II. C. 29. p. 91. Conf. Sanct. pragm. vom 23. December 1726.)

Es finden sich indeß auch Fälle, besonders in neueren Zeiten, wo ohne die Manifestirung der beabsichteten Successions-Ordnung von dem Fideicommißstifter zu erfordern, der höchste Consens zur Stiftung des Fideicommisses und Festsetzung der Successions-Ordnung durch ein Testament oder durch einen sonstigen Stiftungsbrief ertheilt, und die Einrichtung völlig der Willkühr des Stifters überlassen worden, wovon der mittelst Königl. Cabinets-Ordre vom 19. März 1778 und dem Consensbrief vom 20. ej. dem Grafen Hanns Bernhard v. Schweinitz auf Krain ertheilte Consens zu dessen durch sein Testament zu errichten intendirten Familien-Fideicommiß ein Beispiel ist; ein gleiches Beispiel findet sich in dem Consensbriefe für die verwittwete v. Trach auf Panthenau vom 29. Juli 1776.

6. Daß Majorat- und Fideicommiß-Güter ohne höchsten landesherrlichen ausdrücklichen Consens nicht mit Schulden beschwert werden, mithin hierzu nicht der bloße Consens der Regierungen und der Agnaten hinlänglich seyn solle, ist ebenfalls durch ein Landesgesetz festgesetzt. (Conf. Brachvogel T. V. p. 1596. v. Friedeberg L. II. C. 29. p. 29. Sanct. pragm. vom 30. März 1724.)

7. Die Grundsätze wegen der eingeschränkten Befugniß, Fideicommisse zu errichten, gehen nicht blos auf Fideicommissa universalia, sondern auch auf singularia, wovon die Maltzan- und Holyschen Fälle, die nur allein Landgüter zum Gegenstand gehabt, Beispiele sind. Sie gehen aber auch insbesondere auf Fideicommissa capitalia, und

werden, da die Gesetze gar keinen Unterschied machen, ohne Bedenken darauf ebenfalls angewendet, obgleich wahrscheinlicher Weise ursprünglich nur die Familiengüter zum Gegenstande des Gesetzes genommen worden.

Ein Beispiel der auf Fideicommissa capitalia geschehenen Anwendung ist in einem im Jahre 1767 hier vorgekommenen Falle vorhanden*).

8. Diese Grundsätze gelten nicht nur, wenn Fideicommissa perpetua inutiliter errichtet worden, sondern auch überall, wo eine fideicommissarische Anordnung im Testament, oder auch in einem pacto successorio (als worauf das Gesetz zur Vermeidung dessen Elusion nothwendig extendirt werden muß) sich weiter hinaus, als auf einen einfachen Rückfall erstreckt.

Noch ist

9. in dem alten Entwurf der Glogauschen Landes-Ordnung (L. IV. T. 8. §. 19. 24.) enthalten, daß nach einem undenklichen Herkommen im Fürstenthum Glogau der Abzug der quarta Trebelliana nie üblich gewesen. Es haben sich aber keine Fälle vorgefunden, in welchen dieser angeführte Gebrauch in contradictorio bestätigt wäre, wie denn auch überhaupt gar keine Fälle bekannt sind, wo die quarta Trebelliana hier ad contradictorium gediehen, oder daß nach der Observanz deren Abzug nicht statt habe, für bekannt angenommen wäre.

Von der quarta Falcidia wird ebendaselbst behauptet, daß selbige vermöge einer undenklichen Observanz in dem Fürstenthum nicht statt finde. Allein von diesem angeführten Gebrauch ist in den neuern Zeiten so wenig etwas bekannt gewesen, daß vielmehr bei Gelegenheit der Erbschaftsdifferen-

---

*) In Sachen v. Dingelstädt contra Glaubitz-Damsdorffer Vormundschaft in actis Glog. D. 192., woselbst in dem contra Sent. vom 14. Junî 1765 erhobenen Appellatorio die Ungültigkeit des Fideicommisses relevirt, und vermöge der Relation ex actis auf den Grund derselben die Sache zum Verfahren verwiesen, jedoch ehe noch nach geschlossenem Verfahren das Appellations-Urtel erfolgt war, die Sache verglichen worden.

zien zwischen dem v. Maxen auf Walmersdorff im Schwiebusschen und seinen Mitinteressenten in dem Nachlaß seines Bruders, wobei hauptsächlich darüber, daß wegen Höhe der Legate die quarta Falcidia des erstern als Universalerben nicht salva sey, gestritten wurde, im Jahre 1773, nachdem von einem dergleichen Gewohnheitsrecht gar nichts vorgekommen, hier nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts erkannt, und die ergangenen Urtel beim Königl. Tribunal bestätigt worden.

Bei dieser Gelegenheit ist bei der Bestätigung in Revisorio beim Königl. Tribunal auch festgesetzt, daß zur Ausmittelung der Frage: ob quarta Falcidia salva sey, bei Aufnahme der Taxe der Güter nur diejenigen Realitäten, welche Früchte bringen, oder doch, wenn sie gleich keine Nutzungen gewähren, den Werth des Guts erhöhen, nach dem wahren Werth in einen billigen Anschlag zu 6 pC. zu bringen seyen.

Da die Maltzansche Declaration vom 17. Januar 1730 sich noch in keiner öffentlichen Sammlung abgedruckt befindet, so folgt dieselbe hierbei, und lautet in extenso also:

Carl der Sechste von Gottes Gnaden rc.

Hoch- und Wohlgeborne rc., Liebe Getreue!

Wir haben aus eurem allerunterthänigsten Berichte vom 7. März des kurz verwichenen Jahres 1729 mit mehrerem ersehen, und ist es auch aus denen bei Uns von der Hoch- und Wohlgebornen Unserer lieben andächtigen Anna Sophia Christiana verwittweten Gräfin v. Malzahn, geborne Gräfin v. Erpach, dann dem ehrenfesten, Unserm lieben getreuen Johann George v. Studnitz eingebrachten hierneben gehenden Supplicats weitläuftiger zu vernehmen gewesen, was für Differenzien nach zeitlichen Hintritt des Carl Christian v. Kospoth wegen der von der verstorbenen Anna Mariana Gräfin v. Malzahn, geborne v. Studnitz, in ihrer sub dato den 2. Juli 1714 errichteten letztwilligen Disposition resp. ihrer eigenthümlichen Güter Groß-Peterwitz, Pinxen, Proskowa, Tschocke und Raicke gemachten verschiedenen Substitutionum fideicommissariarum zwischen vorberührter Anna Sophia Chri-

stina Gräfin v. Malzahn, als Carl Christian Kospothischen Universalerbin, dann auch obbenannten Johann George v. Studnitz qua substituto in besagte Groß=Peterwitzer Güter sich hervorgethan, und was ihr weilen er v. Studnitz von der Fürstl. Oelsischen Regierung in die in dem Oelsischen Fürstenthum größtentheils gelegene Güter immittiret, von ihr Kospothischen Erbin der Gräfin v. Malzahn aber bei euch protestiret, und um eine abhelfliche Einsicht gebeten worden, wegen Interims=Administrirung sothaner Güter bis auf neuere in obigem Bericht gethane allerunterthänigste Anfrage Unsre gnädigste Resolution, wie die in sothanen Testamente ausgesetzte gradus substitutionis zu nehmen seyn? erfolgen würde, vorgekehret habet.

Nun ist euch vorher erinnerlich was maaßen auf gnädigste Wahrnehmung, daß die in Unserm Erb = Königreich Böhmen und Erb=Markgrafthum Mähren wegen Restringirung derer aufrichtenden fideicommissorum eingeführte Pragmaticae in Unserm Erb = Herzogthum Schlesien pro lege nicht publiciret worden, an Euch zur Einführung einer Gleichförmigkeit resp. derlei fideicommissorum in allen Unsern der Krone Böhmen incorporirten Landen schon in anno 1706 gnädigst rescribiret worden sey, daß dasjenige, was in der Königl. Böheimischen Landes=Ordnung O. 22. und in der Novella declaratoria Ji. 20. wegen derer errichtenden fideicommissorum enthalten ist, gleichfalls in Schlesien ratione casuum futurorum zur Publication und jedermanns Wissenschaft, mithin zur Beobachtung gebracht werden solle, und zu mahlen die in gleichberührtem Rescript de anno 1706 angeführte Pragmaticae eben diejenigen sind, welche in casu Haugwitzino et Salmiano resp. den 25. Februar 1697 und den 22. August 1704 ergangen und den Verstand des Gesetzes der Königl. Böhmischen Landes=Ordnung O. 22. und der Novelle Ji. 20. erklären, mithin auch propter identitatem respectu casus praesentis in wie weit nämlich die von der verstorbenen Anna Christiana Gräfin v. Malzahn in ihrem Testamento nach ihrem Eheconsorten, als instituirten wahren und also auch von Uns erkennenden Erben ausgesetzte gradus substitutionis statt haben, klar ausmes-

sen, maaßen denn nach obigen pragmaticis bereits in andern derlei casibus zeithero auch judiciret worden. Als wollen Wir euch auf eure obige allerunterthänigste Anfrage an oft berührte 2 Pragmaticas Haugwitzianam et Salmianam hiermit gnädigst verwiesen und anbefohlen haben, daß ihr denen Partheien den Verstand derselben bedeuten, der Kospothischen Universalerbin Anna Sophia verwittwete Gräfin v. Malzahn aber die Immission in obbenannte fünf Güter ertheilen sollet.

Dafern aber dem allen ungeachtet er v. Studnitz ad viam juris provociren sollte; so constituiren Wir euch auf solchen Fall pro judicio delegato hiermit gnädigst, und werdet ihr sodann nach obigen 2 pragmaticis in Sachen judiciren, auch solche quoad futuros similes casus pro cynosura halten ꝛc.

(Der übrige Theil des Rescripts betrifft blos einen zwischen dem Grafen Joachim Andreas v. Malzahn und dem Grafen Carl Christian v. Kospoth der Groß-Peterwitzer Güter wegen errichteten Vergleich und gehört nicht hierher.)

Hierin wird vollbracht Unser allergnädigster Wille. Gegeben in Unsrer Stadt Wien den siebenzehnten Monatstag Januarii im siebenzehnhundert dreißigsten, Unserer Reiche des Römischen im neunzehnten, der Hispanischen im sieben und zwanzigsten und der Hungarischen und Böhmischen auch im neunzehnten Jahr.

Carl.

Franc. Ferd. Comes Kinsky,
Reg. Boh. Supremus Cancell. ad mandat
Sacr. Caes. Reg. maj. propr.
Wilhelm Graf v. Kollowrath.
Freiherr v. Ugecydt.
Carl Nicanon Worczickowsky.
v. Kundrotitz.

Sectio IX.

Von der Erbfolge ab intestato, oder von der statutarischen Erbfolge.

Unter den besonderen Gewohnheitsrechten Schlesiens zeichnet sich besonders die Erbfolge ab intestato aus. Daß bei selbiger das Jus Saxon. Commune zur Richtschnur diene, insofern nicht Localstatuten Ausnahme machen, ist noch nicht bezweifelt worden, wohl aber finden sich verschiedene neuere und ältere Präjudicate*), worin die Reception des gemeinen Sachsenrechts in dieser Materie für bekannt angenommen ist. Auch nehmen verschiedene vorhandenen Statuten ausdrücklich auf das Sachsenrecht als ein Jus commune in Erbfällen Bezug, als:

die Glogauschen Statuten von 1594 von Kaiser Rudolph II.;
„ Grünbergschen „ „ 1418 „ Herzog Heinrich;
„ Liegnitzschen „ „ 1435 „ „ Ludwig;
„ Lübenschen „ „ 1457 „ „ Heinrich;
„ Saganschen „ „ 1508 „ „ George zu Sachsen.

Ob nun gleich selbiges in dieser Materie zur Regel dient, so findet sich doch, daß sowohl in Städten als auf dem platten Lande durchgehends abweichende Gewohnheiten eingeführt sind, welche Abweichungen überhaupt genommen, ohne Zweifel in Schlesien älteren Ursprungs sind, als die Reception des Sächsischen Rechts selbst. (Conf. Sect. I. Thes. 7. p. 13.)

---

*) In Sachen der Barthold Wilhelm v. Bülowschen Creditoren wider die mütterlichen Verwandten der Detsalin als geschiedene v. Bülow Judicat vom 9. Januar 1749. Item in Sachen Münster contra Nagel Judicat vom 18. December 1778 und 29. März 1779. Item das Appellations-Urtel in der v. Preenschen Erbschaftssache vom 5. December 1777.

Daher wird gegenwärtig nur allein unter den den Localstatuten nicht unterworfenen Personen nach dem Sächsischen Recht geerbt, und in Absicht der nicht Eximirten, nämlich der Bürger und Bauersleute nur insofern auf das Jus Saxonic. als die Regel zurückgegangen *), als etwa an diesem oder jenem Orte die Localgewohnheit nicht entschieden ist. Man findet auch, daß selbst in den Statuten, welche ganze Kreise unter sich gemacht und zur landesherrlichen Confirmation gebracht haben, ausdrücklich der Adel und die Güterbesitzer von der darin festgesetzten Successionsart ausgenommen worden sind, als:

in den Grünbergschen Weichbilds-Statuten von 1418 —
„ „ Schwiebusschen von 1428 von Herzog Wenceslaus.
„ „ Lübenschen von 1457 und 1500 von Herzog Heinrich.

Solchem nach zerfällt die gegenwärtige Rechtsmaterie von selbst in zwei Hauptabtheilungen, nachdem nämlich selbige die Nichteximirten oder die Eximirten betrifft, und zugleich das jus commune provinciale ausmacht.

A. Bei der Erbfolge der Eximirten

kommen zuvörderst in Absicht der Personen, welche von den Localstatuten ausgenommen sind, darauf an:

a) Ob der Nachlaß eines Geistlichen nach den Localstatuten des Orts, wo der Defunctus im Amt gestanden, und bis an sein Ende sein wesentliches Domicilium gehabt hat, oder nach dem jure communi zu beurtheilen?
b) Nach welchen Rechten der Nachlaß eines von Adel, der ein Mitglied eines Magistrats gewesen, zu behandeln?
c) Ob, wenn eine verstorbene eximirte Person in duplici statu gelebt, und neben der persönlichen Exemtion zugleich Immobilien, welche dem Magistrat des Orts unterworfen sind, besessen hat, ratione der letzteren die Ortsstatuten anzuwenden?

Die erste Frage ist hier den 18. Mai 1767 in einem in Sachen der Wittwe Jorkin contra die Jorksche Vor-

*) Conf. oberwähntes Präjudicat in Sachen Münster contra Nagel.

mundschaft, den Nachlaß eines evangelischen Pastors zu Grünberg betreffenden Judicat des ersten Senats, wogegen nicht appellirt worden; imgleichen in einem den 18. Mai 1759 von eben dem Senat ratione des Nachlasses der Ehefrau eines Diaconus zu Liegnitz publicirten Erkenntniß, wovon ebenfalls nicht appellirt ist, nach der Lehre des Carpzov. in jure eccles. Defin. 8. No. 10 seq. dahin entschieden *), daß der Nachlaß nach den Ortsstatuten zu beurtheilen sey.

Die zweite Frage ist hier noch nicht zur Entscheidung gekommen, ob es gleich einem Zweifel unterworfen zu seyn scheint, daß der Nachlaß nach den juribus nobilium zu beurtheilen sey, wohingegen

die dritte Frage hier in contradictorio **) erörtert worden, als die Creditoren des Kreisphysicus Liebich zu Grünberg, woselbst Gütergemeinschaft strictissime inter conjuges obwaltet, die Immobilien seiner Ehefrau mit zu dem Concurs ziehen wollten. In I. Instanz sind per Sent. des I. Senats vom 9. April 1770 die Creditoren auf den Grund der persönlichen Exemtion beider Eheleute von den Localstatuten mit ihren Ansprüchen abgewiesen, in II. Instanz dagegen ist beim II. Senat die verehelichte Liebichin zur Herausgabe ihrer Immobilien aus dem Grunde, weil die Letzteren den Ortsstatuten unterworfen sind, per Sent. vom 18. März 1771 schuldig erklärt; in Revisorio aber ist durch das Urtel des Königl. Tribunals vom 25. October 1771 das Urtel I. Instanz wieder hergestellt worden.

Bei der Erbfolge selbst unterscheidet sich die gemeine Erbfolge von der Singular-Succession, als Heergeräthe, Niftel u. s. w.

a) Bei der gemeinen Erbfolge ist hier

1) quo ad successionem inter conjuges

keine Ausnahme von dem gemeinen Sachsenrecht angenom-

---

*) In Sachen der Geschwister Jäschke wider den Diaconus Lange zu Liegnitz.

**) In Sachen der verehelichten Liebichin contra die maritalischen Creditoren, Act. Glog. L. No. 506.

men, insbesondere aber ist es als unstreitiges Gewohnheitsrecht bekannt;

1. Daß der Ehemann völliger Universalerbe in dem Mobiliarvermögen mit Inbegriff des Activvermögens der Frau sey. (Conf. in Sachen Barth. Wilh. v. Pannewitz auf Herzogswaldau wider den v. Seidlitz auf Leipe und dessen Creditoren.)

Es ist die Observanz hierunter durch verschiedene alte und neue Präjudicate bestätigt. Ein am 21. Februar 1746 hier ergangenes Präjudicat nimmt darauf Bezug, daß dieser Grundsatz bereits vorhin, sowohl bei der vorigen, als bei der gegenwärtigen Regierung durch verschiedene Präjudicate in contradictorio festgesetzt und in der Praxis angenommen worden.

Es hat sich auch ein bei dem Glogauschen Mann-Gericht den 7. Juli 1580 und ein bei der Wohlauschen Regierung im Jahre 1673 ergangenes Präjudicat*), worin eben der Grundsatz, auf die landübliche Verfassung fundirt worden, vorgefunden. Nicht minder haben die drei Landräthe des Fürstenthums Liegnitz in ihrem von der statutarischen Verfassung des Fürstenthums am 22. Mai 1742 erstatteten Bericht (Fol. 76. der statutarischen Berichte von 1742) sich auf die beständige Landesobservanz berufen. Endlich ist auch in den Constit. Rudolph. Lignic. (T. 18. Constit. 5. — Glog. Landes-Ordn. Entw. L. V. T. 7.) und in dem Entwurf der Glogauschen Landes-Ordnung in der Art die maritalische Erbfolge bestimmt.

Hierbei kommt noch Folgendes zu bemerken vor:

a) Sowohl die Constit. Rudolph. Lignic. als der Entwurf der Glogauschen Landes-Ordnung enthalten, daß die Schulden von dem Mobiliar- und Immobiliarvermögen pro rata zu bezahlen sind.

---

*) Judicat des Glogauschen Mann-Gerichts in Causa Hanns v. Berge auf Kottwitz wider die Geschwister seiner Ehefrauen, Absch. Buch von 1579—84, p. 160. Item Judicat der Wohlauschen Regierung in Causa Lamprecht contra seinen Schwiegersohn v. Hoffmann-Kutscheborrwitz, Absch. Buch von 1668—70, Fol. 152.

Präjudicate finden sich hierüber nicht, dagegen enthält das oben angeführte Präjudicat vom 21. Februar 1746, daß die intuitu des Mobiliars contrahirten Schulden von dem Erben des Mobiliars übernommen werden müssen.

b) In beiden Gesetzes-Entwürfen (Constit. Rudolph. l. c. §. 6. — Glog. Landes-Ordn. l. c.) ist ratione der Industrialfrüchte von den eigenthümlichen Immobilien der Ehefrau sowohl, als von den usufruirten Leibgedingsgütern angenommen, daß wenn sie bei ihrem Leben besäet worden, und die Egge darüber gegangen, solche dem Manne folgen, imgleichen ratione der Civilfrüchte, daß wegen derselben ein gleiches statt habe, wenn sie innerhalb dem 30. betaget worden. (Conf. hierbei sup. Thes. 39. Sect. V. von der Glogauschen Lehnsverfassung.)

Sonst ist hieselbst unterm 8. April 1774 und 21. October ej. a. in II. Instanz (in Sachen der verehelichten v. Diebitsch contra Freiherrn v. Nostitz) die zwischen Geschwistern, wegen des dem einen Bruder vom Vater prälegirten Landguts ratione fructuum civilium ultimi anni, sich ereignete Differenz nach dem Römischen Recht entschieden, weil das gemeine Sachsenrecht hierüber dunkel ist, und die mehresten Sächsischen Rechtslehrer daher den auf die natürliche Billigkeit sich gründenden Grundsätzen des Römischen Rechts folgen.

2. Die maritalische Erbfolge in die Mobilien versteht sich auch hier salva legitima der Kinder oder der anderen Pflichttheilserben. Daher denn der Pflichttheil, insofern die Immobilien, und bei den Töchtern oder andern weiblichen Pflichttheilserben noch insbesondere die Geradestücke selbigen nicht erfüllen, eventualiter aus dem Mobiliar supplirt werden muß.

Außer daß dies eine bekannte Observanz ist, der noch jetzt bei Erbtheilungen beständig nachgegangen wird, enthalten solches auch die Constitutiones Rudolph. Lignic. und der Entwurf der Glogauschen Landesordnung.

Es entstehet aber die Frage:

ob eine Ehefrau durch ein Testament dem Ehemann von dem Mobiliar etwas entziehen könne? Hierbei

ist allhier durch Präjudicate nichts festgesetzt; jedoch läßt der Entwurf der Glogauschen Landesordnung ohne einer Observanz zu gedenken, die Disposition der Frauen nach. In dem von der Ober-Amts-Regierung den 19. November 1773 (Fol. 181. Vol. I. Sanct. pragm. Vormundschafts-Sachen betreffend) wegen der Erbes-Auseinandersetzungen erstatteten Bericht ist ebenfalls die Meinung ausgesprochen, daß weil die Gesetze nur den Intestatsfall zum Grunde legen, die Disposition durch ein Testament dadurch nicht eingeschränkt worden sey.

3. Eine Wittwe erbt aus dem Nachlasse des Mannes gar nichts, insofern nicht etwa der Fall vorhanden ist, daß Lucra singularia an Gerade, Mußtheil 2c. ihr nach der Observanz zufallen. Dafern sie aber arm ist, bekommt sie die im Römischen Recht den armen Ehegatten ausgesetzte quartam et resp. virilem portionem.

a) Sie empfängt jedoch auf alle Fälle aus dem Vermögen des Ehemanns die Trauerkosten, als worauf von der Wohlauschen Regierung im Jahre 1701 (conf. Wohl. Absch. Buch von 1700—1739, Fol. 18.), imgleichen von dem Königl. Tribunal am 9. Juni 1769 per Sententiam reformatoriam in Sachen der verwittweten Gräfin d'Hausonville (die doch ansehnliche lucra gemäß dem Testament des Ehegatten erhielt) gegen ihren Sohn den Graf d'Hausonville erkannt worden.

b) Es fehlt noch an einem bestimmten Grundsatz, wornach die Armuth einer Wittwe abzumessen sey, da die Observanz hierüber nichts gewisses festgesetzt hat.

c) Ist in dem erwähnten von der Ober-Amts-Regierung unterm 19. November 1775, wegen der Verfassung, die Auseinandersetzung zwischen Eltern und Kindern betreffend, erstatteten Bericht bereits auseinandergesetzt worden, daß die Erbfolge zwischen Eheleuten nach Sächsischen Rechten, welche viele Ungleichheit mit sich führe, den gegenwärtigen Zeiten gar nicht angemessen sey, und dabei in keinem Falle ein billiges Verhältniß der Erbfälle zwischen beiden Eheleuten übrig bleibe; besonders aber in Absicht der bürgerlichen Frauen, die

auf Gerade, Müßtheil ꝛc. gar keine Ansprüche machen können, die Größe der Unbilligkeit gar sehr einleuchte, wenn auf den Fall, wo die Frau vor dem Manne verstirbt, ihr ganzes Mobilar, welches in den mehresten Fällen das ganze Vermögen der Frau ausmacht, dem Manne zufällt; wenn hingegen der Mann verstirbt, die Frau von dessen Vermögen, das doch sehr oft durch ihren Fleiß und Wirthschaft vermehrt, wenigstens conservirt worden, gänzlich ausgeschlossen und solches dessen Verwandten allein zu Theil wird.

2. **Bei der Erbfolge der Descendenten** kommt hier nichts zu bemerken vor, als daß dabei nach altem Gebrauch hiesiger Lande der Grundsatz des Sächsischen Rechts: major dividit, minor eligit angenommen ist.

Außer dem bekannten noch gegenwärtigen Gebrauch finden sich noch alte Präjudicate von 1546, 1547 und 1579, (Mann-Gerichts-Absch. Buch von 1546 und 1550, Fol. 17. b. und 23. b. Absch. Buch von 1579 und 1584, Fol. 53.), worin von dem Glogauschen Landesamt dieser Satz unter Beziehung auf den Landesgebrauch, zum Grunde gelegt worden.

Die näheren Bestimmungen desselben sind oben bei der Glogauschen Lehnsverfassung Sect. V. Th. 12. bereits auseinandergesetzt; doch ist hier noch anzumerken, daß bei dem Urtel von 1547, worin dem jüngsten Sohn die Wahl sowohl im Immobilar als Mobilar zuerkannt worden, der Fall, daß mehr als zwei Brüder vorhanden gewesen, zum Grunde gelegen hat.

3. **Bei der Erbfolge der Ascendenten** ist bekanntermaßen hierselbst hergebracht, daß die Ascendenten des Erblassers dessen Geschwister völlig ausschließen.

a) In den Const. Rudolph. Lignic. (Tit. 18. Const. 1.) ist der Schoosfall als ein in hiesigen Landen übliches bekanntes Recht ebenfalls enthalten, und dabei zugleich festgesetzt, daß eine etwa von Kindern bei ihrer Abstattung geleistete Verzicht auf die väterliche oder mütterliche Erbschaft, dem Schoosfall nicht derogire, wenn nicht dem Letzteren von Seiten der Eltern ausdrücklich entsagt worden. Zu dieser Bestimmung hat ein bei der Liegnitzer Regierung vorgewesener Prozeß Gelegenheit gegeben.

b) Der v. Friedeberg führt ebenfalls Libr. II. C. 33. §. 18. p. 218. das Schoosfalls-Recht als ein aus dem Jure Saxon. recipirtes Recht an, und allegirt zugleich ein Präjudicat des Glogauschen Landesamts vom 21. Januar 1669. Er erzählt aber auch, daß den 27. November 1722 (p. 224. ibid.) ebenfalls daselbst ein Judicat in contrarium ergangen, worin der Schoosfall aberkannt, und nach dem Römischen Recht gesprochen worden. Doch scheint der besondere Umstand, daß die Mutter, welche den Schoosfall prätendirt hat, sich anderweit verheiratet gehabt, und mithin durch den Schoosfall das Vermögen, welches von dem Vater der Kinder herrührt, in eine fremde Familie übergegangen seyn würde, die Hauptveranlassung dieses Erkenntnisses gewesen zu seyn, wie denn auch in dem Entwurf der Glogauschen Landesordnung (L. V. Tit. 4. §. 3.) auf den Fall, wenn der Vater oder die Mutter sich anderweit verheiratet hat, denselben nur legitima angewiesen, das übrige den Geschwistern des Verstorbenen ausgesetzt ist. In neuern Zeiten ist hier bei der Ober-Amts-Regierung ein Fall vorgekommen, wo man sich auf das von dem v. Friedeberg vorgetragene Präjudicat von 1722 berufen hat; es ist aber durch das Judicat des ersten Senats vom 2. Februar 1761 (in Sachen Hoffmannsche Geschwister wider ihre Mutter, verwittwet gewesene Hoffmann verehlichte Dohnin), wobei sich die Partheien beruhigt haben, der anderweiten Verheiratung der Mutter ohngeachtet, auf den unbeschränkten Schoosfall aus dem Grunde erkannt worden, weil eine General-Reception des Sachsenrechts und des darin gegründeten Schoosfalles in Schlesien unleugbar sey, und selbst in dem Falle, wo die Mutter ad secunda vota geschritten, die Observanz des Schoosfalles durch das von dem v. Friedeberg angeführte alte Präjudicat von 1669 bestätigt werde; wogegen durch das Judicat von 1772 keine abändernde Observanz eingeführt werden können.

4. In der Erbfolge der Collateralen leidet 1) in der Erbfolge der Geschwister und Geschwister-Kinder die Regel des Sächsischen Rechts: je näher dem Sitze, je näher dem Erbe, in Schlesien eine Abweichung, indem vermöge der pragmatischen Sanction vom 31. October 1696

(Brachv. T. I. p. 274. Samml. alter und neuer Schles. Prov. Gesetze T. I. p. 98.) die Kinder der Geschwister des Erblassers jure repraesentationis zugleich mit ihren Eltern, Brüdern und Schwestern zur Erbschaft gelassen werden, und also intuitu ihrer das Römische Recht schlechterdings eingeführt ist. Dies gilt nicht blos von Germanorum liberis, sondern auch von unilateralium liberis, wenn sie mit Halbgeschwistern des Erblassers concurriren *), indem die Sanction überhaupt von Brüder- und Schwester-Kindern redet, und das gemeine Recht ratione des Repräsentations-Rechts zur Richtschnur vorschreibt. (Conf. Beiträge zur jurist. Literatur in den Preuß. Staaten, 3. Samml. p. 107.)

Vermöge dieses Repräsentations-Rechts schließen auch die Kinder der vollbürtigen Geschwister, wenn sie mit Halbgeschwistern ihrer verstorbenen Eltern concurriren, die Letztern aus (Rescr. Reg. vom 10. Januar 1750); ultra fratres et fratrum liberos aber findet das Repräsentations-Recht der Eltern nicht weiter statt. (Conf. die Beitr. zur jurist. Literatur l. c. p. 109. it. Fol. 95. b. Vol. I. Sanct. civil. betreffend), vermöge Kaiserl. Sanct. vom 25. Januar 1704. (Brachvogel Samml. T. I. p. 309. Samml. alter und neuer Schles. Prov. Gesetze T. I. p. 100.)

Es gilt also bei Geschwister-Kindern durchgehends das Römische Recht.

In dem Privilegium der Liegnitzschen Stände vom 9. März 1654, und in dem der Wohlauschen Stände vom 12. December 1653, worin die Lehns-Succession festgesetzt ist, (und deren oben Sect. V. bei der Liegnitz-Wohlauschen ehemaligen Lehnsverfassung Erwähnung geschehen), ist festgesetzt, daß wenn des Erblassers Bruder-Kinder allein concurriren,

---

*) Conf. Decisum der Gesetz-Commission vom 4. Juli 1786, woselbst auf die Anfrage der Breslauer Ober-Amts-Regierung vom 28. März 1786 sancirt wird ꝛc., daß nach Schlesischen gemeinen Rechten des Erblassers Halbgeschwister, wenn keine leiblichen Geschwister am Leben sind, durch die zurückgelassenen Kinder der Letzteren nicht ausgeschlossen werden.

sie sich in capita theilen, und demnach den patruum ausschließen sollen. Auch ist in der Const. Rudolph. Lignic. (Tit. 18. Const. 2.) eben dieses bei der Allodial-Erbfolge verordnet.

2) Bei Halbgeschwistern cessirt auch die Regel: Halbgeburt tritt einen Grad weiter, wenn sie mit anderen Collateral-Erben concurriren, die bei Anwendung dieser Regel zugleich mit ihnen erben würden. Daher schließen die Halbgeschwister des Erblassers die vollbürtige Mutter-Schwester aus. Vermöge Kaiserlicher Sanction vom 25. Januar 1662. (Samml. alter und neuer Schles. Prov. Gesetze T. I. p. 43.)

3) In den folgenden Graden ultra fratres et fratrum liberos hat die Regel: halbe Geburt tritt einen Grad weiter, ihre völlige Anwendung.

Hiernach ist neuerlich in einem Glogauschen Erbschafts-Fall, wo die Descendenten der Geschwister des Vaters des Erblassers mit einander concurrirten, die Vaters-Geschwister aber, wovon die Competenten abstammten, theils voll-, theils nur halbbürtig gewesen waren, erkannt worden. (Vide Supra Sect. I. Th. 2., woselbst dieses Präjudicat mit mehrerem angeführt worden.)

Die Const. Rudolph. Lignic. (Tit. 18. Const. 2.), daß ultra fratres et ultra fratrum liberos kein Unterschied zwischen voller und halber Geburt gemacht, sondern nach den Kaiserl. Rechten geerbt werden solle, beziehen sich aber nicht auf eine etwanige Observanz.

5. In Betreff der Erbfolge des Fiscus wird hier nur aus dem mehrbenannten Entwurf der Glogauschen Landesordnung (L. V. Tit. 16. Const. 2.) als etwas besonderes angemerkt, daß nach selbigem das Erb- und eigene Vermögen eines Arrestanten, der aus Furcht wohlverdienter Strafe sich selbst entleibt, wenn die That erweislich ist, nach stetem Gebrauch dem Landesherrn angefallen sey. Ob hiernach in neuern Zeiten erkannt worden, davon finden sich keine Nachrichten.

6. Bei der Erbfolge ex jure Singulari kommen diejenigen Lucra vor, welche gewissen Personen in

gewissen Erbschaftsstücken jure singulari vermöge der deutschen Gewohnheitsrechte zustehen, nämlich: Heergeräthe, Gerade, Morgengabe und Mußtheil.

Von dem Gegenvermächtniß und dem dotalitio, imgleichen dem Genußjahr, welche sämtlich ein Pactum voraussetzen, ist das Nöthige bei der Materie von Erbberedungen angemerkt, woselbst auch diejenige Morgengabe, welche in signum apprehensionis Thori per conventionem bestimmt wird, ihre Stelle erhält. Hier ist nur von derjenigen Morgengabe, welche legalis genannt wird, die Rede.

Insofern auch das dotalitium ohne ein specielles Pactum der Wittwe aus einem von dem Ehemann verlassenen Lehn competirt, gehört solches zur Materie von der Lehnsverfassung, von welcher Sect. V. von der Glogauschen Lehnsverfassung Th. 29. gesprochen worden.

Von allen vorbemeldeten, aus der Observanz herrührenden lucris singularibus, bestimmt die hiesige Observanz, daß sie außer dem Falle der ausdrücklichen Stipulation nur allein bei Personen von Adel statt finden.

Hierbei entsteht aber die Frage:

> ob, wenn ein Erblasser oder eine Erblasserin nicht ebenbürtige Erben hinterläßt, sondern solche, deren Stand von dem ihrigen verschieden ist, die lucra nach dem Stande desjenigen, der sie verläßt, oder desjenigen der sie bekommen soll, zu beurtheilen sind?

Ob nämlich

1) wenn einer von Adel nur bürgerliche Agnaten hinterläßt, diese das Heergeräthe erhalten?
2) Wenn eine Frauensperson von Adel nur bürgerliche Niftel-Erben hat, ob diesen die Niftel zufalle?
3) Ob im Falle quod non das Heergeräthe und die Niftel in der Erbmasse bleiben, oder dem Fiscus anheim fallen?

Ferner

4) wenn einer von Adel der nächste Agnat eines Erblassers bürgerlichen Standes ist, ob derselbe das Heergeräthe, oder eine weibliche Person von Adel, als nächste Niftelerbin einer Person bürgerlichen Standes, die Niftel zu fordern habe?

5) Ob, wenn adeliche Personen bürgerliche und zugleich adeliche Verwandten hinterlassen, die Letzteren, obgleich gradu remotiores, die erstern von dem Heergeräthe oder der Niftel ausschließen? Diese Fragen sind insgesammt noch zur Zeit nicht ad contradictorium gediehen, und daher fehlt es an einem gewissen Princip, obgleich die Ober-Amts-Regierung in ihrem oberwähnten Bericht vom 19. November 1773 die Meinung geäußert hat, daß hierbei alles auf den Stand derjenigen Personen ankäme, aus deren Verlassenschaft das Heergeräthe oder die Niftel verlangt wird, der Stand der darauf Ansprüche machenden Agnaten oder Nifteterbinnen aber in der Sache keinen Unterschied mache.

In dem hieselbst vor einigen Jahren vorgekommenen Erbfalle, wo der Ober-Amts-Advocat Rache keine adliche Agnaten, sondern nur Schwerdtmagen, Bürger- und Bauernstandes verließ, ist ohne allen Widerspruch der mütterlichen Verwandten, die zum großen Theil der Erbschafts-Universal-Erben waren, das Heergeräthe von der Masse abgesondert, und nur die Frage: ob der Fiscus oder die Agnaten Bürger- und Bauernstandes darin succediren? zur rechtlichen Entscheidung gediehen.

Sr. Königl. Majestät haben aber solches den väterlichen Verwandten des Verstorbenen auf ihr Ansuchen geschenkt, und es ist ihnen solches ohne Widerspruch der Miterben mütterlicher Seite verabfolgt worden.

So viel hiernächst die vorbemeldeten Lucra anbelangt, so erhalten selbige ihre Bestimmungen aus dem gemeinen Sachsenrecht, als ihrer Quelle, und wird nur hier angemerkt: daß

a) bei dem Heergeräthe

folgendes durch den zeitherigen Gebrauch festgesetzt ist:

1. Nicht alle dem Erblasser in gleichem Grade verwandte Agnaten empfangen solches, sondern der älteste unter ihnen, und in Ermangelung aller Agnaten fällt es dem landesherrlichen Fiscus anheim.

Daß es unter den Söhnen dem ältesten zugetheilt worden, und zwar vorzüglich (unter den Agnaten) diesem, vor den

Enkeln, davon findet sich schon in einem im Jahre 1541 von verschiedenen arbitis von Adel im Fürstenthum Glogau gegebenen Laudo ein Beispiel (Glogausches Manngerichts-Abschrifts-Buch von 1541 und 45, Fol. 12. b.), wiewohl sich daraus nicht entnehmen läßt, ob der Vater der ausgeschlossenen Enkel älter, als der Heergeräths-Empfänger, gewesen. Auch der v. Friedeberg führt L. I. C. 20. §. 10. p. 138. an, daß nach der damaligen Praxis der älteste Sohn das Heergeräthe voraus bekommen habe.

Ein Beispiel, daß es dem ältesten Agnaten zugetheilt worden, findet sich in einem alten Manngerichts-Präjudicat von 1582 (Glog. Absch. Buch von 1579 und 1584, Fol. 383. Landesordnung L. V. T. 1. §. 4.), und der Entwurf der Glogauschen Manngerichts-Ordnung weiset es ebenfalls dem ältesten Agnaten allein an; desgleichen die Const. Rudolph. Lignic. (Tit. 18. Const. 9.) dem ältesten Sohn oder ältesten Agnaten, unter Beziehung auf den dortigen Gebrauch, welcher noch in neuern Zeiten in dem von den drei Landräthen am 22. Mai 1742 (conf. statutar. Bericht von 1742, Fol. 76.) erstatteten Bericht versichert worden. Bei der Ober-Amts-Regierung ist in den Präjudicaten vom 1. April 1764 und 16. December 1765 (in Sachen v. Pelchrzin contra verwittwete v. Pelchrzin geb. v. Haugwitz) als ungezweifelt angenommen, daß es dem ältesten Agnaten gebühre, und gleich, wie zeither im Glogauschen in allen vorgekommenen Erbtheilungen diesem nachgegangen worden; so ist auch noch neuerlich in dem p. 263. der zweiten Sammlung der Beiträge zur juristischen Literatur in den Preußischen Staaten angezogenen Falle von 1776, wobei Fiscus wegen zweier außer Landes gegangenen jüngeren Brüder interessirt war, das Heergeräthe nur allein von dem ältesten Bruder gefordert, und demselben verabfolgt worden.

Ein Beispiel der bereits unter der vorigen Regierung, in Ermangelung eines Agnaten, dem Fiscus geschehenen Adjudication findet sich in einem Präjudicat der Liegnitzer Regierung von 1722 (in Sachen des Fiscus contra Baron v. Nobissche Erben, Liegn. Vertr. Reg. de dict. anno, Fol. 282.) und der Entwurf der Glog. Landesordnung L. V. Tit. 13.

§. 6. enthält eine gleiche Disposition, womit auch der neuere Gebrauch übereinstimmt.

2. Betreffend die Stücke, welche zum Heergeräthe im Glogauschen gerechnet werden, so ist seit der Einsetzung der hiesigen Ober-Amts-Regierung, außer dem Präjudicat vom 8. März 1745, welches in den Beiträgen zur juristischen Literatur p. 356. der zweiten Sammlung enthalten ist, und in dem eben daselbst p. 362. angezogenen Falle vom Jahre 1776, kein Fall in contradictorio vorgekommen. In Erbtheilungsfällen hat man sich mehrentheils nach den in dem Präjudicat von 1745 angenommenen Sätzen gerichtet, insofern nicht etwa von den Interessenten vergleichsweise einige Ausnahmen gemacht worden, oder bei dieser oder jener Familie mehrere oder kostbarere Stücke als Heergeräthstücke gebräuchlich gewesen, als auf welchen Umstand sich der in dem erwähnten Präjudicat eröffnete Beweis bezieht.

In Absicht der in diesem Präjudicat aufgeführten Stücke bleiben nur noch die Abweichungen zu merken übrig, die sich in den Const. Rudolph. Lignic. Tit. 18. Const. 9. finden, und deren Observanz im Fürstenthum noch im Jahre 1742 von den drei Landräthen versichert worden; imgleichen die Abweichungen, welche in dem Entwurf der Glogauschen Landesordnung L. V. Tit. 13. und in alten Präjudicaten enthalten sind, nämlich:

ad 1. Ist das beste Pferd nebst dem besten Sattel und Zeuge, auch dem besten paar Pistolen, sowohl in den Const. Rudolph. als in dem Entwurf der Glogauschen Landesordnung ausgesetzt, in dem oberwähnten Glogauschen Laudo von 1541 aber ist zugleich alles, was an Sattel und Rüstung, die zu Heerzügen gehören, vorhanden gewesen, dem Heergeräthserben zugebilligt, wogegen das Präjudicat von 1745 außer dem besten gesattelten und gezäumten Pferde mit Pistolen und Halfter nur eine für Leute von Ritterart zu heutigen Feldzügen anständige Chabraque enthält.

ad 2. Ist in den Const. Rudolph. Lignic. das beste Kleid, der beste Mantel, der beste Hut sammt der Hutschnur und dem Federbusch dazu gerechnet worden, der Entwurf der Glogauschen Landesordnung aber nimmt nur die

tägliche Kleidung nebst dem Gürtel, Gewand und dem Messer an, und das Präjudicat billigt an Kleidungsstücken nur des Verstorbenen Bestes zu, nach jetziger Art zu reden, das sogenannte Campagne-Kleid, bestehend in Rock, Weste und Hosen.

ad 3. Ist der Entwurf der Glogauschen Landesordnung in Absicht des Bettes, sammt einem Kissen und zwei Leihlachen mit dem Präjudicat conform; die Const. Rudolph. aber setzen ein ganzes Gebett Bette sammt einem Ueberzuge aus.

ad 4. et 5. Wird in dem Entwurf der Glogauschen Landesordnung nur ein Tisch- und ein Handtuch dazu gezählt, welches mit den Const. Rudolph. conform zu seyn scheint, woselbst zwei Tisch- und Handtücher angeführt sind; wogegen das Präjudicat ein Tischtuch und ein Dutzend Servietten nebst einem Handtuch aussetzt.

ad 6. Ist sowohl in den Const. Rudolph., als in dem Entwurf der Glogauschen Landesordnung das beste Schwerdt oder Degen, dagegen in dem Entwurf der Glogauschen Landesordnung noch das dazu tüchtige Gehänge ausgesetzt, das Präjudicat aber weiset nur statt des sonst im Sächsischen Recht ausgesetzten Schwerdtes, nach dermaliger Kriegsmanier und jetziger Observanz, denjenigen Degen, den der Verstorbene auf Reisen und außerdem am meisten an seiner Seite getragen hat, an.

ad 7. Sind dem Präjudicat mit dem Entwurf der Glogauschen Landesordnung conform zwei Schüsseln oder Becken; in den Const. Rudolph. aber zwei zinnerne Teller und zwei dergleichen Schüsseln dazu bestimmt, und nach dem Bericht der Landräthe überdem noch zwei zinnerne Becken gebräuchlich gewesen.

ad 8. et 9. Enthält der Entwurf der Glogauschen Landesordnung mit dem Judicat gleichlautend einen Kessel, oder Fischpfanne und einen Kesselhaken; nur daß in dem Präjudicat statt des Kesselhakens auch alternative auf einen Hohlring erkannt ist; die Const. Rudolph. bestimmen nur einen Fischkessel und einen Kesselhaken.

ad 10. et 11. Ist weder in dem Entwurf der Glogauschen Landesordnung noch in den Const. Rudolph. ein Spieß und eine Axt, welche das Präjudicat enthält, aufgeführt.

ad 12. Den Harnisch betreffend, so ist in beiden Gesetzen, eben so wie in dem Präjudicat, der beste Harnisch ausgesetzt.

Aus dieser Vergleichung ergiebt sich, daß die in dem Präjudicat angenommenen Sätze mehrentheils mit dem Entwurf der Glogauschen Landesordnung übereinstimmen; welches sich daher erklären läßt, weil das Präjudicat in einem Glogauschen Falle ergangen ist. Auch ist noch als etwas Besonderes anzumerken, daß in dem vorerwähnten Glogauschen Laudo von 1541 auch die Schlitten, Kumter (vielleicht Schlitten-Kumter als ein Accessorium des Pferdes) und Geläute mit zum Heergeräthe gerechnet, und in zwei Glogauschen Amtsvergleichen von 1569 und 1571 (Manngerichts-Absch. Buch von 1569 und 1570, Fol. 205. und von Anno 1570 und 1579, Fol. 108.) annoch der Petschirring unter Beziehung auf den Landesgebrauch den Agnaten als ein Heergeräthstück zugestanden worden. Inwiefern übrigens heutiges Tages Surrogate anstatt der nicht mehr im Gebrauch seyenden ehemaligen Ausrüstungsstücke dem Heergeräthserben zuzubilligen, und ob die von einem Offizier verlassene Scherpe und Ringkragen mit zum Heergeräthe gerechnet werden, ist in dem oben bereits erwähnten Präjudicat vom 20. December 1776 (in den Beiträgen zur juristischen Literatur p. 362.) in den Gründen angeführt. Es bleibt nur annoch zu bemerken übrig:

1) Daß sowohl in den Const. Rudolph. als nach der von den Liegnitzschen Landräthen einberichteten Observanz auch darin dem Sachsenrecht nachgegangen worden, daß der Heergeräthserbe nur auf diejenigen Stücke, welche sich in dem Nachlaß wirklich vorfinden, Ansprüche zu machen hat, als welches auch in dem Glogauschen Präjudicat von 1745 angenommen ist. Zugleich findet sich, daß in dem oberwähnten alten Präjudicat des Glogauschen Manngerichts von 1582 (Manngerichts-Absch. Buch von 1579 und 1584, Fol. 383.)

dem Sachsenrecht auch darin gefolgt ist, daß die Stücke, welche im Sachsenrecht zum Heergeräthe ausgesetzt sind, nur so viel deren nach dem dreißigsten vorhanden, dem Heergeräths-Erben zugebilligt worden.

2) Ob das ganze Heergeräthe in praejudicium des Heergeräthserben veräußert werden könne, darüber findet sich in Glogau weder in den Gesetzen noch Gesetzes Entwürfen, noch in den Präjudicaten eine Entscheidung.

b) Bei der Gerade

1. ist auch hier der gewöhnliche Unterschied zwischen der Wittwen- und Niftelgerade angenommen, wovon die erstere aus des Mannes Vermögen der Wittwe gebührt, die letztere aber aus dem Nachlaß einer mit Tode abgehenden Frauensperson, deren nächsten absque interventu masculi vorhandenen Cognatin, oder falls deren mehrere in gleichem Grade vorhanden seyn sollten, ihnen insgesammt, bei deren Ermangelung aber dem Fiscus zufällt.

Hierbei ist noch zu bemerken:

α. daß überhaupt Wittwengerade, Morgengabe und Mußtheil, wie auch die Niftelgerade im Glogauschen unter adlichen Personen üblich sind, und davon finden sich sehr alte Spuren; insbesondere finden sich im Glogauschen vor dem Amt- und resp. Mann-Gerichte geschlossene Erb-Recesse von 1549, 1594 und 1597 *), worin auf den Landesgebrauch Bezug genommen wird; ferner im Wohlauschen ein Testament über einen ansehnlichen Nachlaß von 1611, worin ein gleiches geschieht, und im Liegnitzschen setzen die Const. Rudolph. (Tit. 18. Const. 7. et 8.), so wie auch bereits das Privilegium von 1513 den Gebrauch dieser Lucra außer Zweifel. Der noch gegenwärtig hier geltende Gebrauch ist notorisch, und keinem Zweifel unterworfen.

β. Da die Gerade im Glogauschen nur unter adelichen Personen üblich ist, so bleibt auch von dem sonst unter den Säch-

*) Glogausch. Manngerichts-Absch. Buch von 1546 und 1550, Fol. 150; item von 1593—1606, Fol. 79 seq. und Fol. 313. Wohlausch. Reglement von 1627 und 1630, Fol. 78 seq.

sischen Rechtslehrern angenommenen Unterschied zwischen der adelichen und unadelichen Gerade nichts anzumerken übrig, vielmehr ist nur von adelicher Gerade die Rede. Daß aber unter Personen Bürger- und Bauernstandes alle Gerade cessirt, ist, außer der notorischen Observanz, um so weniger einem Zweifel unterworfen, als sogar in verschiedenen confirmirten städtischen Statuten ausdrücklich festgesetzt ist, daß keine Gerade statt haben, sondern alles, was nach Sächsischem Recht dazu gehört, zur fahrenden Haabe gerechnet werden solle, als

in	den	Grünbergschen	Statuten	von	1418,
"	"	Schwiebusschen	"	"	1428,
"	"	Guhrauschen	"	"	1455,
"	"	Liegnitzschen	"	"	1435,
"	"	Lübenschen	"	"	1457,
"	"	Saganschen	"	"	1508.

2) Nur findet sich eine Ausnahme bei der Mediatstadt Beuthen, woselbst durch das Statut von 1662, Art. 10, (vid. No. 17. et 18. der in der I. Sect. angezeigten Statuten), bei dessen Verfertigung die Breslauer Statuten sehr zu Rathe gezogen worden, und dessen Declaration von 1730 sowohl eine Wittwen- als Niftelgerade angenommen worden, und was zu einer jeden zu rechnen sey, weitläuftig auseinandergesetzt. Diese Statuten sind zwar weder landesherrlich noch judicio contradictorio bestätigt; der Magistrat hat aber angezeigt (conf. Bericht vom 15. September 1780 in Vol. Spec. der Glogauschen statutar. Verfassung), daß deren Inhalt in Absicht der Gerade jeder Zeit beobachtet, und selbigem bei vorkommenden Erbes-Regulirungen vergleichsweise nachgegangen worden.

3) Daß die Niftelgerade, wenn keine Niftelerbin vorhanden ist, dem Fiscus als ein bonum vacans zufalle, beruhet in unbezweifelter Observanz, und noch ohnlängst ist aus dem Nachlaß der v. Langenau auf Deichslau, nach dem auf die ergangene Edictal-Citation sich keine Niftelerbin gemeldet, durch das Judicat vom 25. October 1776 dem Fiscus zugesprochen worden, und Sr. Königl. Majestät solche der verwittweten v. Schweinitz geschenkt haben.

4) Daß auch die Niftelgerade, wenn mehrere Nifteln in demselben Grade vorhanden sind, ihnen zusammen zu gleichen Theilen zufalle, ist nicht minder sowohl nach älterer als nach neuerer Praxis *) keinem Zweifel unterworfen; imgleichen, daß Enkel-Töchter, vermöge des Repräsentations-Rechts zugleich mit den Töchtern sich darin gleich theilen; ob aber die Schwester-Töchter nunmehr auch vermöge des Repräsentations-Rechts zugleich mit den Schwestern daran Theil haben, nachdem durch die Pragmatica von 1696 in der gemeinen Erbfolge das Repräsentations-Recht in der Seitenlinie eingeführt worden, und ob nunmehr sich die Niftelgerade überhaupt nach der gemeinen Erbfolge richten müsse? davon ist kein Fall in contradictorio vorgekommen.

In den Const. Rudolph. Lignic. ist angenommen, daß das Repräsentations-Recht statt habe, und daß auch sorores uterinae mit sororibus germanis zugleich die Niftel-Gerade erben, wiewohl einer bereits eingeführten Observanz nicht gedacht wird.

5) In eben diesen Constit. Rudolph. ist bestimmt, daß in weiteren Graden der Seitenlinie die Niftelgerade sich bis zum vierten Grade incl. vererben, doch ist abermals von keiner Observanz die Rede, noch constirt, daß eine Einschränkung auf den vierten Grad zur Observanz gekommen wäre.

2. In der Bestimmung desjenigen, was zur Gerade gehört, ist bei den in contradictorio vorgekommenen Fällen zeither blos das gemeine Sachsenrecht und die Lehre der Sächsischen Rechtslehrer zum Grunde gelegt worden.

In dieser Art sind nicht nur noch kürzlich in dem vorerwähnten Langenauschen Falle, die zwischen der verwittweten v. Schweinitz und der Gräfin v. Malzahn als Langenausche Erbin vorgefallenen Streitigkeiten durch das Judicat vom 20. Juni 1777 in contradictorio entschieden**), sondern auch

---

*) Conf. die unten ad 2. erwähnten Präjudicate von 1746 und 1753 in der Dyherrn und Eckstädtschen Sache.

**) Conf. Judicat von 1746 in Sachen des Grafen v. Dyhren contra seine Stiefkinder die verehelichte v. Haugwitz

in andern und älteren Judicaten festgesetzt worden, daß hierunter lediglich das gemeine Recht zum Grunde zu legen sey. Dabei muß noch Folgendes bemerkt werden:

1) Was die Constit. Rudolph. Lignic. Tit. 18. Constit. 7. zur Wittwengerade rechnen, ist mehrentheils aus dem gemeinen Sachsenrecht genommen und bestehet im Folgenden, wiewohl einer besondern Landesobservanz dabei nicht gedacht wird:

a) alles und jedes, was zum weiblichen Schmuck gehört, an Kleinodien, goldenen und silbernen, perlenen und anderen Ketten, Hals- und Armbändern, Haubenaufsätzen, geschmelzten Rosen, Ringen, Corallen, gekrümmten und in eine Schnur gefaßten Goldgulden, samt allen Gürteln und Borten, sie seyen beschlagen oder nicht, welche Stücke sie insgesamt bei des Mannes Leben auf ihrem Haupte, am Halse, Händen, Fingern und Leibe getragen rc., alles gewürkte Gold oder Silber, welches zur Frauenzier gemacht ist;
b) alle weibliche Kleidung, welche sie getragen und in ihrer Verwahrung gehabt, als auch aller und jeder seidener oder wollener Zeug, der bei des Mannes Leben dazu geschnitten worden;
c) Spiegel und alles und jedes, was zur weiblichen Arbeit gehört, als Rockenweiffen, Bürsten, Scheeren, Werkrähmen;
d) alle Bücher, in welchen sie zu lesen pflegt;
e) aller Lein, Hanf, Garn, roh und gesotten, gezwirnt oder nicht, ferner aller bei des Mannes Leben eingebrachter oder ausgeraufter Flachs, alle Leinwand geschnitten oder ungeschnitten;
f) alle Betten, welche in stehender Ehe gezeuget worden (die Gesindebetten samt den dazu gehörigen Ueberzügen

---

und die Vormundschaft der Graf Sternbergschen Geschwister; ingleichen von 1753 in Sachen des Obristen Bitzthum v. Eckstädt auf Armenruh contra den Curator seiner Kinder den Freiherrn v. Hohberg.

ausgenommen), Kissen, Lacken, Tisch- und Handtücher, Hemden, Decklacken, Um- und Vorhänge, Schleier rc.;

g) alle Federn, sie seyen geschlissen oder ungeschlissen;

h) alle Kisten, Kasten, Truhnen und Seideln, darin sie die bemeldeten Stücke bei des Mannes Lebzeiten verwahrt, und dazu sie die Schlüssel gehabt habe;

i) der Braut- oder ein anderer Wagen, darauf sie bei Lebzeiten des Mannes zu fahren gewohnt gewesen, mit allem Zubehör und zwei Stangenpferden;

k) ein Waschkessel und Milchgefäße rc.;

l) alle Gänse und Enten und von dem Manne hinterlassene eigenthümliche Schaafe (die Schöpse und Stähre ausgenommen), auch mit allen und jeden davon bis zur Zeit der Erbsonderung gefallenen Lämmern, jedoch, daß ihr diejenigen Stücke, welche unterdessen abgegangen sind, nicht ersetzt werden dürfen.

2) Mit den Constit. Rudolph. Lignic. stimmt auch der Entwurf der Glogauschen Landes-Ordnung, worin jedoch ebenfalls keiner Observanz gedacht wird, mehrentheils überein, nur finden sich darin folgende Abweichungen, nämlich:

ad a. wird in Absicht des Schmucks, obgleich Kleinodien aller Art mit zur Gerade gerechnet worden, bei dem goldenen und silbernen Geschmeide bestimmt, daß wenn solches der Frau nicht besonders zugeeignet worden, gleichwohl aus des Mannes Vermögen gezeuget ist, selbiges zum Erbtheil gehöre.

ad e. et f. wird ausdrücklich ausgenommen, die zum Verkauf bestimmte Leinwand und das Garn, auch der Flachs, welcher zur Leinwand auf den Kauf bereitet wird; imgleichen das Bettgewand, welches für das Gesinde gehört, oder für die Gäste bereitet ist, und was dem Manne geschenkt oder von ihm ererbt worden, wie auch das Spannbette; dagegen aber werden die Tellertücher bei den Tischtüchern, imgleichen alles Leibleinen bei den Hemden ausdrücklich als Gerade aufgeführt.

ad i. werden die Pferde ausgenommen.

ad k. werden im Allgemeinen die Kessel und uneingemauerten Braupfannen, die man zu vermiethen pflegt, imgleichen das Frauen Distillirzeug zur Gerade gezählt.

Endlich werden daselbst noch besonders folgende Stücke zur Gerade gezählt, wovon die Constit. Rudolph. keine besondere Erwähnung thun, als:

m) Decken und Tapiserien, welche die Frau zu ihrem Gebrauche und in ihrem Zimmer gehabt, imgleichen die zum täglichen Gebrauch im Hause gehalten worden; diejenigen, welche für Gäste gehören, sind ausdrücklich ausgenommen;

n) das Sechswochengeräth;

o) die Becken und Leuchter, letztere insofern sie nicht angehangen; desgleichen ein Stuhl, dafern mehrere als einer vorhanden;

p) das Trinkgeschirr, welches die Frau gehabt hat;

q) die Stücke, welche insonderheit zum Gottesdienst verordnet, als Meßgewand, Altartücher, Kelche rc.

3) Von Präjudicaten oder als observanzmäßig angenommenen Grundsätzen aus den älteren Zeiten findet man weiter nichts, als daß im Glogauschen in einem alten vor dem Amt im Jahre 1580 errichteten Erbtheilungsreceß (Glogausches Mann-Gerichts-Absch. Buch von 1570—84, Fol. 128.) im Allgemeinen angeführt wird, daß zur Wittwengerade weiblicher Schmuck und Kleidung, item Hausgeräthe gehöre, und in einem Erbreceß, welcher im Jahre 1579 (Mann-Gerichts-Absch. Buch von 1593—1693, Fol. 315.) vor dem Amt errichtet worden, ist der Wittwe ein Wagen und die Kutschpferde gelassen worden, wobei es ferner heißt: Hausrath, Bettgewand, Leinwand und dergl. gehören zur Gerade, nur muß die Wittwe nach Landesgebrauch einen gedeckten Tisch und ein Bette mit einem gedoppelten Ueberzuge den Erben im Gut lassen. Auch in dem oberwähnten in dem Wohlauschen vorgekommenen Testament von 1611 wird unter Beziehung auf den Landesgebrauch Kutsche und Pferde, als der Wittwe gehörig, angenommen. Im Liegnitzschen Fürstenthum wird auch noch in dem Privilegio von 1513 (Samml. alter und neuer Schles. Provinzial-Gesetze T. I. p. 360. — Arnoldsche Samml. Schles. Privil. T. I. p. 1.) der Gerade und der dazu gehörigen Stücke, wiewohl nur enuntiative und ohne gehörige Absonderung von der fahrenden Haabe erwähnt.

4) In neuern Zeiten sind durch Präjudicate der Glogauer Ober-Amts-Regierung vom 10. April 1767, welches den 9. Juni 1769 vom Königl. Tribunal bestätigt worden, in einem Glogauschen Falle in Sachen der verwittweten Gräfin d'Haussonville contra ihren Sohn unter Beziehung auf die Landesobservanz, der Wittwe die Mutterschaafe, Gänse und Enten als Gerade zugebilligt, jedoch hiernächst durch das Judicat des Königl. Tribunals vom 22. Juni 1772 die Schaafe ausdrücklich nur auf die tragbaren oder Mutterschaafe eingeschränkt, die übrigen Schaafe aber ausgenommen worden; zugleich aber ist (ohne Zweifel, weil die Wittwe in der Folge den Usumfructum der Güter gehabt) das Zubehör der Mutterschaafe cum usuris und mit Ausschließung der davon wiederum gefallenen Schaafe zugewilligt.

5) Von der Niftelgerade ist in den Constit. Rudolph. Lignic. Tit. 18. Constit. 3. unter Beziehung auf eine von der Ritterschaft unter sich gemachte Willkühr festgesetzt, daß dazu alles gerechnet werden solle, was einer Ehefrau von Rittersart zur Gerade folget. Nur ist den Töchtern und Enkeltöchtern zur Pflicht gemacht, daß sie dem Wittwer auf sein Begehren von allen ihnen zufallenden Betten und dazu gehörigen Ueberzügen den dritten Theil bis an seinen Tod oder anderweite Verehelichung zum Gebrauch lassen sollen. Andere Niftelerben hingegen sollen nicht allein von allen Betten und vorhandenen Ueberzügen, sondern auch von der Leinwand und dem Tischgeräth dem Wittwer den dritten Theil ganz eigen lassen.

Der Entwurf der Glogauschen Landes-Ordnung L. V. T. 10. aber setzt zur Niftelgerade aus:

a) die Betten nächst dem Besten;
b) das Bettgewand, Leinwand, Flachs, Garn;
c) die Frauenkleidung und Gebände, imgleichen den weiblichen Schmuck;
d) die der Erblasserin gehörig gewesene weibliche Kleidung;

nimmt aber dagegen von dem Schmuck, welchen eine Ehefrau verläßt, die Kette aus (L. V. T. 10. §. 10.), die der Wittwer ihr zur Morgengabe gegeben, und den Brautrock, so er ihr nähen lassen. Auch soll unter den Niftelerben die

Tochter oder Schwester dem Vater oder Bruder sein Bette mit Pfühl und Kissen, wie auch seinen Tisch und Tischtuch, Handtuch, Schüssel und Kanne, wie es bei Lebzeiten der Ehefrau stand, lassen; andere Niftelerben aber sind dieses nur dem Wittwer der Frau, von der sie die Gerade erben, zu lassen verbunden. Indessen wird hierbei keiner Observanz erwähnt.

Dagegen ist in einem im Jahre 1594 vor dem Glogauschen Amt (Mann=Gerichts=Absch. Buch von 1593 und 1606, Fol. 97 seq.) errichteten Vergleich unter Beziehung auf die Observanz festgesetzt, daß die Niftelerbin dem Wittwer von dem Linnengeräthe zu drei Tischen nothdürftiges Tischgeräthe lassen muß, und daß der weibliche Schmuck auch Garn und Flachs zur Niftelgerade gehöre. Die Disposition der Constit. Rudolph. sowohl als des Entwurfs der Glogauschen Landes=Ordnung scheint indeß nicht weniger den im gemeinen Sachsenrecht gegründeten wesentlichen Unterschied zwischen der Wittwen= und Niftelgerade überall vorauszusetzen, nach welchem bei der Niftelgerade es bei den sonst dazu gehörigen Stücken nur auf das Eigenthum der Erblasserin ankomme, bei der Wittwengerade hingegen, welche die Wittwe aus des Mannes Vermögen erhält, darauf zu sehen sey, ob sie die Stücke bei Lebzeiten des Mannes von demselben übereignet erhalten, oder doch unter ihrem Beschluß gehabt habe. Eben deshalb ist in den Constit. Rudolph. Lignic. verordnet, daß die Niftelerbin nur die Schaafe erhalten könne, die der Erblasserin eigentlich gehört haben, und der Entwurf der Glogauschen Landes=Ordnung L. V. T. 10. §. 9. setzt ausdrücklich fest, daß zu der Niftelgerade nur solche Stücke gehören, die die Erblasserin zu dem Manne gebracht hat.

3. Daß über die Gerade zum Nachtheil der Niftelerbin nicht von Todes wegen, wohl aber unter Lebenden disponirt werden könne, ist aus dem Sächsischen Rechte ebenfalls hier angenommen und der kundbaren Praxis gemäß.

In dem oberwähnten im Jahre 1594 von dem Glogauschen Amt errichteten Vergleich, ist ebenfalls unter Beziehung

auf den Landesgebrauch angenommen, daß über die Niftelgerade nicht testirt werden könne.

Doch ist hiervon das Füstenthum Liegnitz ausgenommen, woselbst durch ein vom Herzog Friedrich confirmirtes Statut der Stände von 1513 *) als ein Jus singulare festgesetzt ist, daß eine Frau ihrem Manne, eine Schwester ihrem Bruder, eine Freundin ihrem Freunde, solche auch per dispositionem mortis causa verlassen könne. Dabei muß noch angeführt werden:

1) Das Statut scheint zwar bei einer dergleichen Disposition mortis causa die gerichtliche Errichtung als ein wesentliches Stück zu erfordern, da es von einer Aufgabe an kräftigen Stellen, oder auf dem Todtenbette vor einem offenbaren Schreiber redet, allein es wird in der Praxis zugleich auf alle übrigen sonst üblichen Dispositionen von Todeswegen gezogen, wie denn auch die Const. Rudolph. Lignic. (T. 18. Const. 4.) ohne hierbei einen Unterschied zu machen, ausdrücklich enthalten, daß vermöge der in dem Fürstenthum eingeführten alten Gewohnheit, eine jede Frau von Rittersart befugt sey, die zu der Gerade gehörigen Stücke zum Theil oder ganz, nicht allein durch eine Uebergabe unter den Lebendigen, sondern auch durch ein Testament oder anderen letzten Willen, dem Ehemanne, Bruder, oder wer ihr sonst belieben möchte, er sey ein Freund oder Fremder, Manns- oder Weibsperson, zuzuwenden. Im übrigen ist das Judicat in Sachen des Fiscus contra Deutschmann, dessen in der Sammlung alter und neuer Schlesischer Provinzial-Gesetze T. I. p. 361. bei diesem Privilegio gedacht wird, hier nicht bekannt, und scheint im Breslauschen ergangen zu seyn.

2) In diesen Const. Rudolph. ist als etwas ganz besonderes disponirt, daß die vorerwähnte Entziehung der Gerade nur statt haben solle, wenn keine Niftelerbin in ab-

---

*) Arnoldsche Samml. der Privilegien T. I. p. 1. Samml. alter und neuer Schles. Prov. Gesetze. T. I. p. 360.
Auch ist hier zu merken, daß dieses Privilegium im Jahre 1654 vom neuem bestätigt worden; vide Copiar. von dem, was im Jahre 1653 auf dem Landtage in Lehnssachen verglichen worden, Fol. 4. b.

oder aufsteigender Linie vorhanden ist, und die Gerade auf die Seitenlinie kommen würde, wo hingegen den Nifteln in ab- und aufsteigender Linie, so lange sie sich ehrlich verhalten, selbige auf keinerlei Weise entwendet werden könne. Es wird jedoch hierbei keiner Observanz erwähnt, es constirt auch nicht, daß diese Einschränkung gegen den Inhalt des vorbemeldeten Privilegii jemals in Ausübung gekommen sey, wie denn auch die drei Landräthe des Fürstenthums in dem am 22. Mai 1742 über die statutarische Verfassung erstatteten Bericht bei Versicherung der Observanz des Privilegii von dieser Einschränkung keine Erwähnung gethan haben. Hiernächst

3) ist zwar das Statut nur für das Liegnitz-, Goldberg- und Haynausche Weichbild errichtet, und also auch nur diesen mit Ausschließung des Lübenschen Weichbildes confirmirt; gleichwie aber die Const. Rudolph. von dem ganzen Fürstenthum reden, und sich auf dessen Observanz beziehen, ohne dabei einen ohnedies bei den Ständen eines und ebendesselben Fürstenthums, die zusammen ein Corpus constituiren, ganz ungewöhnlichen Unterschied der Kreise zu machen, die drei Landräthe des Fürstenthums auch noch in dem vorbemeldeten Bericht vom 22. Mai 1742 die Observanz des Privilegii von dem ganzen Fürstenthum versichert haben; so wird auch gegenwärtig die Observanz im ganzen Fürstenthum für notorisch angenommen.

Auf das Fürstenthum Wohlau hingegen gehet das Privilegium nicht, als in welcher Art noch unterm 8. Juli 1746 in Glogau erkannt worden. (In Sachen des Graf v. Dyherrn contra seine Stieftöchter, die Graf Sternbergschen Geschwister.)

4) Nicht minder ist hier als ein in Schlesien landüblicher Gebrauch angenommen worden, daß bei dem Verkauf der Gerade, es gar nicht darauf ankomme, ob das Kaufprätium dem Werth der Gerade angemessen sey, indem die dabei übliche Reservation des Besitzes und des Gebrauchs ad dies vitae alle Läsion ausschließt.

In der Art ist hier in Sent. Appell. vom 9. März 1759 in Sachen der Freiin v. Schweinitz und der v. Schweinichen contra v. Reder; imgleichen in Sachen der Graf Schweinitzschen Geschwister contra v. Berge auf Nieder-

Herrndorff am 16. Juli 1753 erkannt, und beide Urtel sind in Revisorio beim Tribunal bestätigt worden.

5) In wiefern die Gerade zur Bezahlung der Schulden hergegeben werden müsse, dieserhalb ist durch ein Landesgesetz, welches aber nur die Wittwengerade angeht, festgesetzt: daß wenn in des Mannes Vermögen sich eine Insufficienz zur Bezahlung seiner Schulden äußert, diejenige Gerade, welche nicht von der Frau zugebracht, sondern aus seinem Vermögen angeschafft worden, zur Bezahlung der Schulden mit verwendet werden sollen. Jedoch ist hierbei ein Unterschied zwischen der häuslichen Gerade und der Gerade in Vorwerken und Wirthschaften gemacht. Erstere, wenn sie nach dem Gutachten des Richters nur nicht vorsätzlicher Weise die Gläubiger zu verkürzen vermehrt worden, soll dennoch dem Landesbrauch gemäß der Frau verbleiben, die aber in Vorwerken und Wirthschaften, soll mit zur Bezahlung der Schulden verwendet werden. (Poliz. Ordnung Kaiser Rudolphs vom 19. Juni 1577, Art. 3. vom Banquerotiren. Brachvogel P. I. p. 80. Samml. alter und neuer Schles. Prov. Gesetze T. I. p. 19.)

Es findet sich nicht, daß ein Fall vorgekommen wäre, in welchem auf die Separation der Wittwengerade in natura provocirt worden; gemeiniglich wird in den Eheberedungen Gerade, Morgengabe und Mußtheil zusammen in ein gewisses Geld-Quantum gesetzt, zuweilen auch statt Kutsche und Pferde noch ein besonderes Geld-Quantum stipulirt, da es denn darauf ankommt, ob eine Hypothek deshalb constituirt, und die Eintragung verlangt worden oder nicht.

Im erstern Falle sind dergleichen Lucra, da sie durch die Hypothekenbestellung und Eintragung ein wahres Causam matrimonii zum Grunde habendes aes alienum mariti geworden, und jura prioritativa erlangt haben, loco privilegiato angesetzt, im letzteren Falle aber (die Morgengabe aus der Disposition des Cod. Friederic. ausgenommen) als eine bloße Successionsart, der es an allem Prälocationsrecht fehlt, und die einen Vermögens-Ueberschuß voraussetzt, post omnes Creditores locirt worden, als wovon sich verschiedene

Präjudicate *) in Glogau vorfinden. Im erstern Falle würde zwar alsdann, wenn dergleichen Lucra übermäßig und vorsätzlicher Weise zur Verkürzung der Gläubiger ausgesetzt worden, nach dem Sinn der Polizei-Ordnung eine Ausnahme statt finden müssen; es ist aber dergleichen Fall hier im Glogauschen noch nicht vorgekommen.

c) Morgengabe und Mußtheil

sind Lucra, die einer adelichen Wittwe allein zufallen, und hier bereits in alten Zeiten üblich gewesen, wie oben bei der Gerade angemerkt worden.

Zur Morgengabe rechnen die Const. Rudolph. Lignic. Tit. 18. Const. 7. alles feldgängige weibliche Vieh, als: Kühe, Kälber, Ziegen, Schweine, ferner alle (unbeseilten) Stutten, welche man, außer dem Nothfall, noch nicht eingespannt, und zwar sammt allen auch männlichen Jungen, welche von ihnen bis zur Separation gefallen sind.

Der Entwurf der Glogauschen Landesordnung (L. V. T. 2.) zählt aber auch noch dazu das Bauholz, das eingeschnitten, gezäpft und gebohrt, aber noch nicht aufgerichtet und gedeckt worden, wie auch Zäune und Zaunstecken.

Zum Mußtheil hingegen wird in den Const. Rudolph. Lignic. gerechnet die Hälfte von allem gesalzenen und ungesalzenen Fleisch, Speckseiten, Getränke, es sey Wein oder

*) Conf. Classificatoria in dem Pannewitz Pilgramsdorffer Concurs vom 20. Januar 1764 und Sent. resp. reformat. Appellat. et Revis. vom 20. September 1765 und 3. October 1766, wo der Fall einer nicht geschehenen Eintragung vorhanden war. Item in dem Schwarzischen Concurs die Classificat vom 25. April 1768 et Sent. Appell. et Revis vom 5. December ej. a und 6. October 1769, wo zwar die Intabulation geschehen war, aber über den Mangel des Consenses zur Intabulation gestritten wurde. Item in der v. Storch-Sabschützer Classificat. vom 4. October 1771, woselbst eine hypothek. Constitution und Intabulation ohne Mangel war; und die Classificat. in dem Gersdorff-Drentkauer Concurs vom 21. August 1780. Item in dem Schweinitz-Hammerschen Concurs sind die Präjudicate der Ober-Amts-Regierung vom 27. November 1780 und des Tribunals vom 6. April 1781 zu merken. Vid. Classificat. in dem Carl v. Kupperwolffschen Concurs.

Bier; ferner von allem ausgedroschenen oder unausgedroschenen Korn und Weitzen auf dem Boden oder in den Scheunen, so viel davon, nach Abzug dessen, was zur Saat erforderlich ist, verbleibt; nicht aber auch von der Gerste, Hafer, Heidekorn, Hopfen und Malz. Ferner die Hälfte von Erbsen, Hierse, Bohnen, gestampften Graupen und Grütze, Käse, Butter, Schmalz, Würste, Schultern, Quärgen, Honig, Häringen und allen für die Haushaltung in Kasten und Hältern stehenden Fischen, überhaupt von allem zum Essen und Trinken dienenden Vorrath, so viel nach dem dreißigsten davon noch übrig ist, wenn auch gleich der von dem Manne hinterlassene Vorrath noch auf länger als ein Jahr hinreichend wäre. Doch soll dasjenige, was zur Zeit des Todes des Mannes in seiner Gewahr nicht gewesen (also auch das bei seinem Leben ausgeliehene Getreide), sondern erst nach seinem Tode innerhalb des dreißigsten eingekommen, oder an Korn und Weitzen auf dem Acker abgeschnitten worden, allein den Erben verbleiben.

Der Entwurf der Glogauschen Landesordnung (L. V. T. 12.) stimmt mit den Const. Rudolph. fast durchgehends hierin überein, nur daß solcher noch ein weitläuftigeres Detail enthält, nirgends aber wird auf eine Observanz Bezug genommen.

Auch setzen noch die Const. Rudolph. Lignic. fest: daß obgleich eine adeliche Wittwe die Gerade und Morgengabe aus des Mannes Vermögen erst nach dem dreißigsten für sich selbst zu nehmen Macht hat, und wegen des Mußtheils nach dem dreißigsten erst mit den Erben Theilung machen muß, dennoch, wenn sie innerhalb dem dreißigsten stirbt, sie beides respective auf ihre Erben oder Niftel vererbe.

B. Bei der Erbfolge der Bürger- oder Bauersleute,

worunter in den Städten und auf dem platten Lande die Erbfolge über den Nachlaß der den Statuten des Orts unterworfenen Personen zu verstehen ist, macht

a) die Erbfolge unter Eheleuten

den vorzüglichsten Gegenstand aus, woraus fast überall die übrigen Successionsfälle ihre besondere Bestimmungen erhalten.

Sie ist in hiesigen Landen zu sehr verschieden, so daß nicht blos Städte und einzelne Kreise nach hiren besondern

26*

Statuten und Gewohnheitsrechten darin von einander abweichen, sondern sogar einzelne Dörfer Gewohnheiten angenommen haben, die sich von den gemeinen Gewohnheiten der Kreise, worin sie belegen sind, unterscheiden.

Der Hauptbestimmungsgrund dieser Verschiedenheit beruhet auf der Gütergemeinschaft unter Eheleuten. Da alle Erbfolge unter Eheleuten deutschen Rechtens ihren ersten Ursprung aus der Gemeinschaft der Güter hat, so ist auch nicht zu zweifeln, daß sämtliche in Schlesien vorkommenden Erbfolgearten unter Eheleuten eben daraus, als aus einer gemeinschaftlichen Quelle herzuleiten sind, und wenngleich nach der Verschiedenheit der Oerter, theils die unter Eheleuten noch subsistirende wahre Gütergemeinschaft an sich in ihren Wirkungen verschieden ist, theils aber an deren statt eine gewisse erst nach dem Tode des einen Ehegatten durch die freie Wahl des überlebenden entstehende Communio bonorum angenommen, theils auch eine von dieser uneigentlichen Gemeinschaft noch abweichende vermischte Successionsart eingeführt ist, so ist doch die Veranlassung dieser Verschiedenheiten und Abweichungen lediglich in den Veränderungen zu suchen, die hier und da, nach und nach durch Verdunkelung der Kenntniß von den ältern Gewohnheiten, willkührlichen Auslegungen, der Einmischung fremder Rechte und freiwillig angenommener neuer Gewohnheiten entstanden sind. Denn daß die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten zu den ältesten allgemeinen Verfassungen in Schlesien gehört, solches erhält schon dadurch eine ziemliche Gewißheit, daß das sogenannte Wenzeslaische Kirchenrecht vom Jahre 1416 *) als das älteste unter allen Schlesischen Provinzial-Statuten selbige zum Grundsatz angenommen hat, die ältesten von der Erbfolge handelnden, besonderen städtischen und resp. Kreis-Statuten, welche im hiesigen Departement existiren, nämlich

das Grünbergsche von 1418,
„ Schwiebussche „ 1428,
„ Liegnitzsche „ 1435, und

*) Samml. alter und neuer Schles. Prov. Gesetze T. I. p. 251. Brachvogel Samml. T. I. p. 1.

das Lübensche von 1457,
selbige theils verordnen, theils aber nach aller Vermuthung voraussetzen, und besonders auf dem platten Lande sie sich als eine notorisch uralte Verfassung bis jetzt in vielen Gegenden und ganzen Fürstenthümern Schlesiens erhalten hat.

Diese Gemeinschaft der Güter im strengsten Verstande genommen, bringt mit sich, daß

a) während der Ehe sowohl, als nach der durch den Tod geschehenen Trennung, der eine Ehegatte zur Bezahlung aller und jeder Schulden des andern, ohne Unterschied, ob viel oder wenig Vermögen von Letzterem eingebracht worden, sein eigenes Vermögen hergeben müsse, und

b) nach dem Ableben des einen Ehegatten, Behufs der Erbtheilung, keine Absonderung des Vermögens des Ueberlebenden statt findet, sondern derselbe (wenn er nicht etwa nach den Statuten Universalerbe ist) sich schlechterdings mit der Quote des gemeinschaftlichen Guts, welche die statutarischen Rechte ihm anweisen, begnügen müsse.

Daraus entstehen nun verschiedene Successionsarten, nachdem nämlich die Communio bonorum im strengsten Sinne oder unter einer und anderer Milderung hergebracht ist. Denn an einigen Orten ist zwar das Vermögen des einen Ehegatten für die Schulden des andern verhaftet, allein es findet sich keine absolute Verbindlichkeit, nach dem Ableben des andern das gemeinschaftliche Vermögen schlechterdings mit den Verwandten des verstorbenen Ehegatten nach einem gewissen statutarischen Divisor zu theilen, ohne sein eigenes Vermögen, insoweit es ohne Präjudiz der Creditoren geschehen kann, absondern, und die Erbschaft repudiiren zu dürfen.

An anderen Orten behauptet man, daß Behufs der Erbtheilung mit den Verwandten des Verstorbenen der überlebende Ehegatte sein eigenes Vermögen nicht absondern könne, sondern schlechterdings die in den statutarischen Rechten ausgesetzte Portion von dem gemeinschaftlichen Vermögen annehmen, und sich damit begnügen müsse, ob man gleich demselben zugesteht, daß, wenn in stehender Ehe ein Ehegatte von Creditoren gedrängt wird, oder gar über dessen Vermögen der Concurs entsteht, der andere sein Vermögen dem Anspruche

der Creditoren zu entziehen, und von dem Vermögen des Verschuldeten abzusondern befugt sey.

In Absicht der Entstehung der Gemeinschaft waltet auch ein Unterschied ob, indem an einigen Orten die Einschreitung der Ehe solche ipso facto nach sich zieht, an anderen aber es dabei darauf, ob die Eheleute sich mit einander vererbt, oder Jahr und Tag in der Ehe gelebt haben, ankommt.

Nach der Verschiedenheit dieser Entstehungsarten, und den der Gemeinschaft durch die besonderen Gewohnheiten beigelegten Eigenschaften subsistiren, auch verschiedene Wirkungen, wodurch das Erbfolgerecht unter Eheleuten an den Orten, wo Communio bonorum hergebracht ist, bestimmt wird, und das Erbfolgerecht ex communione bonorum oder aus der Gelegenheit derselben macht unter den inter conjuges gebräuchlichen Successionsarten, die erste und Hauptsuccessionsart aus.

Außerdem aber findet sich, daß an vielen Orten während der Ehe gar keine Gütergemeinschaft üblich ist, sondern nur nach dem Tode eine gewisse statutarische Portion statt hat, welche dem überlebenden Ehegatten als eine Erbportion zufällt, deren er aber anders nicht, als collatis propriis bonis, theilhaftig werden kann, mithin es von dessen Wahl abhängt, ob er in dieser Art den Verstorbenen beerben, oder sein eigenes Vermögen zurück nehmen, und sich der Erbschaft gänzlich begeben will, woraus denn ein Erbfolgerecht ex communione impropria entstehet.

Endlich ist an einigen Orten gebräuchlich, daß der überlebende Ehegatte einen gewissen Theil des Nachlasses des Verstorbenen zum Erbtheil erhält, ohne daß er sein eigenes Vermögen bei der Theilung einwerfen darf, welches Successio anomala zu nennen, und dazu auch die vermischte Successionsart zu rechnen seyn würde, nach welcher, wiewohl nur an wenigen Orten geschieht, in einigen Fällen der überlebende Ehegatte, wenn er den Verstorbenen beerben will, sein eigenes Vermögen einwerfen muß, in andern aber von der Collation frei ist.

Bei allen diesen Successionsarten überhaupt ist Folgendes zu bemerken:

1) Die Statuten der Städte verbinden regelmäßig auch die Vorstädte und die des Magistrats-Jurisdiction unterworfenen Dörfer; bloße Gewohnheiten hingegen leiden ihrer Natur nach keine Ausdehnung de loco ad locum.

Von den Vorstädten führt v. Friedeberg in Tract. de Sil. jur. P. I. C. 17. §. 5. p. 69. ein Präjudicat *) an, und von der durch die Observanz angenommenen Ausdehnung der Statuten auf die Stadtdörfer sind nicht nur die Berichte der Magisträte einstimmig, sondern der v. Friedeberg hat auch solches l. c. C. 15. §. 7. p. 50. aus der Natur der Statuten herzuleiten gesucht.

2) Gemeiniglich richten sich aber sowohl die Stadtdörfer als andere Weichbildsdörfer nach den Gewohnheiten der Weichbildstädte.

Auch hierin stimmen die eingegangenen Berichte überein.

3) Es subsistiren auf dem platten Lande einige wenige Kreise, die confirmirte Statuten haben; die meisten haben blos Gewohnheitsrechte.

So viel die Erbfolgerechte selbst anbetrifft, so ist

I. Bei dem Erbfolgerecht ex communione bonorum und aus der Gelegenheit desselben Folgendes vorauszuschicken, worauf die Bestimmungen beruhen, aus welchen zu beurtheilen stehet, ob an einem gewissen Orte eine wirkliche communio bonorum vorhanden, und was für eine Successionsart damit verbunden sey.

1. Wenn auch die Statuten eine wahre communio bonorum deutlich verordnen, und damit die Nothwendigkeit der Theilung nach einem gewissen bestimmten Divisor verbunden worden, so kann dem überlebenden Ehegatten alsdann weiter keine Wahl, ob er sein Vermögen absondern und die Erbschaft repudiiren wolle, übrig bleiben, vielmehr tritt sodann die Gütergemeinschaft mit allen ihren Wirkungen im strengsten Verstande ein.

*) Daß Observanzen der Städte nicht auf die Stadtdörfer zu extendiren, ist unter andern in Sachen Lignic. Sinckin contra Creditores marit. in rationib. des Reviss. Urtels vom 1. Februar 1779 angenommen worden.

Auf die von der Glogauschen Ober-Amts-Regierung in Sachen der verehelichten Hoffmann, geborne Martini zu Grünberg, contra die maritalischen Creditoren geschehene Anfrage, ist durch das mittelst Rescripts dd. Berlin den 2. August 1784 anhero communicirte Decisum der Gesetz-Commission vom 15. October festgesetzt worden: daß die Folgen und Wirkungen einer Ehe, deficiente pacto, nach den Gesetzen des Orts, wo die Eheleute nach der Vollziehung der Heirat ihren ersten Wohnsitz gehabt, beurtheilt werden müsse. (Conf. Friedr. Esaias Puffendorff in Obs. jur. univ. T. 2. Obs. 121. §. 1. qui societatem inter conjuges et jus uxoris ratione dotis et illatorum ex jure domicilii, quod maritus tempore nuptiarum habet, aestimandum esse, neque mutato forte domicilio facile imminui et mutari! et in §. 2. domicilium maritus mutare sine uxoris vel creditorum detrimento. Item Vötius in Comment. ad ff. de ritu nupt. §. 47.)

Hiernach ist auch vom Senat I. Instanz der Glogauschen Ober-Amts-Regierung in Sachen Mende zu Schweidnitz contra Matthessche Testamentserben per Sentent. de public. den 22. Januar 1790 erkannt worden, (vide Acta M. 328. Fol. 30.) dahin:

> daß das Testament der verstorbenen Matthesin vom 27. August 1787 in Ansehung der darin enthaltenen Disposition über die ihrem Ehemann gebührende Portionem statutariam der zwei Drittel ihres Vermögens pro invalido zu achten, und der Appellant Mende seine Befriedigung wegen des in dem Concurs des Ehemannes der Testatricin erlittenen Ausfalles von diesen zwei Ditteln des Nachlasses der Testatricin zu suchen, wohl befugt sey.

Es tritt nämlich alsdann dasjenige ein, was Mevius ad jus Lubecense P. II. L. 2. Art. 2. No. 3. anführt, daß der überlebende Ehegatte denjenigen Theil, welchen er aus dem Gemeingut erhält, nicht als partem hereditatis oder jure successionis, sondern jure divisionis in communibus bonis instituendae zu bekommen hat, und daß derjenige, der bei ungleichen Gütern sich ohne besondere Ehe-

beredung in ein Ehebündniß einläßt, eo ipso der statutarischen Disposition sich unterwirft, allenfalls, wenn er sich darum unbekümmert gelassen, was die Statuten verordnen, sich allein solches beizumessen hat.

Es versteht sich aber von selbst, daß aus den Statuten klar erhellen müsse, daß sowohl eine wahre Gemeinschaft der Güter in jeder Hinsicht geordnet sey, als auch, daß das Statut nach dem Tode des einen Ehegatten die Theilung in gewisse Quoten schlechterdings erfordere.

2. Ist nicht aus den Statuten klar, daß eine wahre communio bonorum inter conjuges geordnet sey, so kann die nach einem gewissen Divisor geordnete Vertheilung des nach dem Tode des einen Ehegatten vorhandenen gemeinschaftlichen Vermögens in zweifelhaften Falle nur von dem Erbfall und der Succession zu verstehen seyn, mithin nur blos eine Erbfolge ex communione impropria eintreten, welche von der Wahl des Ueberlebenden abhängt.

Alsdann würde nämlich der Satz seine Anwendung finden, daß dasjenige, was in favorem des überlebenden Ehegatten geordnet ist, in odium desselben nicht detorquirt werden könne, woraus denn die freie Wahl des Ueberlebenden von selbst folgt, ob er collatis bonis propriis dem Verstorbenen succediren, oder cum repudiatione hereditatis sein eigenes Vermögen separiren wolle. (Conf. Carpzov jur. for. P. III. Constit. 20. Def. 10. et 12. No. 5 seq. — Stryck de successione ab intest. Dissert. 4. C. 3. §. 37.)

3. Ist hingegen zwar die Gütergemeinschaft an sich aus den Statuten klar, dagegen aber ungewiß, ob das Statut die Theilung in gewisse Quoten simpliciter und mit Ausschließung aller Wahl festsetze, so muß zwar der eine Ehegatte sein Vermögen nach der Natur der Gütergemeinschaft zur Bezahlung der Schulden des andern schlechterdings hergeben, allein dem Ueberlebenden kann die Wahl nicht benommen werden, sein eigenes Vermögen nach Befriedigung sämtlicher Creditoren des Verstorbenen abzusondern und die Erbschaft zu repudiiren; mithin findet alsdann die statutarische

Erbfolge ex communione bonorum nur salva electione dimissis creditoribus statt.

Bei der Existenz der Gemeinschaft der Güter während der Ehe kann die Befriedigung sämtlicher Gläubiger aus dem gemeinschaftlichen Gut als eine von der Gemeinschaft unzertrennliche Wirkung nicht entstehen, allein die Nothwendigkeit hiervon hindert den überlebenden Ehegatten nicht, nach der Befriedigung der Creditoren, oder salvo jure derselben, sein eigenes Vermögen abzusondern und der Erbschaft zu entsagen. Ein mehreres kann aus der Natur der Gütergemeinschaft an sich nicht gefolgert werden, als daß das gemeinschaftliche Vermögen den Creditoren ohne Unterschied haftet, und dem ist ein Genüge geschehen, wenn der überlebende Ehegatte sein eigenes Vermögen der subsidiarischen Befriedigung der Gläubiger des Verstorbenen nicht entziehen kann.

Daß bei der Endigung der Gemeinschaft genau die Theilung in gewisse Quoten geschehen müsse, ohne Rücksicht, wie viel von jedem Theile in die Gemeinschaft gebracht worden, fließt nicht aus der Natur der Gütergemeinschaft, sondern ist den Regeln der Universal-Societät vielmehr entgegen.

Die Glogauer Ober-Amts-Regierung hat bereits in dem am 19. November 1773 (Fol. 190. Vol. I. Sanct. pragm. Vormundschaftssachen betr.) über die Verfassung wegen der Erbesauseinandersetzungen zwischen Eltern und Kindern erstatteten Bericht bemerkt, daß die Einführung der Gütergemeinschaft unter Eheleuten die Beförderung des Credits, als die Seele aller bürgerlichen Gewerbe, und die Anfeuerung des gemeinschaftlichen Fleißes zum Grunde habe. Sie kann also auch, der Regel nach, nur auf die gemeinschaftliche Fortstellung des Gewerbes, mithin auf beider Eheleute Lebenszeit ihre Wirkung äußern. Bei der Erbauseinandersetzung mit den Erben des verstorbenen Ehegatten hingegen muß alle Beziehung wegfallen, insofern es nicht auf die Zutheilung eines lucri aus dem durch den gemeinschaftlichen Fleiß erworbenen Vermögen ankommt. Dergleichen Zutheilung, an sich betrachtet, kann aber natürlicher Weise dem überlebenden Ehegatten nur ein Recht geben, davon Gebrauch zu machen; wenn er nun aber diesen Gebrauch nicht machen, noch an der

statutarischen Portion Theil nehmen will, weil er etwa dabei einen Verlust an seiner eigenen Vermögens-Substanz leiden würde, so entsteht eine gegen die ursprüngliche Absicht der Einführung der Gemeinschaft laufende Unbilligkeit aus dem Zwange, zum Besten der Verwandten des Verstorbenen ein Opfer von einem Theile seines eigenen Vermögens zu machen, welche Unbilligkeit in dem Falle ganz besonders auffallend ist, wenn an den Orten, wo einer Wittwe nur ein Drittel des gemeinsamen Vermögens angewiesen ist, dieselbe bei Lebzeiten des Mannes, der Anwendung alles möglichen wirthschaftlichen Fleißes ohnerachtet, bereits einen Theil ihres Vermögens zugesetzt hat, und nunmehr nach dessen Tode noch von dem Ueberrest zwei Drittel den Verwandten desselben überlassen soll.

Eben daher hat auch die Ober-Amts-Regierung, als zwischen der Bürgerschaft zu Goldberg und dem dortigen Magistrat über die dortige statutarische Erbfolge Streit entstand, in dem am 26. März 1755 (Vol. Gen. No. 162. success. inter conjuges zu Goldberg betr.) erstatteten Bericht den Grundsatz vertheidiget, daß die durch Localstatuten ausgemessenen Erbportionen ursprünglich lediglich zu Gunsten derjenigen, denen sie zufließen sollen, festgesetzt worden, ihnen also auch freistehen müsse, der Begünstigung zu entsagen, daß daher eine diesem zuwiderstreiten scheinende Gewohnheit zur Vermeidung einer offenbaren Unbilligkeit in dem strengsten Verstande genommen werden müsse, damit, soviel als möglich, dadurch nicht von der Regel des natürlichen und allgemeinen Rechts abgegangen werde.

Wenn hiernächst durch das Rescript vom 12. April 1755 festgesetzt worden:

> daß, wenn von dem Magistrat durch die Acta publica und die Waisen-Amts-Bücher oder sonst rechtlich zu erweisen stehe, daß allda eine wirkliche Gütergemeinschaft obwalten, oder aber die dortige Observanz mit sich bringe, daß in der Succession der Eheleute der überlebende Theil nothwendig sein eigenes Vermögen zur Theilung bringen müsse, und sich

der statutarischen Portion nicht begeben dürfe, es solchen Falls dabei sein Bewenden haben solle,

so rechtfertigt dieses Rescript den Grundsatz um so mehr. Da nachher, als die Bürgerschaft zu Goldberg gewünscht, die Gütergemeinschaft dergestalt beizubehalten, daß der Ehemann zwei Drittel, die Ehefrau aber ein Drittel des zusammen gebrachten Vermögens erhalte, dabei aber dem überlebenden Ehegatten die Wahl gelassen werde, ob er die statutarische Portion annehmen, oder sich mit dem Seinigen begnügen wolle; auf die anderweite Berichtserstattung durch das Rescript vom 19. Juli 1755 der Unterschied zwischen einer communione strictissima und einer bloßen statutarischen Portion dahin bestimmt worden, daß mit jener die Wahl eines überlebenden Ehegatten nicht bestehen könne, weil dazu die Gemeinschaft beiderseitiger Schulden nothwendig gehöre; eine Entsagung auf die Gemeinschaft der Güter dahin führen würde, daß diejenigen, die mit einem oder dem andern Ehegatten contrahirt haben, verletzt werden würden; daher denn auch in denjenigen Provinzen, wo die Gemeinschaft der Güter hergebracht ist, per legem publicam festgesetzt sey, daß nicht einmal angehende Eheleute selbige durch Pacta dotalia anders, als gerichtlich, ausschließen können, damit diejenigen, die mit solchen Eheleuten verhandeln, sich darnach zu achten haben mögen.

Hingegen lasse sich mit einer bloßen statutarischen Portion, wobei die Gütergemeinschaft erst nach dem Tode eines Gatten, wie in der Kurmark, entstehe, die Wahl des überlebenden Ehegatten ganz wohl conciliiren, als wodurch Niemand gefährdet werde, da ein Jeder wisse, daß unter den Eheleuten bei ihrem Leben keine Gemeinschaft der Güter und Schulden vorhanden gewesen.

Wodurch also in der That die Wahl nach dem Tode des einen Ehegatten, insofern für zuverläßig und der Sache angemessen erkannt ist, als wegen der subsistirenden Gemeinschaft das Interesse der Gläubiger, die auf beiderseitiges Vermögen ein jus quaesitum haben, nicht gefährdet wird.

In dieser Art existirt die Gütergemeinschaft in Schweidnitz (v. Weingarten in fasc. div. jur. T. II. p. 295.), wo-

selbst selbige durch die Vererbung unter den Eheleuten entsteht, gleichwohl nach dem Tode des einen Ehegatten dem Ueberlebenden durch die Statuten ausdrücklich die Wahl zugestanden worden, welches sich anders nicht, als salvo jure creditorum, verstehen läßt.

Die Gemeinschaft der Güter findet im Glogauer Department an folgenden Orten statt:

1. Im Glogauschen Fürstenthum

a) zu Grünberg,

b) im Grünbergschen Kreise oder Weichbild,

c) in den im Guhrauschen Kreise belegenen geistlichen Gütern.

2. Im Fürstenthum Liegnitz

a) zu Liegnitz,

b) zu Lüben,

c) auf dem platten Lande und in den Landstädten des ganzen Fürstenthums fast durchgehends.

3. Im Fürstenthum Wohlau

a) zu Raudten,

b) auf dem platten Lande, in einigen Kreisen und Königl. Aemtern.

Wiewohl jede Stadt und resp. jeder Kreis besondere Bestimmungen angenommen haben, auch hie und da mancherlei Unwissenheiten und Abweichungen herrschen.

1. Im Fürstenthum Glogau ist selbige

a) zu Grünberg und

b) im Grünbergschen Kreise im strengsten Verstande üblich.

ad a. Zu Grünberg entstehet sie durch Vollziehung der Ehe, und ist von der Natur,

> daß nicht allein die Schulden der beiderseitigen Eheleute aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bezahlt werden müssen, sondern auch der überlebende Ehegatte nicht die Wahl hat, ob er sein eigenes Vermögen absondern und der Erbschaft entsagen wolle.

Er muß vielmehr schlechterdings mit der Hälfte der gemeinschaftlichen Güter, sie bestehen in beweg- oder unbeweglichen Vermögen, nach Abzug der Schulden zufrieden seyn, wenngleich der Unterschied des zusammengebrachten Vermögens noch so groß ist.

Diese Gemeinschaft gründet sich auf die der Stadt und dem ganzen Kreise im Jahre 1418 vom Herzog Heinrich confirmirten Statuten, und bei der Stadt insbesondere auf ein bei der Appellations-Kammer im Jahre 1614 dem Magistrat ertheiltes Responsum oder Belehrungsbrief, worin zugleich derselbe die Anweisung, sich darnach auch in künftigen Fällen zu achten, erhalten hat. Hauptsächlich aber beruhet diese Gemeinschaft mit ihren Bestimmungen in der Stadt sowohl, als im Kreise, auf der Observanz.

Das Statut redet eigentlich nur von dem Falle der Succession, und bestimmt, daß auf den Todesfall weder der Ueberlebende, noch die Kinder oder die Verwandten des Verstorbenen eins vor dem andern einen Vortheil haben, sondern von dem Vermögen, das sich so verstorben hat, beiderseits zu gleichen Theilen gehen soll, nur daß dem Ueberlebenden bei der Theilung seine Kleider zum Voraus verbleiben.

Daß unter dieser geordneten Theilung zu gleichen Theilen mit dem für den Ueberlebenden geordneten praecipuo seiner eigenen Kleider nichts anders, als eine Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens beider Eheleute verstanden werden könne, ist außer allem Zweifel; ein mehreres disponirt aber das Statut nicht (vielleicht ist auch gar nur von dem während der Ehe erworbenen Vermögen die Rede), mithin würde, wenn nicht die Observanz eine andere Interpretation desselben mit sich brächte, nicht nur communio universalis während der Ehe wegfallen, sondern auch die statutarische Succession nach den oben vorausgeschickten Grundsätzen mit der dem überlebenden Ehegatten zustehenden Wahl verbunden seyn, also nur successio ex communione impropria eintreten. Allein der Magistrat hat bereits unterm 16. Mai 1742 (conf. Fol. 50. Vol. der Berichte über die Statuten) einberichtet, daß bis dahin eine sehr genaue Gemeinschaft der Güter dort unter Eheleuten beibehalten worden, so daß gleich nach vollzogener Ehe alles und jedes beweg- und unbewegliche Vermögen dergestalt mit einander vermengt und verbunden erachtet sey, daß beider Gut nur ein Gut ausmache. Schon damals berief sich der Magistrat auf ergangene Präjudicate, vermöge deren in Concursen kein

Theil sein eigenes Vermögen absondern, noch das Weib ihre Illaten zurücknehmen dürfen.

Dieser zu Grünberg noch jetzt subsistirende Gebrauch ist hier völlig notorisch (Bericht vom 18. October 1780, vid. Vol. Spec. Glog.), und wenn der Magistrat sich, der an ihn dieserhalb gegenwärtig ergangenen Verfügung ohnerachtet, nicht die Mühe des Aufsuchens erspart hätte, würde er gewiß Präjudicate in Concursen aufgefunden haben. Er führt indeß zur Untersuchung der Observanz an, daß eben daher, weil die communio bonorum in der einberichteten Art als ganz bekannt und unstreitig jederzeit angenommen und von Niemandem in Zweifel gezogen worden, kein Fall ad contradictorium gediehen sey, und daß schon unter der vorigen Regierung, wenn durch den damals ad effectum juris realis gebräuchlichen Arrestschlag allemal zugleich auf das Vermögen des Weibes geschehen sey, wenngleich die Schuld vom Ehemanne contrahirt worden; imgleichen, daß nie ein Fall vorgekommen, wo während der Ehe die Ehefrau auf die Separation ihres Vermögens angetragen hätte, oder wo nach dem Ableben des Mannes von der Wittwe eine Separation des Vermögens, es möge favor. creditorum oder deren Erben vorgewaltet haben, verlangt worden wäre.

Am mehresten aber setzt das Responsum von 1614 die Art der Gemeinschaft zu Grünberg außer Zweifel. Dieses Responsum hat schon dadurch ein großes Gewicht, daß es von einem Judicio ertheilt worden, welches zugleich die vorgesetzte Appellations-Instanz des Magistrats war, von welcher in wichtigen Sachen Belehrungen einzuholen, die Magistrāte die ausdrückliche Anweisung hatten. Es kann aber auch um so mehr als ein wahres Präjudicat über die Observanz gelten, da es auf den klaren Buchstaben der Willkühr und auf die darauf gegründete, durch viele Beispiele bestätigte alte Gewohnheit sich beziehet. Nur möchten dabei die Fragen noch entstehen, ob die darin simpliciter vorgeschriebene Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens indistincte statt haben müsse, der überlebende Ehegatte möge mit leiblichen oder Stiefkindern, oder andern Verwandten zu theilen haben.

Nun ist aus dem Responso zu ersehen, daß in dem vorgelegten Falle keine Kinder aus der Ehe mit dem überlebenden Ehegatten vorhanden gewesen, und wenn also in favorem eines Ascendenten, oder eines Collateralen, oder auch eines Stiefkindes der überlebende Ehegatte nicht zur Wahl gelassen worden, so würde solches um so mehr in dem Falle außer Zweifel seyn, wenn leibliche Kinder des Ueberlebenden aus der mit dem Verstorbenen geführten Ehe vorhanden wären, für welche der favor juris nothwendig noch stärker seyn muß, als für Stiefkinder, Ascendenten und Collateralerben. Auch dasjenige, was der überlebende Ehegatte sich gegen Verwandte des Verstorbenen gefallen lassen muß, muß er nothwendig um so mehr auch gegen die Creditoren sich gefallen lassen, da ohne vorgängige Abfindung der Gläubiger sich die Theilung mit den Erben in erwähnter Art nicht denken läßt.

Nach der Anzeige des Magistrats im Bericht vom 16. Mai 1742, §. 2. 3. und 18. October 1780 ist übrigens dieser Gewohnheit in allen Fällen, es mag der Unterschied des Vermögens auch noch so groß, oder von dem favor der Gläubiger oder der Kinder und anderer Erben des Verstorbenen die Rede gewesen seyn, nachgegangen worden, dergestalt, daß in keinem einzigen Falle darüber Streit entstanden ist.

ad b. Eben die Observanz, welche zu Grünberg in Absicht der Gütergemeinschaft vorhanden ist, subsistirt auch in den Stadtdörfern (conf. Bericht des Magistrats vom 2. Juni 1780, §. 5. — item vom 18. October 1780) und der Regel nach im ganzen Grünbergschen Kreise (conf. Bericht des Justizraths vom 31. August 1780), insbesondere in der der ehemaligen Jesuiterresidenz, jetzigen Schulenamt, zugehörigen Mediatstadt Wartenberg und in sämtlichen zur Residenz gehörigen Dorfschaften durchgehends.

Dagegen findet sich eine Ausnahme in dem Gräfl. Coselschen Mediatstädtchen Sabor, woselbst nach dem Bericht des Magistrats zu Grünberg vom 18. October 1780 vermöge eines unconfirmirten Statuts die Erbfolge nach dem Magdeburgischen Recht eingeführt seyn soll. Ferner findet

sich in **einigen Dörfern des Kreises** nach dem Bericht des Justizraths vom 31. August 1780 das Gewohnheitsrecht, daß, mit Ausschließung aller Gütergemeinschaft unter Eheleuten, der überlebende Ehegatte non collatis bonis propriis aus dem Nachlasse des Verstorbenen ein statutarisches Erbtheil erhält, nämlich der Wittwer von dem Nachlasse der Frau zwei Drittel und die Wittwe ein Drittel von dem Nachlaß des Mannes; doch ist dabei eingeführt, daß wenn der Kinder sehr viele sind, so daß die Portion eines jeden zu klein ausfallen würde, der überlebende Ehegatte, er sey Wittwer oder Wittwe, nur Kindestheil erhält. Wie stark aber die Anzahl der Kinder seyn müsse, ist nicht festgesetzt, auch ist die Beurtheilung der Stärke des Nachlasses dem Gutachten des Richters überlassen.

Zu Wartenberg hat man die Beamten der ehemaligen Residenz von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen. (Conf. in Sachen Breitenwaldin contra Credit. marital., welches nachher in Appell. anher gediehen, wobei jedoch über die Frage, ob die Beamten der Gütergemeinschaft unterworfen, nicht appellirt wurde. Conf. Bericht des Schul-Amts vom 14. September 1780.)

Die ganze vorbemeldete Verfassung in dem Grünbergschen Kreise beruhet lediglich auf einer daselbst kundbaren Observanz. Daß Fälle ad contradictorium gediehen wären, davon hat sich nichts gefunden. Es scheint indeß die Gemeinschaft der Güter ebenso wie zu Grünberg, eine uralte Observanz zu seyn, obgleich, insofern von der Interprätation des Kreisstatuts von 1418 die Frage ist, die oben bei Grünberg gemachte Anmerkung auch hier ihre Anwendung haben würde, zumal die Präjudicate, welche die Stadt Grünberg für sich hat, das platte Land nicht angehen.

Bei der aus dieser Gemeinschaft der Güter erwachsenen Erbfolgeart finden sich folgende Bestimmungen:

1. Der überlebende Ehegatte hat sowohl zu Grünberg, als **in den übrigen Orten des Kreises**, woselbst **die communio bonorum** hergebracht ist, nach der Observanz den Vortheil, daß er seine eigene Kleidung nicht conferiren darf, und außerdem diejenigen Kleidungsstücke und den

Schmuck, welchen der verstorbene Ehegatte bei der Trauung um und an sich gehabt, als ein praecipuum behält; desgleichen das Ehebette und den sogenannten gedeckten Tisch (worunter der Magistrat den nothdürftigen und dem Vermögen angemessenen Vorrath aller derjenigen Sachen versteht, die bei Tisch und zu dessen Bedienung, unumgänglich erforderlich sind).

In dem Statut von 1418 (conf. Bericht vom 16. Mai 1742, Fol. 44. dict. actor.) wird nur allein der Kleider des Ueberlebenden, die zu seinem Leibe geschnitten sind, als eines praecipui gedacht.

Der Magistrat hat aber bereits im Jahre 1742 angezeigt, daß auch die übrigen erwähnten Stücke vermöge dortiger Gewohnheit dem Ueberlebenden als ein praecipuum folgen, und von dem bei der Trauung an und um sich gehabten Schmuck, auch die Ketten, Ringe, Perlen ꝛc. und des Mannes Mantel nicht ausgenommen seyen, in Absicht des gedeckten Tisches aber durch das Gutachten des Richters in jedem besonderen Falle nach der Qualität der Personen und der Wichtigkeit der Erbschaft bestimmt werde, was dazu gehören solle. Gemeiniglich werden dazu gerechnet:

a) ein silberner Becher, ein oder zwei Krüge, zwei silberne Löffel;
b) etliche zinnerne Teller und Schüsseln, ein oder zwei Leuchter;
c) ein Tischtuch und einige Servietten.

Der Magistrat hat auch in seinem am 18. October 1780, ad 2. erstatteten Berichte angeführt, daß in älteren und neueren Zeiten von vorstehendem praecipuo nicht abgegangen worden.

Zu Wartenberg hingegen und in den zur Residenz gehörigen Dörfern ist nach dem Bericht des Schul=Amts vom 14. September 1780 der sogenannte gedeckte Tisch nie Observanz gewesen, außer daß bei vermögenden Bürgern zuweilen darauf gesehen worden. In den übrigen Kreisdörfern, wo die Gemeinschaft vorwaltet, wird nach dem Bericht des Justizraths vom 31. August 1780 an den wenigsten Orten auf den gedeckten Tisch gerücksichtiget, und an den Orten,

wo man darauf Rücksicht genommen hat, wird dazu ein oder etliche Tischtücher, Schüsseln, Teller, Krüge ꝛc., nach Verhältniß der Verlassenschaft ausgesetzt. An den Orten, wo, wie oberwähnt, die Gemeinschaft der Güter nicht statt hat, und der überlebende resp. zwei Drittel oder ein Drittel des Nachlasses des Verstorbenen non collatis bonis propriis erhält, fällt alles praecipuum des Ueberlebenden hinweg.

Ueberall aber ist von Vorstehendem in contradictorio nichts festgesetzt.

2. Ist zu Grünberg angenommen (conf. Bericht vom 16. Mai 1742 und 18. October 1773), daß der überlebende Ehegatte, er sey Wittwer oder Wittwe, eher nicht, als bis er zur zweiten Ehe schreitet, mit seinen Kindern zu theilen verbunden sey, wobei er jedoch den usumfructum von dem Erbgut der Kinder bis zu deren erlangter Majorennität behält. Nur alsdann verliert er das Recht, während der Dauer des Wittwenstandes in ungetheilten Gütern zu bleiben, wenn er das Vermögen zu verringern anfängt, doch behält er auch in diesem Falle den usumfructum nach vorgängiger Sicherstellung.

Sonst aber verbindet sogar die Verheiratung der Kinder oder deren Majorennität nicht den überlebenden Ehegatten zur Theilung, sondern es darf nur den Kindern, die sich verheiraten, eine willkührliche Ausstattung gegeben werden.

Indeß wird nach dem Ableben des einen Ehegatten die Gemeinschaft der Güter nicht fortgesetzt, sondern der überbliebene theilet nach dem Zustande, wie das Vermögen zur Zeit des Todes des Verstorbenen gewesen, und das ihm bis zur Theilung zustehende Recht in der unabgesonderten Hälfte der Kinder, ist ein bloßer ususfructus.]

In dem Grünbergschen Kreise hat in den Orten (conf. Bericht des Justizraths vom 31. August 1780 und des Schul-Amts vom 14. September ej. an.), an welchen die Gütergemeinschaft vorwaltet, es mit der Theilung, wenn der Ueberlebende zur anderweiten Ehe schreitet, gleiche Bewandniß, nur soviel das Immobile oder die Nahrung anlangt, bleibt der überbliebene Wittwer darin, der anderweiten Verheiratung ohnerachtet, so lange es ihm gefällt, und

zwar, es rühre solches von ihm selbst, oder von dem verstorbenen Eheweibe her, nur muß im letzteren Falle nach seinem Tode, oder wenn er sie bei seinem Leben abtritt, solche einem der Kinder des Weibes, von dem die Nahrung herrührt, zu Theil werden. Eine Wittwe hingegen behält die Nahrung nur in dem Falle, wenn sie von ihr selbst herrührt, so lange es ihr gefällt, außerdem aber nur so lange, bis sämtliche von ihr mit dem verstorbenen Manne erzeugten Kinder majorenn sind, oder bis der jüngste Sohn, allenfalls auch ein anderer unter ihnen, solche annehmen kann. Da hierbei die Rechte der Grundherrschaft, wegen der Dienste, Lasten und öffentlicher Abgaben concurriren, so hängt auch die Verfügung einer früheren oder späteren Abtretung nach den Umständen von derselben Verfügung ab, und überall bleibt nur zum Augenmerk, daß die Nahrung den Kindern conservirt werde.

Ueber alles Vorstehende ist weder zu Grünberg, noch im Kreise etwas in contradictorio festgesetzt, es hat auch nicht das Ansehen, daß der ususfructus des Ueberlebenden, mit der Freiheit bis zur anderweiten Verheiratung in ungetheilten Gütern zu leben, eine Wirkung, die während der Gemeinschaft sey, vielmehr scheint diese Gewohnheit zu einer Reliquie von der ehemaligen fast allgemeinen Gewohnheit der Verschiebung der Erbtheilung bis zur Einschreitung einer anderweiten Ehe zu seyn, dabei aber hauptsächlich ihren Grund in der dem überlebenden Ehegatten obliegenden Erziehung der Kinder zu haben, obgleich in Grünberg und im dortigen Kreise, in so weit der ususfructus über die Majorennitätsjahre der Kinder hinausgehet, die Gütergemeinschaft einen besondern Anlaß dazu gegeben haben kann.

Diese Vermuthung gründet sich darauf, weil nach dem Ableben des einen Ehegatten die Gemeinschaft der Güter selbst nicht fortgesetzt wird, der ususfructus aber, ob er gleich regelmäßig durch die anderweite Verheiratung aufgehoben wird, dennoch bei minderjährigen Kindern auch nach erfolgter Wiederverheiratung bis zur Großjährigkeit fortgesetzt wird, endlich auch der ususfructus und die Aussetzung der Theilung nur in Absicht der leiblichen Kinder des Ueberlebenden statt hat, und mit Stiefkindern und anderen Verwandten des Verstor-

denen sofort eine Theilung gehalten werden muß. (Bericht des Magistrats zu Grünberg vom 18. October 1773.)

Der Grünbergsche Magistrat hat sich einen Zweifel darüber gemacht (conf. Bericht vom 18. October 1773 ad Pass. 2.), ob dem überlebenden Ehegatten der Nießbrauch von dem Vermögen der minorennen Kinder auch nach Einschreitung einer anderweiten Ehe schlechterdings verbleiben müsse, besonders alsdann, wenn die Revenüen davon mehr, als zur Erziehung der Kinder erforderlich ist, betragen. Indeß setzt er fort: daß den Wittwen, der anderweiten Verheiratung ohnerachtet, das Vermögen ihrer minorennen Kinder bis zur Majorennität ad ususfruendum zu überlassen sey, weil er glaubt, daß es aus dem Statut und aus der Gewohnheit herfließe, und dagegen von den Verwandten der Kinder noch nie ein Widerspruch erhoben worden.

Von Seiten der Ober-Amts-Regierung ist eben um deswillen wegen Einschränkung des ususfructus zum Besten der minorennen Kinder, weil man sich zu Grünberg deshalb auf eine Observanz beruft, noch nichts verfügt worden. Damit aber gleichwohl alle Vermögens-Verdunkelung vermieden werde, ist in dem Justiz-Visitations-Bescheid vom 4. August 1775, Tit. 3. §. 2 seq. festgesetzt worden, daß gleich nach dem Ableben des einen Ehegatten, den allgemeinen Landesgesetzen zufolge, von dem Ueberlebenden das Verzeichniß vorgelegt und beschworen werden müsse.

3. Zu Grünberg wird vermöge der behaupteten Observanz als eine Wirkung der Gütergemeinschaft und als ein Accessorium der statutarischen Portion, welcher durch keine einseitige Disposition derogirt werden kann, angesehen, daß der überlebende Ehegatte, wenn er bei der Einschreitung einer anderweitigen Ehe die Erbtheilung hält, das beste Grundstück nach der Taxe für sich zu nehmen befugt sey, ohne Unterschied, ob es von dem Ueberlebenden selbst, oder aber von dem Verstorbenen herrühre, jedoch kann dieses Recht einem anderen Miterben nicht abgetreten werden.

Hiebei wird auch das alte Prätium, wofür es angekauft worden, als Taxe zum Grunde gelegt, jedoch dabei auf Meliorationen und Verschlechterungen Rücksicht genommen.

Können sich die Erben über das Prätium nicht vereinigen, so wird solches durch eine gerichtliche Taxe festgesetzt, wenn der überlebende Ehegatte mit Kindern zu theilen hat; geschiehet hingegen die Theilung mit andern Verwandten des verstorbenen Ehegatten, so muß der Verkauf an den Meistbietenden entscheiden.

Hierüber ist abermals in contradictorio nichts festgesetzt.

Wenn Kinder unter sich theilen (conf. Bericht vom 18. October 1780), so hat der jüngste Sohn gleichfalls die Wahl in Absicht des Wohnhauses, nicht aber eines anderen Grundstücks, und das Prätium wird eben so, wie bei dem überlebenden Ehegatten bestimmt. Doch ist auch dieserhalb in contradictorio nichts festgesetzt.

An den Orten im Kreise, wo die Gemeinschaft der Güter vorwaltet (Bericht des Justizraths vom 31. August 1780), hat, wenn die Kinder unter sich theilen, der jüngste Sohn ebenfalls den Vorzug in Absicht der elterlichen Nahrung. Dieses ist aber nichts besonderes, und findet durchgehends, wiewohl unter den Bestimmungen, welche unten bei der Erbfolge der Kinder werden bemerkt werden, auf dem platten Lande statt.

Das Mobiliar wird zu Grünberg, laut dem Bericht vom 18. October 1780, zwischen dem überlebenden Gatten und dessen leiblichen Kindern nur durch eine Privat-Licitation getheilt, wozu Niemand, als die Miterben, zugelassen werden. In contradictorio ist dieserhalb nichts festgesetzt, allein der Magistrat führt an, daß kein Beispiel vorhanden sey, wo auf eine öffentliche Licitation angetragen worden wäre.

Concurrirt der überlebende Gatte mit andern Verwandten des Verstorbenen, so stehet einem jeden frei, auf den öffentlichen Verkauf anzutragen.

Eben dieses findet statt, wenn ohne Concurrenz eines überlebenden Ehegatten, Kinder oder Enkel unter sich concurriren.

5. Bei der Theilung des Mobiliars erhalten auch zu Grünberg die Töchter, außer ihrer Erbportion, der verstorbenen Mutter Kleider und Leibwäsche; die Söhne hingegen des verstorbenen Vaters Kleider, Mantel, Büchsen, Pistolen, Stock,

Degen ꝛc., als ein praecipuum, jedoch salva praecipua des überlebenden Ehegatten.

Dieserhalb ist eben so wenig in contradictorio etwas festgesetzt (conf. Bericht vom 16. Mai 1742 und 18. October 1780); doch ist solches nicht nur bereits im Jahre 1742 als eine Observanz angezeigt, sondern es ist auch nach dem neuerlich erstatteten Bericht hiervon, weder in ältern noch in neueren Zeiten, abgewichen worden, wobei zugleich angezeigt ist, daß eben dieses statt habe, wenn Kinder auch nur unter sich theilen.

Hiebei findet sich angemerkt, daß Kostbarkeiten, als: Ketten, Ringe ꝛc., welche der verstorbene Ehegatte nicht am Hochzeitstage am Leibe getragen, nicht zum praecipuo der Kinder, sondern zum gemeinen Erbe gehören, und daß den Kindern ihr vorerwähntes praecipuum auch selbst in dem Falle, wenn der Ueberlebende im Wittwerstande verbleibt, ausgeantwortet, oder wenn dieselben noch minorenn sind, von dem Ueberlebenden versichert werden müsse.

Zu Wartenberg*) und wo auf den Dörfern des Kreises die Gütergemeinschaft obwaltet, bekommen ebenfalls gemeiniglich die Söhne des Vaters, und die Töchter der Mutter Kleidung als ein praecipuum, doch hat dabei das Arbitrium der Gerichtsobrigkeiten sehr statt, und pflegt das praecipuum, um bessere Gleichheit zu beobachten, zu cessiren, wenn die Kleidungsstücke, welche von einem der Eltern nachgelassen worden, von besonderem Belang sind.

Auch hierüber ist in contradictorio nichts festgesetzt.

C. In den geistlichen Gütern des Guhrauschen Kreises,

die zwar einen beträchtlichen, doch nur den kleinsten Theil dieses Kreises ausmachen, und vornämlich aus der dem Stift Leubus gehörigen Probstei Seitsch mit den damit verbundenen Dörfern bestehen, ist ebenfalls die Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten in der strengsten Art angenommen (conf. Bericht des Justizraths vom 20. September 1780),

---

*) Conf. vorerwähnter Bericht des Schulenamts und des Justizraths.

so daß ebenso, wie zu Grünberg und im dortigen Kreise, die Schulden der Eheleute aus dem gemeinsamen Vermögen berichtigt, und nach dem Tode des einen Ehegatten der Ueberlebende, wenn er gleich dadurch an seinem eigenen Vermögen einen beträchtlichen Verlust erleiden sollte, die festgesetzte Portion aus dem gemeinsamen Vermögen simpliciter und mit Ausschließung aller Wahl annehmen muß.

Alles dieses gründet sich blos auf eine in contradictorio nicht bestätigte vieljährige Gewohnheit, die wahrscheinlicher Weise aus besonderer Achtung für das Wenzeslaische und Caspariſche bischöfliche *), oder sogenannte Kirchenrecht bisher beibehalten worden, wie denn auch der v. Friedeberg in tractatu de jur. Sil. Tom. II. C. 29. §. 2. p. 10. dessen Gebrauch in den meisten geistlichen Gütern in Schlesien versichert, auch das Caspariſche Kirchenrecht an erwähnten Orten des Guhrauschen Kreises noch jetzt, wiewohl mit einigen durch den langwierigen Gebrauch angenommenen Bestimmungen zur Richtschnur gebraucht wird.

Der übrige Theil des Kreises richtet sich nach den Gewohnheiten der Kreisstadt Guhrau, und kommt unten bei der Successio anomala vor.

Die bei dieser Gütergemeinschaft obwaltenden besonderen Eigenschaften und Bestimmungen, die den modum succedendi festsetzen, bestehen im Folgenden:

1. Nicht, wie im Grünbergschen, wird nach dem Ableben des einen Ehegatten das gemeinschaftliche Vermögen in zwei gleiche Theile getheilt, auch wird nicht einerlei auf die bloße Einschreitung der Ehe sich gründende Successionsart beobachtet, sondern darauf gesehen,

ob nach dem Ableben des einen Ehegatten Kinder vorhanden sind.

Wenn nun

a) Kinder vorhanden sind, so bekommt der überlebende Ehegatte, dafern es ein Wittwer ist, zwei Drittheil des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens; ist hingegen der

---

*) Sammlung alter und neuer Schles. Prov. Gesetze T. I. p. 251 und 264.

Ueberlebende eine Wittwe, so hat sie nur ein Drittheil des gemeinsamen Vermögens zu empfangen.

b) Sind keine Kinder vorhanden (wenn auch gleich der überlebende Ehegatte sich zwar mit dem Verstorbenen vererbt hat, die Kinder aber bei Leibzeiten beider wieder mit Tode abgegangen sind), so hat der überlebende Ehegatte von dem ganzen gemeinsamen Vermögen den Besitz und Genuß nebst der freien Disposition ad dies vitae, oder bis zur anderweiten Verheiratung. Bei der anderweiten Verheiratung wird den Verwandten des Verstorbenen auf alle Fälle nur ein Drittheil des gemeinsamen Vermögens herausgegeben. Stirbt aber der Ueberlebende, ohne sich wieder verheiratet zu haben, so erben nach dessen Tode sowohl seine eigenen Blutsfreunde, als die Verwandten des Verstorbenen, jeder Theil die Hälfte des ganzen nachgelassenen Vermögens.

Dieses letztere aber setzet voraus, daß der überlebende Ehegatte keine Disposition hinterlassen habe, als welche demselben bei der Nichtwiederverheiratung über das sämtliche Vermögen freisteht.

Von dem Falle, wo der überlebende Ehegatte mit dem Verstorbenen Kinder erzeugt hat, ist keine Anzeige geschehen, ob bis zu deren Majorennität der überlebende Ehegatte den usumfructum in compensationem der Erziehungskosten behalte.

Da aber, wie bereits erwähnt, das Caspariſche Kirchenrecht daselbst im Gebrauch ist, so scheint keinem Zweifel unterworfen zu seyn, daß in dessen Conformität der Wittwer ad dies vitae den usumfructum von dem Muttertheil seiner Kinder in dem ungetheilten Vermögen mit der freien Disposition bis auf das Eindrittheil der Kinder behalte, und daß nur

a) wenn ein Kind majorenn wird, demselben die Hälfte seines Muttertheils herausgegeben;

b) wenn er das Vermögen zu vermindern anfängt, den Kindern Sicherheit stellt, und

c) wenn er sich wieder verheiratet, sofort getheilt, den majorennen Kindern das Ihrige binnen Jahr und Tag herausgegeben, den minorennen aber Sicherheit bestellt werden

müsse; hingegen eine Wittwe sofort nach dem Ableben des Mannes ein Inventarium ediren müsse, und bis sie sich wiederum verheiratet, von dem ungetheilten Vermögen (jedoch nur mit der Disposition über ihren eigenen dritten Theil) den usumfructum genießen könne, wenn sie sich aber wieder verheiratet, sich der Theilung unterwerfen müsse, und nur ein Drittheil des gemeinschaftlichen Vermögens behalte.

2. Außer der erwähnten statutarischen Portion der zwei Drittheil des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens behält der Wittwer noch als ein praecipuum vor der Theilung voraus, seine eigenen Kleider und Leibwäsche, die Wittwe hingegen noch über das zur statutarischen Portion ausgesetzte Eindrittheil ihre eigene Kleidung und Wäsche nebst den Betten.

Dagegen nehmen die Söhne, wenn sie mit der Wittwe zu theilen haben, des Vaters Kleidung und Leibwäsche, und die Töchter, wenn sie mit dem Wittwer zu theilen haben, ihrer Mutter Kleidung, Wäsche und Betten vor der Theilung vorne weg, jedoch letzteres mit der Einschränkung, daß

a) wenn nur ein Gebett Bette vorhanden ist, solches dem Vater bis zu seinem Tode, oder bis er sich wiederum verheiratet, zu seinem Gebrauch gelassen werden muß;

b) wenn das Vermögen von geringer Erheblichkeit und nach Verhältniß des Betrages desselben viele weibliche Kleidung vorhanden ist, den Töchtern zwar davon ein praecipuum gelassen, den Söhnen aber ebenfalls davon soviel zugetheilt wird, daß es mit der Legitima im Verhältniß stehe.

3. Das Immobile eines Erblassers wird, wenn er Kinder verläßt, nie der Wittwe zugetheilt, wenn es ihr nicht etwa bereits in pactis dotalibus verschrieben worden, als welches öfters zu geschehen pflegt.

4. Wenn die Ehefrau zur Bezahlung der Schulden des Mannes ihr Vermögen hergeben muß, wird ihr mehrentheils aus Mitleid der Gläubiger nachgegeben, daß sie ihre Kleider, Wäsche und Betten größtentheils für sich behalten könne.

2. Im Fürstenthum Liegnitz

läßt sich füglich annehmen, daß dasselbe ehedessen durchgehends,

sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, eine gewisse Gütergemeinschaft und eine derselben gemäße Successionsart obgewaltet habe, und daß die gegenwärtig an verschiedenen Orten und in verschiedenen Gegenden sich findenden Abweichungen erst in neueren Zeiten entstanden sind. Wenige Oerter und Gegenden ausgenommen, wo man jetzt von der Gemeinschaft der Güter abgeht, ist selbige noch gegenwärtig im ganzen Fürstenthum üblich, wiewohl an den Orten, wo selbige existirt, die Local-Bestimmungen nicht einerlei sind, sondern darin sowohl die Städte als ganze Districte verschiedene Gewohnheiten angenommen haben.

Die in diesem Fürstenthum noch vorwaltende Gütergemeinschaft, weicht von der strengen Gemeinschaft, welche in einem Theil des Fürstenthums Glogau angetroffen wird, darin hauptsächlich ab, daß

a) sie nicht durch bloße Einschreitung der Ehe, wie im Glogauschen, entsteht (sehr seltene Local-Gewohnheiten ausgenommen), sondern allererst alsdann, wenn die Eheleute sich vererbt, d. i. Kinder mit einander erzeugt haben, auch wohl in verschiedenen Gegenden, wenn sie Jahr und Tag ohne Vererbung mit einander in der Ehe gelebt haben;

b) wird bei dem Eintritt der aus dieser Gemeinschaft erwachsenen statutarischen Theilung nach dem Ableben des einen Ehegatten das gemeinschaftliche Vermögen (wenige Oerter ausgenommen) nicht in zwei gleiche Theile getheilt, sondern gedrittelt, d. i. ein Wittwer erhält zwei Drittheil, eine Wittwe hingegen nur ein Drittheil davon. Dabei nimmt der überlebende Ehegatte die Kleider und Leibwäsche, welche zu seinem Leibe geschnitten ist, auch wohl das Ehebette voraus, welches also nicht zur Theilung kommt. Das Uebrige, sich unterscheidende, ergeben die Local-Observanzen.

Die mehr angeführten Const. Rud. (Tit. 18. Const. 11.) bestimmen den modum succedendi für die Wittwen Bürger- und Bauernstandes im ganzen Fürstenthum dahin, daß sie außer ihren Kleidern und Leibwäsche auch dem Ehebette und dessen Ueberzügen, als dem durch die Gewohnheit festgesetzten praecipuo, von dem gemeinschaftlichen Vermögen, nach davon geschehener

Berichtigung sämtlicher Schulden des Mannes den dritten Theil zu ihrer statutarischen Portion erhalten, doch aber alsdann, wenn kein Kind vorhanden und sonst nicht ihnen die Wahl freistehen soll, ob sie von demjenigen gemeinsamen Vermögen, welches nach Abführung des Mannes Schulden noch übrig bleibt, entweder so weit es zulangt, ihr Eingebrachtes zurückfordern oder aber bemeldete Quote davon annehmen wollen. Auch sollen in den wenigen Dörfern des Fürstenthums, woselbst durch längst verjährte Gewohnheit, anstatt eines Drittels die Halbscheid des gemeinsamen Vermögens eingeführt worden, es dabei verbleiben.

Ob zwar bei der Drittelung einer Observanz nicht gedacht wird, so ist doch nicht zu zweifeln, daß solche dabei zum Grunde gelegt worden, weil bei der erwähnten Ausnahme Bezug auf die Observanz genommen wird, und noch gegenwärtig die Drittelung eine durch kundbare Observanz festgesetzte Regel ausmacht.

Was aber den Passum anbetrifft: ob nicht in Erbfällen dem überlebenden Ehegatten, nachdem die sämtlichen Schulden des verstorbenen Ehegatten aus dem gemeinsamen Vermögen bezahlt worden, schlechterdings die Wahl zustehe, sein eigenes Vermögen zurück zu nehmen, und die statutarische Portion aus dem gemeinschaftlichen Gut zu repudiiren, oder auf welchen Fall diese Wahl einzuschränken sey? so scheint schon damals dieses streitig gewesen zu seyn, denn der Verfasser der Const. Rudolph. bemerkt in den Anmerkungen, daß anfangs der erwähnte Passus dahin gefaßt gewesen, daß den Wittwen die Wahl ihres Eingebrachten nach der Berichtigung der Schulden schlechterdings auf alle Fälle zu gestatten sey, daß aber nachher selbige um deswillen blos auf den Fall, wenn keine Kinder von dem Verstorbenen vorhanden, eingeschränkt werden müssen, weil die Städte in ihren über dieses neue Gesetz-Buch gemachten Erinnerungen der unumschränkten Wahl widersprochen, und ihre Gewohnheiten vorgeschützt haben. Hierbei erklärt er sich zugleich völlig gegen die angeführte Gewohnheit aus den Gründen, weil a) es an der Bestätigung in contradictorio schlechterdings mangele, b) die aus freiem Willen von Wittwen geschehene Verwendung ihres Vermögens zur

Bezahlung der Schulden der Männer kein Gewohnheitsrecht begründe, und c) sogar in einem angeführten Appellations-Erkenntniß der Fürstlichen Regierung von 1621, die von dem Magistrat zu Haynau in dem vorigen Urtel vorgegebene widrige Gewohnheit schlechterdings verworfen worden, wobei er auch noch endlich aus sehr triftigen Gründen die Gewohnheit, daß eine Wittwe nicht nur ihres Mannes Schulden bezahlen, sondern auch von dem Ueberrest ihres Vermögens bei der Erbtheilung zwei Drittheil fahren lassen müsse, für das unbilligste Spolium erklärt.

Dieses von der Fürstenthums-Observanz überhaupt vorausgesetzt, ist

a) von der Stadt Liegnitz und ihren Stadtdörfern zu bemerken, daß die daselbst vorwaltende Gütergemeinschaft von der besonderen Natur ist, daß sie gleich bei der Einschreitung der Ehe entstehet, gleichwohl nicht sofort sich mit allen davon abhängenden Wirkungen äußert, sondern diese erst alsdann eintreten, wenn die Leute sich mit einander vererbt haben, daher denn zwar

1) der überlebende Ehegatte auch ohne geschehene Vererbung des verstorbenen Ehegatten Universalerbe ist, wenn nicht wegen dessen etwanigen Kindern voriger Ehen und resp. wegen seiner hinterbliebenen Ascendenten eine Ausnahme statt findet; dagegen aber

2) bei der Frage: ob ein Ehegatte für die Schulden des andern, es sey während der Ehe oder nach dem Tode hafte, darauf Rücksicht genommen wird

ob eine Vererbung geschehen sey oder nicht?

Die Gemeinschaft der Güter selbst gründet sich auf das Statut von 1587. (No. 22. der Samml. der Statuten ad Sect. I. conf. oben p. 27.)

Dieses Statut ist zwar nicht landesherrlich bestätigt, sondern nur von dem Magistrat mit Zuziehung der Geschwornen errichtet, allein der Magistrat hat nicht nur durch das Privilegium von 1352 (No. 19. ibid) das jus Statuendi erlangt, sondern es bezieht sich auch das Statut auf die damals schon in Gültigkeit gewesene alte Stadt-Willkühr und Gewohnheit, welche sich in der Folge in beständigem Gebrauch

erhalten hat, als worüber viele Bestätigungen in contradictorio vorhanden sind.

Daß hiernächst die Gütergemeinschaft mit der Wirkung
daß der überlebende Ehegatte Universal-Erbe des zuerst verstorbenen sey,
angenommen worden, beruht nicht weniger auf einem alten Gewohnheitsrecht. Denn

a) wird schon in dem Statut von 1587 als eine alte Willkühr und Gewohnheit angeführt, daß wenn Jemand eine Jungfrau oder Wittwe freiet, er sie freiet mit allem was sie hat, und eben auch sie ihren Mann.

b) Ist dieser Passus des Statuts nach dem Thebesius durch beständigen Gebrauch von der vollständigen Uebertragung des Miteigenthums verstanden worden *), wie denn auch der Magistrat bereits in den unterm 20. November 1607 und 18. Mai 1609 resp. an die Appellations-Kammer zu Prag und an die Fürstl. Regierung zu Liegnitz abgestatteten Berichten unter Beziehung auf ein notorisches altes Gewohnheitsrecht die Statuten in der Art erklärt hat.

c) Ist unterm 8. Februar 1608 von der Appellations-Kammer zu Prag **) in Sachen der Gebrüder Dietrich contra Feierling ein Präjudicat ergangen, worin erstere, die dem letztern, als dem von ihrer Schwester hinterlassenen Wittwer, die Universal-Succession streitig gemacht, mit der Klage unter dem Beisatz, daß es in diesem Falle bei der Stadt Liegnitz uraltem Gebrauch verbleiben solle, abgewiesen worden.

d) Gehet dieses Successionsrecht nicht undeutlich aus dem Privilegium (No. 21. der Sammlung der Statuten) Herzogs Ludwig von 1435 hervor, als welches nach dem Bericht des Thebesius beständig dahin gedeutet worden.

e) Durch ein hier am 23. Juli 1759 ergangenes, und den 7. März 1760 bei dem Königl. Tribunal bestätigtes Prä-

*) In dem Anno 1674 gefertigten Entwurf Liegnitzscher Statuten vide in dem der 1. Sect. beigefügten Verzeichniß der Statuten, die bei der Stadt Liegnitz darüber gemachten Anmerkungen.

**) Conf. den Bericht vom 2. September 1780, Fol. 45 seq. des Liegn. Vol. Spec.

judicat in Causa Wittwe Breßlingerin geb. Zimmerlingen contra ihres verstorbenen Mannes Vormundschaft und Erben; imgleichen in Sachen der Jäschkischen Geschwister contra den Diaconus Lange, per Sentent. Senat. I. der Ober-Amts-Regierung vom 9. April 1759, wogegen nicht appellirt worden, ist dieses als ein unstreitiges Gewohnheitsrecht angenommen.

Diese Universal-Succession setzt aber voraus, daß der verstorbene Ehegatte weder Kinder noch Eltern hinterlassen habe. Denn sind von demselben Kinder oder Eltern vorhanden, so bestimmt das Gewohnheitsrecht folgende Einschränkungen:

1. Ein Wittwer muß nach dem Ableben seines Weibes, welche keine mit ihm erzeugten, wohl aber aus voriger Ehe zugebrachten Kinder hinterläßt, diesen die Legitimam aus dem Nachlaß ihrer Mutter herausgeben. Jedoch, wenn deren Vermögen sich während der Ehe durch Unglücksfälle verringert hat, stehet ihm frei, den Kindern den Pflichttheil aus dem Betrage des gemeinschaftlichen Vermögens zu geben.

Nach der Anmerkung im Thebesius ist man ehedessen soweit gegangen, daß man sogar die Legitimam der Kinder ausgeschlossen hat, weshalb er sich auf einen Bericht des Magistrats an die Fürstl. Regierung von 1580 und nachher von 1598; imgleichen auf eine Urtelsfrage von 1583 beziehet, worin dieses aber als ein in steter Uebung erhaltenes willkührliches Recht, womit die Stadt privilegirt, und als ein über Menschengedenken subsistirtes Gewohnheitsrecht versichert worden. Doch bemerkt er auch, daß gleichwohl in der Folge der Gebrauch in Ansehung der Stiefkinder dahin beschränkt worden, daß selbige die Legitimam aus ihrer Mutter Nachlaß erhalten, daß sie aber sich damit zu begnügen schuldig seyen; deshalb beruft er sich unter andern auf ein Präjudicat der Appellations-Kammer zu Prag von 1563 *), worin dieses

---

*) Ist sub Litt. D. der Beilagen des Berichts vom 2. September 1780, Fol. 49. Vol. Spec. Lign. befindlich. Es ist aber dieses Präjudicat, da es nur ein certum quantum pro

festgesetzt worden, und wenn er anführt, daß in dem Falle, wo der Mutter Vermögen durch Unglücksfälle und schwere Zeiten gemindert worden, die Legitima nur nach der Beschaffenheit des beim Ableben vorhanden gewesenen Vermögens zu bestimmen sey; so leitet er solches, ohne sich auf ein Judicat zu beziehen, aus der während der Ehe subsistirenden Gütergemeinschaft und aus der Schuldigkeit der Mutter, ihr Vermögen bei dem Manne zuzusetzen, her. Auch noch kürzlich hat der Magistrat berichtet (Bericht vom 26. Octbr. 1773, Fol. 163. Vol. I. gen. Vormundschafts-Sachen betreffend), daß sowohl die Schuldigkeit der Stiefkinder, sich mit der Legitima zu begnügen, als auch, daß selbige in vorerwähntem Falle aus dem gemeinsamen Vermögen genommen werden müsse, wiewohl eine Bestätigung in contradictorio nicht bekannt ist.

Aus diesem Gebrauch hat der Magistrat Anlaß genommen, die Wittwen, welche sich anderweit verheiraten, zu verbinden, ihren Kindern aus vorigen Ehen per pactum ein gewisses Muttertheil im Voraus auszusetzen, welches sodann von der Gemeinschaft der Güter, welche sie durch die neue Ehe einschreitet, ausgeschlossen wird, wenngleich im übrigen die Wittwe weder Sicherheit deshalb bestellen darf, noch überhaupt die Kinder bei ihrem Leben ein Recht daran haben.

Diese Bestimmung äußert nur blos ihre Wirkung auf die bei der anderweiten Ehe mit dem Ehemanne einzuschreitende Gemeinschaft der Güter, und die Kinder aus den folgenden Ehen haben an dem solchergestalt den Kindern voriger Ehe bestimmten Materno keinen Antheil.

Daß diese eingeführte Aussetzung des Materni zu einem verbindlichen Gewohnheitsrecht erwachsen wäre, läßt sich nicht behaupten, und wenn zwar das Verfahren aus guter Absicht eingeführt worden, so ziehet es doch mancherlei Mißhelligkeiten nach sich, theils unter den Kindern unter sich, wenn aus der anderweiten Ehe welche erzeugt werden, und nach dem Tode

---

portione liberorum festsetzt, ohne die Acten oder die Urtelsfrage nicht zu verstehen, welche jedoch nicht mehr aufzufinden sind.

eine durch den quaest. Aussatz verursachte Ungleichheit unter den Kindern entsteht, theils auch mit dem Stiefvater, besonders wenn über dessen Vermögen, mit welchem der Mutter Vermögen vermischt ist, bei Lebzeiten der letzteren ein Concurs entstanden, und die Ehefrau entweder ihr Vermögen nicht absondern darf oder nicht absondern will. Dieserhalb ist durch Judicate überall nichts festgesetzt, wiewohl es scheint, daß durch den quaest. Aussatz den Kindern ein Recht erwächst, im Falle des Concurses in des Stiefvaters Vermögen auf die Separation desselben zu dringen, weil solcher in favorem ihrer von der Gemeinschaft ausgeschlossen geblieben, und die Mutter nicht gehindert werden muß, solchen ihnen zu erhalten.

2. Wenn ein Eheweib nur Kinder hinterläßt, die aus der mit dem Wittwer eingeschrittenen Ehe erzeugt sind, so ist dieser, so lange er sich nicht wieder verheiratet, ihnen kein Muttertheil auszusetzen verbunden, wenn er aber zur anderweiten Ehe schreitet, muß er zwar ihnen ein billiges Quantum statt der Legitima aussetzen, allein selbiges ist willkührlich, und so lange er lebt, darf er es nicht herausgeben.

Dieses gründet Thebesius c. l. auf die uralte Gewohnheit und das Zeugniß des ehemaligen Magistrats in den obangeführten Berichten von 1580, 1583 und 1598, nach welchen ehehin der Vater seinen leiblichen Kindern gar nicht einmal ein Muttertheil auszusetzen schuldig gewesen, welcher Gebrauch in der Folge durch eine neuere Observanz dahin, daß bei der anderweiten Verheiratung das Muttertheil zwar bestimmt werden müsse, aber nicht herausgegeben werden dürfe, abgeändert sey.

Nach den neueren Berichten des Magistrats (conf. Bericht vom 26. October 1773 und 2. September 1780) ist dieserhalb nichts in contradictorio bestätigt; jedoch versichert derselbe, daß darüber noch nie ein Zweifel entstanden, und alle in der Registratur befindlichen Auseinandersetzungs-Protocolle diese Gewohnheit bestätigen.

Indeß hält der Magistrat selbst es für unbillig (conf. Bericht vom 26. October 1773), daß nicht sofort nach des Weibes Tode für die Ausmittelung und Festsetzung des Ma-

terni, ja auch nicht für die Sicherheit selbst, im Falle der Verdacht der Verminderung vorhanden sey, gesorgt wird; desgleichen daß der ususfructus des Vaters nicht blos auf die Zeit eingeschränkt ist, wo die Kinder in des Vaters Brodt und Versorgung stehen. Eine bloße Wirkung der Gemeinschaft der Güter, welche während der Ehe vorgewaltet hat, ist wohl darin nicht zu suchen, weil sonst ein gleiches Recht denen Wittwen zu statten kommen müßte, bei welchen doch das Entgegengesetzte angenommen ist *).

3. Bei einer Wittwe cessirt der bei Wittwern angenommene Unterschied. Sie muß vielmehr, sie mag sich mit dem verstorbenen Manne vererbt, und daher mit leiblichen Kindern zu theilen, oder auch nur mit Stiefkindern sich auseinander zu setzen haben, gleich nach dem Tode des Mannes Erbtheilung halten, und alsdann bekommt sie von dem gemeinsamen Vermögen ein Drittheil, den Kindern des verstorbenen Ehemannes aber fallen die übrigen zwei Drittheil zu.

Dieses führt Thebesius als einen notorischen Gebrauch an, von dessen Beobachtung alle Waisenbücher zeugen; er beruft sich dabei unter andern auf ein Attestat des Magistrats vom 29. April 1617, worin versichert worden, daß dieses ein uralter unverrückter Stadtgebrauch sey. Auch noch gegenwärtig

---

*) Wie die Legitima zu berechnen sey, wenn ein Liegnitzer Bürger, welcher sich mit seinen Kindern erster Ehe ratione materni abgefunden hat, und mit Hinterlassung von Kindern aus zweierlei Ehen verstirbt, ist auf die Anfrage der Glogauschen Ober-Amts-Regierung ad instant des Liegnitzschen Stadtgerichts in Sachen der verehelichten Biedermann contra ihre Stiefmutter die Wittwe Tieslerin von der Gesetz-Commission unterm 11. April 1783 nachstehendes Decisum erfolgt:

> daß, wo es auf den Nachlaß des Vaters allein ankommt, die väterliche Legitima der aus zwei Ehen entstandenen vier Kinder auf ein Drittheil von denjenigen zwei Drittheil festzusetzen, welche die Kinder von dem zur Zeit des Todes des Vaters vorhandenen gemeinschaftlichen Vermögen (wenn nämlich ihr Vater ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben wäre) zu bekommen gehabt hätten. (Vide Kleins Annalen B. II. S. 245.)

versichert der Magistrat, daß diese Gewohnheit bis jetzt unverändert beibehalten worden, und die Waisenbücher, welche sich mit dem Jahre 1634 anfangen, davon zeugen. (Conf. Bericht vom 26. October 1773 und vom 2. September 1780.)

Ob nun zwar darin das Gewohnheitsrecht außer Zweifel ist, daß eine Wittwe, wenn der Mann Kinder nachgelassen hat, denselben nur in dieser Art beerben könne, so entsteht doch hierbei die Frage: ob sie denselben schlechterdings in dieser Art beerben müsse, und ob sie nicht vielmehr befugt sey, die maritalische Erbschaft zu repudiiren und ihre Illaten zurückzufordern, welche Frage unten bei der Erörterung der Verbindlichkeit des einen Ehegatten zur Bezahlung der Schulden des andern in nähere Untersuchung kommen wird.

4. Einer Wittwe stehet der ususfructus über das väterliche Vermögen ihrer Kinder gar nicht zu.

Hierin weicht also das Liegnitzsche Gewohnheitsrecht von demjenigen ab, welches zu Grünberg im Observanz ist. Der Thebesius hat zwar in seinem Entwurf den Müttern auch den usumfructum von ihrer leiblichen Kinder Vermögen bis zu deren Majorennität oder zur Verheiratung angewiesen, und bezieht sich deshalb auch auf die Observanz, allein er schränkt diese gleichwohl nur auf den Fall ein, wenn die Revenüen des Vermögens nicht die Erziehungs- und Alimentations-Kosten übersteigen; wohingegen, wenn nicht sämtliche Revenüen zur Erziehung und Alimentation erforderlich sind, nur ein gewisses Kostgeld ausgesetzt werden soll, daher denn hierüber alles von einer besondern Vereinigung abhängt.

5. Eine Wittwe nimmt bei der Theilung des gemeinsamen Vermögens, nach dem Bericht vom 26. October 1773 und 2. September 1780, als ein praecipuum vorneweg

a) das Ehebett nebst dazu gehörigen Ueberzügen;
b) des verstorbenen Mannes Bräutigamskleid, imgleichen ihr eigenes Brautkleid mit allem Zubehör, Wäsche und Schmuck, welche sie nebst dem Ehemann am Hochzeitstage um und an sich gehabt; imgleichen ist auch wohl für die noch unerzogenen Kinder, wenn sie mit Erwachsenen concurriren, zu ihrer Erziehung aus dem gemeinschaftlichen Vermögen ein Gewisses ausgesetzt worden.

Das praecipuum der Wittwe ist, wie oben bereits bemerkt worden, in den Const. Rudolph. unter Beziehung auf die Fürstenthums-Observanz nur auf

das Ehebett nebst Ueberzügen und die Kleidung und Leibwäsche der Wittwe eingeschränkt, und eben dieses ist auch nur in dem Thebesianischen Entwurf unter Beziehung auf die Const. Rudolph. ausgesetzt; indeß versichert jetzt der Magistrat in seinem Bericht vom 2. April 1780 ad No. 6., daß er das praecipuum in der vorerwähnten Art, in den seit 1634 vorgekommenen Erbtheilungen so gefunden habe, und daß dagegen der Wittwe Kleidung und Leibwäsche, welche nicht zum Brautschmuck gehört hat, zur Theilung gekommen sey.

Er beziehet sich auf ein im Jahre 1677 ergangenes Präjudicat, worin auf den Grund der Stadtgewohnheit dasjenige, was die Wittwe an Ehebette, Brautkleidern und allem zugehörenden damaligen Schmuck voraus prätendirt, derselben zugesprochen worden. Doch läßt sich aus diesem Präjudicat nicht entnehmen, ob die Wittwe in dem dabei zum Grunde gelegten Falle das Bräutigamskleid des Mannes und dessen Schmuck und nicht vielmehr blos ihre eignen Brautkleider und Schmuck zu einem praecipuo gefordert habe, und die Acten, worauf das Präjudicat sich beziehet, sind nicht mehr aufzufinden.

In Absicht des Aussatzes für die unerzogenen Kinder führt der Magistrat in seinem zuletzt erstatteten Bericht vom 2. September 1780 an, daß kein jus certum consuetudinarium darüber existire.

Seit vierzig und mehr Jahren finde sich die Aussetzung eines praecipui nur sehr selten, durchgehends aber sey solche nur Kraft eines Testaments oder eines Special-Uebereinkommens geschehen. Indeß finden sich zwei Präjudicate von 1657 *) und 1680, worin unter Beziehung auf den Stadtgebrauch den unerzogenen Kindern ein gewisser Auszug (der aber in Quanto nicht bestimmt ist) nach dem Befinden ihres

---

*) Das erstere ist unter Geschwistern, das letztere zwischen einem Stiefkinde und einer Wittwe ergangen.

Vermögens und ihres Alters zur Erziehung als ein praecipuum vor der Theilung zugebilligt worden, und zwar ist in dem ersten Falle das praecipuum noch über das in der väterlichen Disposition ausgesetzte Erbtheil festgesetzt.

Die Acten aber, worauf die Präjudicate sich gründen, sind nicht aufzufinden, daher sich die Fälle nicht vollständig beurtheilen lassen. Besonders kommt es auch bei dem ersten Falle darauf an, ob nicht dabei blos das jus collationis zum Grunde gelegt worden.

6. In dem Falle, wo **ein Ehegatte** keine Kinder, wohl **aber Eltern verläßt**, wird wegen der Legitima der letztern ein Unterschied gemacht. Stirbt der Ehemann, so muß die Wittwe den Eltern desselben den gewöhnlichen Pflichttheil von des Mannes ganzem Vermögen herausgeben. Ist aber das Weib verstorben, so ist der Wittwer wegen desjenigen Vermögens, welches er selbst in seinen Händen hat, den Eltern zu keinem Pflichttheil verbunden; sondern diese können nur von demjenigen Theil des Vermögens, welches in ihren Händen geblieben, den davon fallenden Pflichttheil nehmen, und müssen das Uebrige dem Wittwer annoch herausgeben; doch ist der Vater solches bei seinen Lebzeiten herauszugeben nicht schuldig.

Dieses ist in dem Thebessanischen Entwurf enthalten, und führt der Verfasser an, daß es nach dem Stadtrecht allezeit so gehalten worden. Er beruft sich dabei in Absicht des Satzes, daß die Legitima parentum von dem in des Mannes Händen befindlichen Vermögen gänzlich wegfalle, auf das Privilegium Ludovici von 1435 (conf. oben p. 27.), worin geordnet ist, daß alles der Frauen Vermögen, beweg- und unbewegliches, welches der Mann in seine Gewahr gebracht hat, demselben ansterben solle. Auch hat der Magistrat unterm 2. September 1780 berichtet, daß das Recht des Wittwers, keine Legitimam von dem ihm zugebrachten Vermögen den Eltern der Frau zu geben, beständig in usu gewesen, und kein Fall vorgekommen sey, in welchem solches stritten wäre, daher auch deshalb in contradictorio nichts festgesetzt worden.

Die zweite Hauptwirkung der Gütergemeinschaft zu Liegnitz besteht darin:

daß ein Ehegatte zur Bezahlung der Schulden des andern sein Vermögen hergeben muß.

Dieses findet aber nicht ohne Unterschied statt, sondern es kommt darauf an,

ob eine Vererbung geschehen, und die Kinder noch am Leben sind.

Denn

1) hat das Weib mit dem Manne Kinder erzeugt, und sind diese noch am Leben, so haftet sie schlechterdings für dessen Schulden, und kann eben so wenig bei dessen Lebzeiten als nach seinem Tode ihr Vermögen den Ansprüchen seiner Gläubiger entziehen.

Außer, daß dieses aus dem Miteigenthum zu fließen scheint, welches das Statut von 1587 dem Ehemann in des Weibes Vermögen beilegt, und außer dem in den oben angeführten Berichten des Magistrats von 1607 und 1609 versicherten uralten beständigen Gebrauch, existiren über obigen Satz sehr viele sowohl ältere als neuere Präjudicate *), der vorhandenen noch älteren Präjudicate nicht zu gedenken, so sind dergleichen in verschiedenen, bei dem Magistrat geschwebten Schuldenwesen in den Jahren 1690, 1700, 1722, 1732, theils bei dem Magistrat, theils bei der Appellations-Kammer zu Prag ergangen, worin auf den Grund der Statuten und der Observanz dergleichen Wittwen, die sich mit dem Manne vererbt haben, die Befugniß, die Illaten zurück zu fordern, aberkannt worden.

Von neueren Präjudicaten, worin dergleichen Ehefrauen und Wittwen die Separation ihres Vermögens in diesem Falle simpliciter abgesprochen worden, werden nur folgende angemerkt, obgleich noch mehrere vorhanden sind.

---

*) Diese Präjudicate finden sich in forma probante in Actis seq. der Ober-Amts-Regierung, als: in Sachen Philippin contra Credit. marital. Liegnitz P. No. 141; in Sachen Tieslerin geb. Frommeltin contra Tiesler Liegnitz T. No. 67; in Sachen Liegnitzer Magistrat contra Klementin L. No. 38. Vol. I.

a) In dem Biedermannschen Concurs (Acta Lignic. B. No. 284.) das Judicat des Magistrats vom 1. December 1769, wogegen zwar appellirt, und in Appellatorio der Beweis einer entgegengesetzten Observanz nachgelassen, solcher aber nicht geführt worden.

b) In Sachen (Acta Lign. S. No. 357.) verehlichte Sinckin contra Creditores marit. die Judicate des Magistrats und der Ober=Amts=Regierung, welche in drei Instanzen in den Jahren 1778 und 1779 ergangen, welche sämtlich sich darauf gründen, daß bereits durch Präjudicate völlig ausgemacht sey, daß nach der statutarischen Observanz zu Liegnitz eine Ehefrau, beim Vorhandenseyn von Kindern, ihr Vermögen schlechterdings zur Befriedigung der Gläubiger des Mannes hergeben müsse.

Als etwas besonderes ist das Präjudicat des Liegnitzschen Magistrats *) in der Seiffertschen Classificatoria vom 17. August 1754 anzusehen, worin eine Liegnitzsche Ehefrau, ob sie gleich sonst verbunden gewesen, ihr Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger ihres Ehemanns herzugeben, dennoch davon intuitu des Gläubigers Martini um deswillen freigesprochen worden, weil derselbe zu Breslau wohnhaft sey, woselbst eine Ehefrau ihr Vermögen zu ihres Mannes Schulden nicht hergeben dürfe. Es ist aber diese Sache nicht zum Appellatorio gediehen.

2) Hat die Frau sich mit dem Manne nicht vererbt oder sind die Kinder wieder verstorben, so ist sie zur Bezahlung der Schulden des Mannes ihr Vermögen herzugeben nicht schuldig; sie kann also auch sowohl bei dessen Leben, als nach dessen Tode solches, des Widerspruchs der Gläubiger ohnerachtet, loco privilegiato zurückfordern.

Hiernach ist in Sachen der Wittwe Emmrichin contra Creditores marital. vom Liegnitzschen Magistrat in der Classificatoria vom 10. December 1768 (conf. Acta E. No. 51. et R. No. 267.) auf den Grund des dortigen

---

*) Das Präjudicat ist zu finden in Actis Lign. des Magistrats contra Klementin L. No. 38. Vol. I. Fol. 39.

statutarischen Rechts erkannt, nachdem aber die Gläubiger appellirt, und das angebliche statutarische Recht bestritten, ist in Glogau reformatorie erkannt, und per jud. vom 28. August 1769 der Wittwe der Beweis der Observanz auferlegt, auch solcher hiernächst, nachdem sie selbigen durch einen Bericht des Magistrats an die Fürstl. Regierung von 1645, und durch Präjudicate desselben und der Appellations-Kammer zu Prag von den Jahren 1671, 1678, 1687 und 1700, welche sich ausdrücklich auf das dortige Gewohnheitsrecht gründen, angetreten, durch die Judicate der Ober-Amts-Regierung vom 10. April und 16. October 1771 in zwei Instanzen für geführt erklärt worden.

In eben dieser Sache waltete auch besonders der Umstand ob, daß die Emmrichin sich allerdings mit dem Manne vererbt, und die Kinder nur wiederum verstorben waren, welcher Umstand besonders von den Gläubigern hervorgehoben, demohngeachtet aber angenommen worden, daß es hierbei lediglich auf die Existenz der Kinder ankomme, wie denn auch sowohl der erwähnte Bericht des Magistrats von 1645 *), als auch der Thebesianische Entwurf der Statuten, und die Const. Rudolph. die Schuldigkeit für den andern Ehegatten zu bezahlen, lediglich auf die Existenz der Kinder einschränken.

Nunmehr ist noch die ad No. 3. der Bestimmungen bei dem modo succendendi vorbehaltene Untersuchung der Frage übrig:

> ob eine Ehefrau, die sich mit dem verstorbenen Ehemann vererbet hat, und die erzeugten Kinder bei dem Todesfall des Vaters noch am Leben sind, simpliciter mit ein Drittel des gemeinschaftlichen Vermögens zufrieden seyn müsse, und nicht die Wahl habe, nach der Befriedigung der Gläubiger aus dem Nachlasse des Mannes ihre Illaten zurückzufordern?

welche Frage auch alsdann eintritt, wo zwar keine aus der

---

*) Vid. Copiam vidim. dieses Berichts sub Litt. H. der Beilagen des Berichts des Lignitzer Magistrats v. 2. September 1780; item in Actis Wittwe Emmrichin contra Reichsche Erben sub B. No. 264. Vol IV. Fol. 17.

Ehe mit dem verstorbenen Ehemann erzeugten Kinder vorhanden, der Mann aber Kinder aus vorigen Ehen hinterlassen, mit welchen die Wittwe sich auseinandersetzen muß.

Hierüber *) behauptet der Magistrat in dem von ihm erforderten Bericht, daß es juris consuetudinarii sey, daß die Wittwe die Illaten zurückfordern nicht die Wahl habe, sondern sich schlechterdings mit ein Drittel des gemeinsamen Vermögens abfinden lassen müsse. Er führt dabei an, daß in den Waisen-Amts-Büchern, welche vom Jahre 1634 an anfangen, bei deren sorgfältiger Durchsicht kein Fall entdeckt worden, in welchem eine Wittwe, wenn es ihr nicht per pacta dotalia vorbehalten, oder durch ein Testament zugestanden worden, die Illaten Rücknahme gewählt hätte, vielmehr beständig als ein Gewohnheitsrecht angesehen sey, daß sie sich simpliciter mit ein Drittel des gemeinsamen Vermögens begnügen müsse. Allein außer demjenigen, was bereits oben bei den vorausgeschickten allgemeinen Grundsätzen von der Gemeinschaft der Güter und von der Erbfolgeart in dem Fürstenthum überhaupt angeführt worden, und außer dem daselbst bemerkten entgegengesetzten Fürstl. Urtel von 1621, findet sich noch ein in Liegnitz selbst bei dem Magistrat unterm 11. März 1644 ergangenes Präjudicat **) in Sachen der Wittwe Braunin contra George Braun als Erben des Ehemannes, worin darauf erkannt worden, daß der Wittwe allerdings das Recht der Wahl zustehe, wenn nicht der Gegentheil eine entgegengesetzte Gewohnheit dahin, daß eine Wittwe, wenn keine lebendigen Leibeserben vorhanden, nach der Tilgung der Schulden des Mannes mit ein Drittel aus dem übrigen Vermögen beider Eheleute sich begnügen lassen müsse, beizubringen vermöchte. Es ergiebt

---

*) Conf. Bericht vom 2. September 1780. In diesem Bericht hat der Magistrat ad No. 5. sich zugleich auf ein Präjudicat vom Jahre 1733 bezogen, allein vermöge der eingesandten Acten ist solches gar nicht auf diesen Fall zu ziehen. Vid. notata in margine des Berichts.

**) Siehe das Urtel nebst den übrigen alleg. unter den Beilagen des Berichts vom 2. September 1780, sub E., F., G. et H.

sich ferner aus des Magistrats in eben dieser Sache unterm 16. December 1644 und 24. October 1645 resp. an den Herzog und an die Regierung erstatteten Berichten, daß der Magistrat das Urtel auf den Grund der dortigen Observanz abgefaßt, und daß zwar sich Fälle gefunden, wo Wittwen, im Falle des Vorhandenseyns von Kindern, die statutarische Portion angenommen, nicht aber, daß selbigen in foro contradictorio zuerkannt wäre, daß sie mit ein Drittel zufrieden seyn müßten, und ihnen verboten sey, zu ihrem Eingebrachten zu greifen; imgleichen, daß zwar nach den Statuten das Weib ihr Vermögen zur Bezahlung der Schulden des Mannes hergeben müsse, welches auch, im Falle aus der Ehe Kinder nachgelassen worden, beständig so gehalten wurde, daß aber dieses auf den gegenwärtigen Fall, wo die Wittwe mit Kindern und Erben des Mannes zu thun habe, gar nicht passe.

Die vorbemeldete Frage kann also besonders in Rücksicht auf die oben von dem Erbfolgerecht ex communione bonorum vorausgeschickten Grundsätze anders nicht entschieden werden, als daß gegen die Miterben der Wittwe allerdings das Recht der Wahl zustehe.

Der Fall kann nur mit leiblichen oder Stiefkindern statt haben; denn sind dergleichen nicht vorhanden, so ist die Wittwe heres ex asse, und wenn sie gleich in dem Falle, wo Eltern vorhanden, diesen die legitimam aushändigen muß, so versteht sich selbige doch nur von dem Separatvermögen des Mannes, mithin erst nach Abzug der Illaten.

b) Zu Lüben und in dem dazu gehörigen Stadtdorf*) waltet eine Gütergemeinschaft der strengsten Art ob, dergestalt,

> daß nicht nur ein Ehegatte für des andern Schulden sein Vermögen, es sey bei dessen Lebzeiten oder nach dessen Tode, hergeben muß, sondern auch, wenn

*) Das Stadtdorf, Alt-Lüben genannt, ist ehedessen das alte Lüben gewesen, und jetzt sind die Einwohner, excl. der Gärtner, noch Bürger der Stadt. Conf. Bericht vom 18. August 1780.

nach der Bezahlung der Schulden blos von der Erbfolge die Rede ist, er kein Recht hat, sein Vermögen abzusondern, vielmehr schlechterdings die ausgesetzte statutarische Portion aus dem gemeinschaftlichen Gut anzunehmen gehalten ist.

Insoweit stimmt sie also mit der Gütergemeinschaft, welche zu Grünberg üblich ist, überein, ob sie gleich sonst, den passum wegen der bei der Erbfolge schlechterdings auszuschließenden Wahl ausgenommen, mehr der zu Liegnitz im Gebrauch seyenden ähnlich ist. Sie zeichnet sich aber sowohl von der Grünbergschen, als von der Liegnitzschen dadurch aus,

daß sie nicht durch bloße Einschreitung der Ehe entstehet, sondern mit allen ihren Wirkungen gänzlich so lange nicht eintritt, bis die Eheleute sich mit einander vererbt haben;

daher denn auch, wenn ein Ehegatte verstirbt, ehe eine Vererbung geschehen, nicht, wie zu Liegnitz, eine successio universalis eintritt, sondern dem Ueberlebenden nur gewisse lucra ex bonis separatis des verstorbenen Ehegatten zufallen.

Diese Gütergemeinschaft an sich gründet sich in der Disposition des confirmirten Statuts von 1457 (vid. No. 35. 36. der gesammelten Statuten ad Sect. I. p. 30.), welches nachher im Jahre 1500 von neuem bestätigt worden. Dieses Statut ist das einzige unter allen in hiesigem Departement vorhandenen städtischen Statuten, welches ganz deutlich die Gütergemeinschaft unter Eheleuten verordnet, und zugleich wird selbiges sehr bestimmt auf den Fall eingeschränkt, wenn die Eheleute sich mit einander vererbt, oder (wie die Worte lauten) wenn sie Kinder mit einander gewonnen haben. Auch scheint darin sehr deutlich enthalten zu seyn, daß in diesem Falle der überlebende Ehegatte bei der Erbesauseinandersetzung sich schlechterdings mit der geordneten statutarischen Portion abfinden lassen solle. Die Observanz bestätigt hiernächst nach den Berichten des Magistrats*) nicht nur die Nothwendigkeit

*) Conf. Bericht vom 2. Juni 1742, Fol. 97. et 101. Acta gener., enthaltend die Berichte von den statutarischen Verfassungen. — Bericht vom 3. Febr. 1772, Fol. 209. ibid. —

der Bezahlung der Schulden aus dem gemeinschaftlichen Vermögen und der Annahme der statutarischen Portion nach dem Tode des einen Ehegatten, sondern hat auch noch einige besondere Bestimmungen hinzugefügt, jedoch ohne daß irgend ein Fall ad contradictorium gediehen, und das behauptete Gewohnheitsrecht durch Präjudicate bestätigt worden wäre.

Die aus der Gütergemeinschaft und aus der Veranlassung derselben circa modum succedendi erwachsenen besondern Bestimmungen bestehen im folgenden:

1. Sobald die Eheleute sich mit einander vererbt haben, ist nicht nur communio bonorum wirklich vorhanden, sondern sie dauert auch mit allen ihren Wirkungen fort, wenngleich die Kinder bei Lebzeiten beider Eltern wiederum verstorben.

Außer, daß dieses aus dem Inhalte des Statuts zu fließen scheint, hat der Magistrat bereits unterm 24. September 1737 die Observanz hiervon dem Magistrat zu Haynau auf dessen Anfrage versichert*), und in dem im Jahre 1742 anher erstatteten Bericht sich deshalb auf einen undenklichen Gebrauch bezogen, dessen Fortdauer auch in den nachherigen Berichten versichert worden.

2. Nach eingetretener Gütergemeinschaft ist der überlebende Ehegatte (der Liegnitzschen Gewohnheit conform) des verstorbenen Universalerbe, mit Ausschließung der Ascendenten und der Collateralen.

Auch hiervon ist schon im Jahre 1737 die Observanz, welche nach dem unterm 18. August 1780 erstatteten Bericht sich bis zur jetzigen Zeit erhalten, versichert worden. Das Statut aber hat diesen Fall, welcher voraussetzt, daß der verstorbene Ehegatte, der Vererbung ohnerachtet, keine Kinder, weder aus dieser noch aus vorigen Ehen, nachgelassen, nicht berührt. Ob nun aber bei der Concurrenz von Ascen-

---

Bericht vom 15. October 1773, Fol. 53. Vol. gener. I. enthaltend Sanct. pragm. in Vormundschaftssachen. — Bericht vom 18. August 1780 in Vol. Spec. Lignic.

*) Conf. Bericht vom 2. Januar 1742 und 18. August 1780, welchen das Schreiben von 1737 beigefügt ist.

denten eine Pflichttheils-Abtheilung überhaupt, und besonders in der Art, wie zu Liegnitz üblich sey, ist nicht einberichtet worden.

3. Hinterläßt die Ehefrau Kinder aus der mit dem Wittwer geführten Ehe, so ist dieser selbigen zu keinem Muttertheil verbunden, sondern er bleibt alleiniger Eigenthümer des ganzen von ihr nachgelassenen Vermögens. Nur in dem Falle, wenn er zur anderweiten Ehe schreitet, muß er ihnen ein Drittel von dem besondern Vermögen der Frau zum Muttergut aussetzen, welches sie jedoch nicht eher, als nach seinem Ableben, erhalten.

Dieses ist der Liegnitzschen Observanz conform, nur daß zu Lüben das auszusetzende Quantum nicht willkührlich ist. Daß übrigens der Vater von der Herausgabe des Muttertheils bei seinem Leben frei bleibt, gründet sich auf das Statut von 1457. (Conf. Bericht vom 2. Juni 1742, 15. October 1743 und 18. August 1780, auch Schreiben vom 24. Septembdr 1737.) Zwar redet selbiges nur von der fahrenden Haabe, die der Mann in seinen Gewahr gebracht hat, allein der Magistrat behauptet, daß dieses vermöge undenklicher Observanz von dem ganzen Vermögen verstanden worden, und besonders interpretirt er den Ausdruck des Statuts: „Gut" von Immobilibus.

4. Ist zwar eine Vererbung geschehen, die Kinder aber bei Lebzeiten beider Eltern verstorben, so daß nur Kinder des verstorbenen Ehegatten aus voriger Ehe existiren, so behält der Wittwer zwei Drittel des gemeinschaftlichen Vermögens, die Wittwe aber nur ein Drittel, und die Stiefkinder bekommen im ersten Falle ein Drittel, im letztern aber zwei Drittel. (Conf. Bericht vom 18. August 1780.)

Dieses gründet sich theils auf die Disposition des Statuts, theils auf die einberichtete undenkliche Observanz.

5. Eine Wittwe, die nach dem Ableben des Mannes mit ihren leiblichen Kindern theilen muß, erhält ebenfalls aus dem gemeinschaftlichen Vermögen mehr nicht als ein Drittel, und die übrigen zwei Drittel fallen den Kindern zu.

Den modum succedendi durch die Drittelung bestimmen die Statuten von 1457 ausdrücklich, die auch keinen Unterschied zwischen Stief- und leiblichen Kindern machen, und die einberichtete undenkliche Observanz bestätigt solchen. (Conf. Bericht vom 2. Juni 1742 und Schreiben vom 24. September 1737.)

Bei einer Wittwe, sie mag mit leiblichen oder Stiefkindern zu theilen haben, findet kein Aufschub der Theilung bis zur anderweiten Verheiratung statt (Bericht vom 15. October 1783); auch cessirt bei selbiger der ususfructus von dem Erbtheil der Kinder.

Hiernächst hat man auch hier, so wie zu Liegnitz, den Gebrauch angenommen, daß eine Wittwe, wenn sie sich anderweit verheiratet, den Kindern im Voraus ein Muttertheil auf den Fall ihres Ablebens festsetzen muß.

Dieser Aussatz ist in dem im Jahre 1742 erstatteten Bericht mit unter die undenklichen Observanzen gerechnet und zugleich bemerkt worden, daß solcher in dem dritten Theil ihres Vermögens bestehen müsse, daß aber solcher nicht eher, als nach ihrem Ableben, den Kindern zufalle. Doch scheint es, daß man in neueren Zeiten davon wieder abgegangen sey, weil der Magistrat in seinem neuerlich erstatteten Bericht unter den übrigen Gewohnheiten davon keine Erwähnung thut.

6. Eine Wittwe, sie mag mit leiblichen oder mit Stiefkindern zu theilen haben (nur daß im letzteren Falle dennoch eine Vererbung geschehen seyn muß), behält ihre eigenen Kleider und Leibwäsche als ein praecipuum, welches von der Gütergemeinschaft und der Theilung gänzlich ausgeschlossen bleibt.

Dieses praecipuum bestimmt die Observanz (conf. Bericht vom 18. August 1780, auch 15. October 1773), welche, außer dem Bericht des Magistrats, auch noch durch den oben, bei den das ganze Fürstenthum betreffenden Generalien, angeführten Inhalt der Constit. Rudolph. bestätigt wird.

Das Ehebett ist zu Lüben als ein praecipuum der Wittwe nicht hergebracht, auch ist daselbst für die Kinder so wenig als für den Wittwer ein praecipuum hergebracht.

7—8. Haben die Eheleute gar keine Kinder mit einander erzeugt, so erbt der Wittwer von dem besonderen Vermögen der Frau zwei Drittel, die Wittwe hingegen von dem besonderen Vermögen des Mannes ein Drittel; das Uebrige fällt den Verwandten des Verstorbenen zu.

Dieses gründet sich auf eine bereits im Jahre 1737 von dem Magistrat versicherte, bisher beibehaltene Observanz. (Conf. Schreiben vom 24. September 1737. — Bericht vom 18. August 1780.)

Von den übrigen Städten des Fürstenthums, als Goldberg, Haynau und Parchwitz, wird hier nur angemerkt, daß zu Haynau und Parchwitz vermuthlich ehedessen ebenfalls eine gewisse Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten vorgewaltet hat, daß man aber von selbiger gegenwärtig nichts mehr weiß, und zu Haynau, ohnerachtet man daselbst ehedessen nach den Gewohnheiten benachbarter Städte sich gerichtet, auch im Jahre 1737 sich von dem Magistrat zu Lüben die Nachricht von der dortigen Verfassung geben lassen, jetzt nur eine successio anomala, die non collatis bonis propriis geschieht, eingeführt ist.

Zu Parchwitz aber richtet man sich jetzt nach dem gemeinen Sachsenrecht, daher von beiden Städten das Nöthige unten bei der successio anomala vorkommen wird.

Zu Goldberg hat ehedessen eine wahre Gütergemeinschaft vorgewaltet, nachdem aber die Stadt im Jahre 1755 ein neues Statut abgefaßt, nach welchem blos eine statutarische Portion collatis bonis propriis mit dem Recht der dem überlebenden Ehegatten vorbehaltenen Wahl eingeführt worden, und dieses Statut unterm 24. Januar 1756 von Sr. Königl. Majestät allerhöchst confirmirt worden, so kommt das daselbst gegenwärtig vorwaltende Successionsrecht unten bei dem Erbfolgerecht ex communione bonorum impropria vor, und da dieses Statut blos die Stadt und die in den Vorstädten wohnenden Bürger angeht, auf die Stadt-Unterthanen aber gar keinen Einfluß hat, so wird, der letzteren wegen, das Nothwendige bei dem platten Lande in dem Fürstenthume bemerkt werden.

C. Auf dem platten Lande und in den Mediatstädten des Fürstenthums

herrscht, wie oben erwähnt, fast durchgehends eine Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

Der Regel nach entsteht solche nicht durch bloße Einschreitung der Ehe, sondern ruhet mit allen ihren Wirkungen so lange, bis entweder die Eheleute sich mit einander vererbt, oder Jahr und Tag mit einander, obwohl ohne Vererbung, verlebt haben.

Nach den eingegangenen Berichten ist sie fast durchgehends von der strengsten Art,

> so daß weder, wenn von der Bezahlung der Schulden die Rede ist, noch wenn es blos auf Erbesauseinandersetzung ankömmt, eine Vermögensabsonderung statt hat,

und in so weit kommt sie völlig mit der zu Lüben vorwaltenden überein.

Durchgehends aber haben keine Fälle einberichtet werden können, wo das Jus consuetudinarium in contradictorio bestätigt wäre. Die Justizräthe und Königl. Aemter haben nur angezeigt, was in den Kreisen und resp. Aemtern für allgemein bekannt angenommen worden.

Ob nun zwar, so viel die besondern Bestimmungen anbelangt, von den Referenten blos von ihnen selbst angenommene Grundsätze eingemischt sein mögen, auch den Berichten hier und da die gehörige Genauigkeit und sorgfältige Unterscheidung der Fälle fehlt, so ist doch, so viel die Gemeinschaft an und für sich anbetrifft, selbige in dem Falle, wenn die Eheleute sich mit einander vererbt haben, unter den Bauersleuten im Fürstenthum keinem Zweifel unterworfen, nachdem sie in Glogau bereits in mehreren Präjudicaten*) für notorisch angenommen worden, und Hänel in Silesiogr. C. XI. §. 5. 34., als schon zu seiner Zeit bekannt, ange-

*) In Sachen Linckin contra Creditores marital. per Judic. vom 21. September 1778 und 1. Februar 1779. In Causa Fisci contra verehelichte Hoffmann per Judic. vom 29. Januar und 12. October 1778.

führt hat, daß an den meisten Orten Schlesiens auf dem Lande die Gütergemeinschaft auf erwähnten Fall eingeführt sey, endlich auch der aus den Gewohnheiten des Fürstenthums entnommene Inhalt der Constit. Rudolph. solches von diesem Fürstenthume außer Zweifel setzt.

Es bleibt daher nur noch ungewiß:

> ob daselbst auch ohne Vererbung, wenn nur die Eheleute Jahr und Tag in der Ehe gelebt, die communio bonorum statt habe, und ob sich selbige bis dahin extendire, daß auch der überlebende Ehegatte, nach der Berichtigung der Schulden, sein eigenes Vermögen nicht separiren, noch die statutarische Portion repudiiren könne,

ohnerachtet nach den oben von der communio bonorum überhaupt vorausgeschickten Grundsätzen alle rechtliche Vermuthung dem letzteren entgegenstehet.

Das Fürstenthum bestehet aus folgenden Kreisen:

aus dem 1sten Liegnitzschen,
" " 2ten "
" " 3ten "
" " Goldbergschen,
" " Haynauschen und
" " Lübenschen.

Nach den eingegangenen Berichten soll im ersten und zweiten Liegnitzschen Kreise, auch in einem Theile des Haynauschen, nämlich im Königl. Amte Haynau nicht nur durch die Vererbung, sondern auch dadurch, wenn die Ehe Jahr und Tag gedauert, im dritten Liegnitzschen und Lübenschen Kreise hingegen nur durch die Vererbung entstehen, und im Goldbergschen und Haynauschen (excl. des Amtes Haynau) hat man, vermuthlich durch Nachahmung der in den Weichbildstädten veränderten Verfassungen, Grundsätze angenommen, welche die Gemeinschaft der Güter völlig ausschließen.

Auch selbst in denjenigen Kreisen, wo selbige noch im Gebrauch ist, finden sich Abweichungen von der Regel, indem von den Königl. Kammeral-Aemtern Liegnitz und Groß-Baudis (die dazu gewidmeten Dörfer und Gemeinden sind in dem ersten und zweiten Liegnitzschen, auch von ersteren

einige im ganzen Fürstenthum zerstreut belegen) einberichtet worden, daß daselbst angenommen sey, daß die Gütergemeinschaft gleich nach vollzogener Ehe eintrete, und daher, wenn ohne Vererbung auch binnen Jahr und Tag die Ehe wiederum getrennt wird, der überlebende Ehegatte in Ermangelung von Descendenten und Ascendenten Universalerbe des Verstorbenen sey, welches denn mit den Gewohnheiten der Stadt Liegnitz übereinstimmt.

Dagegen ist wiederum bei den Goldbergschen*) Stadt-Unterthanen, der im übrigen Theil des Kreises angenommenen verschiedenen Grundsätze ohngeachtet, nach dem Bericht des Magistrats eine communio bonorum vorhanden, die von den Gewohnheiten des ganzen Fürstenthums so sehr abweichen soll, daß selbige ohne Rücksicht auf eine Vererbung oder auf die Dauer der Ehe über ein Jahr angenommen, und der überlebende Ehegatte, er mag mit leiblichen oder Stiefkindern, oder mit anderen Verwandten sich auseinanderzusetzen haben, schlechterdings mit Einwerfung seines eigenen Vermögens dritteln, d. i. der Wittwer zwei Drittel und die Wittwe ein Drittel annehmen müsse; wohingegen der Magistrat bei beider Eheleute Lebzeiten, wenn von der Bezahlung der Schulden die Rede ist, die Separation zuzulassen geneigt ist (conf. der Bericht vom Jahre 1742 mit dem Bericht vom 8. September 1780), wiewohl die zu verschiedenen Zeiten erstatteten Berichte sich einander hie und da widersprechen.

Anlangend hiernächst die Bestimmungen, welche bei der statutarischen Erbportion im ganzen Fürstenthume obwalten, so bestehen selbige in folgendem:

---

*) Die Goldbergschen Stadt-Unterthanen geht das neue städtische Statut von 1756 nichts an. Conf. Resolution der Ober-Amts-Regierung vom 31. Juli 1758 in Act. gener. No. 162. — In Absicht der ehemaligen Gütergemeinschaft zu Goldberg conf. Acta in Sachen Feige als Wachsmannschen Curator contra die Wittwe Wachsmann, Lign. W. No. 101. Vol. I. Fol. 40 seq. Item der Bericht des Magistrats vom 30. Mai 1742 in Actis die Berichte von den Statuten enthaltend; imgleichen das Protocoll vom 2. December 1755 in dict. actis, No. 162.

1. Die statutarische Portion für den Wittwer ist überall zwei Drittel und für die Wittwe ein Drittel des Gemeinguts, auch selbst an den Orten, wo man dem überlebenden Ehegatten die Wahl gestattete. Hierin stimmen nicht nur die sämtlichen Berichte überein, sondern es ist auch diese Portion bereits in Glogau in den ergangenen Präjudicaten *) zur Regel angenommen worden. Auch den Constit. Rudolph. ist selbige conform, nur finden sich im Kammeral-Amte Liegnitz, imglei- im Amte Parchwitz einige Dörfer und Gemeinden, wo, es mag der überlebende Ehegatte ein Wittwer oder eine Wittwe seyn, die Theilung in gleiche Theile geschieht. Diese gehören zu den wenigen Dörfern, deren bereits die Constit. Rudolph. als einer in der Observanz gegründeten Ausnahme gedenken. (Conf. der Bericht vom 30. August 1780.)

2. Wo die Gütergemeinschaft auf der Vererbung beruhet, dauert sie (so wie zu Lüben) mit allen ihren Wirkungen fort, wenngleich die Kinder noch bei der Eltern Lebzeiten wiederum verstorben sind. In den Kammeral-Aemtern Liegnitz und Groß-Baudis, wo man die Gewohnheiten der Stadt Liegnitz nachahmt, ist nach den Berichten der Aemter angenommen, daß wenn die Kinder bei Lebzeiten beider Eheleute wiederum verstorben sind, der Fall demjenigen, wo gar keine Kinder erzeugt worden sind, völlig gleich sey; doch fehlt es an einer Anzeige über die Qualität und die Wirkungen der Gemeinschaft und an der gehörigen Deutlichkeit der Ideen.

3. Nach eingetretener Gütergemeinschaft ist (so wie zu Liegnitz und Lüben) der überlebende Ehegatte des verstorbenen Universalerbe mit Ausschließung der Ascendenten und der Collateralen. Ob dabei nicht auf die legitima der Ascendenten Rücksicht genommen werde, ist nicht bestimmt angezeigt, wiewohl in den Kammeral-Aemtern Liegnitz und Groß-Baudis eine Abfindung der Eltern durch Vergleich, wenn die Ehebedungen deshalb nichts bestimmen, zum Augenmerk genommen wird.

*) In den oberwähnten Präjudicaten in causa Fisci contra Hoffmannin vom 29. Juli und 12. October 1778.

4. Hinterläßt eine Ehefrau beim Daseyn der Gütergemeinschaft Kinder aus der mit dem Wittwer geführten Ehe, so ist dieser gemeiniglich ihnen zu keinem Muttertheil verbunden, außer, wenn er zur anderweiten Ehe schreitet (oder auch an einigen Orten, wenn Kinder sich etabliren), muß er ihnen einen Aussatz als Muttertheil machen, welcher an einigen Orten im Quanto willkührlich ist, an anderen Orten aber in einem Drittel des von der Frau nachgelassenen besonderen Vermögens besteht. Auch geschieht an einigen Orten bei der anderweiten Verehelichung blos der Aussatz, daß der Wittwer verbunden ist, solchen bei seinem Leben herauszugeben. An andern Orten bekommen ihn die Kinder bei ihrem Etablissement.

In dem Kammeral-Amte Liegnitz, wie auch in dem Amte Haynau, hat man (so wie in den Städten Liegnitz und Lüben ebenfalls eingeführt ist) die Wittwe, wenn sie zur zweiten Ehe schreitet, für verbunden gehalten, ihren Kindern im Voraus ihr Muttertheil zu bestimmen. Eben dieses geschieht auch im Amte Liegnitz bei Wittwern, und im Amte Parchwitz, wo die sich anderweit Verheiratenden alle Zeit Eheberedungen errichten und vom Amte confirmiren lassen müssen, scheint eben dieses im Gebrauch zu seyn.

5. Hinterläßt eine beim Vorhandenseyn der Gütergemeinschaft mit Tode abgehende Ehefrau nicht Kinder aus der Ehe, sondern nur Kinder aus den vorigen Ehen, so wird an einigen Orten es mit diesen Kindern ebenso gehalten, als mit den von dem Wittwer mit der Verstorbenen erzeugten leiblichen Kindern. An andern Orten muß der Wittwer ihnen ein Drittel von dem besonderen Vermögen der Mutter sogleich herausgeben. Mehrentheils aber wird der Fall in den Eheberedungen bestimmt.

6. Eine Wittwe hat nach dem Ableben des Mannes kein Recht, die Auseinandersetzung mit den Kindern desselben, sie mögen ihre leiblichen oder Stiefkinder seyn, aufzuhalten, und kann auf die dem Wittwer durch den Gebrauch gegründeten Vortheile keinen Anspruch machen.

7. Eine Wittwe erhält außer der statutarischen Portion noch zu einem praecipuo aus dem gemeinsamen Ver-

mögen ihre eigenen Kleider und Leibwäsche. An einigen Orten werden ihr auch die Betten als ein praecipuum gelassen, an andern Orten, nämlich in den Kammeral-Aemtern Liegnitz und Groß-Baudis haben die Wittwen auch außer ihrer eigenen Kleidung, Wäsche und Schmuck, noch des Mannes Hochzeitskleidung voraus; doch pflegt auch den Söhnen aus des Vaters Nachlasse etwas an väterlichen Mobilien in compensationem des mütterlichen praecipui zugetheilt zu werden, wogegen man auch den Töchtern, bald nach der Mutter Tode die mütterlichen Effecten, allenfalls etliche Stücke Betten, gelassen hat. An einigen Orten, nämlich im Amte Parchwitz, findet für den überlebenden Ehegatten gar kein praecipuum statt.

8. Haben an den Orten, wo die Gütergemeinschaft angenommen ist, die Eheleute gar keine Kinder mit einander erzeugt, und ist der Fall nicht vorhanden, in welchem durch die einjährige Dauer der Ehe die Gemeinschaft entstanden wäre, so ist abermals die Observanz, was alsdann dem überlebenden Ehegatten zufällt, nicht gleichförmig.

Im ersten und zweiten Liegnitzschen Kreise bekommt der Wittwer nur die Brautbetten, auch die Kleidung und den Schmuck, welche die Frau bei der Trauung um und an sich gehabt. Die Wittwe hingegen die Kleidung, worin der Mann mit ihr zur Trauung gegangen; doch ist dieses nur von dem Falle einberichtet, wenn ein Ehegatte unter Jahr und Tag und ohne Vererbung verstorben ist.

In den Kammeral-Aemtern Liegnitz und Groß-Baudis ist aus dem obenangeführten Grunde der überlebende Ehegatte demohnerachtet Universalerbe.

Im dritten Liegnitzschen und Lübenschen Kreise bekommt der Wittwer zwei Drittel von des Weibes Vermögen, und die Wittwe ein Drittel von des Mannes Vermögen, wenn der Todesfall erst nach Jahr und Tag erfolgt. Geschieht der Todesfall innerhalb Jahr und Tag, so pflegt die Bestimmung in den Eheberedungen gemeiniglich nur auf die Brautkleidung zu geschehen. Im Amte Lüben aber ist der obige Satz zu resp. zwei Drittel und ein Drittel, im

Falle der in der Eheberedung geschehenen Bestimmung, indistincte angenommen.

Im Goldbergschen unter den Unterthanen der Stadt, woselbst die bloße Einschreitung der Ehe die völlige Gütergemeinschaft bewirkt, wird auch, ohne Unterschied der Fälle, allemal gedrittelt, d. i. der Wittwer empfängt zwei Drittel und die Wittwe ein Drittel von dem Gemeingut.

Ueberhaupt aber ist zu merken, daß im ganzen Fürstenthum unter den Bürgers- und Bauersleuten nicht leicht Ehen eingeschritten werden, wo nicht auf den unbeerbten Fall oder auf den Todesfall binnen Jahr und Tag, in den Eheberedungen Vorsehungen geschehen.

In den Goldbergschen und Haynauschen Kreisen ist excl. der Goldbergschen Stadt-Unterthanen und des Amtes Haynau, auch der etwa zum Liegnitzschen Kammeral-, allenfalls auch zum Stifts-Amt gehörigen Oerter, im Grunde keine Gemeinschaft der Güter mehr üblich, da nach dem Bericht des Justizraths

a) bei den Fällen, wo es auf die Bezahlung der Schulden während der Ehe ankommt, die Vermögensabsonderung gestattet wird, und

b) man dem überlebenden Ehegatten die Wahl, ob er den Verstorbenen beerben, oder sein eigenes Vermögen mit Ablehnung des Nachlasses zurücknehmen wolle, gestattet,

wiewohl, soviel das erstere anbetrifft, im zweifelhaften Falle in dem Fall der Vererbung die Vermuthung aus der allgemeinen Gewohnheit des Fürstenthums obstiren würde, zumal aus dem Bericht des Justizraths es das Ansehen gewinnt, daß man erst, seitdem die Stadt Goldberg im Jahre 1756 ein neues Statut, wodurch die communio bonorum ausgeschlossen wird, erhalten, von dem Gebrauch der Wirkungen der Gütergemeinschaft abgegangen ist, auch der neue Gebrauch nur hin und wieder eingeführt zu seyn scheint. Sonst besteht auch in diesen Kreisen die statutarische Portion in zwei Drittel für den Wittwer und in ein Drittel für die Wittwe collatis bonis propriis, wobei der überlebende Ehegatte ohne Unterschied der Fälle dasjenige, was der verstorbene Ehegatte am Trauungstage an Kleidung und Schmuck um und an sich

gehabt, imgleichen das Ehebette aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, zum praecipuo erhält.

3. Im Fürstenthum Wohlau ist in den Gegenden, wo die communio bonorum noch anzutreffen ist, selbige vielen Ungewißheiten und Unregelmäßigkeiten unterworfen. Man findet sie, den eingegangenen Berichten zufolge, gegenwärtig nur noch

a) zu Raudten und
b) auf dem platten Lande in einigen Kreisen und Königl. Aemtern.

a) Zu Raudten ist selbige ehedessen in dem Falle, wenn die Eheleute sich mit einander vererbt haben, ganz ungezweifelt gewesen*), dergestalt, daß

a) ein Ehegatte des andern Schulden bezahlen helfen, und
b) nach dessen Tode sein Vermögen nicht absondern dürfen, welches letztere jedoch lediglich in Bezug auf das Interesse der Gläubiger statt gefunden; gegen die Erben hingegen hat die Absonderung allerdings gefordert werden können.

In der Art ist in dem Klosischen Concurs zu Raudten von dem dortigen Magistrat am 12. December 1690 gegen die Wittwe Klosin, die ihre Illaten liquidirt hatte, erkannt**), und dabei auf die wohl hergebrachte Observanz, wogegen, seit Menschen gedenken, kein Beispiel in contrarium vorgekommen, Bezug genommen worden.

Desgleichen sind in dem Lucasschen Concurs per Classificatoriam vom 29. Juli 1746***), auch in dem Richterschen Concurs im Jahre 1744 die Ehefrauen, welche, der Vererbung ohnerachtet, bei der Männer Lebzeiten ihre Illaten gefordert, damit abgewiesen worden.

---

*) Bericht vom 22. August 1749 in actis gener. N. 116. die Einführung des neuen Landrechts betreffend.

**) Dieses Urtel hat sich in den von dem Sprottauschen Magistrat eingesandten Acten gefunden. Vide Vol. Special. Glog., Fol. 133.

***) Diese Urtel haben sich in den von dem Magistrat zu Raudten eingesandten Lucasschen Acten gefunden. Siehe dessen Bericht Fol. 28. Vol. Spec. Wohl. Conf. quoque dessen Bericht vom 19. October 1773 in Vol. gener. I. Sanct. in Vormundschaftssachen, Fol. 68.

Außerdem sind keine Präjudicate noch auch geschriebene Statuten vorhanden, und der Magistrat bekennt selbst in seinem jüngst erstatteten Bericht, daß er sehr ungewiß sey, woran er sich in vim eines Gewohnheitsrechts circa jus succedendi halten solle. Er hat die ältesten Bürger darüber befragt, was observanzmäßig sey, auch die Acten und Erbvertragsbücher darüber zu Rathe gezogen, allein es hat sich nichts gewisses über die bei dem Erbfolgerecht vorwaltenden Bestimmungen ausmitteln lassen.

Auch hat sich der Gebrauch desjenigen, was die alten Bürger, wiewohl ziemlich verworren, als Observanz angegeben, in den Acten nicht vorgefunden.

Ueberhaupt scheint man in neueren Zeiten von der Gütergemeinschaft gänzlich abgegangen zu seyn, indem die unten folgenden Bestimmungen in dem modo succedendi sich damit nicht füglich vereinigen lassen, der Magistrat auch nebst den befragten Bürgern selbige, mit der Wirkung der Haftung für Schulden des andern Ehegatten, für sehr unbillig erklären.

Bestimmungen, circa modum succedendi.

1. Der überlebende Ehegatte bekommt von des Verstorbenen Nachlaß, ohne sein eigenes Vermögen conferiren zu dürfen, eine gewisse Portion, und zwar: der Wittwer von des Weibes Vermögen zwei Drittel, die Wittwe aber von des Mannes Vermögen ein Drittel, das Uebrige aber die Kinder, ohne daß ein praecipuum im Gebrauch ist.

Der Magistrat bemerkt hierbei, daß nach den Acten die Anwendung immer sehr arbitrair gewesen, indem, da man den überlebenden Ehegatten nicht eher, als bei der anderweiten Verheiratung zur Theilung angehalten, der Vater den Kindern das Muttererbe ohne Inventarium und ganz willkührlich ausgesetzt habe, mit den Wittwen aber es schon genauer genommen worden.

2. In Absicht der Collation hat man jedoch einen Unterschied zwischen zusammengebrachtem Vermögen und zwischen

dem während der Ehe erworbenen Vermögen gemacht, und letzteres der Collation unterworfen.

Dieses gründet sich auf die Angabe der alten Bürger, und der Magistrat sucht sogar blos in der Collation des erworbenen Vermögens den Grund der in Betreff der Gütergemeinschaft ergangenen Präjudicate.

Von näheren Bestimmungen (obgleich von den Bürgern dergleichen angegeben, dabei auch zwischen dem Fall, wo Kinder aus der Ehe mit dem Ueberlebenden zwar vorhanden gewesen, aber bei Lebzeiten beider Eltern wieder verstorben, und demjenigen, wo gar keine Vererbung geschehen; ferner zwischen dem Falle, wo die Eheleute lange in der Ehe gelebt, oder wo die Ehe bald wieder getrennt ist, ein Unterschied gemacht worden) abstrahirt man, da die Angaben nur bloße Gutachten, was die Angeber etwa für zuträglich erachten, zu seyn scheinen, auch durch die Angaben selbst die Gütergemeinschaft und deren Natur nicht aufgeklärt wird.

b) Auf dem platten Lande des Fürstenthums ist nach den eingegangenen Berichten nur allein in den an die Fürstenthümer Liegnitz und Breslau grenzenden Kreisen, worin viele geistliche Güter belegen, nämlich:

in dem Steinauschen und
in dem Wohlauschen Kreise

eine Art von Gütergemeinschaft im Gebrauch, und außerdem ist dergleichen in den Königl. Aemtern Wohlau und Herrnstadt angenommen worden.

Doch ist weder in den erwähnten Kreisen der Gebrauch überall uniform (indem an einigen Orten, nach der Verschiedenheit der von den Herrschaften und Justitiarien angenommenen Grundsätze, andere Gewohnheiten gelten), noch ist von gedachten Aemtern dasjenige, was in ihrem Jurisdictionsbezirk als Gewohnheit angesehen wird, als ein zweifelfreies Gewohnheitsrecht versichert worden; überall fehlt es an der Bestätigung in contradictorio gänzlich.

Auf den geistlichen Gütern, wo die communio bonorum vorzüglich in Gebrauch ist, ist der bisher beibehaltene beständige Gebrauch ohne Zweifel in der Achtung für das Kirchenrecht des Bischofs Wenceslai und Caspari zu suchen.

An den Orten nun, wo die communio bonorum noch vorwaltet, hat man folgende Eigenschaften und Bestimmungen derselben angenommen.

1. Man nimmt an, daß ein Ehegatte für des andern Schulden (jedoch nur allein für diejenigen, welche während der Ehe contrahirt worden) schlechterdings hafte, und daß hiernächst bei eintretendem Todesfall dem überlebenden keine Wahl, zu seinem eigenen Vermögen zu greifen, zustehe, sondern dieser simpliciter die statutarische Portion annehmen müsse.

Hiebei ist jedoch nicht bestimmt einberichtet worden, ob nicht die Nothwendigkeit bei Lebzeiten des andern Ehegatten dessen Schulden zu bezahlen, darauf beruhe, ob Kinder aus der Ehe vorhanden sind? Nur soviel wird angenommen, daß man gemeiniglich bei der Verlobung sich aus Vorsicht auszubedingen pflege, daß erst nach Jahr und Tag das Vermögen als gemeinschaftlich angesehen werden solle, und in den Aemtern in specie ist hergebracht, daß das Weib erst ihr Vermögen nach Jahr und Tag einbringe. Auch pflegt überall in den Eheberedungen bestimmt zu werden, was der Ueberlebende, wenn die Ehe binnen einem Jahr und Tag getrennt wird, zu erhalten haben solle.

2. Bei Erbfällen kommt es darauf an, ob aus der Ehe mit dem Ueberlebenden Kinder vorhanden seyen oder nicht?

Sind Kinder vorhanden, so erhält der Wittwer zwei Drittel von dem gemeinschaftlichen Vermögen und die Wittwe ein Drittel.

Sind nur Kinder des Verstorbenen aus vorigen Ehen vorhanden, so erhält der überlebende Ehegenosse non collatis bonis propriis blos Kindestheil.

Sind gar keine Kinder vorhanden (es sey nun, daß keine Vererbung geschehen, oder die Kinder wiederum verstorben sind), sondern nur andere Anverwandten, so behält der Ueberlebende das ganze gemeinsame Vermögen, doch salva legitima der Eltern des Verstorbenen, und wenn er wieder heiratet, muß er den nächsten Verwandten von dem gemeinsamen Vermögen ein Drittel extradiren, wenn er aber

nicht wieder heiratet und ab intestato verstirbt, so wird der Nachlaß unter die nächsten Freunde der beiderseitigen Eheleute getheilt, jedoch bleibt bei der Theilung des gemeinsamen Vermögens dem überlebenden Ehegatten allemal seine eigene Kleidung und das Ehebette voraus, welches der Collation nicht unterworfen ist.

Die Art der Erbfolge in dem Falle, wenn keine Kinder, sondern nur andere Anverwandte des Verstorbenen concurriren, ist also derjenigen völlig gleich, welche obenangeführtermaaßen in den geistlichen Gütern des Guhrauschen Kreises im Glogauschen Fürstenthum vorwaltet.

In den vorerwähnten Aemtern hingegen wird (wiewohl unter dem Anführen, daß deshalb kein Jus certum vorhanden sey), wenn bei dem Ableben des einen Ehegatten Kinder von demselben vorhanden sind, in der Art die Theilung gehalten, daß die Wittwe collatis bonis propriis (jedoch mit Ausnahme ihrer eigenen Kleidung und des von ihr herrührenden Ehebettes) ein Drittel von dem gemeinsamen Vermögen, hingegen ein Wittwer blos von dem Nachlasse der Frau, ohne zur Collation verbunden zu seyn, zwei Drittel zu seinem Erbtheil erhält; wenn der Kinder aber mehr als vier vorhanden sind, sich mit der Hälfte des Nachlasses begnügen muß. Durchgehends aber erhalten bei dergleichen Theilungen die Söhne des Vaters Kleidung, und die Töchter der Mutter Kleidung nebst Betten, als ein praecipuum. Man meint, daß die große Ungleichheit, welche sich bei den Theilungs-Grundsätzen zwischen dem Wittwer und einer Wittwe findet, dadurch gehoben werde, daß die Frau, wenn sie Wittwe wird, und die Nahrung abtritt, außer dem ein Drittel des gemeinschaftlichen Vermögens noch einen gewissen Auszug oder Ausgedinge aus der Nahrung erhalte, wodurch also die Conferirung ihres Vermögens bei der Erbtheilung genügsam abgegolten werde. Gleichergestalt ist auch daselbst in dem Falle, wenn keine Kinder vorhanden sind, sondern der Ueberlebende nur mit anderen Verwandten des Verstorbenen concurrirt, angenommen, daß der Wittwer den Verwandten des verstorbenen Weibes nur ein Drittel ihres inferirten Vermögens herauszugeben habe, wohingegen eine Wittwe Zeitlebens in dem

Besitz des gemeinschaftlichen Vermögens bleibt, und nur nach ihrem Tode die Theilung zu gleichen Theilen unter den beiderseitigen Verwandten geschieht. Hiervon wird abermals der Auszug im Gut als der Grund angegeben, wie denn auch die Wittwe, wenn sie auch die Nahrung bei ihrem Leben abtritt, oder auch ad secunda vota schreitet, sofort mit den Verwandten theilen muß.

Eben diese Erbfolgeart ist auch nach dem Berichte des Amts Wohlau in den mehresten benachbarten Oertern üblich, an einigen Orten der Kreise hingegen scheint nach dem Bericht des Justizraths die Beerbung des verstorbenen Ehegatten von dem Ueberlebenden auf alle Fälle ohne Collation zu geschehen.

Vorstehendes ist alles, was sich von den Localeigenschaften der im hiesigen Departement unter den Eheleuten vorwaltenden Gemeinschaft der Güter bestimmen läßt. Hierbei kommen nur noch einige das allgemeine derselben betreffenden Fragen und Bemerkungen vor, welche man in folgenden Anmerkungen zu berühren nicht unterlassen kann. Es frägt sich nämlich:

1) Ob in dem Falle, wenn zwar die Eheleute, vermöge der Observanz des Orts ihres Domicilii, in der Gemeinschaft der Güter leben, gleichwohl der eine Ehegatte Immobilien an einem andern Orte besitzt, wo die Gütergemeinschaft nicht eingeführt ist, diese Immobilien mit für des andern Ehegatten Schulden haften? imgleichen ob sie den besonderen Bestimmungen der statutarischen Portion des Domicilii unterworfen sind.

Hierüber finden sich in Glogau keine Präjudicate, außer daß in den oben bei der Erbfolge der Eximirten berührten Erkenntnissen in Sachen der verehlichten D. Liebichin zu Grünberg contra Creditores marital., welche die Frage betreffen, ob unter den Liebichschen Eheleuten, ob sie gleich zu den eximirten Personen gehörten, ratione der Immobilien, eine Gütergemeinschaft obwaltete? der Grundsatz, daß Immobilien den Rechten desjenigen Orts unterworfen sind, wo sie belegen, angewendet, jedoch, wie oberwähnt, in revisorio reformatorie erkannt worden.

Die Anwendung eben desselben Grundsatzes ist zwar
ich in dem oben an eben dem Orte angeführten Präjudicat
egen des Nachlasses der Ehefrau eines Diaconus zu Liegnitz
schehen, allein eigentlich beruhete die Entscheidung, nach
elcher der Wittwer für den Erben der Immobilien erklärt
urde, nicht darauf, sondern auf dem Satze, daß die Geist-
hen quo ad jus successionis nicht zu den Personen, welche
n dem statutarischen Recht des Orts ausgenommen sind,
hören.

Sonst ist noch in der bei der Stadt Raudten bemerkten
osischen Classificatoria von 1690 von dem dortigen Ma-
strat darauf erkannt worden, daß die zu Sprottau belegenen
mmobilien der Wittwe Klossin von der Raudtenschen Güter-
neinschaft ausgeschlossen bleiben sollen, und sie solche zur
friedigung der Gläubiger des Mannes nicht hergeben dürfen.

2) Ob, wenn aus der Orts-Observanz, wo der Mann
Zeit der Einschreitung der Ehe sein Domicilium gehabt,
Gütergemeinschaft einmal entstanden, solche durch Ueber-
gung des Domicilii an einen andern Ort, wo die Ge-
einschaft der Güter nicht eingeführt ist, wieder aufgehoben
den? und ob nicht in casu quod sic dennoch wegen der
rend dem Domicilio an ersterem Orte von dem einen
: dem andern Ehegatten contrahirten Schulden beide Ehe-
e den Gläubigern verhaftet bleiben?

Ueber die erstere Frage ist eben so wenig als darüber,
wenn die Eheleute zur Zeit der geschlossenen Ehe an
m andern Orte, wo die Gütergemeinschaft nicht vorwaltet,
ohnt haben, durch die Uebertragung des Domicilii an
n der Gütergemeinschaft unterworfenen Ort, diese einge-
tten werde, ein Präjudicat aufgefunden worden; über die
re Frage aber findet sich ein bei dem ersten Senat ergan-
s Präjudicat vom 22. Juni 1772 *), (wogegen nicht appel-
worden), nach welchem eine Ehefrau, welche mit ihrem
nanne anfänglich zu Liegnitz gewohnt, nach geändertem
mort aber sich geweigert hat, ihr zu Glogau (woselbst

Acta in Sachen des Magistrats zu Liegnitz contra Wittwe Klemtin, L. 38. Vol. I.

keine Gütergemeinschaft hergebracht ist) befindliches Vermögen zur Bezahlung der während dem Domicilio zu Liegnitz von dem Manne contrahirten Schulden herzugeben, dazu verurtheilt worden.

Diese Frage ist mit derjenigen verbunden, welche von besonderer Wichtigkeit auf das Ganze zu seyn scheint, ob nämlich, wenn die an diesem oder jenem Orte obwaltende Gütergemeinschaft durch ein gültiges neues Statut (wie im Jahre 1756 zu Goldberg geschehen), oder aber per legem generalem aufgehoben wird, solches seine Wirkung auch auf die vorher von einem oder dem andern Ehegatten contrahirten Schulden haben könne?

Hiebei scheint es nicht dem mindesten Bedenken unterworfen zu seyn, daß die Aufhebung der Gütergemeinschaft denjenigen Gläubigern, welche auf die vorherige kundbare Observanz, oder auf die geschriebenen Statuten gebaut, nicht präjudiciren, noch ihr erworbenes Recht durch ein abänderndes Statut oder durch ein neueres Gesetz verloren gehen könne, als welchen Grundsatz auch das Rescript vom 19. Juli 1755 angenommen zu haben scheint.

3) Ob durch pacta dotalia die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, oder eingeschränkt werden könne? und was für Requisite dazu erfordert werden?

Die Bejahung der ersten Frage ist hier nicht dem mindesten Zweifel unterworfen.

Die bekannte allgemeine Observanz in Schlesien wird durch die vom Schröer in Instit. tut. et curat. qu. 20. p. 53. angeführten vielen älteren Urtel des Breslauschen Schöppenstuhls bestätigt, und noch jetzt kommen an den Orten, wo die Gütergemeinschaft eingeführt ist, die Eheberedungen am häufigsten vor. (Conf. supra Sect. VIII.)

Ob hingegen an den Orten, wo die Gemeinschaft der Güter obwaltet (ohnerachtet das Edict vom 8. Februar 1770 wegen der schriftlichen Contracte die Anfertigung coram notario derjenigen, welche vor Gericht nicht geschehen, in Absicht der Rechtsverbindlichkeit äquiparirt), zur Einschränkung oder Ausschließung derselben schlechterdings erforderlich sey, daß die Eheberedungen gerichtlich errichtet oder bestätigt werden

ůſſen, dieſerhalb iſt ein allgemeiner Gebrauch nicht bekannt, wohl, wie das oben in generalibus angeführte Königl. eſcript vom 19. Juli 1755 bemerkt, in andern Königl. rovinzen, wo Communio bonorum gilt, per legem die orkehrung getroffen iſt, daß zur Verhütung alles Betrugs, : derſelben entgegen zu ſchließenden Verträge gerichtlich errichtet rden müſſen *), dieſes auch der Lehre Heseri in Tract. de mmunione bonorum P. II. loco 16. N. 142. gemäß iſt.

Zu Grünberg, wo die Gütergemeinſchaft strictissime valtet, wird noch gegenwärtig darüber gehalten, daß die epacten von dem Magiſtrat confirmirt, mithin deren Inhalt acta publica profitirt werde, damit nichts in fraudem editorum geſchehen könne **). Man läßt auch daſelbſt, nn ein Ehegatte zu verſchwenden anfängt, dem andern Ehe- ten nach, die verſchwenderiſche Lebensart zu rügen; wo ann durch ein öffentliches Proclama ein Jeder gewarnt d, dem verſchwenderiſchen Ehegatten, ohne des andern ıwilligung, etwas zu creditiren, und wenn ſolches dennoch chieht, darf der andere Ehegatte ſein Vermögen zur Be- lung nicht hergeben.

Zu Liegnitz enthält zwar auch das Statut von 1587 o. 22. der geſammelten Statuten ad Sect. I.), daß, wenn eingeführten Gütergemeinſchaft derogirt werden ſoll, die beredung dem Magiſtrat übergeben, und ſolchergeſtalt den tis publicis einverleibt werden müſſe; allein ſchon The- ıs hat in den Noten ſeines ſtatutariſchen Entwurfs ange- kt, daß darüber nicht genau gehalten worden, und ob jetzt ıuer darauf geſehen werde, iſt hier nicht bekannt. (Fol. 195. . spec. Lignic.) Im Amte Parchwitz, Liegnitzſchen

---

*) Reſcript vom 2. Juni 1780, Fol. 177. Vol. spec. Glog. conf. quoque §. 422 seq. Tit. I. Thl. II. des Allgem. Land- rechts und Anhang §. 416. zur Allgem. Gerichtsordnung, ſo wie Anhang §. 416. zum Allgem. Landrecht und Reſcript vom 20. Juli 1795, woſelbſt die Formalien zur Ausſchlie- ßung der Gütergemeinſchaft vorgeſchrieben ſind.

**) Bericht vom 16. Mai 1742 in dem Vol. der ſtatutariſchen Berichte Fol. 47 b.

Fürstenthums, müssen die Eheberedungen zur Confirmation übergeben werden.

Von andern Orten aber constirt nicht, daß die Nothwendigkeit der gerichtlichen Verfertigung oder Bestätigung eingeführt wäre, obwohl auf dem Lande mehrentheils die Gerichte zur Anfertigung gebraucht worden.

Sonst ist auch noch gewöhnlich, daß die Eheberedungen vor der Vollziehung der Ehe verfertigt werden, doch scheint es keinem Bedenken zu unterliegen, auch während der Ehe die Errichtung zuzulassen, nur daß solche nach bereits eingeschrittener Gütergemeinschaft den Gläubigern an ihrem schon erworbenen Recht nicht schädlich seyn kann.

In dem Stiftsamte Liegnitz (Fol. 187. Vol. spec. Lignic.) hat man angenommen, daß wenn die Ehefrau ihre Illaten im Hypothekenbuche eintragen lassen, sie dadurch ein Recht erlangt habe, in dem maritalischen Concurse solche zu vindiciren. Dagegen ist von dem Magistrat zu Liegnitz eine Ehefrau, deren Vormünder bei der Auszahlung des Vermögens an den Ehemann sich mit einer eingetragenen Hypothek versehen lassen, mit der daraus hergeleiteten Befugniß, ihr Vermögen zur Bezahlung der Schulden des Mannes nicht hergeben zu dürfen, am 19. October 1776, wogegen die Appellation nicht verfolgt wurde, abgewiesen worden *).

4) Ob die Minorennität eines Ehegatten die Einschreitung der observanzmäßigen Gütergemeinschaft hindere, oder dem Minorennen gegen die ipso jure entstehende Gütergemeinschaft ex post restitutio in integrum zustehen könne? ist über diese Frage, welche in einem Ravenbergschen Falle negative entschieden worden (vid. Beiträge zur jurist. Literatur in den Preuß. Staaten 5. Samml. p. 405), in Glogau nichts ad contradictorium gediehen. Bei dem Magistrat zu Liegnitz aber ist selbige in dem ad quaest. 3. in Sachen Tieslerin contra Tiesler so eben berührten Falle ebenfalls negative entschieden.

---

*) In Sachen verehlichte Tieslerin geb. Frommeltin contra Tiesler als Creditor marital.

5) Ob die Gütergemeinschaft auch dahin ihre Wirkung ußere, daß die Schulden des einen Ehegatten ohne Unterhied, sie seyen vor oder während der Ehe contrahirt, von m andern bezahlt werden müssen? und ob dieses auch auf n Fall sich erstrecke, wenn der eine Ehegatte entweder gar in Vermögen, oder doch nur ein solches, welches ganz mit chulden belastet ist, in die Ehe gebracht habe? imgleichen, in dem Falle, wenn der eine Ehegatte für den andern zahlen muß, dieses nur in subsidium und excussis nis des Hauptschuldners geschehen dürfe?

Hierüber finden sich ebenfalls keine Entscheidungen in conadictorio. Thebesius führt zwar einige Liegnitzsche Magiats-Urtel wegen der vor der Ehe contrahirten Schulden an, en angezogener Inhalt ist aber zu unbestimmt. Eben dieses t auch von dem Responso des Breslauschen Schöppenhls, welches Schröder in tract. de tut. et curat. P. II. . 20. No. 53. angeführt. In dem Theil des Fürstenms Wohlau, wo auf dem Lande die Gütergemeinschaft Gebrauch ist, werden obangeführtermaßen, dem Bericht h, die vor der Ehe gemachten Schulden von der Zahlungsbindlichkeit des andern Ehegatten ausgeschlossen.

6) Wenn eine Ehe, wobei die Gemeinschaft der Güter ewaltet, durch Ehescheidung getrennt wird, ob und was diesem Falle dem unschuldigen Theil gebühre?

Diese Frage kann zwar auf die Verbindlichkeit des unschuln Theils gegen die Gläubiger des schuldigen Theils keinen fluß haben, insofern der Unschuldige nicht etwa nach dem nbergschen Gebrauch (conf. qu. 3.) sich vorgesehen hat; n wenn es darauf ankommt, wie nach geschehener Treng das Vermögen beider Eheleute zu separiren sey? so nen große Schwierigkeiten besonders an den Orten zu ehen, wo die communio bonorum in der strengsten vorwaltet; so daß nach dem Ableben des einen Ehegatten gemeinschaftliche Vermögen schlechterdings nach einem gen Divisor zu theilen ist, und der Ueberlebende keine Sepan vornehmen darf, welche Schwierigkeiten besonders der nbergsche Magistrat per legem behoben wünscht. (Fol. Vol. spec. Glogov.) Diese Bedenklichkeiten würden

sich nicht nur in dem Falle äußern, wenn ein Theil für unschuldig erklärt worden, sondern auch alsdann, wenn kein Theil für schuldig erklärt ist, gleichwohl der eine Theil auf die Absonderung seines zugebrachten Vermögens bestehet, der andere aber den Abgang an dem gemeinschaftlichen Vermögen während der Gemeinschaft nicht allein über sich nehmen will; oder wenn über das während der Gemeinschaft durch beiderseitigen Fleiß erworbene Vermögen Streit entsteht, so daß der Ehemann solches allein lucriren, die Frau aber daran mit Theil nehmen will.

Ist ein Theil für schuldig erklärt, so ist derselbe dem Unschuldigen zu einer Entschädigung wegen der veranlaßten Trennung verbunden. Wollte man in diesem Falle die Entschädigung darnach abmessen, daß der unschuldige Theil dasjenige erhalten müsse, was er erhalten würde, wenn die Ehe durch den Tod getrennt worden wäre, so würden Fälle vorkommen, wo der unschuldige Theil im Grunde gestraft werden würde, welches alsdann geschehen dürfte, wenn das gemeinschaftliche Vermögen (wie zu Grünberg geschieht) in zwei gleiche Theile getheilt wird, die Hälfte aber nicht so viel beträgt, als das alleinige Vermögen des Unschuldigen ausmacht. Soll nun die unschuldige Ehefrau, wenn sie diese Theilung bei der ihr daraus erwachsenden Vermögens-Einbuße nicht genehmigen will, blos die Illaten zurücknehmen, so erhielte sie gar keine Entschädigung wegen der Trennung, und der schuldige Ehemann würde sogar lucriren, wenn sein Vermögen während der Ehe sich gebessert hätte, und er dieses während der Gemeinschaft erworbene Lucrum allein behalten sollte.

Bis jetzt sind hierüber keine Fälle ad contradictorium gediehen.

7) Ob, wenn die Statuten oder die Observanz den überlebenden Ehegatten zum Universalerben bestimmen, solches durch ein Testament eingeschränkt werden könne?

Auch hierüber ist durch Präjudicate nichts festgesetzt. Die Const. Rudolph. Lignic. lassen generaliter zu, die Frau durch ein Testament bis auf ein Drittheil des gemeinschaftlichen Vermögens auszuschließen, salva electione illatorum,

llein daselbst ist nicht von dem besonderen Falle die Rede,
vo vermöge einer Specialwillkühr die Ehefrau Universal-
erbin ist. Zu Liegnitz, wo der gegenwärtige Fall vorkommen
ann, scheint schon zu Thebesii Zeiten die Entscheidung zwei-
elhaft gewesen zu seyn, weil er in seinem statutarischen Ent-
vurf bei den verschiedenen Meinungen der Rechtslehrer aus
Billigkeitsgründen ein Temperament dahin angenommen hat,
aß über einen Theil des Vermögens (nämlich über zwei Drit-
eil des gemeinschaftlichen Vermögens Seitens des Ehemanns
alva electione illatorum, und über ein Drittheil des zuge-
achten Vermögens Seitens der Ehefrau) testamentarisch zu
erfügen, zu erlauben sey. Daß der Fall daselbst zur Ent-
eidung gekommen wäre, wird nicht angeführt.

Endlich

8) ob die Gemeinschaft der Güter im Ganzen genom-
n dem gemeinschaftlichen Wohl derer Eheleute und dem
sten des Staats zuträglich sey?

Deshalb kann außer der von Mevio ad Jus Lubec.
t. 7. No. 5 seq. über ihre wahrscheinliche Veranlassung
nachten Anmerkung, hier nicht unberührt gelassen werden,
i der Magistrat zu Grünberg selbige nach den dortigen
al-Umständen für wesentlich nützlich hält.

Er führt in dem im Jahre 1749 erstatteten Berichte *)
daß der Ort ein Fabrikenort von jeher gewesen, und ohne
eifel die Gemeinschaft um deswillen daselbst eingeführt sey,
nit der Credit befördert, und beide Eheleute durch gemein-
ftlichen Gewinn und Verlust zur Häuslichkeit und Fleiß
gemuntert werden möchten. Er behauptet dabei, daß die
iber dadurch auch wirklich zur Beobachtung guter Wirth-
ft bewogen worden, und ihnen solche, da sie durch die
lbst eingeführte Protestation das Mittel, die Verschwen-
g ihres Vermögens zu verhindern, in Händen haben, nicht
theilig werden können, daß aber auch die Gemeinschaft
nicht ein besonderer Anlaß zu Prozessen gewesen, und
nur wenige Concurse daselbst entstanden sind; hingegen

---

*) Vol. spec. Glogov. Fol. 178. Acta gen. No. 116. die Ein-
führung des neuen Landrechts betreffend.

bei der Abschaffung große Verwirrungen zum Nachtheil der Tuchfabrike und des Commercii entstehen, und die Weiber, wenn sie bei ihren eigenen Illaten den Vermögens-Abgang nicht mehr zu empfinden haben würden, sich der dort noch nicht herrschenden Kleiderpracht und anderen Arten der Verschwendung ergeben möchten.

Zu Liegnitz hingegen hat der Magistrat in seinem im Jahre 1742 über die statutarische Verfassung erstatteten Bericht *) den Effect der Gütergemeinschaft, daß ein Theil des andern Schulden, sogar die vor der Ehe contrahirt worden, bezahlen helfen müsse, für höchst unbillig erklärt, und dessen Aufhebung gewünscht, weil dadurch bereits viele Weiber unschuldiger Weise um ihr Vermögen gebracht worden.

Der Verfasser der Const. Rudolph. Lignic. (Tit. 18. Const. 11.) vertheidigt gleichfalls in notis decisivis die den Weibern zu verstattende Absonderung ihres Vermögens als ein Mittel, der muthwilligen Verschwendung der Männer Schranken zu setzen, und bei entstehendem Concurs über deren Vermögen, sich und die Kinder vom gänzlichen Verderben zu retten. Er behauptet auch, daß kein hinlänglicher Grund vorhanden sey, warum hierin die Bürger- und Bauerfrauen deterrioris conditionis, als die Adelichen, seyn müßten.

II. Das Erbfolgerecht ex communione impropria bestimmt, mit Ausschließung der Gütergemeinschaft während der Ehe, dem überlebenden Ehegatten nur eine gewisse statutarische Portion, collatis bonis propriis, wobei demselben die Wahl bleibt, ob er in der Art den verstorbenen Gatten beerben, oder unter Ausschlagung der Erbschaft sein eigenes Vermögen zurücknehmen will.

Diese statutarische Portion ist nicht nur in allen Fällen, es mag der Ueberlebende mit Kindern des Verstorbenen, oder mit Ascendenten, oder mit Collateralen zu theilen haben, durchgehends (wenige Fälle und wenige Oerter, an welchen ratione quanti Abweichungen angenommen sind, ausgenom-

*) Fol. 105. Vol. der Berichte die statutarische Verfassung betreffend.

:n, als welche Ausnahmen bei jedem Orte, wo sie vorkom-
:n, werden angemerkt werden), zwei Drittheil für den Witt-
r und ein Drittheil für die Wittwe.

Der v. Friedeberg leitet Lib. I. C. 15. §. 7. den Umstand,
ß der Mann, oder die in seine Stelle tretenden Kinder,
der Drittelung gedoppelte Portion erhalten, aus dem
undsatz her, weil er das Haupt der Familie ist, und zu
n Erwerb des Vermögens das Meiste beiträgt; dieses läßt
nur alsdann anwenden, wenn das Vermögen insgesammt
hrend der Ehe erworben ist.

Doch kann es wohl seyn, daß das jetzt zur Regel gel-
de Verhältniß ursprünglich nur den Fall vorausgesetzt habe,
die Eheleute mit leeren Händen zusammen gekommen,
hin nur errungenes Vermögen zu theilen gewesen, nach-
ends aber solches auch auf das zusammengebrachte Vermö-
ausgedehnt worden. (Bericht des Amts Wohlau vom 6.
ptember 1780. Vol. spec. Wohl.)

Sonst wird noch von dieser ungleichen Eintheilung unter
Bauersleuten als Grund angegeben, daß selbige dazu
e, um den Wittwer desto besser beim Besitz der Nahrung
rhalten, wohingegen der Wittwe wiederum durch den ge-
:lichen Auszug, den sie bei der Abtretung der Nahrung
selbiger erhält, prospicirt wird.

Die gegenwärtige Art der Erbfolge waltet nun haupt-
:ch vor:

1. Im Fürstenthum Glogau, jedoch mit Aus-
:e

des ganzen Grünbergschen Kreises, als woselbst com-
munio bonorum vera und zum Theil eine species
uccessionis anomalae eingeführt ist;

des ganzen Guhrauschen Kreises, womit es gleiche Be-
;andniß hat, und

er Immediatstadt Polkwitz im Glogauschen Kreise, auch
er dortigen Mediatstädte Beuthen und Schlawa, so wie
er zur Standesherrschaft Beuthen gehörigen Dörfer und
berhaupt des größten Theils des platten Landes, dessel-
:n Kreises, als woselbst überall eine species successio-
is anomalae angenommen ist.

Auf dem platten Lande und in den Mediatstädten gründet sich durchgehends der Modus succedendi auf eingeführte, den Weichbildstädten mehrentheils nachgeahmte, aber in contradictorio nicht bestätigte Gewohnheiten, den Schwiebusschen Kreis ausgenommen, der mit einem confirmirten Statut versehen ist.

Die statutarische Portion collatis bonis propriis waltet demnach vor in der

a) Stadt Glogau*), woselbst sie sich auf eine bloße undenkliche Gewohnheit gründet, die schon den 14. März 1612 von dem Magistrat attestirt worden, wovon aber in contradictorio bestätigte Fälle nicht aufzuweisen sind;
b) im Glogauschen Kreise, an vielen Orten vermöge einer bloßen Gewohnheit. Daselbst dürfen auch die eigenen Kleider des Ueberlebenden nicht conferirt werden;
c) in der Mediatstadt Köben, welche zum Guhrauschen Kreise gehört, und woselbst auch keine geschriebenen Statuten vorhanden sind, richtet man sich nach den Gewohnheiten der Stadt Glogau;
d) in der Stadt Freistadt**), wo die Erbfolge sich auf die confirmirten Statuten von 1469 und 1479, theils aber auf Gewohnheiten gründet,

findet nur die Drittelung, collatis bonis propriis, alsdann statt, wenn die Eheleute sich vererbt haben, die Kinder mögen am Leben geblieben seyn oder nicht.

Ist hingegen keine Vererbung geschehen (Bericht vom 17. August 1780, Litt. B.), so bekommt der überlebende Ehegatte (außer der etwa in der Eheberedung dem Weibe verschriebenen Morgengabe) mehr nichts, als die Bräutigams- oder Brautkleidung des Verstorbenen nebst dem Ehebette, mit gänzlicher Absonderung seines eigenen Vermögens.

---

*) Conf. No. 1. der gesammelten Statuten ad Sect. I. — Bericht des Magistrats vom 18. October 1773, Vol. I. Sanct. pragm. in Vormundschafts-Sachen. — Bericht vom 8. Juli 1780, Vol. spec. Glog. — Justizräthl. Bericht vom 11. September 1780.

**) No. 5. und 6. der gesammelten Statuten ad Sect. I.

In einem Präjudicat *) des Kaiserl. Amts zu Glogau
n 1707 ist auf den Grund des einberichteten statutarischen
wohnheitsrechts in einem vorgekommenen Falle der Nicht-
erbung dem Wittwer außer demjenigen, was die Frau bei
Trauung um sich gehabt, und nächst dem Ehebette auch
ch der sogenannte gedeckte Tisch zuerkannt worden.

1. Zwar ist in dem Falle der Vererbung der Magistrat
Meinung (Bericht vom 17. August 1780 circa finem),
i dem überlebenden Ehegatten nicht die Wahl, zu seinem
enen Vermögen zu greifen, zustehe; allein er giebt selbst zu
ericht vom 20. October 1773, Vol. 1. Sanct. in Vor-
ndschafts-Sachen), daß im Concurse des Mannes die
u ihre Illaten vindiciren könne, wie vielmehr also muß
hes nach der Natur der Sache nach dessen Ableben bei
Erbsonderung statt finden? zumal die Statuten dem über-
nden Gatten die Separation nicht verbieten. Es ist aber
h bei der Ober-Amts-Regierung zu Glogau im Jahre
59 in einem Falle, wo der Magistrat als Kläger, einer
ttwe die Wahl streitig gemacht, in contrarium erkannt **),
ch dem Magistrat der Beweis, daß daselbst die Einwer-
g des eigenen Vermögens schlechterdings und ohne Wahl
gebracht sey, eröffnet, solcher aber hiernächst für nicht ge-
t erklät worden.

In dem Freistädschen Kreise, woselbst sich der Modus succedendi auf Gewohnheiten gründet, die, wiewohl sie nicht mit hinlänglicher Genauigkeit einberichtet sind, einigermaßen von den Statuten und Gewohnheiten der Weichbildstadt abweichen, obwohl in den confirmirten Stadt-Statuten erwähnt wird, daß die darin enthaltene Willkühr vom ganzen Weichbild von Alters her beobachtet worden, erhält der überlebende Ehegatte in dem Falle der

---

*) In Sachen Anna Rätzische Erben contra Bernhard Rätz. — Jud. vom 1. December 1707. — Glogausches Amts-Absch. Buch von 1705 und 1709, Fol. 70.

**) In Sachen des Magistrats zu Freystadt contra Kellersche Erben. Judicat. vom 13. Februar 1769 und 15. September ej. a.

Vererbung*) noch außer den resp. zwei Drittheil und ein Drittheil des gemeinschaftlichen Vermögens, als ein praecipuum den Brautstaat des Verstorbenen, im Falle der Nichtvererbung aber nur den Brautstaat allein.

2. Man erlaubt dem Ueberlebenden nicht, zum Nachtheil der Kinder zu seinem eigenen Vermögen zu greifen, wohl aber findet die Separation in Concursen statt.

3. In den gegen die Grenzen des Sprottauschen Kreises und des Fürstenthums Sagan belegenen Dörfern**) erbt die Wittwe aus dem gemeinschaftlichen Vermögen nur Kindes Theil; sind aber keine Kinder vorhanden, so usufruirt sie das ganze Vermögen zeitlebens, und nach ihrem Tode fällt die Hälfte davon ihren Verwandten, die andere Hälfte aber den Verwandten des Mannes zu.

4. In den Mediatstädten Neustädtel***) und Neusalz †), wie auch in den Freystädtschen Stadtdörfern, richtet man sich nach den Statuten der Stadt Freistadt.

f) in der Stadt Sprottau, woselbst man nur einer uralten, im Jahr 1684 in ein unconfirmirtes Statut gebrachten Gewohnheit nachgeht, ist ebenfalls ††) die statutarische Portion collatis bonis propriis blos auf den Fall der geschehenen Veverbung eingeschränkt; jedoch wenn die Kinder wieder verstorben sind, der Fall demjenigen, wo keine Vererbung geschehen, gleichgesetzt.

2. Das praecipuum des überlebenden Ehegatten bestehet in demjenigen, was der Verstorbene um und an sich gehabt, und bei dem Wittwer noch überdem in dem Ehebette mit zwei Ueberzügen und Laken.

---

*) Bericht des Justizraths vom 16. September 1780.

**) Bericht des Justizr.; item des Magistats vom 17. August ej. a.

***) Conf. Bericht des Neustädtschen Magistrats vom 21. October 1773 und 19. Junі 1780.

†) Neusalzer Magistrats-Bericht vom 21. October 1773 und 17. Juni 1780.

††) Conf. Bericht des Magistrats vom Jahre 1742; item vom 12. September 1780.

3. Sind unter den Kindern noch unausgestattete vor-
nden, so wird ihnen, unter der Benennung eines Vorbe-
lts, ein willkührliches praecipuum ausgesetzt. Es scheint,
ß solches blos die Ausgleichung der Kinder unter sich zum
:unde habe, und daß sowohl die Ausstattung der Kinder
Lebzeiten der Eltern, als die Ausgleichung nach dem Tode,
den vorgekommenen Fällen nur aus gutem Willen als ein
aecipuum der Kinder aus dem gemeinsamen Vermögen
Eltern behandelt worden.

4. In dem Falle der Nichtvererbung, oder wenn die
ıder wiederum verstorben sind, ist die Gewohnheit völlig
ıewiß, doch scheint das Ehebette und die Kleidung und
ımuck des Verstorbenen am Hochzeitstage die gewöhnliche
ïndung zu seyn. Was die hierüber sehr unbestimmt dis-
irenden Statuten (No. 11. der gesammelten Statuten
Sect. I.) davon besagen, enthält Art. 5. derselben.

In dem Sprottauschen Kreise wird in den da-
selbst angenommenen Gewohnheiten (Bericht des Justiz-
raths vom 6. September 1780 und der obenerwähnte
Bericht des Magistrats de eod. an.) ebenfalls zwischen
der Vererbung und Nichtvererbung, wie zu Sprottau
unterschieden.

2. Das praecipuum des überlebenden Ehegatten, es
ein Wittwer oder Wittwe, ist das Ehebette und die
utkleider, sowie der Schmuck des Hochzeitstages des Ver-
enen. Ein praecipuum für die Kinder ist daselbst nicht
eführt, nur werden sie unter sich ausgeglichen.

3. Bei der Nichtvererbung bestehet die Abfindung der
twe in dem Brautkleide des Verstorbenen, dem halben
zeitsgeschenke und der verschriebenen Morgengabe; des
wers aber in den Brautkleidern der Frau, dem Ehebette,
kten Tisch und sämtlichen Hochzeitsgeschenken.

4. In den Herrschaften Primkenau und Mal-
, wird im Falle der Vererbung ohne Collation des eige-
Vermögens gedrittelt. In der Mediatstadt Prim-
:u setzt dieses nach den vorhandenen unconfirmirten Sta-
(No. 12. der gesammelten Statuten), die beständig
chtet seyn sollen, voraus, daß beim Ableben des einen

Ehegatten die Kinder noch am Leben seyen; denn sind sie wiederum verstorben, so ist der überlebende Ehegatte Universalerbe. Ist aber gar keine Vererbung geschehen, so erhält der überlebende Wittwer oder Wittwe ein Drittel, collatis bonis propriis, wenn mit Kindern aus voriger Ehe zu theilen ist; wenn aber nur mit andern Verwandten zu theilen, das ganze Mobiliarvermögen und die Hälfte der Mobilien des Verstorbenen.

h) In der Stadt Schwiebus (No. 15. der gesammelten Statuten) erhält der überlebende Ehegatte, vermöge der confirmirten Statuten von 1428, welche in beständiger Observanz (Bericht des Magistrats vom 1742, 15. October 1773 und 12. November 1780) geblieben, in allen Fällen ohne Rücksicht der Vererbung oder der Personen, mit welchen er zu theilen hat, die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, darf auch dabei die Kleider, welche zu seinem Leibe geschnitten sind, nicht conferiren. Desgleichen behält er, vermöge der einberichteten undenklichen Observanz, als ein praecipuum die Kleidung und den Schmuck, welche der Verstorbene am Hochzeitstage getragen, und das Ehebette.

1. In dem Schwiebusschen Kreise, worauf das Stadtstatut mit ertheilt ist (Bericht des Justizraths vom 10. November 1780), erhält zwar der Ueberlebende bei der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens in zwei gleiche Theile, nach einberichteter jetziger Observanz, zum praecipuo das Ehebette, und die Kleidung und den Schmuck, welche der Verstorbene am Hochzeitstage angehabt; allein er muß seine eigene Kleidung, excl. der, welche er selbst am Hochzeitstage getragen, conferiren.

In der Mediatstadt Liebenau läßt man, dem Bericht vom 28. Juli 1780 nach, dem überlebenden Ehegatten nicht die Wahl, verstattet auch im Concurse die Vermögensabsonderung bei Lebzeiten beider Ehegatten nicht, es ist aber ein Gewohnheitsrecht nicht nachgewiesen worden.

2. Im Fürstenthum Liegnitz ist

a) zu Goldberg, vermöge des confirmirten Statuts vom 24. Januar 1766 (No. 28. der gesammelten Statuten),

eine statutarische Portion, collatis bonis propriis eingeführt, nach welchem der Wittwer zwei Drittel, die Wittwe aber ein Drittel von dem gemeinschaftlichen Vermögen, mit Vorbehalt der Wahl erhält. Außerdem aber erhält, vermöge der von dem Magistrat einberichteten (Bericht vom 29. October 1773 und 8. September 1780) beständigen Observanz, derselbe die arrham sponsalitiam, die Kleidung und den Schmuck, welche der Verstorbene am Hochzeitstage angehabt, und das Ehebette mit Ueberzügen und Bettstellen als ein praecipuum.

b) In dem Goldbergschen wie auch dem Haynauschen Kreise ist, wie oben bei der Gemeinschaft der Güter bereits bemerkt worden, in neueren Zeiten an einigen Orten eben diesem modo succedendi nachgegangen, daß aber daselbst das praecipuum auch auf die arrham sponsalitiam ausgedehnt werde, ist nicht einberichtet.

III. Die successio anomala, welche von beiden vorbemeldeten Haupterbfolgearten gänzlich abweicht, so daß der überlebende Ehegatte mit den Erben des Verstorbenen ohne Einwerfung seines eigenen Vermögens drittelt, d. i. der Wittwer zwei Drittel, die Wittwe aber ein Drittel zum statutarischen Erbtheil erhält, oder doch, wenngleich in einigen Fällen die Collation geschehen muß, in andern Fällen nicht conferiren darf, ist vornämlich in den Fürstenthümern Wohlau und Sagan üblich, wiewohl sie auch in einem Theile des Fürstenthums Glogau, und im Liegnitzschen Fürstenthum zu Haynau vorkommt.

Ueberall, wo sie vorwaltet, gründet man sich auf ein bloßes mehrentheils in Ungewißheit beruhendes Gewohnheitsrecht ohne Bestätigung in contradictorio, sehr wenige Fälle ausgenommen, oder aber auf Statuten, welche authentisch nicht mehr existiren, oder doch nie confirmirt gewesen.

Im übrigen ist die Ausschließung der Collation des eigenen Vermögens, welches der Ueberlebende bei der Beerbung des verstorbenen Gatten hier jederzeit als eine Abweichung von der gemeinen Regel und ursprünglichen Verfassung angesehen, und daher in vorgekommenen Fällen, wo Jemand

dergleichen Successionsart behauptet, der Beweis darüber erfordert worden, wovon sich ein Beispiel in einem Präjudicat von 1763 vorfindet. (Jud. vom 3. October 1763 in Sachen Tschirn ad Appell. des D. Müller contra die Wittwe Müller.)

I. Im Fürstenthum Wohlau ist

a) zu Wohlau (Bericht des Magistrats vom 29. August 1780) üblich, daß in allen Fällen ohne Einwerfung des eigenen Vermögens, der Wittwer von des Weibes Nachlaß zwei Drittel und die Wittwe von des Mannes Nachlaß ein Drittel erbt.

Es beruhet dieses in einer bloßen Gewohnheit, doch behauptet der Magistrat, daß selbige beständig gleichförmig gewesen; es findet sich auch ein Präjudicat der Wohlauschen Regierung von 1676, worin in einem daselbst vorgekommenen Falle (zwischen den Thumisiusschen Kindern erster und zweiter Ehe, Wohl. Absch. Buch von 1668—1700, Fol. 189.) dem Wittwer zwei Drittel von dem Nachlaß seiner Frau und den Kindern nur ein Drittel zugetheilt worden.

b) Zu Steinau, woselbst man eine bloße uralte Gewohnheit ohne Bestätigung für sich hat, findet die Collation der Güter des Ueberlebenden nur in dem Falle statt (Bericht vom 19. September 1780), wenn derselbe mit Kindern des Verstorbenen zu theilen hat, es mögen solche des Ueberlebenden leibliche oder Stiefkinder seyn.

In solchem Falle erhält auch der Ueberlebende die Kleidung, welche der Verstorbene am Hochzeitstage getragen, zu einem praecipuo. Sind hingegen fünf oder mehrere Kinder vorhanden, so bekommt der Ueberbliebene nur portionem virilem collatis bonis propriis, doch mit Vorbehalt der Wahl der Separation seines eigenen Vermögens.

Ist mit andern Verwandten zu theilen, so erbt der Wittwer die Hälfte ohne Collation seines Vermögens, die Wittwe aber nur ein Drittel mit Conferirung ihres Vermögens.

c) In den Wohlauschen und Steinauschen Kreisen (Bericht des Justizraths vom 7. September 1780 und des Amts Wohlau vom 6. ejusd.) ist, wie oben bereits mit mehrerem bemerkt worden, an den mehresten

Orten die Gemeinschaft der Güter eingeführt; dagegen wird in den Königl. Aemtern, auch theils an andern Orten, ohne alle Gütergemeinschaft, theils mit, theils ohne Conferirung gedrittelt.

Besonders in den Stadtdörfern richtet man sich nach der Gewohnheit der Städte.

d) Zu Winzig (Bericht des Magistrats vom 12. September 1780), woselbst man sich auch nach alten unbestätigten Gewohnheiten richtet, wird ohne Conferirung gedrittelt, wenn der Ueberbliebene mit leiblichen Kindern concurrirt. Concurrirt er aber mit Stiefkindern, so erhält der Wittwer nur die Kleidung und den Schmuck des Weibes, welchen sie an dem Hochzeitstage getragen, die Wittwe hingegen, außer der Hochzeitskleidung und dem Schmuck des Mannes, noch das Ehebette. Ueber die Theilung mit anderen Verwandten fehlt es an einer Observanz gänzlich.

e) Zu Herrnstadt (Bericht des Magistrats vom 10. October 1780), wo auch nur unbestätigte Gewohnheiten vorhanden sind, wird ohne Collation gedrittelt, wobei, außer der Hochzeitskleidung und dem Schmuck des Verstorbenen, auch das Ehebette und die Leibwäsche dem Ueberlebenden vorausbleibt.

Dieses alles setzt aber voraus, daß keine Kinder von dem Verstorbenen vorhanden sind, sonst erhält der Ueberlebende nur Kindes Theil nebst obigem praecipuo. Hätte aber der Ueberlebende sich zwar mit dem Verstorbenen vererbt, die Kinder wären aber wiederum verstorben, auch keine Kinder voriger Ehe vorhanden, so ist er heres ex asse.

f) In den Winzig-, Raudten-, Herrnstadt- und Rützenschen Kreisen (Bericht des Justizraths vom 28. September 1780), woselbst man nicht weniger nur unbestätigten Gewohnheiten nachgehet, wird, wenn aus der Ehe eine Vererbung erfolgt, wenngleich die Kinder wiederum verstorben, ohne Collation gedrittelt, und der Ueberlebende erhält zugleich die Hochzeitskleider und den Schmuck des Verstorbenen voraus. Diesem Fall ist derjenige gleich, wenn die Eheleute Jahr und Tag in der

Ehe gelebt haben. Ist keiner von diesen Fällen vorhanden, so erbt der Ueberlebende nur die Hochzeitskleider, den Schmuck und das Ehebette oder einen Theil davon.

1. Ist im Amte Bernstadt eine Ausnahme angenommen, welche oben bei der Gemeinschaft der Güter bereits bemerkt ist, und

2. im Raudtenschen Kreise wird der Unterschied gemacht, daß der Ueberlebende, wenn bei nicht erfolgter Vererbung die Ehe binnen zwei Jahren getrennt wird, nur die Brautkleider und das Bette des Verstorbenen, wenn aber nach geschehener Vererbung die Kinder wiederum verstorben, die Brautkleider und die Hälfte des Nachlasses des Verstorbenen; wenn hingegen die Ehe ohne Vererbung zehn Jahre subsistirt hat, resp. zwei Drittel und ein Drittel des Nachlasses, alles ohne Collation, erhält.

II. Im Fürstenthum Sagan,

a) wird zu Sagan (Bericht des Magistrats vom 8. December 1780), woselbst es in Erbfällen eigentlich auf das confirmirte Statut von 1508 ankommt (siehe die dabei in dem Verzeichniß der Statuten ad Sect. I. gemachte Anmerkung), jedoch zugleich ein unconfirmirtes Statut von 1573 und nach dem Bericht des Magistrats einige abändernden Gewohnheitsrechte existiren, ein Unterschied gemacht, ob die Eheleute unter einander sich vererbt haben, oder nicht. Denn

1. ist eine Vererbung geschehen, so soll nach dem confirmirten Statut der Wittwer zwei Drittel, die Wittwe ein Drittel collatis bonis propriis haben.

Der Magistrat aber führt an, daß durch das Statut von 1573 und die beständige Gewohnheit die Collation in Absicht der Wittwen abgeschafft worden, und nur die Wittwer conferiren müssen. Schröer erwähnt auch ein Responsum des Breslauschen Schöppenstuhls in einem Sanganschen Falle von 1591, worin einer Wittwe ohne Collation ein Drittheil des Nachlasses des Mannes zugetheilt worden. (de tut. et curat. P. II. quaest. 30. p. 627.)

2. Der Wittwer darf nie seine eigenen Kleider und Leibwäsche conferiren, vermöge der angeführten Observanz.

3. Sind die Kinder wiederum verstorben, so findet bei der Theilung mit Stiefkindern überall ein gleiches, wie bei leiblichen Kindern, statt, vermöge des Statuts von 1508 und der einberichteten Observanz.

4. Sind in diesem Falle auch keine Stiefkinder vorhanden, so erbt der Ueberlebende das bewegliche Vermögen und die Hälfte des unbeweglichen.

Der Magistrat behauptet dieses vermöge des Statuts von 1573 und der Observanz, obgleich das confirmirte Statut den Ueberlebenden in diesem Falle pro herede ex asse erklärt.

5. Ist gar keine Vererbung erfolgt, so erhält der Ueberlebende, es sey Wittwe oder Wittwer ein Drittel non collatis bonis propriis, im Falle mit Stiefkindern zu theilen wäre; wenn aber auch keine Stiefkinder vorhanden, das ganze bewegliche Vermögen und die Hälfte des unbeweglichen.

Dieses leitet der Magistrat aus dem Statut von 1573 und aus der Observanz her, obgleich das confirmirte Statut in diesem Falle auf das Magdeburgsche Recht verweiset, und der Wittwe nur noch dabei ihre Kleidung und Schmuck nebst der Hälfte des Leinengeräths und des Bettgewandes voraus zutheilt.

b) Im Saganschen Kreise (Bericht der Regierung vom 29. September 1780), wo man sich blos nach unbestätigten Gewohnheiten richtet, ist der Gebrauch der einberichteten Observanz der Stadt Sagan conform nur mit folgenden Abweichungen, als:

ad 1. 2. et 3. darf der Wittwer in allen bemeldeten Fällen sein eigenes Vermögen nicht conferiren; er behält auch das Ehebette so lange als ein praecipuum im Gebrauch, bis er sich anderweit verheiratet.

ad 4. Der Ueberlebende hat auch noch das Vorkaufsrecht in Absicht der Immobilien.

ad 5. Erhält in dem Falle der nicht erfolgten Vererbung der Wittwer, wenn mit Stiefkindern zu theilen, zwei Drittel ohne Collation, und wenn keine Stiefkinder vorhanden, so hat sowohl der Wittwer, als die Wittwe, zugleich das Vorkaufsrecht bei den Immobilen.

c) In der Stadt Priebus (Bericht des Magistrats vom 2. November 1773 und der Regierung vom 29. September 1780), woselbst abermals bloße und dabei sehr ungewisse Gebräuche gelten, wird ein Unterschied zwischen dem während der Ehe erworbenen und zusammengebrachten Vermögen gemacht. Nämlich, sind leibliche Kinder des Ueberlebenden aus der Ehe vorhanden, so erhält der Wittwer zwei Drittel und die Wittwe ein Drittel non collatis bonis propriis, doch nur von dem während der Ehe erworbenen Vermögen, von dem übrigen aber nur Kindes Theil. Sind hingegen keine leibliche Kinder vorhanden, und ist also mit Stiefkindern zu theilen, so bekommt der Ueberlebende überhaupt Kindes Theil ohne Collation.

Ueberall cessirt ein praecipuum.

d) Im Priebusschen Kreise (Bericht der Regierung vom 29. September 1780), wo man nicht minder nur angenommenen Gewohnheiten nachgehet, weichet man von den Gewohnheiten des Saganschen Kreises nur allein dahin ab, daß

ad 1. wenn der Wittwer mit leiblichen Kindern zu theilen hat, er die zwei Drittel nur collatis bonis propriis erhält.

ad 4. Sowohl der Wittwer als die Wittwe erhalt vom Immobiliarvermögen nur die Hälfte, aber das ganze Mobiliarvermögen, wie in der Stadt Sagan.

ad 5. Der Wittwer, wenn mit Stiefkindern zu theilen ist, erhält nur den dritten Theil des Nachlasses der Frau ohne Collation, eine Wittwe aber in diesem Falle nur das etwa ihr verschriebene Gegenvermächtniß.

e) Zu Naumburg und in der Herrschaft Naumburg, sowohl Naumburgschen als Priebusschen Kreises, wo auch nur Gewohnheiten angenommen sind (conf. Bericht der Carolathschen Regierung vom 25. October 1780), erhält allezeit der überlebende Wittwer zwei Drittel und die Wittwe ein Drittel, und zwar in allen und jeden Fällen ohne Einwerfung, auch ohne alles praecipuum; nur zu Naumburg ist als praecipuum die

hochzeitskleidung und der Schmuck des Verstorbenen hergebracht.

Hiernächst kommt die Art der Erbfolge

III. Im Fürstenthum Glogau, außer dem Grünbergschen Kreise, wovon bereits oben bei der Gemeinschaft der Güter das Nöthige bemerkt ist, und außer einem Theile des Sprottauschen Kreises, wovon bei der Erbfolge ex communione impropria Erwähnung geschehen, noch in folgenden Gegenden und Orten vor:

a) In dem größten Theile des platten Landes des Glogauschen Kreises wird, vermöge angenommener in contradictorio nicht bestätigter Gewohnheit (Bericht des Justizraths vom 11. September 1780), dem überlebenden Wittwer zwei Drittel und der Wittwe ein Drittel zugetheilt, und zwar ohne Einwerfung des eigenen Vermögens.

b) In der Stadt Polkwitz, woselbst unbestätigte Gewohnheiten gelten (Bericht des Magistrats vom 18. Juli 1780), wird auf gleiche Weise geerbt, dabei erhält der Wittwer noch das Ehebette und das Brautkleid der Frau, die Wittwe aber nur das Bräutigamskleid des Mannes zum praecipuo.

c) In der Mediatstadt Beuthen (No. 17. der gesammelten Statuten), woselbst ein unconfirmirtes Statut und einige zum Theil darauf sich gründende, zum Theil solches abändernde Gewohnheiten vorhanden sind, macht man einen Unterschied, ob eine Vererbung erfolgt sey, oder nicht. Denn

1. ist eine Vererbung geschehen, die Kinder mögen wieder verstorben seyn oder nicht, so erbt der Wittwer zwei Drittel ohne Einwerfung seines eigenen Vermögens; sind aber der Kinder mehr als vier, so erbt er nur die Hälfte. In beiden Fällen bekommt er noch als ein praecipuum den Brautschmuck und die Brautkleidung der Frau, imgleichen das Ehebette und den gedeckten Tisch, der in Art. 9. der Statuten näher bestimmt ist. Doch ist von dem Nachlasse die Gerade, welche die Töchter und nächsten Nifteln erhalten, und welche im Art. 10. bestimmt ist, abzusondern.

2. Die Wittwe erbt im oberwähnten Falle ein Drittel, jedoch nur mit Einwerfung ihres eigenen Vermögens. Sie darf aber dabei ihre eigene Kleidung nicht conferiren, nimmt auch als ein praecipuum das Ehebette, die Ringe und Kleidungsstücke, welche der Verstorbene am Hochzeitstage getragen, ferner den Degen, die Uhr und Schnallen. Doch steht ihr die Wahl zu, und wenn sie ihr Eingebrachtes erwählt, so bekommt sie nichts desto weniger die ihr nur erwähntermaßen pro praecipuo ausgesetzten Stücke, desgleichen diejenigen Geradestücke, welche im Art. 10. der Statuten bestimmt sind.

3. Ist aber keine Vererbung geschehen, so erhält der Wittwer sowohl als die Wittwe, nur die oberwähntermaßen, im Falle der Vererbung, zum praecipuo ausgesetzten Stücke; muß der Ueberlebende aber sich mit andern Verwandten auseinandersetzen, so erhält er außer eben diesem praecipuo auch noch den sechsten Theil der Verlassenschaft ohne Einwerfung des eigenen Vermögens; und die Wittwe überdem die oben bemerkten Gerade.

d) In der Standesherrschaft Beuthen (Bericht der Carolathschen Regierung vom 2. August 1780) unter den Unterthanen, wird ebenfalls den Statuten der Stadt Beuthen nachgegangen, nur daß in den oberwähnten Fällen sowohl das Ehebette als der gedeckte Tisch und die Gerade wegfallen.

e) In der Mediatstadt Schlawe (Bericht des Magistrats vom 15. October 1780), wo auch nur Gewohnheiten vorwalten, welche nicht bestätigt sind, bekommt der überlebende Ehegatte, er sey ein Wittwer oder Wittwe, ein Drittel von des Verstorbenen Nachlasse.

f) Zu Guhrau (Bericht des Magistrats vom 29. April 1780) existiren die in dem Verzeichniß der Statuten ad Sect. I. bemerkten Abschriften alter Statuten, den aber nach dem Berichte des Magistrats durch entgegengesetzte Gewohnheiten größtentheils derogirt worden; daher hier nur dasjenige, welches gegenwärtig in Observanz seyn soll, ob es gleich keine Bestätigung in contradictorio erhalten hat, bemerkt wird.

1. Wenn nämlich eine Vererbung geschehen, so erhält der Wittwer zwei Drittel und die Wittwe ein Drittel ohne alle Collation.

2. Ist keine Vererbung geschehen, dem auch der Fall, wo die Kinder wieder verstorben, gleich gesetzt wird, so erbt der Wittwer, wenn er mit Stiefkindern zu theilen hat, ein Viertel ebenfalls ohne Einwerfung, wenn er aber mit Ascendenten zu theilen hat, zwei Drittel, und wenn er mit Collateralerben zu thun hat, ist er Universalerbe.

3. Eine Wittwe erbt in diesem Falle blos, was der Mann am Hochzeitstage um und an sich gehabt, imgleichen die Bette, wiewohl der Magistrat selbst zweifelhaft ist, ob sie nicht nach dem Unterschied der Fälle mehr zu erhalten habe.

g) Im Guhrauschen Kreise (Bericht des Justizraths vom 20. September 1780) richtet man sich nach der Kreisstadt, doch wird

ad 2. bei dem Falle der Nichtvererbung, oder wenn die Kinder wieder verstorben sind, eine Ausnahme gemacht. Der Wittwer erbt auf alle Fälle nur die Hochzeitskleidung und den Schmuck der Frau nebst dem Brautbette. Auf den Stadtgütern theilt man ihm sämtliche Betten zu, in der Mediatstadt Tschirne aber nur zur Hälfte, woselbst auch, wenn die Kleider und die Betten nicht mehr vorhanden sind, dafür dem Wittwer ein gewisses Entgeld gegeben wird.

ad 3. Erbt die Wittwe in diesem Falle blos die Kleidung und den Schmuck, welchen der Verstorbene am Hochzeitstage angehabt.

Wegen der zu diesem Kreise gehörigen Mediatstadt Köben ist schon bei der Erbfolge ex communione impropria das Nöthigste vorgekommen.

IV. Im Fürstenthum Liegnitz wird gegenwärtig zu Haynau (Bericht des Magistrats vom 18. October 1773 und 12. September 1780), woselbst man, wie oben bei der Gemeinschaft der Güter bemerkt worden, erst in neueren Zeiten von der ehemaligen Gewohnheit abgegangen ist, und willkührlich eine neue Successionsart eingeführt hat, nachdem man in vorigen Zeiten mit der

Stadt Liegnitz, wo nicht ganz, doch mehrentheils einerlei Rechte gehabt (conf. No. 30. et 32. der gesammelten Statuten),

wird dergestalt unter Eheleuten succedirt, daß der Wittwer zwei Drittel, die Wittwe aber ein Drittel ohne alle Einwerfung, und außerdem sowohl der eine als der andere die Hochzeitskleidung und den Schmuck des Verstorbenen nebst dem Ehebette und den Ueberzügen erhält. Man verbindet aber den Ueberlebenden, bei der anderweitigen Verheiratung den Söhnen etwas zum Ehrenkleid, und den Töchtern zur Hochzeit und Ausstattung aus ihrem eigenen Vermögen auszusetzen. Eben dieses beobachtet man, dem Berichte nach, in den dortigen Stadtdörfern.

Endlich wird nur noch bemerkt, daß gegenwärtig

IV. gar keine statutarische Portion,

a) zu Parchwitz, Liegnitzschen Fürstenthums, vorwaltet, sondern man daselbst blos dem Sächsischen Recht nachgehet, nachdem in einem ohnlängst hier vorgekommenen Falle, in Sachen Münster contra Nagel, wo der Magistrat unter Beziehung auf ein Gewohnheitsrecht und auf die von Zeit zu Zeit erhaltene Bestätigung der Stadtstatuten, den Liegnitzschen Stadtrechten conform erkannt, in appellatorio et revisorio aber reformatorie der Beweis der Reception oder des Gewohnheitsrechts erfordert, und solcher nicht geführt worden, wie dieses in dem Verzeichniß der Statuten ad Sect. 1. No. 36. bereits ausführlich bemerkt ist. Auch

b) in dem Mediatstädtchen Sabor (Bericht des Grünbergschen Magistrats v. 18. October 1780), Grünbergschen Kreises, richtet man sich, wie oben bei den Abweichungen im Grünbergschen Kreise bereits erwähnt ist, dem Bericht nach, blos nach dem Sächsischen Recht, welches vielleicht hie und da noch an mehreren Orten nach Willkühr der Gerichtsobrigkeiten geschehen mag.

Bei der Materie von der statutarischen Portion bleiben nur noch folgende Anmerkungen übrig, nämlich es entstehet

1) die Frage, ob ein Ehegatte der statutarischen Portion des andern durch ein Testament oder eine andere einseitige Disposition derogiren könne? den Fall vorausgesetzt, wo der Ueberlebende nach dem Statut nicht als Universalerbe erklärt (als wovon oben bereits in den Anmerkungen bei der communio bonorum Erwähnung geschehen), sondern demselben nur eine gewisse Portion, es sey mit Einwerfung seines eigenen Vermögens, oder ohne Einwerfung angewiesen ist.

Es hat sich kein Fall vorgefunden, in welchem in contradictorio hierüber etwas festgesetzt wäre; indessen stimmen alle Berichte, wenige sich auf bloße Meinungen gründende ausgenommen, darin überein, daß keine einseitige Minderung der statutarischen Portion gestattet werde, wie denn auch hie und da die geschriebenen Statuten solches ziemlich deutlich zu erfordern scheinen. In den Breslauschen Statuten ist deshalb ganz klare Vorschrift vorhanden, desgleichen in den Constit. Rudolph. Tit. 18. Constit. 11. und außer der gemeinen beifälligen Meinung der Rechtslehrer des gemeinen Rechts, besonders Hänel P. II. loco 16. ist der Satz auch der Lehre der Schlesischen Rechtslehrer gemäß, als: v. Friedeberg de jure Siles. P. I. C. 15. §. 12. p. 53. — v. Weingarten in sylva var. abs. p. 321. No. 7. — Schröer in inst. tut. et curat. P. II. quaest. 30. p. 633 seq.

Dieser letztere führt zugleich ein Belehrungs-Urtel der Appellations-Kammer zu Prag vom Jahre 1596 an, des Inhalts, daß wenn die Statuten oder die Gewohnheiten dem Ueberlebenden schlechtweg und ohne Einschränkung eines gewissen Vermögens-Antheils auf den Todesfall zueignen, ihm solcher durch ein Testament nicht entzogen werden könne, und daß dieser Fall von demjenigen, wo nur unter der Bedingung, wenn kein letzter Wille oder andere Disposition vorhanden, der Antheil ausgesetzt ist, zu entscheiden.

2) Ob bei der durch die Statuten oder Gewohnheiten ausgemessenen statutarischen Portion die Kinder, oder auch die Ascendenten ein Recht haben, die Supplirung der Legitima des Römischen Rechts zu fordern, und der überlebende Ehegatte an seiner statutarischen Portion den Abgang sich gefallen lassen müsse?

Da alle legitima des Römischen Rechts sich von dem alleinigen Vermögen des Erblassers verstehet, so kann auch, wenn die Frage ist, ob die Kinder selbige salvam haben, nicht eine Computation collatis bonis conjugis superstitis angestellt werden, sondern der Pflichttheil würde, seiner Natur nach, allein von dem besonderen Vermögen des Erblassers computirt werden müssen. (Conf. Beiträge zur jurist. Litteratur in den Preuß. Staaten, 3. Samml. p. 61.)

Nach diesem Grundsatz würde also allemal eine laesio liberorum in legitima vorhanden seyn, wenn eine Ehefrau mehr als vier Kinder hinterläßt, und der Wittwer zwei Drittel zur statutarischen Portion erhält, es geschehe nun solches mit Einwerfung seines eigenen Vermögens, wenn solches verschuldet ist, oder ohne Einwerfung, des fast überall üblichen praecipui nicht zu gedenken.

Ob nun diese statutarische Portion des überlebenden Ehegatten nur mit der Einschränkung zu verstehen sey, daß die Kinder oder die Ascendenten die legitima vollständig erhalten müssen, dieserhalb findet sich hier in contradictorio überall nichts festgesetzt.

Es stimmen indeß alle über die besonderen Gewohnheiten eingegangenen Berichte*) darin überein, daß auf die legitima des Römischen Rechts, wenn von der statutarischen Portion mit Einwerfung des Vermögens des Ueberlebenden die Rede ist, gar keine Rücksicht genommen werde.

Dahingegen hat man an einigen Orten (Bericht des Guhrauschen Magistrats vom 29. September 1780), wo die statutarische Portion ohne Einwerfung des eigenen Vermögens angenommen ist, mit darauf Rücksicht genommen, daß die legitima des Römischen Rechts nicht verletzt werden dürfe.

Anlangend

3) diejenigen Fragen, welche circa computationem portionis statutariae collatis bonis superstitis bereits in dem Edict von den Erbschaftsfällen vom 30. April 1765,

---

*) Bericht des Justizr. Guhrauschen Kreises vom 20. Septbr. 1780 und der Bericht des Magistrats Guhrau vom 29. ej.

1. Abtheil. in Absicht der Kur- und Neumark ihre ausdrückliche Entscheidung erhalten haben, so haben sich in Glogau eine Fälle vorgefunden, woselbst solche bei der dort üblichen Art der statutarischen Portion in contradictorio aufgeworfen wären.

In Betreff der Einwerfung bemerkt indeß Schröer in instit. tut. et curat. P. II. quaest. 33. No. 15. ein Belehrungs-Urtel des Breslauschen Schöppenstuhls vom Jahre 1607, worin einer Wittwe auch an demjenigen, was die Kinder gegen einander conferiren müssen, ihr statutarischer Antheil zugesprochen worden.

4) Ist wegen der Unterthanen Nahrungen noch zu bemerken, daß auch hier in Schlesien die Auszüge oder Ausgedinge gebräuchlich sind, welche vorzüglich bei den Erbtheilungen, es sey, daß die Nahrung einem der Kinder zugeschlagen, oder theilungshalber an einen Fremden verkauft wird, dem Wittwer oder der Wittwe ausgesetzt zu werden pflegen. Das Ausgedinge bestehet in freier Wohnung und einem gewissen Aussatz an Getreide, Obst, Holz, Milchspeise, oder dafür eine Kuh frei im Futter.

Der Aussatz selbst richtet sich theils nach der Ergiebigkeit der Nahrung, theils nach eines jeden Orts besonderer Gewohnheit. Durchgehends aber hat der überlebende Ehegatte dazu noch außer der ihm gebührenden statutarischen Portion ein Recht, und besonders wird in Absicht der Wittwen dafür angenommen, daß dadurch die Ungleichheit, worin sie durch das Gewohnheitsrecht, in Vergleichung gegen einen Wittwer, gesetzt worden, abgegolten werde; daher auch nach einigen Berichten darin der Grund zu suchen ist, daß nicht leicht eine Wittwe, wenngleich ihr bei der Drittelung einzuwerfendes Vermögen viel beträchtlicher ist, als der Nachlaß des Mannes, zu ihrem eigenen Vermögen greift, und den Nachlaß des Mannes ausschlägt. (Bericht der Aemter Wohlau und Herrnstadt vom 6. und 9. September 1780.)

b) Die Erbfolge unter Descendenten von Bürgers- und Bauersleuten

bringt folgende Abweichungen vom gemeinen Recht mit sich.

1. Wird die Verletzung der Legitima des Römischen Rechts nicht berücksichtiget, insofern selbige durch die nach der Einwerfung des eigenen Vermögens eingeführte statutarische Portion des überlebenden Ehegatten veranlaßt werden sollte; wie dieses bereits in den allgemeinen Anmerkungen über die statutarische Portion mit mehrerem bemerkt worden ist.

2. Ist in einigen Städten, auch in einigen Kreisen auf dem platten Lande eingeführt, daß die Söhne des Vaters Kleidung, die Töchter aber der Mutter Kleidung zu einem praecipuo erhalten *), dessen bereits v. Friedeberg Lib. II. C. 29. §. 27. p. 85. gedenkt. An einigen Orten rechnet man zu dem praecipuo noch mehrere Stücke; als: für die Söhne, des Vaters Leibwäsche, Gewehr, Büchsen, Pistolen, Degen, Stock, Pettschierring, Bücher; für die Töchter hingegen, die mütterliche Leibwäsche, die Betten, Laden, Almern oder Eßschränke, Milchgefäße, Kessel, Ofentöpfe, und zwar an einigen Orten mehr, an andern weniger von diesen Stücken.

An einigen Orten hat ein praecipuum nur in dem Falle statt, wenn Geschwister unter sich sich auseinander zu setzen haben; an andern **) hingegen wird dasselbe bei der Auseinandersetzung mit dem überlebenden Ehegatten von der zu theilenden ganzen Masse abgesondert, wobei, wenn die Töchter die Betten als ein praecipuum erhalten, gleichwohl

---

*) Conf. folgende Berichte:
des Grünbergschen Magistrats vom 16. Mai 1742 und 18. October 1780, — des Justizraths Grünbergsch. Kreises vom 31. August ej. a., — des Justizr. Guhrausch. Kr. vom 20, Septbr. ej. a., — des Justizr. Glogausch. Kr. vom 29. Septbr. ej. a., — des Justizr. Freystädtsch. Kr. vom 6. Februar ej. a., — des Beuthenschen Magistrats vom 15. Septbr. ej. a., — des Justizr. des dritten Liegnitzsch. und des Lübensch. Kr. vom 21. October ej. a., — den Wohlauschen vom 6. Septbr. ej. a., — den Herrnstädtsch. vom 9. Septbr. ej. a., — den Sagansch. Magistrats-Bericht vom 8. Decbr. ej. a., und den Sagansch. Regierungs-Bericht vom 29. Septbr. ej. a.

**) Bericht des Justizraths Guhrauschen Kreises vom 20. September 1780, — des Justizr. des dritten Liegnitzsch. und des Lübenschen Kr. vom 21. October ej. a.

nur ein Gebett vorhanden, solches dem Wittwer bis zur anderweiten Verheiratung zum Gebrauch gelassen werden muß.

Durchgehends aber fehlt es an der Festsetzung eines Gewohnheitsrechts in contradictorio, und besonders auf dem platten Lande hängt hierüber fast alles von dem billigen arbitrio der Gerichte ab.

An einigen Orten auf dem Lande hat man auch angenommen *), daß die noch unausgestatteten Kinder nach Verhältniß des Vermögens etwas zur Hochzeit und Ausstattung aus dem gemeinsamen Vermögen, und zwar vor der Absonderung der statutarischen Portion des überlebenden Ehegatten, ausgesetzt erhalten müssen, welches zuweilen bei der Ueberlassung der Nahrung an einen Miterben, oder auch an einen Fremden, noch außer dem Kaufgelde, ausbedungen wird. An andern Orten muß eine Wittwe, wenn sie in der Bewirthschaftung der Nahrung gelassen wird, die Ausstattung der Töchter aus den Revenüen übernehmen, oder es pflegt auch zur Erziehung aus der gemeinen Masse was ausgesetzt zu werden.

Der Gebrauch setzt aber hiebei keine gewisse Regeln fest, sondern es hängt alles von den Umständen und der Vereinigung der Interessenten ab.

3. Der Satz, daß der Aelteste theilet, der Jüngste aber kieset, ist nicht im ganzen Umfange des Sächsischen Rechts im Gebrauch, sondern an den Orten, wo man selbigem nachgeht, hat er nur dahin seine Wirkung, daß unter den Söhnen der jüngste den Vorzug zur elterlichen Nahrung oder Grundstück vor seinen übrigen Brüdern und Schwestern hat, wenn nicht durch die Eltern selbst bestimmt ist, wer von den Kindern solche erhalten soll. Der Gebrauch der Festsetzung des Prätii durch den ältern Bruder findet sich nirgends. Gemeiniglich wird dasjenige Prätium zum Grunde gelegt, wofür der Erblasser oder die Erblasserin sie erkauft, oder in

---

*) Conf. die Berichte des Justizraths des Freystädtschen und Sprottauschen Kreises vom 6. Septbr. 1780, — des Justizr. des Winzig-, Raudten-, Herrnstadt- und Rützenschen Kr. vom 28. Septbr. ej. a., — des Justizr. Schwiebusch. Kr. vom 10. Novbr. ej. a.

der Erbsonderung angenommen hat, allenfalls solches durch gemeinschaftliche Vereinigung oder gerichtliche Taxe bestimmt *).

Dergleichen Vorzug des Jüngsten findet sich unter den Städten (etliche Ackerstädte ausgenommen) nur allein zu Grünberg **); und zwar nur in Absicht des Wohnhauses, nicht aber eines andern Grundstücks, wie bereits bei der dortigen Erbfolge unter Eheleuten angemerkt worden.

Diese Wahl ist nur mit Vorbehalt der Wahl des überlebenden Ehegatten eingeführt, und der Preis richtet sich nach demjenigen Prätio, wofür der Vater oder die Mutter das Grundstück gekauft, oder in Erbfällen angenommen hat. Finden sich Verbesserungen oder Verschlechterungen, so wird bei der Nichtentstehung einer gütlichen Vereinigung das Prätium durch eine gerichtliche Taxe bestimmt. In contradictorio steht hierüber nichts fest.

Auf dem Lande ist der Gebrauch des Vorzugs des Jüngsten unter den Brüdern vor den übrigen Brüdern oder Schwestern fast überall eingeführt, nur sind die Bestimmungen nicht durchgehends einerlei, und es herrscht darin sehr viel Ungewißheit. In contradictorio findet sich gar nichts festgesetzt.

An einigen Orten gesteht man, wenn nur Töchter vorhanden, der jüngsten, an andern Orten aber der ältesten unter ihnen, die Wahl zu ***).

In Absicht des Prätii kommt es an einigen Orten allein auf die Vereinigung der Erben an, an andern wiederum wird blos dasjenige zum Grunde gelegt, wofür die Nahrung von dem Erblasser angenommen worden.

---

*) Conf. Bericht des Kobenschen Magistrats vom 20. Juli 1780, und der Saganschen Regierung von Naumburg vom 25. October 1780.

**) Conf. Bericht des Grünbergschen Magistrats vom 18. October 1780.

***) Conf. die Berichte des Justizraths Wohlauer und Steinauer Kreises vom 7. Septbr. 1780, — des Justizr. Schwiebusschen Kr. vom 10. Novbr. ej. a., — des Saganschen Magistrats vom 8. Decbr. ej. a., — der Sagansch. Regierung vom 29. Septbr. ej. a., der Carolathsch. Regierung wegen Naumburg vom 25. October ej. a.

Hiebei nun äußern sich alsdann Schwierigkeiten, wenn sich merkliche Verbesserungen oder Verschlimmerungen finden. Deshalb recurrirt man gemeiniglich zur gerichtlichen Taxe, und wenn nach der Abschätzung die Erben sich nicht über das Prätium vereinigen können, so wird an einigen Orten *) eine förmliche Verkaufstaxe durch dreierlei Gerichte aufgenommen, und nach Heruntersetzung eines beliebigen Quanti pro arbitrio der Gerichte, damit der Kauf ein kindlicher Kauf bleibe, dem Jüngsten die Annahme überlassen, wenn er aber dafür die Nahrung gleichwohl nicht annehmen will, der Weg der Subhastation erwählt, wo sodann, wenn er selbst Meistbiethender ist, ihm allenfalls nach der Beschaffenheit der Masse, ein gewisser Rabat wegen des sogenannten Jüngstenrechts bewilligt wird.

An andern Orten **) hält man dafür, daß das Recht des jüngsten höchstens nur soweit gehen könne, daß ihm frei stehe, dasjenige anzubieten, was ein anderer geben will, nicht aber, daß er ein Recht habe, die Ueberlassung schlechterdings für den alten Ankaufspreis, oder für eine Taxe zu verlangen, und daß es im Uebrigen blos auf die Vereinigung der Interessenten ankomme, ob und was ihm, wenn er die Nahrung nicht selbst annehmen will, wegen des Kieserechts zur Abfindung zu bewilligen sey.

An einigen Orten ***) muß derselbe bei der Uebernahme der Nahrung für den alten Ankaufspreis folgende Lasten ohne besondere Vergütigung übernehmen:

a) freie Wohnung für den überlebenden Ehegatten, es sey Stief= oder leiblicher Vater oder Mutter, nebst einem sogenannten Ausgedinge zu dessen Unterhalt;

---

*) Conf. Bericht des Justizraths Guhrauschen Kreises vom 20. Septbr. 1780, — und des Justizr. Wohlau=Winziger Kr. vom 28. Septbr. ej. a.

**) Conf. Bericht des Justizraths des Schwiebusschen Kreises vom 10. Novbr. 1780, — des Freystädtsch. Justizr. vom vom 6. Septbr. ej. a., — und des Amts Wartenberg vom 14. ejusd.

***) Conf. Bericht des Justizraths Guhrauschen Kreises vom 20. September 1780.

b) Erziehung und Unterhalt für das etwanige noch unerzogene Geschwister, welches er auch frei in die Schule schicken muß, und dagegen, so gut er kann, zum Hüthen oder zu andern wirthschaftlichen Verrichtungen gebraucht, bis es in ordentlichen Dienst anderwärts gehen kann;
c) öfters muß er den unverheirateten Schwestern einer jeden so viel Kühe umsonst aus der Nahrung aufziehen, als die verheirateten bereits empfangen haben, auch zuweilen ihnen die Hochzeit auf einen Tag unentgeldlich auszurichten übernehmen; auch noch andere lästige Gewohnheiten kommen nach Verhältniß der Nahrung vor.

Man hält an einigen Orten *) dafür, daß es weit besser wäre, wenn mit der Abschaffung des Jüngstenrechts und der Wahl für das alte Prätium der Verkauf oder die Zutheilung nach dem gemeinen Recht für den wahren Werth geschehe, weil bei dem alten Prätio mit Uebernahme der damit verbundenen Lasten viel Ungleichheit mit unterlauft, da der alte Preis sehr oft unter der Hälfte des wahren Werths ist; wenn aber Ausstattungen übernommen werden müssen, wohl zuweilen weit über den wahren Werth gehen kann, wodurch denn der neue Besitzer auf seine ganze Lebenszeit entkräftet wird.

Auch ist öfters **) dem Jüngsten selbst dadurch, daß ihm die Nahrung vorzüglich überlassen wird, in dem Falle schlecht gerathen, wenn er weiter nichts hat, als seine Erbportion. In diesem Falle kann selbige ihm nur zu einem Angelde dienen, und da gemeiniglich die Abführung des übrigen auf Termine gesetzt wird, so daß er alle Jahre ein gewisses zuerst an die Gläubiger, und sonächst an die Miterben abführen muß, so können Fälle vorkommen, daß er, zumal wenn er vieles in die Nahrung zu wenden genöthigt ist, die Termingelder nicht abführen kann, und darüber in die Nothwendigkeit geräth, sich der Nahrung für ein geringeres Prätium, als wofür er sie angenommen, zu entäußern, und dadurch seine eigene Erbportion einzubüßen.

---

*) Conf. Bericht des Amts Wartenberg vom 14. Septbr. 1780.
**) Conf. Bericht des Justizraths Guhrauschen Kreises vom 20. September 1780.

Auch die Geschwister leiden dadurch, wenn der Uebernehmer der Nahrung beinahe das ganze Prätium nur Terminweise abführt, da die letzten Termine alsdann mehrentheils sehr weit hinaus gesetzt werden müssen, gleichwohl die Erbtheile der Geschwister nicht verzinset zu werden pflegen.

In den Const. Rudolph. Lignic. (Tit. 11. Const. 2.) ist die Verordnung enthalten, daß nicht nur die Käufe bis auf den Jüngsten auf allen Dörfern des Fürstenthums gänzlich abgeschafft, und statt dessen dem Jüngsten für seine Willkühr 2 pro Cent der Kaufgelder zum voraus gegeben werden sollen, sondern auch, daß keine Nahrung verreicht werden solle, wenn die völlige Bezahlung der Erbegelder über fünf Jahr hinaus sich erstreckt. Nur aus besonders wichtigen Ursachen ist die Ausdehnung auf zwei Jahre darüber verstattet, wozu aber ausdrückliche Erlaubniß der Grundherrschaft erforderlich, auch über diese zwei Jahre eine Ausdehnung nie zuläßig seyn soll.

Wenn zur Zeit des Erbanfalles der jüngste Sohn noch minorenn, oder gar von seiner Majorennität noch weit entfernt ist, so entstehen wegen des Jüngstenrechts vorzüglich große Schwierigkeiten *). Diese Schwierigkeiten sind alsdann von geringerer Erheblichkeit, wenn sich bereits klar ergiebt, daß der Jüngste die Nahrung nicht übernehmen kann.

> Es sey wegen Mangels der Gemüthskräfte oder der Gesundheit, oder weil er sich einer Profession oder dem Studiren gewidmet hat, oder in dem Wachsthum ist, daß er vom Soldatenstande nicht dispensirt werden kann.

Denn in diesen Fällen pflegt die Ueberlassung der Nahrung an einen ältern, dazu fähigen Bruder nicht ausgesetzt zu bleiben. Es kommt bei solcher Ueberlassung alsdann nur darauf an, daß bei der Festsetzung des Prätii zugleich das Abstandsquantum für den jüngsten durch die Vormundschaft mit dem von der Herrschaft erwählten neuen Wirthe, verglichen werde; findet hiebei keine Vereinigung statt, so

---

*) Conf. Bericht des Justizraths Guhrauschen Kreises vom 20. September 1780.

pflegt*) die Grundherrschaft das Quantum nach Verhältniß des Kaufgeldes nach Abzug der Schulden gutachtlich zu bestimmen. An manchen Orten wird es gewöhnlich zu 10 pro Cent gerechnet, an andern Orten hat man 10 bis 20 Rthlr. für eine Bauer-Nahrung oder einen andern arbitrairen Satz durch den Gebrauch angenommen. Ist der Betrag des Erbschaftsquanti nicht von der Beträchtlichkeit, daß ein praecipuum statt haben kann, so cessirt selbiges gänzlich, als welches auch an manchen Orten bei den Nahrungen der kleinen Leute ohne Unterschied angenommen ist.

Finden sich Ursachen, weshalb die Besetzung der Nahrung mit einem neuen Wirth nicht ausgesetzt bleiben kann, z. B. wenn eine Wittwe mit ihren Kindern allein solche zu bewirthschaften nicht vermag, gleichwohl sie nicht von der Beträchtlichkeit ist, daß ein Knecht darauf gehalten werden kann rc., als wovon die Beurtheilung allemal der Grundherrschaft, der die Sorge für die Erhaltung der Nahrung, und daß die Onera davon erfolgen können, obliegt, überlassen bleiben muß; so wird gleichfalls darauf keine Rücksicht genommen**), ob etwa der Jüngste dereinst, wenn er erwachsen ist, die Nahrung selbst zu übernehmen im Stande sey oder Lust haben möchte.

Wenn hingegen weder die Nothwendigkeit der unverschieblichen Besetzung vorhanden, noch auch bereits im voraus mit Gewißheit abzunehmen ist, daß der Jüngste die Nahrung

---

*) Conf. erwähnter Bericht des Justizraths Guhrausch. Kr., — der Ber. des Justizr. des dritten Liegnitzsch. und des Lübensch. Kr. vom 21. Octbr. 1780, — des Justizr. Wohlausch. und Steinausch. Kr. vom 7. Septbr. ej. a. Ferner die Berichte der Aemter Wohlau und Herrnstadt vom 6. und 9. Septbr. ej. a., — und des Justizr. Winzig-Raudtensch. Kr. vom 28. Septbr. ej. a., — und des Glogausch. Magistrats vom vom 8. Juli ej. a., — so wie des Justizr. Winzig-Raudtenschen Kr. vom 28. Septbr. 1780, — endlich Bericht des Justizr. des 1. und 2. Liegnitzsch. Kr. vom 5. Septbr. ej. a., und des Justizr. Grünbergsch. Kr. vom 31. August ej. a.

**) Conf. Bericht des Justizraths Grünbergschen Kreises vom 31. August 1780, und des Winzig-Raudtenschen Kreises vom 28. Septbr. ej. a.

nicht übernehmen könne; so pflegt man, um selbige dem Jüngsten zu conserviren, sie entweder dem überlebenden Ehegatten, nämlich der Wittwe oder dem Stiefvater bis zu dessen Majorennität (oder vielmehr bis zum vollendeten 24. Jahre, weil alsdann erst die Entlassung von dem Canton-Anspruche geschehen kann) zur Administration zu überlassen*), oder aber einem von beiden bis dahin wieder käuflich zu übergeben, da denn die Wittwe oder der Stiefvater nebst der Uebernahme der Erziehung des künftigen Wirths diejenigen Bedingungen, welche dieser übernehmen soll, erfüllt, und nach Verlauf der festgesetzten Jahre ihm die Nahrung gegen Erstattung der Vorschüsse und Meliorationen abtritt.

Diese Art der Conservation der Nahrung für den Jüngsten wird für selbigen in manchen Fällen durch den Erfolg ohne Nutzen, oder wohl gar schädlich; denn da derselbe dem wiederkäuflichen Besitzer gleich bei der Abtretung die Vorschüsse und Meliorationen erstatten muß, so befindet er sich, wenn er hierzu weder selbst Vermögen hat, noch sofort Jemanden findet, der ihm die Nahrung abkaufen kann, in der Nothwendigkeit, dem wiederkäuflichen Besitzer solche unwiderruflich zu überlassen, und froh zu seyn, wenn ihm dieser noch etliche Thaler herausgiebt. (Bericht des Justizraths Guhrauschen Kreises vom 20. September 1780.)

Mit der Ueberlassung der Administration an die Mutter, bis der jüngste Sohn von dem Canton-Anspruch befreit werden kann, finden sich ebenfalls in manchen Fällen Schwierigkeiten, indem in den wenigsten Fällen die Wittwe allein einer Nahrung gehörig vorzustehen im Stande ist, daher denn Verschlechterungen fast unvermeidlich sind, und wenn, zumal Unglücksfälle eintreten, durch den Erfolg vielfältig bestätigt wird, daß der offenbare Vortheil der sämtlichen Erben, welcher den baldigen Verkauf an den Meistbietenden erfordert, um des Jüngstenrechts Willen bei Seite gesetzt wird.

---

*) Conf. die Berichte des Justizraths Guhrauschen Kreises vom 20. Septbr. 1780, — des Justizr. Sprottausch. Kr. vom 6. Septbr. ej. a., — des Justizr. Schwiebussch. Kr. vom 10. Novbr. ej. a., und des Liegnitzschen Magistrats vom 2. Septbr. ej. a.

Muß nun eine Wittwe, um dem Gut vorstehen zu können, sich wieder verheiratet, und es tritt künftig der Fall der Abtretung ein, so müssen die Kinder sich gefallen lassen, daß außer dem Auszuge, welcher der Wittwe aus dem Gut gebührt, auch noch dem Stiefvater ein Auszug gegeben werde, als welcher mehrentheils sogleich bei der Uebernahme der Administration zur Bedingung gemacht wird, da nicht leicht Jemand eine Wittwe heiratet, und seine Kräfte auf die Nahrung zu verwenden sich entschließt, ohne des künftigen Ausgedings wegen gewiß zu seyn, wodurch aber die Nahrung zur großen Beschwerde des künftigen Besitzers noch mehr belästet wird, und selten der Jüngste, wenn er die Nahrung mit Schulden antreten muß, sich bei selbiger erhalten kann; daher denn besonders der Glogausche Magistrat, in seinem Bericht vom 8. Juli 1780, um sich dieserhalb von Obervormundschaftswegen außer Verlegenheit zu setzen, auf die Abschaffung des Jüngstenrechts angetragen hat, wobei er noch bemerkt, daß wenn auch die Vormünder, um den offenbaren gemeinschaftlichen Vortheil der Pflegebefohlnen zu befördern, mit Aussetzung eines Abstandsquanti für den Jüngsten zum Verkauf schreiten, dennoch unter der Voraussetzung, daß demselben das Kühr- oder Kieserecht gebührt, noch immer die Bedenklichkeit übrig bleibe, ob auch derselbe das Abstandsquantum als ein bloßes Aequivalent des Kührrechts dereinst zu genehmigen geneigt seyn werde.

Es bleibt übrigens noch bei der Succession der Descendenten zu bemerken übrig, daß, der statutarischen Portion des überlebenden Ehegatten ohnerachtet, dennoch bei den Erbesauseinandersetzungen die Unterthanen-Nahrungen nur allein einem der Kinder zugetheilt zu werden pflegen, ohne daß der überlebende Ehegatte, der statutarischen Portion halber, auf ein Vorzugsrecht Ansprüche zu machen befugt sey, welchem aber dagegen durch das Ausgedinge vorgebeugt zu werden pflegt.

Man pflegt *) aber auch wegen des fortdauernden Besitzes der Nahrung zwischen einem Wittwer und einer Wittwe

*) Bericht des Justizraths Grünbergschen Kreises vom 31. August 1770, und des Sprottauschen Justizraths vom 6. September ej. a.

inen Unterschied zu machen. Wenn der überlebende Ehegatte ein Wittwer ist, und die Nahrung von ihm selbst herrührt, so pflegt man ihn nicht zu nöthigen, selbige Behufs der Auseinandersetzung mit den Kindern zum Verkauf zu stellen, sondern man läßt ihm solche im Besitz, so lange es ihm gefällt, wobei auch wohl die Erbportionen der Kinder ohne Entäußerung und ohne Subhastation der Nahrung in Geld bestimmt werden, und bei der Theilung das Ankaufsprätium zum Grunde gelegt wird. Auch in dem Falle, wenn die Nahrung von der verstorbenen Ehefrau herrührt, pflegt man den Wittwer nicht zu nöthigen, Behufs der Auseinandersetzung mit den Kinderr den Weg der Subhastation zu erwählen, oder die Nahrung den Kindern sofort abzutreten. Er behält vielmehr auch in diesem Falle die Nahrung nach seinem Gefallen im Besitz, nur daß, wenn er darauf mit Tode abgeht, oder die Nahrung bei seinem Leben abtritt, die Kinder der verstorbenen Ehefrau den Vorzug vor den etwa von ihm nach anderweiter Verheiratung erzeugten Kindern behalten. Doch kommt hierbei abermals das mehreste auf das Befinden der Gerichtsobrigkeit nach der ihr obliegenden Pflicht, für die beste Conservation der Nahrung zu sorgen, an.

Da bei den Auseinandersetzungen wegen der Unterthanen-Nahrungen, besonders der der kleinen Leute, sehr oft solche Umstände eintreten, daß die gesetzlichen Solennitäten, welche bei Grundstücken, wobei Minorenne concurriren, zur Regel des Verkaufs oder der Erbesauseinandersetzungen vorgeschrieben sind, hauptsächlich wegen Geringfügigkeit des Objects nicht füglich angewendet werden können, so wäre zu wünschen, daß hierüber gewisse Modalitäten festgesetzt würden, damit die so oft aus der Unterlassung der gesetzlichen Solennitäten hergenommenen, und nicht selten aus Eigensinn und bloßer Chicane benutzten Veranlassungen zu Nullitäts- und Vindicationsklagen mehr und mehr eingeschränkt werden möchten.

c) Bei der Erbfolge der Ascendenten unter Bürgers- und Bauersleuten

ist der Schooßfall nicht weniger, als unter eximirten Personen hergebracht; daher hier lediglich auf dasjenige Bezug genom-

men wird, was oben bereits wegen der Erbfolge der Eximirten deshalb bemerkt worden. Nur ist hier

1. wegen der Stadt Liegnitz dasjenige zu wiederholen, was bereits bei der Materie von der Erbfolge der Eheleute unter den besonderen Bestimmungen der dortigen Gütergemeinschaft und Erbfolge unter Eheleuten sub No. 6. wegen des Pflichttheils der Ascendenten angeführt worden.

2. Zu Lüben wird eine Mutter von ihres Kindes Nachlaß, wenn selbiges nach dem Vater stirbt, durch dessen vollbürtige Geschwister ausgeschlossen. (Vermöge des confirmirten Statuts von 1457, No. 34. der gesammelten Statuten ad Sect. I..)

3. Zu Beuthen schließen vollbürtige Geschwister sowohl den Vater als die Mutter aus, doch nur salva legitima der Eltern, und in dem einzigen Falle, wenn der Vater oder die Mutter sich anderweit verheiratet, oder aus einer vorhergehenden Ehe Kinder hat. (Art. 12. des unconfirmirten Statuts, wornach man sich auch unter den Unterthanen der Standesherrschaft Beuthen richtet. No. 17. der gesammelten Statuten ad Sect. I.)

d). Bei der Erbfolge der Collateralen unter Bürger- und Bauersleuten

finden sich zwar in verschiedenen Statuten Verordnungen auf den Fall, wenn entweder vollbürtige Geschwister mit vollbürtigen Geschwister-Kindern, oder letztere mit Halbgeschwistern oder Halbgeschwister-Kindern oder mit andern Seitenverwandten concurriren; allein nachdem durch die oben bei der Erbfolge der Eximirten angeführten Schlesischen Landes-Sanctionen vom Jahre 1696 und 1662 die Geschwister-Kinder das Jus repraesentationis erhalten haben, und bei Halbgeschwistern, wenn sie mit andern Seitenverwandten concurriren, die Regel „halbe Geburt tritt einen Grad weiter" abgeschafft worden, so kommt es hierbei nicht weiter auf die besonderen statutarischen Verordnungen an, welche ohnedies älter sind, als die angeführten Constitutiones generales.

In einem im Jahre 1763 vorgekommenen Liegnitzschen Falle (Rundeliussche Geschwister contra von Rasper Sent.

vom 23. Juli 1763) hatte der dortige Magistrat unter Beziehung auf den Thebesianischen Statuten-Entwurf und auf ein dortiges Gewohnheitsrecht, worauf in den Jahren 1717 und 1759 Präjudicate gegründet worden, auf die Ausschließung vollbürtiger Geschwister-Kinder durch vollbürtige Geschwister erkannt; allein durch das Judicat der Ober-Amts-Regierung vom 15. Februar 1765 ist auf den Grund der Sanction vom 31. October 1696 als eines ausdrücklichen allgemeinen Gesetzes, welches allen Schlesischen Gerichten zur beständigen Richtschnur in judicando vorgeschrieben worden, reformatorie erkannt.

Wegen der Anwendung der Regel: halbe Gebut tritt einen Grad weiter, in den entfernteren Graden wird lediglich auf das oben, bei der Erbfolge der Eximirten bemerkte, Bezug genommen.

e) In Betreff der Erbfolge des Fiscus

ist zeither in Glogau für zweifelhaft gehalten worden, ob die von einem Erbunterthan verlassenen bona vacantia dem Grundherrn, oder dem landesherrlichen Fiscus anheim fallen. Fälle, wo der Nachlaß eines ohne Erben verstorbenen adelichen oder städtischen Unterthanen dem Fiscus adjudicirt wäre, sind nicht aufgefunden, wiewohl noch unlängst ein Fall*) vorgekommen, wo auf dem adelichen Gute Gläsersdorff eine Wirthschafts-Jungfer ohne Erben verstorben, und deren Nachlaß ohne Widerspruch der Gerichtsobrigkeit des Orts, dem Fiscus zuerkannt worden.

Die Constitutiones Rudolphinae Lignicenses L. V. Tit. 16. schweigen von diesem Falle; der Entwurf der Glogauschen Landesordnung hingegen scheint die Sächsischen Gewohnheiten zum Grunde zu legen, indem es darin heißt: daß die Verlassenschaft sich an die Herrschaft entlediget, doch ist der Passus nicht völlig deutlich.

Sonst verdient hier noch einen Augenmerk, daß in den Privilegien der Städte Wohlau und Winzig von 1465 und 1404, wie in dem Verzeichniß der Stututen ad Sect. I.

*) Conf. Acta Liquid. die Verlassenschaft der Bergerin betreffend von 1777.

bei diesen Städten bereits angemerkt worden, enthalten ist, daß nach Ausgang des fünften Gliedes die Erbschaft dem Landesherrn reservirt seyn solle.

Sectio X.

Von den besonderen Verfassungen circa Contractus und von der Gabella.

Bei der Rechtsmaterie von Contracten und Verträgen sind in Schlesien und in dem Glogauschen Departement insbesondere folgende Abweichungen von dem gemeinen Recht und den in den Preuß. Staaten allgemein geltenden Rechten anzutreffen.

A. Bei dem Darlehns-Vertrage kommen folgende Bestimmungen in Absicht der Zinsen vor, welche zugleich bei andern Geschäften, insofern dabei eben die Frage entstehen kann, zu Grundsätzen dienen.

1. Der landübliche Zinsfuß ist zu 6 pC., insofern nicht mindere Zinsen stipulirt sind*).

Diesem Grundsatz ist hier bisher nachgegangen worden, weil durch die pragmatische Sanction vom 26. November 1704 (conf. in der Brachvogelschen Edicten-Sammlung T. I. p. 328., Sammlung alter und neuer Schles. Provinzial-Gesetze P. I. p. 101.) das gewöhnliche Interesse auf 6 pC. bestimmt, dieser Zinsfuß auch weder durch ein Gewohnheitsrecht noch durch ein neueres Gesetz abgeändert ist, dasjenige aber, was wegen der landschaftlichen Pfandbriefe in dem

*) Ein neueres Beispiel ist in der Classificatoria in dem Gersdorf-Drentkauer Concurs de Publ. den 14. Januar 1780 vorhanden, worin die vorgekommenen Streitigkeiten wegen des landüblichen Zinsfußes nach diesem Grundsatz entschieden sind.

Landschafts-Reglement von 1770 festgesetzt ist, nur das Landschafts-System angeht.

Anmerk. Nach dem Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 11. §. 804. ist der Zinsfuß auf 5 pC. festgesetzt, und es wird in judicando nur auf diese 5 pC. erkannt. Hiernach sind die früheren Bestimmungen über den Zinsfuß in Schlesien, nach dem bekannten Rechtsgrundsatz: „lex posterior derogat priori," aufgehoben, und 6 pC. nur den Kaufleuten zu nehmen verstattet. (§. 805. l. c.) Uebrigens ist der höchste Zinsfuß 6 pC., und über diesen hinaus darf nicht stipulirt werden, und wer, um dieser Verordnung auszuweichen, höhere Zinsen unter irgend einem anderen Namen oder Geschäft verbirgt, soll als Wucherer bestraft werden (§. 1271 seq. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts.) —

2. Die Glogauschen Juden sind befugt von kleinen Capitalien unter 500 Rthlr. jährlich 12 pC. Zinsen, und von einem Capital von 500 Rthlr. und darüber, wenn es ein Jahr oder länger zinsbar steht, 8 pC., wenn sie aber unter 10 Rthlr. auf Pfänder ausleihen, wöchentlich einen Pfennig vom Thaler an Zinsen zu nehmen. (Privil. vom 25. Mai 1743. Ist Vol. I. Fol. 69. act. gen. publ. und Polizeisachen betreffend, befindlich.)

Das Privilegium beziehet sich ausdrücklich auf das General-Juden-Privilegium vom 29. September 1730 (Corp. Constit. March. P. 5. Sect. 5. coll. 196.), aus dessen §. 7. die Disposition genommen ist, die darin sancirte Strafe des Verlusts des Capitals und der Zinsen bei der Ueberschreitung des Zinsfußes ist aber nicht in das Glogausche Privilegium übergetragen worden.

Die durch das Edict vom 13. Januar 1755 (Novum Corp. Constit. Samml. von 1751—55, coll. 731.) getroffene Abänderung des General-Juden-Privilegii geht nicht auf Schlesien, und ist hier nicht publicirt worden; daher wird in Absicht der Glogauschen Juden noch beständig dem oberwähnten Privilegio nachgegangen.

Es verstehen sich aber die hohen Zinssätze nur von dem Falle der ausdrücklichen Stipulation; wo keine ausdrückliche Stipulation auf so hoch vorhanden, wird nur auf die land-

üblichen Interessen à 6 pC. erkannt, es sey in casu morae oder stipulationis intederminatae.

Anmerk. Das Allgem. Landrecht §. 808. Tit. 11. Thl. I. setzt zwar die Zinsen, welche Juden fordern können, auf 8 pC. fest; dieser Satz ist jedoch schon durch §. 806. l. c. beschränkt, noch mehr aber durch die neuere Gesetzgebung. Seitdem nämlich die Juden das Staatsbürgerrecht gewonnen (conf. Edict vom 11. März 1812, G. S. p. 18.), müssen ihre privatrechtlichen Verhältnisse nach eben denselben Gesetzen beurtheilt werden, welche anderen Preuß. Staatsbürgern zur Richtschnur dienen (§. 20. des Edicts), und ihr bisheriges Vorrecht, höhere Zinsen fordern zu können, ist noch speciell durch die Declaration (des obigen Edicts) vom 20. April 1813 (G. S. p. 77.) aufgehoben, und da diese Gesetze ganz generell sind, so kann auch von dem Privilegio der Glogauer Juden gar nicht mehr die Rede seyn. —

3. Durch die Eröffnung eines Concurses wird der Zinsfuß nicht sistirt, sondern bei der Classificirung der Gläubiger außer den dreijährigen Zinsen, welche vor der Eröffnung aufgelaufen sind, auch noch auf die laufenden Zinsen, bis zur Zahlung, ohne Unterschied der Forderungen und der Gläubiger, erkannt.

Dieses gründet sich auf die pragmatische Sanction vom 7. September 1724*), welche hier auch nach der Publication des Cod. Frideric. beständig befolgt worden, wie denn auch dieser Grundsatz durch die bei Gelegenheit der Etablirung der Landschaft ergangene Königl. Cabinetsordre vom 29. Juli 1769 (in Gen. Act. No. 255. anzutreffen), in Absicht aller und jeder hypothecarischen Creditoren von neuem bestätigt worden.

4. Die Zinsen laufen auch ultra alterum tantum

*) Conf. Brachvogel VI. 1723. — Samml. alter und neuer Schles. Provinzial-Gesetze I. 234. — Dieser Sanction ist jedoch durch die Vorschrift des §. 152. der Preuß. Concurs-Ordnung derogirt, nach welcher der Zinsenlauf durch die Concurs-Eröffnung, bis auf die Pfandgläubiger, gehemmt wird.

und die entgegengesetzte Lehre des Römischen Rechts ist hier nicht angenommen.

Dieses ist bei Gelegenheit der nach dem 30jährigen Kriege in Vorschlag gekommenen Mittel zur Soulagirung verunglückter Schuldner ins klare gesetzt, und von dem Kaiser Ferdinand, vermöge Fürstentags-Instruction vom 22. Februar 1655 (conf. v. Weingarten Cod. Ferd. No. 182. p. 311.) es dabei gelassen worden, nachdem die versammelten Schlesischen Stände, deren Gutachten man über die Verwerfung der Zinsen ultra alterum tantum erfordert hatte, den 12. und 15. Juni 1654 angezeigt, daß vor Alters her und über Menschengedenken in Schlesien die Zinsen, wenn sie auch die Capitalsumme zwei-, drei- und mehrfach übersteigen, ohne alle Minderung bezahlt worden. (Siehe v. Weingarten Fasc. div. jur. P. II. p. 368 seq. — Seidel in observ. L. II. C. 10. §. 23. p. 168 seq.)

Nach diesem Grundsatze ist auch hiernächst beim Kaiserl. Hofe zu Wien in einem Schlesischen Falle erkannt, und der Schuldner in alle unabgeführte Zinsen auch ultra alterum tantum zu bezahlen condemnirt worden, per Sent. vom 24. März 1667. (Conf. v. Weingarten Cod. Ferd. No. 236. p. 354. — Seidel c. l. p. 169. — Samml. alter und neuer Schles. Provinzial-Gesetze T. I. p. 45. — Brachvogels Edicten-Samml. T. II. p. 467.)

Doch werden von dem v. Weingarten zwei Prager Appellations-Urtel angeführt, worin in den Jahren 1672 und 1685 in Rechtsfällen aus dem Fürstenthum Glogau die unabgeführten Zinsen nur bis ad alterum tantum zugebilligt worden.

Anmerk. Diese Bestimmung ist durch das Allgem. Landrecht aufgehoben und im §. 849. Tit. 11. Thl. I. festgesetzt, daß der Gläubiger, wenn er die Zinsenforderung länger als zehn Jahre verabsäumt, den über zehn Jahre hinausgehenden Rückstand nicht mehr verlangen könne. —

Dergleichen Fälle Pragerischer Erkenntnisse hat auch Seidel c. l. vom Jahr 1677 aus den Fürstenthümern Liegnitz und Troppau, und noch ein anderes vom Jahre 1681 bemerkt, welches letztere aber zu einer dagegen von den Schle-

sischen Fürsten und Ständen unterm 14. October ej. a. beim Kaiser gethanen Vorstellung, deren Inhalt Seibel referirt, und worin sie sich von neuem auf die Landesobservanz berufen, Gelegenheit gegeben hat.

Daß in neueren Zeiten Fälle ad contradictorium gediehen wären, findet sich nicht.

B. Wegen des Proxenetici ist zu merken, daß

1. solches in Schlesien auf 1 pC. festgesetzt ist, welcher Satz bei Geldanleihen schlechterdings nicht überschritten werden darf, wenn auch mehr, als ein Proxeneta, bei dem Geschäft gebraucht seyn sollte. (Sanct. vom 26. November 1704. Brachvogels Samml. T. I. p. 328. Samml. alter und neuer Schles. Provinzial-Gesetze T. I. p. 101.)

2. Doch ist hiervon der Wechsel- und Handelsgebrauch ausgenommen, bei welchen es zur Erhaltung des Commercii belassen worden. (ibid.)

Obgleich das Gesetz in parte dispositiva von dem Proxenetico überhaupt redet, so scheint doch sowohl aus der ebenbemeldeten Einschränkung als aus der vorausgeschickten Veranlassung hervorzugehen, daß es nur das Proxeneticum bei Geldanleihen zum Gegenstande genommen habe.

3. Derjenige, welcher das Anlehn giebt, soll schlechterdings von dem Proxenetico nicht participiren. (ibid.)

4. Wenn mehr als ein Prozent genommen worden, oder sich findet, daß der Anleiher von dem Proxenetico participirt hat, so ist sowohl der eine als der andere pro qualitate usurae exemplarisch zu bestrafen, von welcher Geldbuße der Denunciant ein Drittel zu erhalten hat. (ibid.)

Der Fall, wo der Anleiher selbst von dem Proxenetico participirt, scheint unter dem Verbot des Zinsenwuchers mit begriffen, und also auch der darauf gesetzten Strafe unterworfen zu seyn, da die Josephina von 1707, Art. 19. §. 33. es zu dem der Confiscation des geliehenen Capitals, und außerdem einer willkührlichen Geld- oder andern Strafe unterliegenden Wucher mit rechnet, wenn Jemand, unter was vor einem Vorwand es immer geschehe, von dem

Darlehnsnehmer nicht als 6 pC. Zinsen nimmt oder begehrt.

In einem in Glogau vorgekommenen Falle dieser Art, nämlich in Sachen Fiscus contra Zimmler, ist per Sent. der Ober-Amts-Regierung vom 15. Mai und 23. October 1772 auf den Verlust des Capitals, in Revisorio aber bei dem Königl. Tribunal auf eine arbitraire Strafe von 200 Rthlr. erkannt worden, wobei ohne Zweifel, entweder auf die Sanction von 1704, oder aber, wenn die Josephina auf den Fall anwendbar gefunden worden ist, auf die mildernden Momente, welche für den Denunciaten sprachen, Rücksicht genommen worden.

5. Dieses Proxeneticum ist aber in dem Geldverkehr zwischen dem Schlesischen Adel und dessen Gläubigern gänzlich verboten und abgeschafft worden und dabei verordnet, daß alle dergleichen Geldgeschäfte, insofern solche nicht ohne die Intervention eines dritten abgethan werden können, durch Niemand, als durch die Schlesische Landschaft betrieben werden sollen; hingegen derjenige, der sich damit befaßt, und dafür einige Belohnung an Geld oder Geldeswerth, unter was für einem Namen es sey, es sey von dem Gläubiger oder von dem Schuldner, mittel- oder unmittelbar fordert oder nimmt, neben der Restitution des Empfangenen an den Eigenthümer 10 Rthlr. fiscalische Geldstrafe für jeden Thaler erlegen soll. (Edict dd. Potsdam den 20. April 1770 und vom 15. Juli ej. Act. Gen. No. 185. die Wiederherstellung des Landschafts-Credits betreffend, Fol. 69.)

Es scheint aber dieses Gesetz, da es die Betreibung dergleichen Geldgeschäfte der Landschaft allein zueignet, nur die damals im Werk gewesene Fundirung und erste Einrichtung zum Grunde zu haben, und weder auf den Fall zu gehen, in dem Jemand von Adel sich nach dem Verhältniß der auf seinen Gütern haftenden Schulden zum Empfange eines Anlehns von der Landschaft nicht eignet, noch auf den Fall, wo Jemand nach nunmehro völlig eingerichtetem Landschaftssystem, Privatanleihen der Pfandbriefs-Ausfertigung vorzieht.

6. Bei dem Verkauf und dem Ankauf adelicher Güter sich der Juden zu Unterhändlern und Mäklern zu bedie-

nen, ist (nach dem Circular der Kammer vom 12. Februar 1806 auch bei rusticirten Possessoren) gänzlich untersagt. Im Uebertretungsfalle soll derjenige, der sich dazu eines Juden bedient, es sey Käufer oder Verkäufer, 10 pC. des stipulirten Kaufprätii, und wenn sie beide sich dessen bedienen, solche ein jeder zur Hälfte zur fiscalischen Strafkasse bezahlen; der Jude aber außer dem Verlust des Mäkelgeldes, das gleichfalls der fiscalischen Strafkasse zufällt, mit dreijähriger Zuchthausstrafe und Landesverweisung bestraft werden, der Denunciant aber ein Drittel der Geldstrafe erhalten. (Edict vom 8. März 1780. Vol. VI. Sanct. Pragm. Publ. und Polizeisachen betreffend, Fol. 108.)

C. Die Bürgschaft der Weiber hat nach der Schlesischen Verfassung*) das besondere, daß

1. selbige, wenn sie gültig seyn soll,

a) vor Gericht,

b) in Assistenz eines dazu erwählten oder erbetenen Geschlechts-Curator,

c) mit Begebung des Senat. Consult. Vellejani und der übrigen im gemeinen Recht den Weibern zu gute geordneten Rechtswohlthaten,

d) nachdem diese Rechtswohlthaten von dem Gericht der Fidejubentin deutlich und vollständig erklärt worden, geschehen muß.

---

*) Auf die Anfrage der Breslauschen Ober-Amts-Regierung vom 28. April 1787 wegen der Rechtsbeständigkeit der von einer Ehefrau zu Gunsten des Ehemannes erfolgten Entsagung ihres Vorzugsrechts ist von der Gesetz-Commission dahin concludirt: daß, wenn schon die Remission des Vorzugsrechts einer Ehefrau in Ansehung ihres Eingebrachten zum Vortheil der Gläubiger des Ehemannes für keine eigentliche Intercession zu halten; doch zur Gültigkeit eines solchen Geschäfts, im Falle die Ehefrau dadurch einen sonst nicht abzuändernden Verlust ihres Eingebrachten erleiden sollte, eben die legale Entsagung der Jurium muliebrium erforderlich sey, als wenn eine wirkliche Intercession vorhanden gewesen. Berlin den 15. Mai 1787.

(Kaisers Rudolph Polizei-Ordnung vom 19. Juni 1577, Art. 2. von der Weiber Obligation. Brachvogel T. I. p. 88. Samml. alter und neuer Schles. Provinzial-Gesetze T. I. p. 16.)

Es ist nicht nothwendig, daß der actus vor der ordentlichen Obrigkeit der Fidejubentin geschehe, wenn nur die wesentlichen Requisite der Handlung beobachtet worden. Das Gesetz erfordert nicht schlechterdings die Competenz des Gerichts, sondern bedient sich nur der Ausdrücke an kräftigen Stellen oder an gewöhnlichen Gerichtsstellen. Auch durch die Praxis ist hier nicht ein anderes eingeführt. Dagegen wird schlechterdings zur Form des Geschäfts erfordert, daß die Verzicht vor Gericht geschehen müsse, dergestalt, daß eine außergerichtliche Entsagung, wenn sie gleich eidlich geschieht, den Mangel nicht ersetzt, welches auch der hiesigen Praxis gemäß ist. (Nach diesem Grundsatz ist hier in Causa Hirsch Bamberger contra Generalin v. Kurssel per Judic. vom 22. Februar und 16. December 1768 in beiden Senaten erkannt, wogegen kein weiteres Rechtsmittel ergriffen worden.)

Seidel führt in observ. de jur. Siles. L. II. C. 10. §. 18. p. 163. hierüber ein Präjudicat des Glogauschen Magistrats vom 12. Juli 1690 an, womit auch die von Schröer in Instit. tut. et curat. P. II. quaest. 20. §. 102. angeführten Präjudicate übereinstimmen.

In dem mehr angeführten Bericht der drei Liegnitzschen Landräthe über die statutarische Verfassung des Fürstenthums vom 22. Mai 1742 (Vol. der Berichte von 1742, wegen der statutarischen Verfassung, Fol. 77.) wird zwar behauptet, daß die Verzicht jurato oder in figura judicii geschehen müsse; allein dieses scheint nur aus irriger Auslegung der Polizei-Ordnung, worauf der Bericht sich lediglich beziehet, herzurühren. Die Constit. Rudolph. Lignic. rechtfertigen das Anführen gleichfalls nicht, indem selbige auch nur dasjenige enthalten, was schon in der Polizei-Ordnung verordnet ist, von der Gültigkeit einer außergerichtlichen Verzicht aber nichts erwähnen.

Dagegen ist hier angenommen, daß, in Ansehung der wechselmäßigen Verbindungen einer Frauensperson, die Disposition der Polizei-Ordnung durch die Wechsel-Ordnung vom 30. Januar 1751, Art. 9. (Korn IV. 77.) aufgehoben sey, und daher, wenn eine Frauensperson eine fremde Verbindlichkeit mittelst Ausstellung eines Wechsels übernimmt, es sey nun, daß sie mit dem Ehemanne, oder mit einem Fremden einen Wechsel in solidum ausgestellt, oder sich allein für eine fremde Schuld verbindet, die außergerichtliche Certioration eines Curators, und die darauf erfolgte außergerichtliche Entsagung zur wechselmäßigen Haftung hinreichend sey. (In Causa Nehemias Salomon Prager contra Freiherr v. Nostitzsche Eheleute Judic. I. und II. Senats vom 22. Juni 1767 und 22. Januar 1768, wogegen das Remedium revisionis nicht eingewendet worden. Conf. auch die Entscheidungsgründe in obenerwähnter Sache Bamberger contra v. Kurssel. Auf die Anfrage der Breslauschen Ober-Amts-Regierung vom 30. October 1786: ob eine Frauensperson aus einem Wechsel, worin die erfolgte Erklärung der Strenge des Wechselrechts nicht attestirt worden, in dem Falle wechselmäßig verurtheilt werden könne, wenn ihr bereits bei anderer Gelegenheit diese Strenge erklärt, und sie schon wechselmäßig verurtheilt worden, hat die Gesetz-Commission concludirt: daß eine Frauensperson aus einem Wechsel, worunter die geschehene Erklärung der Strenge des Wechselrechts nicht gehörig attestirt worden, wechselmäßig nicht verurtheilt werden könne, wenngleich erwiesen, daß sie bereits aus älteren Wechseln, bei welchen die gesetzmäßige Verständigung erfolgt, wechselmäßig verurtheilt worden. Berlin den 28. November 1786.)

2. Daß die Entsagung vor Gericht eidlich geschehe, dessen bedarf es auch nicht, sondern die bloße Verzicht, wenn sie in Assistenz eines Curators, nach vorgängig von dem Gericht, oder von der dazu deputirten Gerichtsperson bewirkten Erklärung geschieht, ist hinlänglich. (Polizei-Ordnung c. l.)

3. **Bei der Handlung selbst und bei deren Requisiten macht es keinen Unterschied, es mag die Bürgschaft für den Ehemann oder sonst für Jemand geschehen.**

Das Gesetz begreift unter der Verordnung ausdrücklich beide Fälle, und setzt die Verbindlichkeit aus einer dergleichen Bürgschaft unter den vorgeschriebenen Erfordernissen ohne Unschied fest.

Geschieht die Verbürgung für den Ehemann, so versteht sich, daß außer der in solchem Falle erforderlichen Verzicht auf die einer Ehefrau gegen die Intercession für den Ehemann zustehenden besonderen Einwendungen auch ein besonderer Curator zugezogen werden müsse, da der Mann nicht selbst Curator zu dieser Verhandlung seyn könne. Geschieht hingegen die Bürgschaft für einen andern, so ist, wenn solche nicht in Assistenz des ehelichen Curators geschieht, dessen besondere Einwilligung erforderlich, wenn die Bürgschaft während der Ehe den Effect der Zahlung aus des Weibes Vermögen nach sich ziehen soll. Dieses fließt aus der Natur des ususfructus maritalis. (Conf. oben Sect. II. Thes. 3. et 4. und Hänel in Silesiogr. T. II. C. 11. §. 44.)

4. Geschieht die Uebernahme der Verbindlichkeit des Mannes nach dessen Tode von der Wittwe, so muß es eben unter den Erfordernissen geschehen, welche die Bürgschaft bei Lebzeiten des Mannes erforderten (Polizei-Ordnung c. l.)

5. Die unter Beobachtung vorbemeldeter Vorschriften von einer Ehefrau, es sey für den Ehemann oder für einen andern, eingeschrittene Bürgschaft hat die Wirkung, daß sie mit ihrem Vermögen bis zu dessen Hälfte haftet, wogegen ihr in der andern Vermögenshälfte ihre weiblichen Gerechtigkeiten noch in salvo bleiben, es sey denn, daß sie insbesondere diesem Beneficio der Rudolph. Polizei-Ordnung entsagt hat.

Geschieht aber die Verbürgung von einer Wittwe, es sey, daß sie eine bei des Mannes Lebzeiten bereits für ihn eingeschrittene Bürgschaft wiederholt, oder sonst dessen Schulden und Verbindlichkeiten übernimmt, oder sich für sonst Jemanden verbindet, so haftet sie mit ihrem ganzen Vermögen, so weit solches reicht, und kommen ihr dagegen keine Einwendungen zu statten. (ibid.)

Noch ist zu merken.

a) Das Gesetz, indem es die Bürgschaft, soweit das Vermögen reicht, für gültig erklärt, redet nur von einer Wittwe, und es entsteht die Frage: ob, da die Rechtswohlthat, daß die Hälfte des Vermögens in salvo bleiben müße, nur auf die Ehefrauen eingeschränkt worden, solches eben sowohl bei andern nur unverheirateten Frauenspersonen, als bei den Wittwen wegfalle? Die Bejahung dieser Frage scheint aus der Natur der Sache hervorzugehen. Da es aber völlig gewöhnlich ist, daß, wenn eine Frauensperson eine Bürgschaft vor Gericht einschreitet, sie allemal, sie sey verheiratet oder unverheiratet, zugleich dem aus der Polizei-Ordnung entstehenden Einwand wegen Einschränkung der Verbindlichkeit auf die Hälfte des Vermögens entsagt (als welches, daß es mit völliger Wirkung auch von Ehefrauen geschehen kann, nach der kundbaren Praxis keiner Bedenklichkeit unterliegt), so ist auch die Frage: ob die Polizei-Ordnung in dem von den Wittwen redenden Passu von allen unverheirateten Frauenzimmern zu verstehen sey, so viel bekannt, hier nicht ad contradictorium gediehen.

b) Entstehet die Frage: wie die Hälfte des Vermögens zu verstehen sey, womit die Ehefrau den Gläubigern zu haften verbunden ist? es kann nämlich der Fall eintreten, wo eine Ehefrau schon vor derjenigen Bürgschaft, wovon eigentlich die Rede ist, mehrere Bürgschaften eingeschritten, auch wohl gar vermöge derselben bereits Zahlungen geleistet hat. Sollen nun die Vermögensabgänge, welche vorhergehende Verbürgungen nach sich gezogen, oder doch nach sich ziehen können, als ein aes alienum abgezogen, und der Vermögensbetrag nur nach deren Abzug bestimmt werden? oder ist das Vermögen nach der Beschaffenheit, wie es vor der ersten Verbürgung gewesen, zu beurtheilen, und dessen ganzer Betrag zu theilen, so daß alle Bürgschaften zusammen nur die eine Hälfte afficiren, und die ganze andere Hälfte in salvo bleiben müsse? Diese Frage ist hier nicht ad contradictorium gediehen.

Es führt aber Schröder in Instit. Cur. et Tut. P. 2. qu. 20. §. 102. No. 9 seq. Präjudicate und Responsa des Breslauschen Schöppenstuhls an, vermöge deren das Vermö-

gen einer sich in Bürgschaft eingelassenen Ehefrau nicht, wie es zur Zeit der letzten Bürgschafts-Einschreitung durch vorhergehende Bürgschaften gewesen, sondern wie sie es Anfangs der Ehe dem Ehemann wirklich zugebracht hat, oder solches nachmals durch Erbschaften oder Geschenke vermehrt worden, angeschlagen werden müsse.*)

Wenn bei dem Verfall der Vermögensumstände des Mannes nicht das ganze von der Frau ihm zugebrachte Vermögen zu retten ist, so frägt sichs: ob die Frau zuerst die ihr nach der Polizei-Ordnung unverkürzt zu lassende Hälfte erhalten, und wenn bei der andern Hälfte ein Ausfall entsteht, so daß davon die Gläubiger, gegen welche sie sich verbürgt hat, nicht ihre gänzliche Befriedigung erhalten können, ob diese der Ausfall treffen müsse? Auch diese Frage ist hier nicht zur Entscheidung gekommen; allein Seidel führt in Observ. jur. Sil. Lib. 2. C. 10. §. 21. ein Präjudicat des Breslauschen Schöppenstuhls von 1635 an, wo diese Frage zum Vortheil der Wittwe entschieden worden, wobei er die Disposition der Polizei-Ordnung unter Mitbeziehung auf den allegirten Schröer c. 1. dahin interprätirt, daß die Frau auf alle Fälle die Hälfte des Vermögens, so wie sie solches zu dem Manne gebracht, oder nachher vor Einschreitung der Bürgschaft erworben, in salvo behalten müsse. Auch ist er der Meinung, daß bei der Bestimmung der Hälfte, woran die Gläubiger sich halten können, der Frauen Kleidung und Wäsche nicht in Rechnung kommen müsse, weil in der Regel nicht glaublich ist, daß die Absicht der Bürgschaft gewesen sey, selbige darunter mit zu begreifen.

D. Von dem Vorkaufs- oder Einstandsrechte findet sich zwar in Seidels Observ. de Sil. jur. L. II. C. 14. §. 2. ein Briegsches Regierungs-Urtel von 1687 angeführt, worin angenommen ist, daß hin und wieder in Schlesien

*) Vide hier das Kammer-Circulair der Glogauschen Ober-Amts-Regierung vom 17. November 1786, welches auf den Grund des Rescripts d. d. Berlin den 28. October 1786 erlassen worden, betreffend die Declaration der Rudolphinischen Polizei-Ordnung in Ansehung der Bürgschaften der Ehefrauen.

Spuren des Juris retractus ex capite consanguinitatis vorhanden sind, es ist aber in hiesigem Departement ein Jus retractus oder protimisseos legalis weder ex capite consanguinitatis noch vicinitatis üblich, außer daß in Grünberg eine Art davon im Gebrauch ist.

Der vorerwähnte Entwurf einer Landesordnung für das Fürstenthum Glogau (L. IV. Tit. 5. §. 1) enthält, daß außer dem Falle eines besondern Abkommens kein Vorkaufsrecht in diesem Fürstenthume statt habe; sondern ein Jeder über das Seinige nach Inhalt der Willkühr von 1513 (diese Willkühr ist oben Sect. V. unter den Glogauschen Fürstenthums-Privilegien mit bemerkt) und der beständigen Observanz frei disponiren könne, dahingegen solches in dem Falle nachgelassen sey, wenn etwa ehedem Güter durch Theilung von einander abgesondert worden, und sie wieder durch den Vorkauf zusammengebracht werden können. Es sind aber dabei keine weiteren Bestimmungen angegeben, noch wird daselbst erwähnt, ob etwa dieserhalb bereits vorhin durch die Observanz etwas bestimmt gewesen.

In den Const. Rudolph. Lignic. Tit. XI. Const. 1. findet sich die Verordnung, daß ob zwar an einigen Orten die nächsten Blutsfreunde den Kauftritt ex jure consanguinitatis haben, dennoch solcher in dem Fürstenthum gänzlich aufgehoben seyn solle, weil er die Befugniß, mit dem Seinigen frei zu handeln, einschränke, und zu allerhand Streitigkeiten Anlaß gebe. Hiermit stimmt auch dasjenige überein, was Schickfuß in Chron. L. III. p. 313. angeführt.

Zu Grünberg hingegen ist noch gegenwärtig bei den Veräußerungen dortiger Grundstücke eine Art des Vorkaufsrechts, sowohl ex capite consanguinitatis, als vicinitatis im Gebrauch. Es steht nämlich solches nach den Berichten des Magistrats zuerst den nächsten Verwandten, und wenn diese solches nicht ausüben wollen, den Nachbarn zu. Derjenige der ein Grundstück verkaufen will, muß es zuerst dem nächsten Blutsfreunde, und wenn dieser es nicht kaufen will, seinen Nachbarn anbieten. Sind mehrere Blutsfreunde gleichen Grades vorhanden, oder wollen mehrere Nachbarn das Vorkaufsrecht zugleich ausüben, so wird durch das Loos

entschieden. Wollen weder die Blutsfreunde noch die Nachbarn den Vorkauf ausüben, alsdann erst steht dem Eigenthümer frei, das Grundstück an einen Fremden zu verkaufen. Derjenige, der den Vorkauf ausüben will, muß sich binnen acht Tagen wegen des Kaufpreises mit dem Verkäufer einigen, im entgegengesetzten Falle geht sein Recht verloren. Hat der Verkäufer unterlassen, den Nachbarn oder den nächsten Verwandten den Vorkauf anzubieten, so muß der Käufer sich gefallen lassen, abzustehen, und das Grundstück dem nächsten Verwandten oder Nachbar zu überlassen, welcher sodann in dessen Contrakt tritt. Doch steht auch alsdann dem Verkäufer frei von dem intendirten Verkauf ganz und gar wiederum abzustehen.

Ob nun zwar das Vorkaufsrecht an sich ohne Zweifel in einer uralten Observanz besteht, so sind doch die näheren Bestimmungen ungemein vielen Ungewißheiten und Zweifeln unterworfen, nur so viel ist davon durch Präjudicate festgesetzt:

1. Daß das Vorkaufsrecht ex capite vicinitatis wirklich observanzmäßig sey, und so viel mit sich bringe, daß vor der Abschließung des Kaufes mit einem Fremden das Grundstück dem Nachbar zum Kauf angeboten werden müsse, welcher sich binnen acht Tagen von der Zeit der Anmeldung an mit dem Verkäufer des Kaufgeldes halber vereinigen muß, bei dessen Unterlassung dieser sicher mit einem Fremden contrahiren kann, wenn nur nicht mit selbigem der Kauf um ein niedrigeres, oder doch nur eben so hohes Kaufgeld, als wofür der Nachbar das Grundstück annehmen wollen, geschloßen wird. In zweifelhaften Fällen bleibt entweder dem Verkäufer überlassen, ob er von dem Verkauf ganz abstehen wolle, oder aber der Nachbar sich zu demjenigen verstehen muß, wozu der Fremde bei entstehenden Streitigkeiten sich annoch zu haften verpflichtet.

Dieses ist theils in einem den 10. December 1711 bei dem Landesamt zu Glogau ergangenen Judicat (in Sachen conf. Acta Schirmer contra May zu Grünberg, welche von dem Magistrat mit dem Berichte vom 18. October 1780 eingesandt worden), theils in einem Präjudicat des Grünbergschen Magistrats von 1748, welches hier in appellatorio bestätigt

worden, festgesetzt, in welchem letztern Prozeß zugleich verschiedene vorhin vorgekommene Fälle, (conf. Act. Appell. in Sachen Hennigen geb. Richterin contra Breyer und Hoffmann, und Präjudicat vom 26. März 1749, wogegen kein Rechtsmittel ergriffen worden), desgleichen ein Affixum des Magistrats vom Jahre 1743, und ein Attestat desselben über die Observanz vom Jahre 1748 von den Partheien beigebracht worden.

Der Magistrat setzt den Grund dieses Gewohnheitsrechts in der Lage der dortigen Weinberge, deren Zahl über 2000 beläuft, und die blos an der Straße verzäumt sind, unter sich aber nur durch Sand- oder Grasraine unterschieden werden; daher denn einem Jedem daran gelegen ist, keinen unruhigen und zänkischen, oder sonst zweideutigen Nachbar zu haben; außerdem aber wenn durch Theilungen Weinberge an verschiedene Besitzer gekommen, selbige ohne das Vorkaufsrecht nicht leicht wieder zusammen gebracht werden; wogegen auch der zum Verkauf geneigte Eigenthümer durch das Vorkaufsrecht des Nachbarn nicht leidet, indem dieser weiter gemeiniglich durch einen Fremden heraufgetrieben wird, öfters um große Unannehmlichkeiten zu vermeiden, den Fundum über seinen wahren Werth bezahlen muß.

Nach dem Bericht des Magistrats erstreckt sich das Vorkaufsrecht auch auf alle übrigen städtischen Grundstücke, als: Häuser, Scheuern, Wiesen und Aecker, wiewohl selbiger selbst zugiebt, daß solches außer den Weinbergen viel Lästiges mit sich führt, und manche Gelegenheiten zu Streitigkeiten darin liegen.

Präjudicate in Betreff anderer städtischen Grundstücke, außer den Weinbergen, sind nicht aufgefunden, die beiden vorbemeldeten Präjudicate von 1711 und 1748 ausgenommen, (conf. Bericht über die Beschwerde der Beckerschen Geschwister contra Tomaske vom 5. August 1780. Miscell. de 1780.) wovon ersteres eine von dem Magistrat selbst verkaufte Stadtwiese, letzteres aber einen Brauhoff betrifft.

Ob es übrigens aber auch auf den Stadtdörfern gelte, ist nach des Magistrats Anführen nicht bekannt.

2. Das Vorkaufsrecht findet blos bei Verkäufen statt, nicht aber bei Pactis successoriis.

Dieses ist in einem Judicat des Magistrats vom Jahre 1779, wogen nicht appellirt worden, zum Grundsatz angenommen. (In Sachen Beckersche Geschwister contra Tomaske, Judicat vom 15. September 1779 vid. voralleg. Miscell.)

Bei Erbtheilungen stehet zu Grünberg dem überlebenden Ehegatten ein gewisses Vorzugsrecht ratione der Immobilien zu, wie denn dasselbe auch an mehreren Orten in den Städten und auf dem Lande vorwaltet, wie z. B. im Saganschen Kreise ꝛc., wovon bei der Succession ab intestato Erwähnung geschehen.

3. Unter mehreren Nachbarn steht es in des Verkäufers Belieben, wen er unter ihnen zum Käufer ausersehen will, und wenn er mit einem des Kaufs einig wird, so hat der andere Nachbar kein Recht des Widerspruchs noch des Vorkaufs.

In der Art ist den 6. Mai 1776 bei der Ober-Amts-Regierung in appellatorio reformatorie (in Causa Heinrich contra Seidel) erkannt, und ein Nachbar, welcher sich gegen die Confirmation eines mit einem andern Nachbarn errichteten Kaufcontracts wegen eines Weinberges einer Protestation angemaßt, abgewiesen worden, derselbe gab sich für einen nähern Nachbar aus, weil der verkaufte Weinberg von dem Weinberge des Käufers durch einen Sandrain, von dem Seinigen aber durch einen etwas schmälern Grasrain, abgesondert war. Der Magistrat hatte ihm das Vorzugsrecht zuerkannt.

Hierbei ist noch

4. zu bemerken, daß alle aus dem Kauftritt- oder Einstandsrecht herrührenden Ansprüche in Schlesien binnen Jahr und Tag verjähren. (Rudolph. Poliz. Ordnung von 1577. Art. 1. von Arrestanten No. 11. Brachvogel I. 86.)

Die mit der Lehre von Contracten zwar nicht in genauer Verbindung stehende Materie von dem Abschoß findet hier per modum eines Anhanges ihre Stelle.

Der Gebrauch der Gabella, sowohl hereditaria als emigrationis, ist in Schlesien von alten Zeiten her eingeführt; durch die neueren Landesgesetze aber hat selbiger gewisse festen Bestimmungen erhalten, woran es in den älteren Zeiten ermangelt hat. Das Grundgesetz in dieser Materie ist das Edict vom 24. December 1751. (Korn T. IV. p. 415. — Samml. alter und neuer Schles. Prov. Gesetze T. II. p. 628.)

Von Oesterreichischer Regierung sind noch einige Gesetze vorhanden, die aber nur einzelne Grundsätze enthalten, und deren Inhalt, so weit er auf neuere Zeiten anwendbar war, ist in das Edict von 1751 übergetragen worden. Diese Gesetze sind die Sanction vom 29. Februar 1713 und das Rescript vom 15. Juli 1717. (Brachv. Samml. T. II. p. 615. und T. IV. p. 1267.)

Nach der gegenwärtig bestehenden Verfassung ist

1. der Abschoß oder der Abzug nicht bloß ad Jura Fisci gehörig, sondern er stehet auch den Magisträten und Grundobrigkeiten sowohl in Auswanderungs als Erbschaftsfällen zu, und zwar allen und jeden Grundherrschaften ohne Unterschied als eine Folge des Juris herilis und allen Magisträten, als eine Folge der Jurisdiction, ohne daß es dieserhalb eines Nachweises des Herkommens bedarf. (Edict von 1751. §. 4.)

In den alten Gesetzen ist die Gabella bei den Grundherrschaften und Magisträten ausdrücklich nur auf den Fall des Herkommens an jedem Orte eingeschränkt, durch das Edict von 1751 aber ist selbige in der erwähnten Art aus landesherrlicher Milde zur Vermeidung fiscalischer Prozesse erweitert. Es frägt sich aber, wenn an einem Orte die Jurisdiction getheilt ist, und in einem die Ober-, in dem andern aber die Niedergerichtsbarkeit dem Dominio zusteht, wem von diesen Jurisdictionariis der Abschoß gebühre? Dies ist in dem Edict nicht deutlich bestimmt, obwohl, da die Gabella als eine Folge der Jurisdiction angesehen wird, selbige ein Annexum der Civilgerichtsbarkeit zu seyn scheint.

Die generelle Befugniß der Grundherrschaften und der Magisträte, die sie ohne allen Beweis des Herbringens genießen sollen, ist aber nur auf den Fall eingeschränkt, wenn

das Vermögen oder eine Erbschaft außerhalb den sämtlichen Königl. Landen und Provinzen gebracht wird. (Conf. ibid. §. 4.)

3. Wenn innerhalb den Schlesischen Landen Jemand von einem Orte weg und nach einem andern ziehet, oder Erbschaften in der Art transferirt werden, darf überhaupt weder Gabella hereditaria noch emigrationis genommen werden. (§. 24. l. c.)

Hierbei muß noch bemerkt werden:

a) Daß in diesem Falle keine Gabella emigrationis statt habe, ist bereits in der Sanction von 1717 festgesetzt, in dem Edict von 1751 aber zugleich auf die Gabella hereditaria erweitert.

b) Der Antheil, der vermöge Edicts vom 10. December 1748 den Grundherrschaften von dem Vermögen ihrer Unterthanen, bei deren Entlassung von der Unterthänigkeit gebührt, und in dem zehnten Theil des Vermögens bestehet, ist keine Gabella, wenngleich in Absicht derselben dem entlassenen Unterthan nach der Entlassung unter der Jurisdiction Erbschaften zufallen, von den die Entrichtung erst bei dem Erbschaftsanfall geschieht, sondern sie ist ein Theil des lytri und wird für die Aufhebung des persönlichen Nexus gegeben. Das Loslassungsgeld erhält nur seine Bestimmung aus dem Verhältniß des Vermögens des loszulassenden Unterthanen. (§. 25. des Edicts. Circular vom 14. März 1753. Korn Samml. T. IV. p. 832. Samml. alter und neuer Schles. Provinzial-Gesetze T. II. p. 650.)

4. Ziehet Jemand in eine andere Königl. Provinz, oder wird eine Erbschaft in eine andere Königl. Provinz hinübergebracht, so cessirt zwar in diesem Falle in Absicht des Königl. Fiscus die Gabella sowohl emigrationis als hereditaria, nachdem eine gänzlich gegenseitige Abschoßfreiheit zwischen sämtlichen Königl. Provinzen und Landen festgesetzt worden. (§. 21. des Edicts.)

Jedoch ist den Städten und andern Grundherrn oder Gerichtsbarkeiten die Versicherung gegeben, daß daraus an ihren Privilegien und Gerechtsamen in Ansehung der Ausübung ihres Retractsrechts kein Abbruch oder Nachtheil er-

wachsen solle, indem die Abschaffung nur blos das Interesse des Fiscus betrifft, und weiter nichts ist. (§. 22. ibid.)

a) Daß die Abzugs- und Abschoßgelder, wenn das Vermögen oder die Erbschaft nur aus einer Königl. Provinz in die andere geht, so weit solche dem Königl. Fiscus gebühren, gänzlich abgeschafft seyn sollen, ist durch die Cabinetsordre vom 21. Februar 1776 und das Königl. Rescript vom 22. ej. wiederholt worden. (Conf. Vol. II. die Entrichtung der Abschoßgelder betreffend, Fol. 45.)

Ferner ist durch das Rescript vom 5. August 1776, desgleichen durch die Königl. Cabinetsordre vom 15. October 1777 entschieden, daß die geschehene Aufhebung der Abzugs- und Abschoßgelder, so weit sie den Königl. Fiscus betreffen, gar keine Ausnahme leide, noch das Retorsionsrecht dabei statt habe, wenn auch gleich das Vermögen oder die Erbschaft in eins der Königl. Domainen-Aemter, oder in andere Sr. Königl. Majestät unmittelbar zustehende Gerichtsbarkeit in Königl. Landen gehet, wo Abschoß und Abzug genommen wird.

b. Ist bereits in der pragmatischen Sanction von 1713 festgesetzt, daß, wenn eine andere höhere Standes oder eine nicht bürgerliche und kein unterthäniges Grundstück besitzende Person aus dem Herzogthum Schlesien in andere Oestreichischen Erbländer abziehen, oder ihr Vermögen dahin bringen will, nicht nur von Seiten des Fiscus, sondern auch der Mediatfürsten und der Stände die Gabella emigrationis cessiren, und der freie Zug aus einem Lande in das andere des dahin zu transportirenden Vermögens gelassen, den Fürsten und Ständen, Grundherrschaften und Städten aber in Absicht der Unterthänigen oder andern Personen, wenn diese der Unterthänigkeit oder dem Grundrecht unterworfenes Vermögen außer Schlesien bringen wollen, ihr Recht wegen des bürgerlichen und unterthänigen Vermögens vorbehalten bleiben soll.

In dem Edict von 1751 ist in dem Falle, wenn Personen, die keiner grundobrigkeitlichen oder städtischen Jurisdiction unterworfen sind, in eine andere Königl. Provinz ziehen, nicht festgesetzt, ob Fürsten und Standespersonen die

Gabella emigrationis von dem Vermögen dieser Personen, welche unter ihnen gewohnt und ihrer Jurisdiction in personalibus unterworfen gewesen, zu nehmen befugt seyen, es wäre denn, daß die Fürsten und Standesherrn nach §. 8. des Edicts unter der generellen Benennung Grundherrschaften mit begriffen wären, welches aber zweifelhaft zu seyn scheint. (Conf. Thes. 5. Litt. C.)

5. Da die Gabella, sie sey hereditaria oder emigrationis, in Absicht des Mobiliarvermögens demjenigen, dem der exportirende oder Verstorbene seiner Person nach unmittelbar unterworfen gewesen, in Absicht des Immobiliarvermögens aber demjenigen, unter dessen Jurisdiction die Immobilien belegen, gehört, so gebührt solche

a) den Städten von den der Jurisdiction des Magistrats unterworfenen Personen und deren Mobiliarvermögen, imgleichen von den städtischen Grundstücken, wes Standes auch der Besitzer seyn möge. (§. 4. ibid.)

b) Den Grundherrschaften hingegen, von den ihnen unterthänigen Personen und deren Mobiliarvermögen, imgleichen von den in ihrer Jurisdiction belegenen Immobilien, die von nicht unterthänigen Personen, es seyen solche vom Adel oder anderen Eximirten besessen worden. (§. 6. 8. ibid.)

Auch bleiben die Privatverträge, welche dieserhalb etwas mit den Besitzern der Laudemial= und anderer Grundstücke geschlossen worden, bei Kräften, als welche durch dieses Edict nicht aufgehoben seyn sollen. (§. 7. ibid.)

Hierbei muß noch bemerkt werden:

1. Dieser letztere Passus wird hier dahin gedeutet, daß er nur von solchen Pactis zu verstehen sey, wodurch der Abschoß für wegfallend erklärt oder doch restringirt worden. (Conf. Jud. vom 20. October 1760 in Sachen der Welzoldschen Erben contra Freiherr v. Schweinitz auf Ulbersdorff.)

2. In dem Edict geschieht keine Erwähnung, ob den Grundherrschaften der Abschoß von dem Mobiliarvermögen solcher Personen, die zwar nicht ihrer Unterthänigkeit, jedoch ihrer Jurisdiction der Person nach unterworfen sind, gebühre; allein gleichwie die Befugniß dazu aus dem vorerwähnten generellen Grundsatz folgt, den Magistråten auch solche in die=

sem Falle als eine Folge der Jurisdiction ausdrücklich beigelegt worden, und kein Grund zur Differenz sich bei den Grundherrschaften denken läßt, sie vielmehr mit jenen überall in specie im §. 4. und 22. des Edicts auf gleichen Fuß behandelt worden, so kann wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, daß ihnen der Abschoß von dem Mobiliarvermögen dergleichen nicht eximirter Personen ebenfalls gebühre, und daß unter der Erwähnung des juris herilis, als des juris eminentioris die damit verbundene und zum Theil darunter begriffene Jurisdiction überhaupt zu verstehen sey, zumal sonst der Abschoß von dergleichen eximirten, jedoch auch nicht unterthänigen Personen, dem Königl. Fiscus reservirt seyn müßte, welches jedoch nicht geschehen ist.

In dieser Art ist auch der Passus legis §. 8., welcher von dem dem Fiscus gebührenden Abschoß eximirter nicht unterthäniger Personen redet, in Glogau durch ein Präjudicat erklärt worden. (Conf. Jud. vom 20. October 1760 in Sachen der Welzoldschen Erben contra Freiherrn v. Schweinitz auf Ulbersdorff.)

6) Dem landesherrlichen Fiscus gebühret die Gabella von adlichen höheren Standespersonen, imgleichen von bürgerlichen Eximirten, die weder den Magisträten in den Städten ratione jurisdictionis, noch anderen Mediatgrundherrschaften ratione juris herilis und der Unterthänigkeit unterwürfig sind (vorausgesetzt, daß sie auf erhaltene Erlaubniß außer Landes ziehen, oder deren Verlassenschaften außer Landes gebracht werden). (§. 3. ibid.)

Besitzen Personen von Bürger= oder geringerem Stande adliche Güter, und wird der Werth davon bei Auswanderungs= oder Erbschaftsfällen außer Landes gebracht, so gehört der Abschoß auch dem Fiscus. (ibid.)

Wie ihm denn auch solcher von dem Mobiliarvermögen derjenigen von Adel oder eximirten Personen gebühret, die unter einer Mediatgrundherrschaft oder unter einem Magistrat Immobilien besitzen, oder sonst unter selbigem wohnen. (§. 8. ibid.)

Auch die Juden müssen den Abschoß dem Königl. Fis-

cus erlegen. (Conf. Circular vom 17. December 1748. Korn T. III. p. 245.)

d) Wenn eine Stadt oder eine Grundherrschaft die edictmäßige Gabella bereits erhalten, kann solche nicht von dem Fiscus annoch gefordert werden, weil selbige nur einmal erhoben werden kann. (§. 9. ibid.)

7. **Von Erlegung der Gabella sind folgende Personen befreiet**, als:

a) die Königl. Offiziere und Soldaten;
b) die Königl. wirklichen in Eid und Pflicht stehenden Civilofficianten;
c) die Königl. Schulen, Armenhäuser und andere pia corpora und deren Bedienten;
d) die Professores ordinarii auf Academien.

Diese alle Personen sollen, sowohl wenn sie ihr Vermögen, als wenn sie eine Erbschaft aus den Schlesischen Landen in eine andere Königl. Provinz ziehen, oder dahin bringen, ohne Unterschied und ohne Absicht auf die Privilegien der Städte oder anderer Grundherrschaften, oder auf deren Gerechtsame von dem Abschoß gänzlich frei bleiben. (§. 23. ibid.)

Es scheint ungezweifelt zu seyn, daß diese Abschoßfreiheit auch auf den Fall gehe, wenn der Nachlaß vorbemeldeter privilegirter Personen von den Erben aus Schlesien weggebracht wird, da sogar die privilegirten Personen selbst, wenn sie in andern Provinzen wohnen und ihnen in Schlesien Erbschaften zufallen, solche abschoßfrei erhalten müssen; indessen ist dieses nicht völlig deutlich ausgedrückt.

e) **Fundationes ad pias causas**, wenn sie auch außerhalb Landes gehen, sollen gleichfalls von der Gabella eximirt bleiben, es wäre denn, daß in denjenigen Landen, wohin sie gebracht werden, dergleichen genommen würde, da sodann das Retorsionsrecht statt hat. (§. 14. ibid.)

8. **Wenn Jemand Güter oder Vermögen im Lande hat, zugleich aber dergleichen außer Landes besitzt**, und sein im Lande habendes Vermögen außer Landes bringen will, so kommt es wegen des Abschosses darauf an, wo er ratione personae sein Domicilium gehabt hat.

Hat er im Lande gewohnt, so muß er den Abschoß von den Mobilien und Immobilien entrichten, die er im Lande besessen, und in natura oder in praetio exportirt; desgleichen muß er solchen von seinen sämtlichen Activis erlegen, sie mögen im Lande oder außer Landes ausstehen, es wäre denn, daß in denjenigen Landen, wohin dergleichen Vermögen gezogen wird, ratione der auswärts belegten Activorum kein Abschoß gefordert würde, als welches durch obrigkeitliche Atteste und Reversalien zu bescheinigen ist. (§. 10. ibid.)

Jedoch findet sowohl bei der Gabella hereditaria als emigrationis der Unterschied statt, daß zwar, wenn die außer dem Lande sich befindenden Gelder aus Königl. Landen dahin gebracht werden, beiderlei Jura davon einzufordern sind; dagegen aber, wenn Jemanden dergleichen auswärtige Capitalien, es sey durch Erbschaften oder sonst, z. B. durch Lotterien zugefallen sind, also nicht gesagt werden kann, daß sie aus Königl. Landen dahin gebracht werden, so bleiben sie von dem Abzuge frei. (ibid.)

Dabei ist noch zu bemerken:

a) Es scheint, daß die Absicht gewesen, eben dieses von den außerhalb Landes befindlichen Mobilien festzusetzen, weil cit. §. 10. die Frage zugleich von den Mobilien und Capitalien aufgeworfen ist, es wird aber in parte dispositiva nur von den Capitalien geredet. Auch ist wegen der Capitalien nicht genau bestimmt, ob dabei die Abschoß- oder Abzugsfreiheit nur alsdann statt finde, wenn selbige durch eine auswärts zugefallene Erbschaft erworben worden, oder ob der Fall mit darunter begriffen sey, wenn durch eine im Lande einem Fremden zugefallene Erbschaft ein dergleichen bereits auswärts belegenes Capital erworben ist, oder aber im letzteren Falle darauf zu sehen sey, ob das Capital vorher aus Königl. Landen auswärts gebracht oder belegt worden.

b) Von dem Falle, wenn Jemand, der zugleich im Lande und außerhalb Landes Güter und anderes Vermögen besitzt, aber im Lande nicht domicilirt, sein inländisches Vermögen wegzieht, scheint dasjenige Anwendung zu finden, was unten Thes. 11. ex disp. des §. 13. angeführt wird, je-

doch ist in der angezogenen Gesetzesstelle nur blos von Immobilien die Rede, wegen des Mobiliars hingegen fehlt die gesetzliche Disposition, es wäre denn, daß in diesem Falle der §. 12. Anwendung haben sollte.

9. Die Gabella emigrationis ist nicht von Fremden, die wieder auswandern, zu nehmen. Es ist aber alsdann erst Jemand für einen Schlesischen Unterthan zu halten, wenn er als eine persona sui juris, zehn Jahre hintereinander, in den Königl. Schlesischen Landen gewohnt hat, wandert er nach Verlauf dieser Zeit wieder aus, so ist er alsdann dem Abschoß unterworfen, wohingegen derjenige, der weniger als diese Zeit im Lande gelebt hat, als ein Fremder anzusehen ist, und vom Abschoß frei bleibt. (§. 11. ibid.)

Es scheint, daß in dem Falle, wenn Jemand noch nicht zehn Jahre im Lande gelebt hat, auch nach dessen Tode die Gabella hereditaria von dem von den Erben zu exportirenden Nachlaß cessiren solle, es ist aber solches nicht völlig deutlich bestimmt.

Desgleichen entstehet die Frage: ob, wenn die Erben eines entweder nach obiger Bestimmung für einen Schlesischen Einwohner zu achtenden oder eingebornen Verstorbenen, dessen Domicilium an dem Orte fortsetzen, in Absicht ihrer ebenfalls erst der zehnjährige Aufenthalt entscheide, ob die Grundsätze in Betreff der Gabella emigrationis oder hereditaria auf sie anzuwenden seyen, oder ob Rücksichts ihrer ein anderer (etwa der von Müller in Resol. March. resol. 8. als ein Märkisches Gewohnheitsrecht angeführte) Grundsatz statt habe?

In Absicht der Juden ist durch das Kammer-Circular vom 17. December 1748 (Korn T. III. p. 245.) festgesetzt, daß diejenigen, welchen das Domicilium im Lande verstattet worden, wenn sie ein Jahr und sechs Wochen im Lande gewohnt und mit ihren Familien und Habseligkeiten wieder außer Landes ziehen, von ihren Baarschaften und Effecten die Gabella entrichten sollen. Dabei ist aber bestimmt, daß diejenigen nicht darunter verstanden werden sollen, welche

nur als Domestiken im Lande sich aufhalten, ob sie gleich verheiratet sind.

Dahingegen enthält das Reglement wegen der Toleranz der Juden vom 2. December 1751, §. 14., daß mit den Juden die ihr Domicilium im Lande gehabt, es ratione detractus, wenn sie außer Landes ziehen, ebenso gehalten werden soll, wie es in Absicht der übrigen Landeseingesessenen geschieht, oder von Sr. Königl. Majestät näher regulirt werden möchte.

10. Wenn Jemand außer Landes zieht oder ein Fremder eine Erbschaft in den Schlesischen Landen erhält, und einen Theil des Vermögens oder der Erbschaft exportirt, einen Theil aber im Lande läßt, oder aber einer auswärts verheirateten Tochter von den Eltern der Brautschatz dahin verabfolgt wird, so darf von dem exportirten Quanto nicht sogleich der Abschoß erlegt werden, sondern es ist abzuwarten, bis das ganze Vermögen oder die elterliche Erbschaft exportirt wird.

Sollte inzwischen nicht hinlängliche Sicherheit vorhanden seyn, so müssen die Landes-Collegien und fiscalischen Bedienten, imgleichen die Grundobrigkeiten invigiliren, und diejenigen, die ihr Vermögen in der Art zum Theil exportiren, zur Bestellung hinlänglicher Caution wegen des Abzuges anhalten. (§. 12. ibid.)

11. Wenn aber ein außer Landes wohnender Fremder in Schlesischen Landen Immobilien ererbt, ist selbiger, so lange er sie nicht veräußert und die davon erhobenen Gelder nicht außer Landes bringt, von dem Abschoß befreit, auch sind ihm die davon fallenden Revenüen jedesmal frei zu verabfolgen. (§. 13. ibid.)

Es wird zwar bei den Immobilien und der Stundung des Abzugs nur von dem Erbschaftsfall geredet, allein der Zusammenhang scheint zu ergeben, daß eben dieses auch auf den Fall der Auswanderung anzuwenden sey, wenn nämlich ein Fremder, der auswärts sein Domicilium hat, im Lande nicht aus einem Erbanfall, sondern alio titulo Immobilien besitzt, und das Pretium davon außer Landes ziehet.

12. Das Quantum der Gabella, sowohl in Auswanderungs- als Erbschaftsfällen, ist auf 10 pC. festgesetzt, welches in allen Fällen statt hat, wo der Abschoß oder der Abzug, Inhalts des Reglements, zu nehmen erlaubt ist. (§. 12. ibid.)

13. Der Gabella aber sind nur unterworfen die Immobilien, baares Geld, Activa, Gold- und Silbergeschirr, Prätiosen und kostbares Haus- und anderes Geräthe, als Zinn, Kupfer rc.

Dagegen aber davon der gemeine Hausrath, als hölzerne Geräthe, Kleider, Betten, Wäsche, Bücher u. dergl. gänzlich befreit. (§. 15. ibid.)

Es scheint, als wenn Eßwaaren und Getränke, die nicht etwa zum Handel gehören, sondern zur eigenen Wirthschaft angeschafft sind, ebenfalls von dem Abschoß und Abzug frei seyen, wiewohl in dem Reglement nur des gemeinen Hausraths in allgemeinen Ausdrücken erwähnt wird.

14. Der Fall der Einforderung des Abschosses oder Abzugs ist nicht vorhanden,

1) Wenn von Ausländern Capitalien in Königl. Landen ausgethan sind, und solche wieder herausgezogen werden. (§. 16. ibid.)

2) Wenn Zinsen von Capitalien, die im Lande stehen, imgleichen Früchte und Einkünfte von Gütern und anderen Grundstücken außer Landes gehen. (§. 17. ibid.)

a) Dieses letztere scheint nach dem Zusammenhange im allgemeinen Verstande zu nehmen zu seyn, so daß es nicht blos von Zinsen und Einkünften der Capitalien und Grundstücke zu verstehen sey, wovon der Exportationsfall noch nicht vorhanden ist, sondern auch von den Zinsen und Revenüen, die zugleich mit den der Gabella unterworfenen Capitalien und Kaufgeldern liegender Gründe außer Landes gehen, von dem der Satz gilt: quod hereditatem augent.

b) Ist in dem Reglement nicht bestimmt, ob die Gabella hereditaria auch auf Legate oder Schenkungen von Todes wegen auszudehnen, oder nur von demjenigen zu verstehen sey, was titulo hereditario außer Landes geht.

15. Wenn zwischen den Schlesischen und fremden Landen, oder auch zwischen einzelnen Schlesischen und fremden Gerichtsbarkeiten Pacta wegen gegenseitiger Aufhebung vorhanden, und solche zur Ausübung gekommen seyen, so cessirt gleichfalls die Gabella. (§. 18. ibid.)

16. Auch soll, wenn aus fremden Landen Vermögen oder Erbschaften nach Schlesien gegen Reversalien verabfolgt werden, Schlesischer Seits ein gleiches geschehen. (§. 19. ibid.)

17. Wenn aber in fremden Landen, oder in einem oder dem andern ausländischen Orte mehr oder weniger, als die in Schlesien übliche decima von dem nach Schlesien gehenden Vermögen genommen wird, so soll in Königl. Landen ratione des nach diesen fremden Landen oder Oertern ausgehenden Vermögens im ersteren Falle jure retorsionis ein gleiches Quantum zu nehmen erlaubt seyn, auch im letzteren Falle jure reciproci nur soviel genommen werden. (§. 20.)

Hierbei ist noch zu merken:

1) Da die Frage, mit welchen auswärtigen Landen oder Oertern die gegenseitige Abschoßfreiheit durch Verträge oder vermöge Reversalien vorwaltet, oder gegen was für auswärtige Lande und Oerter das Retorsionsrecht ein höheres, oder jure reciproco ein minderes Quantum als decima zu nehmen sey, eigentlich ad publica gehört, die dem Resort der jetzigen Königl. Regierungen unterworfen sind, ohne deren Vorwissen und Bestimmung der Gabella, keine Exportation, weder im Auswanderungs-, noch im Erbschaftsfalle geschehen kann, so wird die Frage hier gänzlich übergangen, zumal das pro nunc et sic vorwaltende Verhältniß mit auswärtigen Landen kein Gegenstand eines Gesetzbuches seyn kann, wohin vielmehr nur die Grundsätze gehören, die bei obwaltenden Verträgen und Reversalien jure reciproci et resp. retorsionis von den Gerichtsbarkeiten zu beobachten sind.

Hierbei aber entstehet noch die Frage, ob ohnerachtet (wie oben Thes. 4. bemerkt worden) den Städten und Grundherrschaften ihr jus detractus, insofern sie es wirklich besitzen, in dem Falle, wo ein Vermögen oder eine Erbschaft

in eine andere Königl. Provinz transferirt wird, vorbehalten worden, dennoch selbige nicht schuldig seyen, sich des Abschoßes und Abzuges zu enthalten, wenn der Magistrat oder die Grundherrschaft des Orts, wohin das Vermögen geht, Reversales de observando reciproco ausstellen wollen, oder das Vermögen oder die Erbschaft unter Königl. Immediat-Jurisdiction in eine andere Provinz gehet? Diese Frage ist im Jahre 1766 vorgekommen (Vol. II. Act. gener. die Entrichtung der Abschoßgelder betreffend), als die verehlichte Berndtin die ihr in der Stadt Sagan angefallene Erbschaft in das Crossensche Herzogthum, woselbst sie wohnte, unter eine adeliche Gerichtsbarkeit ziehen wollte. Die Ober-Amts-Regierung, von welcher per Rescript vom 8. April 1766 darüber ein Gutachten erfordert wurde, glaubte, daß die Affirmative statt haben müßte, aus folgenden Gründen.

A. Weil nach dem Abschoß-Reglement von den Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten gegen Ausländer das reciprocum beobachtet werden muß, dieses also um so mehr gegen andere Königl. Provinzen, es sey gegen den Fiscus selbst, oder gegen andere Gerichtsbarkeiten, statt haben müsse.

B. Weil schon zu den Zeiten, als Schlesien noch unter Oesterreichischer Herrschaft gewesen, die gegenseitige Abschoßfreiheit zwischen Schlesien und sämtlichen Preußischen Landen vermöge einer Convention vorgewaltet habe, daher auch durch das am 2. Juli 1693 an den Magistrat zu Berlin erlassene Churfürstliche Rescript sehr ungnädig aufgenommen worden, daß der Magistrat von den nach Schlesien unter einer adelichen Gerichtsbarkeit gegangenen Kaufgeldern eines Berlinschen Hauses den Abzug zu nehmen sich angemaßt, eben daher auch durch das Rescript vom 18. Februar 1724 der Neumarktschen Regierung eingeschärft worden, daß von den nach Schlesien Ziehenden kein Abzug gefordert werden solle. Die Krieges- und Domainenkammer hingegen hat behauptet, daß wegen Ermangelung eines Pacti specialis mit dem Herzogthum Crossen die Abschoßfreiheit nicht statt habe, und an die Ober-Amts-Regierung ist keine Nachricht gelangt, wie die Sache entschieden worden.

Ob nun zwar, soviel den Königl. Fiscus anbetrifft, der Zweifel über das zu observirende Reciprocum vermöge Rescripts vom 5. August 1776 gehoben zu seyn scheint, so bleibt dennoch die Frage noch übrig, ob nicht durch die Königl. Cabinetsordre vom 21. Februar 1776 und das Rescript vom 22. ejusdem wenigstens so viel festgesetzt worden, daß unter adelichen Gerichtsobrigkeiten und Städten verschiedener Königl. Provinzen, die Abschoßfreiheit eben so, wie mit fremden Landen, statt haben müsse, wenn reversales de observando reciproco angeboten werden.

C. Ist von dem Königl. auswärtigen Departement bei Gelegenheit der errichteten gegenseitigen Abschoßfreiheit mit Polen unterm 19. März 1776. (Conf. Acta die Entrichtung der Abschoßgelder betreffend Vol. II. Fol. 78. vid. Art. 7.) als ein bereits angenommener Grundsatz angeführt worden, daß wenn durch eine Convention mit benachbarten Staaten der Abschoß im Allgemeinen aufgehoben worden, ohne dabei zum Besten der Privat-Dominien eine Ausnahme zu stipuliren, der Adel und die Städte gleichfalls sich solches gefallen lassen, und dem folgen müssen, weil das Abschoßrecht mehr aus dem Retorsionsrecht als aus der Jurisdiction entstanden sey.

Eine ausdrückliche Ausnahme des Adels und der Städte findet sich in der durch das Rescript vom 24. October 1778 der Glogauer Ober-Amts-Regierung bekannt gemachten Convention mit Chursachsen und den dazu gehörigen Landen.

Anhang.

Von geistlichen Sachen.

Vorausgesetzt, daß es zur Absicht gegenwärtiger Sammlung nicht gehört, die Kirchen- und Parochial-Verfassung in Schlesien nebst dem Verhältniß der hier existirenden Religionen gegen einander, viel weniger den Unterschied der Resorts

dabei auseinander zu setzen, bleibt nur folgendes zum Privatrecht gehöriges zu bemerken übrig.

A. Von dem aufgehobenen Parochial-Nexus unter Religions-Verwandten verschiedener Confession.

1. Die Parochial-Verbindung ist in Schlesien zwischen den Parochis und den Religionsverwandten, welche zu einer andern Religion gehören, gänzlich aufgehoben, und dürfen daher weder protestantische Glaubensgenossen an die katholische Geistlichkeit, noch die Katholiken an evangelische Geistlichen die Taxam Stolae entrichten.

Anfänglich haben Sr. Königl. Majestät mittelst höchster Cabinetsordre vom 31. December 1757 diesen Nexus nur in der Art aufgehoben, daß alle Dero evangelische Unterthanen in Schlesien von der Erlegung der Stollgebühren an die römisch-katholische Geistlichkeit schlechterdings und ohne alle Ausnahme dispensirt, und solche überall, wo sie bis dahin in Schlesien üblich gewesen und erlegt werden müssen, gänzlich aufgehoben werden solle. Nachher ist aber auch in einer an das Breslausche Domcapitel (Acta die Befreiung der evangelischen Einwohner von der Taxa Stolae betreffend Vol. I. Fol. 1.) den 30. December 1763 erlassenen Cabinetsresolution (Vol. IV. Fol. 16. dict. act.) declarirt worden, daß es wider Recht und Billigkeit laufen würde, wenn man die der katholischen Religion zugethanen Unterthanen anhalten wollte, zur Unterhaltung der Geistlichen evangelischer Gemeinden beizutragen.

2. Es ist aber durch diese Aufhebung der Parochial-Verbindung das Verhältniß der verschiedenen Religions-Verwandten in Rücksicht auf die Parochie überhaupt in den Stand gekommen, daß jeder Glaubenstheil seinen eigenen Geistlichen und Kirche allein unterhalten muß, dergestalt, daß zwischen den verschiedenen Confessionen

a) alle Gebühren für gottesdienstliche Verrichtungen;

b) alle in der bloßen Parochial-Verbindung sich gründende Abgaben (worunter die Zehnten, Offertorien, Brodte, Wettergarben, ꝛc. gehören);

c) alle Parochial-Societäts-Beschwerden und Obliegenheiten völlig aufgehoben sind. (Rescript vom 9. Februar 1775.)

3. Diese Aufhebung ist allein zum Nutzen und zum Besten der Unterthanen, welche in der Parochie wohnen und einer andern Religion zugethan sind, geschehen. (Cabinets-Resolution vom 3. März 1788.)

Es dürfen also die Parochial-Abgaben, wovon die Unterthanen durch diese Aufhebung befreit worden, dem Geistlichen des Orts von der Confession, welcher der Befreite nicht zugethan ist, nicht entrichtet werden.

Hiernach ist in Sachen der katholischen Unterthanen zu Thiemendorf contra das Klostergestift Leubus am 9. Februar und 26. October 1778 erkannt, und das Erkenntniß in Revisorio beim Tribunal den 3. Mai 1779 bestätigt worden.

4. Da der Parochial-Verband gänzlich und in Ansehung aller davon abhängenden Folgen aufgehoben ist, so dürfen auch insbesondere die Glaubensverwandten einer andern Confession nicht weiter zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten und Reparaturen concurriren. (Rescript vom 30. April 1765. Vol. II. Sanct. Consist. Fol. 61.)

5. Entsteht darüber ein Zweifel, ob ein bis zur Aufhebung des Parochial-Nexus von einem Grundstück entrichteter Zins ein Pfarr-Decem oder eine sonstige Parochial-Abgabe, oder aber ein gemeiner auf den Parochial-Nexus sich nicht gründender Zins sey, so sind diejenigen Kirchen und milde Stiftungen, welche sich zur Zeit der aufgehobenen Parochial-Verbindung in dessen ohnstreitigen Besitz befunden, so lange dabei zu schützen, bis der Zinspflichtige dargethan hat, daß solcher wirklich ein Pfarr-Decem oder sonstige aufgehobene Parochial-Abgabe sey.

Dieses ist durch eine Königl. Cabinets-Ordre vom 11. Februar 1781 und das darauf sich gründende Rescript vom 14. ej. festgesetzt. (Vol. VI. die aufgehobene Parochial-Verbindung betreffend.)

Vorhin war auch noch darüber Zweifel entstanden, ob diejenigen Prästationen, die zur Zeit der Publication der Verordnungen, wodurch der Parochial-Nexus aufgehoben ist,

nicht mehr an Parochos, sondern an Dominia oder Fundationen, z. B. Commenderien, Hospitäler ꝛc. entrichtet worden, mit unter den aufgehobenen Parochial-Abgaben begriffen seyen?

Dieserhalb ist durch das Rescript vom 31. März 1771 erklärt, daß weil dergleichen Abgaben, wenn sie auch nur ursprünglich ein Pfarr-Decem gewesen, dennoch in der Folge die Qualität verändert haben, die ergangenen Verordnungen nicht darauf auszudehnen; sondern diejenigen Censiten, welche blos aus diesem Fundament von der fernern Entrichtung entbunden und befreit seyn wollen, a limine judicii abzuweisen.

Das obangeführte Rescript vom 9. Februar 1775 hingegen bestimmt, daß es darauf, ob derjenige, den die Entrichtung jetzt oder auch zur Zeit der Aufhebung des Parochial-Nexus betroffen, eben der das Pfarr-Amt verwaltende Pfarrer selbst oder nicht sey, nicht ankomme, sondern der Grund der Entscheidung lediglich aus der Parochial-Verbindung genommen werden müsse. Auf den Grund dieses letzteren Rescripts ist in Sachen des Magistrats zu Grünberg als Patron der katholischen Kirche contra Dominium und Gemeinde zu Schertendorff von dem Königl. Tribunal den 12. Mai 1775 reformatorie erkannt worden, nachdem in I. und II. Instanz zu Glogau nach dem Rescript vom 31. März 1771 erkannt war. (Dem Tribunals-Erkenntniße gleichförmig ist hier in Sachen des Magistrats zu Grünberg contra die Gemeinde Klein-Heinersdorf am 5. Mai und 3. November 1780 in Appell. et Revis. erkannt.)

6. Die Aufhebung des Parochial-Nexus hat den Gebrauch der Kirchhöfe von Seiten der von dem Parochial-Verband Eximirten zur Begrabung ihrer Todten, imgleichen auf den Gebrauch ihrer Glocken keinen Einfluß. (Cont. die Circulaire vom 8. März und 20. September 1742 in der Samml. alter und neuer Schles. Prov. Gesetze T. II. p. 13. und 36. und Kornsche Samml. T. I. p. 43 und 191.)

Daher ist

a) von den Evangelischen, die ihre Todten auf katholische Kirchhöfe begraben deshalb ein mehreres nicht an Erde-Geld als sonst hergebracht gewesen, zu erlegen; begraben hingegen die

34 *

Evangelischen ihre Todten umsonst auf katholische Kirchhöfe, so sind sie zu den Vorfällen, Bauten und Reparaturen des Kirchhofgeheges zu concurriren verbunden. (Ita jud. in Sachen der evangel. Gemeinde zu Mühlbach contra den katholischen Parochus Scholz am 17. Aug. 1778.)

b) Wenn Katholische mit Evangelischen den Gebrauch der Glocken gemeinschaftlich haben, so müssen sie auch zur Unterhaltung der Glocken, imgleichen zum Bau und zur Reparatur des Glockenstuhls und des Glockenthurms beitragen. (Vol. V. Dict. Act. Fol. 12.), wohingegen aber alle und jede Einnahme aus dem Geläute seit der Aufhebung des Parochial-Nexus lediglich zum Unterhalt der Glocken und des Glockenstuhls oder Thurms zu verwenden, und daher besonders zu verrechnen ist. (Resolution an den Glogauschen Magistrat vom 24. Juli 1775 cit. Vol. VI.)

7. Durch die Aufhebung des Parochial-Nexus sind die Pfarrer der Immunitäten und Freiheiten, die sie vermöge ihres Amtes von den Gemeinden, Diensten und Anlagen haben, nicht entsetzt worden; als welche Gemeindedienste und Anlagen, wenn sie nicht zur Kirche oder Pfarre geschehen, die Glieder der Gemeinde ohne Unterschied der Religion nach wie vor allein tragen müssen, z. B. Wegebesserung, Brückenbau, Graben machen 2c. Was Th. 6. und 7. enthalten, ist hier als Grundsatz angenommen, eine Gesetzesvorschrift ist deshalb nicht vorhanden.

B. Von dem Patronats-Recht

kommt Folgendes anzumerken vor:

1. Die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude müssen aus dem Kirchen-Aerario, unter Beitritt des Patrons und der Eingepfarrten, erhalten werden, und sind besonders die Schulgebäude für beständig als zu der Pfarr-Kirche gehörig anzusehen. (Conf. Reglement von Grav. in geistlichen Sachen vom 8. August 1750. §. 11. Samml. alter und neuer Schles. Prov. Gesetze. T. II. p. 417. Korn V. 416.)

2. Der Beitrag aus dem Kirchen-Aerario kann nur insoweit geschehen, als dadurch nicht der Fond zu den jährlichen nothwendigen Ausgaben geschwächt wird. (ibid conf.

quoque Resol. vom 25. October 1771 in dict. act. Vol. VI.)

Nach hiesiger Observanz werden aus dem Kirchen-Aerario diejenigen Kosten, welche zur Anschaffung der Bau-Materialien und zu dem Handwerkerlohn erforderlich sind, insoweit es geschehen kann, genommen; das Fehlende muß der Patron zuschießen. (Ita Jud. in Sent. appellat. et revis. vom 18. October 1776 und 17. März 1777 in Sachen v. Kottwitz auf Tschepplau contra evangel. Gemeinde zu Höckerricht.)

Was aber die Fuhren und Handdienste anlangt *), so werden solche von den Eingepfarrten allein geleistet, und diese müssen auch das zum Bau und Reparatur erforderliche Stroh hergeben. In welcher Art und nach welchem Verhältniß das Aerarium, der Patron und die Eingepfarrten zu concurriren haben **), ist in den Landesgesetzen nicht festgesetzt, und der v. Friedeberg führt Lib. I. C. 10. §. 39. p. 218. an, daß die Praxis in Schlesien verschieden sey. Indessen ist in Glogau in verschiedenen neuen Präjudicaten obiges als ein gemeiner Gebrauch angenommen. Präjudicate von ältern Zeiten finden sich nicht, außer daß durch die Urtel des Glogauschen Land- und Manngerichts von 1579 ***) angenommen ist, daß die Eingepfarrten nicht nur zu Kirchen-, sondern auch zu Pfarr- und Schulbauten durch Ankaufung oder Zufuhr des Holzes und anderer Nothdurften zu contribuiren schuldig seyen.

Inwiefern aber die Eingepfarrten unter sich den Beitrag aufzubringen haben, besonders wenn die Dominien und Unterthanen zu den Eingepfarrten gehören, und ob erstere von Handdiensten ganz frei sind, imgleichen ob die Concurrenz der Fuhren nach der Hufenzahl zu prästiren, dieserhalb ist hier noch kein Fall in contradictorio entschieden, sondern es

*) Item in prima Inst. am 26. September 1768 in Causa der Klopschener Bauern contra Dominium, das Sagansche Augustiner-Stift, wogegen nicht appellirt wurde.

**) Item vide Resolution an den Grafen v. Kosel auf Sabor vom 26. Juli 1770. Misc.

***) In Causa Losse auf Granschütz contra Dorfschaft Priedemost, Land- und Manngerichts-Abschrifts-Buch von 1570 und 1579, Fol. 732.

ist in vorgekommenen Fällen allein der gütlichen Vereinigung der Interessenten unter sich überlassen worden.

Anmerk. Das allgemeine Landrecht setzt wegen der Bauten und Reparaturen der Kirchen- und Pfarrgebäude, da, wo in Ansehung dieser durch Verträge, Präjudicate, ununterbrochene Gewohnheiten, oder Provinzialgesetze gewisse Regeln nicht bestimmt sind, Folgendes fest:

a) Die Kosten zum Bau und zur Reparatur der Kirchen-Gebäude müssen hauptsächlich aus dem Kirchen-Vermögen, jedoch nur insofern genommen werden, als es ohne Nachtheil der aus der Kirchen-Kasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann. (§. 712 und 713. Tit. 11. Thl. II. des allgem. Landrechts.)

b) Bei den Land-Kirchen müssen die Eingepfarrten in jedem Falle die nöthigen Hand- und Spanndienste, und zwar nach eben dem Verhältniß, wie bei Gemeindediensten, unentgeldlich leisten. (§. 714 und 715. l. c.)

c) Selbst diejenigen Eingepfarrten, die nicht zu der Gemeinde des Dorfs, wo die Kirche liegt, gehören; oder die von den Gemeindediensten frei sind, müssen dennoch zu den Hand- und Spanndiensten, bei Kirchbauten und Reparaturen, beitragen. (§. 716. l. c.)

d) Ist das Kirchen-Vermögen zur Bestreitung der Kosten quaest. ganz oder zum Theil nicht hinreichend, so muß der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden. (§. 720. ibid.)

e) Kein Eingepfarrter darf sich dieser Verbindlichkeit entziehen, und wer eine doppelte Parochie hat, ist in beiden dazu verpflichtet. (§. 721 und 739. l. c.)

f) Baumaterialien, welche der Patron oder die Kirchen-Gemeinde selbst hat, müssen von ihnen zum Bau geliefert werden, und wird jedem Theile der anschlagsmäßige Preis derselben auf seinen Geldbeitrag angerechnet. (§. 729—730. l. c.)

g) Der Geldbeitrag muß bei Land-Kirchen von dem Patron mit zwei Drittheil, von den Eingepfarrten aber mit ein Drittheil; bei Stadt-Kirchen hingegen von dem Patron

mit ein Drittheil, und von den Eingepfarrten mit zwei Drittheil aufgebracht werden. (§. 731 und 740. ibid.)

h) Der Geldbeitrag wird auf die Eingepfarrten, nach dem Contributionsfuße vertheilt, und muß der Patron, wenn er Rusticalhufen besitzt, von diesen mit zu den zwei Drittheil beitragen. (§. 732—734. l. c.)

Kirchgäste oder Einwohner eines Orts, woselbst keine Kirche ihrer Confession befindlich ist, die sich nur gastweise anders wohin zur Kirche halten*), sind durchgehends von dem Beitrag zu den Bauten und Reparaturen frey.

Die Gastgemeinden haben daher ihren Ursprung in Schlesien, weil ehedessen die Evangelischen an den meisten Orten Parochiani in katholischen Kirchen gewesen, wohin sie auch die Jura Stolae entrichten müssen, mit ihrem Gottesdienst aber, und den bei ihnen vorgefallenen Actibus ministerialibus sich nach Gefallen an eine benachbarte Kirche ihres Glaubens halten mögen. Ob nun zwar nach der jetzigen Einrichtung dergleichen Gastgemeinden sich nach Gefallen von der Kirche, zu welcher sie sich einmal erklärt, nicht wieder wegwenden können, so ist doch ihnen die Immunität von den Beiträgen zu den Bauten und Reparaturen verblieben.

Was übrigens im Breslauschen Departement für Grundsätze bei den Eingepfarrten angenommen worden, vid. in dem Anhange zur Sammlung alter und neuer Schles. Prov. Gesetze p. 19. (Conf. Thiemendorfer Kirchen, Visit. Acta Fol. 18.)

4. An den Pfarrgebäuden müssen die Pfarrer selbst alle die Reparaturen, die sie ohne baare Auslagen und durch ihre eigenen Leute bestreiten können, ohne Concurrenz des Patrons und der Eingefarrten machen lassen, dergleichen Reparaturen auch zur rechten Zeit vornehmen, damit sie nicht hiernächst zu größeren Reparaturen erwachsen und den Patronen und Eingepfarrten zur Last fallen. Insbesondere müssen sie auch zur Reparatur der Dächer das nöthige Stroh, insoweit es nicht ein Schock Schoben überschreitet, hergeben.

---

*) Conf. Rat. Jud. vom 17. Mai 1771 in Causa v. Seres contra Dominium und Gemeinde zu Dahme.

Wenn aber die Reparatur mit einem Schock Schoben nicht verrichtet werden kann, müssen die Eingepfarrten das Uebrige beitragen.

Bei vorkommenden Bauen und Reparaturen an den Pfarrgebäuden bleiben dem Pfarrer die Holzspäne und das von den alten Dächern gerissene Stroh. (Reglem. vom Gray. in geistl. Sachen c. 1.)

5. Die Patronen, nachdem sie einmal das Patronatrecht und die demselben anklebenden Lasten und Verbindlichkeiten mit ihren Gütern übernommen haben, können demselben zum Nachtheil der Kirchen nicht entsagen; dahingegen kann aber auch von ihnen ein mehrerer Beitrag zur Unterhaltung der Kirche und der übrigen Gebäude nicht gefordert werden, als sie in vorigen Zeiten (vor der Aufhebung des Parochialnexus) prästiren durften.

Bei katholischen Kirchen liegt dem Vicariat-Amt und bei evangelischen den Consistorien ob, Sorge zu tragen, damit bei ermangelnden Eingepfarrten die Kirchen durch die anderen in den canonischen Rechten dazu vorgeschriebenen Mittel conservirt und in brauchbarem Stande erhalten werden. (Rescr. vom 9. October 1772. Vol. II. Sanct. Consist. Fol. 132.)

Zu dieser Verfügung hatten verschiedene Fälle Anlaß gegeben, da evangelische Patronen, um sich von der Last des Baues katholischer Kirchen zu befreien, dem Patronatrechte entsagt hatten, auch die Entsagung durch Judicate*) für rechtlich erklärt war. Ob nun zwar durch obiges Rescript festgesetzt ist, daß in Absicht der Unterhaltung der Kirchengebäude nach aufgehobenem Parochialnexus dem Patron keine größere Last erwachsen solle, so bleiben doch noch Schwierigkeiten übrig, den nach dem aufgehobenen Verband wegfallenden Beitrag von den evangelischen Eingepfarrten, besonders an Orten, wo nur sehr wenig katholische Wirthe sind, zu ersetzen.

---

*) In Causa Gräfin v. Schwerin auf Rietschütz contra apostolisches Vicar. Amt p. tres conformes vom 29. Mai 1769 22. Januar 1770 und 11. September ej. a.

6. Wenn dem Besitzer eines Guts das Patronatrecht über die katholische Kirche des Orts ex antiqua acquisitione indeterminata juris patronatus zusteht, so competirt ihm solches noch nicht über ein evangelisches Bethaus oder Kirche, welche von evangelischen Unterthanen nach vorgängiger landesherrlicher Concession erbaut worden. Denn dergleichen neuerrichtete Kirche, als eine neue Fundation, ist unter jenem vor Alters erworbenen Patronatsrecht nicht mit begriffen, noch weniger gehört den Grundherrschaften das Jus patronatus jure fundi. In der Art ist in actis der Commune der Stadt Priebus contra Fürst v. Lobkowitz am 19. Februar 1776 und 1. Juli ej. a., was in Revisorio beim Königl. Ober-Tribunal confirmirt worden, erkannt.

C. Von Ehesachen

wird hier aus besondern Schlesischen Gesetzen außer demjenigen, dessen schon Sect. IV. von den Ehen der Unterthanen Erwähnung geschehen, nachfolgendes angemerkt:

1. Ehen, welche ohne Königl. Consens außerhalb Landes vollzogen worden, sind quoad effectus civiles in Königl. Landen ganz ungültig. (Edict wegen der Eheberedungen in Schlesien vom 22. April 1747, §. 10. Samml. alter und neuer Schlesischer Provinzial-Gesetze T. II. p. 207. Korn T. II. p. 474.)

2. Ebenso die Ehen, welche wider den Willen der Eltern vollzogen worden, wenn auch gleich die copula carnalis hinzugekommen, sollen auf deren Anrufen für null und unverbindlich erklärt werden.

Sind dergleichen Ehen zwischen katholischen Glaubens-Genossen geschlossen worden, so sind sie, ob sie gleich nach den Grundsätzen des Concilii Trid. quoad vinculum bestehen, dennoch quoad effectus civiles für nichtig zu erklären. (ibid §. 4.)

3. Wenn gleich die Eltern die Ehevollziehung, die wider ihren Willen geschehen, gerichtlich zu rügen unterlassen, so sind sie doch, wenn sie nur ihren Dissensum dergestalt, daß er zur Wissenschaft des ungehorsamen Kindes gekommen, manifestirt, befugt, dasselbe bis auf die Hälfte der ihm sonst, den Rechten

nach, gebührenden Legitima zu enterben; sie sind auch nicht verbunden, einem solchen Kinde zu seiner Ausstattung und Unterhalt zu Hülfe zu kommen. (ibid §. 6.)

4. In Absicht der Religion, worin die Kinder zu erziehen, sind alle Antenuptial-Verbindungen oder andere Pacta ganz ungültig, vielmehr die Kinder schlechterdings nach dem Unterschied des Geschlechts in der Religion der Eltern bis ad annos discretionis zu erziehen, nämlich die Söhne in der Religion des Vaters, und die Töchter in der Religion der Mutter. (Reglement von Grav. in geistl. Sachen vom 8. August 1750. §. 4.)

5. Die Anni discretionis sind bei den Söhnen das vollendete 14te, und bei den Töchtern das vollendete 12te Jahr. (ibid §. 5.)

6. Die Eltern müssen also schlechterdings die Kinder in die Schule derjenigen Religion*) schicken, in welcher sie zu erziehen; bei dessen Unterlassung selbige ihrer Erziehung entzogen, und den Personen der Religion, wozu sie gehören, zur Erziehung gegeben werden sollen.

7. Wird nach dem Absterben eines Vaters diese Vorschrift von einer Mutter beobachtet, so ist das Erziehungsrecht, des Unterschieds ihrer Religion ohnerachtet, ungekränkt zu lassen.

Sind beide Eltern verstorben, so müssen den Kindern regelmäßig Vormünder von der Religion der Eltern, und zwar, wenn diese von verschiedener Religion gewesen, von

---

*) Auf die von dem Glogauschen Ober-Consistorio bei dem geistlichen Departement zu Berlin am 15. Februar 1790 gethane Anfrage:

> ob katholische Kinder auf besonderes Verlangen ihrer kathol. Eltern, an Orten wo keine kathol. Schulen sind und die auswärtigen zu entlegen, in evangelischen Schulen zum Unterricht im Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen aufgenommen, und ob auch evangelische Kinder in kathol. Schulen bei gleichen Verhältnißen recipirt werden können?

ist p. Rescript vom 5. März 1790 solches bei den angezeigten Umständen nachgegeben worden. Sanct. pragm. Consist. betreff. Vol. III. Fol. 133.

derjenigen Religion, worin sie nach dem Unterschied des Geschlechts zu erziehen, bestellt werden.

Hat aber ein Vater zu einer Person, die nicht von seiner Religion ist, sein Vertrauen deshalb geäußert, oder gar selbige durch ein Testament zum Vormunde ernannt; so ist solche, des Unterschieds der Religion ohnerachtet, zur Vormundschaft zuzulassen; nur muß ein solcher Vormund, bei Vermeidung daß ihm die Vormundschaft wieder genommen werde, die Kinder in den Grundsätzen der Religion der Eltern erziehen. (ibid. §. 5. 6.)

8. Eine Religions-Veränderung der Eltern ziehet die Religions-Veränderung der Kinder ante annos discretionis nach sich; nur alsdann hat sie keinen Einfluß auf die Erziehung der Kinder, wenn sie in articulo mortis geschieht, es wäre denn, daß die zur andern Religion übergegangenen Eltern wenigstens einige Monate bei der neu angenommenen Religion verblieben, und darin gelebt haben. Ist letzteres nicht geschehen, so müssen die Kinder, ohnerachtet der Religions-Veränderung der verstorbenen Eltern, schlechterdings bis zu den annis discretionis in derjenigen Religion erzogen werden, zu welcher sich die Eltern vor ihrer in articulo mortis erfolgten Veränderung bekannt haben. (Rescript vom 7. October 1752. Samml. alter und neuer Schles. Prov. Gesetze T. II. p. 642. Kornsche Samml. T. IV. p. 797.)

9. Alles was von der Erziehung der Kinder in der Religion der Eltern nach der Verschiedenheit deren Confession verordnet worden, dient nur zur Cynosur unter Katholiken und Protestanten, nicht aber zwischen den Protestanten unter sich. (Rescript vom 16. Januar 1775. Sanct. Consistor. Vol. II. Fol. 169.)

10. Wird unter Eheleuten verschiedener Religion von einem Theil auf die Ehescheidung geklagt, so gehört die Cognition vor die Ober-Amts-Regierung, ohne Unterschied, zu welcher Religion der klagende Theil gehört. Die Scheidung selbst aber kann in Absicht des katholischen Theils nur quoad vinculum externum und quoad effectus civiles geschehen. Dahingegen wird der evangelische Theil völlig

a vinculo geschieden, und ihm, sich anderweitig zu verehelichen, nachgelassen. (Reglem. von Grav. in geistl. Sachen vom 8. August 1750, §. 7.)

Unter den Ehesachen kommen noch verschiedene Fragen vor, die in die besondere Kirchen-Verfassung nicht einschlagen, z. B. von welcher Instanz die Dispensation über ein Impedimentum Canonicum zu ertheilen; imgleichen ob, ohnerachtet die Copulation dem Parocho sponsae gebühret, solche, der Verweigerung der Dimissorialium ohnerachtet, von einem evangelischen Geistlichen geschehen kann, wenn der katholische Parochus der Braut aus dem Grunde, weil sie einen geschiedenen evangelischen Mann geheiratet, die Copulation verweigert. Da aber zur gegenwärtigen Sammlung, die die Kirchen-Verfassung ganz eigentlich betreffenden Fragen nicht zu gehören scheinen, so werden selbige hier übergangen.

Uebersicht

des

Oberschlesischen Provinzialrechts.

Zum Departement von Ober=Schlesien gehören die Mediat=Fürstenthümer Teschen, Troppau, Pleß, Jägerndorf, Neisse, nebst den Immediat=Fürstenthümern Oppeln und Ratibor, mit Ausschluß eines im Gleiwitzer Kreise belegenen Districts, welcher im Jahre 1722 an den Bischof Laurentius zu Breslau abgetreten, und dadurch unter die Jurisdiction der Bischöflichen Regierung zu Neisse gekommen und der Ujester Hald genannt wird, mithin früher auch im Mediat Verhältniß stand.

Die ersteren fünf Mediat=Fürstenthümer haben Gerichte erster Instanz (früher Mediat Regierungen genannt), welche dem Ober=Landes-Gericht zu Ratibor subordinirt sind.

In Ansehung der beiden, der Jurisdiction des Ober=Landes=Gerichts von Ober=Schlesien unmittelbar unterworfenen Fürstenthümer Oppeln und Ratibor ist ein besonderes Provinzial=Gesetz, die sogenannte Oppelnsche und Ratiborsche Landes=Ordnung, die Kaiser Ferdinand I. am Tage Michaelis 1562 zu Prag abfassen und in beiden Fürstenthümern publiciren lassen, vorhanden.

Das Original derselben ist in Böhmischer Sprache abgefaßt; die in den bisherigen Sammlungen so wie auch in der Brachvogelschen befindlichen Uebersetzungen schreiben sich blos von Privatpersonen her. (cf. Brachvogel, T. VI. p. 1641 seq.)

Nur allein diejenige Uebersetzung, welche in der Registratur des gedachten Ober=Landes=Gerichts zu Ratibor handschriftlich aufbehalten wird, ist für authentisch anzusehen, und es hat das Collegium bei der Entscheidung strittiger Fälle sich lediglich an diese Uebersetzung gebunden, ohne auf die in der Brachvogelschen Sammlung befindliche zu rücksichtigen, weil erstere durch den Landes=Schluß der beiden Fürstenthümer unter ausdrücklicher Kaiserlicher Commission durch gewisse De-

putirte, welche sie den 16. März 1730 dazu erwählt, angefertiget worden.

Dieses aus dem Original authentisch übersetzte Provinzial-Gesetz ist zum ersten Male in dem 1. Theile der Sammlung alter und neuer Schlesischer Provinzial-Gesetze Seite 365 im Jahre 1771 im Druck erschienen.

Es verbindet dieses Gesetz blos den Adel der beiden Fürstenthümer. Ob aber in Fällen, wo dieses Gesetz nicht entscheidet, das alte Kaiserrecht, oder das Römische pro jure communi angenommen worden, ist einigen Zweifeln unterworfen.

Der ehemalige Oberamts-Director von Keffenbrinck hat zwar diese Frage als völlig entschieden angesehen und in seinem Bericht mit völliger Zuverlässigkeit angeführt.

> Daß das alte in dem Sachsenspiegel und in dem Magdeburgschen Weichbild begriffene Jus Saxonicum, Kraft des vom Kaiser Ferdinand I. den 22. September 1528 publicirten Landfriedens Artik. 15, in Ober- und Niederschlesien als ein Landübliches anzusehen und in subsidium das Jus civile Romanum als ein ursprüngliches Kaiserrecht zum Grunde gelegt werden müsse.

Daß aber diese Behauptung noch vielen Widersprüchen unterliege, ist nicht nur in der Einleitung der Sammlung alter und neuer Schlesischer Provinz. Gesetze mit mehrerem ausgeführt, sondern es bestätigen solches die bei den Schlesischen Landes Collegien deshalb herrschenden verschiedenen Meinungen, (vid. Boehmeri jus controv. Tom. I. Observ. 43. p. 289.) woselbst unter andern angeführt wird, daß die Breslausche Oberamts-Regierung am 9. Juli 1765 bei der Abänderung eines Oberschlesischen Urtels den Satz angenommen:

> daß das gemeine Sachsenrecht in Oberschlesien keinesweges für ein recipirtes Recht zu achten sey.

So getheilt auch nun deshalb die Meinungen sind, so ist jedoch so viel außer allem Zweifel, daß bei der ehemaligen Oberschlesischen Oberamts-Regierung, seit der Errichtung derselben, das gemeine Sachsenrecht (mit welchem jedoch weder die Constitut. Electorales noch die hauptsächlich ex opi-

nione DD. in Sachsen eingeführten besonderen Gewohnheiten zu vermengen sind) für durchgängig recipirt und Landüblich angenommen worden, und daß daher niemals auf Beweis der Reception desselben erkannt worden.

In einzelnen Fällen, wo das Sachsenrecht schweigt, hat man zu denjenigen in subsidium recipirten Rechten, nämlich: dem römischen Rechte, recurrirt, weil natürlicher Weise bei zwei subsidiarischen Rechten, welche beide nur ex receptione gelten, die Vermuthung für dasjenige streitet, welches in den ältesten Zeiten, und ganze Jahrhunderte vorher, ehe man von dem andern das geringste wußte, fast durchgängig im Gebrauch gewesen ist, auch an und für sich mehrere Beziehung auf die alten Schlesischen Verfassungen und Sitten hat, als das Römische.

Dieses nun vorausgesetzt, so erfordert auch diese Frage eine nähere Bestimmung und Entscheidung, nach welchen Gesetzen die Handlungen eximirter Personen des Oberschlesischen Departements, welche nicht adelichen Standes sind, und die Streitigkeiten derselben zu entscheiden sind? — Der Regel nach ist, wie weiter unten vorkommen wird, das Böhmische Stadtrecht, als ein die Bürger der Oberschlesischen Städte verbindendes statutarisches Recht angenommen worden.

Es sind daher einige der Meinung gewesen, daß die eximirten Personen, die in den Städten domicilirenden Officianten, Mitglieder der Oberamtsregierung nach dem Böhmischen Stadtrechte, oder nach dem gemeinen Sachsenrechte, andere dagegen, daß wenn Personen bürgerlichen Standes höhere Civil-Posten bekleiden, nach der Oppelnschen Landesordnung, noch andere aber nach dem Römischen Rechte beurtheilt werden müßten.

Kein Präjudicat ist deshalb vorhanden, denn diejenigen Fälle, wo diese Frage rechtlich zu entscheiden war, sind wegen des ungewissen Ausgangs des Rechtsstreites verglichen worden.

Nur bei einem einzigen Falle ist nach dreien Urteln, wo in jedem eine andere Meinung angenommen worden, in der dritten Instanz auf Beweis erkannt, welcher aber nicht angetreten worden, indem sich die Partheien in Güte geeiniget hatten.

Der Fall war dieser: der verstorbene Ober-Fiscal Pläschke verlangt nach dem Absterben seiner Ehefrau im Jahre 1763 den dritten Theil ihrer Verlassenschaft nach der Disposition des Böhmischen Stadtrechts. In dem den 8. Oktbr. 1764 publicirten Erkenntniß wurde auch angenommen, daß der Ober-Fiscal Pläschke, obgleich er ein Officialis Principis, mithin von der Städtischen Jurisdiction ausgenommen war, er dennoch nach dem Böhmischen Stadtrechte gerichtet werden müsse, weil aus der Einleitung dieses Gesetzes erhelle, daß das Stadtrecht gleich bei einer Publication mehr ein Statut im eigentlichen Verstande gewesen, und nicht nur für diejenigen, welche das jus civitatis erlangt, sondern überhaupt für alle Unadelichen gegeben worden.

Im Appellations-Urtel wurde hingegen am 9. Juli 1765 dieses Erkenntniß abgeändert, und dafür gehalten, daß dieser Fall nach dem Böhmischen Stadtrechte nicht zu entscheiden sey, es könnte denn der Pläschke erweisen, daß eine in contradictorio bestätigte Observanz vorwalte, nach welcher die Erbfolge auch bei eximirten Personen nach dem Böhmischen Stadtrechte entschieden worden.

Bei dem Ober-Tribunal zu Berlin wurde zwar dieses Urtel den 15. December 1766 bestätiget, jedoch dem Pläschke das Separatum wegen der behaupteten Erbfolge nach dem gemeinen Sachsenrecht, weil auf solche gleich anfänglich nicht geklagt worden, vorbehalten.

Hierbei kann nicht unbemerkt gelassen werden, daß diese Rechts-Frage in den Fürstenthümern Neisse und Grottkau, so wie solche weiter unten mit mehrerem angeführt worden wird, von der Neisser Regierung durch Präjudicate fernerer Instanzen dahin entschieden worden:

„daß die Streitigkeiten eximirter Personen bürgerlichen „Standes nach der anfänglich blos für den Adel errichteten Balthasarschen Landes-Ordnung zu entscheiden:" daß aber zur Begründung der Exemtion weder der bloße Besitz einer mittelmäßigen Scholtisey noch die Verwaltung eines jeden Fürstlichen Amts hinlänglich sei; sondern, daß dazu der Besitz eines wirklichen Ritterguts oder die Bekleidung einer distinguirten Charge erfordert werde.

Ohnerachtet nun kein Zweifel in Ansehung der Gültigkeit der Oppelnschen Landesordnung vorwaltet, so hat dieselbe doch durch allgemein angenommene Gewohnheiten und ergangene Präjudicate einige Modification und Abänderung erlitten, so wie die bei einigen Prozessen streitig gemachte Observanz derselben bei einigen Rubriken eine nochmalige Bestätigung erhalten.

So viel darüber in der alten Registratur aufzufinden gewesen, oder davon den Mitgliedern der Oberschlesischen Oberamts-Regierung seit ihrer Amtsführung bekannt geworden, bestehen diese Abänderungen und Modificationen der allgemein angenommenen Gewohnheiten in folgendem:

Ad Rubr. XV, Art. 16, ist blos von der Erbfolge der Söhne in dem väterlichen Nachlaß die Rede, und es wird der Willkühr der Landeshauptleute überlassen, einen Aussatz zu machen, wie viel der Tochter aus dem Gute oder nachgelassenen Vermögen gegeben werden solle.

Die Willkühr wurde vor alten Zeiten sehr gemißbraucht; daher denn bei dem Collegio allgemein angenommen und in judicando darauf Rücksicht genommen worden, daß den adelichen Töchtern bei der Concurrenz mit den Söhnen der dritte Theil von der Erbportion eines Sohnes gelassen werden müsse, dergestalt, daß 3 Töchter für einen Sohn gerechnet wurden. Diesem Zufolge ist auch seit der Einrichtung des Oberschlesischen Landes-Justitz-Collegii von dem Ober Pupillen Collegio bei der Anlegung der Erbtheilung unter die adelichen unmündigen Kinder, das Vermögen eines ab intestato verstorbenen Adelichen dergestalt getheilt worden, daß jeder Sohn 3 Portionen, eine Tochter aber nur eine Portion erhalten hat.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieses nur bei der väterlichen Verlassenschaft zur Anwendung zu bringen ist; denn bei dem mütterlichen Nachlaß succediren Söhne und Töchter zu gleichen Theilen.

In der Ruhr. XIII, Art. 2 und 3 der gedachten Landesordnung ist verordnet, daß wenn ein Fräulein sich schwängern ließe, oder sonst einem Mann leichten Standes ohne des Vaters und der Mutter Willen zufallen sollte, ihr alsdann nur der 10. Theil desjenigen Erbtheils, was sonst mit Recht auf sie fallen würde, gegeben werden solle. Dieser Fall ist bereits ad contradictorium gediehen, nämlich:

Eine gewisse von Radonitz, welche nachher an einen Husaren Unterofficier Zacke verheiratet wurde, kam mit einem unehelichen Kinde darnieder. Der Bruder derselben klagte im Jahre 1767 auf den Grund der allegirten Rubrick auf Privation der väterlichen Erbschaft. Der Gegentheil behauptete, daß diese Rubrick niemals recipirt, auch derselben durch entgegengesetzte Observanz derogirt worden.

Diese Behauptung wurde per Sententiam vom 2. November 1767 auf Beweis gerichtet, dieser aber von dem Beweisführer nicht vollführt; daher kam dieses Pönal-Gesetz ex post in Sachen von Fragstein und Pelchorzim contra v. H...... jedoch nur in sofern zur Anwendung, daß eine dergleichen Tochter die väterliche und mütterliche Erbschaft vor der Einschreitung der Mißheirat nicht acquirirt gehabt habe.

Vermöge Rubr. XIV, Art. 2 ist ein Erbe an diejenigen Bürgschaften nicht gebunden, welche der Erblasser nur für seine Person gelobt hat, ohne seine Nachkommen und Erben ausdrücklich zu verbinden. Dieser Satz ist jedoch in contradictorio nicht bestätiget, denn in Sachen Hilscher wider die von Oderfeldsche Vormundschaft, wo der Erblasser der Beklagten für den als Cridarius verstorbenen Grafen Proskau Bürgschaft geleistet, ohne seine Erben und Nachkommen ausdrücklich zu verbinden, ist auf diese Disposition der Landesordnung nicht reflectirt; sondern die v. Oderfeldschen Pupillen sind ex fidejussione des Vaters im Jahre 1755 verurtheilt worden, die bei dem Gräflich Proskauschen Creditwesen ausgefallene Summe zu bezahlen.

Die Disposition der Oppelnschen Landesordnung Rubr. XXIV, Art. 2, vermöge welcher den vom Adel das Privilegium zustand, ihr Zeugniß in Sachen, welche Ehre Hals- und Landgüter nicht betreffen, in einem verschlossenen Briefe abzustatten, ist durch die Disposition der Cod. Frieder., welcher bei dem abzuleistenden Zeugen-Eide zwischen Adelichen und Unadelichen keinen Unterschied macht, aufgehoben, und es ist in Folge dessen bei dem Collegio, mit der Abnahme des Zeugen-Eides ohne Unterschied verfahren worden; so wie denn überhaupt durch die Disposition des Cod. Frieder. und die neue Justitz-Einrichtung, seit Schlesien unter Königl. Preuß. Hoheit gekommen, alle Dinge in den Rubricken, welche die

Hegung des Landrechts und die Instruction der Processe betreffen, aufgehoben worden.

Das Collegium hat anfänglich die Meinung gehabt, daß auf den Grund der Rubr. XII, Art. 3, der Oppelnschen Landesordnung die gerichtliche Confirmation der Ehe=Pacten ad substantiam negotii gehörte. Es ist jedoch in Sachen der von Borunkischen Intestat= und Beneficial=Erben wider den Ferdinand v. Borunky, dasselbe in dem Urtel de publ. den 13. Decmbr. 1769 aus folgenden Gründen von dieser Meinung abgegangen: weil in dem allegirten Gesetz keinesweges disponirt sei, daß alle Ehe=Pacten bei Strafe der Nichtigkeit an die Kanzlei zur Bestätigung eingereicht werden sollen, sondern wenn darin von der Einreichung der Eheverträge geredet werde, so geschehe solches nur als eine blos willkührliche Sache, keinesweges sei es aber von unbedingter Nothwendigkeit, wie solches aus dem praemio relativo, wonach die Taxe aller Leibgedinge in die Kanzlei überantwortet werden sollen, erhelle.

In eben dieser Sache wurde von den Beneficial=Erben auf den Grund der Rubr. XII, Art. 2 u. 3 behauptet, daß eine Ehefrau einem armen Ehemanne, welcher kein Gegenvermächtniß constituiren können, auch keine dos. verschreiben könne, oder aber, daß dies nur auf die Hälfte der contrados gültig sei, wenn die Pacta dotalia nicht gerichtlich constituirt worden. Allein in den Gründen wurde angenommen, daß solches allerdings stattfinde, weil die allegirten Rubricken zugleich von dem außergerichtlich ausgesetzten Gegenvermächtnisse reden; wenn er aber derselben mehr zuwenden wolle, er solches gerichtlich confirmiren lassen müsse.

Der Rubr. XIX Art. 12 in welcher die Gewähr eines verkauften Gutes nur auf 1 Jahr 6 Wochen und resp. drei Jahren 18 Wochen in Ansehung eines Abwesenden bestimmt worden, ist durch verschiedene Judicate nach dem hervorgebrachten Gerichtsbrauch des Collegii, derogirt worden, und werden zur Verjährung der Evictions=Klagen 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage erfordert. Nur in den Fällen, wo der retractus ausgeübt wird, ist auf die in den allegirten Rubricken bestimmte Verjährungs=Zeit Rücksicht genommen, und bei streitigen Fällen darauf erkannt worden.

Der Retractus ex jure congrui, wenn nämlich die

sämmtlichen Grundstücke des Retrahenten, oder doch ein Theil derselben, von dem zu retrahirenden Grundstücke gänzlich eingeschlossen worden, daß man ohne den Grund des andern zu berühren zu selbigen nicht kommen kann, ist in den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor, in sofern solche unmittelbar der Jurisdiction des Obergerichts unterworfen sind, durch eine in contradictorio bestätigte Gewohnheit eingeführt und bei vielen vorgekommenen Fällen in Sachen des von Ziemetzky wider die Gräfin von Dyhern und in Sachen des von Strachwitz wider den Grafen Henkel auf diese Art erkannt worden.

Außer der einzigen Herrschaft Cosel existirt in den der Jurisdiction des Obergerichts unmittelbar unterworfenen Bezirken kein einziges Lehn, und eben so wenig sind darin Heergeräthe oder Gerade üblich. Die bei dem Lehn Cosel vorgekommenen Streitigkeiten, sind nach dem Longobardischen Lehnrechte entschieden worden.

Die Städte der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor.

Bei diesen herrschte nach dem am 31. October 1788 von der damaligen Briegschen Oberamts-Regierung erstatteten Bericht, eine unglaubliche Verwirrung. Einige haben zwar die an sie erlassenen Anfragen mit der gehörigen Genauigkeit beantwortet; die mehrsten hingegen wußten von einem bestimmten Rechte gar nichts, oder sie haben sich nach Gefallen eines gewählt, was einem oder dem andern am zuträglichsten geschienen.

Es ignorirten viele von den kleinen Stadtmagisträten die Existenz eines Böhmischen Stadtrechts. Einige entschuldigten sich, daß sie die ihnen vorgelegten Fragen zu beantworten außer Stande wären, weil bei ihnen wegen Armuth der Bürger keine Streitigkeiten sich vorfinden. Einige berichteten, daß sie die bei ihnen vorkommenden Streitigkeiten nach dem Cod. Fried. entschieden.

Bei dieser großen Verwirrung und Unwissenheit der mehresten Magistrats Personen hält es schwer zu bestimmen, was für ein Recht pro jure communi municipali aller Oberschlesischen Städte anzunehmen sei.

Der ehemalige Oberamts-Director v. Kessenbrinck hat in

inen Meditat. ad statutum Pragense pag. 133. als Re-
l angenommen:

daß das Böhmische Stadtrecht im zweifelhaften Falle als ein allgemeines Recht des Bürgerstandes in Oberschlesien, sowohl in den Städten als auf dem Lande so lange angenommen werden müsse, bis das Gegentheil erwiesen und dargethan worden.

Wenn man nun hierbei in Erwägung zieht, daß die ehresten Stadtkinder aus Oberschlesien in Prag studirten und e daselbst erlernten Rechte auch in ihrer Vaterstadt werden ir Anwendung gebracht haben, so ist es folglich mit der Reption des Böhmischen Stadtrechts in Oberschlesien wahrheinlich so, wie mit der Reception des Römischen Rechts in eutschland, zugegangen. Wenn man ferner auf die von den igeführten Städten Oberschlesiens bereits öfters abgestatteten erichte Rücksicht nimmt, so kann wohl nichts anders zur egel angenommen werden, als:

„daß das Böhmische Stadtrecht den Bürger- und „Bauernstand in Oberschlesien verbinde."

Es finden sich jedoch bei dieser Regel so viele Ausnahen, Einschränkungen und Abänderungen, die uns nöthigen, mtliche Städte der beiden Fürstenthümer, Oppeln und Raor, in sofern sie der Jurisdiction des Oberschlesischen Lans- Justitz-Collegii unmittelbar unterworfen sind, nach folnder Ordnung zu rangiren.

A. Diejenigen Städte, welche das Böhmische Stadtht ohne alle Abänderung angenommen und keine Statuten er Gewohnheiten aufzuweisen vermocht haben.

B. Diejenigen Städte welche zwar das Böhmische Stadtrecht genommen, dabey aber einige besondere Gewohnheiten und nschränkungen dieses Rechts eingeführt haben; und

C. Diejenigen Städte, bei welchen das Böhmische Stadtht nie zur Anwendung gekommen ist.

Das Collegium bedient sich der zu Wien im Jahre 1720 4to von G. Lehmann herausgegebenen Uebersetzung des in hmischer Sprache nicht allein für die Stadt Prag sondern fämtliche Städte im Königreiche Böhmen und Markgrafim Mähren niedergeschriebenen, und vom Kaiser Rudolph II. Jahre 1579 am St. Gallen Tage bestätigten Stadtrechts.

Zuvörderst ist jedoch zu bemerken, daß in den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor, überall auch in den Städten, wo das Böhmische Stadtrecht recipirt worden, in Ansehung der Succession, das alte Sächsische Schoppfallsrecht, vermöge dessen die Eltern mit Ausschließung der Geschwister Erben ihrer Kinder werden, so wie in der Materie von der Verjährung gedachtes Sachsenrecht durchgehends gebräuchlich ist.

Ad. A. Sind diejenigen Städte, welche das Böhmische Stadtrecht angenommen haben, nicht besonders zu specificiren, denn es gehören darunter alle Städte, welche ad B. und C. nicht besonders aufgeführt sind.

Ad. B. Zu den Städten, welche das Böhmische Stadtrecht mit Einschränkungen angenommen, gehören:

1. Die Hauptstadt des Fürstenthums Oppeln, hat sich zwar nach dem Böhmischen Stadtrecht gerichtet, und es wird auch in Successions-Fällen zwischen Eheleuten, wenn sie unvererbt gestorben, hiernach erkannt

vid. Keffenbrinck Medit. p. 4.

In andern Successions-Fällen aber, wo Kinder verblieben, ist die besondere Observanz eingeführt, daß dem überlebenden Ehegatten ein Kindestheil zuerkannt wird; auch sind die Erbtheilungen hiernach beständig regulirt worden.

2. Die Stadt Krappitz hat gleichfalls das Böhmische Stadtrecht angenommen, es waltet aber die besondere Gewohnheit vor, daß der überlebende Ehegatte, die von dem Verstorbenen am Hochzeitstage getragenen Kleider und Schmuck so wie das Ehebette im Voraus erhält.

3. Die Stadt Gleiwitz hat gleichfalls das Böhmische Stadtrecht angenommen. Es hat aber dieselbe ein vom Fürsten Johann zu Oppeln bestätigtes Statut des Königs Matthiä von 1476, vermöge dessen unter der dortigen Bürgerschaft nur der fünfte Grad zur Succession in einer Erbschaft gelangen soll; über diesen fünften Grad soll die Erbschaft dem Königl. Fiscus anheimfallen.

Ad. C. Bei folgenden Städten ist das Böhmische Stadtrecht nie recipirt gewesen.

1. Die Kreisstadt Neustadt hat weder das jus commune Saxonicum, noch auch das Böhmische Stadtrecht bei sich recipirt; sondern es sind daselbst seit undenklichen

Zeiten die Streitigkeiten nach dem Römischen Recht entschieden worden.

Nur in Ansehung des Schoosfalls und der Verjährung ist das Sachsenrecht daselbst recipirt worden; den letzteren wird jedoch durch das allgemeine Landrecht in dem Publications-Patent vom 5. Februar 1794 ad XVIII. derogirt.

Nach dem Anführen des ehemaligen Neustädter Bürgermeisters Colbe, in dessen Sammlung der alten Statuten und Gewohnheiten, hat das Einstandsrecht nach einem Neustädter Statut von 1626 binnen Jahr und Tag ausgeübt werden können. Man hat aber den 17. Februar 1689 beschlossen, in diesem Falle dem Böhmischen Stadtrechte nachzugehen, und es wird einem Einheimischen oder Gegenwärtigen nur vierzehn Tage, einem Auswärtigen aber drei Monate von der Zeit an verstattet, wo der Kauf zur Confirmation präsentirt worden.

In Successionsfällen wird auf die angeführte Sammlung des Colbe von 1689, insofern solche durch ununterbrochene Gewohnheiten bestätigt worden, in Judicando Rücksicht genommen.

Diese weitläuftige und in einem großen Volumen bestehende Sammlung enthält folgende Sätze, welche durch ununterbrochene Gewohnheiten vim legis erhalten haben, denn das übrige hat blos auf die städtische Polizei-Ordnung und auf die Prozeß-Ordnung Bezug. Es ist

1. zu Neustadt die Gütergemeinschaft unter den Eheleuten eingeführt, dergestalt, daß wenn Eheleute mit einander eheliche Kinder erzeugt haben, das ganze von beiden Eheleuten alsdann vorhandene Vermögen, ex quocunque titulo es auch herrühren mag, als ein gemeinschaftliches Gut betrachtet wird, und müssen von diesem Gemeingut zuförderst alle sich findenden Passiva, sie haben Namen wie sie wollen, getilgt werden; insofern nicht durch Verträge anders disponirt worden.

Was sodann deducto aere alieno übrig bleibt, wird unter den überlebenden Ehegatten und die noch lebenden Kindern dergestalt vertheilt, daß die Wittwe oder der Wittwer zwei Drittheil, das übrige ein Drittheil aber die Kinder, es seien deren eins oder mehrere, resp. zu gleichen Theilen empfangen.

Wenn aber

2. nach eines der Ehegatten Tode keine Kinder mehr am Leben sind, so cessirt jene Gütergemeinschaft eo ipso, und es findet alsdann bei der Succession Folgendes statt:

Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, alles sein zugebrachtes und eigenes Vermögen aus der Masse hinweg zu nehmen, es bestehe solches in baarem Gelde, in Mobilien oder Immobilien, und es kann solches zur Bezahlung der sich etwa findenden Schulden des Verstorbenen nicht weiter gezogen werden, es müßte denn Seitens des überlebenden Ehegatten darein gewilligt worden seyn, oder er daran resp. participirt haben.

Ueber dieses fällt ihm weiter nichts zu als:

a) des verstorbenen Ehegatten hochzeitliche Kleidung, wozu blos dasjenige gerechnet wird, was derselbe am Hochzeittage an sich gehabt hat, wenn dieses alles in natura annoch vorhanden ist;

b) das Ehebette, sowohl Gestelle als Federbetten, nebst den Ueberzügen;

c) der halbe Theil der Hochzeitsgeschenke, insofern davon noch etwas vorhanden ist, und findet hierin sowohl als sub a. und b. kein Aequivalent statt, im Falle die Effecten nicht mehr vorhanden sind.

3. Wenn einerlei Kinder vorhanden sind, kann der überlebende Vater oder Mutter nicht zur gerichtlichen oder eidlichen Inventur, noch weniger aber zur Theilung mit den Kindern eher angehalten werden, als bis sich zeigt, daß er oder sie das Vermögen zu verkümmern anfängt oder zur anderweiten Ehe schreitet.

Der Passus wegen der eidlichen Specification leidet indessen durch die neuen Verordnungen wegen des Collateral-Stempels seine Abänderungen.

II. Die Kreisstadt Cosel hat das Sächsische Recht angenommen, und es finden sich keine Spuren, daß das Böhmische Stadtrecht jemals daselbst zur Anwendung gekommen wäre.

Nur durch eine daselbst eingeführte Observanz sind die Erbtheilungen dergestalt regulirt worden, daß die überlebenden

Ehegatten in Ermangelung der Eheverträge von dem Nachlasse des Verstorbenen ein Kindestheil erhalten.

III. Die Kreisstadt Zülz hat das Böhmische Recht nicht angenommen, sondern sich nach dem gemeinen Sachsenrecht und dem Römischen Rechte gerichtet.

IV. Die Kreisstadt Falkenberg hat das Böhmische Recht nicht angenommen.

V. Auch hat die Kreisstadt Ratibor dasselbe nicht angenommen, sondern es ist auf den Grund zweier Privilegien des Herzogs Primislai von 1299 und des Herzogs Leskowitz von 1318, das Magdeburgische oder alte Sachsenrecht der Stadt zur Cynosur richterlicher Erkenntniße vorgeschrieben worden. Sie hat sich auch in der Folge nach diesen Rechten gerichtet, obgleich der Magistrat anführt, daß das Verfahren in der Materie von Justiz-Sachen früher sehr mangelhaft verwaltet worden.

Nun hat zwar der Ober-Amts-Director v. Keffenbrinck in seinen Meditat. ad Statutum Pragense sp. II. p. 131. das Gegentheil behauptet, vermöge dessen auf den Grund der Disposition eines Zeugen, welcher behauptet:

> daß das Böhmische Stadtrecht von alten Zeiten her, sowohl in der Stadt Ratibor, als dort herum auf dem platten Lande von jeher üblich gewesen,

und weil vom Kaiser Rudolph II. am St. Gallentage 1579 im Böhmischen Stadtrechte ausdrücklich verordnet sey:

> daß die Prager und der Bürgerstand in Böhmen, von St. Gallen 1579 an, nach diesen Stadtrechten sich zu richten hätten; welche vermöge der Kaiserlichen Resolution vom 7. Juni 1697 auf alle Mährischen, und gemäß dem Rescript vom 18. Februar 1717 wenigstens in dubio auf alle Oberschlesischen Städte zu deuten ist.

Allein unsers Ermessens muß dem Magistrat, wenn derselbe attestirt, daß auf den Grund der allegirten Privilegien, welche der Stadt ausdrücklich das Sächsische Recht vorschreiben, mehr Glauben beigemessen werden, als der Aussage eines Zeugen, welcher, wie in eben dieser Medit. gesagt wird, die Erbfolge ex Privilegio civitatis Ratiboriensis, mit

der statutarischen Portion das Böhmische Stadtrecht fälschlich für einerlei gehalten, und solchergestalt von dem, worüber er Zeugniß ablegen sollen, nicht die erforderliche Kenntniß gehabt hat.

In Ansehung der Erbfolge hat die Stadt Ratibor zwei besondere Privilegien, eines vom Jahre 1319 von dem obigen Herzoge Leskawitz, und des zweite vom Fürsten Hanns vom Jahre 1483.

Das erstere bestimmt die Erbfolge unter Eheleuten unter sich mit folgenden Worten: Tertiam accipit partem.

Seit undenklichen Zeiten ist dieses Privilegium dahin interprätirt, und darauf erkannt worden, daß die Wittwe nicht, so wie im Böhmischen Stadtrechte erfordert wird, ihr eigenes Vermögen zuvor von dem Nachlasse des verstorbenen Ehemannes separirt, und nach dieser Separation den dritten Theil erhält, sondern daß derselben nach diesem Statut und resp. nach dem Privilegio dieser dritte Theil mit Einwerfung ihres eigenen Vermögens zugetheilt werde.

Es ist ferner dieses Statut durch den zu Ratibor eingeführten Gebrauch dahin extendirt worden:

> daß der überlebende Ehegatte, ohne Rücksicht des Geschlechts, mit den concurrirenden Kindern dergestalt succedirt, daß wenn ein Kind vorhanden, und die überlebende Wittwe ihre Illaten conferirt, jedes die Halbscheid erhält; sonst aber gewöhnlicherweise, wenn zwei bis vier Kinder inclus. existiren, erhält der überlebende Ehegatte ein Drittheil, und die Kinder zwei Drittheil. Wenn aber fünf und mehrere Kinder vorhanden sind, portionem virilem; so wie auch in Concurrenz mit Collateralen nur ein Drittheil.

Das zweite Privilegium des Fürsten Hanns vom Jahre 1483 bestimmt die Erbfolge im Allgemeinen in der Art, daß das städtische Aerarium immer Erbe ex lege, und zwar zum dritten Theil, bei Ermangelung nothwendiger und Collateral-Erben aber ex asse seyn solle.

Dieses Privilegium aber ist durch entgegengesetzte Actus bis auf die bona vacantia, welche der dortigen Kämmerei zugeeignet worden, gänzlich aufgehoben worden.

Außerdem ist zu Ratibor wie zu Neustadt, das jus retractus gentilitii ausgeübt worden.

Die Magistrats-Personen sind, nach den die Bürger jeder Stadt verbindenden Rechten und Gesetzen, beurtheilt worden; so wie die Bauern der zu den Städten gehörigen Dorfschaften nach den in der Stadt geltenden Rechten gerichtet worden; obgleich im Allgemeinen, wie bereits oben angeführt worden, in Ansehung des Landvolks überhaupt das Böhmische Stadtrecht für ein recipirtes Recht anzunehmen ist.

Fürstenthum Neisse und Grottkau.

Diese Fürstenthümer und der im Gleiwitzer Kreise belegene im Jahre 1722 dem Bischof Laurentius zu Breslau abgetretene sogenannte Ujester Hald stehen in erster Instanz unter der bischöflichen Regierung zu Neisse.

Die Appellationen von dieser Regierung und den Städten beider Fürstenthümer gehen an das Oberschlesische Ober-Landes-Gericht.

Die für den Adel dieser Fürstenthümer von dem Bischof Balthasar im Jahre 1549 errichtete Landes-Ordnung, von welcher ein Extract in der Sammlung alter und neuer Schlesischer Provinzial-Gesetze T. I. p. 273; sich befindet, ist in gedachten Fürstenthümern annoch in viridi observantia, und noch unterm 16. September 1760 ist in Sachen des Joseph von Mirochowsky wider den Curator ad lites der von Donaischen und Mirochowskyschen Kinder darnach erkannt, und dieser von Mirochowsky, welcher nach dem Sachsenrechte seiner verstorbenen Ehe-Konsortin einziger Mobiliar-Erbe zu sein prätendirte, mit seinem Gesuch abgewiesen worden.

Desgleichen ist der verwittweten von Mannich auf Alt-Grottkau in dem über den Nachlaß ihres verstorbenen Ehe-Konsorten geführten Prozeß am 13. Mai 1774 und 28. December ej. a. die Gerade auf den Grund und nach Maaßgabe der im Grottkauschen geltenden Balthasarschen Landes-Ordnung zuerkannt worden.

Die Streitigkeiten eximirter Personen bürgerlichen Standes sind ebenfalls nach der Balthasarschen Landes-Ordnung entschieden worden, wie solches mit mehrerem aus der durch

drei Instanzen confirmirten Sieberschen Classificatoria vom 12. April 1774, 28. November 1774 und 16. Juli 1775 erhellet.

Zur Begründung der Exemtion ist aber weder der bloße Besitz einer rittermäßigen Scholtisei, noch die Verwaltung eines Fürstlichen Amts hinlänglich; sondern es wird der Besitz eines wirklichen Ritterguts oder die Bekleidung einer distinguirten Charge dazu erfordert.

So ist in dem Anton Anderschen Concurs, der ehemals eine rittermäßige Scholtisei zu Petershaide besessen, und in dem Proconsul Schulzschen Concurse am 25. Febr. 1775 erkannt, dergestalt:

daß weder der Besitz der rittermäßigen Scholtisei zu Petershaide den Anton Anders noch die Bekleidung des Proconsul-Dienstes den Schulz von dem statutarischen Recht eximire.

In den Städten und in den dazu gehörigen Dörfern, wird nach dem vom Bischof Caspar am 20. Septbr. 1567 confirmirten, für die Städte des Fürstenthums ausdrücklich conscribirten und verbesserten Wenceslaischen Kirchenrechte verfahren und nach Maaßgabe desselben bei Erbsonderungen der Wittwe 1/3 den Kindern aber 2/3, und hingegen nach dem Absterben des Weibes dem überlebenden Ehemanne 2/3 und den Kindern 1/3 von dem gemeinschaftlichen Vermögen zugetheilt.

Nach gleichen Gesetzen werden die Einwohner des Ujester Haldes gerichtet, weil zur Zeit, wo die oben angeführten Gesetze emanirt worden, bereits der Ujester Hald dem Fürstenthum Neisse incorporirt gewesen.

Die Bischöflichen Lehne werden für feuda stricte talia gehalten, und findet die Strenge des Longobardischen Lehnrechts ratione caducitatis statt, wie solches sowohl in älteren als neueren Zeiten.

1. Das Urtel zwischen dem Bischöflichen Fiscal und den Gebrüdern v. Rothkirch, wegen des Lehns Hennersdorf de publ. den 15. Jan. 1664.
2. Das Urtel zwischen dem Bischöflichen Fiscal und dem Philipp Jacob Richter v. Hartenberg, in puncto caducitatis der Lehngüter Weisbach vom 11. Januar 1686.

erweisen, durch welche die vom Fiscal in Anspruch genommenen Lehne, Hennersdorf, Greißau, Weißbach für caduca erichtet worden.

In neueren Zeiten ist die Sache durch Urtel und Recht entzogen den Gebrüdern v. Reck, nachdem vigore des Longobardischen Lehnrechts entschieden worden.

vid. Samml. Schlesischer Provinzialgesetze P. I. p. 283 und Seydel, Observ. de Siles. jur. L. I. c. 1. §. 14. — v. Friedeberg Tract. de jur. Siles. L. I. c. 20. §. 51.

Die Stadt Neisse hat das besondere, daß in den Fällen, wo das Caspariſche Kirchenrecht nicht entscheidet, in Streitigkeiten nicht nach dem Sächsischen Rechte; sondern nach dem Römischen seit 1759, als in welchem Jahre der katholische Magistrat abgesetzt, und ein protestantisches Rechts-Collegium angesetzt worden, gerichtet wird. Nur blos in der Verjährung ist daselbst das Sachsenrecht gültig.

Die Freie Standesherrschaft Pleß steht in erster Instanz unter der Fürstlichen Anhaltschen Regierung zu Pleß. Die Appellationen, sowohl von der Regierung als von den Städten, gehen an das Oberschlesische Ober-Landes-Gericht.

Die Teschensche, in Böhmischer Sprache abgefaßte Landesordnung vom Jahre 1592 verbindet den Adel der Herrschaft Pleß tanquam jus conventionale.

Die Regierung bedient sich einer deutschen, von einem dortigen Kanzellisten angeblich im vorigen Jahrhundert gefertigten Uebersetzung, welche in materialibus mit der in v. Weingartens Fasc. div. jur. Siles. in den Beilagen p. 309. befindlichen Uebersetzung übereinstimmt, und nur blos in einigen Contractionen davon abweicht.

In den Fällen, von welchen die gedachte Landesordnung schweigt, ist nach dem gemeinen Sachsenrecht und nach dem Römischen Recht entschieden worden.

Der Bürgerstand ist nach dem Böhmischen Stadtrechte, der Bauernstand hingegen nach der eingeführten Landesordnung, und wo nicht diese entscheiden, nach dem gemeinen Sachsenrecht und nach dem Römischen Recht gerichtet worden.

Blos in Ansehung des Bürgerstandes ist bei der Erbfolge der Eheleute in Ermangelung eines Testaments, oder der Eheberedungen, das Böhmische Stadtrecht angenommen.

In der Materie von der Verjährung ist das gemeine Sachsenrecht, so wie auch das Schoßfallsrecht zur Norm bei Entscheidungen, so wie in den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor, recipirt.

Unter der Jurisdiction des Leobschützer Landesamtes stehen die zu Schlesien gehörigen Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf diesseits der Oppa. Die Appellationen von diesen Fürstenthümern gehen, so wie von den Städten an das Oberschlesische Ober-Landes-Gericht.

Die Beantwortung der dem Leobschützer Landesamt in Ansehung der daselbst recipirten Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten vorgelegten Fragen ist äußerst mangelhaft ausgefallen, so daß man außer Stande war, deshalb mit erforderlicher Genauigkeit einen Bericht abzustatten.

Was deshalb in den Oberschlesischen General-Acten und alten Registraturen sich hat auffinden lassen, beruht in Folgendem:

Bereits im Jahre 1754 hat das Leobschützer Landesamt, einem an die Oberamts-Regierung abgestatteten Bericht zu Folge, ein geschriebenes Exemplar einer Mährischen Landes-Ordnung von 1604 beigefügt, und dabei angezeigt, daß nach der Mährischen Landes-Ordnung, als einem daselbst recipirten Provinzial-Gesetze, erkannt werde, und selbige annoch in vividi observantia sey.

Ohnerachtet der ehemalige Oberamts-Director v. Keffenbrinck in einem an die Mitglieder des damaligen Landesamts im Jahre 1755 erlassenen Privatschreiben die Einreichung dieser Landes-Ordnung, und daß er selbige in die deutsche Sprache übersetzen lassen wollte, attestirt; so ist jedoch dieses eingesandte Exemplar in der alten Registratur nicht aufzufinden, noch auch eine Spur von der davon angefertigten Uebersetzung anzutreffen.

Von dem Leobschützer Landesamte ist solche auch nicht zu erhalten gewesen, weil dieses seit 1755 kein Exemplar

davon in Händen hat, und sich damit entschuldigt, daß bei ihnen kein Fond vorhanden, eine Summe von 100 Floren Copialien an das Kaiserl. Amt zu Troppau für die Mittheilung eines Exemplars dieser Landes-Ordnung zu bezahlen.

Nun hat eben der ehemalige Director v. Keffenbrinck in dem an das Landesamt erlassenen Privatschreiben geäußert, (vom 29. October 1755), daß eine vom Kaiser Ferdinand II. 1627 publicirte Mährische Landes-Ordnung die älteren aufgehoben hätte. Von dieser von einem gewissen George Lehmann herausgegebenen, vom Kaiser Ferdinand II. 1628, und nicht, wie der Oberamts-Director v. Keffenbrinck irrig angeführt, im Jahr 1627 publicirten, dem Kaiser Karl VI. ohne Benennung eines Datums dedicirten Landes-Ordnung, besitzt das Oberschlesische Ober-Landes-Gericht ein Exemplar, und wir können aus der Einleitung dieser Landes-Ordnung nicht anders glauben, als daß der Kaiser Ferdinand, nachdem der Markgraf Johann George zu Jägerndorff im Jahre 1628 seines Fürstenthums bereits für verlustig erklärt war, solches von dem Kaiser eingezogen, und zu Mähren geschlagen worden, durch diese Gesetze alle bisherigen Gesetze aufheben wollen, und dieser Landes-Ordnung ausdrücklich Gesetzeskraft, wie die Worte lauten, für das durch kostbare Kriegs-Zurüstungen eroberte Markgrafthum Mähren, beilegen wollen.

Es ist daher die Meinung anzunehmen, daß wenn, wie auch deshalb in Ermangelung der noch bis jetzt zurückbleibenden, wiederholt von dem Leobschützer Landes-Amt erforderten besonderen Anzeigen, derselbe keine besonderen Fälle aufführen können, auf dieses nicht aufgehobene Gesetz, die vom Kaiser Ferdinand II. 1628 publicirte Mährische Landes-Ordnung, erkannt werden müsse.

Zwar führt Henelius Tom. II. p. 1030. an, daß die in den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorff durch die Privilegien Wenzeslai von 1411, und Sigismunds von 1420 eingeführten Mährischen Rechte abgeschafft, und diese Provinzen in Ansehung der daselbst geltenden Rechte gleich gemacht worden. Allein es wird in der Registratur des gedachten Ober-Landes-Gerichts eine vidimirte Abschrift der in den diplomatischen Beiträgen zur Untersuchung der Schlesischen Rechte

und Geschichte mit befindlichen Urkunde gefunden, vermöge welcher George Friedrich, Markgraf zu Brandenburg, unterm 29. October 1599 den Städten Leobschütz und Jägerndorff die Befreiung von dem Mährischen Rechte verstattet, und ihnen zugestanden hat, sich nach dem Sächsischen und nach dem Kaiserrechte zu achten.

Auch hierdurch wird unsere Meinung nicht widerlegt, vielmehr dadurch noch wahrscheinlicher gemacht, daß die Verschiedenheit der in den gedachten Fürstenthümern eingeführten Rechte den Kaiser Ferdinand im Jahre 1628 bewogen, auch für diese aquirirten Provinzen ein neues Gesetz zu publiciren.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit der Landes-Ordnung des Fürstenthums Troppau vom Kaiser Leopold von 1673, welche Weingarten in fasc. div. jur. L. II. p. 340 herausgegeben hat.

Nicht zu gedenken, daß wir nirgends eine Spur einer wirklichen Promulgation dieses Gesetzes antreffen können, so hat das Leobschützer Landesamt im Jahre 1755 in einem desfalls abgestatteten Berichte, ausdrücklich angezeigt, daß diese Landes-Ordnung Kaisers Leopold I. ein bloßes Projekt der Stände gewesen, um den eingeschlichenen Mißbräuchen und Verwirrungen abzuhelfen, welches aber niemals vollzogen worden, am wenigsten aber Gesetzeskraft erhalten habe.

Die Gräflich Henkel Beuthensche Regierung.

Diese freie Standesherrschaft hat eine eigene Regierung, deren Appellationen an das Schles. Ober-Landes-Gericht gehen.

Die Oppelnsche Landes-Ordnung ist daselbst, so wie überhaupt im Fürstenthum Oppeln, annoch in vividi observantia und die Städte dieser Standesherrschaft haben, so wie die meisten Städte des Oberschlesischen Departements, das Böhmische Stadtrecht als ein statutarisches Recht angenommen.

Die beiden Minderherrschaften Loslau und Oderberg.

Diese beiden Minderherrschaften haben sich in allem nach den in der freien Standesherrschaft Pleß, zu dessen Kreise sie gehören, üblichen Rechten und Gewohnheiten geachtet.

Breslau, gedruckt bei Gustav Kupfer.